Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Zehnter Jahrgang. Nro. 1. bis 37.

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegio.

Carlsruhe,

in C. F. Macklot's Hof-Buchhandlung.

1812.

Printed in Germa

Digitized by Google

(RECAP)

1584
.139
.129

1812

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 3. Jänner 1812.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.; Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Mosbach samt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, des Klettgaus, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim u. s. w. Graf zu Hanau. ꝛc. ꝛc.

Da die verschiedenen Zoll-Tarife, welche in unseren alten und neuen Landen bisher statt hatten, sehr unvollständig, und ungleich sind, da bey der großen Verschiedenheit dieser Tarife doch keiner auf die Verschiedenheit des in- und ausländischen Handlungs-Interesse gehörig berechnet ist, da einige der bisherigen Zollgattungen dem Geist der Zeit und selbst dem Verkehr mit Nachbarstaaten nicht mehr angemessen sind; da endlich die Verzollung der nemlichen Waare an so verschiedenen Zollstationen großen, und den Commercianten nachtheiligen Aufenthalt veranlaßt hat, so wollen Wir, daß anliegende neue Landzoll-Ordnung an dem §. 121. derselben bestimmten Tage in gesetzliche Wirkung übergehe, sofort allgemein, fest und pünklich

499628

Digitized by Google

darnach gehandelt werde. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 2ten Jänner 1812.

Carl.

(L. S.)

Frhr. v. Gayling.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag:
Vdt. Reinhard.

Kundmachung.

(Den Salz-Debit im Bruchsalschen betreffend.)

Mit dem bisherigen Pächter und nunmehrigen Eigenthümer der Saline zu Bruchsal, dem ehemaligen k. k. österreichischen Oberst-Lieutenant von Traitteur, hat man folgende von Seiner Königlichen Hoheit genehmigte Uebereinkunft geschlossen.

I. Oberst-Lieutenant von Traitteur übernimmt die Ortschaften:

Orte	Seelen Zahl.	Orte	Seelen Zahl.	Orte	Seelen Zahl.	Orte	Seelen Zahl.
Bruchsal .	5951	Hambrücken	667	Dielsheim .	675	Rheinhausen	359
Neubsheim .	849	Mingolsheim	336	Mühlhausen	687	Rheinheim .	596
Büchig . .	279	Oestringen .	1615	Balzfelden .	217	Roth . .	718
Büchenau .	617	Kißlau . .	38	Rauenberg .	631	St. Leon .	693
Neudhard .	434	Rettigheim .	396	Rothenberg .	217	Kirrloch .	736
Obergrombach	567	Langenbrücken	1106	Herrenberg .	313	Waghäusel .	75
Untergrombach	968	Stettfelden .	670	Philippsburg	982	Waibstadt .	1370
Neuenbürg .	279	Zeutern .	1052	Wiesenthal .	901	Illingen . .	240
Ubstatt . .	908	Kronau . .	679	Neudorf .	537		
Forst . . .	742	Malsch . .	883	Huttenheim	523		
Weyer . .	580	Malschenberg	303	Oberhausen	736		

sowohl mit französischem, als bruchsaler Salze in der Maaße gehörig zu versehen,

Digitized by Google

daß es wenigstens auf keiner Station an dem wohlfeileren französischen Salze gebricht.

Er tritt deßhalb ganz in die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Haupt-Admodiateurs Böhringer u. Compagnie in Hinsicht der übrigen Landestheile zustehen.

II. Bey'm Verkaufe des französischen Salzes ist Oberst-Lieutenant von Traitteur verbunden, sich an den allgemeinen Salzpreis zu halten.

Hingegen das eigene Fabricat, nemlich das bruchsaler Salz, darf er zu beliebigem Preiße verkaufen.

III. Oberst-Lieutenant von Traitteur hat in obgedachtem Bezirk eben so den ausschließlichen Verkauf des Salzes, wie er Böhringer u. Compagnie in dem Großherzogthume zusteht.

Hieraus folgt, daß alle Salz-Einschwärzung und aller Salz-Verkauf, welcher nicht durch ihn, oder die von ihm bestellten Auswäger geschieht, bey Vermeidung der durch die bestehenden Gesetze angeordneten Strafen verboten, und demselben zur Auskundschaftung erlaubt ist, durch die einschlägigen Aemter und Orts-Vorstände bey einem gegründeten Verdachte Nachsuchungen zu veranlassen, wie denn auch die Confiskation des eingeschwärzten Salzes dem Saline-Eigenthümer ebenfalls zu gut kommt.

IV. Mit dem 10ten Jänner 1812. nimmt der Salz-Debit des Obrist-Lieutenants von Traitteur in obbemerkten Ortschaften seinen Anfang.

V. So wie nun die Verhältnisse der bruchsaler Saline in Hinsicht des Salz-Debits künftighin lediglich hiernach zu beurtheilen sind, also fällt unter anderem auch jene Verordnung vom 1ten Jänner 1810, wornach von jedem Pfund Salz, das auf gedachter Saline verkauft worden, an einen zu diesem Ende bestellten Einnehmer 2 Kreuzer Accis bezahlt werden mußten, nunmehr von selbst hinweg.

Indem dieses zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird, werden zugleich die betreffenden Directorien (des Pfinz- und Enz-, Neckar- und Murg-Kreises)

Digitized by Google

so wie die übrigen Behörden aufgefordert, nach aufhabenden Pflichten darüber zu wachen und zu halten. Carlsruhe, den 23ten Dezember 1811.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Reinhard.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Ober-Amtmann Bausch in Lahr zum Kreis-Rath in Freyburg, an die Stelle des zum Polizey-Director in hiesiger Residenz berufenen Kreis-Raths C. von Baur zu ernennen;

Ferner die erledigte Pfarrey Ooß, (Murg-Kreis) dem bisherigen Kaplan Demuth zu Ottersweyer zu conferiren.

In der Stadt Säkingen, am Amtssitze gleichen Namens, (im Wiesen-Kreis) ist die Haupt-Lehrer-Stelle an der dortigen Bürgerschule erledigt. Nebst freyer Wohnung trägt solche 400 fl. ein, die Competenten haben sich mit ihren Vorstellungen und den erforderlichen Zeugnissen, welche sich auch auf ihre Musik-Kenntnisse erstrecken müssen, bey den Kreis-Directorien zu melden, in deren Bezirken sie angestellt sind, und diese haben nach 4 Wochen die ihnen zugekommenen Bittschriften und Beylagen mit Bericht an das katholisch kirchliche Departement des Ministeriums des Innern einzusenden.

Berichtigung.

In der Zoll-Ordnung ist pag. 73. nach dem Worte Maulthier einzuschalten: „Pferde, per Stück 3 Pfennig."

Digitized by Google

Großherzoglich Badische

Land-Zollordnung.

Eine Beylage zum Regierungsblatt Nro. I. 1812.

Carlsruhe,
im Verlag bei C. F. Müller, Hofbuchdrucker.
1812.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Aufhebung der bestandenen Zollgattungen und Benennungen.
§. 2. Ungültigkeit der vorräthigen Zollzeichen.
§. 3. Die künftige Zollabgabe besteht in Ein- Aus- und Durchgangszöllen.
§. 4. Der Handelsverkehr im Innern ist zollfrei.
§. 5. ZollzeichenFormularien für jede Zollgattung.
§. 6. Ungültigkeit radirter oder corrigirter Zollzeichen.
§. 7. Die Verzollung geschieht nach dem neuen Maas und Gewicht.
§. 8. Nähere Bestimmung der Verzollungsweise nach der verschiedenen Beschaffenheit der Zollobjecte.
§. 9. Besondere Bestimmungen für Verzollungen nach dem Geldwerth.
§. 10. Was bei Waaren, die nach Maas oder Gewicht verzollt werden, als das Wenigste anzunehmen.
§. 11. Geschriebene Zollzeichen sind nur im äußersten Nothfall, und unter den vorgeschriebenen Formen erlaubt.
§. 12. Der Zoll muß baar und in gängigen Münzsorten bezahlt werden.
§. 13. Alle Zurechnungen unter dem Namen: Zollaccidenzien, und wie sie sonst heißen, sind untersagt.
§. 14. Gleich nach Berechnung der Zollgebühren müssen die Zollzeichen abgegeben werden.
§. 15. Wie es zu halten, wenn der Zollpflichtige nicht gleich baar zahlen kann.
§. 16. Verzollung der Waaren, welche Reisende mit sich führen.
§. 17. Verzollungsweise für Waaren, welche in dem Tarif nicht benannt sind.
§. 18. HauptgränzZollstätte — Intermediärzollstätte — Wehrzollstätte.
§. 19. Frachtwägen müssen die Hauptzoll- und Commerzialstrasen einhalten. Ueberflüssige Nebenwege sollen längstens binnen Jahr und Tage abgeschafft werden.

II. Abschnitt.
Besondere Bestimmungen wegen des Durchgangzolles.

§. 20. Wie es mit Gütern, die ganz zu Wasser transitiren, und mit Gütern, die theils zu Wasser, theils zu Land transitiren, in der Verzollung zu halten.
§. 21. Normen für Berechnung des Transitzolles.

Digitized by Google

§. 22. Bezeichnung der Hauptzoll- und Commerzialſtraſen des Großherzogthums, derſelben Ein- und Austrittspunkte.
§. 23. Benennung des Tranſitguts nach deſſen fünf Gattungen.
§. 24. Nähere Beſtimmung des reinen Tranſitguts.
§. 25. Verzollungsnorm für gemiſchtes und rein tranſitirendes Kaufmannsgut.
§. 26. Wie es mit den Effecten, welche auf Poſtwägen tranſitiren, zu halten.
§. 27. Wie insbeſondere mit jenen, die nach dem Geldwerth verzollt werden müſſen.
§. 28. Verzollung nach Pferdezahl.
§. 29. Was bei Tranſitfuhren mit landwirthſchaftlichen Produkten zu beobachten.
§. 30. Reines Tranſitgut kann an der Eintrittsſtation entweder für die ganze Strecke bis zum äußerſten Austrittspunkt, oder, wenn auf der befahrnen Route eine Intermediärzollſtätte iſt, bis dahin verzollt werden.
§. 31. Controlle bei der Intermediärzollſtätte.
§. 32. Aufſichtsnormen in Beziehung auf Beiladungen, ob die Route durch fremdherriſches Gebiet unterbrochen iſt.
§. 33. Normen in Beziehung auf tranſitirendes Kochſalz.
§. 34. Normen für tranſitirende KrämermarktWaaren.
§. 35. Wo der Ueberſchlag ſtatt findet, und was dabei zu beobachten.
§. 36. Speditionsgut darf der Regel nach nur an öffentlichen Lagerhäuſern abgeladen werden.
§. 37. §. 38. §. 39. Beſtimmungen wegen Lagerhäuſern und Lageraufſehern.
§. 40. LagerhausOrdnung.
§. 41. Wo das ganz zu Land gehende Speditionsgut zu verzollen iſt.
§. 42. Wo das theils zu Waſſer gehende Speditionsgut zu verzollen iſt.
§. 43. Begünſtigung des inländiſchen Speditionshandels mittelſt eines geringeren Tranſitzolles.
§. 44. §. 45. §. 46. Normen für Kommiſſionsgut.
§. 47. Normen für förmliche Niederlagen.
§. 48. Wenn Frachtbriefe vorgelegt werden, und wie ſie in den beſtimmten Fällen ausgeſtellt und beglaubigt ſeyn müſſen.

Digitized by Google

III. Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen wegen des Eingangszolles.

§. 49. Beſtimmung der Zollſtätte, wo, und Beſtimmungen des Tarifs, nach welchem das Eingangsgut verzollt werden muß.
§. 50. Wer den Eingangszoll entrichtet hat, kann frei verkaufen, ohne auch noch Verkaufsacciſe entrichten zu müſſen.
§. 51. Nach welcher ſtaatswirthſchaftlichen Norm der Eingangszoll berechnet iſt.
§. 52. In wie weit die Crescenzien der Landesangehörigen frei vom Eingangszoll ſind.
§. 53. Allgemeine Bezeichnung der Eingangsgüter nach der Verſchiedenheit ihrer VerwerthungsBeſtimmung.
§. 54. Fortſetzung dieſer Bezeichnung.
§. 55. Beſondere Beſtimmungen für Colonialwaaren.
§. 56. Die eingehenden Weine ſollen nicht mehr am Ort der Einkellerung, ſondern an der Eintrittsgrenzſtation verzollt werden.
§. 57. Wo und in weſſen Beiſeyn die Eingangsgüter abgeladen werden müſſen.
§. 58. Controlle bei der Abladung.
§. 59. Wie und wo das Gut, welches zu Waſſer eingeht, zu verzollen iſt.
§. 60. Beziehung auf die §§. 53. und 75 — 89.

IV. Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen wegen des Ausgangszolles.

§. 61. Tarif für den Ausgangszoll.
§. 62. Bei Verkäufen in's Ausland wird neben dem Ausgangszoll nicht auch noch Verkaufsacciſe entrichtet.
§. 63. Wie die Frachtbriefe und ſonſtige Declarationen für Ausgangsgut geſtellt ſeyn ſollen.
§. 64. Wie der Zoll für Ausgangsgut berechnet iſt.
§. 65. Alle Localacciſer, wo nicht beſondere Zoller angeſtellt ſind, ſollen immer mit Ausgangszollzeichen verſehen ſeyn — die Entſchuldigung, daß der Zoll an der Austrittsſtation habe entrichtet werden wollen, iſt ungültig.
§. 66. Crescenzien der Auswärtigen ſind in der Verzollung nach den Regeln der Reciprocität zu behandeln, jedoch unter gewiſſen Controllmasregeln.
§. 67. Grundgefälle der Auswärtigen unterliegen dem vollen Ausgangszoll.
§. 68. Normen für Waaren, welche zu Waſſer ausgehen.
§. 69. Fortſetzung.

Digitized by Google

V. Abſchnitt.

Verzollung der Waaren, welche auf den Poſtwägen verführt werden.

§. 70. Gleichheit der Verzollung auf den Poſtwägen, wie bei andern Lohnfahrern.

§. 71. Beſondere Aufzählung der Stationen, wo die PoſtwagenEffecten verzollt werden ſollen.

§. 72. Verfahren bei der desfallſigen Verzollung, Verantwortlichkeit der Zollofficianten; Waaren, welche Poſtconducteurs auf ihre Rechnung mitführen, müſſen in den Poſtkarten aufgezeichnet ſeyn.

VI. Abſchnitt.

Zollfreiheiten, welche zum Theil gar nicht, zum Theil in der bisherigen Art nicht fortbeſtehen können.

§. 73. 1.) Aufhebung der Zollaverſen mit Ausnahme jenes der Salzadmodiation, 2.) der Zollfreiheiten zwiſchen einzelnen inn- und ausländiſchen Bezirken, 3.) der öffentlichen- und Privatinſtituten, Fabriken und Gemeinheiten, 4.) Beſtimmungen für Fürſtengut, 5.) für Zehenden, Gült- und Zinsgefälle, 6.) für Effecten accreditirter auswärtiger Geſandten, 7.) für Effecten der Hof-Kriegs-Finanz-Branchen, 8.) der Familienglieder des regierenden Hauſes, 9.) der Standes- 10.) der Grundherren.

§. 74. Wie die Freipäſſe ausgeſtellt und controllirt werden ſollen.

VII. Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen für Waaren, wobei der Einbringer entweder die erklärte Abſicht hat, ſie nach einer gewiſſen Veredlung im Lande, wieder auszuführen, oder wobei der Einbringer nicht weiß, ob, an wen, und wie viel er abſetzen werde.

§. 75. Allgemeine Aufzählung der Waaren erſter Klaſſe.

§. 76. Verſchiedenheit der Baumwollenſpinnereien und derſelben Begünſtigungen.

§. 77. Stickereyen.

§. 78. Innländiſche Mühlen, Bleichen und Färbereien — ausländiſches Vieh auf innländiſche Weiden getrieben.

§. 79. Bestimmung in Rücksicht der Verzollung der Schaafe, welche Ausländer auf inländische Weiden treiben.
§. 80. Bestimmungen, wenn Innländer Vieh auf ausländische Weiden treiben.
§. 81. Jahr- und Wochenmärkte im allgemeinen.
§. 82. a.) Zoll von Comestibilien, die zu Wochenmärkten gebracht werden, b.) von Kaufmerwaaren, welche zu Messen und Märkten gebracht werden.
§. 83. Zoll auf Viehmärkten.
§. 84. Schaafmarkt in Möhringen.
§. 85. Zoll auf Fruchtmärkten.
§. 86. Messungs- und Einstellgebühren.
§. 87. Zoll auf Hanf- Flachs- und LeinentuchMärkten.
§. 88. Die Begünstigungen haben nur rücksichtlich jener Waaren statt, wofür der Markt bestimmt ist.
§. 89. Zollpflichtigkeit der Gängler und Hausirer.

VIII. Abschnitt.

Waaren, deren Ein- oder Ausgang unbedingt, oder bedingt verboten ist.

§. 90. Artikel, deren Ein- oder Ausfuhr unbedingt verboten ist.
§. 91. Besondere Verfügungen gegen die Ausfuhr des Salpeters.
§. 92. Artikel, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt verboten ist.

IX. Abschnitt.

Besondere Erklärungen und Erläuterungen, in Beziehung auf staatsnachbarliche Verhältnisse.

§. 93. Hauptveranlassung zu gegenwärtiger Zollordnung.
§. 94. Nähere Erklärungen für die Beförderung und Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs zwischen dem Großherzogthum und den Nachbarstaaten.
§. 95. Besondere Erklärung in Beziehung auf die mit Nachbarstaaten bestehende besondere Verträge.
§. 96. Aufhebung der RetorsionsZollordnung vom 6. Sept. 1808. und der Specialverfügung vom 21. Januar 1811.

X. Abschnitt.

Uebertretung der Zollgesetze, Bestrafung der Uebertreter.

§. 97. Auf welcherley Art die Zollgesetze in personeller Hinsicht übertreten werden.
§. 98. Auf welcherley Art in Beziehung auf die Objecte.

Digitized by Google

§. 99. Welche Rechtsvermuthung bei Zollumgehungen ſtatt hat.
§. 100. Alle gegen Zolldefraudationen bisher beſtandene Geſeze ſind aufgehoben.
§. 101 bis 105. } Allgemeine Strafbeſtimmungen.
§. 106. Beſondere Strafbeſtimmungen gegen Defraudationen des Tranſitzolls.
§. 107. Beſondere Strafbeſtimmungen gegen Defraudationen des Einfuhrzolles.
§. 108. Beſondere Strafbeſtimmungen gegen Defraudationen des Ausfuhrzolles.

XI. Abſchnitt.

Fälle, wo die beſtimmten Strafen entweder gar nicht oder doch nicht in dem beſtimmten Maaße ſtatt haben.

§. 109. Die Entſchuldigung, die Geſeze nicht gekannt zu haben, ſoll in der Regel nicht berückſichtigt werden.
§. 110. Wann und wie weit die Reue von der Strafe befreyt.
§. 111. Waſſer-, Feuer-, Kriegs und dergleichen hohe Noth macht ſtraffrey.
§. 112. Verjährung der Zollvergehen.

XII. Abſchnitt.

Unterſuchung und Erkenntniß in Zolldefraudationsſachen.

§. 113. Das Verfahren gegen Zolldefraudationen und ſonſtige Uebertretungen der Zollgeſeze iſt entweder bloß polizeylich, oder ſtreng richterlich.
§. 114. Fälle die zu einem ſtreng richterlichen Verfahren geeignet ſind.
§. 115. Verweiſung auf die beſondere Verordnung die Abwandlung der Zoll- und Accisdefraudationen betreffend.

XIII. Abſchnitt.

DefraudationsAnzeigen, Anzeigsgebühren.

§. 116. Wer befugt und wer ſchuldig iſt, Defraudationen anzuzeigen.
§. 117. Wie es mit den Unterſuchungskoſten zu halten ſey, wenn die Anzeige unrichtig befunden wird.
§. 118. Antheil an den Strafen, wenn die Anzeige wahr befunden wird.
§. 119. Wenn die Strafe in Geld realiſirt wird, wird vorerſt der Betrag des defraudirten Zolles davon abgezogen, und der betreffenden Zollſtätte zur Verrechnung zugeſtellt.
§. 120. Wie es mit der Belohnung des Denuncianten zu halten, wenn Geld- in Leibesſtrafen verwandelt werden.
§. 121. Die Defraudationsſtrafgelder ſind an die betreffende Oberzolleinnehmereyen direct zur Einnahme und Verrechnung zu decretiren.
§. 122. Normaltag, an welchem die geſezliche Wirkung und Verbindlichkeit gegenwärtiger Verordnung eintritt.

Digitized by Google

Landzoll-Ordnung.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle bisher bestandene Zollgattungen unter den Benennungen: Landzoll, Impost-, Licent-, Geleit-, Guldenzoll, und unter welcher Benennung sonst noch eine Zollerhebung bestanden haben mag, haben nur noch bis zum ersten Merz 1812. gesezliche Kraft und Wirkung, auch soll der sogenannte Kaiserzoll auf der Route von Frankfurt nach Basel vom nemlichen Tag an, nicht mehr erhoben werden.

§. 2.

Von eben diesem Tage an sind die noch vorräthigen Zollzeichen aller Art nicht mehr gültig. Der AnfangsTermin wird absichtlich so weit hinausgesezt, damit die auswärtigen Correspondenten, Postbehörden, Bestättereyen noch zeitlich von der neuen Ordnung der Dinge in Kenntniß gesezt werden können, und Unordnungen um so sicherer vorgebogen sey.

§. 3.

Die künftige Zollabgabe von Effecten, Gütern und Waaren ist dreierlei.

1. Eingangszoll, wenn sie vom Auslande in das Großherzogthum eingehen mit der Bestimmung, da verbraucht oder verzehrt zu werden.

Digitized by Google

II. Ausgangszoll, wenn sie vom Innland zur Verwerthung ins Ausland gehen.

III. Durchgangszoll, wenn sie vom Auslande durch das Großherzogthum wieder ins Ausland geführt werden.

§. 4.

Der Handelsverkehr im Innern des Landes, ist zollfrei; alle Zollstätte, wobei sich nur eine Verzollung vom Handel und Wandel im Lande selbst denken läßt, sind hiermit für aufgehoben erklärt. Darunter sind aber jene einzelne Orte, welche nach ihrer dermaligen statistisch geographischen Lage eigene Grenze gegen das Ausland bilden, und vorzüglich zu Ein- und Ausschwärzungen mißbraucht werden können, nicht begriffen, vielmehr müssen die dort bestehenden Zollstätte bleiben, und wo deren noch keine sind, errichtet und dabei insbesondere die Orte, welche an Grenzscheidenden Flüssen liegen, berücksichtiget werden.

In der Beilage Lit. A. sind die Hauptzollstätte, und derselben Filial-, oder sogenannte Wehrzollstätte, in so weit, als solche nach den eingekommenen Berichten zweckmäßig erachtet worden, benannt, die Kreisdirectorien werden aber hiermit zugleich ermächtiget, da, wo noch ein Wehrzoll angelegt werden muß, um des zu entrichtenden Ein- Aus- oder Durchgangszolles gesichert zu seyn, solchen sogleich provisorisch anzulegen, sie sollen aber alsdann unverzüglich Bericht an das Steuerdepartement darüber erstatten, damit definitive Bestimmung darüber erfolgen könne.

§. 5.

Für jede der drei Zollgattungen sollen besondere Zollzeichen nach den Formularien Lit. B. C. D. ausgestellt, jedesmal aber und für jede Verzollung noch ein besonderes Declarations-Bollet, nach dem Muster Lit. E. zugegeben werden; nur beyde zusammen stellen den Beweiß der geschehenen Verzollung her, ein Zeichen ohne das andere ist ungültig; die Ausfertigungen der Declarations-Bolleten Lit. E. müssen in duplo geschehen, dann werden sie durch die Mitte des Wappens abgestreift, eine Ausfertigung mit der Unterschrift des Zollbeamten wird dem Zollenden übergeben, die andere bleibt bei dem Zollamt und bildet dessen, nach den drei Zollgattungen abgesondert zu führende drei Manualien.

§. 6.

Corrigirte oder radirte Zollscheine, Zollscheine ohne Datum oder ohne Unterschrift des Zollers und respective des Accisers, ohne Benennung des Wohnorts desselben, unterliegen, wann keine besondere Gefährde erweißlich ist, doch immer der Strafe, welche auf Uebertretung eines Zollgesetzes aus Nachlässigkeit — gesetzt ist.

Digitized by Google

§. 7.

Die Verzollung geschieht nach dem im allgemeinen schon unterm 10. Nov. 1810. Rggsblatt Nro. XLVI. verkündeten neuen Einheits-Maaß und Gewicht — wornach die neue Ein- Aus- und Durchgangs-Tarife berechnet sind.

Das in den Ladscheinen, Frachtbriefen und sonstigen Declarationen enthaltene Maas und Gewicht muß bei der Berechnung der Zoll-Schuldigkeit in jenes reducirt werden, eben so das Gewicht, wo an der Eintritts-Station keine Brückenwagen sind: zur Erleichterung dieser Berechnung sowohl, als zur Ueberzeugung des Zollpflichtigen, daß dabei keine Willkühr, kein Misgriff des Zollers unterlaufe, sollen die mit mathematischer Pünktlichkeit gefertigten tabellarischen Vergleichungen aller innländischen, und der Nachbar-Staaten Maase und Gewichte mit dem für dieß Großherzogthum bestimmten Maaß und Gewicht allen Zollstätten zu Jedermanns Einsicht und Selbstbelehrung mitgetheilt werden. Die Zollbeamten sollen sich befleißen, in den Reduktionsberechnungen, das ist: in Reducirung des in den Frachtbriefen, Ladscheinen, oder auf eine andere Weise declarirten Maases und Gewichtes auf den Gehalt nach dem neuen Maas und Gewicht, eine solche Fertigkeit zu erhalten, damit der Zollpflichtige nicht lange aufgehalten, aber auch das AerarialInteresse dabei gesichert sey.

§. 8.

Die Verzollung überhaupt geschieht entweder nach dem Gewicht, oder nach Maas, oder nach Roßlast, oder nach Wagen und Karch, oder nach Traget, oder nach Stück, oder nach dem reinen Geldwerth.

Der Zentner Zoll muß nach Sporco, und nicht nach Netto Gewicht entrichtet werden.

Eine Roßlast ist zu 10. Centner anzunehmen; zwey Zugstiere oder Ochsen werden gleich gerechnet einem Pferde, mithin ist die Last, welche ein Zugstier führt, für ½. Roßlast zu behandeln.

Dies ist aber nur von gewöhnlichen Karch- oder Schaffpferden zu verstehen; bei Pferden, die an förmlichen Frachtwägen gehen, bei Pferden der Käs- und Sauerwasser-Fuhrleute sind 12. Sporco Centner für eine Pferdeslast anzunehmen.

Die Last eines Trägers wird zu ½. Centner berechnet.

§. 9.

Bei Waaren, die tarifmässig nicht nach Maas und Gewicht, sondern nach dem Geldwerth verzollt werden müssen, kann zwar der Zoll nach dem — von dem Versender darauf gesetzten Valor bezogen werden, aber ohne daß auf solchen Pa-

Digitized by Google

quets der Valor geſetzt werde, dürfen ſie nicht auf den Poſtwägen angenommen werden. — Werden Waaren dieſer Art durch Lohnfuhrleute verſchickt, oder gehen ſie zu Waſſer aus dem Lande, oder in das Land; ſo müſſen die Karten und Frachtbriefe den Werth enthalten, oder es muß der Ankaufspreis durch legale Zeugniſſe öffentlich angeſtellter Perſonen erwieſen ſeyn; bei einigem Verdacht, daß die Angabe unrichtig ſeye, ſind die Zollämter befugt, die Paquete in Gegenwart des Eigenthümers, oder bei ſeiner Abweſenheit in Gegenwart einer obrigkeitlichen- oder zweier Urkundsperſonen, erbrechen und eine genaue Viſitation und Taxation der inliegenden Waaren vornehmen zu laſſen.

Kommen hingegen Träger oder andere Eigenthümer der Waaren ſelbſt vor die Grenzzollſtätte, ſo können ſie derſelben Werth ſelbſt angeben, findet aber der Zollbeamte die Angabe zu gering, ſo iſt er berechtigt ſie zu taxiren, glaubt ſich der Eigenthümer durch dieſe Taxation beſchwert, und will er deswegen den Zoll nicht entrichten, ſo hat der Zollbeamte das Recht, die Waaren gegen Bezahlung des von ihm beſtimmten Werths und Entrichtung des Zolls nach dieſem Werth für ſich zu behalten; in dieſem Falle muß aber der Ortsacciſer, und da, wo der Zoller zugleich Acciſer iſt, eine locale Gerichtsperſon beigerufen, von jenem oder von dieſer das Zollzeichen nach der allgemeinen Vorſchrift ausgefertigt, und auch das Zollmanual berichtigt werden.

Iſt der angegebene Werth gegen den wirklichen Werth auffallend zu gering, ſo, daß die Angabe erſten Anblicks hätte für unrichtig erachtet werden ſollen, und der Zollbeamte hat es doch dabei bewenden laſſen, und den Zoll nach dem angegebenen Werth genommen, ſo iſt er für das, was nach dem wahren Werth mehr an Zoll hätte entrichtet werden ſollen, verantwortlich.

§. 10.

Was bei dem Centnergewicht unter 1. Stein (10. Pfund) iſt, wird für 1. Stein, was bei dem Fruchtmaas unter ½. Malter iſt, wird für ½. Mltr. genommen.

Bei flüſſigen Dingen iſt zu unterſcheiden:

Bei gemeinen Weinen, Branntweinen, Eſſig und Bier iſt, was unter ½. Ohm iſt, für ½. Ohm. Bei auswärtigen feinern Weinen, bei Zwetſchgen und Hefen-Branntweinen, was unter 1. Stütze iſt, für 1. Stütze; bei Kirſchenwaſſer und andern feinen Liqueurs, was unter 1. Maas iſt, für eine volle Maas anzunehmen.

Bei der Berechnung der Zollgebühren wird jeder Bruch über ½. Kreuzer als ein voller Kreuzer, unter ½ Kreuzer, gar nicht in Anſchlag gebracht.

Digitized by Google

§. 11.

Keinem Zoller ist in der Regel erlaubt, für den gelösten Zoll anders als mit den vorgeschriebenen neuen Zollzeichen zu quittiren; jeder Zollbeamte soll also Bedacht nehmen, daß er immer einen geeigneten Vorrath an Zollzeichen habe; sollte er jedoch ohne seine Schuld in den Fall kommen, daß er keine gedruckte Zollzeichen habe, so mag er zwar eine geschriebene Quittung für den bezahlten Zoll ausstellen, es muß aber in dem Declarations-Bollet ausdrücklich angemerkt seyn, daß, und warum geschriebene Zollzeichen gegeben worden sind; gleichwohl ist der Zollbeamte nur dann straffrey, wenn er neben dieser schriftlichen Anmerkung nachweisen kann, daß er mündlich oder schriftlich Zollzeichen noch zur rechten Zeit von der Behörde verlangt, aber keine erhalten habe.

§. 12.

Der Zollbetrag muß in solchen Münzsorten bezahlt werden, die im Großherzogthum Gäng und Gäbe sind, und in dem Valor, in welchem sie es sind; welcher Zoll-Einnehmer den Zoll auf andere Weise zahlen läßt, hat den Schaden auf sich zu nehmen.

§. 13.

Alle Zurechnungen, insbesondere alle sogenannte Zollaccidenzien, sie mögen in den frühern Anstellungs-Decreten und Instructionen ausdrücklich benannt, oder auf bisherige Nachsicht begründet seyn, hören gänzlich auf. — Nur Weeg- Chaussée- und Brückengelder, und was in gegenwärtiger Zollordnung noch besonders benannt ist, sind noch neben dem Zoll zu entrichten; in einem besondern Nachtrag zu gegenwärtiger Verordnung wird aber auch dafür alle mögliche Erleichterung in Sach und Form statuirt werden.

§. 14.

Sobald die Zollgebühr berechnet ist, müssen auch auf der Stelle die Zollzeichen abgegeben werden, wer diesem, unter welchem Vorwande es sey, zuwider handelt, ist strafbar.

§. 15.

Wenn der Zollpflichtige erklärt, daß er nicht so viel Baarschaft, als zur Berichtigung seiner Zollschuldigkeit erforderlich ist, habe, und wenn er an Ort und Stelle auch nicht so viel baar Geld aufbringen kann, so wird eine zu Deckung dieser Schuldigkeit zureichende Quantität Waaren so lange bey der Zollstätte zurückbehalten, bis die Bezahlung erfolgt; ist aber diese Zurückbehaltung mit Schwierigkeit verbunden oder macht der Zollpflichtige sonst

Digitized by Google

gegen dieſe Zurückbehaltung erhebliche Einwendungen, ſo kann nur unter der Bedingung davon abgegangen werden, daß dieſer einen Ort im Lande benennt, wo er die Zahlung leiſten kann und will, dann muß er ſich gefallen laſſen, daß ihm auf ſeine Koſten ein Bote bis an den benannten Ort mitgegeben wird; dieſem muß er für jede zurückgelegte Stunde 12 kr. zahlen, und jede Ortsobrigkeit iſt verpflichtet, ſowohl dem Boten zu ſeiner Befriedigung zu verhelfen, als auch den Zollbetrag durch Anwendung des erſten Mittels, nemlich durch Zurückbehaltung einer verhältnißmäſſigen Quantität Waaren zu ſichern; deswegen ſollen in dergleichen Fällen die Zollzeichen nicht dem Zollpflichtigen, ſondern dem Boten zugeſtellt werden, damit es an dem Belege, wornach die Executions Maaßregeln zu berechnen ſind, gewiß nicht fehle.

§. 16.

Alle und jede Waaren, bei welchen in der gegenwärtigen Zollordnung und in den beigefügten Tarifen nicht eine namentliche Ausnahme zugeſtanden iſt, ſie mögen von Fuhrleuten, Trägern, von Einheimiſchen oder von Fremden an die Zollſtätte gebracht werden, ſind dem Zoll unterworfen, wenn alſo ſchon diejenige Bagage, Reiſewägen und Pferde, die der Reiſende zu ſeinem Gebrauch mit ſich führt, unter den in dem Tarif enthaltenen Beſtimmungen zollfrei ſind, ſo müſſen doch alle übrige Waaren, wenn ſie auch Nichthandelsleuten zugehören, verzollt, daher bei den Zollämtern angezeigt werden, es mögen nun jene Perſonen die Waaren vom Auslande mit ſich hereinbringen, dahin verſchicken, oder durch das Großherzogthum hindurchführen, auch kann es keinen Unterſchied machen, ob man die Waaren durch Kauf- oder Erbſchaft, durch Schenkung oder auf andere Weiſe an ſich gebracht hat, oder abzugeben ſchuldig iſt.

Da übrigens die Erfahrung lehrt, daß gerade durch Paſſagiers und mittelſt ihrer eigenen — oder Lohn-Reiſe-Wägen die feinſten und hoch im Zoll laufenden Waaren, ohne daß bei irgend einer Zollſtatt eine Anmeldung davon geſchahe, ein- aus- und durchgeführt werden, ſo ſoll das Aufſichtsperſonal darauf beſonders wachſam ſeyn; ohne erheblichen Verdacht ſoll zwar der Reiſende nicht aufgehalten werden, vielweniger eine Viſitation ſtatt haben, deſto ſchärfer ſoll aber jeder Mißbrauch, der von dieſer Nachſicht gemacht wird, jede Zollüberfahrung der Art, beſtraft werden. Darnach ſoll eine beſondere Mahnung und Warnung gefaßt, gedruckt, an allen Zollſtätten, Gaſtwirth- und PoſthalterieStuben angeſchlagen werden.

§. 17.

Sollten Waaren vor die Zollſtätte kommen, welche in dem Tarif nicht namentlich aufgeführt ſind, ſo hat der Zollbeamte vor allem zu unterſuchen, ob ſie ſich nicht

Digitized by Google

zu einer der darinn enthaltenen Gattungen eignen, ist dieses, so wird der fragliche Artikel nach dem auf diese Gattung bestimmten Zollsatze und im Zweifel zwischen mehreren analogen Gattungen nach einem Durchschnitt der darauf bestimmten Zollsätze verzollt; sollte aber gar keine analoge Gattung in dem Tarif angezeigt seyn, so kann zwar der Zollbeamte nach den Regeln einer vernünftigen Vergleichung den Zoll ansetzen, und einziehen, er soll aber sogleich der OberzollInspection und diese dem KreisDirectorium unter Anführung des zweifelhaft erfundenen Gegenstandes und des hierauf vorläufig eingezogenen Zollsatzes Anzeige machen, das KreisDirectorium soll alsdann Bericht an das SteuerDepartement des FinanzMinisteriums erstatten.

§. 18.

Zu Erhebung des Zolls sind an den Hauptgränzen des Großherzogthums und an den Endpunkten der HauptCommerzialStraßen, welche auch die eigentliche Zollstraßen sind, Hauptzollämter angeordnet.

Ihnen zur Seite stehen die sub Lit. A. nebst den Hauptzollämtern benannten Bei- und Wehrzollämter. Neben den Haupt- und Beizollämtern sind auch gewisse intermediär Zollstätte errichtet, deren Zweck und AmtsVerrichtung in den folgenden drei Abschnitten werden entwickelt werden.

§. 19.

Alle Frachtwägen müssen die Hauptzoll- und KommerzialStraßen ein- und an den Hauptzollämtern anhalten. An den Beizollämtern dürfen nur diejenige Waaren, welche nicht auf Frachtwägen verführt werden, die Waaren der Träger, die landwirthschaftlichen Produkte, das Vieh und andere dergleichen Gegenstände zur Verzollung gebracht werden.

Ganz überflüssige Nebenwege, auf welchen die Grenzzollanstalten umschlichen werden können, sollen, da sie ohnehin auch in polizeylicher Hinsicht nachtheilig sind, längstens binnen Jahr und Tag nach vorgängiger Untersuchung aufgehoben, und deren FlächenInhalt den anstoßenden Grundeigenthümern zur Urbarmachung überlassen werden.

Die OberzollInspectionen haben sich die nähern Kenntniße sowohl von solchen nachtheiligen und auch in Beziehung auf Feldkultur entbehrlichen Nebenwegen, als von jenen Localen, wo nach der dermaligen statistisch und geographischen Begrenzung des Großherzogthums zu Land, und an schiffbaren Flüssen etwa noch eine BeigrenzZollstätte zu errichten seyn möge, gelegenheitlich zu verschaffen, und den KreisDirectorien sachge-

Digitized by Google

mäße Vorſchläge darüber zu machen. Zollbares Gut, welches durch Ueberfahrten zu Waſſer ein- oder ausgehen ſoll, darf nur mittelſt Ueberfahrten, die für Wägen und Frachtgut conſtituirt ſind, und nach dem Einverſtändniß der betheiligten Staaten dafür conſtituirt bleiben werden, ein- und ausgehen; nur Comestibilien, die in der Hand oder auf dem Kopf zu- und von Wochenmärkten getragen werden, können in Nachen, womit Fußgänger übergeſezt werden, ein- und ausgehen. Zu dem Ende ſollen die KreisDirectorien an allen für Wägen und Frachtgut nicht berechtigten Ueberfahrten-Placaden, auf welchen das UeberfahrtsVerbot mit einer Strafbedrohung von 5 fl. deutlich ausgedrückt iſt, errichten laſſen.

II. Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen wegen des Durchgangs-Zolles.

§. 20.

Das ganz zu Waſſer tranſitirende Gut bleibt den bisherigen WaſſerzollTarifen noch zur Zeit unterworfen; das Gut, welches theils zu Land tranſitirt, wird, ſo lang es zu Waſſer geht, nach den beſtehenden WaſſerzollTarifen, und ſo weit es zu Land tranſitirt, nach dem vorliegenden neuen TranſitTarif verzollt.

§. 21.

Der Landtranſitzoll wird

a.) nach der Entfernung des Eintrittpunktes von dem Punkte des Austritts, alſo nach Verhältniß der Stundenzahl.

b.) In der Regel nach der Qualität der Waaren entrichtet.

Auf dieſen zwei Hauptnormen ruht das DurchgangszollTarif Lit. F.

§. 22.

Die Beilage Lit. G. bezeichnet alle Haupt-Zoll- und CommerzialStraßen des Großherzogthums, ihre Entfernungen von den äuſſerſten Eintritts- bis zu ihren äuſſerſten Austrittspunkten, zum Theil auch die ſpecielle Entfernungen von Ort zu Ort, damit die auswärtigen Verſender und Bezieher der Waaren, überhaupt alle Zollpflichtige in Zuſammenhaltung der beiden Beilagen F. und G. und der weiter unten vorkommenden beſondern

besondern Begünstigungen, sich selbst Rechnung über ihre Zollschuldigkeit machen, und jedem möglichen Unfug übertriebener Zollforderungen begegnen können. Die Lit. G. bezeichnete Entfernungen sollen jedoch nur bis zur Zeit, wo die bereits eingeleitete genauere Straßenvermessung vollbracht seyn wird, zur Norm dienen.

§. 23.

Das Transitgut ist entweder

a.) ganz reines Transitgut, wenn es nemlich die Bestimmung hat, in seiner ganzen Masse, ohne irgend eine Abladung im Lande, durch das Land ins Ausland zu gehen, oder

b.) seine eigentliche CommerzialBestimmung ist zwar die nemliche, nur daß es im Lande überschlagen (gescholdert) andern Fuhrleuten oder Boten zum weitern Transport ins Ausland übergeben werde, oder

c.) es ist Speditionsgut, in so weit es nemlich die Bestimmung hat, durch einen innländischen Spediteur über kurz oder lang ins Ausland versendet zu werden, oder

d.) es ist Kommissionsgut, wenn es nemlich an einen innländischen Handelsmann addressirt und auf dessen Speculation, wie er es im Lande oder ausser Lands verwerthen könne, ausgesezt ist, oder

e.) es ist mit declarirtem Eingangs (Comsumo) Gut vermischt.

§. 24.

ad a.) Wenn das Transitgut rein kaufmännisch Gut ist, und nur aus Einer Gattung von Waaren besteht, z. B. aus einem Wagen mit Baumwolle oder mit Glaßwaaren, oder mit Farbhölzern, oder mit Eisen ꝛc. so bleibt es bei dem für diese Gattung besonders tarifirten Transitzoll.

§. 25.

Wenn die Ladung gemischtes Kaufmannsgut ist, aber doch solches, welches nach dem Gewicht verzollt wird, so soll, um den directen Transit nicht nur in der Verzollung, sondern auch in der Art und Form der Verzollung zu erleichtern, sobald die Frachtbriefe diese Bestimmung enthalten, da, wo Brückenwaagen angebracht sind, ohne langes Controlliren der Frachtbriefe und Ladscheine mit der Ladung selbst — ein Centner in den andern zu ½ kr. per Stunde verzollt werden. Um diesen Beförderungszweck noch in einer größern Ausdehnung zu erreichen, sind auch die saftfähigen und flüssigen Dinge, welche bei dem Ein- und AusfuhrTarif nach dem Maas berechnet sind, bei dem Transit nach dem Gewicht

Digitized by Google

tarifirt; verlangt aber der Frachtfahrer, daß die einzelne Colli, Fässer, Kisten, Ballen ꝛc. genau mit seinen Frachtbriefen verglichen, und daß der Zoll nach dem für jede einzelne Gattung bestehenden Tarif und nach dem Resultat einer vorhergegangenen genauen Untersuchung berechnet werden möge, so darf ihm das nicht versagt werden.

Wo Brückenwaagen sind, muß alsdann die genauere Constatirung des Gewichts und die Berechnung des Zolles, durch besondere Abwägung jener Colli und Fässer, die eine besondere Gattung der Waaren enthalten, berechnet werden, stimmen alsdann die Frachtbriefe in der Qualität und in dem Gewicht mit dem wahren Befund nicht überein, so ist der Fall einer Defraudation vorhanden. Wo keine Brückenwaagen sind, müssen neben den Frachtbriefen auch die Frachtkarten, und jene in dem einen, wie in dem andern Fall producirt werden. Frachtgüter ohne Frachtbriefe und auch Frachtbriefe ohne Karten können der ausgesprochenen Begünstigung nicht nur nicht theilhaftig werden, sondern sie sind der strengsten Untersuchung unterworfen.

§. 26.

Die Güter, welche auf den Postwägen transitiren, und die natürlicher Weise nicht alle durch besondere Frachtbriefe certificirt seyn können, müssen stückweise und nach ihren einzelnen Quantitäten und Qualitäten verzollt werden; bei großen Stücken, die nicht nach dem Geldwerth, sondern nach dem Gewicht verzollt werden, muß entweder auf den Päcken und Ballen, oder auf dem dazu gehörigen Addreßbriefe die Waare und das Gewicht derselben bestimmt ausgedrückt seyn.

§. 27.

Enthält die gemischte Ladung auch Waaren und Effecten, die vermöge des Transit-Tarifs nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem reinen Geldwerth verzollt werden müssen, so muß das Gewicht und der Geldwerth entweder schon in dem Frachtbrief ausgedruckt seyn, oder von dem Frachtfahrer mündlich declarirt werden; das Gewicht — damit dieses von der Schwere der ganzen Ladung abgezogen werden kann, und der Geldwerth — damit dafür der Zoll besonders berechnet werden kann.

Eben dieses ist bei beigeladenen Waaren, die nach dem Stück zu verzollen sind, zu beobachten.

§. 28.

Wo an den Eintrittsstationen keine Brückenwaagen sind, muß das Gewicht nach der Pferdezahl, zu 10 und resp. 12 Centner auf ein Pferd, jedoch ohne Abzug der

Schwere des Wagens und des Geschirrs, worauf bei den 10 und 12 Centnern schon abgehoben ist, (§. 8.) berechnet werden. Die Fuhrleute, welche, ehe sie an die Zollstätte kommen, Pferde abspannen, und wenn sie dem Zoller aus dem Auge sind, wieder anspannen, ohne daß die Localität selbst eine Vermehrung oder Verminderung der Pferdezahl erheische, sind als Zolldefraudanten zu behandeln.

§. 29.

TransitFuhren mit landwirthschaftlichen Produkten als: Hanf, Flachs, Hopfen, Krapp, Tabaksblätter, unter deren Volumen leicht Waaren von verschiedenartigen und höhern Zollsätzen, verstekt seyn können, und die nicht allemal an Hauptzollstationen eingehen, müssen von der Obrigkeit des Orts, wo sie abfahren, ein ganz glaubhaftes Zeugniß über Qualität und Gewicht der Ladung haben, widrigenfalls unterliegen sie bei der ersten Zollstation, die sie betreten, einer genauen Untersuchung.

§. 30.

Bei dem reinen Transitgut steht den Zollpflichtigen frei, an der EintrittsGrenzzollstätte den Transitzoll bis an den äussersten Austrittspunkt zu entrichten, oder auf den Routen, wo eine intermediäre Zollstätte besteht, nur bis dahin, und dort erst den Zollbetrag für die Strecke von da bis zum äussersten Austrittspunkt zu bezahlen.

In dem ersten Falle gibt er die bei der Eintrittsstation gelößte specielle Transitzollzeichen Lit. B. bei der IntermediärZollstätte ab, und erhält dafür einen Gegenschein nach dem Muster Lit. H. Diesen Gegenzollschein gibt er alsdann an der Grenzaustrittsstation ab. In dem zweiten Falle gibt der Zollpflichtige die bei der Eintrittsstation für die Streke bis zur IntermediärZollstätte gelößte Zollzeichen ab, erhält für den weitern Zollbetrag von da bis zum Punkte des Austritts, neue Zollzeichen, die ebenfalls an der Austrittsstation abgegeben werden müssen. In beiden Fällen aber behält der Zollpflichtige das neben den eigentlichen Transitzollzeichen noch besonders ausgefertigte Declarationsbollet (Lit. E.) zu seiner Legitimation.

§. 31.

Die Zollbeamten an den IntermediärZollstätten, haben ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, ob die präsentirten Zollzeichen mit den vor ihnen erscheinenden Ladungen, und wenn nach Frachtbriefen verzollt worden, ob sie mit diesen — ob diese mit den zur Einsicht und Vergleichung jedesmal abzuverlangenden Karten zusammen treffen,

Digitized by Google

ob bei der Eintrittsſtation nicht zu viel und nicht zu wenig verzollt worden; ob von der Eintritts- bis zur IntermediärZollſtätte keine Beiladung im Lande geſchehen ſey.

Geſchah eine Beiladung, und ſie wird nicht gleich bei der IntermediärZollſtätte mit AusgangsZollzeichen, die allemal am Orte der Beiladung gelößt werden müſſen, belegt, iſt der Frachtfahrer als Defraudant zu behandeln. Wegen Beiladungen, die mit legalen Karten nachgewieſen ſeyn ſollten, aber nicht nachgewieſen werden können, iſt nach der Vorſchrift des §. 25. zu verfahren.

§. 32.

Eine beſondere Aufſicht aber iſt in Beziehung auf Beiladungen an jenen Punkten, wo die diſſeitige Route auf eine Strecke durch ausländiſches Gebiet durchſchnitten iſt, nothwendig, zu welchem Ende an den — dieſen Einſchnitten zunächſt vorliegenden und zunächſt folgenden Punkten des diſſeitigen Gebiets, Zollſtätte beſtehen bleiben, und wo keine ſind, beſonders nach Lage der — vermöge des Pariſer Vertrags vom 2 Okt. 1810. zu- und abgekommenen Landestheile, errichtet werden müſſen. An der zunächſt vorliegenden Zollſtätte muß unterſucht werden, ob keine — für das darzwiſchen liegende fremdherriſche Gebiet beſtimmte Beiladung geſchehen, wird eine ſolche entdekt, und der Tranſitirende kann ſich nicht mit einem darauf beſonders geſtellten AusgangsZollzeichen legitimiren, iſt er als Zolldefraudant zu behandeln.

An der zunächſt folgenden Zollſtätte muß unterſucht werden, ob in eben dieſem fremdherriſchen Gebiete eine Verwechslung der Waaren vorgegangen ſey, iſt dies der Fall und der Tranſitirende zeigt es nicht gleich bei ſeiner Erſcheinung vor der Wiedereintritts-Zollſtätte an, ſo iſt er ſtraffällig.

Zur Beſchleunigung dieſer Unterſuchung ſoll jeder Tranſitirende — die in dieſem fremdherriſchen Gebiete für die Beiladung gelößte AusgangsZollzeichen vorlegen; hat er deren und legt ſie auf Zollamtliche Aufforderung doch nicht vor, iſt die Beſtrafung zu ſchärfen.

§. 33.

Die Durchfuhr des Kochſalzes zu Land ſoll nicht anders als in Säcken oder Fäſſern geſchehen; dieſe ſollen bei der Eintrittsſtation plombirt, die Zahl der Säcke oder Fäſſer in den Tranſitzollzeichen genau bemerkt werden. Bei der Austrittsſtation muß genau nachgeſehen werden, ob die Plombage an allen Säcken und Fäſſern noch unverlezt und ob die Zahl der Säcke und Fäſſer, welche in dem Zollzeichen bemerkt iſt, noch die nemliche ſey.

Digitized by Google

§. 34.

Transitirende KrämerMarktwaaren sind im Hin- und Rukwege dem ganzen Transitzoll unterworfen.

§. 35.

ad b.) Der Ueberschlag darf in der Regel nur da geschehen, wo Lagerhäuser sind, unter Aufsicht und Controlle des Lagerhauspersonals; gleichwohl soll solcher auch da erlaubt seyn, wo ein Zollamt, oder in dessen Ermanglung eine OberaccisEinnehmerey besteht. — Vor dem wirklichen Ueberschlag müssen die Zollzeichen von der Eintritts- oder von der IntermediärZollstation dem Lagerhausbeamten, oder dem Zoll- oder dem Oberaccisbeamten vorgezeigt, die VerladungsGegenstände damit verglichen, überhaupt die Vorsichtsmasregeln genommen werden, daß bei dem Ueberschlag keine Verwechslung der Waaren geschehe, und daß der allenfallsige Zuwachs, wenn solcher nicht wieder im Lande abgesezt, sondern ausser Landes verführt wird, auf der Stelle verzollt werde.

Für diese Bemühungen sind dem inspicirenden Lager- Zoll- oder OberAccisbeamten 30 Kreutzer, zur Hälfte von dem überschlagenden — zur Hälfte von dem übernehmenden Fuhrmann oder Boten zu entrichten.

Der Fuhrmann oder Bote, welcher die Waare übernimmt, muß sich die Frachtbriefe, die gelößten Zollzeichen oder Gegenzollscheine zustellen lassen, um sich damit an der Austrittsstation legitimiren zu können.

§. 36.

ad c.) Speditionsgut darf der Regel nach nirgendswo, als an öffentlichen Lagerhäusern abgeladen werden.

§. 37.

In allen Städten und sonstigen Ortschaften, wo bisher Speditionsgeschäfte gemacht worden sind, aber noch keine öffentliche Lagerhäuser, sondern nur PrivatspeditionsAnstalten und Niederlagen bestehen, müssen öffentliche Lagerhäuser, entweder auf Kosten der GemeindsAerarien gegen den vollen Bezug der Waag- und Lagergebühren, oder von der gesammten SpeditionsInnung des nemlichen HandlungsOrts, gegen Ueberlassung der nemlichen Gebühren, errichtet werden.

§. 38.

In Ortschaften, wo nur Einer Speditionsgeschäfte macht, sie seyen von größerem und geringerem Umfang, und dafür ein hinreichendes, zur obrigkeitlichen Aufsicht geeignetes

Digitized by Google

Etabliſſement hat, kann dieſem die Eigenſchaft eines öffentlichen Lagerhauſes, jedoch nur unter folgenden geſezlichen Bedingungen attribuirt werden; daß

1.) nicht nur ein öffentlicher Lageraufſeher beſtellt und verpflichtet, ſondern da, wie in den bereits beſtehenden öffentlichen Lagerhäuſern, auch das ganze Perſonal, welches mit Auf- und Abladen, mit Zu- und Abführen, mit Ein- und Auspacken, mit Abwägen, Abmeſſen und Abviſiren befaſſet iſt, auf ihre Verrichtungen in herrſchaftliche Pflichten genommen.

2.) Die Magazine ſehr gut und doppelt verſchloſſen, ein Schlüſſel in Händen des Spediteurs, der andere immer in Händen des Lageraufſehers ſeyn.

3.) Daß nur in Gegenwart des Lageraufſehers auf- und abgeladen werden dürfe.

§. 39.

Wo der Speditionshandel von der Wichtigkeit iſt, daß es die Erbauung eines öffentlichen Lagerhauſes, oder die Erwerbung und allenfallſige Erweiterung eines Privatmagazins zu dieſer öffentlichen Beſtimmung lohne, aber weder die Gemeinde, noch die daſigen Spediteurs ſich zu ſolchem Bau oder Erwerb verſtehen wollen, da darf nach Verlauf eines halben Jahrs a dato gar kein Speditionsgut mehr abgeladen, ſondern alles an ſolche Spediteurs bezeichnete Gut muß auf Koſten derſelben an das zunächſt gelegene, oder von ihnen ſelbſt gewählte Lagerhaus verbracht werden, während dieſem halben Jahr müſſen ſich die einzelne Spediteurs den nemlichen Anordnungen, welche §. 38. feſtgeſezt ſind, unterwerfen, wenn ſie das nicht können, oder nicht wollen, iſt ihnen alle Spedition ſogleich zu unterſagen.

§. 40.

In der nächſt erſcheinenden LagerhausOrdnung, werden die Waag- und Lagergebühren beſtimmt, die Vorſchriften, wie die Manualien zu führen ſind, gegeben, auch jene Artikel benannt werden, die von der Lagerung ausgenommen ſind, und direkt an dem Hauſe des Eigenthümers, oder an einem dritten vor Gefahr ſichernden Ort, jedoch allemal unter öffentlicher Controlle abgeladen werden müſſen.

§. 41.

Wenn der Frachtfahrer mit dem Speditionsgut eher an die für die ganze Route deſignirte IntermediärZollſtätte, als an die Speditionsſtätte gelangt, ſo hat er, wie bei dem reinen Tranſitgut dort die bei der Eintrittsſtation gelößte Zollzeichen abzugeben und für den Betrag den Gegenzollſchein zu empfangen; er hat alsdann den Zoll für die Entfernung

Digitized by Google

der IntermediärZollstätte bis zur Speditionsstätte zu lößen; für den weitern Transit vom Lagerhause bis zum Austrittspunkt, gibt der Zoller der Lagerstätte die Zollzeichen, welche mit den übrigen an der Austrittsstation abgegeben werden. — Berührt er den Speditionsplaz eher, als die IntermediärZollstätte, so wird an der Eintrittsstation der Zoll nur bis an den Speditionsplaz bezahlt, geht alsdann das Gut aus dem Lagerhause weiter, so wird der Zoll da nur bis zur IntermediärZollstätte entrichtet, alsdann da der Gegenzollschein erhoben und für die weitere Strecke bis zum Austritt, der Zoll entrichtet, an dem Ausgang wird es gehalten, wie bei reinem Transitgut.

§. 42.

Das Speditionsgut, welches theils zu Wasser, theils zu Lande geht (§. 20.) darf von Wasser zu Land durchaus anders wo nicht ein- aus- oder umgeladen werden, als wo Lagerhäuser oder doch Haupt- oder IntermediärZollstätte sind; wird das Gut da von Schiff zu Wagen geladen, so ist diese Landzollstätte als die Eintrittsstation — wird das Gut daselbst von Wagen zu Schiff geladen, ist dieselbe als die Austrittsstation, jedoch nur in Beziehung auf die Landwegstrecken und der desfallsigen Erhebung und Abgebung der Zollzeichen, zu betrachten. Wenn einzelne Colli, Fässer, Kisten, Ballen, aus dem Lagerhause in das Haus eines innländischen Kaufmanns gebracht werden wollen, sind dieselbe ohne Unterschied als Commissionsgut zu behandeln und es muß der Eingangszoll davon entrichtet werden, dergestalt jedoch, daß der Betrag des eben davon schon bezahlten Transitzolls abgerechnet werde.

§. 43.

Von allem Kaufmannsgut, das nach den bei der Eintrittsstation vorzulegenden Frachtbriefen und Karten an einen innländischen Spediteur declarirt und bestimmt ist, bei demselben niedergelegt und dann durch ihn weiter versendet zu werden, soll, statt der bei dem directen Transit zu entrichtenden $\frac{1}{4}$ kr. (§. 25.) der Centner nur mit $\frac{1}{8}$ kr. per Stunde bis zur Speditionsstätte, und von da bis zum Austrittspunkt verzollt werden.

§. 44.

Commissionsgut muß gleichfalls in Lagerhäusern niedergelegt werden, eben so die Waaren, welche innländische Großhändler direct auf ihre Namen und Rechnung vom Auslande kommen lassen, insofern bei der ersten Eintrittsstation nicht der Consumo, sondern nur der Transitzoll entrichtet worden ist; sie müssen daselbst liegen bleiben, bis näher erklärt wird, entweder, daß sie im Lande verwerthet, oder ins Ausland verführt

Digitized by Google

werden wollen, wornach entweder der weitere Transitzoll nach §. 43. zu entrichten, oder der Eingangszoll unter Abzug des Transitzolls nachzutragen ist, im lezten Falle können sie die Waaren, sobald sie die Controlle des Lagerhauses passirt haben, in ihre Privatmagazine nehmen.

§. 45.

Rükvergütungen, bei deren nachheriger Verführung ins Ausland, haben nicht statt.

§. 46.

Wenn vor der Wiederausführung aus dem Lagerhause einzelne Colli in mehrere kleine verpakt werden, muß solches auf den Karten und Frachtbriefen von dem Lagerhausaufseher und Zoller genau bemerkt werden; haben diese nicht mehr den nöthigen Raum dafür, müssen neue ausgestellt werden.

§. 47.

Waaren auswärtiger Handelsleute und Fabrikanten, wofür eigene Niederlagen im Lande gestattet sind, z. B. für Glaswaaren, sind wie Consumogut ohne Rücksicht, daß einzelne Parthieen wieder ins Ausland verkauft werden, zu behandeln.

§. 48.

Förmliche, von der Ortsobrigkeit der Ladstätte oder von der dasigen Kauf- oder Lagerhausbestätterei beglaubigte Frachtbriefe müssen vorgelegt werden.

1.) Wenn der Frachtfahrer nicht gesonnen ist, seine gemischte Fracht nach dem Durchschnitt zu ½ kr. per Centner und Stunde zu verzollen (§. 25.) hier muß jede besondere Sorte der Ladung, so wie derselben Gewicht genau bemerkt seyn.

2.) Wenn ein Theil der Fracht aus reinem Transitgut, ein anderer Theil aus Speditionsgut besteht; hier muß bei des Empfängers Benennung auch dessen Wohnort und Qualität als Spediteur, beiläufig nach dem Muster Lit. I. ausgedrükt seyn; ist diese Absicht der Versendung und diese Qualität des inländischen Spediteurs nicht ausgedruckt, so ist das Gut als Eingangsgut zu behandeln und in Zoll zu nehmen.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen des Eingangszolles.

§. 49.

Alle Güter, Waaren und Effecten, welche aus andern Staaten in das Großherzogthum gebracht werden, um allda verbraucht oder verzehrt zu werden, (§. 3.) sind

Digitized by Google

ſind dem Eingangszoll, und zwar an der Grenzzollſtätte, wo ſie eingehen, nach dem Tarif Lit. K. unterworfen.

§. 50.

Wer den Eingangszoll entrichtet hat, er ſey ein Innländer oder Ausländer, kann das eingeführte Gut im Lande verkaufen, vertauſchen, oder auf eine ſonſtige Art im Lande abſetzen, ohne dafür noch eine beſondere ſogenannte Verkaufsaccise zu entrichten.

§. 51.

Der Eingangszoll iſt nicht nach Stunden, ſondern nach der Qualität und Quantität der Waaren, in Mitbeziehung auf die innere gewerbſchaftliche Verhältniſſe berechnet.

§. 52.

Erescenzien Großherzoglicher Unterthanen aus nahen — durch Fluß- oder Landesgrenzen geſchiedene Markungen, ſind frei vom Eingangszoll.

§. 53.

Eingangsgüter, Effecten und Waaren haben entweder

a.) ſchon bei dem Eingang ihre feſte und erklärte Beſtimmung, Eigenthum eines Innländers zu wenden, ſey es hernach zum Selbſtgebrauch oder zu deſſen weiterem Abſatz oder

b.) der Einbringende hat nur die Abſicht, die Waare im Lande zu verkaufen, ohne daß er weiß, ob, wie viel und an wen er davon im Lande abſetzen werde, wie dies bei Niederlagen, bei öffentlichen Märkten, bei Gänglern und Hauſſirern der Fall iſt.

§. 54.

Bei Gütern und Effecten

ad a.) kommt es wieder darauf an, ob ſie gemiſcht mit Tranſitgütern eingehen, oder ob die ganze Ladung aus Conſumogütern beſtehe; für den erſten Fall tritt die §. 48. beſtimmte Norm ein, wornach ſich Jedermann zu achten hat, wenn er bei der Eintrittsſtation nicht einer ſtrengeren Umſicht und Unterſuchung unterworfen — wenn er der Gefahr nicht ausgeſezt ſeyn will, Tranſitgut als Eingangsgut verzollen zu müſſen.

Iſt aber das Eingangsgut nach dieſer Vorſchrift declarirt und die Declaration vorſchriftmäſig beglaubigt, ſo ſolle der Zoll ohne weiteren Aufenthalt darnach berechnet und erhoben werden.

Im zweiten Falle muß auf die declarirte Qualität der Waaren beſondere Aufmerkſamkeit gerichtet werden.

§. 55.

In Betreff der ColonialWaaren werden die Verordnungen von 2. und 15. Oktober 1810. in so weit sie gewisse Absatz- und UebernahmsPläze bestimmen, bei den nun eingerichteten Grenzzöllen und ControllarAnstalten aufgehoben; wegen besonderer Impostirung derselben bleibt es zur Zeit bei der neuen Verfügung vom 11. May 1811., nur wird zur Beseitigung alles Mißverständnisses bemerkt, daß der für die einzelne ColonialArtikel in dem Tarif bestimmte Eingangszoll, den Fall schon aquitirter und mit Certifikaten hierüber versehener Waaren voraussezе, daß also, wenn dieses an der Eintritts-Station nicht nachgewiesen werden kann, der Impot nach der Verordnung vom 2ten October 1810. bezahlt werden muß. Auf allen Fall aber dürfen ColonialWaaren nur auf den Lit. G. designirten Hauptstraßen eingehen, und müßen an den dort benannten Haupteintrittsstationen verzollt werden, jede Einfuhr, die auf andern Wegen geschieht, ist strafbar, und jede Verzollung, die anderswo geschieht, ist als nicht geschehen zu behandeln.

§. 56

Rücksichtlich des Eingangszolles von Weinen versteht sich schon nach der allgemeinen Anordnung über die Verzollung an den EintrittsGrenzstationen, daß die Weine nicht mehr an dem Ort der Einkellerung, sondern unmittelbar an der Eintrittsstation verzollt werden müssen.

Alle auf die Verzollung bei der Einkellerung — alle auf die Rückvergütung gegen Bescheinigung des Wiederausgangs sprechende Verordnungen sind demnach aufgehoben.

§. 57.

Die Waare darf nirgendwo, als in dem — in den Zollzeichen designirten Ort — und nur in Beiseyn des Ortszollers, oder wenn kein besonderer Zoller im Ort angestellt ist, in Beiseyn des OrtsAccisers abgeladen werden; ist aber ein Lagerhaus daselbst, und die Waare kann ihrer Natur nach dort gelagert werden, so darf sie nicht unmittelbar bei dem Eigenthümer, noch weniger bei einem Wirthe — sondern sie muß am Lagerhause abgeladen und dort controllirt werden.

§. 58.

Bei der Abladung muß die Quantität und Qualität der Waare mit den gelößten Zollzeichen genau verglichen werden, wird nichts dabei zu erinnern gefunden, kann der Eigenthümer die Waare übernehmen, die Zollzeichen nimmt der Ortszoller und resp. der OrtsAccifer zu Handen, und gibt sie monatlich an den Oberzolleinnehmer ab.

Digitized by Google

§. 59.

Was mit der Bestimmung, innländisches Eigenthum zu werden, zu Wasser eingeht, wird nicht an der Wasserzollstätte, auch nicht nach den WasserzollRollen, sondern lediglich an der LandeintrittsZollstätte, nach dem LandeingangsZolltarif Lit. K. verzollt — sollte auch die Erhebung des Land- und Wasserzolles in der nemlichen Zollstätte und in der nemlichen Person vereinigt seyn, so muß doch die Zollerhebung und Verrechnung nach dieser Norm geschehen.

§. 60.

Bei Gütern, Waaren und Effecten

ad b.) können nicht gleiche Begünstigungen, aber auch nicht gleiche Erschwerungen eintreten; da aber hierbei die Ein- und Ausgangszölle zugleich im Auge gehalten werden müssen, werden darüber die näheren Bestimmungen gegeben werden, wenn die Normen wegen des Ausgangszolles und auch die Normen über die erlöschende und fortdauernde Zollfreiheiten festgesezt seyn werden.

IV. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen des Ausgangs-Zolles.

§. 61.

Alle Güter, Waaren und Effecten, welche aus dem Großherzogthum ausgeführt werden (§. 3.), unterliegen dem in der Beilage Lit. K. zugleich mitbestimmten AusgangsZoll.

§. 62.

Neben dem Ausfuhrzoll soll nicht auch noch Accis für den Verkauf ins Ausland genommen werden, hingegen hat der Regel nach auch keine Vergütung des AusfuhrZolls statt, wenn die Waare unverkauft zurückgebracht wird.

§. 63.

Alles ausgehende Kaufmannsgut soll mittelst solcher Designationen, wie sie für Eingangsgüter Lit. I. bezeichnet worden, bei Strafe declarirt werden; da allerdings billig und rechtlich ist, jenes für das auswärtige Zollinteresse durch diesseitige Unterthanen leisten zu

Digitized by Google

lassen, was man wünscht, daß zu Sicherung des diesseitigen Zollinteresse von Anderen geschehe.

§. 64.

Bei dem Ausgangsgut wird der Zoll eben auch nicht nach Wegsstrecken, sondern bloß als eine Art Licent, welche nach der Quantität, Qualität und nach den besondern staatswirthschaftlichen Verhältnissen berechnet ist, entrichtet.

§. 65.

Wenn in dem Ort, aus welchem die Waare abgeht, ein Zollamt ist, muß der Ausgangszoll allda entrichtet werden.

Ist aber in dem Ort, aus welchem die Waare abgeht, keine Zollstätte, so tritt der Acciser an die Stelle des Zollers. In dieser Rücksicht und wegen andern Fällen, wo der OrtsAcciser das Amt eines Zollers suppliren muß, sollen alle Acciser mit allen Gattungen von AusgangsZollzeichen immer versehen seyn. — Die ausgestellten Zollzeichen müssen, wie bei dem Transitgut, an der Austrittsstation abgegeben werden; die Entschuldigung des ohne Zollzeichen betretenen Zollpflichtigen, daß er den Zoll an der AustrittsGrenzstation habe entrichten wollen, ist allemal ungültig.

§. 66.

Crescenzien von Gütern im Lande, welche Auswärtigen gehören, sind in der Verzollung so zu behandeln, wie die diesseitigen Unterthanen wegen ihren Crescenzien in dem betreffenden Nachbarstaat behandelt werden. Tritt darnach der Fall einer Zollbefreyung ein, so ist gleichwohl erforderlich:

1.) daß die Ausfuhr direct vom Feld über die Grenze geschehe;

2.) daß der Ortsvorstand ein Zeugniß, daß das, was ausgeführt wird, das wirkliche Wachsthum fraglicher Feldgüter sey, ausstelle.

Wenn also dergleichen auswärtige Gutsbesizer eigene Scheuern und Keller im Lande haben, und die Crescenzien vom Feld vorerst dahin gebracht und von da erst über kurz oder lang ausgeführt werden, so muß der ganze Ausgangszoll davon entrichtet werden, weil die Controlle, daß keine weitere, als die eigene Crescenzien ausgeführt worden, zu vielen Beschwerlichkeiten und Unverläßigkeiten ausgesezt ist.

§. 67.

Grundgefälle der Auswärtigen, z. B. Zehnden, Fruchtgülten und Zinsen, unterliegen dem vollen Ausgangszoll.

Digitized by Google

§. 68.

Was zu Wasser ausgeht, darf nur da, wo eine Zollstätte ist, zu Schiff geladen werden, es wird nach dem Land-Ausgangs-Tarif verzollt, und es hat alsdann keine weitere Verzollung mehr an den diesseitigen Land- oder Wasserzollstationen statt.

§. 69.

Die Verladungen zu Schiff müssen unter Anwesenheit und genauer Aufsicht des Zollbeamten geschehen, die Karten und Frachtbriefe damit verglichen und darnach die Zollzeichen ausgestellt werden.

Diese Zollzeichen müssen an der lezten innländischen Zollstation, sie mag eine Land- oder Wasserzollstätte seyn, abgegeben werden, in so fern noch eine innländische Land- oder Wasserzollstätte berührt wird.

Den betreffenden Grenzzollern wird aber hierbei die möglichste Beschleunigung und Beförderung der Schiffleute besonders aufgegeben.

V. Abschnitt.

Verzollung der Waaren, welche auf den Postwägen verführt werden.

§. 70.

Waaren, welche auf den Postwägen ein- aus- und durchgeführt werden, sind den nemlichen Ein- Aus- und Durchgangszöllen, wie gleiche Waaren durch besondere Lohnfahrer verführt, mit der §. 26. enthaltenen Ausnahme, unterworfen.

§. 71.

Damit aber der Lauf der Postwägen durch die Verzollungsanstalten am wenigsten gehindert sey, und in weiterer Erwägung, daß nicht alle Grenzzollstationen zugleich Poststationen sind, werden folgende Specialbestimmungen gegeben:

A.) Von Waaren, welche auf den Postwägen transitiren, soll die Verzollung auf nachbenannten Mittelzoll- und Poststationen geschehen:

Digitized by Google

1.) Für die Güter von Frankfurt und Stuttgardt, so über Bruchsal nach Straßburg, Schaffhausen, Ulm, Basel und umgekehrt, transitiren
in Bruchsal.

2.) Für die Güter von Stuttgardt über Pforzheim nach Straßburg, Basel und umgekehrt
in Pforzheim.

3.) Für die Güter von Straßburg nach Frankfurt, Darmstadt, Stuttgardt
in Rastadt.

4.) Für die Güter von Basel nach Frankfurt, Darmstadt, Stuttgardt, Straßburg
in Offenburg.

5.) Für die Güter von Straßburg nach Basel
in Offenburg.

6.) Für die Güter von Basel nach Ulm, Augsburg, so über Freiburg, Neustadt durch den Schwarzwald transitiren
in Donaueschingen.

7.) Für die Güter von Straßburg nach Schaffhausen, Ulm, Augsburg ꝛc.
in Donaueschingen.

8.) Für die Güter von Schaffhausen nach Straßburg, Frankfurt, Darmstadt so über Blomberg kommen
in Donaueschingen.

9.) Für die Güter von Schaffhausen nach Tuttlingen und ins Würtembergische nach Mengen, Ulm, Augsburg ꝛc.
in Stockach.

10.) Wenn der Wagen von Schaffhausen über Engen geleitet wird, der Blomberger InfluenzWagen aufhört, und diese Influenz in Engen statt haben wird
in Engen.

Digitized by Google

11.) Für die Güter von Ravensburg her, so über Meersburg, Radolphzell, Stockach nach Straßburg, Basel, Frankfurt transitiren
in Stockach.

12.) Für die Güter von Augsburg, Ulm, Mengen, so über Mößkirch, Stockach, Schaffhausen, Basel, Straßburg passiren
in Stockach.

13.) Für die Güter aus dem Würtembergischen, so von Heilbronn über Sinsheim nach Frankfurt ꝛc. und umgekehrt passiren
in Sinsheim.

14.) Für die Güter, so von Frankfurt, Darmstadt ꝛc., über Bruchsal, Bretten, nach Stuttgardt und ins Würtembergische transitiren, und so zurück
in Bruchsal.

15.) Für die Güter, so von Würzburg ꝛc. nach Frankfurt und umgekehrt passiren
in Bischoffsheim.

16.) Für die Güter, so von Würzburg her über Buchen nach Straßburg, Basel, Schaffhausen transitiren und zurück
in Bruchsal.

17.) Für die Güter, so von Würzburg her über Buchen, Heidelberg, Sinzheim nach Heilbronn transitiren und zurück
in Sinsheim

18.) Für die Güter, so von Tübingen, Tuttlingen, Stuttgardt, über Stokach nach Schaffhausen transitiren
in Stokach.

19.) Für die Güter, so aus dem Würtembergischen, von Schramberg her, nach Hornberg zum Kinzigthal-Wagen kommen
in Hornberg.

§. 72.

An diesen Post- und Zollstationen müssen die Postkarten vorgelegt, der Zoll vom Transitgut nach der zurückgelegten und noch zu befahrenden Landesstrecke berechnet, die Zollzeichen für jede einzelne Parthie ausgestellt und der Zollbetrag erhoben werden (§. 26.)

Den Postconducteurs ist bei schwerer Ahndung untersagt, Waaren in der Absicht, selbst einen Gewinn daraus zu ziehen, den übrigen PostwagenEffecten beizulegen, ohne daß solche, wie die übrigen zollbaren Waaren, in den Postkarten aufgezeichnet sind, und die Zollgebühren davon entrichtet worden.

Anstatt, daß bei andern Frachten die eigentlichen Zollzeichen abgegeben werden, und die DeclarationsBolleten in den Händen des Frachtfahrers bleiben, sollen bei Postwägen die Zollzeichen, um sie den Eigenthümern mit der Waare zustellen zu können, in den Händen der Conducteurs bleiben, hingegen die DeclarationsBolleten der nächst an der AustrittsGrenze gelegenen Posthalterei also z. B. auf der Route von Frankfurt nach Basel, der Posthalterei Kaltenherberg zugestellt werden.

Die Posthaltereien schicken diese DeclarationsBolleten gegen Ende jeden Monats an den Oberzolleinnehmer ihres Bezirks.

B.) Der Zoll von Waaren, welche mittelst des Postwagens in das Land eingehen, um da zu bleiben, (vom EingangsGut) muß da, wo das Gut vom Postwagen abgeladen wird, um dem Eigenthümer zugestellt zu werden, dieser mag im Ort des Absazes wohnen oder nicht, entrichtet werden.

Die Officianten der fahrenden Post sind schuldig, sobald der Postwagen zur weitern Fahrt expedirt ist, den Ortszoller, und wenn keiner da ist, den OrtsAcciser beizurufen, ihm die Kisten, Ballen, Paquete welche zurückbleiben, vorzuzeigen, der Zoller oder Acciser berechnet hiernach den Eingangszoll, stellt für jeden Eigenthümer besondere Zollzeichen aus, die alsdann dem Eigenthümer mit der Waare übergeben werden.

Die Officianten der PostwagenSpedition sind schuldig, dafür zu sorgen, daß der Zoll bei Abgabe der Waare bezahlt werde, sie sind schuldig, den Betrag alsdann unverzüglich an den OrtsZoller oder Acciser abzuliefern.

C.) Der Zoll von den Waaren, welche im Lande zur Verführung außer Lands auf die Postwägen gegeben werden, muß bei dem Ortszoller oder Acciser entrichtet werden, die Waare darf von der PostwagensSpedition nicht anders, als unter Beilegung der AusgangsZollzeichen oder eines zollamtlichen Scheins, daß die ausgehende Waare zollfrei sey, angenommen werden.

Die

Digitized by Google

Die DeclarationsBolleten werden eben ſo, wie beim Tranſitgut der dem Austritte nächſtgelegenen Poſthalterei übergeben.

D.) Speditionsgut, welches auf Poſtwägen verführt wird, muß, da die Poſtwagen-Expeditur nicht immer Erkenntnißzeichen hat, ob es Speditionsgut ſey, oder im Orte der Addreße bleibe, und da bei PoſtwagenEffecten ohnehin leztes eher als das erſte zu vermuthen iſt, als Eingangsgut behandelt und als ſolches von dem, an welchen es addreſſirt iſt, verzollt werden; iſt es wirklich Speditionsgut, ſo hat ſich der Zoller mit dem Spediteur zur Zeit, wo es weiter verſendet wird, in der Art zu berechnen, daß wenn der bezahlte Eingangszoll mehr als der Tranſitzoll von der paſſirten und noch zu paſſirenden Strecke beträgt, der Mehrbetrag dem Spediteur, und im umgewendeten Fall, der Mehrbetrag dem Zoller bezahlt, und darauf die weitere Tranſitzollſcheine ausgeſtellt werden.

VI. Abſchnitt.

Zollfreiheiten, welche zum Theil gar nicht, zum Theil in der bisherigen Art nicht fortbeſtehen können.

§. 73.

1.) Alle bisher ſtatt einzelner Verzollungen beſtandene Zollaverſen ſind mit Ausnahme des der Salzabmodiation zugeſtandenen Averſums von eingehendem Salz, aufgehoben.

2.) Alle zwiſchen einzelnen Aemtern im Innern des Landes, oder zwiſchen dieſen und einem benachbarten Bezirke des Auslands beſtandene — aus ältern Zeiten und ganz andern Verhältniſſen hervorgegangene wechſelſeitige Zollbefreiungen, oder ſonſtige wechſelſeitige Begünſtigungen in der Verzollung, ins beſondere bei Früchten und ſonſtigen Comeſtibilien, können, da dieſe einzelne Aemter nun den Theil eines nach höheren und einheitlicheren Principien zu leitenden Staats ausmachen, ebenfalls nicht mehr ſtatt haben.

3.) Die den Oeffentlichen- und PrivatInſtituten, Fabriken, Gemeinheiten und Individuen ertheilte ZollfreiheitsPrivilegien ſind für erloſchen anzuſehen; nur jene Begünſtigungen, die auf den Grund der neueſten HandlungsVerhältniſſe, des geänderten FabrikationsSyſtems, und der Nahrungszweige, worauf ein Theil der Landesan-

gehörigen besonders beschränkt ist, kurz von Erlassung gegenwärtiger Verordnung gewährt worden sind, und welche von nun an etwa noch werden gewährt werden, sollen gültig seyn und bleiben.

4) Für Fürstengut, das ist: für solche Waaren und Effecten, die zum directen Gebrauch eines souverainen Hofes bestimmt sind, und schon ihrer Qualität nach diese Bestimmung supponiren lassen, werden auf ergehende Requisition, die einzelne ZollbefreiungsPatente durch das Finanzministerium ausgefertigt werden.

5.) Zehenden, Gülten und Zinsgefälle, welche von Censiten, oder von einer auswärtigen KammeralVerwaltung zur andern geführt werden, wenn sie schon Dominialeigenthum des Staats und seines Regenten sind; Salz, Eisen und dergleichen Fabrikate und Produkte, wenn sie gleich auf unmittelbare Staatsrechnung gehen, transitirende BesoldungsNaturalien haben nicht die Attribution des eigentlichen Fürstenguts; auf diese Unterscheidung ist bei den jeweils eingehenden Requisitionen, auch unterscheidende Rücksicht zu nehmen.

6.) Die am Großherzogl. Hoflager accreditirten auswärtigen Gesandten sollen in Absicht auf Zollbefreiung eben so behandelt werden, wie die disseitigen an den Höfen derselben befindliche Gesandten behandelt werden.

7.) Alles, was auf Rechnung unmittelbarer HofadministrationsBranchen, des Kriegs- und Finanzministeriums, und der denselben untergeordneten Verwaltungsstellen ein- oder ausgeführt wird, soll ohne Ausnahme verzollt werden, keine Accorde sollen unter Bedingung irgend einer Zollfreiheit geschlossen werden.

Hievon sind blos die Effecten des Militärs, bei allgemeinen Märschen und einzelnen Detaschirungen ausgenommen.

8.) Den Familiengliedern des Großherzogl. Hauses bleibt die volle Zollfreiheit, doch so, daß der Zoll, wie wenn diese Freiheit nicht bestünde, bei der Ein- oder Ausfuhr entrichtet werden muß, und mit Ende jedes Jahrs die Vergütung, gegen Rückerstattung der Zollzeichen und gegen Beurkundung der an den Zollstätten angegebenen Bestimmung von der Generalstaatskasse geschehe.

9) Auf gleiche Weise sind auch die Standesherren, rücksichtlich ihrer Hof- und Hausconsumtion zu behandeln.

Hingegen wird

10) Die den Grundherren im 4. ConstitutionsEdict verwilligte Zollfreiheit dahin erläutert, und bestimmt, daß sie nur die Producte von ihren eigenen Gütern zur Hausconsumtion zollfrei beziehen können.

§. 74.

In den Freipäſſen iſt nicht nur die befreite Perſon, ſondern auch der Gegenſtand und die Quantität der Waaren, auf welche die Zollfreiheit ertheilt worden, genau anzumerken; ſie müſſen bei der Eintrittsſtation, und wenn ſie tranſitiren, auch bei der Austrittsſtation jedesmal in Originali vorgelegt werden.

Der Zollofficiant an der Eintrittsſtation bemerkt jedesmal auf dem Patent die Quantität, welche auf die ertheilte Zollfreiheit eingegangen iſt, und der Zollofficiant an der Austrittsſtation vergleicht dieſe Annotation mit dem ausgehenden Transport; ſobald das in dem Patent angemerkte Totalquantum erſchöpft iſt, wird das Patent von dem Zoller der Austrittsſtation gegen Recepiſſe zur Hand genommen und an das Kreisdirektorium eingeſchickt; lautet aber das Freipatent auf Eingangsgut, ſo tritt das Zoll- oder Accisamt des Orts, wo das Gut an den Befreiten abgegeben wird, in die Stelle und Verrichtungen, welche bei Tranſitgut dem Zollofficianten der Austrittsſtation vorgeſchrieben iſt.

VII. Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen für Waaren, wobei der Einbringer entweder die erklärte Abſicht hat, ſie nach einer gewiſſen Veredlung im Lande, wieder auszuführen, oder wobei der Einbringer nicht weiß, ob, an wen, und wie viel er abſetzen werde.

§. 75.

Zur erſten Klaſſe gehören:

1.) Die zum Verſpinnen eingehende Baumwolle, wovon das Garn durch Commiſſionäre oder ſogenannte Förger wieder an auswärtige Fabriken zurückgeführt wird.

2.) Die zum Sticken eingehende und geſtickt wieder an den Einſender zurück gehende feinere Linnen- und Baumwollenſorten.

3.) Das Mehl, welches von ausländiſchen zum Vermahlen eingehenden Früchten, zurück geführt wird.

Digitized by Google

4.) Ausländiſches Tuch und Garn, welches auf innländiſchen Bleichen gebleicht und weiß wieder zurückgenommen wird.

5.) Ausländiſches Tuch, Zeug, Garn, welches auf innländiſchen Färbereien gefärbt wird, und gefärbt wieder ausgeht.

6.) Vieh, welches Ausländer auf innländiſche Weiden treiben oder zur Stallfütterung ins Land geben, und dann ſolches wieder ins Ausland zurückführen.

§. 76.

ad 1.) Soll ein Unterſchied ſtatt haben zwiſchen BaumwollenSpinnereien durch Maſchinen, und Spinnereien, die nicht fabrikmäſig getrieben werden, ſondern nur als Nahrungszweige einzelner armen Familien, beſonders in den Gegenden des Schwarzwaldes zu betrachten ſind.

Die Baumwolle, welche für Maſchinenſpinnerei eingeführt, und das Garn, welches von denſelben ausgeführt wird, unterliegt in der Regel dem tarifmäſigen Ein- und Ausgangszoll; nur jene MaſchinſpinnereiInſtituten ſollen auſſer jenen Rückſichten, die ſchon im Tarif ſelbſt auf Beförderungen derſelben genommen ſind, noch beſonders begünſtiget werden, welche mit der Baumwollenſpinnerei eine Baumwollengarnweberei verbinden.

Für jene einzelne Familien hingegen, deren häusliche Induſtrie und Nahrung in der Handſpinnerei und in den desfallſigen Beſtellungen der Förger beſteht, ſoll ſowohl die Baumwolle zollfrei eingehen, als auch das Garn Zollfrei ausgehen, doch unter der Bedingung, daß das Garn an der nemlichen Zollſtätte ausgehen müſſe, wo die Baumwolle eingeführt worden, damit das nemliche Zollamt über die Quantität der eingeführten Baumwolle und über die verhältnißmäſige Quantität des ausgeführten Garns richtige Controlle und Manualien führen könne, was auch ſämmtlichen Grenzzollämtern zur beſondern Obliegenheit hiermit vorgeſchrieben wird.

§. 77.

Die ungeſtikt eingehenden und geſtikt wieder ausgehenden feinere Leinwand- und Baumwollenſorten ſollen unter gleicher Bedingung, daß zu einer richtigen Controlle die Ausfuhr wieder an der nemlichen Zollſtätte, wo die Einfuhr, geſchehe, bei dem Ein- und Ausgang zollfrei belaſſen werden.

Die Kreisdirektorien ſollen die nähere Um- und Vorſichtsmasregeln den Aemtern und dem Zollaufſichtsperſonale vorzeichnen, damit der reine Zweck nicht zu habſichtigen

Digitized by Google

Gefährden mißbraucht werde, und die Vortheile nur jenen ungetheilt zufließen, deren häusliche Verhältniſſe dieſe Begünſtigung begründen.

§. 78.

ad 3. 4. und 5.) In dieſen Fällen iſt zwar der ganze Einfuhrzoll zu erlegen, hingegen iſt nicht nur die Ausfuhr ganz zollfrei, ſondern es wird auch die Hälfte des Einfuhrzolles dem Eigenthümer zurück bezahlt, wenn er mit einem — von dem innländiſchen Müller, Bleicher, Färber ausgeſtellten glaubhaften Zeugniß und mit dem Eingangszollzeichen nachweißt, daß eben derſelbe Stoff zum Vermahlen, Bleichen und Färben eingegangen und in das Land verzollt worden ſey.

Dieſe Zeugniſſe und die zu kaſſirende Eingangszeichen ſind den Zollrechnungen als Belege der Rükzahlung anzuſchließen.

§. 79.

ad 6.) Wird die Entrichtung des vollen Ein- und des vollen Ausgangszolls zur Regel geſezt, aber weiter verordnet:

a.) wenn die Schaafe wieder zu einer gewiſſen Zeit ausgeführt werden, ohne daß die Schur im Lande geſchieht, oder, wenn die einmal ausgeführten Schaafe nicht wieder auf die innländiſche Weide zurückgebracht werden, bleibt es bei der Regel.

b.) Wenn die Schur zwar im Lande geſchieht, die Wolle aber ausgeführt wird, muß ſowohl von den ausgehenden Schaafen, als von der ausgehenden Wolle der ganze Zoll entrichtet werden.

c.) Wird aber die Wolle im Lande verkauft, ſo wird von den ausgehenden Schaafen nur der halbe Ausgangszoll, und wenn ſie wieder zurükkehren, auch nur der halbe Eingangszoll entrichtet.

Der Eigenthümer muß ſich aber bei der Ausfuhr mit einem obrigkeitlichen Certifikat, daß die Wolle innerhalb 14 Tagen nach der lezten Schur, im Lande verkauft worden, und bei der Wiedereinfuhr mit einem obrigkeitlichen Certifikat, daß es die nemliche Waare ſey, und mit dem AusgangsZollzeichen an der nemlichen Zollſtätte legitimiren. Der Zuwachs, welcher ſich bei der Einfuhr zeigt, unterliegt der vollen Verzollung.

§. 80.

Wenn Innländer ihr Vieh auf ausländiſche Weiden oder zur Stallfütterung treiben, wird der Ausgangszoll, aber kein Eingangszoll entrichtet, Schaafe hingegen, die geſchoren wieder eingeführt werden, unterliegen dem vollen Eingangszoll.

Digitized by Google

Wer der Befreiung vom Eingangszoll theilhaftig werden will, muß an der nemlichen Grenzzollstatt, wo er ausgeführt hat, wieder einführen, auch mit einem obrigkeitlichen Certificat, daß das Vieh, welches eingeführt wird, das nemliche sey, welches auf ausländischen Weiden gegangen oder in ausländischer Stallfütterung gestanden ist, versehen seyn, mit welchem Certificat der Eigenthümer zugleich die AusgangsZollzeichen produciren muß.

§. 81.

Zur zweiten Klasse, wo nemlich der Einbringer nicht weiß, an wen und wie viel er im Lande absetzen werde, gehören (ausser Niederlagen, deren schon §. 47. erwähnt worden)

a.) gewöhnliche Wochenmärkte,
b.) Krämermärkte,
c.) Viehemärkte,
d.) Fruchtmärkte,
e) Hanf- und Flachsmärkte,
f.) Gängler und Hausirer.

§. 82.

ad a.) Den Tarif für Comestibilien enthält der erste Anhang zum Ein- und Ausgangs-Zolltarif Lit. K. und

ad b.) rücksichtlich der Krämerwaaren, die von Händlern und Professionisten zu Messen und Märkten gebracht werden, der 2te Anhang zum nemlichen Tarif.

Die Wiederausfuhr der nicht verkauften Waaren ist zollfrei, wenn sie innerhalb sechs Wochen a dato der Einfuhr geschieht, was durch die bei der Einfuhr neben den Zollzeichen auszustellende Declarationsbolleten hinlänglich nachgewiesen und controllirt werden kann, weil der Zollpflichtige, wenn er der Begünstigung in der Verzollung theilhaftig werden will, seine Absicht, innländische Messen und Jahrmärkte mit seinen Waaren zu besuchen, erklären, und der Zollbeamte, um richtige Rechnung zu halten, dies in den Declarationsbolleten ohnehin bemerken muß.

Ergibt sich aus dem Declarationsbollet, daß der auswärtige Krämer oder Professionist sich länger als sechs Wochen im Lande aufgehalten habe, sind dessen Waaren dem vollen Ausgangszoll nach dem Haupttarif Lit. K. unterworfen.

Jene Güter und Waaren, die der Krämer oder Professionist während seines Aufenthalts im Lande da an sich bringt und ausführt, unterliegen auf allen Fall dem gewöhnlichen Ausgangszoll.

Digitized by Google

Die Bezirksinspectoren und der Oberzollinspector eines jeden Kreises, sollen die Krämermärkte in größern Städten besonders im Auge halten, die Fassionen der Krämer bei der Eintrittsstation mit dem Gehalt ihrer Waaren in ihren Marktständen äußerlich vergleichen, Wachsamkeit und Pünktlichkeit für das Zollinteresse mit Zwanglosigkeit und Bescheidenheit für kaufende und verkaufende Marktgäste, sorgfältig zu vereinbaren suchen.

Die Krämer und Professionisten, welche die Jahrmärkte besuchen, dürfen ohne besondere Concession, weder in Wirths- noch in andern Privathäusern, ihre Waaren über sechs Wochen lang, viel weniger von einem Markt zum andern niederlegen, wenn auch nichts davon verkauft wird, bei Strafe der Confiscation der Waaren, und nebenheriger willkührlicher Bestrafung des Aufbewahrers.

Wird die Concession hiezu nachgesucht, so soll sie nicht anders, als gegen neue Entrichtung des vollen Eingangszolles von jeder Waarensorte, und in keinem Fall länger, als auf ein halbes Jahr ertheilt werden.

Darauf hat also das Zollpersonale, besonders nach geendigter Marktzeit, seine Umsicht zu nehmen.

§. 83.

ad c.) Wenn Innländer ihr Vieh auf ausländische Märkte treiben, so sind sie zwar auf alle Fälle schuldig, den Ausgangszoll zu entrichten, wenn aber das Vieh nicht verkauft, wenn es innerhalb drei Tagen an der nemlichen Zollstätte zurükkommt, und der bezahlte Ausfuhrzoll mit den Zollzeichen erwiesen werden kann; soll alsdann nur die Hälfte des tarifmäsigen Eingangszolls entrichtet werden. Wenn Ausländer Vieh auf innländische Märkte bringen, sind sie den Eingangszoll zu bezahlen schuldig. Die Ausfuhr sowohl von eingeführtem als von erkauftem Vieh, ist zollfrei, doch muß auf der Marktstätte ein Passirschein nach dem Muster Lit. L. gegen eine Belohnung von 1 kr. für den Aussteller, ohne Unterschied der Viehzahl und Gattung, gelößt, und dieser bei der Austrittsstation vorgezeigt und niedergelegt werden, um verlässigt zu seyn, daß das Vieh wirklich zum Verkaufen auf dem Markt aufgestellt war.

§. 84.

Rücksichtlich des Schaafmarkts in dem standesherrlich Fürstenbergischen Städtchen Möhringen, ohnfern Tuttlingen, soll die weitere Begünstigung statt haben, daß von der Einfuhr nur ½tel des tarifmäsigen Zolls, also nur ½tel Kreuzer per Stük entrichtet werde.

Digitized by Google

§. 85.

ad d. Wenn Innländer Frucht auf ausländiſche Fruchtmärkte führen, iſt es mit dem Ein- und Ausgangszoll eben ſo, wie mit dem Vieh, welches auf ausländiſche Märkte getrieben wird, zu halten.

Wenn Ausländer Frucht auf innländiſche Märkte führen, wird die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolls, und von Früchten, welche entweder unverkauft zurück oder auf innländiſchen Fruchtmärkten gekauft ins Ausland geführt werden, wird die Quart des tarifmäßigen Ausgangszolls entrichtet.

§. 86.

Rückſichtlich der Meſſungs- und Einſtellgebühren bleibt es zur Zeit noch bei den einzelnen Localobſervanzen, alles das hat auch bei den Früchten, welche zu Waſſer auf die Marktſtätte gebracht oder von da zu Waſſer ausgeführt werden, ſtatt.

§. 87.

ad e. In gleichem Verhältniß mit den Fruchtmärkten, ſtehen die Hanf- Flachs- und Leinentuch-Märkte.

§. 88.

Die für Märkte ausgeſprochene Begünſtigungen haben aber blos für die Waare, für welche eigentlich der Markt beſtimmt iſt, alſo bei Viehmärkten blos für Vieh, bei Fruchtmärkten blos für Frucht ꝛc. ſtatt; Jedes andere Gut, welches an den Markttägen in den Marktort eingeführt oder von da ausgeführt wird, bleibt dem tarifmäßigen Ein- und Ausgangszoll unterworfen. Bei gemiſchten Märkten, z. B. bei gleichzeitigen Vieh- und Krämerwaaren Märkten gilt für eins und fürs andere, wie wenn für jede Gattung beſonderer Markt zu beſondern Tagen gehalten würde.

§. 89.

ad f. Gängler und Hauſirer zahlen den vollen Ein- und den vollen Ausgangszoll. Nur in den Fällen, wo das diſſeitige Territorium durch eine Strecke ausländiſchen Gebiets unterbrochen iſt, ſoll, wenn der Ausgangszoll an der nächſt vorliegenden Zollſtätte bezahlt worden, gegen Verweiſung dieſer Zollzeichen, die aber nicht über drei Täge alt ſeyn dürfen, der Wiedereingang an der nächſtfolgenden Eintritts-Station, und wenn ein fremdherriſches Territorium durch eine Strecke des diſſeitigen Gebiets unterbrochen iſt und bei dem Eingang in dieſes Gebiet der Eingangszoll bezahlt worden iſt, der Wiederausgang unter gleicher Vorausſetzung frei ſeyn.

Neben

Digitized by Google

Neben dem Eingangszoll müssen die Haussir- und Concessionsscheine, nach den hierüber bestehenden Gesetzen, noch besonders gelößt werden.

VIII. Abschnitt.

Waaren, deren Ein- oder Ausgang unbedingt oder bedingt verboten sind.

§. 90.

Unbedingt verboten ist:

a.) die Einfuhr aller englischen Fabrikate,

b.) Die Einfuhr fremden Salzes, welches nicht die Firma der bestehenden Admodiation und so viel das bestimmte Quantum für das Bruchsalsche betrifft, nicht die Firma des dasigen Salinbesizers hat,

c.) die Ausfuhr der Lumpen,

d.) die Ausfuhr des Salpeters, ohne schriftliche Autorisation der Hauptentreprenneurs.

§. 91.

Um den Unterschleifen, womit die Ausfuhr des Salpeters, mit Umgehung der Hauptentreprenneurs befördert wurde, mehr vorzubeugen, wird hiermit allen Handelsleuten, Materialisten und Apothekern untersagt, von Salpetersiedern oder ihren Angehörigen, Salpeter zu kaufen, oder unter welchem Titel sonst zu übernehmen, indem nur die Hauptentreprenneurs und die von ihnen aufgestellte Trafikanten, zum verkaufen berechtigt sind; alle übrige Verkäufer inländischen Salpeters und SalpeterSalzes, wie auch die Käufer desselben sind dafür, daß sie solches auser Lands haben verbringen wollen, anzusehen und mit der darauf gesezten Strafe zu belegen.

§. 92.

Bedingt verboten ist:

1.) Die Ausfuhr alles Brenn- Bau- und Nuzholzes in Gemäsheit der Verordnung vom 7. Merz 1811. Regierungsblatt Nro. VII.

In jenen Gegenden, wo die Holzausfuhr, ohne besondere Concession nachsuchen zu müssen, gestattet ist, wird das Doppelte des Eingangszolles durch alle Gattungen von Brenn- Bau- und Nuzholz, als Ausgangszoll hiermit festgesezt; rücksichtlich des Holzes, was aus der Murg, Enz und Kinzig kommt, bleibt es zur Zeit ganz bei der Anordnung vom 7. Merz 1811. und bei den darüber gegebenen Erläuterungen.

2.) Die Ausfuhr des Torfs, nach der Analogie der Holzausfuhr.

3.) Die Einfuhr der in der Verordnung vom 2. Okt. 1810. benannten ColonialWaaren, wenn nach der weitern gesezlichen Bestimmung vom 11. May 181 . entweder der Impot nicht schon in einem andern — dem Continentalsystem beigetretenen Staat entrichtet ist (wobei jedoch auf die Specialverfügung vom 2. July 1811. Reggsbl. Nro. XIX. verwiesen wird) oder gleich an der diesseitigen Eintrittsgrenzstation entrichtet wird.

Im ersten Fall muß noch der in dem Tarif für jede einzelne Gattung bestimmte Eingangszoll bezahlt werden, im zweiten Falle aber, hat neben dem — in der Verordnung vom 2. Okt. 1810. bestimmten Impot, keine weitere Verzollung mehr statt.

In beiden Fällen kann jeder inländische Eigenthümer dieser Waaren solche unmittelbar beziehen, ohne an die unter andern Umständen benannte Ablad- und Versendungsstätte gebunden zu seyn.

IX. Abschnitt.

Besondere Erklärungen und Erläuterungen, in Beziehung auf staatsnachbarliche Verhältnisse.

§. 93.

In den gegenwärtigen Zollnormen liegt der unverkennbare Beweis, daß damit keineswegs auf Vermehrung der Zollrevenüen, sondern nur auf Einheit und bessere Controlle, vorzüglich aber darauf abgehoben sey, der Industrie, der Production und dem Handel der Landesangehörigen den geeigneten Schwung zu geben.

Man wird aber zu allem gerne die Hand bieten, wodurch das Handelscapital wechselseitiger Unterthanen dem wohlthätigen Princip der Handelsfreiheit mehr akkommodirt, und wodurch jene Produkte und Fabrikate, die gleichsam zu einem unentbehrlichen

Wechselhandel zwischen zwei benachbarten Staaten gehören, in ihrer Verwerthung noch mehr befördert werden.

§. 94.

Es wird auch hier im allgemeinen wiederholt, was schon einzelnen auswärtigen Behörden durch diesseitige Behörden erklärt worden ist, daß man nemlich geneigt sey, über einzelne Ein- und Ausfuhrartikel, deren begünstigter Verkehr das wechselseitige Fabrikations- und Handelsinteresse, oder die Befriedigung des wechselseitigen Bedarfs in eine Art von Gleichgewicht stellen kann, daß diesseitige Zollinteresse dem Wohl beiderseitigen Unterthanen zu subordiniren, sobald gleiche Gesinnungen von andern Staatsregierungen hieher geäussert und als Grundlage eines Zoll- und Commerztraktats angenommen werden wollen.

§. 95.

Um so weniger konnte man bei gegenwärtiger Zollordnung und bei der Allgemeinheit der Verzollungsnormen die Absicht haben, den zwischen dem Großherzogthum und einigen Nachbarstaaten in dieser Beziehung schon geschlossenen neuen Verträgen irgend einen Abbruch zu thun, vielmehr soll es z. B. bei der tractatmäsigen Verzollung auf der Route von Basel nach Schafhausen über Crenzach, Rheinfelden, Lauffenburg, Waldshut, sein Verbleiben haben, bis etwa unerwartete That und Rechtsverhältnisse ein anderes erheischen.

§. 96.

Der in der provisorischen Verfügung vom 5. Sept. 1808. gegen die Kronen Bayern und Würtemberg, und in der Specialverordnung vom 21. Januar 1811. Regierungsblatt Nro. II. gegen das Großherzogthum Würzburg angeordnete Retorsionszoll soll bis auf weitern ausdrücklichen Befehl nicht mehr, weder zu Wasser noch zu Land erhoben, sondern alles ein- aus- und durchgehende Gut gleichheitlich und ohne Aufschlag verzollt werden.

Man behält sich jedoch vor, da, wo man durch auswärtige Maasregeln dazu genöthiget werden sollte, hierin die nöthigen Aenderungen eintreten zu lassen.

Eben so behält man sich vor, die Unterthanen jener Staaten, die von den diesseitigen neben dem Eingangszoll, auch noch eine Verkaufsaccise forterheben, auf gleiche Weise behandeln zu lassen, in sofern diese zweifache Abgabe den diesseitigen einfachen Ein- oder Ausgangszoll überschreitet.

Digitized by Google

X. Abſchnitt.

Uebertretung der Zollgeſetze, Beſtrafung der Uebertreter.

A. Uebertretung der Zollgeſeze.

§. 97.

Die Zollgeſeze werden übertreten:

a.) entweder von Zollpflichtigen Eigenthümern, oder

b.) von Fuhr- und Schiffleuten, welche unter dem Frachtpreis auch die Entrichtung der Zollgebühren übernommen haben, oder

c.) von andern Perſonen, welche zu einer Zolldefraudation Anlaß geben.

§. 98.

Die Uebertretungen, in Beziehung auf die Zollgeſeze ſelbſt, ſind zweierlei; ſie betreffen entweder wirkliche Zolldefraudationen, oder Ein- und reſp. Ausſchwärzungen ſolcher Objekte, deren Ein- und reſp. Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten iſt, oder ſie betreffen Uebertretungen ſolcher Geſeze, die zur Sicherſtellung des Zolles gegeben ſind.

§. 99.

Bei jeder Zolldefraudation iſt die Abſicht zu defraudiren, ſo lang zu vermuthen, und nach dieſer rechtlichen Vermuthung zu verfahren, als der Defraudant nicht durch glaubhafte Umſtände darthun kann, daß er die Abſicht nicht gehabt habe, den Zoll zu unterſchlagen, und ſo lang dritte Perſonen nicht durch glaubhafte Umſtände darthun können, daß ſie die Abſicht nicht gehabt haben, zu Unterſchlagung des Zolles mitzuwirken. Große Nachläſſigkeit wird der Wirkung nach der abſichtlichen Defraudation gleich geachtet.

B. Beſtrafung der Zoll- und ſonſtiger Ein- und Ausfuhr-Defraudationen.

§. 100.

Alle gegen Zoll- und Impotdefraudationen, gegen verbotene Ein- oder Ausfuhr bisher beſtandene Strafgeſeze ſind aufgehoben, an deren Stelle treten folgende allgemeine und beſondere Beſtimmungen.

Digitized by Google

A.) Allgemeine Bestimmungen.

§. 101.

1.) Wenn ein Zollbeamter mit dem Zollpflichtigen collubirt, um den Zoll zu defraudiren, oder Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, ein- oder auszuschwärzen — Kassation, nebst Erklärung der Unfähigkeit, je wieder einen Zolldienst zu versehen; collubirende gemeine Zollgardisten sind noch nebenbei mit einem 8 — 14tägigen Personalarrest zu bestrafen.

2.) Wer den Zollpflichtigen hintergeht, damit dieser sich eines Zollfrevels schuldig macht, 14 fl. oder 14tägige Arreststrafe.

3.) Wenn die Zolldefraudation mit wörtlich oder thätlicher Mißhandlung der Zollbeamten, mit gewaltsamer Widersezlichkeit oder anderen dergleichen erschwerenden Umständen verknüpft ist — außer der auf die Defraudation selbst gesezten Strafe — sechswochentliche bis halbjährige Gefängnißstrafe, wenn die Mißhandlungen sich nicht zu einer höhern, in andern Gesezen schon bestimmten Strafe eignen.

4.) Wenn die Zollentrichtung in dem Frachtaccord einbedungen ist, der Zoll aber von dem Frachtfahrer nicht entrichtet wird, gleiche Strafe, wie wenn der Eigenthümer selbst den Zoll umgangen hätte, mit Vorbehalt des Regresses für den Eigenthümer gegen den Frachtfahrer und unter den im nächsten §. weiter bemerkten Modificationen.

5.) Wer den Zoll in der Absicht unterschlägt, um die ihm zur Entrichtung der Zollgebühren anvertrauten Geldern für sich zu behalten, gegen den ist die ad 4.) gesezte Strafe mit achttägigem Arrest zu schärfen.

§. 102.

In Confiscationsfällen ist zu unterscheiden: die zollbare Waare selbst wird confiscirt, wenn die Defraudation, worauf die Confiscation gesezt ist, von dem Eigenthümer der Waare oder mit seiner Einwilligung von einem Dritten begangen wird, und jener die Sache zur Zeit der angefangenen Untersuchung noch in seinem Eigenthum, oder ein Dritter solche, um sie der Confiskation zu entziehen, an sich gebracht hat. Ist die Sache beschädigt worden, oder zu Grund gegangen, so fällt sie, wie sie ist, dem Fisco anheim, und der Zollfrevler ist nur dann schuldig, den Werth, welchen sie zur Zeit der begangenen Defraudation gehabt hat, dafür zu entrichten, wenn er sie, um dem Fisco zu schaden, absichtlich hat verderben oder zu Grund gehen lassen; hat hingegen die Sache zur Zeit der Confiscation einen höhern Werth, als zur Zeit der begangenen Defraudation, so fällt sie

Digitized by Google

dem Fiſco ebenfalls zu, wie ſie iſt, ohne dem Defraudanten für den Werthzuwachs etwas zu vergüten, außer wenn dieſer einen beſondern Aufwand deswegen gehabt hat.

Die Confiscation der Waare findet nicht ſtatt, wenn ſolche der Defraudant vor angefangener Unterſuchung veräußert, und der nunmehrige Beſizer ſolche mit gutem Glauben an ſich gebracht hat, oder, wenn ſie im Beſize eines Ausländers iſt, derſelbe mag ſie mit gutem oder böſen Glauben an ſich gebracht haben;

Die Confiscation der Waare findet ferner nicht ſtatt, wenn der zollpflichtige Fuhrmann oder Schiffer den Zoll defraudirt hat, in dieſen Fällen tritt der Werth der Waare, den ſie zur Zeit der begangenen und zur Confiscation geeigneten Defraudation gehabt hat, an die Stelle der Waare, und dem Fuhrmann oder dem Schiffer wird das Zugvieh und der Wagen oder das Schiff dafür in Beſchlag genommen.

§. 103.

Den Zollbeamten, in deren Bezirk die Defraudation vorgefallen iſt, ſteht in ſo weit eine proviſoriſche Vorkehr zu, daß, wenn ſie glauben, daß der Fall einer Defraudation vorhanden, und daß dieſe Defraudation nach den vorliegenden Strafgeſezen, zur Confiscation der Waare geeignet ſey, ſie dieſe Waare ſogleich in das — dem Entdeckungsort zunächſt gelegene Lagerhaus einſtweilen auf Koſten des Frachtfahrers verbringen laſſen können und ſollen, beſonders, wenn es Waaren ſind, die entweder einen geräumigen — oder einen ihrer Qualität beſonders angemeſſenen Aufbewahrungsplaz erfordern; ſie ſind in Eingangs erwähnter Vorausſezung ferner befugt, Waaren, welche auch in Lagerhäuſern durch längeres Aufbewahren dem Verderben ausgeſezt ſind, z. B. Tobacksblätter, Käſe, oder die weder in Privat- noch Lagerhäuſern aufgenommen werden dürfen, z. B. Pulver — ſogleich in öffentlichen Aufſtreich zu geben, wobei den Fuhrleuten unbenommen iſt, die Waaren in der Steigerung wieder an ſich zu bringen; der Erlös iſt alsdann bis zum gänzlichen Austrag der Sache, in amtlicher Verwahrung zu halten.

Wenn Zugvieh in Beſchlag genommen wird, ſo ſteht dem Fuhrmann frei, wo in dem betreffenden Amtsbezirk er ſolches bis zur ausgetragenen Sache in Stall und Fütterung auf ſeine Koſten geben will, hat er gewählt, muß das Juſtizamt dafür, daß es nicht entkomme, die nöthigen Weiſungen an die Ortsvorgeſezte erlaſſen.

Verläßt aber der Fuhrmann, ſtatt ſich darüber zu erklären, Vieh und Wagen, oder weigert er ſich, die Sorge und Koſten des Unterhalts zu übernehmen, iſt das Vieh ohne weiters zu verſteigern, (wobei der Fuhrmann gleichfalls concurriren kann) und der Erlös ad depositum zu nehmen.

Digitized by Google

§. 104.

Die Unterſuchungskoſten iſt jeder Uebertreter neben der auf ſeinen Frevel geſezten Strafe zu erſtatten ſchuldig.

§. 105.

Wer aus Mittelloſigkeit Strafen nicht zahlen kann, ſoll jeden Gulden mit 1tägiger Arreſtſtrafe abbüßen. Wer polizeylichen Arreſt mit Geld redimiren will, ſoll, wenn die Redimirung ſonſt keinem Anſtand unterworfen iſt, für jeden Tag zwei Gulden zahlen.

B.) Beſondere Beſtimmungen, wegen defraudirten Tranſitzolles.

§. 106.

a.) Wenn der Zollpflichtige in der Abſicht, den Zoll ganz zu unterſchlagen, die Waaren an der geeigneten Zollſtätte gar nicht anzeigt — Confiscation der ganzen Ladung.

b.) Wenn der Zollpflichtige nur einzelne Colli, Fäßer, Ballen, Kiſten, Paquete nicht angibt, wo er ſie zur richtigen Berechnung des Zolls hätte angeben ſollen und müſſen — Confiscation des nicht Angegebenen.

Dieſe Strafe hat auch ſtatt, wenn ein Paſſagier (§. 16.) zollbare Waare verſchweigt.

c.) Wenn er eine geringere Centnerzahl angibt — für jeden Centner, den er zu wenig angegeben, und für jede Stunde 4 kr.; jedoch hat dieſe Strafe nur ſtatt, wenn der Zollpflichtige keine Bruckenwaagen zu paſſiren hat, wo man alſo ſeinem Angeben oder ſeinen Ladſcheinen mehr Glauben beimeſſen muß, wovon aber der Zollpflichtige keinen Mißbrauch hätte machen ſollen.

d.) Wenn er, um die äußerliche Schäzung der Schwere einer Ladung zu täuſchen, Pferde abſpannt (§. 28.), für jedes abgeſpannte Pferd den vierfachen Zoll, den Centner zu 1 kr. per Stunde gerechnet, für die ganze Route, jedoch in der nemlichen Vorausſezung wie ad c.)

e.) Wenn er eine falſche Qualität der Waare angibt — für jeden Kreuzer als die Verzollung der angebenen — von der eigentlichen Waare, die geführt wird, dem Tarif und der Tranſitlänge nach, differirt, 20 kr.

f.) Wenn der Valor jener Waaren, die nach dem Geldwerth zu verzollen ſind, nicht auf den Paquets bemerkt iſt — zweifacher Zoll.

g.) Wenn hergestellt ist, daß der Valor über die Hälfte zu gering angegeben ist — Confiscation — über ein Drittel — doch unter der Hälfte, 6 kr. von jedem Gulden der Differenz zwischen dem wahren und angegebenen Werth.

h.) Wenn der Zollpflichtige den Werth der Waaren an der Zollstätte angibt, der Zoller solchen zu gering findet, der Zollpflichtige aber auf seinem Angeben besteht — nach dem §. 5.

i.) Wenn der Zollpflichtige eine andere Route, als die er nach dem Angeben an der Zollstätte und nach der Verzollung selbst hätte einschlagen sollen, einschlägt, für jeden Kreuzer, den er auf der verlassenen Route mehr hätte bezahlen müssen, 20 kr.

k.) Wenn die Frachtgüter von vermischten Sorten und verschiedenen Bestimmungen, nicht nach der Form Lit. H. bezeichnet sind, Strafe — 5 fl., und nöthigenfalls genaue Besichtigung auf Kosten des Frachtfahrers.

l.) Wenn der Zollpflichtige Zollzeichen präsentirt, in welchen die Buchstaben oder Zahlen, die den Zollbetrag, oder Ort und Datum der Verzollung ausdrücken sollen, radirt und corrigirt sind, ohne daß jedoch eine wirkliche Zolldefraudation damit verbunden ist — 2 fl.

Wenn aber eine betrügliche Absicht, den Zoll ganz oder zum Theil zu umgehen, damit verknüpft ist, wenn mittelst Radirens und Corrigirens ältere Zollzeichen eingeschoben und benuzt werden wollen — Confiscation der Waare oder des Werths derselben.

m.) Wenn Transitgut im Lande überschlagen (gescholtert) wird, ohne die dafür gegebene Vorschriften zu beobachten — 3 fl. der Uebergeber, und 3 fl. der Uebernehmer.

n.) Wenn die Plombage an transitirendem Salz verlezt ist — 2 fl. für jeden Sack und 6 fl. für jedes Faß, an welchem eine Verlezung sichtbar ist. — Sind der Säcke oder Fässer weniger, als deren in den Transitzollzeichen bemerkt sind — 8 fl. für jeden Sack und für jedes Faß 24 fl.

o.) Wenn bei Wiederverladung des Speditionsguts der Spediteur die gegebene Vorschriften nicht beobachtet — 10 fl.

Ist aber mit dieser Außerachtlaßung eine wirkliche Zolldefraudation verbunden, alsdann cessirt die Geldstrafe und das Defraudationsfactum wird nach den Categorien, in welche es gehört, bestraft.

p.) Wenn Postbeamte Transitgut übernehmen, ohne daß in den Frachtkarten Gewicht und Qualität ausgedruckt ist, wenn sie transitirende und dem Werth nach zu verzollende

lende Paquete annehmen, ohne daß der Valor bestimmt darauf bezeichnet ist — 5 fl. für jedes solcher Paquete.

q.) Wenn Güterbestätter, Wagenmeister, Krahnenmeister, Speditionsgut absichtlich oder aus großer Nachläßigkeit unrichtig bezeichnen und attestiren — 3 bis 4wochentliche Arreststrafe; wiederholte Vergehungen der Art sind peinlich zu behandeln.

r.) Wenn die an der EintrittsGrenzstation gelößten Zollzeichen bei der Intermediär-Zollstätte und resp. bei der AustrittsGrenzstation nicht abgegeben werden — 3 fl.

Besondere Bestimmungen wegen Bestrafung der Defraudationen bei der Einfuhr.

§. 107.

1.) Wenn englische Fabrikate eingeführt werden — Confiscation, und 6 bis 12 wochentliche Gefängnißstrafe.

2.) Wenn ColonialWaaren eingeführt werden, ohne daß nachgewiesen werden kann, entweder, daß der Impot schon in einem andern Staat, oder an der Hauptgrenz-Eintrittsstation entrichtet worden sey (§. 29.) Confiscation und Entrichtung des zweifachen Impots.

3.) Wenn ColonialWaaren auf andern als auf den designirten Hauptstraßen und legalen Ueberfahrten eingehen, ohne daß der Impot nach der Alternative ad 2.) entrichtet ist — Confiscation — Entrichtung des dopelten Impots und dreijähriger Verlust des Rechts, mit ColonialWaaren zu handeln — ist aber der Impot bezahlt, und darüber genügliche Ausweisung geschehen, 5 fl. Das Angeben, daß die Waare aus einem Lande komme, welches die Vermuthung, daß der Impot schon bezahlt sey, für sich habe, und bloße Zeugnisse der Handelsleute, bei welchen die Waaren abgelangt werden, genügen nicht.

4.) Wenn fremdes Salz eingeführt wird, (§. 90.) — Confiscation nebst 20fachem Betrag des Regals. Das confiscirte Salz fällt der SalzAdmodiationsGesellschaft, wie es ist, zu ihrer Disposition zu.

Wer fremdes Salz kauft, oder unter welchem Titel sonst an sich bringt — Confiscation nebst zweifachem Betrag des Regals.

Die Entschuldigung, daß der Salzeinführer mit Zollzeichen versehen gewesen sey, ist ungültig, weil jeder Landesangehörige weiß, daß er nur von den aufgestellten Salzfactorien und Localauswägern Salz ablangen darf.

6.) Wenn das gekaufte fremde Salz consumirt, jedoch das Quantum constatirt ist, muß der Werth nach dem Ankaufspreise, nebst dem doppelten Regal von dem Käufer, und wenn der Verkäufer ein Innländer ist, von diesem der nemliche Werth nebst dem 20fachen Regal bezahlt werden.

Der vom Käufer und Verkäufer zu bezahlende Werth fällt der SalzAdmodiation zu, vorbehaltlich des dem Anzeiger gebührenden Antheils.

Wenn der Salzeinführer ein Ausländer, oder zur Zeit der entdeckten Einschwärzung nicht mehr im Lande ist, soll von Requisitorialen abstrahirt — und dessen allenfallsiges Wiederbetreten im Lande abgewartet werden.

7.) Wenn Waaren als Durchgangsgut angegeben, und doch im Lande abgesezt werden, ohne die gegebene Vorschriften zu beobachten, (III. Abschnitt.) Confiscation des Abgesezten, ohne Rückersaz des dafür bezahlten Durchgangszolles.

8.) Wenn Wirthe oder Handelsleute die Abladung einzelner Colli, Fäßer, Kisten, Ballen ꝛc. zulaßen, und diese in ihre Behausung aufnehmen, ohne den Ortszoller oder Acciser beizurufen — Confiscation und vierfacher Eingangszoll, den der Wirth oder der Handelsmann, der diesen Unfug treibt, zu zahlen schuldig ist; ist der Frevler der Art kein Wirth und auch kein Handelsmann — zweifachen Eingangszoll.

9.) Wer eine falsche Qualität der Waare angibt, für jeden Kreuzer, der zu wenig am Eingangszoll bezahlt wurde — 20 kr.; sind es ColonialWaaren, ist nach Nro. 2. und 3. zu verfahren.

10.) Wer einen falschen Eigenthümer, oder eine falsche Qualification des Eigenthümers angibt — Confiscation.

11.) Wer an der Eintrittsstation eine geringere Centnerzahl, oder einen geringeren Valor angegeben und verzollt hat, für jeden Kreuzer den er zu wenig an Eingangszoll bezahlt hat — 4 fl.

12.) Wenn die an der Grenzeintrittsstation gelößten Eingangszollzeichen nicht vor der Abladung dem Zoller oder Acciser der Abladstätte, in so fern kein Lagerhaus dort besteht, übergeben werden — 5 fl.

13.) Wenn da, wo ein Lagerhaus besteht, das Eingangsgut nicht vorher zur Controlle dahin geführt wird — 20 fl., wenn auch dem Zoller oder Acciser keine Anzeige davon geschehen — 25 fl. Entdeckt sich dabei, daß an der Eingangsstation zu wenig verzollt worden, tritt auch noch die dafür besonders bestimmte Strafe ein.

Digitized by Google

14.) Wenn Baumwolle oder feinere Leinwandsorten unter dem Vorwand, daß jene im Land versponnen und diese im Land gestickt werden sollen, eingeführt werden, diese aber nicht dafür, sondern zum Handel oder zum Verbrauch im Innern bestimmt sind — Confiscation nebst vierfachen Eingangszoll, den die Förger, unter deren Namen sie eingehen, zu entrichten haben.

Besondere Bestimmungen, wegen Bestrafung der Defraudationen bei der Ausfuhr.

§. 103.

I.) Wer ohne besondere Concession, in soweit solche bei den betreffenden KreisDirectorien nach der Verordnung vom 7ten Merz 1811. nachgesucht werden muß, Brenn- Bau- Nutzholz, (Tannene Rinden ausgenommen) ausführt, vierfachen Werth des ausgeführten Holzes, nach der jeweiligen gesezmäßigen Werthsbestimmung, nach welcher der Ausfuhrzoll bezahlt wird.

II.) Wer mit Concession — aber ohne Entrichtung der Licenz- oder ExportationsTaxe ausführt — vierfachen Betrag dieser Taxe.

III.) Wer Torf auf die sub I. und II. bemerkte Weise ausführt, unterliegt einer analogen Strafe.

IV.) Wer Lumpen ausführt — Confiscation und 2 bis 4wochentlicher Personalarrest des Fuhrmanns.

V.) Wer außer den Entrepreneurs Salpeter ausführt, Confiscation und 4 bis 6wochentlicher Personalarrest des Fuhrmanns.

VI.) Wer innländischen Salpeter von einem andern als der zum Verkauf berechtigt ist, kauft, (§. 19.) — vierfachen Kaufpreis.

VII.) Wer Waaren entweder selbst oder mittelst des Postwagens oder mittelst sonstiger Fracht- und Lohnfuhren ausführt, ohne bei dem Zoller oder Acciser seines Wohn- oder des Abfuhrorts den Zoll entrichtet zu haben, Confiscation der Waaren; wird aber der Frevel erst entdeckt, nachdem die Waare schon über die Grenze ist — Entrichtung des Werths der Waare, für welchen der Innländer, der die Waare aus seiner Verwahrung hat abgehen lassen, ohne für die Bezahlung des Ausgangszolls besorgt zu seyn, verhaftet bleibt, wenn der eigentliche Defraudant ein Ausländer ist.

VIII.) Wer eine falsche Qualität der Waare angibt — für jeden Kreuzer der Differenz zwischen dem, was wirklich verzollt wurde, oder verzollt werden wollte, und was eigentlich zu verzollen war — 20 kr.

IX.) Wenn eine geringere Centnerzahl oder ein geringerer Valor der Waaren angegeben und verzollt wird — für jeden Kreuzer, der der unrichtigen Angabe wegen, zu wenig bezahlt worden — 1 fl.

X.) Wenn mit Ausgangsgut unerlaubte Nebenwege, auf welchen keine Zollstätte ist, eingeschlagen worden — Confiscation.

XI.) Wer unter dem Angeben eines Handels und Wandels im Innern mit den Waaren ins Ausland schleicht — Confiscation der Waaren, oder wie ad VII. Bezahlung des Werths derselben.

XII.) Wer Waaren im Lande beiladet, ohne die dafür gegebene Vorschriften zu beobachten — Confiscation der Beiladung.

XIII.) Wenn eine Waarenverwechslung vorgeht, ohne dem Ortszoller oder Acciser die Anzeige davon zu machen — Confiscation aller verwechselten Waaren.

XIV.) Wer Ausfuhrscheine, die auf Viehmärkten ertheilt werden, erschleicht, das ist, wer solche begehrt und erhält, ohne daß das Vieh auf dem Markt aufgestellt war — vierfachen Betrag des Ausgangszolles.

XV.) Wer gestickte Leinwandsorten oder BaumwollenGarn unter dem falschen Angeben, daß die Wolle zum Verspinnen und die Leinwand zum Sticken eingeführt worden sey, ausführt — Confiscation der Waare oder des Werths derselben und vierfachen Ausgangszoll, welchen die Förger zu entrichten haben, wenn sie der trüglichen Handlung theilhaftig sind.

XVI.) Wenn die in Beziehung auf durchschnittene Gebiete gegebene Vorschriften nicht beobachtet werden, ist der Defraudant, je nachdem der Aus- oder Eingangszoll dadurch gefährdet worden, nach vorstehenden Normen zu bestrafen.

XVII.) Wenn der Zollpflichtige die Zollzeichen, welche er in dem durchschneidenden fremdherrischen Gebiete für die daselbst gemachte Beiladung gelößt hat, auf die zollamtliche Aufforderung noch verheimlicht — Confiscation der Beiladung.

Wenn für ausgehendes Frachtgut die Frachtbriefe nicht nach der Form Lit. H. gefertigt und nach der Vorschrift (§. 48.) beglaubigt sind — 5 fl.

Digitized by Google

XVIII.) Wenn die an der Abfahrtsstation gelößten Zollzeichen nicht an der Austritts-Grenzstation resp. an der GrenzPoststation oder an der lezten Wasserzollstation abgegeben worden — 3 fl.

XI. Abschnitt.

Fälle, wo die im Xten Abschnitt bestimmten Strafen, entweder gar nicht, oder doch nicht in dem bestimmten Maaße statt haben.

§. 109.

Unwissenheit der Gesezе entschuldigt denjenigen nicht, der die Gesezе hätte wissen können und sollen; ohne besonders erhebliche Umstände soll von dieser Regel nicht abgewichen werden, weniger noch bei Vergehungen gegen Ein- und Ausfuhrverbote.

§. 110.

Wer sich der Defraudation, ehe das Vergehen von einem Zollofficianten gerügt wird, reuen läßt, und den Zoll nachbezahlt, ist mit der gesezlichen Strafe zu verschonen. Eine Nachbezahlung des Zolles, wenn der Frevel schon entdeckt, aber doch noch nicht angezeigt ist, eignet sich zu einer den Umständen angemessenen arbitrarischen Strafe.

§. 111.

Wenn wegen Wassers- Feuers- Kriegs- und anderer hoher Noth die Verzollung nicht geschehen kann, hat keine Strafe statt.

§. 112.

Nach Verlauf eines Jahrs sind die Zollvergehen für verjährt anzusehen, wenn sie nicht innerhalb dieser Jahrszeit zur Untersuchung gebracht sind. Gegen den Erben findet keine Strafe statt, es sey denn der Zollfrevler selbst noch zur Verantwortung gezogen worden. Die Schuldigkeit aber, den defraudirten Zoll nachzuzahlen, dauert 10 Jahre, und geht auf die Erben über.

Digitized by Google

XII. Abſchnitt.

Unterſuchung und Erkenntniß in Zolldefraudations-Sachen.

§. 113.

Nach der Beſchaffenheit und nach dem Grad der Verſchuldung gegen die Zollgeſeze, gegen die Ein- und AusfuhrVerbote, und nach der Natur der darauf geſezten Strafe, hat entweder ein bloß polizeyliches Verfahren ſtatt, oder es tritt gleich in dem erſten oder im Wiederholungsfalle ſtreng richterliches Verfahren ein.

§. 114.

Die zu einem ſtrengen richterlichen Verfahren geeignete Fälle ſind:

A.) Jede Colluſion der Zollbeamten mit dem Zollpflichtigen, entweder um den Zoll zu defraudiren, oder Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten iſt, ein- oder auszuſchwärzen.

B.) Jede Unterſchlagung der zu Entrichtung der Zollgebühren anvertrauten Gelder.

C.) Jede mit Mißhandlung der Zollbeamten mit gewaltſamer Widerſezlichkeit oder andern dergleichen erſchwerenden Umſtänden verknüpfte Zolldefraudation.

D.) Jede Einfuhr engliſcher Fabrikate.

E.) Verfälſchung von Zollzeichen mittelſt Radirens und Corrigirens. — Unterſchiebung älterer Zollzeichen.

F.) Wiederholte Uebertretung des nemlichen Ein- oder AusfuhrVerbots.

G.) Wiederholter Kauf eingeſchwärzten Salzes.

H.) Wiederholter Kauf und Verkauf inländiſchen Salpeters, wo es an der Befugniß, zu verkaufen, fehlt.

I.) Wiederholte Defraudation des Impot von ColonialWaaren.

K.) Wiederholte Ausfertigung falſcher Frachtbriefe von Seiten innländiſcher Güterbeſtätter, Wagen- und Krahnenmeiſtern.

L.) Wiederholte Ab- und Aufnahme einzelner Colli ꝛc. von Seiten der Wirthe und Handelsleute, ohne Beirufung des Ortszollers oder Acciſers.

§. 115.

Alle übrige im vorstehenden §. nicht genannte Fälle, eignen sich der Regel nach bloß zu einem polizeylichen Verfahren und Erkenntniß. Die zwey Ausnahmen sind in der Special-verordnung vom heutigen, die Abwandlung der Zoll- und Accisdefraudationen insbesondere betreffende §. 5. enthalten.

XIII. Abschnitt.

Defraudations-Anzeigen, Anzeigs-Gebühren.

§. 116.

Jedermann hat die Befugniß, Zolldefraudationen anzuzeigen, verbunden dazu sind aber nur die, welche besonders dazu berufen und darauf verpflichtet sind.

§. 117.

Wer ohne besonderen Dienstberuf Anzeigen macht, und sie nicht rechtsgenüglich begründen kann, zahlt die Untersuchungs- und die etwa sonst aufgelaufenen Kosten. Wer aber vermöge seines Dienstberufs anzeigt und mit dem Beweise, der etwa außer seiner Erhärtung auf Dienstpflichten noch erforderlich ist, nicht aufkommen kann, soll mit Untersuchungskosten verschont bleiben, die Kosten aber, welche sonst noch dadurch veranlaßt worden sind, sollen nach geeigneter Ermäßigung, aus den Zollgefällen bestritten werden.

Die standes- und grundherrlichen Aemter schicken dergleichen KostenVerzeichnisse an das vorgesezte Kreisdirectorium ein, und dieses decretirt nach vorläufiger Ermäßigung den Betrag auf die betreffende Zollobereinnehmerey zur Auszahlung.

§. 118.

Wer ein Zollvergehen anzeigt und beweist, der soll einen Theil der fallenden Strafe als Belohnung, und zwar, wenn die Strafe nicht über 200 fl. beträgt, die Hälfte — von höheren Strafen bis auf 900 fl. den dritten Theil, und von noch größeren, den vierten Theil empfangen.

Digitized by Google

§. 119.

Wenn der Strafbetrag aus dem Erlös der confiscirten Waaren — oder aus dem taxirten Werth derselben besteht, wird von demselben vorerst der Betrag des defraudirten Zolles abgezogen, der Zollstätte, wo solcher hätte entrichtet werden sollen, zur einnehmlichen Verrechnung zugestellt, und der Controllkammer der indirecten Steuern davon Nachricht gegeben, damit diese auf dergleichen Zolleinnahmen, wofür keine Zollzeichen ausgestellt werden, bei der Revision der Manualien den nöthigen Bedacht nehmen kann.

§. 120.

Wenn legale Geldstrafen wegen Unvermögenheit der Verurtheilten in eine Leibesstrafe umgewandelt werden, soll der Denunciant 3 fl. — AnzeigsGebühr, und für jeden Gang, den er zum Amt oder sonst wohin auf amtlichen Befehl deßwegen machen muß, die taxordnungsmäßige Gebühr aus den Zollgefällen erhalten; hingegen soll der Geldbetrag aller Zolldefraudationsstrafen an die Zollobereinnehmerey, wohin der Bezirk des untersuchenden Justizamts gehört, zur einnahmlichen Verrechnung decretirt und abgeliefert werden.

§. 121.

Am 1sten künftigen Monats sollen zwar alle Anstalten in technisch- und polizeilicher Hinsicht, jedoch mit Ausschluß der zu errichtenden Lagerhäusern, wofür eine besondere Zeit bestimmt ist, (§. 38. und 39.), getroffen, und das ernannte Zollpersonal auf der jedem angewiesenen Station seyn, die Zollstätte sollen aber noch bleiben, wie sie dermalen sind, und der Zoll soll noch nach der bisherigen Observanz bis zum 1ten Merz 1812. fortbezogen werden; von diesem Tage an, wo die zur Rechtswirkung nöthigen 6 Wochen vom Tage der ersten Bekanntwerdung längst verflossen sind, tritt die Anwendung und Befolgung gegenwärtiger Verordnung mit allen auf die Nichtbefolgung gesezten Präjudizien ein.

Karlsruhe den 2ten Januar 1812.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Auftrag

der Finanzminister

Freyherr von Gayling.

(L.S.)

vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Beilage Lit. A.

Hauptzollstätte und Wehrzollstätte.

Hauptzoll. Möhringen.

Wehrzölle.

Eßlingen, Ippingen.

Hauptzoll. Sunthausen.

Wehrzölle.

Donaueschingen, Pfohren, Oeffingen, Hochemmingen, Unterbaldingen.

Hauptzoll. Am Randen bei Blomberg.

Wehrzölle.

Schlauch, Weitzen, Untereggingen, Grimelshofen, Fietzen, Epfenhofen, Komingen, Nordhalden, Uttinghofen, Thengen, Kirchstetten, Wiex.

Hauptzoll. Constanz.

Wehrzölle.

Staad, Dingelsdorf, Wollhausen, Bodmann, Stahringen, Esparsingen, Sernatingen, Sipplingen, Stigen mit Oehningen, Radolphzell, Allensbach, Reichenau.

Hauptzoll. Ueberlingen.

Wehrzölle.

Nußdorf, Seefelden, Unteruhldingen, Meersburg, Hagnau, Imenstaad, Efrizweiler, Radarach, Stadel, Fuchstobel, Tepfenhart mit Adelsreute, Urnau, Homberg, Herreute, Illmensee, Ruschweiler, Burgweiler, Ochsenbach, Denkingen.

Digitized by Google

Hauptzoll. Pfullendorf.

Wehrzölle.

Schwäblishauſen, Ach bei Ling, Eberatsweiler, Herdwangen, Billafingen, Seelfingen, Malſpüren, Winterſpüren.

Hauptzoll. Mößkirch.

Wehrzölle.

Engelswies, Langenhardt, Gutenſtein, Neidingen, Nußplingen, Stetten am kalten Markt, Glashütte, Heinſtetten, Hartheim, Schweningen am Hart, Werrenwag, Leibertingen.

Hauptzoll. Stockach.

Wehrzölle.

Zoznegg, Mainwangen, Boll, Krumbach, Reute, Roth, Sentenhart, Raſt, Goegingen, Ablach, Buchheim, Kallenberg, Gründelbuch, Worndorf, Liptingen, Neuhaus.

Hauptzoll. Hattingen.

Wehrzölle.

Bieſendorf, Emmingen ab Egg, Engen.

Hauptzoll. Ebringen.

Wehrzölle.

Komingen, Northalden, Uttenhofen, Thengen, Kirchſtetten, Wiechs, Bießlingen, Schlatt am Randen, Bieningen, Riedheim, Bietingen, Ober- und Untergailingen, Rielaſingen, Aarlen, Wangen, Hemmenhofen, Gaienhofen, Koppenhagen mit Horn, Iznang, Moos, Bohlingen, Worblingen, Ueberlingen am Ried, Boehringen.

Hauptzoll Bieſingen.

Wehrzölle.

Singen, Gottmadingen, Randegg.

Hauptzoll. Kleinlaufenburg.

Wehrzölle.

Murgg, Säckingen.

Digitized by Google

Hauptzoll. Rheinfelden.

Wehrzölle.

Oberschwerstetten.

Hauptzoll. Eimeldingen.

Wehrzölle.

Wiehlen, Inzlingen, Grenzach, Binzen, Liel, Bellingen? Bamlach, Rheinweiler, Neuenburg, Zienken.

Hauptzoll. Waldshut.

Wehrzölle.

Dogern, Hauenstein, Fahrhaus, Rötteln am Kaiserstuhl.

Hauptzoll. Jestetten.

Wehrzölle.

Erzingen, Lotstetten, Altenburg, Weißweil, Bühl, Gienzgen, Stetten, Beerwangen, Dettighofen, Baltersweil.

Hauptzoll. Reinheim.

Wehrzölle.

Radelburg, Palm, Nack, Wutöschingen.

Hauptzoll. Altbreisach.

Wehrzölle.

Griesheim, Brenngarten, Hartheim, Burgheim, Jechtingen, Sasbach, Wihl, Weißweil, Oberhausen, Niederhausen.

Hauptzoll. Willingen.

Wehrzölle.

Untereschach, Dauchingen, Dierheim, Hochstras, Einstätten, Weiler, Sinkingen.

Hauptzoll. Kehl.

Wehrzölle.

Goldscheuer, Marlen, Auenheim, Leitersheim, Hohnau, Diersheim, Hausgereut,

Digitized by Google

Altfreistätt, Hemlingen, Graulsbaum, Ichenheim, Altenheim, Nonnenweier, Wittenweier, Kappel am Rhein, Rust.

Hauptzoll. Oppenau.

Wehrzölle.

Riepoltsau, Knibis (wo der jeweilige Zoller immer die Wirthschaftsgerechtigkeit haben soll) Schappach, Kappel unter Rodek

Hauptzoll. Hornberg.

Wehrzölle.

Hindenberg, Fahrenbühl, Brogen, Thenebrunn.

Hauptzoll. Bühlerthal.

Wehrzölle.

Herrenwiese, Ottersweyer, Gräffern, Gelsheim, Stollhofen, Ulm, Söllingen, Kirschbaumswasen.

Hauptzoll. Ettlingen.

Wehrzölle.

Neuburgweier, Schildberg, Marxzell.

Hauptzoll. Rastadt.

Wehrzölle.

Iffezheim, Wintersdorf, Ottersdorf, Plittersdorf, Steinmauern, Elgesheim, Au, Illingen.

Hauptzoll. Forbach.

Wehrzölle.

Erbersbronn, Kaltenbronner Hof, Hörten, Michelbach, Mosbronn, Kirschbaumswasen.

Hauptzoll. Schroeck.

Wehrzölle.

Knielingen, Eggenstein, Linkenheim, Daxlanden, Dettenheim, Liebolsheim, Rußheim.

Digitized by Google

Hauptzoll. Pforzheim.

Wehrzölle.

Eutingen, Brözingen, Büchenbronn, Dill- und Weisenstein, Niefern, Dietlingen, Elmendingen, Weiler, Dürren, Ittersbach, Langenalb, Kieselbronn, Neuhausen, Hamberg, Schönbronn, Hohenwarth, Lehningen, Bauschlott, Nußbaum.

Hauptzoll. Bretten.

Wehrzölle.

Gölshausen, Zaisenhausen, Bauerbach, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld.

Hauptzoll. Gemmingen.

Wehrzölle.

Eppingen, Mühlbach, Riechen, Steppach, Berwangen.

Hauptzoll. Sinsheim.

Wehrzölle.

Spechbach, Zuzenhausen, Grombach, Dreschklingen, Kirchhardt, Schluchtern.

Hauptzoll. Mannheim.

Wehrzölle O.

Hauptzoll. Neckargemünd.

Wehrzölle.

Dilsberg, Mückenloch, Kleingemünd.

Hauptzoll. Philippsburg.

Wehrzölle.

Huttenheim, Rheinsheim, Oberhausen, Rheinhausen.

Hauptzoll. Laudenbach.

Wehrzölle.

Weinheim, Neuhof, Heddesheim, Käferthal, Kirschgartshausen, Sandhofen, Sanddorf.

Digitized by Google

Hauptzoll. Neckarelz.

Wehrzölle.

Mosbach, Oberbiegelhof, Babstadt, Rappenau, Zimmerhof, Siegelsbach, Heinsheim, Neckarmühlbach, Hasmersheim, Stockbrunnerhof, Neckarzimmern.

Hauptzoll. Eberbach.

Wehrzölle.

Stümpfelbronn, Katzenbach, Friedrichsdorf, Höllgrund, Pleutersbach, Brombach, Heddesbach, Hilsenhahn, Bersbach, Heiligencreutzsteinach, Rippenweier, Oberflockenbach, Rittenweier, Heiligkreuz, Schönau.

Hauptzoll. Adelsheim.

Wehrzölle.

Großeicholsheim, Sennfeld, Volkshausen, Hergenstadt, Leibenstatt, Merchingen, Hungheim, Doernishof, Neunstetten, Osterburken.

Hauptzoll. Wertheim.

Wehrzölle.

Freudenberg, Boxthal, Mondfeld, Grünenwerth, Eichel, Urphar, Bottingen, Zimmern, Erlach, Pflochsbach, Sendelbach, Steinfeld, Waldzell, Anspach, Roden, Karbach, Birkenfeld, Greisenheim, Dertingen, Kembach, Höhefeld, Nicklashausen, Werbach, Werbachhausen, Wenkheim, Baierthal.

Hauptzoll. Gerchsheim.

Wehrzölle O.

Hauptzoll. Unterbalbach.

Wehrzölle.

Königshofen, Unterschüpf, Daimbach, Boppstatt.

Hauptzoll. Schweigern.

Wehrzölle.

Reisenbach, Oberscheidenthal, Auerbach, Schloßau, Neubrun, Mörschenhard, Dumbach, Mudau, Untersteinbach, Stürzenhardt, Hettigenbeuren, Hornbach, Kaltenbrunn, Volmersdorf, Ripperg, Reichardsachsen.

Digitized by Google

Hauptzoll. Walldürn.

Wehrzölle.

Hardheim, Steinbach.

Hauptzoll. Oberwittſtadt.

Wehrzölle O.

Hauptzoll. Hundheim.

Wehrzölle.

Tiefenthal, Sonderied, Naſig, Weſenthal, Rauenberg, Ebenheid.

Hauptzoll. Ballenberg.

Wehrzölle O.

Hauptzoll. Thalkrautheim.

Wehrzölle.

Winzenhofen, Erlenbach, Merchingen, Gomersdorf, Klepſau, Horrenbach, Aſſumſtadt, Krautheim am Berg, Oberwittſtadt.

Hauptzoll. Stein.

Wehrzölle.

Ober- Mittel- und Unterſchefflenz, Mühlbach, Sulzbach, Wagenſchwend, Alfeld, Aſſulzerhof, Billigheim, Neudenau, Herbolsheim, Buchhof.

Digitized by Google

Beilage Lit. B.

Zollzeichenformularien.

Nro. Zollstation Laudenbach.

fl. kr. Transitzoll von Laudenbach bis Basel für 96 Centner gemischtes Gut, laut DeclarationsBollet unter nemlicher Nummer und Datum.

. . . . . den 23 Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Nro. Zollstation Laudenbach.

fl. kr. Transitzoll von Laudenbach nach Basel bis zur Intermediär-Zollstatt Offenburg, für 96 Centner gemischtes Gut, laut DeclarationsBollet, unter nemlicher Nummer und Datum.

. . . . . den 3. Novbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Nro. Zollstation Mößkirch.

fl. kr. Transitzoll von Mößkirch bis Schaffhausen für 2 Centner feine Strohfabrikate laut DeclarationsBollet ꝛc.

Nro. Zollstation Ebringen.

fl. kr. Transitzoll von Ebringen bis Tuttlingen für 20 Centner Schweizer Weine laut DeclarationsBollet ꝛc.

Beilage

Digitized by Google

Beilage Lit. C. und D.

Zollzeichenformularien.

Nro. Zollstation Möhringen.

fl. Ausgangszoll für 12 Stück rohe Ochsenhäute, laut Declarations-Bollet unter nemlicher Nummer und Datum.

. . . . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Nro. Zollstation Eimelbingen.

fl. Eingangszoll für 2 Centner Seidenwaaren, laut Declarations-Bollet unter nemlicher Nummer und Datum.

. . . . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Anmerkung.

Es werden so viele Ein- und resp. Ausgangszollzeichen gegeben, auf gleiche Weise und unter den nämlichen Nummern ausgefüllt, bis die Geldbeträgnisse der einzelnen Zeichen die in dem Declarations-Bollet ausgedrückte Summe der Geldschuldigkeit erreichen.

Digitized by Google

Beilage Lit. E.

Formularien für ZollManual, und DeclarationsBolleten.

Transitzollmanual.

Transitzoll.

Nro. Zollstation Laudenbach.

Fuhrmann N. N. hat für 96 Centner gemischtes Gut, welches er vermög seiner Declaration nach Basel führt, den ganzen Transitzoll entrichtet mit 38 fl. 30 kr., acht und dreißig Gulden dreißig Kreuzer.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

DeclarationsBollet.

Transitzoll.

Nro. Zollstation Laudenbach.

Fuhrmann N. N. hat für 96 Centner gemischtes Gut, welches er vermög seiner Declaration nach Basel führt, den ganzen Transitzoll entrichtet mit 38 fl. 30 kr., acht und dreißig Gulden dreißig Kreuzer.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Nro. Zollstation Laudenbach.

Fuhrmann N. N. hat für 96 Centner gemischtes Gut, welches er vermög Declaration nach Straßburg führt, den Transitzoll bis Rastadt mit 17 fl. 32 kr. siebenzehn Gulden zwei und dreißig Kreuzer entrichtet.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

Nro. Zollstation Laudenbach.

Fuhrmann N. N. hat für 96 Centner gemischtes Gut, welches er vermög seiner Declaration nach Straßburg führt, den Transitzoll bis Rastadt mit 17 fl. 32 kr. siebenzehn Gulden zwei und dreißig Kreuzer entrichtet.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Transitzollmanual.

Nro. Zollstation Hattingen.

N. N. von Tuttlingen hat für 80 Centner Eisenfabrikate, welche er vermöge seiner Declaration nach Schaffhausen führt, den Transitzoll mit 2 fl. 5 kr. entrichtet.

. . . den 24. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

DeclarationsBollet.

Nro. Zollstation Hattingen.

N. N. von Tuttlingen hat für 80 Centner Eisenfabrikate, welche er vermöge seiner Declaration nach Schaffhausen führt, den Transitzoll mit 2 fl. 5 kr. entrichtet.

. . . den 24. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Nro. Zollstation Hundheim.

Fuhrmann N. N. von Miltenberg, welcher laut Frachtbriefen

4000 fl. baar Geld
12 Centner Baumöhl
12 Centner Stockfisch
12 Centner Fischthran
8 Centner Häringe

nach Würzburg und

12 Centner Taback
8 Centner Käß

nach Bischofsheim führt, hat ausschließlich des Eingangszolles, wofür besondere Zollzeichen ausgestellt worden, den Transitzoll mit 6 fl. 41 kr. bezahlt.

Hundheim den 28 Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

Nro. Zollstation Hundheim.

Fuhrmann N. N. von Miltenberg, welcher laut Frachtbriefen

4000 fl. baar Geld
12 Centner Baumöhl
12 Centner Stockfisch
12 Centner Fischthran
8 Centner Häringe

nach Würzburg und

12 Centner Taback
8 Centner Käß

nach Bischofsheim führt, hat ausschließlich des Eingangszolls, wofür besondere Zollzeichen ausgestellt worden, den Transitzoll mit 6 fl. 41 kr. entrichtet.

Hundheim den 28. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Ausgangszollmanual.

Ausgangszoll.

Nro. Zollſtation Möhringen.

Johann Wagner von Möhringen zahlt für 12 Stück rohe Ochſenhäute, welche er nach Tuttlingen führt, 9 fl. 30 kr., neun Gulden dreißig Kreuzer.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterſchrift des Zollenden.

DeclarationsBollet.

Ausgangszoll.

Nro. Zollſtation Möhringen.

Johann Wagner von Möhringen zahlt für 12 Stück rohe Ochſenhäute, welche er nach Tuttlingen führt, 9 fl. 30 kr., neun Gulden dreißig Kreuzer.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterſchrift des Zollers.

Eingangszollmanual.

Eingangszoll.

Nro. Zollſtation Eimeldingen.

Chriſtian Block von Baſel zahlt für 8 Centner Seidenwaaren, die er vermöge Declaration nach Freiburg führt, 4 fl. 16 kr., vier Gulden ſechszehn Kreuzer.

Eimeldingen den 28. Octbr. 1811.

Unterſchrift des Zollenden.

DeclarationsBollet.

Eingangszoll.

Nro. Zollſtation Eimeldingen.

Chriſtian Block von Baſel zahlt für 8 Centner Seidenwaaren, die er vermöge Declaration nach Freiburg führt, 4 fl. 16 kr., vier Gulden ſechszehn Kreuzer.

Eimeldingen den 28. Octbr. 1811.

Unterſchrift des Zollers.

Digitized by Google

Beilage Lit. F.

Durchgangszoll Tarif.

I. Von Gütern, Waaren und Effecten, welche nach der Centnerzahl verzollt werden.

A) Ein Kreuzer pr. Centner und Stunde.

Ananas.
Arac.
Austern.
Blumen, (gemachte.)
Brandtwein.
Cacao.
Caffee.
Cameelgarn.
Cappern.
Chocolade.
Citronat.
Corduan.
Edelsteine, die nicht nach dem Werth verzollt werden, nemlich Halbedelsteine, rohe und geschliffene, wohin gehören, Achat, Jaspisse, Carniole, Onixe, Topase.
Essenzen aller Art.
Federn, Schreib- und Bettfedern.
Feigen.
Flor, Krepp.
Floretseide.
Floretgarn, Cameelgarn.
Floretwaren.
Gewürze, als: Nelken, Muskatblumen, Muskatnüsse und alle, die nicht ausdrücklich auf einen geringern Tarif gesezt sind.
Haare (von Menschen), Seidenhasenhaare.

Digitized by Google

Holz, ausländische feine Hölzer, als: Ebenholz, Brasilienholz, Mahagoni, Cedern, Cipressen.
Indigo.
Karmin.
Kochenille.
Leinen, feinere Fabrikate, als: Battist, Mouselin ꝛc, und dahin einschlägige Galanterie-Waaren.
Liquers aller Art.
Meerschaum, auch Pfeifenköpfe davon.
Muscheln.
Oehl.
Oliven.
Perlen, unächte.
Pomeranzen.
Putzwaaren, feine, gefertigte Modewaaren.
Safian, und Fabrikate davon.
Safran.
Sago.
Sardellen.
Schildkröten, und was davon gearbeitet ist.
Seide, Näh- und Steppseide, und Seidenwaaren.
Spezereiwaaren die nicht besonders benannt sind.
Spiritus aller Art.
Stroh, feine Stroh- und Bastfabricate.
Süßholzsaft.
Syrup.
Thee.
Trüffeln.
Vanille.
Weine, auswärtige feine Weine.
Zimmet.
Zinnober.
Zucker.

B.) Zu drei Pfenning pr. Centner und Stunde.

Alaun.
Aloe.

Digitized by Google

Anis.
Antimonium (Spießglas.)
Argent haché (weiße Metallcompoſition.)
Apfelſinen.
Apothekerwaaren aller Art, inſofern nicht ein oder anderer Artikel beſonders ausgenommen iſt.
Arſenik.
Auripigment.
Balſam.
Baumwolle.
Baumwollene Fabrikate.
Biſam.
Biscuit Porcelan (ſiehe Porcelan.)
Bleieſſig.
Campfer.
Cardomonen.
China.
Citronen.
Conditoriewaaren aller Art.
Criſtall.
Datteln.
Drath, von Eiſen, Meſſing.
Elfenbein, Fabrikate davon.
Enzian.
Faden, Zwirn von Leinen.
Fernambuk.
Fiſchbein.
Fiſche, ausländiſche, ſo weit keine beſondere Ausnahme gemacht iſt.
Fleiſch, geräuchertes aller Art.
Früchte, nemlich ausländiſche Garten- und andere ausländiſche Früchte.
Glaß-Perlen.
Gerſte, gerollte zum Kochen.
Gold, nemlich unächte goldene Fabrikate, unächte Goldborten.
Haare, Roßhaare, Cameelhaare, Pinſel und andere Fabrikate aus ſolchen Haaren.
Hauſenblaſe.

Digitized by Google

Hirschhorn.
Holz, Kork, Korkstöpsel, Pantoffelholz, Stöcke, Rohre.
Hopfen.
Hüte, und andere Hutmacherarbeit.
Ingwer.
Instrumente, musikalische, physikalische, astronomische.
Kalmus.
Kinderspielwaaren, (hölzerne, beinerne, blechene.)
Kleesaamen.
Kölnische Tabakspfeifen.
Korallen.
Koriander.
Krapp, gedörrter oder gemahlner.
Krebse, ausländische.
Kirschnerwaaren.
Kupferstiche.
Leinsaamen.
Lachs.
Lahn.
Lak.
Landkarten.
Lebkuchen.
Limonen.
Magnesia.
Magsaamen.
Malereien.
Mandeln.
Manna.
Masken.
Mastix.
Materialwaaren aller Art, sofern einzelne Artikel nicht schon ihre besondere Bestimmung haben.
Mennig.
Milchzucker.
Morcheln.
Naturalien für Cabinette von Fossilien, Pflanzen, Thieren.

Nudeln.

Digitized by Google

Nudeln.
Opium.
Pantoffelholz.
Paſtell.
Pelzwerk aller Art.
Pergament.
Perlenmutter.
Pfeffer.
Porcelan, Biscuit-Porcelan.
Prunellen.
Puder.
Queckſilber.
Quinquallerie waaren.
Rauch- und Pelzwerk aller Art, ſofern keine Ausnahme gemacht iſt.
Rauchpulver.
Reiß.
Reppsſaamen.
Rhabarber.
Roſinen.
Saamen aller Art, deren im Tarif nicht erwähnt iſt.
Saftgrün.
Saiten.
Salmen.
Salmiac.
Salpeter.
Saſaparille.
Scheidwaſſer.
Schießpulver.
Sennesblätter.
Senft.
Serpentin.
Silber, unächtes, Fabrikate davon.
Schmalte.
Specereywaaren, die im Tarif nicht beſonders benannt ſind.

Speck.
Spiegel mit und ohne Rahm.
Spielkarten.
Spießglas, siehe Antimonium.
Stärke.
Stärkmehl.
Stahl.
Stahlwaaren.
Sternanis.
Storax.
Stroh, gemeine Strohwaaren.
Tabaksblätter, Carotten und Tabacksgeize.
Tabak, zubereiteter Rauch- und Schnupftabak.
Tapeten.
Terpentin.
Thran.
Tusche.
Ulmer Brod.
Ulmer Gerst.
Ultramarin.
Vitriol.
Wachs, gelbes und weißes.
Wachslichter.
Weine, gemeine Weine.
Weinstein, präparirter.
Wollengarn.
Zibeben, Rosinen.
Zwirn, gemeiner.

C.) Zu zwei Pfenning pr. Centner und Stunde.

Alabaster roh und verarbeitet.
Bagage, welche Fuhrleute für andere führen, (Bagage welche Reisende mit sich führen oder welche für solche auf Postwägen geführt werden, sind zollfrei.)
Bergblau.
Berggrün.
Berlinerblau.
Bindfaden, siehe Seilerwaaren.
Bier.
Bierhefen.
Bildhauerarbeit, sowohl in Holz als Büsten von Marmor, Alabaster und Bronze.
Blech aller Gattung.
Bleiweiß.
Bleizucker.
Borax.
Brillen.
Buchdruckerschrift.
Bücher.
Butter, Schmalz (Anken.)
Castanien.
Dachtgarn.
Dreherwaaren.
Druckerschriften.
Erde, Pfeifen- oder Porcellan-Erde.
Erz, rohe Metalle und Fabrikate davon.
Essig.
Farbhölzer, wo keine besondere Ausnahme gemacht ist.
Farbwaaren, in so fern sie der Tarif nicht namentlich enthält.
Farbkästchen, gemeine.
Farbenkräuter.
Fayence.
Firniß.
Flachs.
Fleisch, ungeräuchertes.
Früchte, (Getreide.)
Gewehre.

Digitized by Google

Glas, Fenſter, Spiegel, Uhrgläſer, Brillen und andere optiſche Gläſer.
Gummi.
Gummigut.
Grünſpahn.
Grüze.
Gurken, eingemachte.
Harz.
Hanf.
Heringe.
Honig.
Horn und Fabrikate davon.
Johannisbrod.
Hornſpize und Fabrikate davon.
Käs.
Kleider, welche Fuhrleute für andere führen.
Kräuter, ſofern im Tarif keine Ausnahme enthalten iſt.
Krappwurzel, rohe.
Krembſerweiß.
Kupfer.
Lakmus.
Leder, gegerbtes.
Leim.
Leimleder.
Leinengarn.
Leinwand, gemeine.
Lorbeer.
Malz.
Marmor, verarbeiteter.
Mehl.
Meſſing.
Muſicalien.
Neapolitaniſch Gelb.
Neublau.
Oblaten.
Obſtmoſt.

Orleans.
Pappier, Schreibpappier.
Röthel, Röthe (Krapp.)
Seife.
Seilerwaaren, Bindfaden, Stechgarn.
Salz.
Sauerkleesalz.
Schaftelhalm.
Schmalz (Anken) siehe Butter.
Schmergel.
Schnecken.
Schriften, gedruckte.
Schüttgelb.
Schwämme aller Art.
Schwefel.
Schwefelblüt.
Siegellak.
Soda.
Stechgarn, siehe Seilerwaaren.
Steingut.
Stockfische.
Süßholz.
Tombak und Fabrikate davon.
Umbra.
Trilch, BettTrilch.
Unschlitt.
Unschlittlichter.
Wachstuch.
Waid- und Farbekraut.
Weinhefen.
Weinstein, roher.
Würste.
Wurzel, feine für Apotheker.
Zinn, und Fabrikate davon.
Zunder.
Zwiebel.

Digitized by Google

D.) Zu Ein Pfenning pr. Centner und Stunde.

Asche.
Bastwaaren, gemeine.
Bein, gemeines.
Beinschwarz.
Bernstein und Fabrikate davon.
Blei und Bleiwaaren.
Blutstein.
Bolus, (Hausfarbe.)
Braunstein.
Bürstenbinderwaaren.
Cichorien.
Coloquente.
Colophonium.
Därme.
Druckerschwärze.
Druckpapier.
Eicheln.
Eisen und Fabrikate davon, wo keine besondere Ausnahme gemacht ist.
Feuerstein.
Galgant.
Galläpfel.
Gips, roh und verarbeitet.
Glasscherben.
Glätte.
Hausfarbe, (Bolus.)
Hornspäne.
Kienruß.
Klauen.
Kleye.
Knochen.
Kreide.

Lohe.
Lumpen.
Mineralwaſſer.
Ocker.
Pech.
Potaſche.
Ruß.
Schifferſtein.
Schrot.
Schüßer.
Schweinborſten.
Steinernesgeſchirr, gemeines.
Trippel.
Wachholderbeer.
Wagenſchmier.
Waldrauch.
Wurzel, gemeine.
Zwilch, ordinäre.

Digitized by Google

II. Transitzoll per Stück und Stunde.

	per Stück.	per Dujend.	per Ohm.
	pf.	pf.	pf.
A. Von Fabrikaten.			
Bleistift — — —	—	½	—
Fässer, leere — — —	—	—	½
Feuerspritzen — — —	2	—	—
Kutschen, Chaisen und andere Reisewägen zum Verkaufen — — —	3	—	—
Maschinen — — —	2	—	—
Uhren, Standuhren, gemeine hölzerne —	½	—	—
Uhren, künstlichere mit Glocken und andern Spielwerken — — —	3	—	—
Uhren, Sackuhren (vid. Nro. IV.) —			
B. Von Thieren.			
Auerhanen — — —	½	—	—
Bienenstock — — —	½	—	—
Enten — — —	—	1	—
Esel — — —	1	—	—
Fasanen — — —	½	—	—
Gänse — — —	—	1	—

	per Stück.	per Dutzend.
	pf.	pf.
Hasen — — — —	½	—
Hirsche — — — —	1	—
Hühner — — — —	—	1
Lerchen — — — —	—	½
Maulthiere — — — —	1	—
Rehe — — — —	1	—
Rephühner — — — —	—	2
Rindvieh:		
Mastochsen, Zugochsen — —	3	—
Farren, Kühe und Stiere — —	2	—
Kälber, Schaafe, Lämmer — —	1	—
Schnepfen — — — —	—	2
Schweine:		
Milchschweine — — —	½	—
ältere — — —	1	—
wilde Schweine — — —	2	—
Thiere, ausländische, lebend — —	2	—
Vögel, seltene, ausländische lebend — —	½	—
Ziegen — — — —	½	—
C. Von rohen Thierhäuten.		
Von Pferd- Ochsen- Stier- und Kühhäuten —	2	—
" Schmalrindern, Böcken, Kälbern und Ziegen —	1	—
" Schaaffellen mit Wolle — —	1	—
" " " ohne Wolle — —	½	—
" Rehhäuten — — —	½	—
" Hirschhäuten — — —	1	—
" Haasenbalgen — — —	7 —	4
D. Von Eiern.		
Von FasanenEiern — — —	—	2
" Hühner- und EndtenEiern — —	—	½

Digitized by Google

III. Transitzoll per Roßlast.

	pf.
Bäume, ausgewachsene	2
Baumsezlinge	3
Besenreiser	1
Borde, Bretter, Dielen	2
Bucheln	2
Dornschlag	1
Dung	2
Erde, gemeine Töpfererde	1
Gartengemüs	2
Hafnererz	1
Hausrath (Meubel vermischten Gehalts)	1
Heu	2
Holz, Brenn- und Bauholz und gemeine Holzwaaren, als Rechen, Spindeln ꝛc.	2
Kalksteine	1
Kies zum Glasmachen	1
Kohlen (Holzkohlen)	2
Kohlen (Steinkohlen)	1
Leinkuchen	1
Marmor, roher	2
Ohmet	1
Reben	2
Rinden	2
Sägmehl	½
Schleifstein	1
Siebmacherwaaren	2
Schnitt- und Kübelwaaren	2
Steine, Mauersteine, Quadersteine, Mühlsteine, Platten	½
Torf	½
Wagnerarbeiten	1
Ziegelwaaren	1

IV. Transitzoll per Traget.

	pf.
Gebrannte Wasser, Essenzen, Elixire — — —	2
Krämerwaaren, vermischte (Gold und Edelsteine ausgenommen) —	2
Landkarten, Kupferstiche, Bilder und Bücher — —	1
Nehnadeln, Stricknadeln, Scheeren, Spiegel — —	2
Wez- und Feuersteine — — — —	½
Obst und Gartengemüse — — — —	1
Geschirr, gemeines irdenes und steinernes — —	1
Holzwaaren, gemeine — — — —	1
Gukkasten, Orgeln, spielende Uhren und dergleichen zur Schau bestimmtes Zeug	1

V. Transitzoll nach Geldwerth.

Alle nachbenannte Waaren zahlen von 100 fl. Werth zwei Pfenning per Stunde.

BijouterieWaaren, bei welchen mehr oder weniger Gold, Silber, Juwelen oder Perlen angebracht sind.

Edelsteine, auch geschliffene und verarbeitete HalbEdelsteine.

Geld (baares).

Gold aller Art, verarbeitetes, auch Gold- und Silberstoffe, Borten, Goldborten.

Juwelen.

Perlen, ächte.

Feine Spizen.

Platina, Fabrikate davon.

Valor in verschlossenen Paqueten.

Digitized by Google

Beilage Lit. G.

Haupt-, Commercial- und Zollstraßen.

Einzelne Distanzen auf jeder dieser Straßen.

Von Frankfurt über Sinsheim nach Heilbronn und Stuttgardt.

			Stunden.
Von der Darmstädter Gränze	bis	Laudenbach	¼
Lautenbach	bis	Hemsbach	½
Hemsbach	—	Sulzbach	¾
Sulzbach	—	Weinheim	1
Weinheim	—	Großsachsenheim	2 ¼
Großsachsenheim	—	Handschuchsheim	½
Handschuchsheim	—	Heidelberg	¼
Heidelberg	—	Neckargemünd	2
Neckargemünd	—	Wiesenbach	¾
Wiesenbach	—	Mauer	¾
Mauer	—	Meckesheim	½
Meckesheim	—	Hofenheimer Gränze	1
Hofenheimer Gränze	—	Sinsheim	1
Sinsheim	—	Rohrbach	¼
Rohrbach	—	Steinfurt	¼
Steinfurt	—	Kirchart	1 ½
Kirchart	—	Würtembergische Grenze	¼
			15

Haupt-Eintrittsstation
Laudenbach.
Haupt-Austrittsstation
Sinsheim.

Von Stuttgardt oder Heilbronn auf der nemlichen Route nach Frankfurt

Haupt-Eintrittsstation
Sinsheim.
Haupt-Austrittsstation
Laudenbach.

Von Frankfurt.

über Bruchsal nach Stuttgardt.

			Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Heidelberg	—	—	6 ½
" Heidelberg bis Leimen —	—	—	2
" Leimen — Nußloch	—	—	¼
" Nußloch — Wiesloch	—	—	¼
" Wiesloch — Mingolsheim	—	—	2
" Mingolsheim — Langenbrücken	—	—	¼
" Langenbrücken — Stettfeld	—	—	¼
" Stettfeld — Ubstatt —	—	—	¼
" Ubstatt — Bruchsal —	—	—	1
" Bruchsal — Heidelsheim	—	—	1
" Heidelsheim — Gondelsheim	—	—	1
" Gondelsheim — Bretten —	—	—	1
" Bretten — an die Würtembergische Gränze	—	—	2
			19

Haupt-Eintrittsstation

Laudenbach.

Haupt-Austrittsstation

Bretten.

Von Stuttgardt auf der nemlichen Route nach Frankfurt

Haupt-Eintrittsstation

Bretten.

Haupt-Austrittsstation

Laudenbach.

Von Frankfurt über Freiburg nach Schaffhausen.

					Stunden.
Von	der Darmstädter Gränze	bis Bruchsal	—	—	1¼
"	Bruchsal	bis Untergrombach	—	—	1
"	Untergrombach	— Weingarten	—	—	1
"	Weingarten	— Durlach	—	—	2
"	Durlach	— Carlsruhe	—	—	1
"	Carlsruhe	— Mühlburg	—	—	¼
"	Mühlburg	— Grünwinkel	—	—	¼
"	Grünwinkel	— Durmersheim	—	—	2
"	Durmersheim	— Bietigheim	—	—	¾
"	Bietigheim	— Rastadt	—	—	1
"	Rastadt	— Dos —	—	—	1 ¼
"	Dos	— Steinbach	—	—	2
"	Steinbach	— Bühl —	—	—	1
"	Bühl	— Achern	—	—	3
"	Achern	— Renchen	—	—	1
"	Renchen	— Appenweier	—	—	1
"	Appenweier	— Offenburg	—	—	2
"	Offenburg	— Friesenheim	—	—	3
"	Friesenheim	— Dinglingen	—	—	¾
"	Dinglingen	— Kippenheim	—	—	1
"	Kippenheim	— Ringsheim	—	—	1 ¼
"	Ringsheim	— Herbolsheim	—	—	¾
"	Herbolsheim	— Kenzingen	—	—	¼
"	Kenzingen	— Köndringen	—	—	1 ¼
"	Köndringen	— Emmendingen	—	—	¼
"	Emmendingen	— Wasser	—	—	¾
"	Wasser	— Langendenzlingen	—	—	¼
"	Langendenzlingen	— Gundelfingen	—	—	¾
"	Gundelfingen	— Zähringen	—	—	¾
"	Zähringen	— Freiburg	—	—	1
"	Freiburg	— Ebnet	—	—	1
					50 ½

Digitized by Google

					Transport	50 1/4
Von Ebnet	bis Zarten	—	—	—		1
» Zarten	— Falkensteig	—	—	—		1
» Falkensteig	— Unter der Steig		—	—		2
» Unter der Steig	— Neustadt	—	—	—		4
» Neustadt	— Röthenbach	—	—	—		3
» Röthenbach	— Löffingen	—	—	—		1
» Löffingen	— Unadingen	—	—	—		1
» Unadingen	— Döggingen	—	—	—		1/2
» Döggingen	— Hüfingen	—	—	—		1
» Hüfingen	— Behla	—	—	—		1
» Behla	— Riedböhringen	—	—	—		1
» Riedböhringen	— Zollhaus am Randen		—	—		1
» Randen	— Schaffhauser Gebiet		—	—		1
» Schaffhauser Gebiet	— Schlauch	—	—	—		1/2
» Schlauch	— Schaffhauser Gebiet		—	—		1/4
						68 1/4

Haupt-Eintrittsstation

Laudenbach.

Haupt-Austrittsstation

Zollhaus am Randen bei Blomberg.

Intermediär-Zollstatt

Offenburg.

Von Schaffhausen nach Frankfurt auf der nemlichen Route:

Haupt-Eintrittsstation

Zollhaus am Randen.

Haupt-Austrittsstation

Laudenbach.

Intermediär-Zollstatt

Offenburg.

Von Frankfurt über das Kinzinger Thal nach Schaffhausen.

					Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Offenburg		—	—	—	35 ¼
" Offenburg	bis Gengenbach	—	—	—	2
" Gengenbach	— Biberach	—	—	—	2
" Biberach	— Stecken	—	—	—	½
" Stecken	— Steinach	—	—	—	½
" Steinach	— Haslach	—	—	—	½
" Haslach	— Hausach	—	—	—	1
" Hausach	— Hornberg	—	—	—	3
" Hornberg	— Krummenschiltach	—	—	—	3
" Krummenschiltach	— Peterzell	—	—	—	2
" Peterzell	— Villingen	—	—	—	2
" Villingen	— Marbach	—	—	—	½
" Marbach	— Kirchdorf	—	—	—	½
" Kirchdorf	— Klengen	—	—	—	½
" Klengen	— Donaueschingen	—	—	—	1 ½
" Donaueschingen	— Hüfingen	—	—	—	½
" Hüfingen	— Schaffhauser Gebiet	—	—	—	4 ½
					59 ¼

Haupt-Eintrittsstation
Laudenbach.
Haupt-Austrittsstation
Zollhaus am Randen.
Intermediär-Zollstätte
Offenburg.

Von Schaffhausen über das Kinzinger Thal nach Frankfurt

Haupt-Eintrittsstation
Zollhaus am Randen.
Haupt-Austrittsstation
Laudenbach.
Intermediär-Zollstätte
Offenburg.

Von

Von Frankfurt über Freiburg nach Basel.

					Stunden.
Von der Darmstädter Grenze bis Offenburg			—	—	35 ¼
" Offenburg	bis Freiburg	—	—	—	14 ¾
" Freiburg	— St. Georgen	—	—	—	1
" St. Georgen	— Wolfenweiler	—	—	—	1
" Wolfenweiler	— Norsingen	—	—	—	¾
" Norsingen	— Krozingen	—	—	—	¾
" Krozingen	— Heitersheim	—	—	—	1 ¼
" Heitersheim	— Seefelden	—	—	—	½
" Seefelden	— Hügelheim	—	—	—	1
" Hügelheim	— Müllheim	—	—	—	¾
" Müllheim	— Kaltenherberg	—	—	—	4
" Kaltenherberg	— Basel	—	—	—	5
					65 ½

Haupt-Eintrittsstation

Laudenbach.

Haupt-Austrittsstation

Eimeldingen.

Intermediär-Zollstatt

Offenburg.

Von Basel auf der nemlichen Route nach Frankfurt.

Haupt-Eintrittsstation

Eimeldingen.

Haupt-Austrittsstation

Laudenbach.

Intermediär-Zollstatt

Offenburg.

Digitized by Google

Von Frankfurt über Lahr nach Basel.

		Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Offenburg	— —	35 ¼
" Offenburg bis Lahr —	— — —	4
" Lahr — Kippenheim	— — —	1
" Kippenheim — Freiburg	— — —	9 ¼
" Freiburg — Basel —	— — —	16
		65 ¼

Haupt-Eintrittsstation
Laudenbach.

Haupt-Austrittsstation
Eimeldingen.

Intermediär-Zollstatt
Lahr.

Von Basel über Lahr nach Frankfurt:

Haupt-Eintrittsstation
Eimeldingen.

Haupt-Austrittsstation
Laudenbach.

Intermediär-Zollstatt
Lahr.

Digitized by Google

Von Frankfurt nach Strasburg.

					Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Rastadt		—	—	—	23 ½
" Rastadt	bis Hügelsheim	—	—	—	1 ½
" Hügelsheim	— Stollhofen	—	—	—	1 ½
" Stollhofen	— Lichtenau	—	—	—	1 ½
" Lichtenau	— Bischofsheim	—	—	—	2 ½
" Bischofsheim	— Bodersweier	—	—	—	2 ½
" Bodersweier	— Kehl —	—	—	—	1
					33 ½

Haupt-Eintrittsstation
Laudenbach.

Haupt-Austrittsstation
Kehl.

Intermediär-Zollstatt
Rastadt.

Von Strasburg nach Frankfurt:

Haupt-Eintrittsstation
Kehl.

Haupt-Austrittsstation
Laudenbach.

Intermediär-Zollstatt
Rastadt.

Digitized by Google

Von Frankfurt über Lahr nach Strasburg.

	Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Rastadt — — —	23 ¼
" Rastadt bis Offenburg — — —	11 ½
" Offenburg — Lahr — — —	4
" Lahr — Ichenheim — — —	2
" Ichenheim — Kehl — — —	3
	44 ¼

Haupt-Eintrittsstation
Laudenbach.

Haupt-Austrittsstation
Kehl.

Intermediär-Zollstatt
Lahr.

Von Strasburg über Lahr nach Frankfurt:

Haupt-Eintrittsstation
Kehl.

Haupt-Austrittsstation
Laudenbach.

Intermediär-Zollstatt
Lahr.

Digitized by Google

Von Basel über Offenburg nach Strasburg.

			Stunden.
Von Basel	bis Freiburg	— — — —	16
„ Freiburg	— Offenburg	— — —	14 ¼
„ Offenburg	— Willstedt	— — — —	2
„ Willstedt	— Kehl	— — — —	2
			34 ¼

Haupt-Eintrittsstation
Eimeldingen
Haupt-Austrittsstation
Kehl.
Intermediär-Zollstatt
Freiburg.

Von Strasburg über Offenburg nach Basel:

Haupt-Eintrittsstation
Kehl.
Haupt-Austrittsstation
Eimeldingen.
Intermediär-Zollstatt
Freiburg.

Digitized by Google

Von Schaffhausen über Offenburg nach Strasburg.

	Stunden.
Von der Schaffhauser Gränze bis Offenburg — —	24½
„ Offenburg bis Kehl — — — —	4½
	28¾

Haupt-Eintrittsstation
Zollhaus am Randen bei Blomberg.

Haupt-Austrittsstation
Kehl.

Intermediär-Zollstatt
Offenburg.

Von Strasburg über Offenburg nach Schaffhausen:

Haupt-Eintrittsstation
Kehl.

Haupt-Austrittsstation
Zollhaus am Randen.

Intermediär-Zollstatt
Offenburg.

Von Basel über Krenzach nach Schaffhausen.

					Stunden.
Von Basel	bis Crenzach	—	—	—	1
" Crenzach	— Wyhlen	—	—	—	½
" Wyhlen	— Warmbach	—	—	—	1¼
" Warmbach	— Rheinfelden	—	—	—	¼
" Rheinfelden	— Moli	schweizer Gebiet			
" Moli	— Mumpf				
" Mumpf	— Stein				
" Stein	— Süßlen				
" Süßlen	— Laufenburg (badisches Gebiet)		—	—	1
" Laufenburg	— Luttingen	—	—	—	1
" Luttingen	— Hauenstein	—	—	—	½
" Hauenstein	— Allbruck	—	—	—	¼
" Allbruck	— Dogern	—	—	—	¼
" Dogern	— Waldshut	—	—	—	1
" Waldshut	— Thiengen	—	—	—	1½
" Thiengen	— Lauchingen	—	—	—	2½
" Lauchingen	an die Schaffhauser Gränze bei Trosendingen			—	2½
					14½

Von Zürch
über Lotstetten nach Schaffhausen.

	Stunden.
Vom Zürcher Gebiet bis Lottstetten — — —	¼
Von Lottstetten nach Jestetten — — —	1
„ Jestetten bis zum Schaffhauser Gebiet — — —	¼
	2

Zollstation
Jestetten.

Von Frankfurt
über Freiburg nach Zurzach.

	Stunden.
Von Frankfurt bis Freiburg — — —	49 ½
„ Freiburg bis zum schwarzen Bären vorwärts Neustadt —	8
„ schwarzen Bären bis Oberlenzkirch — — —	2
„ Oberlenzkirch bis Bonndorf — — —	3 ½
„ Bonndorf bis Stühlingen — — —	3
„ Stühlingen bis Rheinheim — — —	3
	69

Von

Digitized by Google

Von Stuttgardt
über Eutingen und Pforzheim nach Strasburg.

					Stunden.
Von der Würtembergischen Gränze bei Enzberg	bis	Pforzheim	—	—	1
" Pforzheim	bis	Wilferdingen	—	—	2
" Wilferdingen	—	Durlach	—	—	3
" Durlach	—	Carlsruhe	—	—	1
" Carlsruhe	—	Rastadt	—	—	4 ¼
" Rastadt	—	Kehl	—	—	10 ½
					22 ¼

HauptEintrittsstation
Pforzheim.

HauptAustrittsstation
Kehl.

IntermediärZollstatt
Rastadt.

Anmerkung.

Ueber Ettlingen bleibt eine gleiche Distanz der Maasstab der Verzollung.

Von Stuttgardt über Kalw nach Strasburg.

			Stunden.
Von der Würtembergischen Gränze bei Kalw	bis Neuhausen	—	½
" Neuhausen	bis Mühlhausen	—	1
" Mühlhausen	— Tiefenbronn	—	1
" Tiefenbronn	— Pforzheim	—	2
" Pforzheim	— Rastadt	—	10½
" Rastadt	— Kehl —	—	10½
			25½

HauptEintrittsstation
Pforzheim.

HauptAustrittsstation
Kehl.

IntermediärZollstatt
Rastadt.

Von Strasburg über Kalw nach Stuttgardt

HauptEintrittsstation
Kehl.

HauptAustrittsstation
Pforzheim.

IntermediärZollstatt
Rastadt.

Digitized by Google

Von Freudenstadt über Oppenau nach Strasburg.

					Stunden.
Von der Würtembergischen Gränze bis Oppenau		—	—		3
„ Oppenau bis Oberkirch	—	—	—	—	2
„ Oberkirch — Appenweyer		—	—	—	2
„ Appenweyer — Willstett	—	—	—	—	2
„ Willstett — Kehl	—	—	—	—	2
					11

Eintrittsstation
Oppenau.

Austrittsstation
Kehl.

Von Strasburg nach Freudenstadt

Eintrittsstation
Kehl.

Austrittsstation
Oppenau.

Von Heilbronn über Eppingen, Bretten nach Strasburg.

				Stunden.
Von Heilbronn bis Schluchtern (bad. Territ.)	—	—		¼
" Schluchtern bis Schweigern (bad. Territ.)	—	—		½
" der Würtembergischen Gränze bei Schweigern bis Gemmingen	—			¾
" Gemmingen bis Eppingen	—	—	—	1½
" Eppingen — Bretten —	—	—	—	4
" Bretten — Durlach —	—	—	—	4½
" Durlach — Strasburg	—	—	—	16½
				27½

Haupt-Eintrittsstation
Gemmingen.

Haupt-Austrittsstation
Kehl.

Intermediär-Zollstatt
Rastadt.

Von Strasburg nach Heilbronn auf der nehmlichen Route:

Haupt-Eintrittsstation
Kehl.

Haupt-Austrittsstation
Gemmingen.

Intermediär-Zollstatt
Rastadt.

Von Stuttgardt über Pforzheim durch das Murgthal.

					Stunden.
Von der Würtembergischen Grenze bei Eutingen bis Rastadt				—	11 ½
" Rastadt	bis Rothenfels	—	—	—	2
" Rothenfels	— Ottenau	—	—	—	1
" Ottenau	— Gernsbach	—	—	—	1
" Gernsbach	— Fohrbach	—	—	—	3
" Fohrbach	— Kirschbaumswasen	—	—	—	2
					20 ½

Eintrittsstation
Pforzheim.
Austrittsstation
Gernsbach.
Intermediär Zollstatt
Rastadt.

Von der Würtembergischen Gränze durch das Bühler und Hundsbacher Thal.

Von Bühl bis in die Hundsbach	—	—	—	3 ½
" Hundsbach bis Erbersbronn	—	—	—	2
" Erbersbronn bis Kirschbaumswasen	—	—	—	2
" Kirschbaumswasen bis Frohndbronn	—	—	—	1
				8

Haupt Zollstation
Bühlerthal.

Von Sulz über Schramberg durch das Kinziger Thal.

Von der Würtembergischen Grenze bei Schramberg bis nach Hornberg	1 ½

Von der Fürſtl. Sigmaringiſchen Grenze bei Mengen über Möskirch, Stockach nach Schaffhauſen.

					Stunden.
Von der Fürſtlich Sigmaringiſchen Gränze	bis	Möskirch	—	—	2
„ Möskirch	bis	Stockach	—	—	4
„ Stockach	—	Singen	—	—	5
„ Singen	—	Gottmadingen	—	—	1
„ Gottmadingen	—	Randegg	—	—	½
„ Randegg	—	Biefingen (Bad. Territ.)	—	—	½
„ Biefingen	—	Schaffhauſen	—	—	½
					14

Haupt-Eintrittsſtation

Möskirch.

Haupt-Austrittsſtation

Biefingen.

Von Tuttlingen über Engen nach Schaffhausen.

				Stunden.
Von der Tuttlinger Gränze, Elbregle genannt, bis Hattingen			—	1 ½
" Hattingen bis zur Kriegerthaler Mühle		—	—	1
" Kriegerthaler Mühle bis Engen	—	—	—	1
" Engen bis Welschingen	—	—	—	¼
" Welschingen — Weiterdingen	—	—		¼
" Weiterdingen — Hilzingen	—	—	—	1
" Hilzingen — Ebringen	—	—	—	½
" Ebringen an die Schaffhauser Gränze bei Thaingen			—	¼
				6 ¼

Eintrittsstation
Hattingen.

Austrittsstation
Ebringen.

Von Schaffhausen nach Tuttlingen

Eintrittsstation
Ebringen.

Austrittsstation
Hattingen.

Von Tuttlingen über Stockach nach Schaffhausen.

					Stunden.
Von der Würtembergischen Gränze bei Tuttlingen	nach	Liptingen	—	—	2
" Liptingen	bis	Hindelwangen	—	—	1 ½
" Hindelwangen	—	Stockach	—	—	¼
" Stockach	—	Schaffhausen	—	—	8
					11 ¾

Eintrittsstation
Stockach.

Austrittsstation
Biesingen.

Von der Fürstl. Sigmaringischen Gränze bei Mengen über Mösskirch Stockach nach Radolphzell.

					Stunden.
Von gedachter Gränze	bis	Stockach	—	—	6
" Stockach	bis	Walwies	—	—	1
" Walwies	—	Stahringen	—	—	1
" Stahringen	—	Zell —	—	—	1 ¼
					9 ¼

HauptEintrittsstation
Mößkirch.

HauptAustrittsstation
Zell.

NB. in sofern das Gut von da zur See ins Ausland geht.

Von

Von Constanz
über Radolphzell nach Schaffhausen.

					Stunden.
Von Constanz	bis Radolphzell	—	—	—	4
„ Radolphzell	— Singen —	—	—	—	2
„ Singen	— Schaffhausen	—	—	—	3
					9

Eintrittsstation
Constanz.

Austrittsstation
Biesingen.

NB. In so fern das Gut aus der Schweiz nach Constanz kommt, und von da zu Land nach Schaffhausen geht.

Digitized by Google

Von Frankfurt über Miltenberg nach Würzburg.

					Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bei Neukirchen	bis	Tiefenthal	—	—	½
" Tiefenthal	bis	Hundheim	—	—	¾
" Hundheim	—	Steinbach	—	—	½
" Steinbach	—	Hardheim	—	—	1
" Hardheim	—	Bischofsheim	—	—	2½
" Bischofsheim	—	Großriederfeld	—	—	2
" Großriederfeld	—	Gerchsheim	—	—	1
" Gerchsheim	—	an die Würzburgische Gränze		—	½
					8½

Haupt-Eintrittsstation
Hundheim.

Haupt-Austrittsstation
Gerchsheim.

Von Würzburg über Miltenberg nach Frankfurt:

Haupt-Eintrittsstation
Gerchsheim.

Haupt-Austrittsstation
Hundheim.

Digitized by Google

Von Frankfurt
über Miltenberg, Bischofsheim nach Mergentheim.

				Stunden.
Von der Gränze bei Neukirchen bis Bischofsheim	—	—	—	5
" Bischofsheim bis Distelhausen	—	—	—	½
" Distelhausen — Königshofen	—	—	—	1½
" Königshofen — Ballbach	—	—	—	1
" Ballbach — an die Mergentheimer Gränze	—	—	—	½
				8

Haupt-Eintrittsstation
Hundheim.

Haupt-Austrittsstation
Ballbach.

Von Mergentheim auf der nehmlichen Route nach Frankfurt:

Haupt-Eintrittsstation
Ballbach.

Haupt-Austrittsstation
Hundheim.

Digitized by Google

Von Miltenberg
über Ballenberg an die Würtembergische Gränze.

					Stunden.
Von der Gaisenhofer Gränze bis Walldürn			—	—	2 ½
• Walldürn	bis Rosenberg	—	—	—	4
• Rosenberg	— Ballenberg	—	—	—	2
• Ballenberg	— an die Würtembergische Gränze		--	—	1 ½
					10

Haupt-Eintrittsstation
Walldürn.

Haupt-Austrittsstation
Ballenberg

Von der Würtembergischen Gränze auf der nehmlichen Route nach Miltenberg.

Eintrittsstation
Ballenberg.

Austrittsstation
Walldürn.

Von Miltenberg
über Amorbach, Mudau, ins Erbachische.

					Stunden.
Von der Amorbacher Gränze bis Mudau	—	—	—		1 ½
„ Mudau bis Langenelz	—	—	—		½
„ Langenelz — Stempfelbronn	—	—	—		3 ½
„ Stempfelbronn — Oberdielbach	—	—	—		½
„ Oberdielbach — Unterdielbach	—	—	—		½
„ Unterdielbach — Eberbach	—	—	—		1 ½
„ Eberbach über Gamelsbach bis an die Erbachische Gränze			—		1 ½
					9

Eintrittsstation
Mudau.

Austrittsstation
Eberbach.

Anmerkung.

Was von Schefflenz über Mudau obgedachte Route einschlägt, muß den Zoll schon anderswo an einer HauptEintrittsstation gelöst haben.

Von Miltenberg über Widdern nach Heilbronn.

					Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bei Neukirchen	bis	Königshofen	—	—	7
" Königshofen	bis	Sachsenflur	—	—	¾
" Sachsenflur	—	Schweigern	—	—	1½
" Schweigern	—	Boxberg	—	—	½
" Boxberg	—	Schwabhausen	—	—	1
" Schwabhausen	—	Oberwittstatt	—	—	1
" Oberwittstatt	—	an die Würtembergische Gränze bei Widdern			2
					13½

Haupt-Eintrittsstation
Hundheim.

Haupt-Austrittsstation
Oberwittstatt.

Von Heilbronn über Widdern nach Miltenberg.

Haupt-Eintrittsstation
Oberwittstatt.

Haupt-Austrittsstation
Hundheim.

Digitized by Google

Von Mergentheim
über Neckarelz nach Heilbronn.

					Stunden:
Von der Mergentheimer Gränze bis Schweigern			—	—	2
" Schweigern	bis Boxberg	—	—	—	½
" Boxberg	— Angelthurn	—	—	—	1
" Angelthurn	— Burken	—	—	—	2
" Burken	— Adelsheim	—	—	—	1
" Adelsheim	— Oberschefflenz	—	—	—	1 ½
" Oberschefflenz	— Mosbach	—	—	—	2 ¼
" Mosbach	— Neckarelz	—	—	—	¼
" Neckarelz	— an die Würtembergische Gränze			—	1 ½
					13

Haupt-Eintrittsstation
Schweigern.

Haupt-Austrittsstation
Neckarelz.

Von Heilbronn auf der nehmlichen Route nach Mergentheim.

Eintrittsstation
Neckarelz.

Austrittsstation
Schweigern.

Digitized by Google

Von Würzburg über Buchen, Neudenau nach Heilbronn.

			Stunden.
Von der Würzburgischen Gränze	bis	Gerchsheim	½
" Gerchsheim	bis	Großrinderfeld	½
" Großrinderfeld	—	Bischofsheim	2
" Bischofsheim	—	Hardheim	3½
" Hardheim	—	Höpfingen	¼
" Höpfingen	—	Walldürn	1¾
" Walldürn	—	Buchen	2
" Buchen	—	Waldhausen	2
" Waldhausen	—	Großeicholsheim	¼
" Großeicholsheim	—	Kleineicholsheim	½
" Kleineicholsheim	—	Oberschefflenz	¼
" Oberschefflenz	—	Mittelschefflenz	½
" Mittelschefflenz	—	Mühlbach	1
" Mühlbach	—	Neudenau	1½
" Neudenau	—	Stein	1
" Stein	—	an die Würtembergische Gränze	¼
			18¼

Haupt-Eintrittsstation
Gerchsheim.

Haupt-Austrittsstation
Stein.

Intermediär-Zollstatt
Buchen.

Von Heilbronn auf der nemlichen Route nach Würzburg.

Haupt-Eintrittsstation
Stein.

Haupt-Austrittsstation
Gerchsheim.

Intermediär-Zollstatt
Buchen.

Von

Von Würzburg
über Oberschefflenz, Mosboch, Neckarelz nach Heilbronn.

			Stunden.
Von der Würzburger Gränze bis Oberschefflenz	—	—	14
Von Oberschefflenz bis an die Würtembergische Gränze	—	—	5
			19

Eintrittsstation
Gerchsheim.

Austrittsstation
Neckarelz.

Intermediär Zollstatt
Buchen.

Digitized by Google

Beſondere Diſtanzen von und zu Handelsſtädten an öffentlichen Flüſſen.

In Beziehung auf die §§. 59. und 68. der Zollordnung.

	Stunden.
Von Stockach nach Conſtanz — — — —	7
" Stockach nach Ueberlingen — — —	4
" Conſtanz nach Ueberlingen — — —	2 ½
" Meersburg nach Ueberlingen — — —	3
" Donaueſchingen über Engen, Stockach nach Ueberlingen —	10 ½
" Pfullendorf nach Ueberlingen — — —	6
" der Fürſtl. Sigmaringiſchen Gränze bei Speck nach Ueberlingen	5 ½
" " " " " " " " bei Schwäblishauſen über Pfullendorf nach Ueberlingen —	6
" der Königl. Würtemb. Gränze bei Ebingen nach Ueberlingen	9
" Donaueſchingen über Engen nach Radolphzell — —	11
" Stockach nach Radolphzell — — —	3 ½
" Singen nach Radolphzell — — — —	2
" Conſtanz nach Radolphzell — — —	4
" Singen gegen Stein — — — —	2
" Stockach nach Sernadingen — — —	1
" Meersburg über Imenſtadt nach Buchhorn — —	2 ½
" Markdorf über Efrizweiler nach Buchhorn — —	1
" Mannheim nach Carlsruhe — — —	12 ¼
" Neckarelz nach Mannheim — — —	13 ¼
" Schröck nach Carlsruhe — — — —	2
" Schröck nach Raſtadt — — — —	7
" Freiburg nach Altbreiſach — — —	5

Beilage Lit. H.

Gegen-Bollet

der Intermediär Zollstätte N. N.

Daß bei der hiesigen Intermediär Zollstatt die Zollzeichen von der Zollstatt N. N. im Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzer abgegeben worden, bescheinigt den 1811.

Unterschrift des Zollers.

Beilage

Verze

über die unter heutigem durch Fuhrmann

Eingangsgut.

Fortlaufende Nummern der Frachtbriefe	Namen und Wohnort des Versenders der Waare	Namen und Wohnort des Empfängers der Waare	Benennung der Colli	Marquen.	Nro. im Frachtbrief	Benennung der Waare	Gewicht. Centner.
1.	N. N. in Basel.	N. N. in Mannheim	Faß	P. S. II.	56.	Seidenzeug	7.
2.	N. N. ebendaselbst.	N. N. in Carlsruhe	Kiste Ballen	C. A.	do.	Mouselin Indigo	9½

Lit. J.

ichniß

Jacob Füller dahier aufgeladene Waaren.

Speditionsgut.							
Fortlaufende Nummern der Frachtbriefe	Namen und Wohnort des Versenders der Waare	Namen und Wohnort des Spediteurs	Benennung der Colli	Marquen	Nro. im Frachtbrief	Benennung der Waare	Gewicht. Centner
8	N. N. in Basel	N. N. in Lahr	Faß Kiste Ballen	R. A. Z.	33 46	feine Bastwaaren Stahlwaaren	6 30

Basel den 11. October 1811.
Kaufhausverwaltung.
N. N. Kaufhausbestätter.

Digitized by Google

Anmerkung.

Wie die Frachtbriefe für rein transitirende Ladungen, das ist, wenn nichts davon die Bestimmung hat, im Lande als Consumo, oder Speditionsgut abgesezt zu werden, ausgestellt seyn sollen, versteht sich aus eben der Beilage J. von selbst.

Beilage Lit. K.

Zolltarif

für eingehende, und für ausgehende Waaren

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll Tarif.		Ausgangs-Zoll Tarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Alabaster	pr. Ctr.	—	16	—	16	
Arbeiten davon	pr. Ctr.	2	8	—	16	
Alaun	" "	—	32	—	8	
Aloe	" "	1	4	—	16	
Ananas	" "	2	8	—	16	
Anis	" "	—	32	—	8	
Antimonium	" "	1	4	—	16	
Apfelsinen	" "	1	4	—	16	
Apothekerwaaren aller Art, in sofern bei dem einen oder andern Artikel nicht eine namentliche Ausnahme im gegenwärtigen Tarif enthalten	"	1	4	—	16	
Argent haché, weiße Metall-Composition	"	—	48	—	8	
Arsenik	" "	1	4	—	16	
Asche	pr. Mltr.	—	8	—	48	
Auerhahn	pr. Stück	—	6	—	24	
Auripigment	pr. Ctr.	1	4	—	16	
Austern	" "	1	4	—	16	

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs Zoll Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Bagage welche Reisende für sich mitführen oder welche für solche auf Postwägen geführt werden		zollfrei				
Bagage welche Fuhrleute für Andere ein- oder ausführen.	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Balsam aller Art	" "	1	4	—	16	
Bastwaare	" "	—	24	—	8	
Battist	" "	2	32	—	16	
Baumwolle	" "	—	48	—	48	siehe die Verordn. §. 76. u. 77.
Baumwollengarn, gefärbt	" "	1	20	—	24	siehe die Verordn. §. 75.
Baumwollengarn, ungefärbt	" "	—	24	—	48	
Baumwollene Fabrikate aller Art, sowohl gestrickt als gewoben	" "	2	—	—	16	
Baumsezlinge	pr. Stück	—	1	—	½	
Bäume	pr. Roßlast	—	24	—	8	
Bein, gemeines	pr. Ctnr.	—	32	1	12	
Bein- und Holzwaaren, Kämme, Kinderspielzeug, u. a.	" "	2	—	—	16	
Beinschwarz	" "	—	32	—	16	
Bergblau	" "	1	4	—	16	
Berggrün	" "	1	4	—	16	
Bergöhl	" "	1	4	—	16	
Berlinerblau	" "	1	4	—	16	
Bernstein	" "	1	4	—	16	
" " Fabrikate davon	" "	2	8	—	16	
Besenreis, Besen	pr. Roßlast	—	4	verboten		
Beuteltuch	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Bienen	pr. Stock	—	4	—	24	
Bierhefen	pr. Ohm	—	16	—	16	
Bildhauerarbeit, in Holz von Büsten	pr. Stück	1	—	—	16	
ditto von ganzen Figuren	" "	2	—	—	32	

Bild-

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maaß, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Bildhauerarbeit, von Marmor, Alabaster, Serpentin, Bronz, in Büsten . .	pr. Stück	2	—	—	32	
ditto in ganzen Figuren	" "	3	—	—	32	
Bimsstein	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Bindfaden, siehe Seilerwaaren.						
Bisam	pr. Pfund	1	4	—	16	
Bijouteriewaaren, vermischte, bei welchen bald mehr bald weniger Gold, Silber, Juwelen oder Perlen ꝛc. angebracht sind	nach d. Werth von 100 fl.	2	—	—	8	
Blech						
Sturzblech	pr. Ctnr.	1	—	—	16	
verzinntes Blech	" "	1	4	—	16	
blecherne Löffel und andere Waaren von verzinntem Blech	" "	1	4	—	16	
Blei	" "	—	32	—	32	
Bleiessig	" "	1	4	—	16	
Bleiglanz	" "	—	36	—	8	
Bleierne Waaren	" "	—	48	—	8	
Bleiweiß	" "	1	4	—	16	
Bleizucker	" "	1	36	—	16	
Blumen, gemachte	" "	6	—	—	24	
Blutstein	" "	—	32	—	8	
Bolus	" "	—	32	—	8	
Bord-Bretter, siehe Schnittwaaren von Holz.						
Borten (siehe Gold und Silber.)						
Braunstein	" "	—	32	—	8	
Brillen (siehe Glas.)						
Brod	vom Guldenwerth	—	4	—	1	s. Accisordn. §. 59.
Bronzirte Arbeit	pr. Ctnr.	3	—	—	16	
Buchdruckerschrift, neue, oder Druckerlettern	" "	2	8	—	16	
Bucheln, oder Bucheinkern. . . .	pr. Roßlast	—	4	—	24	

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Bücher	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Bürstenbinderwaaren	" "	1	4	—	8	
Butter	" "	—	24	—	8	
Cacao	" "	4	—	—	32	s. die Verordn. v. 2. u. 9. Dctbr. 1810.
Caffee	" "	3	—	—	16	
Campfer	" "	2	8	—	16	
Cappern	" "	1	36	—	16	
Caroolmonen	" "	1	4	—	16	
Castanien	" "	—	48	—	8	
Cassia	" "	1	4	—	16	
Chocolad	" "	6	—	—	16	
Chagorien	" "	1	36	—	8	
Citronen	" "	3	—	—	16	
Citronat	" "	6	—	—	16	
Colophonium	" "	—	32	—	8	
Coloquinten	" "	1	4	—	8	
Conditoreiwaaren, feine	" "	6	—	—	16	
Colonialwaaren	" "	—	—	—	—	s. d. Verordn. §. 92.
Campecheholz	" "	2	8	—	16	s. Verordn. v. 2. u. 9. Dctb. 1810. und die gegenwärtige §. 92.
Cortuan	" "	1	4	—	8	
Fabrikate davon	" "	2	8	—	16	
Cristall	" "	2	8	—	16	
Cubeben	" "	2	8	—	16	
Canarien-Vögel	pr. Stück	—	6	—	1	
Contanti (bares Geld)	pr. 100 fl.	zoll frei		—	10	
Därme	pr. Ctnr.	—	8	2	—	
Datteln	" "	3	—	—	16	
Dielen, siehe Schnittwaaren.						

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif. fl.	kr.	Ausgangs-ZollTarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Dochtgarn, Döchte	pr. Ctnr.	—	32	—	32	
Dornschlag und Hollerde	pr. Roßlast	—	32	—	24	
Dosen von Papier	pr. Duzend	—	36	—	8	
Druckerschwärze	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Druckpapier	— —	—	—	—	—	siehe Papier.
Dreherwaaren	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Dung	pr. Roßlast	—	2	—	24	
Dung, welcher von Inn- und Ausländern auf eigenen Gütern ein- und durchgeführt	— —	zollfrei				
Edelsteine, auch geschliffene und verarbeitete HalbEdelsteine	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
HalbEdelsteine, roh und ungeschliffene, wohin gehören: Achate, Jaspisse ꝛc. Carniol, Onire, Topase	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Eicheln	pr. Mltr.	—	4	—	24	
Eisen:						
rohes oder MasselEisen	pr. Ctnr.	—	4	1	4	
Pfannen, Sensen, Sicheln, Strohmesser, Strohblätter	" "	1	36	—	16	
Eisenerz	pr. Kübel oder 2½ bis 3 Ctr.	—	2	1	4	
Eiserne Oefen und Platten, Stangen, Staab und feine Eisen	pr. Ctnr.	1	4	—	8	
Waaren, wovon auf den inländischen Werken und Fabriken keine ähnliche gemacht werden	" "	1	4	—	8	
Waaren welche auf inländischen Werken und Fabriken gemacht werden	" "	2	16	—	8	
Eisendrath	" "	3	—	—	8	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Elfenbein	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Fabrikate davon	" "	2	8	—	16	
Elixire aller Art	" "	1	4	—	16	
Enten, zahme	pr. Stück	—	1	—	½	
" " wilde	" "	—	4	—	3	
Enzian	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Erde:						
gemeiner TöpferThon oder Hafenerde	pr. Roßlaft	—	4	—	32	
Pfeifen-, Porcellain-, Walker- und andere FabrikErde	" "	—	8	1	48	
Erden- oder IrrdenGeschirr	pr. Wagen	—	48	—	8	
Erdbirn (Kartoffeln)	pr. Mtr.	—	3	—	2	
Erze, rohe MetallErze	pr. Roßlaft	—	6	3	—	
HafenErze	pr. Ctnr.	—	16	—	16	
Esel	pr. Stück	—	12	—	24	
Essenzen aller Art	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Eyer	pr. 100 St.	—	4	—	4	
Faden, Zwirn von Leinen	pr. Ctnr.	1	—	1	—	
Farbhölzer, wo keine besondere Ausnahme gemacht ist	" "	—	32	—	8	
Farbwaaren aller Art, in so fern der Tarif nicht namentliche Ausnahmen enthält	" "	—	32	—	8	
Farbkästchen	" "	2	—	—	16	
Farbekräuter	" "	—	32	—	8	
Fässer, eichene gemachte	pr. Ohmfaß	—	6	—	6	
Fasanen	pr. Stück	—	8	—	4	
Fajance	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Federn, Bett- und Schreibfedern	" "	2	36	1	12	
Feigen	" "	1	4	—	16	
Feldhühner (siehe Vögel.)						
Felle (siehe Häute.)						

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Fenchel	pr. Ctnr.	—	24	—	8	
Fernambuk	" "	4	16	—	16	f §. 92. der Verordn.
Feuersteine	" "	—	8	—	16	
Feuerspritzen	pr. 100 fl.	—	10	—	4	
Firniß	pr. Ctnr.	1	36	—	16	
Fischbeine	" "	1	4	—	8	
" " Fabrikate davon	" "	2	—	—	16	
Fische, gemeine	" "	1	4	—	16	
" ausländische und kostbare, frisch oder getrocknet, gedörrt, gesalzen, marinirt und geräuchert, in so fern der Tarif nicht ausdrückliche Ausnahmen enthält	" "	2	24	—	16	
Fischotter	pr. Stück	—	24	1	—	
Flachs	pr. Ctnr.	—	24	—	16	s. die Verord. §. 87
Fleisch, grünes	" "	2	21	—	16	s. Accisordn. §. 69.
" dürres, Schinken, Würste, geräucherte Gänse	" "	2	52	—	16	s. Accisordn. §. 69.
Flittern (siehe Gold und Silber)						
Flor, Kreppflor	" "	4	32	—	16	
Floretseide	" "	1	4	—	24	
Floretgarn	" "	1	4	—	24	
Waaren von Seidengarn	" "	3	—	—	24	
Flüßige Waaren:						
Wein						
ordinärer neuer Wein, vor Weihnachten eingeführt	pr. Fuder	8	—	—	36	
sonstiger ordinärer Wein, der nach vorstehender Bestimmung nicht mehr für ganz neu gehalten werden kann	" "	10	—	—	48	
Trauben-Syrup	" "	30	—	1	12	
feinere ausländische Weine, so in Fässern und Feuillets auch Bouteillen eingebracht werden	pr. Ctnr.	3	—	—	32	

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif.		Ausgangs-Zoll-Tarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Brandtwein.						
Gemeiner	pr. Ohm	4	5	—	8	ſ. d. Accisordn. §. 78.
Kirſchenwaſſer, Quitten und andere feine Liqueurs, auch Arac und Rum.	pr. Ohm	11	20	—	32	unter 1 ℔ wird für 1 ℔ gerechnet.
	pr. Ctnr.	5	40	—	32	
Bier.	pr. Ohm	1	6	—	4	ſ. Accisordn. §. 35.
Eſſig:						
geringerer Gattung, als von Frucht, Bier, Obſt	pr. Ohm	1	26	—	4	ſ. Accisordn. § 50.
Weineſſig	„ „	1	—	—	16	
Früchte und Getreide.						
Inländiſche Feldfrüchten:						
a) glatte: als Ackerbohnen, Buchwaizen, Erbſen, Gerſte, Gartenbohnen, Hirſen, Linſen, Kernen, Roggen (Korn) Waizen, Welſchkorn, oder Türkiſchkorn, Mays .	pr. Mltr.	—	8	—	4	ſ. d. Verordn §. 56.
b) Raue, Einkorn, Emer, Haber, Dinkel, (Spelz, Veſen) . .	„ „	—	4	—	2	
c) ausländiſche feinere Garten- und andere Früchten, in ſo fern nicht in gegenwärtigem Tarif bei dem einen oder andern Artikel eine ausdrückliche Ausnahme gemacht iſt .	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
d) eingemachte, überzuckerte ꝛc. Früchten	„ „		—	—	16	
Fuchs	pr. Stück	—	4	—	24	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Galanteriewaaren, bei welchen bald mehr bald weniger Gold, Silber, Edelsteine, Perlen angebracht sind . .	pr. 100 fl.	2	—	—	8	
Galgant	pr. Ctnr.	1	4	—	8	
Gans	pr. Stück	—	1	—	2	
„ wilde	„ „	—	3	—	6	
Galläpfel	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Garn — siehe Baumwoll-Garn, Leinen-Garn.						
Gartengemüse, gemeine, als Kraut, Salat, Zwiebeln	pr. Roßlast	—	16	—	8	
Gerst, gerollte	pr. Mtr.	—	24	—	8	
Gewehre, fertige aller Art . . .	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Gewürze, in so fern nicht bei dem einen oder andern Artikel eine namentliche Ausnahme im Tarif enthalten ist . .	„ „	1	4	—	16	
Gewürz-Nelken	„ „	6	—	—	16	s. d. Verordn. §. 92
Gyps roh und und unverarbeitet . .	pr. Roßlast	—	6	—	12	
„ verarbeitet	„ „	—	48	—	4	
Glas:						
Fenster, Spiegel und Hohlglas (Trinkgeschirr) Uhrengläser, Brillen und andere optische Gläser . . .	pr. Ctnr.	1	24	—	16	
Glasperlen	„ „	2	—	—	16	
Glasscherben	„ „	—	16	—	24	
Glätte	„ „	—	32	—	8	
Gold:						
a) unverarbeitet	pr. 100 fl.	zollfrei		2	—	
b) alle Arten von Fabrikaten aus diesem Metall, womit sich auch inländische Fabriken befassen	„ „	4	—	—	8	
Gold u. d silbergestickte Zeuge, Borten, Bande ꝛc.	„ „	2	—	—	8	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Gold:						
c) unächte goldne Fabrikate . . } d) Borten, Lahngold, Flittern ꝛc. . }	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Granatsteine	pr. 100 fl.	2	—	—	8	
fabricirte Granate	" "	2	—	—	8	
Gras, grünes	pr. Wagen	—	3	—	24	
Grünspan	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Grütze	pr. Mltr.	—	16	—	10	
Gummi aller Art	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Gummigut	" "	1	4	—	16	
Gurken, eingemachte	" "	1	4	—	16	
Haare:						
Menschenhaare	" "	—	32	2	8	
Seidenhaasen-Haare	" "	—	32	2	8	
Roßhaare	" "	—	32	1	4	
Kameelgarn	" "	1	4	—	16	
Pinsel und andere Fabrikate aus Haaren	" "	—	40	—	16	
Häute, rohe						
von Pferden, Ochsen, Kühen .	pr. Stück	—	2	—	48	
von Schmalrindern, Kälbern . .	" "	—	1	—	16	
von Böcken, Ziegen, Schaafen . . im Falle die Wolle noch auf den Schaaf- und Hammelfellen befindlich wäre, ist diese noch besonders nach dem Tarif zu verzollen, und sind in solchem Fall, 100 Felle für 1½ Ctr. Wolle zu rechnen.	2 Stück	—	1	—	16	
Von Schweinen und Hirschen . .	pr. Stück	—	1	—	8	
Von Rehen	" "	—	1	—	24	
Häfner Erz	pr. Ctnr.	—	16	—	16	
Häfner- oder Töpfer-Geschirr . . .	pr. Roßlast	—	32	—	8	

Hanf

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Hanf	pr. Ctr.	—	48	—	16	s. d. Verordn. §. 88.
Hanfsaamen	pr. Mltr.	—	32	—	48	
Harz	pr. Ctr.	—	48	—	16	
Haasen	pr. Stück	—	2	—	10	
Haasenbalg: S. Rauch- und Pelzwerk.						
Hausenblase	pr. Ctr.	1	4	—	16	
Hausfarbe, Bolus	" "	—	32	—	8	
Hausrath, gemeiner, wenn solcher gemischt verführt wird	pr. Roßlast	—	20	—	20	
Häringe	pr. Ctnr.	1	4	—	8	
Heu	pr. Wagen	—	6	—	30	
Hirsch, lebend oder tod	pr. Stück	—	12	1	20	
Holz:						
a.) ausländische feine Hölzer, als: Eben-, Brasilien-, Cypressenholz, Kork, Korkstöpsel, Röhre	pr. Ctnr.	—	32	—	16	
Fabrikate aus gemeinen Hölzern, auch andere Holz- und Beinwaaren, Stöcke, Kinderspielzeug	" "	2	—	—	16	
b.) Innländisches Holz:						
Brennholz, eichenes, buchenes	pr. Klafter oder Mees	—	14			so viel den Ausgang betrifft s. die Acciseordnung §. 72.
tannenes und vermischtes Scheiterholz oder Reißig	" "	—	12			
c.) Colonialhölzer						siehe die eigene Rubriken dieses Tarifs so wie auch d. Vrdn. v. 9. Oktr. 1810.
Bauholz.						
Eichene ganze Stämme und Blöcke	pr. Stück	—	12	Bei allem Bau- und Werkholz wie bei Brennholz		siehe gegenw. Verordn. §. 92. Nro. 1. so viel die Ausfuhr betrifft.
Tannene, fichtene, forchene ganze Stämme und Holländerholz	" "	—	8			
Geringere Baustämme, Balken, Sägklötze und Brunnenteuchel	" "	—	4			

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif. fl.	Eingangs-ZollTarif. kr.	Ausgangs-ZollTarif. fl.	Ausgangs-ZollTarif. kr.	Anmerkungen.
Holz.						
Werkholz für Künstler und Handwerker, als: Ahorn, Apfel, Birn, Buchen, Eichen, Erlen, Birken, Aspen, Kirschen, Lerchen, Nuß, Ulmen und Zwetschgen, in Stämmen und Blöcken . . .	pr. Stück	—	8			
Werkholz in Spältern und Scheitern	pr. Roßlast	—	4			
Schnittwaaren.						
a.) Von hartem Holz:						
Bretter	v. 2 Stück	—	½			
Dielen	" "	—	1			
Latten	v. 8 Stück	—	½			
Rahmschenkel	" 4 "	—	½			
b.) Von weichem Holz.						
Bretter	" 4 "	—	½			vid. gegenwärtige Verordn. §. 92.
Dielen	" 4 "	—	1			
Latten	" 16 "	—	½			
Rahmschenkel	" 8 "	—	½			
Fackeln	" 25 "	—	1			
Schindeln	" 1000 "	—	1			
Pfähl	" 100 "	—	1			
Faßtaugen.						
a.) Von hartem Holz:						
von 1 bis 5 Schuh	v. 4 Stück	—	½			
von 5 bis 10 Schuh . . .	" 4 "	—	1			
b.) Von weichem Holz:						
von 1 bis 5 Schuh	" 8 "	—	½			
von 5 bis 10 Schuh . . .	" 8 "	—	1			
Reifstangen und Reife . . .	" 4 "	—	1			
Kübelstäbe und andere kleine Reifwaaren	" 8 "	—	1			
Floßweiden	pr. Roßlast	—	8	1	—	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Holz-Waaren, gemeine, wie Rechen, Spindeln, Brechen, Ofenröhre, Kochlöfel, Schaufeln, Laden, und andere Siebmacher-Arbeit, so wie auch Küfer, Wagner-Arbeiten, und gemachtes Kelterholz	pr. Roßlast	—	48	1	12	
Honig	pr. Ctnr.	—	48	2	—	
Hopfen	" "	1	4	—	48	
Horn, Hornspitz	" "	—	32	1	36	
Fabrikate von Horn	" "	2	—	—	16	
Hüte und andere Hutmacher-Arbeit	" "	2	—	—	16	
Hüner, Hahnen, Kapaunen	pr. 2 Stück	—	1	—	2	
Welsche-Hühner	pr. Stück	—	3	—	6	
Indigo	pr. Ctnr.	3	—	—	16	siehe die Verordn. v. 2. u. 9 Octbr. 1810 und gegenw. §. 92.
Ingwer	" "	1	4	—	16	
Instrumente: musikalische, physikalische und astronomische	" "	2	—	—	16	
Johannisbrod	" "	2	—	—	16	
Irrdenes Geschirr, gemeines	pr. Roßlast	—	24	—	4	
Juwelen	pr. 100 fl. Werth	2	—	—	6	
Käs	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Kalender, gemeine	pr. Duzend	—	12	—	4	
" " von größerm Werth	" "	—	24	—	6	
Kalksteine	pr. Roßlast	—	4	—	4	
Kalmus	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Karmin	pr. Pfund	—	15	—	5	
Karten, zum Spielen, siehe Spielkarten.						
Kastanien	pr. Ctnr.	—	32	—	8	

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Kelterholz, Bracken, Spindeln, Hund .	pr. Roßlast	—	30			
Kienruß	pr. Ctnr.	—	32	—	8	siehe die neueste Verordn. wegen d. Holzausfuhr.
Kies zum Glasmachen	pr. Roßlast	—	16	2	—	
Kinderspielwaaren, hölzerne und beinerne	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Klauen	" "	—	32	1	16	
Kleesamen	pr. Mltr.	—	16	—	32	
Kleider, allerlei gemachte, welche Reisende bei sich führen, und welche für solche auf Postwagen geführt werden . .	— —	frei				
Kleider, welche Fuhrleute für andere führen	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Kleien	pr. Mltr.	—	4	—	8	
Knoppern	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
KoboltErz	pr. Roßlast	—	12	—	8	
Kochenille	pr. Ctnr.	15	—	—	48	vid. Verordn. §. 92.
Königsgelb	" "	1	4	—	16	
Kölnische Tabackspfeifen	" "	2	—	—	12	
Kohlen:						
Steinkohlen	pr. Roßlast	—	16	—	30	siehe die Verordn. v. 7 Merz 1811.
Holzkohlen	" "	—	16			
Korallen	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Fabrikate davon	" "	2	—	—	16	
Koriander	" "	—	32	—	8	
Kork:						
Fabrikate von Korkstöpseln . .	" "	2	—	—	16	
Kräuter:						
(Apotheker) in so fern der Tarif nicht ausdrückliche Ausnahme enthält .	" "	1	4	—	16	
" dergleichen geringere und gemeine .	" "	—	32	—	8	
Krappwurzeln, ungedörrte . . .	" "	—	16	—	48	
" " gedörrte . . .	" "	—	32	1	36	
Krapp, gemahlner (fabricirter) . .	" "	2	8	—	16	
Krebse	" "	1	4	—	32	
ausländische kostbare . . .	" "	2	—	—	16	

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif.		Ausgangs-Zoll-Tarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Kreide	pr. Ctnr.	—	32	—	16	
Kremserweiß	" "	1	4	—	16	
Kuchensalz, gemeines	" "			—	16	s. d. Verordn. §. 90.
Küfer- und Küblerwaaren, als Waschbütten und Tragbütten	pr. Duzend	—	48	—	24	
Kleine Kübel	" "	—	12	—	4	
Kümmel	pr. Ctnr.	—	40	—	8	
Kupfer	" "	—	32	—	32	
Fabrikate davon	" "	1	4	—	16	
Kupferstiche und andere Mahlereien	" "	2	8	—	16	
Kupferwasser (siehe Vitriol.)						
Kirschnerwaaren, gemachte	" "	2	—	—	16	
Kutschen, Chaisen und andere Reisewagen	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
ditto ditto in welchen Fremde durch das Land reisen, ohne Absicht sie zu verkaufen	— —	zollfrei				
Lachs	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Lahn (siehe Gold und Silber.)						
Lak	" "	1	4	—	16	
Lakmus	" "	1	4	—	16	
Landkarten	" "	—	32	—	8	
Lebkuchen, und geringe Conditoreiwaaren	" "	3	—	—	16	
Leder, gegerbtes aber nicht weiter verarbeitetes Schuster-, Roth- und Weißgerber-, auch Sattlerleder	" "	1	4	—	32	
" allerlei Fabrikate daraus	" "	2	—	—	16	
Leim	" "	1	4	—	16	
Leimleder	" "	—	16	2	—	
Leinsaamen, Leindotter	pr. Mltr.	—	12	—	48	
Leinkuchen	pr. Roßlast	—	16	1	—	
Leinengarn, Schneller und Faden	pr. Ctnr.	—	48	—	16	

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Leinwand, gemeine, und gemeine leinene Fabrikate aller Art	pr. Ctnr.	1	—	—	16	
Lerchen	pr. Duzend	—	1	—	1	
Lerchensaamen	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Limonen	" "	2	—	—	16	
Lohe	pr. Roßlast	—	6	—	24	
Lorbeer	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Lumpen	" "	—	1	verboten		s. d. Verordn. §. 91.
Magnesia	" "	1	4	—	16	
Magsaamen oder Mohn	pr. Mltr.	—	16	—	48	
Malereien	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Malz	pr. Mltr.	—	6	—	12	
Mandeln	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Manna	" "	1	4	—	16	
Marmor, roher	pr. Roßlast	—	16	—	16	
" " Arbeit davon	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Maschienen:						
Spinnmaschienen	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
sonst künstlich zusammengesezte Maschienen	" " "	—	16	—	16	
Masken	pr. Ctnr.	4	—	—	16	
Mastix	" "	1	4	—	16	
Materialien aller Art, in so fern bei dem ein oder andern Artikel nicht eine nahmentliche Veränderung in gegenwärtigem Tarif enthalten ist	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Maulthiere	pr. Stück	—	12	—	24	
Meerschaum	pr. Ctnr.	1	36	—	16	
" " Pfeifenköpfe davon	" "	2	—	—	16	
dergleichen mit Gold und Silber beschlagen	pr. 100 fl.	2	—	—	6	
Mehl	pr. Mltr.	—	18	—	4	s. Accisordn. §. 59.

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Menning	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Messing, rohes	" "	—	32	—	16	
" Drath	" "	1	4	—	16	
Andere Fabrikate von Messing	" "	1	4	—	16	
Meubel: gemeine, wenn solche vermischt verführt werden	pr. Roßlast	1	—	—	40	
Milchzucker	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Mineralische Wasser	pr. Roßlast	—	48	—	8	
ditto	pr. Traget	—	4	—	1	
Morcheln	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Mouslin	" "	2	32	—	16	
Mühlsteine	pr. Stück	—	2	—	12	
Musicalien	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Musicalische Instrumente (siehe Instrumente.)						
MuscatenNüsse	" "	12	—	—	16	s. die Verord. §. 92.
Mutscheln	" "	1	4	—	16	Nro. 3.
Naturalien: in Cabinetten, von Fossilien, Pflanzen, Thieren	" "	—	32	—	16	
NeapolitanischGelb	" "	1	4	—	16	
Nelken (GewürzNelken)	" "	15	—	—	16	s. die Verordn. §. 92.
Neublau	" "	1	4	—	16	
Nudeln	" "	1	4	—	16	
Nürnbergerwaare	" "	2	—	—	16	s. die Bein- u. Holzwaaren, auch Kinderspielzeug.
Nüße, gemeine	pr. Mltr.	—	16	—	16	

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Oblaten	pr. Ctnr.	—	48	—	12	
Obst, als Aepfel, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Kirschen, Quitten, und zwar: grünes	pr. Mltr.	—	16	—	6	
gedörtes	" "	1	4	—	16	
eingemachtes	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Oehl, aller und jeder Gattung . .	pr. Ohm	8	32	—	16	s. Accisordn. §. 63.
dito	pr. Ctnr.	2	50	—	8	
Oehmd (Ohmet, Krummet) . . .	pr. Roßlaſt	—	4	—	24	
Oker	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Oliven	" "	2	8	—	16	
Opium	" "	1	4	—	16	
Orlean	" "	1	4	—	16	
Pantoffelholz (s. Kork)						
Papier:						
Imperial, Royal, Großmedian, ...	pr. Ballen oder 10 Riß	2	8	—	24	
Kleinmedian, Post, pro patria, fein Kanzley, ...	" "	1	48	—	16	
ordinär Kanzlei, Rechnungspapier, Concept, Pack-Druckpapier, ...	" "	—	56	—	8	
Makulatur	" "	—	48	—	8	
Pappendekel	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Pastell	" "	—	32	—	32	

Pech

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Pech	pr. Ctnr.	—	48	—	16	
Pelzwerk aller Art:						
unverarbeitet	" "	1	—	2	—	
verarbeitet	" "	2	—	—	16	
Perlen:						
ächte	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
unächte	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Perlenmutter	" "	1	4	—	16	
Fabrikate davon	" "	2	—	—	16	
Pergament	" "	2	—	—	16	
Pfeffer:						
schwarzer	" "	3	12	—	16	s. die Verordn. vom 9. Oct. 1810. und d. gegenw. §. 92.
weißer	" "	4	—	—	16	
Pferde:						
Fohlen unter 1 Jahr	pr. Stück	—	8	—	48	
" von höherem Alter	" "	—	12	1	4	
" mit welchen Fremde reitend oder fahrend durch das Land reisen, ohne Absicht sie zu verkaufen	— —	zollfrei				
Pinsel, siehe Haare.						
Platina	pr. 100 fl.	zollfrei		—	16	
" Fabrikate davon	" "	2	—	—	16	
Pomeranzen	pr. Ctnr.	4	—	—	16	
Porcelain, auch Biscuit-Porcellain	" "	3	—	—	16	
Potasche	" "	2	8	1	4	
Prünellen	" "	2	8	—	16	
Puder	" "	2	8	—	16	
Pulver, siehe Schießpulver.						
Puzwaaren feine, Modewaaren gefertigte, ohne Gold, Silber, Perlen, Edelsteine	" "	4	16	—	48	Darunter sind Galanteriewaaren nicht begriffen.
Quecksilber	" "	1	4	—	16	
Quinquallerie-waaren	" "	2	—	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Rauch- und Pelzwerk aller Art,						
für einen einzelnen Haasen- und Fuchsbalg	pr. Stück	—	1	—	8	
für einen Steinmarder oder Blaufuchs	" "	—	2	—	15	
verarbeitet	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Rauchpulver	" "	1	4	—	16	
Rechentafeln, siehe Schieferstein.						
Reben, gemeine Weinreben	pr. Roßlast	—	12	—	8	
Rehe	pr. Stück	—	6	1	—	
Reiß	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Reebhuhn, siehe Vögel.						
Reisewagen aller Art, siehe Kutschen.						
Reppssaamen	pr. Mltr.	—	12	2	16	
Rhabarber	pr. Ctnr.	—	12	—	24	
Rinden, eichene	pr. Roßlast	—	8	wie bei Holz und Kohlen.		
Rindvieh:						
Zugochsen, Zugstier, Mastochsen, Farren	pr. Stück	—	6	—	10	s. d. Verordn. §. 85.
Kühe, Stier, Rinder	" "	—	4	—	8	
Kalb	" "	—	2	—	4	
Röthel	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Röthe oder Krapp, siehe Krapp.						
Roßhaare, siehe Haare.						
Rosinen	" "	1	4	—	16	
Rothgerberleder, siehe Leder.						
Rum		wie Kirschenwasser				
Runkelrüben	pr. Roßlast	—	4	—	16	
Ruß	pr. Ctnr.	—	12	—	24	
Saamen, Sämereyen aller Art, in so fern keine nahmentliche Ausnahme gemacht ist	pr. Mltr.	2	8	—	16	
	pr. Traget	1	4	—	8	
Sägmehl	pr. Roßlast	—	6	—	10	

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Saffian	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Fabrikate davon	" "	2	32	—	16	
Saffran	" "	2	—	—	16	
Säfte, (Apothekerwaaren.)	" "	2	—	—	12	
Saftgrün	" "	2	—	—	12	
Sago	" "	2	—	—	12	
Saife	" "	—	48	—	16	
Sailerwaaren von Hanf und Werg	" "	2	—	—	16	
Saiten	" "	1	—	—	12	
Salmen	" "	2	30	—	12	
Salmiak	" "	1	—	—	12	
Salpeter	" "	4	3	—	12	s. d. Verordn. § 91. Lit. d.
Salz, als Apothekerwaare	" "	1	4	—	16	
Sauerkleesalz	" "	1	4	—	16	
Kuchensalz	" "	verboten		—	16	
Salpetersalz	" "	2	8	—	32	s. d. Verordn. §. 91.
Salzbüzig zum Dungen	pr. Roßlast	—	4	—	6	
Sardellen	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Sattler-Leder und Waaren (siehe Leder.)						
Sassaparille	" "	1	4	—	16	
Schafe	pr. Stück	—	2	—	3	s. d. Verordn. §. 80. 83. 84.
Lamm	" "	—	1	—	1	
Schafwolle (siehe Wolle.)						
Schaftelhalm	pr. Ctnr.	—	8	—	4	
Scheidwasser	" "	1	4	—	16	
Schiefersteine	" "	—	4	—	16	
eingefaßte Schiefer (Rechnungstafeln)	" "	—	16	—	8	
Schieferweis	" "	1	4	—	16	
Schildkröten	" "	2	—	—	16	
" " Waaren davon	" "	4	—	—	16	
Schießpulver	" "	4	32	—	16	
Schirme, Regen- und Sonnenschirme aller Art	" "	2	—	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Schleifsteine	pr. Ctnr.	—	8	—	12	
Schmalte	" "	1	36	—	16	
Schmalz (Anke)	" "	—	16	—	16	
Schmeer	" "	—	16	1	4	
Schmelztiegel	" "	1	4	—	8	
Schmergel	" "	—	32	—	8	
Schnecken	" "	—	40	—	20	
Schnepfen	2 Stück	—	2	—	6	
Schreibpapier, feines, " " Concept, " " Druck- }	siehe Papier.					
Schriften, gedruckte, (Kalender ausgenommen)	pr. Ctnr.	—	32	—	16	
Schrott	" "	1	4	—	6	
Schüttgelb	" "	1	4	—	6	
Schußer (Kläker)	" "	1	4	—	6	
Schwämme, Erdschwämme	" "	—	40	—	16	
Meerschwämme	" "	1	30	—	16	
Feuerschwämme, Zunder	" "	—	32	—	16	
Schwefel	" "	—	32	—	16	
Schwefelblüthe	" "	1	4	—	16	
Schweinborsten	" "	—	16	2	—	
Schweine:						
Milchschweine	pr. Stück	—	1	—	1	
Laufer	" "	—	3	—	3	
Mutterschweine	" "	—	1	—	30	
fette Schweine	" "	—	8	—	6	
wilde Schweine	" "	—	12	1	—	
Seide:						
rohe	pr. Ctnr.	—	32	—	32	
Näh- und Steppseide	" "	1	4	—	32	
Seidene und halbseidene Waaren aller Art	" "	2	—	—	32	
Sennesblätter	" "	1	4	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Senf	pr. Ctnr.	—	16	—	8	
gemachter	" "	2	—	—	16	
Serpentin	" "	—	16	—	8	
Arbeiten davon	" "	2	—	—	16	
Siebmacherwaaren	pr. Roßlaſt	—	48	—	16	
Siegellack	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Silber, unverarbeitet	pr. 100 fl.	zollfrei		2	—	
Alle Arten von Fabrikate aus dieſem Metall, auch Silberborten, ſilbergeſtickte Zeuge ꝛc.	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Unächte ſilberne Borten, Lahnſilber, Flittern	" "	2	—	—	16	
Smalte, (ſiehe Schmalte.)						
Soda	" "	1	—	—	16	
Speck	" "	—	16	1	4	
Specereywaaren, in ſo fern in dieſem Tarif bei dem ein oder andern Artikel nicht eine nahmentliche Ausnahme gemacht iſt	" "	1	4	—	16	
Spiritus aller Art, unter obiger Modification, und in ſo fern ſie zu Apothekerwaaren gehören	" "	1	4	—	16	
Spiegel, fertige, mit und ohne Rahmen	" "	2	8	—	16	
Spielkarten:						
Tarok-Karten	pr. Duzend	1	12	—	12	
Kleine	" "	—	36	—	6	
Spießglas, (ſiehe Antimonium.)						
Spitzen, feine	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
" gemeine	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Spreuer	pr. Mltr.	—	4	—	4	
Stärke, Stärkmehl	pr. Ctnr.	1	36	—	16	
Stahl, roher, der zum erstenmal aus dem Feuer kommt	" "	1	4	—	16	
raffinirter Stahl	" "	2	8	—	32	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Stahlwaaren	pr. Ctnr.	4	—	—	32	
Steine:						
Mühl-, Mauer- und Quadersteine, auch Steinplatten und grobe Schleifsteine	pr. Roßlast	—	16	—	4	
Steingut	pr. Ctnr.	3	12	—	16	
Steinenes Geschirr, gemeines	pr. Roßlast	—	48	—	8	
SternAnis	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Stöcke, Rohr- und andere Spazierstöcke	" "	2	—	—	16	
Stockfische	" "	1	4	—	16	
Storax	" "	1	4	—	16	
Stroh	pr. 100 Bund	—	16	1	40	
Feinere Stroh- und Bastfabrikate	pr. Ctnr.	4	16	—	16	
Gemeine Strohwaaren	pr. Roßlast	1	36	—	16	
Süßholz	pr. Ctnr.	1	4	—	8	
Süßholzsaft	" "	2	8	—	16	
Syrup	" "	1	4	—	16	
Tabak:						
Tabaksblätter	" "	2	8	—	32	
Garotten und TabaksGeizen, rebut	" "	4	16	—	16	
Zubereiteter Rauch- und Schnupftabak	" "	8	32	—	8	
Tapeten	" "	3	12	—	16	
Tauben, siehe Vögel.						
Terpentin	" "	1	4	—	8	
Thee:						
Hiswinther	" "	4	—	—	16	siehe die Verordn. v. 9. Octbr. 1810.
Grüner Thee	" "	3	12	—	16	
Thee von allen übrigen Sorten	" "	1	36	—	16	
Thiere:						
ausländische, seltene, vierfüßige, lebende	pr. Stück	—	8	—	3	

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Thrane	pr. Ctnr.	—	32	—	16	
Tombak	" "	—	32	—	32	
Fabrikate davon	" "	1	4	—	16	
Torf	pr. Roßlast	—	12			siehe die Verordn. §. 92. Nro. 3.
Trauben:						
Grüne	pr. Traget	—	2	—	4	
Getrocknete	pr. Ctnr.	1	4	—	32	
Träger:						
In der Regel haben dieselben ihre Waaren ebenfalls nach Artikeln, Gewicht und Maas, wie der gegenwärtige Tarif bestimmt, zu verzollen, weil aber dies nicht immer geschehen kann; so wird die Last eines Trägers ohne Ausnahme immer zu einem halben Ctr. angenommen, und hiernach sowohl, als nach Beschaffenheit der Waare der Zoll berechnet.						
Neben dem werden folgende besondere Bestimmungen gemacht:						
Vermischte Krämerwaaren	pr. Traget	1	4	—	15	
wenn aber Gold, Silber und Edelsteine dabei sind, sind diese nach dem Werth von 100 fl. in Gemäßheit der besondern Tarife auf Gold, Silber und Edelsteine noch besonders zu verzollen.						
Ein Materialist, der mit gebrannten Wassern, Essenzen rc. handelt	pr. Traget	—	48	—	12	
Ein Landkarten-, Bilder- und Bücherträger	" "	—	30	—	8	
Ein Träger mit Wez-, Feuersteinen rc.	" "	—	4	—	1	

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif. fl.	kr.	Ausgangs-ZollTarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Ein Träger mit Obst, Gartengemüsen	pr. Traget	—	8	—	2	
Ein Träger mit gemeinen irdenen und steinenem Geschirr	" "	—	16	—	4	
Ein Träger mit Nehnadeln, Stricknadeln, Scheren	" "	—	48	—	8	
Ein Träger mit gemeinen Holzwaaren, Rechen, Ofenröhr, Schaufeln ꝛc.	" "	—	24	—	4	
Ein Träger mit Guckkasten, Orgel, spielenden Uhr u. dgl. zur Schau, für Kinder bestimmtes Spielzeug	" "	—	20	zollfrei		
Trilch, Bett-Trilch	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Trippel	" "	—	32	—	8	
Trüffel	" "	2	8	—	16	
Tusche	" "	1	4	—	16	
Uhren:						
a) goldne Sackuhren	pr. Stück	1	—	—	6	
b) Stock- oder Stand- und sonstige künstliche Uhren	" "	2	—	—	16	
c) silberne	" "	—	30	—	4	
d) hölzerne, gemeine	" "	—	48	—	4	
Ulmer Brod	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Ulmer Gerste	" "	1	4	—	16	
Ultra marin	pr. Pfund	—	32	—	8	
Umbra	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Unschlitt	" "	—	16	1	36	
Unschlittlichter	" "	2	8	—	48	

Valor:

Digitized by Google

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif. fl.	kr.	Ausgangs-ZollTarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Werkstühle, Strumpfweberstühle u. a. dgl. zusammen gesezte gemeine Maschinen	pr. 100 fl.	—	48	—	16	
Wezsteine	pr. Ctnr.	—	6	—	12	
Wolle, (Schaafwolle)	" "	—	32	1	4	
Wollengarn	" "	1	4	—	24	s. d. Verordn. §. 76.
Wollene Fabrikate, TüchenZeuge, Flanelle, Flöre, Teppich, gestrickte und gewobene	" "	2	8	—	8	
Würste	" "	2	8	—	16	
Wurzeln, gemeine	" "	—	16	—	8	
" " feine für die Apotheken und Färbereien	" "	1	4	—	16	
Zibeben, wie Rosinen.						
Ziegen	pr. Stück	—	2	—	3	
Ziegelwaare (gebranntes Zeug)	pr. Roßlast	—	24	—	10	
Zimmet, ordinair	pr. Ctnr.	8	—	—	16	siehe die Verordn. v. 2 u. 9. Octbr. 1810 und gegenw. §. 92.
" " feiner	" "	12	—	—	16	
Zinn	" "	—	16	—	32	
" Fabrikate davon	" "	1	4	—	16	
Zinnober	" "	1	4	—	16	
Zih, siehe Leinwand.						
Zucker:						
a) Farin- oder roher	" "	1	4	—	16	s. d. Verordn. §. 92.
b) Candis- auch Melis- oder weißer Zucker	" "	2	8	—	16	
c) Raffinat	" "	4	16	—	16	
Zwiebeln	" "	—	32	—	8	
Zwirn	" "	—	48	—	4	

Digitized by Google

Erster Anhang.

für Waaren welche zu und von Wochenmärkten gebracht werden.

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll-Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
1. Von Milch und Eyern . . .	pr. Traget	—	2			
. . . . .	= Schubkarn	—	4			
2. Von Butter und Schmalz . . .	pr. Traget	—	4			
. . . . .	= Schubkarn	—	6			
3. Von Geflügel, Feder-Wildpret, Hasen, gemeinen Fischen, Krebsen . .	pr. Traget	—	6			
. . . . .	= Schubkarn	—	10			
. . . . .	= Karch mit 1 Pferd	—	16			
4. Von grünen und dürren Gemüsern, Kopfkraut, Wurzelwerken, Zwiebeln, Knoblauch, Spargeln	pr. Traget	—	2	frei		
. . . . .	= Schubkarn	—	4			
. . . . .	= Karch	—	10			
. . . . .	= Wagen	—	20			
5. Von allen Gattungen grünen und dürren Obstes	pr. Traget	—	3			
. . . . .	= Schubkarn	—	6			
. . . . .	= Karch	—	12			
. . . . .	= Wagen	—	24			
6. Von Salm, Lachs, und größerem Wildpret	pr. Stück	—	8			

Digitized by Google

Zweiter Anhang.

Tarif für Krämerwaaren und gemeiner HandwerkerArtikel, welche zu inländischen Jahrmessen und Jahrmärkten gebracht werden.

A.) Artikel welche nach Geldwerth zu verzollen sind:

Alle Pretiosen, Juwelen, Gold- und Silberwaaren, alle Seiden- und Galanteriewaaren, Mouselinwaaren, Battist, Kammertuch, Kastor und feine Pelzwaaren, Eiderdun, feine Malereien, feine Kupferstiche, Perspective, feine Brillen, feine Meubles.

Der Geldwerth derselben ist an der Eintrittsstation, wo die Absicht, inländische Jahrmärkte zu besuchen, declarirt werden muß, folgendermaaßen zu verzollen:

Werth für Gulden.	Zoll.	
	fl.	kr.
50	—	24
100	—	40
150	—	48
200	1	6
250	1	15
300	1	36
350	1	40
400	1	54
450	2	20
500	2	45
550	2	50
600	3	—
650	3	8
700	3	16

Digitized by Google

Werth für Gulden.	Zoll.	
	fl.	kr.
750	3	24
800	3	32
850	3	40
900	3	48
950	3	52
1000	4	—
1050	4	6
1100	4	12
1150	4	18
1200	4	24
1250	4	30
1300	4	36
1350	4	42
1400	4	48
1450	4	54
1500	5	—
1550	5	6
1600	5	12
1650	5	18
1700	5	24
1750	5	30
1800	5	36
1850	5	42
1900	5	48
1950	5	54
2000	6	—

Erſte Anmerkung.

Die Zahl, welche über die unmittelbar vorhergehende, aber unter der unmittelbar nachfolgenden iſt, muß nach dem Zollſatze der leztern verzollt werden.

Zweite Anmerkung.

Der Werth über 2000 fl. wird zu 6 Kreuzer von jeden 100 fl. verzollt.

B.) Artikel, welche nach den Centnern zu verzollen sind:

I. Feine Tücher, feine Wollen- und Baumwollenwaaren, italienische Stroh- und Basthüthe, Elfenbein, feine Farben, in sofern diese nicht einem besondern Impot unterliegen, oder wenn der Impot davon schon anderswo bezahlt ist, (für Rauch- und SchnupfTabak *).

Centner.	Zoll.	
	fl.	kr.
½	1	—
¾	1	12
1	1	36
1½	2	20
2	3	—
2½	3	30
3	4	—
3½	4	30
4	5	—
4½	5	20
5	5	40
5½	6	—
6	6	20
6½	6	40
7	7	—
7½	7	20
8	7	40
8½	8	—
9	8	20
9½	8	40
10	9	—

Erste Anmerkung.

Was unter einem halben Centner ist, zahlt für einen halben Centner.

Zweite Anmerkung.

Ueber 10 Centner zahlt für jeden weitern halben Centner 20 Kreuzer.

*) Rauch- und SchnupfTabak muß immer nach dem HauptEingangsZolltarif verzollt werden.

Digitized by Google

II. Für alle gemeine Wollen- und BaumwollenWaaren, floretseiden, fabricirt und unfabricirt, für alle elberfelder, holländische, sächsische, und dergleichen leinene Fabrikate, für alle Schreib- und Bettfedern, Gewürze (in so fern kein besonderer Impot darauf haftet, oder dieser schon bezahlt ist), Nürnberger, Geißlinger und dergleichen feine Fabrikwaaren, alle feine Instrumente für Künstler und gebildetere Professionisten.

Centner.	Zoll.	
	fl.	kr.
½	—	30
¾	—	45
1	1	12
1½	1	30
2	1	45
2½	2	8
3	2	34
3½	2	50
4	3	12
4½	3	30
5	3	48
5½	4	6
6	4	24

Was über 6 Centner ist, zahlt für jeden weitern halben Centner 16 Kreutzer.

III. Für alle Zinn-, Kupfer-, Messing-, Stahl- und Eisenhandwerkswaaren, die durch Händler eingeführt werden, Glas, Siegellak, Schießpulver, ordinäre Strohhüte, Papier-Tapeten, und alle Sorten Papier, Flachs und gemeine Leinwand, Käse, Seife, Lichter.

Centner.	Zoll.	
	fl.	kr.
½	—	15
¾	—	24
1	—	48
1½	1	—
2	1	15
2½	1	30
3	1	45
3½	2	—
4	2	15
4½	2	25
5	2	36
5½	2	48
6	3	—

Was über 6 Centner ist, zahlt für jeden halben Centner 12 Kreutzer.

IV. Für Chocolade, Confituren, Parfümerien, Fischbein, SpecereiWaaren, (in sofern kein besonderer Impot von leztern zu entrichten, oder derselbe schon entrichtet ist.)

Centner.	Zoll.	
	fl.	kr.
½	—	48
¾	1	—
1	1	24
1½	1	48
2	2	28
2½	3	—
3	3	30
3½	4	—
4	4	30
4½	4	50
5	5	12
5½	5	24
6	5	30

Was über 6 Centner ist, zahlt für jeden weitern halben Centner 18 Kreuzer.

V. Alle ordinäre Farben, Schwefel, Kreide, Härze, Blei und gegossenes Erzeisen, bestehend in Oefen, Platten, Kesseln, Pfannen, und sonstigen eisenen Küchengeschirr.

Centner.	Zoll.	
	fl.	kr.
½	—	12
¾	—	20
1	—	30
1½	—	40
2	—	48
2½	—	54
3	1	—
3½	1	6
4	1	12
4½	1	18
5	1	24
5½	1	30
6	1	36

Was über 6 Centner ist, zahlt von jedem weitern halben Centner 6 Kreuzer.

ed by Google

VI. Krämer, welche mit vermischten Artikeln, z. B. mit beweglichen kleinen Spiegeln, Messern, Scheeren, Tabaksröhren, Tabacksköpfen, Siegellak und andern mehr oder minder feinen Waaren, zum Theil mit solchen, welche nach dem Geldwerth verzollt werden sollten, handeln, zahlen den Durchschnittsbetrag des Zolls von I. bis V. incl.: also pr. Centner 1 fl. 6 kr., sind aber die gemischten Artikel durchaus von keinem sonderlichen Werth, sondern von der Art, wie sie von gemeinen Landkrämern geführt werden, soll nur die Hälfte jenes Durchschnitts, also 33 Kreuzer pr. Centner entrichtet werden.

VII. Handwerker, welche mit ihren Fabrikaten die Messen und Märkte frequentiren wollen, haben nachfolgenden Eingangszoll zu entrichten.

Namen der Handwerker.	Zollsatz.			
	pr. Wagen		pr. Karch.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein Kirschner	3	—	1	45
" Blechner	1	24	—	48
" Gerber	4	—	2	—
" Strumpfstricker, Weber	2	45	1	30
" Sattler	3	—	1	30
" Hutmacher	3	—	1	30
" Schuhmacher	2	—	1	12
" Kupferschmidt	3	—	1	30
" Gürtler	1	45	1	—
" Nagelschmidt	1	—	—	30
" Saifensieder	2	—	1	12
" Sailer	1	45	1	12
" Dreher	1	30	1	—
" Zuckerbecker	3	—	1	30
" Brodbecker	1	45	1	12
" Krümpler mit Kleidungsstücken und Bettwerk	2	—	1	24
" Krümpler mit Eisenwaaren	1	—	—	30
" Hafner	1	20	—	40
" Kübler	1	—	—	30
" Schreiner mit gemeinen Bettladen, Kisten, Stühlen ꝛc.	2	—	1	12
ditto mit feineren Meubles	4	—	2	—
" Rechen- und Spindelmacher	—	48	—	24
" Siebmacher	1	—	—	30
" Korbmacher	1	—	—	30

Ein Traget zahlt die Hälfte von der Karchlast.

Digitized by Google

VIII. Händler und Handwerker, welche gewöhnlich ihre Waare obruks zu Markt bringen.

Namen der Händler und Handwerker.	Zollsaz.			
	pr. Karch.		pr. Traget.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein Händler mit feinen Körbchen	1	45	—	45
" " " PorcelainWaaren	1	45	—	45
" " " steinernen Krügen	—	45	—	24
" " " feinen Nähe- und Stricknadeln	2	—	1	—
" " " Zundel und Feuersteinen	—	—	—	12
" Kammmacher	1	—	—	30

Beilage Lit. L.

Nro. **Marktstätte Engen.**

N. N. von N. N. passirt mit den am heutigen Marktage dem Zollamt vorgeführten . . . . Stück Ochsen, ... Stück Kühen, ... Stück Schaafen ꝛc. zollfrei.

Tag. Monat. Jahr.

Unterschrift des Zollers.

Schreibgebühr 1 Kreuzer.

Druckfehler.

§. 19 soll statt Placaden heißen — Placaten.
§. 42. „ „ Commissionsgut heißen — Consumogut.
§. 53. „ „ zu wenden heißen — zu werden.
§. 77. „ „ habsichtigen heißen — habsüchtigen.
§. 77. soll am Anfang stehen ad 2.)

Wir Carl von Gottes Gnaden

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. Graf zu Hanau

Haben für nöthig erachtet, die Instanzen in Zoll- und Accisdefraudationssachen und die Controll über die thätige Abwandlung derselben zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

In allen Zoll- und Accisdefraudationssachen ist das Justizamt des Bezirks, in welchem der Denunciat angehalten worden ist, der untersuchende Richter.

§. 2.

Das nämliche Justizamt erkennt auch, wenn die auf die angezeigte Defraudation gesetzte Strafe die Grenzen der den Justizämtern in dem 8ten Organisations-Edict beigelegten Strafgewalt nicht überschreitet.

§. 3.

Von den amtlichen Straferkenntnissen kann sowohl der verurtheilte Denunciat als der — zu Besorgung des fiscalischen Interesse in solchen Denunciationssachen provi-

forisch aufgestellte Oberzoll- und Accisinspektor in dem betreffenden Bezirk, die Berufung an das Kreisdirectorium einlegen, diese und jedwelche andere Berufung in Zoll- und Accisdefraudationssachen muß innerhalb 10 Tagen vom Tage der legalen Kundwerdung des Erkenntnisses unter dem Rechtsnachtheil, daß ansonst solche weder im Wege Rechtens, noch im Wege der Gnade werde angenommen werden — verfolgt werden.

§. 4.

Von dem Erkenntniß des Kreisdirectoriums hat in der Regel keine weitere Berufung statt.

§. 5.

Die Ausnahmen sind:

a.) wenn der straffällig erklärte Denunciat glaubt, daß er nach Wort und Geist der Zoll- und Accisordnung gar nicht strafbar — oder das Verfahren der Form nach nichtig sey —

In solchen Fällen geht der Rechtszug von dem Kreisdirectorium an unser Oberhofgericht.

b.) Wenn der straffällig erklärte Denunciat sich zwar selbst schuld- und strafbar, aber doch die ausgesprochene Strafe zu hart erachtet, oder, wenn er bloß im Wege der Gnade eine Milderung der Strafe suchen will; in solchen Fällen hat er sich an das Steuerdepartement unseres Finanz-Ministeriums zu wenden.

§. 6.

Wenn auf die angezeigte Defraudation eine Strafe gesetzt ist, welche nach dem 8ten Organisations-Edict die Strafgewalt der Justizämter überschreitet, so sind diese bloß auf die Untersuchung beschränkt, sie dürfen den Denunciaten so wenig strafen, als straffrei erklären, sondern sie müssen die Acten an das betreffende Hofgericht zum Erkenntniß einschicken.

§. 7.

Alle — in Zoll- und Accisdefraudationssachen ergehende amtliche Erkenntnisse, sie mögen den Denunciaten klagfrei, oder schuldig erklären, sollen den betreffenden Oberinspectoren alsogleich mitgetheilt werden, um allenfalls die Berufung an die höhere Instanz dagegen einlegen zu können.

§. 8.

Alle Justizbeamte sollen über Zoll- und Accisdefraudations-Anzeigen, und über die deßfallsige Verhandlungen ein eigenes Rugprotocoll führen, und solches mit Ende jeden Jahrs an ihre vorgesetzten Kreisdirectorien einsenden.

§. 9.

Die Kreisdirectorien sollen sich daraus genaue Kenntniß verschaffen, ob die Justizbeamte ihrer Dienstpflicht in diesem Administrationszweig Genüge geleistet haben, sie sollen streng gegen diejenige verfahren, welchen Saumsal oder sonstige Gebrechen in Abwandlung der angezeigten Defraudationen je zur Last fallen.

§. 10.

Die Kreisdirectorien sollen aus den einkommenden Protocollen eine tabellarische Uebersicht gegen Ende des Monats Merz jeden Jahrs, unter den Rubriken: Denunciant-, Denunciat-Defraudations-Betreff — Tag der Anzeige, Tag der Erledigung — Strafe — fertigen lassen, und an unser Steuerdepartement einsenden; sie sollen in ihrem Begleitungsbericht anzeigen, wie sie Nachläßigkeit der Beamten gerügt haben, aber auch, welche Beamten ihrer Dienstpflicht hierin vorzüglich Genüge geleistet haben.

§. 11.

Unser Finanz-Ministerium soll über diese Kreisdirectorial-Berichte Vor- und Anträge an Uns erstatten, um selbst ermessen zu können, welche weitere Anordnungen, im Allgemeinen, und welche einzelne Verfügungen zweckmäßig seyn dürften.

Carlsruhe, den 2ten Jenner 1812.

Carl.

Freyherr von Gayling.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag

vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 10. Jänner 1812.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.; Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Mosbach sammt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, des Klettgaus, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim u. s. w. Graf zu Hanau. ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, beyliegende — nach dem Geist Unsrer neuen Zoll-Ordnung gefaßte — neue Accise-Ordnung zu erlassen;

Die Accis-Pflichtigkeit nach den darin vorgeschriebenen Normen beginnt mit dem Ersten des Monats März;

Vom 23sten April d. J. an sollen die Accise-Gefälle nach einer — dem Betrag der Erwerb- und Vermögens-Steuer gleich kommenden Summe in die Amortisations-Casse fließen, und vom nämlichen Tage an soll erstgedachte Erwerb- und Vermögens-Steuer nur noch von denjenigen, welche, ohne Standes- oder Grund-Herren in Unserem Großherzogthum zu seyn, im Auslande wohnen, und aus Unserm Großherzogthum Einkünfte ziehen, wovon sie bisher Einkommens-Steuer zahlen mußten, nach den in dem Edicte vom 31sten August 1808 und 2ten Februar 1809 enthaltenen Normen fort entrichtet werden.

Unseren Standes- und Grund-Herren haben wir zwar die Accis-Freyheit

Digitized by Google

wie sie ihnen im dritten und vierten Constitutions-Edict gegeben worden, auch in der vorliegenden neuen Accis-Ordnung (§. 2.) belassen; da aber die mit dem 23sten April d. J. erlöschende Einkommens-Steuer einen wesentlichen Bestandtheil der Dotation der Amortisations-Casse ausmacht, und dafür die künftigen Accis-Gefälle nach einem gleichen Betrag eingesetzt werden müssen, so werden sie sich von selbst bescheiden, daß sie, ohne eine auffallende Ungleichheit in der Concurrenz zu den Staats-Bedürfnissen — nicht von der Einkommens-Steuer und von dem neuen Surrogat derselben zugleich frey seyn können;

Dieselben sollen sich also längstens bis zum 10ten April an die betreffenden Kreis-Directorien schriftlich erklären: ob sie gegen Befreyung von der Einkommens-Steuer auf die Accis-Freyheit verzichten, — oder ob sie im Genuß dieser Freyheit bleiben, und die Einkommens-Steuer auf die bisherige Weise fort entrichten wollen? Welche sich bis zum 10ten April an das betreffende Kreis-Directorium nicht erklärt haben, sollen ein für allemal dafür, daß sie unter Beybehaltung der Accis-Freyheit die Einkommens-Steuer fort entrichten wollen, angesehen und darnach behandelt werden.

Die Kreis-Directorien sollen längstens am 20 April die eingekommenen Erklärungen mit genauer Benennung derjenigen Standes- und Grund-Herren, die sich bis zum 10ten April nicht erklärt haben, an Unser Finanz-Ministerium einschicken. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 2ten Januar 1812.

Carl.

(L. S.)

Frhr. v. Gayling.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag:
Vdt. Reinhard.

(Erläuternde Verordnung und Rechts-Belehrung über die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte in die Gerichts- oder Unterpfands-Bücher.)

Das zweyte Einführungs-Edict zum neuen Land-Recht (Reg. Blatt Nro. 53. des Jahrs 1809. §. 26. Seite 502.) hat nicht die Absicht gehabt, irgend etwas an den bürgerlichen Rechtsverhältnissen der Pfänder zu ändern, sondern nur den Formen des Verfahrens in Ansehung der Gerichts- und Pfand-Bücher andere

Digitized by Google

Maasnahmen vorzuschreiben: erwähntes Einführungs-Edict darf also nicht dahin verstanden werden, als ob es dasjenige aufheben wollte, was in dem neuen Land-Recht bey Gant-Prozessen über die Vorzugs- und Unterpfands-Rechte der Gläubiger, besonders im Satz 2218. a. verordnet ist. In gedachtem Land-Recht wird vorerst ein Unterschied gemacht, ob im Gant von liegendem oder fahrendem Vermögen die Rede ist; Vorzugs-Rechte, die bloß auf Fahrniß wirken, bedürfen keines Eintrags. Bey Vorzugs- und Unterpfands-Rechten auf liegendes Vermögen kommen die ins Pfand-Buch eingetragenen Gläubiger, und die, welche nach den Sätzen 2101. 2107 und 2135. keiner Einschreibung bedürfen, immer in die dritte Ordnung. Die keiner besondern Einschreibung bedürftigen Unterpfänder sind eigentlich nur:

a) Minderjährige auf die Liegenschaften des Vormunds. Satz 2135.
b) Ehefrauen auf die Liegenschaften des Ehemanns wegen ihres Heyrath-Guts, wenn sie in einem ehelichen Vermögens-Verhältniß leben, vermöge dessen sie Erstattung ihres Heyrath-Guts anzusprechen haben. Satz 2135.
c) die Gant-Kosten. Satz 2107. 2101.
d) die Begräbniß-Kosten. Satz 2107. 2101.
e) Kosten der letzten Krankheit. Satz 2107. 2101.
f) Gehalt der Dienstboten. Satz 2107. 2101.
g) Lieferung der Lebensbedürfnisse. Satz 2107. 2101.

Diese nemlich werden, so weit sie aus der sämmtlichen ihnen vorzüglich verhafteten Fahrniß nicht bezahlt werden können, auch ohne Einschreibung auf die zur Zahlung kommenden liegenschaftlichen Pfand-Gläubiger nach Mehrzahl dessen, was sie aus der Masse ziehen, ausgetheilt. Diejenigen Vorzugs- und Pfand-Gläubiger auf Liegenschaften, welche nicht obgedachter Maaßen von der Eintragung frey sind, und ihr Recht auf die Liegenschaften gehörig eintragen zu lassen versäumen, verlieren solches nicht ganz, sie büßen nur ihr Recht an die dritte Classe, und an dritte Pfand-Inhaber ein, kommen aber damit in die spätere vierte Ordnung, so weit aus der ihnen verhafteten Liegenschaft, nach Zahlung der darauf in der dritten Classe berechtigten Gläubiger, von dem Erlöß etwas übrig bleibt, (mit Ausnahme derjenigen, welche keines Eintrags bedürfen.) Wenn nun das zweyte Einführungs-Edict weiter sagt:

„richterliche Unterpfänder gelten gar nicht"

Digitized by Google

so ist solches durch die spätere Verordnung Reg. Bl. vom Jahr 1811. Nro. 13. Seite 53. aufgehoben; sie gelten mithin nunmehr, wenn sie gehörig eingetragen sind, in der dritten Ordnung; wenn sie nicht eingetragen sind, das Urtheil aber, welches sie begründet, ohne Eintragung schon durch den Inhalt eine bestimmte einzelne Liegenschaft für die Schuld verhaftet erklärt, in der vierten, vor den gemeinen Gläubigern; wo aber das Urtheil keine Liegenschaft für sich selbst schon ergreift, kann auch ohne Eintragung kein solches in der vierten Classe wegen Mangels eines dazu geeigneten Zahlungs-Gegenstandes geltend gemacht werden.

Jene gesetzlichen Unterpfänder und Vorzugs-Rechte, welche der Eintragung bedürfen, und nicht eingetragen sind, gelten auch noch in der vierten Ordnung nach allen Eingetragenen.

Endlich die bedungenen Unterpfänder erfordern zu ihrer Giltigkeit in der dritten Ordnung, nach dem zweyten Einführungs-Edict, nicht nur den Eintrag in das Orts-Pfand-Buch, sondern auch die förmliche Ausfertigung der Unterpfands-Verschreibung durch das Revisorat, worüber im Regierungs-Blatt Nro. 15. Seite 103. des Jahrs 1810. die ausführliche Anleitung gegeben wird; außer diesem können sie nur in der vierten Ordnung giltig seyn, in so weit sie sich selbst zur Giltigkeit vereigenschaften, das heißt, sie müssen nicht heimliche Verträge seyn, sondern nach Satz 2127. vor einem Staatsschreiber in einer öffentlichen Urkunde stipulirt worden seyn. Ist dieses nicht der Fall, so genießen derartige bedungene Unterpfänder als ungiltig gar kein Vorzugs-Recht von andern Gläubigern.

Auf diese Art sind die Worte zu verstehen, wenn in dem zweyten Einführungs-Edict Seite 502. gesagt ist:

„kein Unterpfand oder Vorzugs-Recht an Immobilien gilt ohne die Einschreibung in die Hypotheken-Bücher.“

Solches gilt nemlich ohne diese Einschreibung nicht als dingliches Recht (jus reale), das jedem spätern Gläubiger vorgeht und auch wider dritte Inhaber verfolgt werden kann: aber es gilt in soweit, als das neu eingetragene Unterpfand oder Vorzugs-Recht nach dem neuen badischen Land-Recht in dem Gant noch gelten soll, nemlich als Vorzug vor bloßen Handschrifts-Gläubigern in der vierten Ordnung.

Carlsruhe, den 28ten December 1811.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel. Vdt. Walther.

Digitized by Google

Großherzoglich Badische

Accis-Ordnung.

Als Beilage zu dem Regierungs-Blatt Nro. II. 1812.

Karlsruhe,

in C. F. Macklot's Hof-Buchhandlung

1812.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueberſicht

des

Inhalts der neuen Accis-Ordnung.

Erſter Abſchnitt.

Aufhebung der bisher beſtandenen Accisordnungen der einzelnen Accisgattungen und Accisfreiheiten.

§. 1 Die alten Accisordnungen und Accisfreiheiten ſind aufgehoben.

§. 2 Die Standes- und Grundherren ſind rückſichtlich der Accisfreiheit nach §. 73 der Zollordnung zu behandeln.

§. 3 Namentliche Auffuhrung mehrerer Conſumo- und anderer indirecten Abgaben, welche in Zukunft aufhören.

§. 4 Keine Gattung der neu eingeführten Accisen kann eine Stadt — ein Standes- oder Grundherr beziehen.

§. 5 Mehrere auf Eigenthumsveränderungen gelegene indirecte Abgaben werden gleichfalls als aufgehoben ausdrücklich bemerkt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt

Bestimmung der künftigen Accis-Pflichtigkeit, und der Objekte, welche der Accise unterworfen sind.

§. 6 Eintheilung der Accise in ConsumtionsAccise, und Accise von Immobilien bei Veränderung des Eigenthums.
§. 7 Aufzählung der Objecte der ConsumtionsAccise.
§. 8 VerkaufsAccise hat nicht statt.
§. 9 Der Consument ist zu Entrichtung der Accise in der Regel unmittelbar verbunden.
§. 10 Wo dieses zu beschwerlich, haben die Verkäufer solche vorzuschießen.
§. 11 Die Accise wird nach dem neuen Maaß und Gewicht bezogen.

Dritter Abschnitt.

Tarif und Erhebungs-Art der Consumtions-Accise.

Erste Abtheilung.

Getränk-Accise.

I. Vom Wein.

§. 12 Sie wird erhoben, wenn die Bestimmung zur Consumtion vermuthet werden muß.
§. 13 Weinhandler zahlen weder bei der Einlage, weder bei dem Verkauf — Accise.
§. 14 Welche der WeinconsumtionsAccise unterliegen.
§. 15 Wirthe zahlen die Accise von allem Wein — sie erhalten die Accise von dem in's Ausland geführten zurück, wenn sie die vorgeschriebene Formalitäten beobachten.

Digitized by Google

§. 16 Andere Personen genießen diese Begünstigung nicht — einige Ausnahmen.
§. 17 Weinproducenten geben jedesmal in den ersten drey Tagen des Monats Octob. ihre Consumtion vom vorigen Jahr an, sie zahlen die Accise in vier Quartalraten.
Die Weinhandler werden den Weinproducenten gleich gehalten, doch müssen sie die Accise gleich bezahlen. Die Wirthe zahlen auch die Accise von dem eignen Erzeugniß.
§. 18 Tarif für die Wein Accise.
§. 19 Normen für die Classification.
§. 20 Berechtigte zur Verwirthung ihrer eignen Weine müssen die Weine, ehe sie die Verwirthung beginnen, aufnehmen lassen; der Werth wird durch Schatzung bestimmt.
§. 21 Vierzehn Tage nach eröffnetem Schank muß die Accise ganz bezahlt seyn.
§. 22 Accise vom Besoldungswein — Tarif — Erhebungsart.
§. 23 Erhebung der Accise von den Vorräthen — bei Wirthen — bei SelbstConsumenten — die schon entrichtete Accisabgaben werden abgezogen — welche von der Fassien aufgenommen sind.
§. 24 Verschriften für Weinproducenten, welche im Herbst Most verkaufen — für Weinconsumenten, welche zwey Keller haben — wenn Verschiedene in dem nämlichen Keller Wein haben — wenn ein Selbstconsument bei einem Weinhandler wohnt — Verpflichtung der Kiefer auf diese Fälle.
§. 25 Das Ohmgeld bleibt provisorisch wie es ist, nur im Breisgau hört das Landesherrliche sogleich auf.

II. Vom Bier.

§. 26 Die Accise soll durch eine Auflage auf das Malz erhoben werden.
§. 27 Erfahrungen, worauf die Taxe sich fußt.
§. 28 Das Malter Malz zahlt 1 fl. Accis.
§. 29 Wer das Malz in die Mühle führt, muß die Accise entrichten, und die Mühle, wo geschrotet werden soll, anzeigen.
§. 30 Der Müller darf ohne Acciszeichen kein Malz schroten.
§. 31 Besondere Vorsicht, wenn der Brauer eine eigene, oder BestandMühle hat.
§. 32 Policeiliche Controllaranstalten.
§. 33 Wie die Biervorräthe zu veraccisen sind.
§. 34 Ohmgeld.

§. 35 Erhebung der Accise von dem Bier, welches aus dem Ausland kommt.
§. 36 Ruckvergutung bei der Ausfuhr.

III. Vom Brandwein.

§. 37 Die Accise vom ausländischen Brandwein wird an der Grenze erhoben.
§. 38 Die Accise von dem inländischen durch eine Auflage auf die Fabrication.
§. 39 Rückvergütung für die Wiederausfuhr.
§. 40 Wie es wegen den Vorrathen zu halten.
§. 41 Das Ohmgeld, wo es bisher entrichtet werden, bleibt provisorisch.
§. 42 Ausnahme von BrandweinAccise.
§. 43 Eichung und Stemplung der Blase, und des Helms.
§. 44 }
§. 45 } Erhebungsart.
§. 46 }
§. 47 Controll gegen Defraudationen.

IV. Vom Essig.

§. 48 Wein- Obst- und Bier-Essig ist Accisfrei, nicht aber der Wein, der dazu gebraucht wird.
§. 49 Das Malz wird, wie zu Bier, veraccist.
§. 50 Die Accise von ausländischem Essig wird an der Grenze erhoben.
§. 51 Rückvergutung bei der Wiederausfuhr.

Zweite Abtheilung.

Accis von Früchten.

§. 52 Tarif.
§. 53 Spelz, welche blos zum Schroten in die Mühle geführt wird, zahlt keine Accise.

§. 54 Die Säcke müssen nach Verfluß eines halben Jahrs nach dem neuen Maaße bezeichnet seyn.
§. 55 Wer auf ausländischen Mühlen mahlen läßt, ist für die Entrichtung der Accise doppelt verantwortlich.
§. 56 Ausländer, welche auf inländischen Mühlen mahlen lassen, zahlen keine Accise.
§. 57 Müller müssen von ihren eignen Früchten, die sie in ihre Mühle führen, die Accise entrichten, auch von denen, die sie in Halmen einführen.
§. 58 Wie es mit den Hausmühlen zu halten?
§. 59 Wie es mit der Mehl-Einfuhr zu halten?
§. 60 Für das wieder ausgehende Mehl findet keine Rückvergütung statt.

Dritte Abtheilung.

Accis vom Oehl.

§. 61 Tarif für die Oehlstoffe.
§. 62 Oehlstoffe, welche die Müller selbst zur eigenen Consumtion, oder zum Handel einführen.
§. 63 Einfuhr fremder Oehle.

Vierte Abtheilung.

Accis vom Schlachtvieh.

§. 64 Tarif.
§. 65 Die Accise muß bezahlt werden, ob das Fleisch zur Hausconsumtion, oder zum Verkauf bestimmt ist.
§. 66 Was aus Noth geschlachtet wird, zahlt keine Accise.
§. 67 Wie es mit dem Abwägen gehalten werden soll.
§. 68 Die Juden sind schuldig, die Accise vom ganzen Gewichtgehalt zu zahlen, wenn sie schon nicht das Ganze genießen dürfen.
§. 69 Fleisch, welches aus dem Auslande eingebracht wird, zahlt die Accise an der Eintrittsstation.
§. 70 Für das Fleisch, welches ausgeführt wird, hat keine Rückvergütung statt.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Accis vom Brennholz.

§. 71 Tarif — und Bestimmung des Klaftermaaßes.
§. 72 Von inlandischem Brandholz muß die Accise vor der Abfuhr aus dem Wald, von ausländischem bei der Einfuhrstation bezahlt werden. Ruckzahlung bei der Ausfuhr hat nicht statt.
§. 73 Wo die Accizeichen fur inländisches Brandholz zu losen sind.
§. 74. Desfallsige Obliegenheit der landes- standes- und grundherrlichen Förster; — wie bei dem Brandholz, welches in förmliche Holzhöfe zum Verkauf gefuhrt wird, zu verfahren sey. — Listen, welche die Forstbeamte zu fertigen haben.

Sechste Abtheilung.

Tabaks-Accise.

§. 75 In jedem Amtsbezirk, wo Taback gebaut wird, soll wenigstens Eine Waage unter obrigkeitlicher Aufsicht bestehen.
§. 76 Der Taback soll der Regel nach auf der nächstgelegenen Waage des Amtsbezirks abgewogen werden.
§. 77 Ausnahme für Mannheim — das Abwägen in Privathandlungshäusern ist verboten.
§. 78 Bestimmung des Waaggelds.
§. 79 Bestimmung der Accisgebühr.
§. 80 Die Accise wird nur Einmal bezahlt — sie vertritt die Accise für die inländische Consumtion des fabricirten Tabacks — und wird deswegen bei der Ausfuhr der rohen Blatter rückvergutet.
§. 81 Begünstigung neuer Tabackspflanzungen.

Siebente Abtheilung.

Accis vom Kochsalz.

§. 82 Verbleibt zur Zeit bei den bestehenden Admodiationen.

d by Google

Vierter Abſchnitt.

Nähere Beſtimmungen der Accispflichtigkeit bei Eigenthums-Veränderungen, Tarif und ErhebungsArt.

§. 83 Von Fahrniſſen wird in der Regel keine Acciſe erhoben — aber von Liegenſchaften.
§. 84 Sie beſteht in 1 ½ kr. vom Gulden — der, auf welchen das Eigenthum übergeht, iſt der Accispflichtige — bei Gultableſungen iſt der Gultpflichtige auch der Accispflichtige.
§. 85 Ausnahmsweiſe Begünſtigung der Gültableſungen.
§. 86 Wie es bei Tauſchcontracten zu halten ſey.
§. 87 Wie, wenn ein Gut zum Theil gegen Uebernahme beſonderer verübergehender Laſten erkauft wird.
§. 88 Wie, wenn ein Gut ganz, oder zum Theil, gegen Staatspapiere verkauft wird.
§. 89 Wie, wenn der Kaufſchilling in unverzinßlichen Terminen bedungen iſt.
§. 90 Wie, wenn einem Glaubiger ein liegendes Unterpfand gerichtlich zuerkannt wird.
§. 91 Von Schenkungen, und Heirathsgut iſt die Acciſe nach den Regeln bei Erbſchaften zu entrichten.
§. 92 Wie es zu halten, wenn ein gewerbſchaftliches Gebäude mit den dabei befindlichen Vaſen, Maſchinen ꝛc. verkauft wird?
§. 93 Sobald der Contract geſchloſſen, iſt die Acciſe fällig — nähere Beſtimmungen, wann der Contract für vollendet anzuſehen, wie es bei Contracten unter auflöſenden — oder aufſchiebenden Bedingungen zu halten? — wie wenn fremdes Eigenthum verkauft — wenn Dienſtbarkeiten verſchwiegen werden — wenn der Verkauf wegen Verkürzung zu $\frac{7}{12}$ zurückgeht — wenn eine Loſung eintritt. —
§. 94 Acciſe von Erbſchaften.
§. 95 Wann die Acciſe von Erbſchaften fällig iſt.
§. 96 Wann bei Veräußerung eines Erbſchaftsſtücks abermals Acciſe bezahlt werden muß, und wann nicht.
§. 97 Die Acciſe von ererbtem Gut wird entweder nach Verkaufspreiſen, oder nach gerichtlicher Abſchätzung berechnet.
§. 98 Wie es zu halten, wenn mehrere zum Theil accispflichtige, zum Theil accisfreye Erben bei einer Erbſchaft zuſammentreffen.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Uebertretung der Accisgesetze, Bestrafung der Uebertreter.

§. 99 Verschiedenheit der Uebertretungen in personeller Hinsicht.
§. 100 Nähere Bezeichnung derselben.
§. 101 bis 107 incl. } Nähere Bezeichnung der Strafen gegen wirkliche Accisdefraudanten, und gegen jene, die mit Absicht, oder durch Nachlässigkeit dazu beigetragen haben.
§. 108 Regel, und Ausnahmen rücksichtlich der untersuchenden und bestrafenden Stelle.
§. 109 Strafmilderungs-Falle.
§. 110 Defraudations-Anzeigen — Anzeigsgebühren.
§. 111 Gegenwärtige Verordnung soll den Bierbrauern, Brandweinbrennern, Schild, und Strauß-wirthen, Kiefern, Mullern, und Metzgern besonders publicirt werden.

Druckfehler in dem Verordnungs-Inhalt.

§. 63. soll, statt 1 fl. heißen — 2 fl.
— 71. — — Dorf — — — Torf.
— 110 — — sey — — — seyn.

Groß-

Digitized by Google

Großherzoglich Badische Accis-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Aufhebung der bisher bestandenen Accis-Ordnungen der einzelnen Accis-Gattungen und der Accis-Freyheiten.

§. 1.

Alle einzelne Accisordnungen, alle Accisfreyheiten, sie mögen local oder persönlich seyn, sind unter der einzigen, in dem folgenden §. enthaltenen Ausnahme, aufgehoben; herrschaftliche Diener, welche in einzelnen Landestheilen eine Accisfreyheit als Nebenbegünstigung zu ihrem patentmäßigen Diensteinkommen genossen haben, sind wegen Aufhebung dieser Begünstigung zu keiner Entschädigung berechtiget.

§. 2.

Die Standes- und Grundherren werden rücksichtlich der Accise eben so, wie rücksichtlich des Zolles (§. 73. der neuen Zollordnung), behandelt.

Digitized by Google

§. 3.

Aufgehoben sind von nun an

a) Kreuzer-Geld.
b) Auflag- und Aufschlaggeld.
c) Lagergeld (in so weit es nicht für Aufbewahrung in öffentlichen Kauf- und Lagerhäusern bestimmt ist.)
d) Maaßpfenning.
e) Der bisherige Pfund-Zoll.

§. 4.

Alle übrigen Gattungen von Accisen, welche Dominien, Städte oder sonstige Corporationen bezogen haben, und welche nach gegenwärtiger Verordnung in objectiver Hinsicht noch fortbestehen, z. B. Accis vom Schlachtvieh, von Getränken, in so weit solche neben dem Ohmgeld bestand, können von denselben nicht mehr bezogen werden.

§. 5.

Die Taxen bey Grund-Eigenthums-Veränderungen nach Gradationen des Werths, wie solche, besonders im Breisgau von Patrimonialdominien bezogen worden sind, ferner die sogenannten Kreuzergelder im Bruchsalschen, die sogenannten Weinkaufsgelder im Baden-Badischen und in allen Landestheilen, worauf dieselben in neueren Zeiten in Anwendung gebracht worden sind, die sogenannten Landes-Fundi-Gelder, so weit sie nicht den Character einer Entschädigung der herrschaftlichen Steuerkasse haben, sollen, in Erwägung, daß sie neben der Accise von Veränderung des Eigenthums der Liegenschaften auch nicht mehr bestehen können, ohne neue Ungleichheiten in den Abgaben zu veranlassen und einen Landestheil vor dem andern zu beschweren, nicht mehr erhoben werden.

In wie weit gedachten Dominien, Korporationen und Instituten eine Entschädigung dafür geleistet werden solle, und wie diese, so weit sie für billig erachtet wird, ausgemittelt werden solle, darüber wird den Betheiligten auf ihre desfallsigen Vorstellungen besondere Entschließung zugehen.

Digitized by Google

Zweyter Abſchnitt.

Beſtimmung der künftigen Accis-Pflichtigkeit, und der Objekte, welche der Accise unterworfen ſind.

§. 6.

Die Accispflichtigkeit haftet künftig

A) auf der unmittelbaren Conſumtion.

B) Auf Veräußerungen oder ſonſtigen Veränderungen des Eigenthums der Immobilien, und auf dem Uebergang des Vermögens überhaupt, durch Schenkungen, Vererbungen und Hingabe als Heirathsgut.

§. 7.

Die Gegenſtände der Conſumtionsacciſe ſind:

I. Getränke aller Art.

II. Zum Vermahlen und zur menſchlichen Nahrung überhaupt beſtimmte Früchte.

III. Oehlſtoffe.

IV. Schlachtvieh.

V. Brennholz.

VI. Taback.

VII. Kochſalz.

§. 8.

Die Immobilien abgerechnet, hat von keinem Kauf und Verkauf, welchen Unterthanen im Innern des Landes ſchließen, eine ſogenannte Verkaufsacciſe ſtatt, auch bey den Verkäufen nicht, welche vom Inlande ins Ausland geſchehen, da ſoll

Digitized by Google

es bey dem Ausgangszoll, und auch bey Verkäufen vom Ausland ins Inland nicht, da soll es bey dem Eingangszoll sein Bewenden haben.

§. 9.

Die Accise von Consumtibilien und die individuelle Entrichtung derselben haftet unmittelbar auf der Consumtionsbestimmung, also der Regel nach direct auf dem, der sie für diese Bestimmung an sich gebracht hat, folglich ohne alle Beziehung auf den vorhergegangenen Kauf oder auf die sonstige Erwerbungsweise.

§. 10.

Von dieser Regel sind jene Consumtionsartikel ausgenommen, wo die Erhebung von den einzelnen Consumenten zu beschwerlich, und für die Consumenten selbst zu lästig ist; hier müssen Jene, welche das accisbare Object zur Detailconsumtion vorbereiten, oder zu diesem bestimmten Zweck verkaufen, zum Beyspiel: Bierbrauer, Metzger, Müller, Wirthe, inländische Tabakshändler und Tabaksfabrikanten, den Accisbetrag vorschießen, wie dieß an Ort und Stelle näher wird erläutert werden.

§. 11.

Die Accise wird, wie der Zoll, nach dem neuen Maaß und Gewicht berechnet, und entrichtet, daher rücksichtlich der dazu nöthigen Reductionstabellen das nämliche für die Accisämter geschehen, und von diesen befolgt werden soll, was §. 7. der Zollordnung für die Zollämter verfügt worden ist.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Tarif und Erhebungs-Art der Conſumtions-Acciſe.

Erſte Abtheilung.

Getränk-Acciſe.

I. Vom Wein.

§. 12.

Die Acciſe vom Wein wird erſt entrichtet, wenn nicht ſowohl deſſen weiterer Verkauf en gros, als deſſen Beſtimmung zur wirklichen Conſumtion, zunächſt zu vermuthen iſt.

§. 13.

Weinhändler alſo, welche in dieſer Kathegorie der Gewerbsſteuer unterliegen, und nur Weinhandel en gros treiben, zahlen weder bey dem Ankauf, noch bey dem Verkauf, Acciſe; ſie dürfen aber eben deswegen nicht außer dem Reiſe, alſo nicht unter 1 Ohm oder 10. Stützen neuen Maaßes verkaufen. Da aber die Gewerb- oder Patenten-Steuer dermal noch nicht in Gang gebracht werden kann, ſo ſollen alle, welche den bisher getriebenen Weinhandel fortſetzen wollen, einſtweilen

Digitized by Google

einen Erlaubnißschein bey dem betreffenden Kreis-Directorio nachsuchen, der auch gegen Bezahlung der besonders bestimmt werdenden Gebühr ertheilt werden kann.

§. 14.

Der Weinconsumtions-Accise unterliegen:

a) Der Wirth, der den Wein im Detail verzapft.

b) Der Consument unmittelbar, in so ferne er den Wein nicht vom Wirth, sondern vom Weinhändler oder anders woher bezieht, und zur Selbstconsumtion einlegt; diese Bestimmung wird bey allen, die nicht als Weinhändler in der Gewerbsliste stehen, vermuthet.

c) Alle, welche Wein aus eigenthümlichen oder Bestandsweise übernommenen Reben ziehen und einkellern.

§. 15.

Von allem Wein, welchen Wirthe in Keller legen, ist, wenn sie schon zugleich Weinhändler en gros sind, und deswegen mit einer besondern Gewerbsteuer belegt sind, zu vermuthen, daß der eingelegte Wein zum Detailverzapf bestimmt sey, und ist die Accise davon gleich bey der Einkellerung zu entrichten; verkaufen sie in der Folge von diesem Wein en gros, so erhalten sie, wenn der Wein ins Ausland geführt wird, die am Ende des §. 19. regulirte Rückvergütung; wird der Wein an einen Inländer verkauft, so hat keine directe Vergütung an den Wirth statt, sondern der inländische Käufer ist gegen ein Zeugniß des Acciſers, daß der Wein von dem Wirth N. N. gekauft, und aus dessen Keller geladen worden sey, bey der Einkellerung Accisfrey.

Die Rückvergütung von dem ins Ausland verführt werdenden Wein erfordert, daß derselbe vor der Abfahrt von dem Acciſer plombirt und mit einem Ausfuhrschein versehen wird, daß das betreffende Grenz-Zoll-Amt und der Acciſer der Ausfuhrstation nicht nur die wirklich geschehene Ausfuhr, sondern auch, daß die Plombage unverletzt war, attestirt. Ohne Anlegung dieses Attestats kann kein Acciſer eine Rückvergütung in Ausgabe bringen.

Digitized

§. 16.

Damit die mit Gewerbsteuer belegten öffentlichen Weinhändler und Wirthe gegen andere, welche eine derartige Gewerb-Steuer nicht zahlen, und von ihrem zur präsumtiven Consumtion eingelegten Wein verkaufen, nicht zurückgesetzt werden, so soll denen, welche weder patentisirte Weinhändler, oder Schenkwirthe sind, keine Rückvergütung werden, die bezahlte Accise soll die Stelle der Gewerbsteuer vertreten, und dadurch eine Art von Ausgleichung zwischen Weinhändlern, Wirthen, und denen, die das nicht sind, bey Weinverkäufen hergestellt werden.

Ausgenommen von der Nichtrückvergütung sind folgende Fälle.

a) Gerichtliche Zwangversteigerungen;

b) Wenn Weine aus einer noch ungetheilten Erbschaft unter den Erben verkauft werden;

c) Wenn geistliche und weltliche Diener von einem Localdienst auf einen andern versetzt werden, und ihre Weine zu Ersparung der Transportkosten zum Verkauf aussetzen.

In diesen drey Fällen wird es, wie bey en gros - Verkäufen der Wirthe, gehalten.

§. 17.

Bey Weinen, die aus eigenthümlichen oder in Bestand genommenen Reben gezogen und eingekellert werden, wird die Einkellerung nicht als Bestimmung zur Selbstconsumtion, sondern als Bestimmung zum Verkauf, wenn schickliche Zeit und Gelegenheit eintritt, angenommen; da aber zu Erzielung einer Gleichheit der Weinproducent von seiner eigenen Weinconsumtion so wenig als der Fruchtproducent von dem Mehl, welches er daraus erhält und consumirt, accisfrey bleiben kann, so sollen alle, welche ihr eigenes Weinwachsthum einlegen, allemal in den ersten 3 Tagen des Monats October ihre Consumtion vom verflossenen Jahr, also immer vom 1ten October zum 1ten October in das von dem Ortsacciser dafür zu haltende Register einschreiben lassen, und nach dieser Fassion die Accise in 4 QuartalRaten vom Tage der Einschreibung an gerechnet, entrichten.

Wenn Weinproducenten noch andere Weine zur Selbstconsumtion kaufen und einlegen, muß die Accis davon gleich bey der Einkellerung nach §. 18. entrichtet werden.

Digitized by Google

Eine weitere Ausnahme hat bey Wirthen statt, diese müssen alle Weine, sie mögen erkauft, ererbt oder aus eigenthümlichen Reben gezogen seyn, gleich bey der Einkellerung veracciſen.

Die Weinhändler §. 13. haben, wie die Weinproducenten, von October zu October den Betrag ihrer Selbstconsumtion anzugeben, jedoch den Accisbetrag sogleich zu entrichten.

§. 18.

Die Accise von Weinen hat folgende Gradationen.

A) Von inländischen Weinen

	d. Fuder.	d. Ohme.	d. Stütze.	d. Maaß.
1) per Fuder werth bis 60 fl.	zahlt 4 fl. 10	25 kr.	$2\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
2) — — — über 60 bis 80 fl.	5 fl. —	30 kr.	3	$\frac{3}{10}$
3) — — — über 80 bis 100 fl.	6 fl. 40	40 kr.	4	$\frac{4}{10}$
4) — — — über 100 bis 140 fl.	8 fl. 20	50 kr.	5	$\frac{5}{10}$
5) — — — über 140 bis 200 fl.	11 fl. 40	1. fl. 10 kr.	7	$\frac{7}{10}$
6) — — — über 200 bis 260 fl.	16 fl. 40	1. fl. 40 kr.	10	1
7) — — — über 260 fl.	25 fl. —	2. fl. 30 kr.	15	$1\frac{1}{2}$

Obstweine unterliegen ohne Unterschied der Accise der geringsten Weingattung. Was unter 5 Maaß ist, kommt nicht in Rechnung, 5 Maaß und darüber werden für eine Stütze gerechnet.

B) Von ausländischen Weinen.

a) Von gemeinen Weinen aus den Nachbarstaaten zahlt der Einführer den Eingangszoll, und der Käufer, wenn er kein Weinhändler ist, bey der Einkellerung die ad A. regulirte Accise, führt der Käufer selbst oder durch Lohnfahrer den Wein ein, zahlt er an der Grenzeintrittsstation, wie wenn solchen der ausländische Verkäufer einführte, den Eingangszoll, und bey der Einkellerung die Accisgebühr.

b) Von feineren Bouteillenweinen aus entfernten Gegenden, z B. Malaga, Tokayer, Champagner ꝛc. ist die Accise nicht nach dem Maaß, sondern nach dem Gewicht zu berechnen, und per Centner einschließlich der Tara mit 1 fl. 40 kr. zu entrichten. Was unter 1 Pfund ist, wird für 1 Pfund gerechnet.

Digitized by Google

§. 19.

Die Klasse, in welche der Wein gehört, wird, wenn solcher von inländischen Weinproducenten erkauft worden ist, durch ein Attestat des Acciſers, und Vorgesetzten des Ladorts nachgewiesen; — wenn solcher aus dem Auslande kommt, oder von inländischen Weinhändlern allda erkauft worden ist, so hat der Käufer die Classe zu fatiren, in welche der Wein gehört; dem Acciſer aber steht frey, denselben an sich zu ziehen, wenn er das Maximum der Classe, und 10 Procent dafür sogleich baar bezahlt.

Gleiche Vorschriften gelten in Beziehung auf die Weine, welche Wirthe aus eigenen oder gepachteten Reben ziehen, oder sonstige Schenkberechtigte von eigenem Erzeugniß ausschenken.

Die eigene Consumtion der Producenten wird in die Classe gesetzt, in welche der Wein des Orts nach dem Martini-Schlag des vorhergehenden Jahrs gehört.

Die Consumtion der Weinhändler wird nach der vierten Classe, ohne Unterschied, mit Accis belegt. Wirthe, welche Wein in's Ausland führen, erhalten, um schwierigen Vergleichungen des veracciſten Ankaufspreises mit dem Werth bei der Ausfuhr auszuweichen, allemal, und überall den Accisbetrag der 3ten Klasse, also 6 fl. 40 kr. per Fuder als Rückvergütung.

§. 20.

Wo Bürger oder ganze Korporationen und Verwaltungen das Recht haben, ihr eigenes Gewächs oder auch ihre Zehend-, Gült- und Zins-Weine maaßweis zu verzapfen, da muß, sobald von diesem Recht zu irgend einer Zeit Gebrauch gemacht werden will, dem örtlichen Acciſer, ehe der Verzapf beginnt, die Anzeige davon gemacht werden, dieser nimmt den ganzen Betrag sowohl nach der Quantität, als nach dem Werth per Fuder neuen Maaßes auf, und bestimmt hiernach die Acciſe, wie sie §. 18. regulirt ist.

§. 21.

Die berechnete Acciſe muß 14 Tage nach eröffnetem Schank von dem ganzen Vorrath vollständig bezahlt seyn, widrigenfalls ist der Schank sogleich niederzulegen, der Rückstand aber ohne weiters beizutreiben

Digitized by Google

§. 22.

Von dem Besoldungs- und Kompetenz-Weine:

1ter Klasse sind	—	—	—	—	8 fl.	20 kr.
2ter Klasse	—	—	—	—	—	6 fl.	40 kr.
3ter Klasse	—	—	—	—	—	5 fl.

Accis zu entrichten; die standes- und grundherrlichen Diener, und alle übrigen, welche von Standes- oder Grundherren Weinbesoldungen und Kompetenzen beziehen, haben vom neuen Fuder, wenn es nicht über 100 fl. werth ist, 5 fl., wenn es über 100 fl. und nicht über 160 fl. werth ist, 6 fl. 40 kr., wenn es aber über 160 fl. werth ist, 8 fl. 20 kr. Accis zu entrichten. Zu welcher dieser drey Klassen der Besoldungs- und Kompetenz-Wein sich qualificire, ist von den betreffenden standes- und grundherrlichen Gefällverwaltungen zu beurkunden, und der Acciser hat die desfallsigen Preis-Certificate seiner Rechnung beizulegen. Ueberall, sowohl bei unmittelbaren als bei standes- und grundherrlichen Dienern setzt die Veracciſung voraus, daß die Besoldungsweine zur Selbstconsumtion eingekellert werden; wenn sie durch Verkauf oder durch eine andere Handlung des Eigenthums-Uebertrags an einen Dritten vor der Einkellerung übergehen, unterliegen sie der Accise erst dann, wenn auf den Kauf und Verkauf die Einkellerung erfolgt, und die Consumtionsbestimmung eintritt; da aber aus den Anweisungen, welche den Weinkellereyen präsentirt werden, bisher nicht ersichtlich war, ob der Aussteller der Anweisungen den Wein zum Selbstverbrauch führen lasse, oder ob solcher an einen Dritten verkauft sey, da dergleichen Besoldungsweine oft in ganz kleinen Portionen abgefaßt, und diese sehr leicht heimlich eingekellert werden können, ohne daß Accise davon bezahlt werde, so soll der Wein von den Kellereyen nicht eher abgegeben werden, bis die Accise bei dem Accisamt ihres Wohnorts entrichtet ist; zu dem Ende sollen sie auf jede Anweisung, die ihnen präsentirt wird, den Accisbetrag nach Inhalt des §. 18. und 22. gegenwärtiger Verordnung notiren, den, welcher die Anweisung präsentirt, damit an den Ortsacciser zu Entrichtung der Accise verweisen, und erst gegen Vorweisung der Acciszeichen den Wein verabfolgen lassen.

Die Acciszeichen müssen aber in Händen der Präsentanten bleiben, damit bei der Abladung die Accisberichtigung nachgewiesen werden kann.

Digitized by Google

Die Amtskellereyen ſollen über den desfallſigen Accisbetrag ein beſonderes Regiſter führen, und am 23. April jeden Jahrs an das Steuer-Departement einſchicken, welches alsdann gewiſſe Procente für ihre Bemühung reguliren wird.

§. 23.

Mit den bei der Publication gegenwärtiger Verordnung in den Kellern vorräthigen Weinen iſt es ſo zu halten:

a) Bei Wirthen ſollen die Ohmgelder oder ſogenannten Weinanſchneider den Vorrath ſogleich aufnehmen, die eigene pflichtmäßige Angabe der Wirthe über den Werth des Fuders bei dem Verkauf unterm Reif beiſetzen, die gefertigte Liſte dem Acciſer zur Erhebung des Accisbetrags zuſtellen; den Kreisdirektorien bleibt dabei überlaſſen, da, wo ſie die gemeinen Local-Ohmgelder nicht fähig oder nicht verläſſig genug für dieſes Preisausmittlungsgeſchäft halten, andere Sachkundige dafür zu beſtellen;

b) Der Vorrath der zur Selbſtconſumtion beſtimmten Weine (§. 14. Lit. B.) ſoll von dem Eigenthümer auf deſſen Treu und Glauben dem Accisamt des Orts, der Quantität und dem Werth nach ſchriftlich angezeigt werden.

Die Anzeige muß innerhalb 14 Tagen nach der Publication gegenwärtiger Verordnung gemacht, und die Acciſe ſogleich entrichtet werden, wenn der Vorrath nicht über 4 Fuder ſtark iſt; geht ſolcher über 4 Fuder, ſo iſt der Accisbetrag von 4 Fudern ſogleich zu entrichten, für den weiteren Vorrathsbetrag können, nachdem ſolcher mehr oder minder bedeutend iſt, 1 bis 6 Monat Zahlungsfriſten verwilligt werden. Die Acciſoren fertigen über dieſe Faſſionen förmliche Hebregiſter, und ſchicken ſolche mit dem erſten Monatsrechnungsſchluß an die Oberacciseinnehmer, und dieſe an die Controllkammer des Steuer-Departements unter den allenfalls nöthigen Bemerkungen ein. Falſche Faſſionen werden mit dem zehnfachen Betrag der Acciſe beſtraft, die defraudirt werden wollte.

An der von den Vorräthen zu bezahlenden Acciſe dürfen die bereits entrichteten ſonſtigen Abgaben, (Ohmgeld, Zoll und Impot ausgenommen,) abgezogen werden.

Ausgenommen von der Faſſion ſind:

1) Diejenigen, deren Selbſtconſumtion accisfrey iſt (§. 2.), alſo bei Grundherren, in ſo weit die vorräthigen Weine — Produkte ihrer eigenthümlichen Weinberge ſind.

2) Die Weinproducenten, (§. 17.) deren Accispflichtigkeit erst mit dem Termin, mit welchem diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, nach den besondern Bestimmungen beginnen soll;

3) Die Weinhändler aus gleicher Ursache, jedoch muß, wenn sie in Zukunft den Weinhandel aufgeben, die Accise von dem Vorrath entrichtet werden.

§. 24.

Wenn ein Weinproducent einem andern Weinproducenten, der nicht zugleich declarirter Weinhändler ist, im Herbst Most verkauft, so ist er schuldig, dieß dem Acciser anzuzeigen; unterläßt er diese Anzeige, so wird er eben so gestraft, wie derjenige Consument, welcher gekaufte Weine heimlich einkellert.

Wenn jemand, der nicht declarirter Weinhändler ist, an dem nämlichen Ort zwey Keller hat, so darf er keinen Wein aus einem Keller in den andern bringen, außer unter Aufsicht des Accisers, oder eines von diesem bestellten Aufsehers.

Hat jemand — Weinhändler ausgenommen — an zwey Orten des Landes Keller, so darf er seinen bereits veracciſten Wein von einem Ort in den andern bringen, ohne zum zweitenmal Accis zu bezahlen; der Wein muß aber mit einem Attestat des Accisers der Ladstätte begleitet seyn, wodurch bezeugt wird, daß der Wein aus seinem, des Consumenten, oder Wirthskeller kommt; wird diese Formalität nicht beobachtet, so ist die Accise bei der Einkellerung ohne weiters zu erheben.

Das Attestat muß der Acciser bei der Abrechnung dem Bezirks-Obereinnehmer ausliefern.

Wenn ein Selbstconsument seinen Wein in den Keller eines Dritten legt, weil er keinen, oder keinen guten Keller in dem Hause, welches er bewohnt, hat, oder, wenn mehrere Consumenten in Einem Hause in dem nämlichen Keller des Hauses Wein haben, muß jeder derselben die Quantität, welche ihm zugehört, dem Acciser bestimmt angeben, keiner darf dem andern Wein verkaufen, oder auf eine sonstige Art übertragen, ohne daß der Uebernehmer wieder Accise dafür entrichtet.

Wenn ein Selbstconsument bei einem Weinhändler wohnt, darf dieser jenem keinen Wein abgeben, ohne daß der übernehmende Selbstconsument vorher die Accise davon entrichtet hat.

Digitized by Google

Die Kiefer ſind für dieſen und für den unmittelbar vorherſtehenden Fall dahin, daß ſie von dergleichen Weinfüllungen dem örtlichen Acciſamt immer die Anzeige machen ſollen, und wollen, beſonders zu verpflichten.

§. 25.

Außer der Acciſe, welcher die Weinconſumtion im allgemeinen unterliegt, verbleibt das Ohmgeld, welches die Schild- und Strauß-Wirthe von den verzapften Weinen entrichten müſſen, proviſoriſch auf dem nämlichen Fuße, auf welchem es unmittelbar vor Erlaſſung gegenwärtiger Verordnung war; ſobald aber die erforderlichen Notizen beiſammen ſind, wird auch rückſichtlich des Ohmgeldes eine volle Gleichheit eintreten.

Das neben dem grundherrlichen Ohmgeld im Breisgau beſtandene landesherrliche Ohmgeld mit 1 fl. 15 kr. per Saum, wird hiermit ausdrücklich vom Tage des Vollzugs gegenwärtiger Verordnung aufgehoben.

II. Vom Bier.

§. 26.

Die Acciſe vom Bier ſoll nicht mehr nach der Größe des Suttes, ſondern nach der Quantität der Malzſchrote, wie es ſchon in einigen Landestheilen üblich iſt, unter dem Namen: Malz-Acciſe — entrichtet werden: Neben der Malz-Acciſe hat weder Bierſuttgeld, noch Braukeſſelgeld ſtatt; der Gehalt der Braukeſſel, und Kühlſchiffe iſt alſo auch nicht mehr der Maaßſtab der Veracciſung, ſie können, und ſollen nur noch als Controllmittel für die Policei- und Acciſ-Beamten, daß keine — im Verhältniß zu dem veracciſten Malz zu große Quantität Bier durch Malz- und Waſſer-Nachfüllung erzeugt werde — dienen.

§. 27.

Die Acciſsregulirung, und Controllirung beruht auf nachſtehenden, von Brauverſtändigen erhobenen, und policeimäßiges Bier bezeichnenden Erfahrungen — nämlich:

Digitized by Google

1) Daß jedes Fuder Bier 4 Malter 6 Simri 5 Mäßlein Gerſte erfodern.
2) Daß die Gerſte bei der Mälzung an Volumen gewinne, daß alſo das Malz einen Vorſchuß gegen die eingenetzte Gerſte liefere.
3) Daß keine Frucht gemälzt werde, die nicht Malz- und Brauwürdig iſt, daß alſo das Verderben der Frucht bei der Malzung den Unfleiß und die Liederlichkeit des Brauers bezeichne, die ihn von jener Acciſe, die auf Biermalz geſetzt iſt, nicht befreyen kann noch ſoll, wenn er auch angibt, daß er das verdorbene Malz für Viehfütterung verwenden wolle.

§. 28.

Unter dieſen Normalprämiſſen wird das Malter Malz neuen Maaßes auf 1 fl. beſtimmt.

§. 29.

Dieſe Acciſe muß von dem Bierbrauer, oder wer ſonſt das Malz in die Mühle führt, entrichtet werden, der Brauer iſt ſchuldig, die Mühle, auf welcher er ſein Malz ſchroten laſſen will, dem Acciſer beſtimmt anzuzeigen.

§. 30.

Kein Müller darf Malz anders, als gegen Vorweiſung des gelöſten Acciszeichens annehmen, er muß über das geſchrotene Malz ein Regiſter, woraus das Quantum, der Eigenthümer, der Tag, an welchem das Malz zur Mühle gekommen, und daraus wieder abgeführt worden, erſichtlich iſt, führen; er wird für die richtige Führung dieſes Regiſters verpflichtet, monatlich übergibt er einen Auszug an den Acciſer, und erhält für jedes Malter der verzeichneten Malzſchrote 2 kr. aus den Acciſsgefällen.

§. 31.

Wenn der Brauer ſelbſt eine eigenthümliche Mühle, oder eine Mühle im Zeitbeſtand hat, muß er einen Mühlknecht anſtellen, der das vorgeſchriebene Regiſter führen kann; dieſer muß darauf beſonders verpflichtet, und von dem Acciſaufſichtsperſonal wohl beobachtet werden.

§. 32.

In zweyfacher Rückſicht:
a) daß aus dem für 1 Fuder Bier angenommenen Malzaufwand nicht eine größe-

re Quantität Bier erzeugt, und dadurch das Surrogat des bisherigen Bier- und Braukeſſelgelds, nicht indirect geſchmälert werde;

b) daß das Publikum unter der Anordnung der Malzacciſe, und durch entgegengeſetzte Spekulationen liſtiger Bierbrauer nicht leide, treten folgende Controllanſtalten ein.

A) Bei großen, und regulären Brauereien, die mit einem unbeweglichen Kühlſchiffe, und wo dieſes mit einem Rohr verſehen, wodurch das Bier nach erhaltener Kühlung abgelaſſen wird, ſoll die untere, gegen den Keller gerichtete Mündung des Rohrs mit einem runden Holze, das ſie ausfüllt, verſchloſſen, und mit dem Acciſamtlichen Sigill ſignirt ſeyn; jedesmal, wo das Bier auf dem Kühlſchiff zum Ablaſſen bereit iſt, wird der Acciſer beigerufen, dieſer vergleicht im Beiſeyn des Brauers die Suttlieferung nach dem Eiche, welches in dem Kühlſchiff nach Verlauf zweier Monate a dato nach dem neuen Maaße angebracht ſeyn muß; zeigt ſich, daß die Suttlieferung das Verhältniß des dafür angenommenen Malzaufwands (§. 27.) über 1 Ohm per Fuder überſteige, ſo iſt der Brauer als Defraudant zu behandeln; eben ſo, wenn er Bier vom Kühlſchiffe wegſchafft, bevor er den Acciſer ruft. Sobald das Bier abgelaufen iſt, wird das Rohr wieder verſchloſſen, und verſiegelt.

B) Bei kleinen Brauereien, wo das Bier in kleinen, flachen, und beweglichen Kühlſtänden gekühlt wird, wo Nachſutte, und ſogenannte Ueberzüge am meiſten gäng und gäbe ſind, ſoll der Braukeſſel nach Verlauf eines Monats ſeine Eiche nach dem neuen Maaße haben, immittelſt der Gehalt auf die möglichſt verläſſige Weiſe bemeſſen, die Kühlſtände ſowohl, als der Ofen nach jedesmal vollendetem und kontrollirten Sutt von dem Acciſer geſchloſſen werden.

§. 33.

Mit den Biervorräthen iſt es eben ſo, wie mit den Weinvorräthen, zu halten, von dem Fuder ſind 5 fl. zu erheben, davon aber die bereits entrichteten Abgaben (§. 23.) abzuziehen.

§. 34.

Wegen des Ohmgelds vom Bier hat das §. 25. angeordnete Proviſorium ebenfalls ſtatt.

Digitized by Google

§. 35.

Von dem aus dem Auslande eingeführt werdenden Bier wird die Consumtionsaccise an der Grenzzollstation mit 5 fl. p. Fuder, nebst dem Einfuhrzoll, erhoben.

§. 36.

Bei der Wiederausfuhr des im Lande fabricirten, oder durch Zahlung des Einfuhrzolls, und der Consumtionsauflage diesem gleichgestellten Biers werden 4 fl. 10 kr. per Fuder rückvergütet; jedoch müssen die §. 15. beim Wein vorgeschriebenen Formalitäten hier ebenfalls beobachtet werden. Was unter 5 Maaß ist, kommt nicht in Anschlag, 5 Maaße und darüber wird für 1 Stütze gerechnet.

III. Vom Brandwein.

§. 37.

Alle Brandweine, welche vom Auslande eingeführt werden, zahlen an der Eintrittsstation neben dem Eingangszoll auch die Consumtionsaccise nach folgendem Tarif:

a) gewöhnliche Brandweine ohne Rücksicht auf die Substanz, aus welcher sie gezogen worden sind — per Fuder — 20 fl. 50 kr., per Maaß 1 ¼ kr.

b) Kirschenwasser und alle Brandweine, welche über Geschmackgebende Ingredienzien abgezogen werden, wenn sie in Fässern eingeführt werden, 33 fl. 20 kr. per Maaß 2 kr.

c) Kirschenwasser und Liqueurs, welche in Krügen und Boutellien einkommen, — vom Centner einschließlich der Tara — 2 fl. 30 kr.; was unter 1 Pfund ist, wird noch für ein ganzes Pfund genommen.

§. 38.

Vom Brandwein, welcher im Inland fabricirt worden, hat der Brandweinbrenner die Consumtionsaccise zu entrichten; er muß nämlich, von jeder Maaß des Inhalts der Blase, die er gebraucht, je für 24 Stunden ½ kr. bezahlen, ohne Rück-

ſicht auf die Stoffe, welche er brennt, und ohne Rückſicht, ob die Blaſe zum Raubrennen, Läuteren, oder Liqueurs bereiten, gebraucht werde.

Diejenigen, welche Weinträſter, oder ausgebrautes Bier- und Eſſig-Malz brennen, dürfen ausnahmsweiſe für die Maaß Keſſelinhalts je für 24 Stunden nur $\frac{1}{10}$ kr. bezahlen; dieß verſteht ſich jedoch nur auf das Raubrennen, und einmaliges Läutern, alſo auf die Fabrication eines einfachen Brandweins; wollen die Blaſen zu weiterer Verſtärkung des Brandweins, oder zum Abziehen über Geſchmackgebende Ingredienzien benutzt werden, ſo iſt von der Maaß Keſſelinhalt je auf 24 Stunden ebenfalls $\frac{1}{4}$ kr. zu bezahlen; die Malzacciſe muß der Brandweinbrenner eben ſo, wie der Bier- und Eſſigſieder entrichten.

§. 39.

Für die Brandweine, welche ins Ausland verführt werden, finden folgende Vergütungen ſtatt.

Für gewöhnliche Brandweine — — — — — 16 fl. 40 kr.
Für Kirſchenwaſſer, und alle Brandweine, welche über Geſchmackgebende Ingredienzen abgezogen worden ſind 25 fl. —

Die wegen Rückvergütung der Weinacciſe §. 15 vorgeſchriebenen Formalitäten müſſen auch bei der Wiederausfuhr des Brandweins beobachtet werden.

§. 40.

Die Brandweinvorräthe bei Brandweinwirthen und Händlern ſind aufzunehmen, und mit der Taxe zu belegen, welche nach dem vorhergehenden §. im Falle der Ausfuhr rückvergütet wird.

§. 41.

Wo bisher vom Brandwein Ohmgeld entrichtet worden, hat es dabei in hergebrachter Weiſe proviſoriſch ſein Bewenden.

§. 42.

Von der zu entrichtenden Acciſe ſind die Apotheker und Chemiker für die Präparate, welche Erſtere zu Medicamenten, Letztere zu ihren Verſuchen durch Deſtillationen brauchen, frey; ſie haben ſich aber aller Weingeiſt- oder Liqueurbereitung zum Verkauf zu enthalten, oder die regulirte Abgabe zu entrichten.

Digitized by Google

§. 43.

Da ſich die Brandweinacciſe nach dem Gehalt der Brennkeſſel beſtimmt, ſo ſind dieſelben in jedem Ort genau zu verzeichnen, nach dem neuem Maaß zu eichen, und ſowohl der Hut, als die Blaſe an dem Rande des Halſes zu ſtempeln.

Der Inhalt der Blaſe wird bis an den Rand des Halſes gerechnet, da in Maaßen geſchlagen, und eben ſo an dem Hals des Huts. Alle Helme der Brandweinblaſen müſſen am Tage, wo gegenwärtige Verordnung in Ausübung kommt, an die Ortsacciſer zur Verwahrung abgegeben werden.

§. 44.

Damit die Erhebung der Brandweinacciſe richtig geſchehe, ſoll jeder, der Rau brennen, Läutern, Brandwein verſtärken, oder Liqueur bereiten will, dem Acciseinnehmer die Blaſe, welche er in Gang zu ſetzen gedenkt, und wie lang? beſtimmt, angeben.

Der Acciseinnehmer ertheilt hierauf gegen Bezahlung der regulirten Abgabe einen Erlaubnißſchein, der den Namen des Eigenthümers, und den Inhalt der Blaſe, die declarirte Zeit, den Tag und die Stunde, in welcher die Rücklieferung des Helmes geſchehen muß, — enthalte, und ſtellt dem Brenner den Helm der Blaſe zu.

Genau zu der Zeit, wo die Erlaubniß zum Betrieb einer Blaſe ſich endigt, hat der Brandweinbrenner dem Acciſer den Helm, und den Erlaubnißſchein gegen Quittung zurück zu liefern; im Fall er aber fortbrennen will, muß er unter Rücklieferung des alten Erlaubnißſcheins einen Neuen löſen.

§. 45.

Die Erlaubniß ſoll niemals auf eine längere Zeit, als einmal 24 Stunden, und der Abrechnung wegen, nie auf längere Zeit, als bis zum 1ten des folgenden Monats gegeben werden.

Für das Abholen, und Zurückbringen des Helms wird eine Stunde nachgeſehen, wenn der Accispflichtige nicht über eine Viertelſtunde von dem Hauſe des Acciſers entfernt wohnt, iſt die Entfernung größer, ſo wird eine Stunde, und die zum Hin- und Hergehen erforderliche Zeit außer Rechnung gelaſſen.

Der Anfang des Brennens muß immer zwiſchen Morgens 8 und Abends 4 Uhr geſchehen, damit die Rücklieferung des Helms in die nämliche Zeit fällt; für jede

Blase ist ein besonderer Erlaubnißschein zu ertheilen, wenn sie auch dem nämlichen Brenner gehören, und gleich lang betrieben werden.

§. 46.

Daß Brandweinbrenner, welche nach ihrem Angeben bloß ausgebrautes Bier- oder Essig-Malz, oder Weintröster brennen, und läutern wollen, dem 38ten §. nicht entgegen handeln, davon hat sich der Acciser durch jeweilige Visitation zu überzeugen.

§. 47.

Wer eine neue Blase anschafft, ist schuldig, vor Einmauerung derselben dem Localacciser den Hut abzuliefern, und wie dieselbe eingemauert ist, die Anzeige zu machen, damit die Eich- und Stemplung vorgenommen werden kann.

Ist eine Blase reparirt worden, so muß dieses dem Acciser gleichfalls angezeigt werden, damit derselbe untersuchen kann, ob der Inhalt eine Veränderung erlitten hat oder nicht.

Muß ein Helm reparirt werden, so kann der Localacciser solchen zwar verabfolgen, er muß aber zu gleicher Zeit die Feuerung, und den Hals der Blase verschnüren, und versiegeln, und erst dann das Siegel wieder abnehmen, wenn er den Helm zurück erhalten hat.

Der Brandweinbrenner hat dem Acciser den Kupferschmidt zu benennen, der den Helm reparirt.

Aufsätze, welche zur Verlängerung des Hutes einer Blase gebraucht werden können, sind verboten.

IV. Vom Essig.

§. 48.

Inländischer Biereßig ist ganz acciesfrey; eben so inländischer Wein- und Obst-Essig; jedoch muß der Wein, wenn er auch direct auf gewerbsmäßig betrieben wer-

Digitized by Google

dende Essigsiedereyen in dieser Bestimmung geführt wird, als Wein, nach der Classe, in welche er gehört, veraccist werden.

Ist mit einer Essigsiederey zugleich ein Weinhandel verbunden, wird es damit eben so, wie mit Weinwirthen, die zugleich Wein en gros verkaufen, gehalten. (§. 15).

§. 49.

Von dem zur Essigfabrication bestimmten Malz, wird per Malter 1 fl. erhoben, und ist von dem Essigsieder all dasjenige zu beobachten, was die §§. 29. 30. und 31. wegen des Malzes zur Bierfabrication vorschreiben.

§. 50.

Ausländischer Essig zahlt die Consumtionsaccise bei der Eingangsstation, und zwar ohne Unterschied mit 5 fl.

Mit den Quantitäten, welche unter 5 Maaß, oder 5 Maaß und darüber betragen, wird es nach dem §. 36 gehalten.

§. 51.

Von dem Essig, welcher im Lande fabricirt worden ist, oder von welchem die so eben bemerkte Consumtionsaccise an der Grenze entrichtet worden ist, wird bei der Versendung in's Ausland 4 fl. 10 kr. per Fuder rückvergütet, wenn die bei Wiederausfuhr des Weins, und Biers vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden.

Zweite Abtheilung.

Accis von Frucht.

§. 52.

Von allen Früchten, welche gemahlen, oder auf andere Weise zur menschlichen Nahrung zubereitet werden, soll vor der Einfuhr in die Mühle die Accise an die Ortserheber nach folgendem Tarif entrichtet werden:

Digitized by Google

Von Kernen — Weizen	das Malter	20	kr.	der Seſter	2	kr.
Von Halbweizen	— —	17½	kr.	— —	1¾	kr.
— Korn — Miſchelfrucht	—	12¼	kr.	— —	1¼	kr.
— Gerſt — Welſchkorn	— —	10	kr.	— —	1	kr.
— Spelz, Veſen, Dinkel — Ein-Korn		7½	kr.	— —	¾	kr.
— Haber — Heide-Korn — Hülſenfrucht	— —	5	kr.	— —	½	kr.

Werden willkührlich gemiſchte Früchte in die Mühle gebracht, ſo iſt, wenn Kernen oder Waizen dabei befindlich ſeyn ſollten, vom Malter 17½ kr., wenn Haber, Heidekorn oder Hülſenfrüchte in der Miſchung ſind, 7½ kr. per Malter zu erheben.

Jeder Fruchtbetrag unter 5 Mäßlein wird nicht gerechnet, iſt der Betrag 5 Mäßlein und darüber, ſo wird er für einen ganzen Seſter angenommen.

§. 53.

Spelz, (Dinkel, Veſen), welche blos zum Enthülſen, und Früchte überhaupt, die blos zum Schroten in die Mühle gebracht werden, zahlen keine Aceiſe; der Aceiſer ertheilt dafür Freizeichen, die der Einführer bei Zurückführung des Kernens oder des Schrotes zurückgeben muß; der Aceiſer hat zu unterſuchen, ob eine mit dem Spelzquanto in Verhältniß ſtehende Quantität Kernen zurückgebracht wurde; gleiche Umſicht hat er in Beziehung auf die zum Schroten in die Mühle geführte Früchte zu pflegen.

§. 54.

So wie nach Verfluß eines halben Jahrs alle Ladfäſſer geeicht ſeyn müſſen, ſo müſſen alle Säcke, worin Früchte in die Mühle und aus der Mühle geführt werden, nach dem neuen Maaße gerichtet, und zu dieſer Verläßigung mit dem — den Oberzoll- und Aceis-Inſpectoren zugehenden Zeichen verificirt ſeyn.

Digitized by Google

§. 55.

Wer auf ausländiſchen Mühlen mahlen läßt, iſt wegen vorheriger Entrichtung der Acciſe doppelt verantwortlich.

§. 56.

Ausländer, welche auf dieſſeitigen Mühlen mahlen laſſen, ſind der Acciſe nicht unterworfen, das Einfuhr-Zollzeichen dient in der Mühle als Freizeichen.

§. 57.

Die Früchte, welche Müller in ihre Mühle führen, ſind entweder aus eigenthümlichen, oder aus Beſtandsgütern erzeugte Früchte, oder es ſind Früchte, die ſie von ihren Kunden zum Vermahlen für dieſelbe abholen; da es ſehr ſchwer iſt, dieſe verſchiedene Beſtimmungen gehörig zu controlliren, ſo wird hiermit feſtgeſetzt: — die Müller müſſen von allen Früchten, welche ſie in ihre Mühle führen, die Acciſsgebühr entrichten; jene, welche ſie in Halmen einführen, ſind einſtweilen nach der Garbenzahl zu notiren, bis die Dreſche die Giebigkeit im Maaße näher bezeichnet.

§. 58.

Da mehrere einzelne, und iſolirt liegende Höfe, beſonders in dem Schwarzwald, kleine Mahlmühlen zu ihrem eigenen Bedarf haben, ſo iſt es mit dieſen rückſichtlich der Fruchtconſumtion eben ſo, wie bei den Weinproducenten mit deren Weinconſumtion (§. 17.) zu halten.

Niemand anderes aber darf darauf mahlen, oder ſchroten, es ſey dann, daß auch für dieſen eine iſolirte von regulären Mühlen entfernte Lage ſpreche, und das Kreisdirectorium nach Einvernehmung der OberacciſsInſpection für gut findet, die Erlaubniß hiezu, gegen ein gleichmäßiges Averſum, zu ertheilen.

§. 59.

Mehl, geringelte Gerſte, Grütze, welche von ausländiſchen Müllern, oder ſonſtigen ausländiſchen Händlern eingeführt wird, bezahlt die Acciſe an der GrenzZollſtation mit 10 kr. für den neuen Centner.

Brod, welches aus dem Auslande eingeführt wird, zahlt neben dem Eingangs-Zoll zu gleicher Zeit, und an der nämlichen Zollſtation 5 kr. vom Gulden Werth als Acciſe.

§. 60.

Für das wieder ausgehende Mehl und Brod, findet keine Rückvergütung ſtatt.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Accis vom Oehl.

§. 61.

Oehlstoffe, welche zur Mühlstampfe gebracht werden, entrichten folgende Accise:

Das Malter Nußkern	— — — —	1 fl.
— — Magsaamen	— — — —	55 kr.
— — Leinsaamen	— — — —	50 —
— — Reps	— — — — — —	45 —
— — Dotter	— — — — —	45 —
— — Bucheln	— — — — —	15 —

§. 62.

Mit den Oehlstoffen, welche der Müller selbst zum Handel oder zur eigenen Consumtion zubereitet, soll es eben so, wie mit dessen Früchten (§. 57.) gehalten werden.

§. 63.

Alle Oehlgattungeu, welche vom Auslande eingeführt werden, zahlen die Accise bei der Einfuhrzollstation mit 1 fl. vom Centner.

Vierte Abtheilung.

Accis vom Schlachtvieh.

§. 64.

Fleischaccise wird nur vom Schlachtvieh gegeben; der Tarif ist:

1 Ochs von	600 Pf. und darüber	— 7 fl 30 kr.
— —	500 — — —	— 6 fl. 15 —
— —	400 — — —	— 5 fl. — —
1 Rind von	300 — — —	— 3 fl. 45 —
1 Schmalrind	200 — — —	— 2 fl. 30 —

Digitized by Google

| | | |

Von einem Rind zu	— 300 Pf.	— — — —	21 —
Von einem Schmalrind zu	200 —	— — — —	14 —
Unter	200 —	— — — —	10 —

Wo keine förmliche Schlachthäuser ſind, ſoll Waag und Gewicht im Gemeindehauſe aufbewahrt, und jedesmal dahin, wo geſchlachtet wird, gebracht werden.

Das Certificat über das Gewicht ſoll von dem Abwieger und von dem Fleiſchbeſchauer nach dem Formular, welches darüber vorgeſchrieben werden wird, ausgefertigt und dem Acciſer zugeſtellt werden; darnach ſtellt dieſer die Acciszeichen aus, und erhebt die Acciſsgebühr; mit den Certificaten belegt er ſeine Rechnung.

§. 68.

Die Judenmetzger, ſo wie die Juden, welche für ihren Hausgebrauch ſchlachten laſſen, ſind ſchuldig, die Acciſe nach dem ganzen Gewichtgehalt zu bezahlen, wenn ſie ſchon nicht das Ganze genießen dürfen.

§. 69.

Friſches und geräuchertes Fleiſch, welches aus dem Auslande eingebracht wird, zahlt an der Grenzzollſtation per Pfund 1 ¼ kr. Acciſe.

§. 70.

Für das Fleiſch, welches ausgeführt wird, findet keine Vergütung der Acciſe ſtatt.

Fünfte Abtheilung.

Acciſs vom Brennholz.

§. 71.

Die Brandholzacciſe iſt nach folgendem Tarif zu entrichten.

Vom Klafter hartem	Scheiterholz	— — —	6 kr.
— — —	Prügelholz	— — —	4 —
— — weichen	Scheiterholz	— — —	4 —
— — —	Prügelholz	— — —	2 —
— — gemiſchtem	Prügelholz	— — —	3 —

Das Klafter hat 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite, und 4 Fuß Scheiterlänge neuen Maaßes; ſind die Scheiter auch kürzer, ſo muß doch die Acciſe ſo bezahlt werden, als wenn ſie die normalmäßige Länge hätten.

Reiſich und Wellen, Lesholz, Dorf und Steinkohlen ſind eben ſo, wie das Bau- und Nutz-Holz, Accisfrei.

§. 72.

Von allem inländiſchem Holz muß dieſe Acciſe bezahlt werden, ehe das Holz aus dem Wald abgeführt wird; von ausländiſchem Holz wird dieſe Acciſe an der Einfuhrzollſtation entrichtet.

Für das Holz, welches wieder ausgeführt wird, findet keine Rückzahlung der Acciſe ſtatt.

§. 73.

Wer Brandholz aus inländiſchen Waldungen abführen will, es mag zum eignen Verbrauch, oder zum Verkauf im In- oder Auslande beſtimmt ſeyn, muß von dem Acciſer die auf das abzuführende Holzquantum ſprechende Acciszeichen löſen, und ſolche dem betreffenden Förſter vor der Abfuhr zuſtellen.

Wer Holz aus eignen Waldungen bezieht, löſt die Acciszeichen in ſeinem Wohnort; gleiche Regel gilt für alles Gabholz.

Für jenes Brandholz, welches aus landes- oder ſtandesherrlichen Waldungen in reguläre Holzhöfe zum ſucceſſiven Detailverkauf geführt wird, muß aus jener Forſtkaſſe, welche den Erlös aus dem Detailverkauf bezieht, vor der Abfuhr aus dem Wald vorſchießlich entrichtet werden; die Zahlung geſchieht unmittelbar an die betreffende BezirksObereinnehmerey.

Für Beſoldungs- und Competenz-Holz kann die Acciſe an dem Wohnort des Beziehenden, oder an dem Wohnort der Fuhrleute, welche das Holz im Wald abholen, gelöſt werden; inländiſche und ausländiſche Holzkäufer löſen die Acciſe an dem Wohnort des Förſters, in deſſen Revier das Holz ſitzt.

§. 74.

Alle landes- ſtandes- und grundherrliche Förſter haben genau darauf zu wachen, daß kein Holz aus den Waldungen abgeführt wird, ehe ihnen die darauf prechenden Acciszeichen zugeſtellt worden ſind.

Deswegen soll bei dem für Holzhöfe bestimmten Holz, wenn es in verschiedenen Revieren gehauen worden, nicht die Klafterzahl im Allgemeinen, sondern die Klafterzahl jeder einzelnen Reviere bemerkt, und darnach sollen für das Quantum einer jeden Revier besondere Acciszeichen ausgestellt, und den betreffenden Förstern behändiget werden.

Alle landes = standes = und grundherrliche Förster haben die ihnen zugestellte Acciszeichen zu sammeln, und alle 3 Monate mit einer Liste an den Bezirksobereinnehmer einzusenden, sie erhalten dafür 2 Procent des Werths der eingezogenen Zeichen.

Jeder Forstbeamte, welcher mehrere Förster unter sich hat, sendet am Schluß des Rechnungsjahrs eine Liste an die Controllkammer der indirecten Steuern ein: wie viel Holz jeder Gattung aus jedem Forst während dem Lauf des Rechnungs-Jahrs abgeführt worden ist; er erhält dafür $\frac{1}{2}$ Procent des Accisbetrags.

Sechste Abtheilung.

Tabaks = Accise.

§. 75.

In jedem Amtsbezirk, wo Tabak gebaut wird, muß wenigstens Eine Waage unter obrigkeitlicher Aufsicht seyn; wo deren schon mehrere in einem Amtsbezirk sind, mögen sie wohl fortbestehen, aber das Technische sowohl, als die einzelnen Abwägungen müssen eben so der obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen, und allenthalben müssen verpflichtete Waagemeister seyn.

§. 76.

Der Tabak, welcher auf ausländische Bestellungen zusammengekauft, und bis zur Abfuhr in eine oder mehrere Scheuern gebracht wird, soll auf der nächstgelegenen Waage des Amtsbezirks abgewogen werden.

Digitized by Google

§. 77.

Dieß soll auch in der Regel bei inländischen Käufern statt haben; nur bei jenem Tabak, welcher nach Mannheim geht, soll es dem Käufer, oder Commissionär frei stehen, zu verlangen, daß der Tabak in Mannheim gewogen werde; die Abwägungen können und dürfen aber ein für allemal nicht anders, als auf den dasigen öffentlichen Waagen geschehen; alles Abwägen in den Privathandlungshäusern ist bei Strafe von 100 fl. verboten, und nie soll die Entschuldigung, daß die öffentlichen Waagen nicht genug hätten fördern können, oder, daß die Tabaksblätter zweimal auf- und zweimal abgeladen werden müßten, für zureichend angesehen werden; genügen für diese gesetzliche Bestimmung die dermaligen öffentlichen Waagen nicht, so sollen deren noch Mehrere auf Kosten der gegenwärtigen Waagberechtigten errichtet werden.

§. 78.

Das Waaggeld wird zu 6 kr. per Centner festgesetzt; wessen Eigenthum die Waage mit Zugehörden ist, der hat auch das Waaggeld zu beziehen, hingegen auch die Gebühren der öffentlichen Aufseher zu bezahlen.

§. 79.

Gleich an der Waage sind neben diesen 6 kr. noch 24 kr. von jedem Centner Tabaksblätter zu entrichten; es wird eben so, wie bei der Fleischaccise gehalten; die Waagemeister stellen das Certificat über das Gewicht, über die Centnerzahl aus; darnach giebt der Acciser die Acciszeichen, und erhebt den Accisbetrag. Mit den Certificaten belegt er die Einnahme dieser Rubrik.

§. 80.

Diese Accise vertritt die Stelle der eigentlich auf der Consumtion des fabricirten Tabaks liegenden Accise; sie wird deswegen

a) nur Einmal, nämlich bei dem ersten Ankauf entrichtet; gehen die Tabaksblätter aus dem Lager des Händlers an einen Dritten über, wird keine Accise mehr bezahlt.

b) Sie wird dem kaufenden Ausländer an der Zollaustrittsstation rückvergütet, oder er zahlt so viel weniger an den in der neuen Zollordnung bestimmten Ausgangszoll.

Digitized by Google

c) Die Fabrication — und der Debit des fabricirten Tabaks, unterliegt blos der Gewerbssteuer.

§. 81.

Zur Belebung des Tabaksbaues in den Gegenden, wo erst seit einem Jahr und von nun an weitere Versuche damit gemacht worden, darf in den ersten drey Jahren gar keine Accise, in den weiteren drey Jahren nur die Hälfte — also 12 kr. per Centner, und erst nach Verfluß der 6 Jahre die ganze Accise entrichtet werden.

Siebente Abtheilung.

Accis vom Kochsalz.

§. 82.

Hier hat es bei den bestehenden Admodiationen zur Zeit sein Verbleiben.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen der Accispflichtigkeit bei Eigenthums-Veränderungen, Tarif und ErhebungsArt.

§. 83.

Gleichwie die Accise von Fahrnissen unter den §. 92 und 94 enthaltenen Ausnahmen allenthalben, wo sie besteht, hiermit aufgehoben wird, so soll auf der andern Seite die Accise von Liegenschaften, Grundrechten, und Gefällen bei jeder Veränderung des Eigenthums als Regel eingeführt werden; die näheren Bestimmungen sind:

§. 84.

Von allen Contracten und sonstigen Handlungen, wodurch das Eigenthum liegender Güter, Gebäuden, Gülten, Zehenden, Erbpächte — ganz, oder zum Theil von Einem auf den Andern übergeht, wird Ein- und ein halber Kreuzer vom Gulden der Contractssumme, oder, des abgeschätzten Werths, als Accise bezahlt; der, auf welchen das Eigenthum übergeht, ist der Accispflichtige; bei Gültablosungen ist der Gültpflichtige die Accise zu entrichten schuldig.

§. 85.

Frei von Accise für allzeit sollen seyn:

Die Ablosungen der Gülten und Grundzinse, wenn das Ablosungskapital für den einzeln Ablosenden nicht mehr, als 50 fl. beträgt.

Digitized by Google

Acciſsfrei auf drey Jahre à dato ſollen ſeyn, Gült- und Zinsableſungen ohne Unterſchied, welche innerhalb dieſer drey Jahre geſchehen.

§. 86.

Bei Tauſcheontracten iſt das vertauſchte Object, welches den höchſten Werth hat, der Acciſe unterworfen. Wird ohne Ausdruckung des Anſchlags der Tauſchgegenſtände getauſcht, oder der aufgedruckte Anſchlag hat die Muthmaßung einer nur zum Schein aber weit unter dem wahren Werth geſchehenen Preisbeſtimmung wider ſich, ſo hat das Gericht den Tauſchgegenſtand von höchſtem Werth pflichtmäßig zu taxiren; der taxirte Werth beſtimmt die Acciſsabgabe, welche von jedem Theil zur Hälfte getragen werden muß.

§. 87.

Wenn ein Gut theils gegen einen beſtimmten Kaufſchilling, theils gegen Uebernahme beſonderer vorübergehenden Verbindlichkeiten erkauft wird, ſo iſt der Werth deſſelben durch gerichtliche Taxatoren zu beſtimmen, und hiernach die Acciſe zu entrichten.

§. 88.

Findet ein Kauf ganz, oder zum Theil gegen Staatspapiere ſtatt, ſo ſind ſolche nach ihrem Nominalwerth zu berechnen; doch ſoll die Rückvergütung der Acciſe von der Differenz des Nominal- und Real-Werths der Papiere zur Zeit des Kaufs von den betreffenden Kreisdirectorien verfügt werden, wenn der Acciſspflichtige die wirklich geſchehene Zahlung in Staatspapieren, und ihrem Cours zur Zeit des abgeſchloſſenen Contracts genügend nachweiſt.

§. 89.

Wenn der Kaufſchilling in unverzinslichen Terminen bedungen iſt, ſo ſind bei Berechnung der Acciſe nach Satz 2217. g. des neuen Landrechts,

Digitized by Google

100 fl. auf	1 Jahr zahlbar für	95 fl. —	1000 fl. für	952 fl. zu rechnen.
— —	2 — —	91 —	907 —	— —
— —	3 — —	86 —	864 —	— —
— —	4 — —	82 —	823 —	— —
— —	5 — —	78 —	784 —	— —
— —	6 — —	74 —	746 —	— —
— —	7 — —	71 —	711 —	— —
— —	8 — —	68 —	677 —	— —
— —	9 — —	64 —	645 —	— —
— —	10 — —	61 —	614 —	— —
— —	11 — —	58 —	585 —	— —
— —	12 — —	56 —	557 —	— —
— —	13 — —	53 —	530 —	— —
— —	14 — —	51 —	505 —	— —
— —	15 — —	48 —	481 —	— —
— —	16 — —	46 —	458 —	— —
— —	17 — —	44 —	436 —	— —
— —	18 — —	42 —	416 —	— —
— —	19 — —	40 —	396 —	— —
— —	20 — —	38 —	377 —	— —

§. 90.

Wenn einem Gläubiger ein verpfändetes Haus oder Grundstück gerichtlich zuerkannt wird, hat keine Acciſe statt, wohl aber, wenn das adjudicirte Haus oder Grundstück hiernächst an einen Dritten verkauft, oder vertauscht wird.

§. 91.

Von Schenkungen, so wie von Heirathsgut aller Art, ist die Acciſe ganz nach den §. 94 folgenden Regeln über die Acciſe bei Vererbungen, zu entrichten.

§. 92.

Wenn eine Apotheke, eine Fabrik, ein Kramladen, eine Wirthschaft, oder sonst ein gewerbschaftliches Gebäude mit den dabei befindlichen Vasen, Maschinen, und sonstigen gewerbschaftlichen Einrichtungen in das Eigenthum eines Andern übergeht,

muß die Acciſe von der ganzen Kaufs- oder Taxations-Summe mit 1 ½ kr. vom Gulden bezahlt werden, und es haben dabei keine andere Modificationen ſtatt, als welche bei Käufen, Täuſchen, und Uebergaben im allgemeinen ausgeſprochen ſind, nur, daß die von der gewerbſchaftlichen Einrichtung leicht trennbare, und zufällig dabei befindlichen Materialien, z. B. Arzneyſtoffe, vorräthige Baumwolle, Frucht, Hopfen, Eiſen ꝛc. nicht in Acciß gezogen werden können, wenn ſie ſchon im Kaufe mitbegriffen ſind; ſie müſſen alſo von dem Kaufpreiſe nach einem von der betreffenden Behörde zu ermeſſenden billigen Anſchlag abgezogen werden.

§. 93.

Sobald der Contract nach dem neuen Landrecht für geſchloſſen, und wechſelſeits verbindlich anzuſehen iſt, ſobald tritt die Acciſpflichtigkeit ein, und es kann weder eine nachherige Reue, noch ein wechſelſeitiges Einverſtändniß über die Wiederauflöſung des Contracts von der Acciſabgabe befreien.

Damit über die Contractsvollendung, und über das wann, und wie die Acciſſchuldigkeit eintrete? deſto weniger Zweifel übrig bleibe, werden folgende Erläuterungen hier angefügt:

a) Der Kauf iſt für vollendet anzuſehen, ſo bald man über die Sache und über den Preis unbedingt einig iſt, ohne daß die Uebergabe, oder die Zahlung vorangehen muß.

b) Der Umſtand, daß die Eintragung in das Grundbuch noch nicht geſchehen, kann keinen Aufſchub in der Acciſsentrichtung begründen.

c) Bei Verkäufen unter aufſchiebenden Bedingungen muß die Acciſe bis zur Purification der Bedingung ſuſpendirt bleiben; dahin gehören auch die (obgleich bei Immobilien weniger übliche) Verkäufe auf Probe; es ſoll aber doch gleich nach geſchloſſenem Contract, und zwar, wenn ſolcher gerichtlich geſchloſſen, und gewährt worden, von der Amtsbehörde, und wenn es noch blos Sache der Contrahenten iſt, von dieſen dem Acciſer Nachricht gegeben werden, damit er die Veranlaſſung habe, darauf zu ſehen, ob, und wann die Bedingniſſe erfüllt worden ſeyen.

d) Bei Contracten über Liegenſchaften unter auflöſenden Bedingungen muß die Acciſe entrichtet werden; ſie wird aber zurückbezahlt, wenn die Sache wegen nicht

Digitized by Google

erfüllter Bedingung in den Stand, in welchem sie vor dem Contract war, zurückgeht.

e) Wird eine verkaufte Liegenschaft fremd befunden, ehe die Uebergabe geschehen ist, und der Kauf deshalb zernichtet, so bleibt das Geschäft accisfrei, ist die Accise schon bezahlt, wird solche zurückgegeben.

Wird aber erst nach der Ueberlieferung das fremde Eigenthum geltend gemacht, so bleibt die Accisschuldigkeit stehen, der Käufer kann sie aber in dem Falle, wo er Gewährleistung zu fodern hat, an dem Verkäufer suchen.

f) Wenn wegen verschwiegenen Dienstbarkeiten oder sonstigen Lasten der Kauf zernichtet wird, so ist auch die Accise zurückzugeben; wird nur der Preis gemindert, so ist sie nur von dieser Verminderungs-Summe zurück zu geben; die Rückerstattung soll aber in einem, wie in dem andern Fall abgelehnt werden, wenn der Verkäufer wissentlicher Verschweigung schuldig ist, und der Käufer deshalb die Entschädigungsklage gegen ihn hat.

g) Ein wegen Nichtzahlung aufgelöster Contract berechtigt nicht zur Zurückforderung der Accise.

h) Das Geding des Wiederverkaufs befreit nicht von der Accise.

i) Wenn der Verkauf wegen Verkürzung zu $\frac{7}{12}$ zurückgeht, so ist die Accise zurückzugeben; wird aber der Kauf durch Aufbesserung des Preises aufrecht erhalten, so muß von dieser Aufbesserung die Accise rückbezahlt werden.

k) Die Losung, so weit sie nach dem Landrecht noch statt hat, begründet keine neue Veracciſung, wohl aber hat der, gegen welchen die Losung ausgeübt wird, das Recht, die bezahlte Accise von dem Losenden zurück zu fordern.

l) Der Tausch ist gleichfalls durch bloße Einwilligung vollendet.

§. 94.

Bei Vererbungen ist die Accise von der ganzen Erbschaft, ohne Unterschied, ob es bewegliches, oder unbewegliches Gut sey, zu entrichten; dagegen wird die bisher im Breisgau bestandene Erbsteuer aufgehoben.

Abkömmlinge aller Art des Erblassers sind accisfrey; Aeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Geschwisterenkel, oder Urenkel, u. s. w. auch Ehegatten zahlen 1 kr. vom Gulden, andere Ahnen, oder erbfähige Seitenverwandte, so wie auch alle nicht verwandte Personen, die zum Erbe gerufen werden, zahlen 3 kr. vom Gulden.

Digitized by Google

§. 95.

Der Erbe ist accispflichtig, sobald er eine Handlung unternimmt, die seine Absicht, die Erbschaft anzutreten, nothwendig voraussetzt.

§. 96.

Der Erbe kann sich durch augenblickliche Veräußerung der ererbten Objecte davon nicht befreyen, sondern dergleichen Veräußerungen sind als ein weiterer Act der Eigenthumsübertragung anzusehen, und von Neuem der Accise unterworfen, es sey dann, daß sie vor gänzlich vollzogener Theilung an Miterben geschehen.

§. 97.

Die Accise von vererbtem Gut wird entweder nach den Verkaufspreisen, wenn nämlich die Erbschaftsobjecte gleich nach Antretung der Erbschaft veräußert werden, oder nach einer gerichtlichen Abschätzung bezogen, aber nie nach Anschlägen des Erblassers.

Die Accise muß vor Aushändigung der Inventur- oder der Loos- oder der Theil-Zettel entrichtet werden.

§. 98.

Wo mehrere zum Theil accisfreye, zum Theil accispflichtige Erben, und Erbtheilnehmer in einer Erbschaft zusammentreffen, entrichtet jeder die Accise nach Verhältniß seines Antheils, und der ihm nach seiner persönlichen Qualification in Gemäßheit des §. 94. aufliegenden Verbindlichkeit, ebenso die Stückvermächtnißnehmer.

Digitized

Fünfter Abſchnitt.

Uebertretung der Accisgeſetze, Beſtrafung der Uebertreter.

§. 99.

Die Accisgeſetze werden übertreten, entweder

a) von dem Accispflichtigen allein — ohne Mitbetheiligung einer andern Perſon, oder

b) unter Mitbetheiligung eines Dritten; der Dritte iſt entweder

c der Gewerbsmann, der dafür, daß die Accise richtig bezahlt werde, mitberufen iſt, oder

d) Accisofficianten, oder andere herrſchaftliche Diener.

§. 100.

Dieſemnach übertreten die Accisgeſetze:

1) Wirthe, welche Weine in Keller legen, ohne vorher die Accise bezahlt zu haben.

2) Alle, welche Weine zur Selbſtconſumtion, ohne vorher die Accise entrichtet zu haben, in den Keller laſſen.

3) Bierbrauer, Eſſigſieder, und Brandweinbrenner, welche Malz auf die Mühle bringen, ohne die Accise bezahlt zu haben — Erſtere, wenn ſie Bier vom Kühlſchiffe, und reſpect. vom Braukeſſel ablaſſen, ohne den Acciſer zur Vergleichung der Biererzeugniſſe mit dem veraccisten Malzſchrot beigerufen zu haben.

Digitized by Google

4) Brandweinbrenner, welche einen ungeeichten, und ungestempelten Kessel, Helm, oder einen Aufsatz zur Verlängerung des Blasenhalses heimlich besitzen.

5) Die einen Kessel ohne Anzeige repariren lassen,

6) Die länger brennen, als ihr Erlaubnißschein ausweist,

7) Die ihrer Declaration zuwider, statt Weinträster und ausgebrauten Malz, heimlich auch aus andern Stoffen Brandwein brennen, oder einfachen Brandwein verstärken, oder Liqueur bereiten.

8) Alle, welche Frucht, und Oehlstoffe in die Mühle bringen, ohne Acciszeichen gelöst zu haben.

9) Müller, welche Frucht in Halmen, oder Kernen, oder Oehlstoffe in ihre Mühle führen, ohne daß solche notirt, und respect. die Accisgebühren davon entrichtet sind.

10) Metzger, welche das nach Stück zu veracisende Vieh ohne Accisentrichtung schlachten, oder das nach dem Gewicht zu veracisende Vieh nicht auf die Waage bringen.

11) Alle, welche Vieh zur Hausconsumtion, ohne Accisentrichtung schlachten lassen.

12) Alle, welche Brennholz aus dem Wald, ohne vorherige Accisentrichtung abführen.

13) Alle, welche die Waag- und Accisgebühren von Tabacksblättern nicht entrichten.

14) Alle, welche Immobilien durch Kauf, Tausch, so wie auch Mobilien oder Immobilien durch Schenkung oder Erbschaft an sich bringen, und 14 Tage von dem Moment gerechnet, wo der Contract oder die sonstige Uebertragshandlung für geschlossen und die Erbschaft für angetreten anzusehen ist, verstreichen lassen, ohne dem Acciser wenigstens die vorläufige Anzeige davon gemacht, oder eine gerichtliche Person, die mit dem Geschäft befaßt war, dazu veranlasset zu haben.

§. 101.

Alle Accisfrevler unter der Nummer 1. 2. 3. 6. 7. 8. bis 14. sind:

Im Ersten Falle mit dem 4 fachen
— Zweyten — — — 8 fachen
— Dritten — — — 12 fachen

Accisbetrag zu bestrafen.

Digitized by Google

Im vierten Defraudationsfalle ſind die sub 1. 3. 7. 9. und 10. bemerkten Gewerbsleute, denen die vierte Defraudation zu Schuld kommt, nebſt Erſtattung des einfachen Accisbetrags ihres Gewerbs für allezeit verluſtig zu erklären, und wenn auch das Gewerb als ein Realrecht auf dem Hauſe haften ſollte, ſo ſoll doch deſſen Ausübung auf Lebenszeit des Defraudanten ſuſpendirt bleiben.

Die sub 2. 6. 8. 11. 12. 13. und 14. bemerkten Frevler ſind im vierten, und bei allen weiteren Defraudationsfällen mit dem 20fachen Accisbetrag zu beſtrafen. Der unter Nummer 4 bemerkte Frevel wird im erſten Fall mit 50 Reichsthalern und Confiscation der ungeeichten Gefäße

der unter Nummer 5 mit 10 Rthlr., und wenn ſich zeigt, daß der Inhalt des Keſſels vergrößert worden iſt, mit dem 10fachen Betrag der defraudirten Accise; im zweyten Betretungsfall werden die Strafen verdoppelt; im dritten Fall aber mit lebenslänglicher Entziehung der Erlaubniß zum Brandweinbrennen und Confiscation der Brenngefäße beſtraft.

§. 102.

Weinſchankberechtigte, welche mit dem Verzapfen beginnen, ehe der Weinvorrath aufgenommen, und claſſificirt iſt, verlieren für den erſten Fall das Zapfrecht auf 1 Jahr, für den zweyten Fall auf 3 Jahre, und für den dritten Fall auf Lebenszeit.

§. 103.

Weinproducenten, und Weinhändler, welche ihre Hausconſumtion um $\frac{1}{4}$tel zu gering angeben, zahlen für's erſte Mal den 2fachen, für's zweyte Mal den 4fachen, für's dritte Mal den 8fachen Betrag des zu wenig Angegebenen, im vierten Fall wird das Maximum, welches ſich nach individuellen häuslichen Verhältniſſen denken läßt, für ſo lang, als dieſe Verhältniſſe die nämlichen ſind, angenommen.

§. 104.

Alle accispflichtige Wirthe und Privatconſumenten, welche den Weinkaufpreis um eine, oder um mehrere Stufen geringer, als der Kauf wirklich geſchehen iſt, angeben, zahlen im erſten Fall den doppelten, im zweyten Fall den vierfachen, im dritten Fall den ſechsfachen Betrag der Differenz zwiſchen der angegebenen und der wirklichen Stufe; im vierten, und in allen weiteren Fällen jedesmal den zwanzigfa-

chen Betrag der Differenz, wenn der Defraudant kein Wirth ist; ist er Schild- oder Straußwirth, so ist er der Wirthschaft für Lebenszeit verlustig zu erklären.

§. 105.

Mit dem zweyfachen Accisbetrag sind zu bestrafen:

1) Müller, welche Malzfrucht, oder Oehlstoffe von ihren Kunden annehmen, ohne daß ihnen die Accisszeichen zugleich mit übergeben werden.
2) Metzger, welche in Häusern zu dasigem Selbstgebrauch schlachten, ohne daß die Accisentrichtung nachgewiesen ist.
3) Kiefer, welche bei Wirthen und anderen Weinaccispflichtigen Wein in den Keller lassen, ohne daß ihnen die Accisszeichen vorgewiesen sind.
4) Weinhändler, und sonstige Weinverkäufer, welche den Preis um eine, oder um mehrere Stufen geringer, als der Kauf und Verkauf wirklich geschehen ist, dem Accifer der Ladstätte angeben, nach der Differenz des angegebenen, und des wirklichen Preises; bei jeder Wiederholung wird der unmittelbar vorhergegangene Grad der Strafe verdoppelt.

§. 106.

Die Theilnahme örtlicher Urkundspersonen — un- und mittelbarer landesherrlicher Diener ist folgendermaßen zu bestrafen:

a) Wenn Accisbeamte mit dem Accispflichtigen, um die Accisgebühr zu defraudiren, colludiren, neben dem zweyfachen Accisbetrag, von beyden Theilen — Cassation des Accisbeamten.
b) Wenn den Accisoren der Ladstätte eine Nachläßigkeit in Erforschung des wahren Kaufpreises zu Last fällt, und daraus eine Unrichtigkeit in ihrer Preisbescheinigung hervorgeht, 3 bis 5 fl. Strafe.
c) Wenn bürgerliche Gerichtspersonen der Ladstätte wissentlich eine geringere Preisstufe attestiren, Entfernung aus dem Gericht mit Erklärung der Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amt.
d) Wenn sie nur einer Nachläßigkeit überwiesen sind, 5 — 10 fl.
e) Wenn Förster, Waldmeister, bürgerliche Ortsvorsteher Holz vor Entrichtung der Accise verabfolgen lassen, wenn Amtsrevisoren, und welche sonst mit Contractenausfertigungen und Erbschafts-Auseinandersetzungen von Amtswegen beru-

Digitized by Google

sen sind, dem örtlichen Accifer, und respect. dem Accisobereinnehmer die vorgeschriebene Eröffnung nicht machen, in dem ersten Fall eine Geldstrafe von 10 fl.; im zweyten Fall Verdopplung dieser Strafe, im dritten Fall Verdopplung der zweyten Strafe, im vierten Fall Dienstentlassung, in so ferne die Uebertretung einem patentisirten Diener zu Last fällt; sind es aber unpatentisirte Theilungscommissarien, städtische Waldmeister, u. d. gl. Dienstunfähigkeits-Erklärung.

f) Wenn die bei Tabakswaagen angestellten Personen die Tabaksladung vor Entrichtung der Accise von der Waage abgehen lassen, für den ersten Fall zweyfachen Betrag der Accise, für den zweyten Fall vierfachen Betrag, für den dritten Fall sechsfachen Betrag, und für den vierten Fall Entfernung vom Dienst.

§. 107.

Mit dem einfachen Accisbetrag sind jedesmal zu bestrafen:

1) Alle, welche nach Verfluß eines halben Jahrs, vom Tage der Publication Wein in ungeeichten Fässern führen.
2) Die Kiefer der Ladstätten, welche den geladenen Wein abgehen lassen, ohne daß der Fuhrmann den vorgeschriebenen Schein über die Quantität und den Preis habe.
3) Eben so der Fuhrmann selbst, welcher ohne einen solchen Schein abfährt.
4) Die Müller, welche Malz zum Schroten, Früchte zum Enthülsen — Schroten, oder Mahlen, oder Oehlstoffe ohne Acciszeichen annehmen

§. 108.

Die Accisdefraudationen, so wie die directen, und indirecten Theilnehmer an denselben, werden der Regel nach im policeilichen Wege abgewandelt: nur wenn

a) mit dem Accisfrevel wörtliche, oder thätliche Mißhandlung der Accisbeamten, gewaltsame Widersetzlichkeit, oder andere dergleichen erschwerende Umstände verbunden sind, und
b) Wenn sich der Frevel zur Legalstrafe der Cassation, Dienstunfähigkeitserklärung eignet, soll ein förmliches richterliches Verfahren statt haben.

§. 109.

Die in dem XI. Abschnitt der neuen Zollordnung bezeichneten Fälle, wo entweder gar keine Strafe, oder eine gelindere Strafe statt haben soll, sind, so weit sie auch auf die Accise anwendbar, zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§. 110.

Eben so soll das, was im XIII. Abschnitt gedachter Zollordnung über Defraudationsanzeigen, und Anzeigsgebühren verfügt worden ist, auch in Beziehung auf die Accise gesetzliche Norm sey.

§. 111.

Gegenwärtige Verordnung soll neben der gewöhnlichen Verkündungsweise den Bierbrauern, Brandweinbrennern, Schild- und Straußwirthen, Kiefern, Metzgern, und Müllern durch die Justizbeamte auf einen von ihnen hiezu besonders zu bestimmenden Tag, besonders und wörtlich verkündet werden, sie sollen zu derselben steten und pünctlichen Beobachtung auf ihre Bürger- und Innungspflichten nachdrücklich ermahnt werden, es soll allenthalben über diesen Verkündungs- und Ermahnungs-Act ein eigenes Vollziehungsprotocoll geführt — an das Kreisdirectorium eingeschickt, und von diesem über den allgemeinen Verkündungsvollzug im ganzen Kreise Bericht an das Finanzministerium erstattet werden. Carlsruhe, den 4. Januar 1812.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

Der Finanz-Minister

Frhr. v. Gayling.

Vdt. Reinhard.

L.S

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 17. Jänner 1812.

Verordnung.

(Die von den Weinhändlern zu erhebende Patent-Steuer betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau. ꝛc. ꝛc.

Nach den Vorſchriften Unſerer unterm 4ten Jänner dieſes Jahrs erlaſſenen Accis-Ordnung ſind die Weinhändler weder von dem einlegenden noch von dem verkaufenden Wein den Accis zu entrichten ſchuldig, überhaupt von allen auf dem Weinhandel bisher gehafteten indirecten Abgaben, den Ein- und Ausfuhr-Zoll ausgenommen, befreyt, und nur zur jährlichen Angabe ihrer eigenen Conſumtion und deren Veraccifung verbunden.

Da der Weinhandel, wegen den bisher darauf gehafteten indirecten Abgaben, in dem größten Theil Unſerer Lande entweder gar keiner oder nur einer höchſt unbedeutenden, mit Rückſicht auf die indirecte Beſteuerung dieſes Erwerb-Zweiges, beſtimmten directen Beſteuerung unterworfen war, die neue für Unſer geſammtes Großherzogthum gleichgeltende Gewerbs-Steuer aber erſt nach vollendeter Steuer-Peräquation eingeführt werden kann; ſo haben wir durch den §. 13. der Accis-Ordnung bereits vorgeſchrieben, daß den Weinhändlern von Unſern Kreis-Directorien gegen die beſonders beſtimmt werdende Gebühr Patente ertheilt werden ſollen.

Nach Anſicht dieſes §. der Accis-Ordnung und Erwägung der hier einſchlagenden Verhältniſſe finden Wir Uns bewogen, die directe Beſteuerung des Weinhandels näher zu beſtimmen, wie folgt:

I.

Die Patent-Steuer von dem Weinhandel soll nach folgendem Tarif erhoben werden:

Weinhändler der I. Classe, deren Lager 10 Fuder neuen Maaßes nicht übersteigt, zahlen jährlich . . . . . 8 fl.

— — II. — — — über 10 Fuder bis 20 einschließlich . . . . . 16 fl.

— — III. — — — — 20 — — 40 . 32 fl.

— — IV. — — — — 40 — — 60 . 48 fl.

— — V. — — — — 60 — — 80 . 64 fl.

— — VI. — — — — 80 — — 100 . 80 fl.

— — VII. — — — — 100 — — 140 . 112 fl.

— — VIII. — — — — 140 — — 180 . 160 fl.

— — IX. — — — — 180 . . . . . 180 fl.

II.

Wer die Vortheile genießen will, welche die Accis-Ordnung dem Weinhändler zugesteht, muß sich als Weinhändler irgend einer der vorgeschriebenen Classen deklariren, und das entsprechende Patent lösen.

III.

Das gelößte Patent ist nur für den in demselben bemerkten Ort des Landes giltig. Wer in mehreren Orten Weinlager halten will, muß sich in jedem dieser Orte als Weinhändler declariren, und ein der Größe seines Wein-Lagers entsprechendes Patent lösen.

IV.

Jedes Patent ist nur für das Steuer-Jahr giltig, in dem es gelößt worden ist.

V.

Das Maximum des declarirten Wein-Lagers darf in keinem Zeitpunct überschritten werden, bey Strafe der vierfachen Steuer, welche dadurch der Staats-Casse entzogen werden will.

VI.

Die Accis-Erheber und Aufseher haben bey gegründetem Verdacht, daß ein

Digitized by Google

Weinhändler ein größeres Lager halte, als er nach der Classe, worauf sein Patent spricht, zu halten berechtigt ist, dem Ober-Accis-Inspector die Anzeige zu machen, der alsdann befugt seyn soll, unter Zuzug zweyer Gerichts- oder Raths-Glieder des Orts, das Lager aufzunehmen. Der Denunciant erhält die Hälfte der im 5ten Satz bemerkten Strafe.

Unter der Größe des Lagers wird nur der jeweilige Vorrath verstanden, keineswegs aber die Menge des Weins, welche der Weinhändler während dem Lauf des Steuer-Jahrs einlegt. Er kann sein Lager so oft verkaufen und erneuern, als er will, ohne einer höhern Steuer unterworfen zu seyn, als die jeweilige Größe seines Wein-Lagers bestimmt.

VII.

Wer ein größeres Weinlager, als er am Anfang des Steuer-Jahrs declarirt hat, in der Folge anlegen will, kann dieses zu jeder Zeit declariren, und ein höheres Patent gegen Nachtrag der höheren Gebühr begehren; er darf aber sein Weinlager nicht eher vergrößern, als bis er, gegen Ablieferung des alten Patents, das neue auf eine höhere Classe ausgefertigt erhalten hat.

VIII.

Das neue Patent gilt nur für das Steuer-Jahr, in dem es gelöst worden ist; dem ungeachtet muß der Nachtrag der höheren Steuer für das ganze Jahr geschehen.

IX.

Die Weinhändler sind verbunden, $\frac{1}{4}$ der jährlichen Steuer beym Empfang des Patents, $\frac{1}{4}$ nach drey Monaten, $\frac{1}{4}$ nach sechs Monaten, $\frac{1}{4}$ nach neun Monaten zu bezahlen.

X.

Nach Ablauf des 9ten Monats hat jeder Weinhändler zu declariren, ob er den Weinhandel im nächsten Steuer-Jahr und in welcher Ausdehnung fortsetzen oder aufgeben will, damit hiernach die Ausfertigung der neuen Patente oder die Aufnahme der Vorräthe und ihre Veracciſung angeordnet werden kann.

Wer dieses versäumt, muß auch für das nächste Steuer-Jahr das nämliche Patent, wie im vorhergehenden Jahr, lösen, wenn er auch später erklärt, daß er keinen Weinhandel mehr führen will.

Digitized by Google

XI.

Die Gewerbssteuern, welche die Weinhändler bisher bezahlten, hören mit dem Tag, wo die neue Accis-Ordnung in Execution tritt und gegenwärtige Patent-Steuer ihren Anfang nimmt, ohne Unterschied auf.

XII.

Von dieser Patent-Steuer findet unter keinem Vorwand irgend eine Befreyung statt.

Unser Finanz-Ministerium hat die zum Vollzug dieses Unseres Willens erforderliche nähere Reglements bekannt zu machen. Carlsruhe, den 6ten Jänner 1812.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.
Der Finanz-Minister.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Reinhard.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 18ten November v. J. gnädigst geruht, den bisherigen Kreis-Rath Baur von Eisseneggg zu Freyburg zum Polizey-Director in Höchst Dero Residenz-Stadt zu ernennen.

Auch wurde in Gemäßheit des höchsten Rescripts vom 11ten November v. J. rt. 1.

1) Der bisherige Polizey-Amtmann Georg Friedrich Brief, in dieser Eigenschaft bestätigt; ferner

2) Adolph Siegfried Fischer zum Polizey-Secretair,

3) Christoph Friedrich Eccardt, Johann Friedrich Zöller und Moriz von Rady zu Polizey-Commissarien.

4) Veit Carl Schrickel zum Polizey-Inspector, und

5) Jacob Zipse und Ludwig Friedrich Duperat zu Polizey-Actuarien von Höchst Denselben ernannt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 28. Jänner 1812.

Verordnung.

(Berichtigungen zur neuen Zoll-Ordnung vom 2ten Jänner 1812.)

Statt der in der Beylage A. benannten Haupt-Zoll-Stätte Kehl, sind die Orte Sundheim, Neumühl und Bodersweyer die Haupt-Ein- und resp. Austritts-Stationen.

Ferner werden noch als Haupt-Zoll-Stätten hiermit bemerkt:

1) Schenckenzell auf der Route von Alpirsbach über Schiltach und Wolfach.
2) Niedereschach auf der Route aus dem Königlich Würtembergischen Ober-Amte Rottweil nach Villingen.
3) Mudau im Odenwald.

Zur Haupt-Zoll-Stätte Mudau gehören die in der Beylage Lit. A. der Haupt-Zoll-Stätte Schweigern beygesetzten Orte. —

Filial-Zölle von Gerchsheim sind Lillach, Grenzheim, Wilchband, Ober- und Unterwittighausen, Schönfeld, Ilmspan.

Weitere Wehr-Zölle von Unterbalbach sind Oberbalbach und Messelhausen.

Rücksichtlich der in der Beylage Lit. K. bezeichneten Eingangs-Zölle wird zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht:

1) Daß von Gewürz-Nelken nicht 6 fl., sondern wie unter dem Artikel Nelken bemerkt ist, 15 fl. per Ctr.
2) Daß von irdenem Geschirr nicht 24 Xr., sondern, wie unter dem Artikel Hafner- oder Töpfer-Geschirr bemerkt ist, 32 Xr. per Roß-Last Ein-

Digitized by Google

gangs-Zoll, und 8 Kr. Ausgangs-Zoll zu bezahlen seyen. Carlsruhe, den 23ten Jänner 1812.

Finanz-Ministerium.
In Ermangelung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Reinhard.

Bekanntmachungen.

(Die tabellarische Uebersicht über die Geschäftsführung der Polizey-Commission in Mannheim betreffend.)

Beygeschlossene Jahresberichts-Tabelle über die Geschäftsführung der Großherzoglichen Polizey-Commission zu Mannheim im abgewichenen Jahre wird hierdurch, unter Bezeugung der vollkommenen Zufriedenheit über die thätige Amtsführung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 2ten Jänner 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretair.
Moßdorf.

(Frequenz der Landes-Universität Freyburg im Winter-Halbjahr 1811 — 1812.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Winter-Semester

Gesammtzahl	307,	nemlich
Theologen, ...	76.	
Juristen, ...	58.	
Mediziner, ...	102.	
Philosophen, ...	71.	
worunter sich	249	
Inländer, und	58	
Ausländer befinden.		

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe, den 11ten Jänner 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretair.
Büchler.

(Die Errichtung einer Ablösungs-Station in Hilzingen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, eine Post-Ablösung für die Route von Engen nach Schaffhausen und retour in Hilzingen (See-Kreis) errichten zu lassen, und den Kronen-Wirth Johann Dietrich daselbst als Relais-Posthalter zu ernennen. Carlsruhe, den 4ten Jänner 1812.

(Die Aufnahme mehrerer theologischen Landes-Candidaten betreffend.)

Nach den in dem verflossenen Jahre 1811. von der evangelischen Kirchen-Commission in den Monaten July und Dezember vorgenommenen Prüfungen der theologischen Candidaten, sind von dem evangelischen Ministerial-Kirchen-Departement in folgender Lokation als Landes-Candidaten aufgenommen worden:

Ludwig Deimling von Carlsruhe (lutherisch), Ernst Ludwig Gockel von Emmendingen (lutherisch), Carl Friedrich Vierordt von Carlsruhe (lutherisch), diese drey mit der Note der Vorzüglichkeit; sodann David Gypßling von Feudenheim (reformirt), Christoph Förster von Rohrbach (lutherisch), und Christian Gottfried Does von Mannheim (reformirt.)

Desgleichen ist nach Höchster Entschließung vom 16ten Dezember 1811 der zu St. Marie aux Mines im Elsas gestandene reformirte Pfarrer Friedrich Fontaine, von Carlsruhe gebürtig, nach erstandenem theologischen Tentamen, unter die Badischen evangelischen Landes-Candidaten aufgenommen worden.

Dienst-Nachrichten.

Durch das am 30ten November 1811. erfolgte Absterben des Pfarrers Dietz zu Börstetten (Dreysam-Kreis) ist die, von landesherrlicher Collatur abhängende, evangelisch-lutherische Pfarrey daselbst,

Digitized by Google

Und durch das am 30ten Dezember verflossenen Jahres 1811 erfolgte Absterben des Pfarrers Herzogenrath, die gleichfalls von landesherrlicher Collatur abhängende evangelisch-reformirte Pfarrey Rinklingen (Pfinz- und Enz-Kreis) in Erledigung gekommen;

Die Competenten um diese Pfarreyen haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38 vom 22ten September 1810. zu benehmen.

Nachdem ferner die katholische Pfarrey zu Kirrlach (Neckar-Kreis) durch den Tod des Pfarrers Staud,

Desgleichen die katholische Pfarrey Waibstatt (Neckar-Kreis) durch das Ableben des Pfarrers Hardock in Erledigung gekommen ist; so haben sich die Competenten um diese Pfarreyen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das jüngst erfolgte Ableben des Pfarrers Hemmerle, ist die katholische Pfarrey Forbach (Murg-Kreis) erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38 vom Jahr 1810 §. 2 und 3. zu benehmen.

Nachdem endlich die von dem Patronate des Freyherrn von Roeder zu Diersburg abhängende Pfarrey Oberweyer (Kinzig-Kreis) in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Competenten um dieselbe nach Vorschrift in dem Regierungs-Blatt Nro. 18 vom Jahr 1811. zu melden.

Am 11ten d. M. ist der katholische Schullehrer Anton Müller zu Horrenberg (Amt Wiesloch) mit Tod abgegangen. Die Competenten um die dadurch vacante Schul-Stelle allda haben sich binnen 4 Wochen schriftlich zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungs-Blatte Nro. 2. vom 10ten Jänner l. J. ist Seite 8. Zeile 21. von oben zu lesen, statt von — „vor", und auf derselben Seite, Zeile 4, von unten, statt „das neueingetragene," „das uneingetragene Unterpfand." —

Digitized by Google

ch t

Digitized by Google

1

B
h
E

A
b

b

A
E

P
ha
J

D
fo
gi

r e
du

Digitized by Google

Herbsleute.

ndels-eute	Hut-macher	Kamm-macher	Knopf-macher	Korb-macher	

Digitized by Google

Ben
häi
Er

We
ber

bei

Al
Co

Pf
hal
Ja

D
kor
gi

re
du

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 4. Februar 1812.

Verordnung.

(Die Patent-Steuer der Weinhändler betreffend.)

Zum Vollzug des unterm 6. Jänner d. J. Regierungsblatt Nro. III. publicirten Gesetzes über die Patent-Steuer der Weinhändler werden in Gemäßheit höchsten Befehls die näheren Vorschriften in folgendem ertheilt.

Deklaration.

§. 1.

Wer das Recht, einen Weinhandel zu treiben, auszuüben gesonnen ist, hat dieses dem Vorstande des Orts, wo er sein Weinlager halten will, zu eröffnen, und die ihm nach der Anlage Lit. A. vorgelegt werdende Deklaration zu unterzeichnen.

§. 2.

Standes- und Grundherrliche Kellereyen, so wie die der Corporationen, welche außer ihren selbst erzeugten oder als Gefäll bezogenen Weinen, auch noch Weine kaufen oder für sonstige Schuldigkeiten annehmen wollen, sind gehalten, ein Weinhandlungs-Patent zu lösen, für eine ihrem künftigen Einkauf entsprechende Quantität, die sie eben so wenig als jeder andere Weinhändler überschreiten dürfen.

In Bezug auf die Gefäll-Weine sind die Kellereyen der Standes- und Grundherren und Corporationen eben so, wie die Wein-Producenten zu behandeln.

§. 3.

In gegenwärtigem Jahre muß die Deklaration innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung dieses Reglements geschehen.

Diejenigen, welche sich später deklariren, können zwar ein Patent erhalten, sie werden aber von der Veracciſung ihrer gegenwärtigen Vorräthe nicht befreyt.

Digitized by Google

§. 4.

Wer außerhalb seinem Wohnorte ein Weinlager in dem Lande halten will, muß Jemanden zur Deklaration beauftragen.

Dieser Bevollmächtigte, der neben dem Eigenthümer des Weinlagers in der Deklaration und in dem Patente besonders genannt werden soll, ist zu Bezahlung der Patent-Gebühren eben so verbunden, wie wenn er die Deklaration in seinem eigenen Namen abgegeben hätte.

Dieser Bevollmächtigte muß in dem Orte, wo das Weinlager gehalten wird, seinen gewöhnlichen Wohnsitz haben.

§. 5.

Die erhobenen Deklarationen werden gleich den ersten Tag nach Ablauf des Termins von den Ortsvorständen an die Aemter, und von diesen, ohne den geringsten Aufenthalt, und längstens innerhalb 3 Tagen, an das Kreisdirektorium eingesendet.

§. 6.

Hat sich in einem Orte Niemand als Weinhändler deklarirt, so ist dieses in gleicher Zeit und auf gleiche Art zur Kenntniß des Kreisdirektoriums zu bringen.

Ausfertigung und Extradition der Patente.

§. 7.

Nach den eingekommenen Deklarationen läßt das Kreisdirektorium sogleich die Patente in der anliegenden Form Lit. B. ausfertigen.

§. 8.

Die ausgefertigten Patente werden von den Kreisdirektorien den Aemtern, von diesen den Ortsvorständen zugesendet, welche sie an die Weinhändler ausfolgen, jedoch nur gegen Aushändigung einer Quittung des Orts-Steuer-Einnehmers, daß das 1te Quart bezahlt ist.

Jede Aushändigung ohne diese Vorschrift verbindet den Ortsvorstand zur Selbstzahlung und Erlegung einer Strafe von 5 Reichsthalern.

§. 9.

Ueber 8 Tage darf kein Patent unausgelö in den Händen des Ortsvorstandes bleiben, und hat derselbe das 1te Quart der Patent-Steuer sogleich mittelst Execution erheben zu lassen.

Verrechnung der Patent-Gebühren.

§. 10.

Ueber die Patent-Gebühren, welche in dem Distrikte einer Obereinnehmerey zu erheben sind, theilt das Kreisdirektorium dem Obereinnehmer ein ortsweise verfaßtes Register mit, und weist denselben zur Erhebung und einnehmlichen Verrechnung an.

§. 11.

Dem Steuer-Departement des Finanz-Ministeriums sendet das Kreisdirektorium zu gleicher Zeit eine Abschrift dieses Verzeichnisses ein.

§. 12.

Der Obereinnehmer theilt den Untereinnehmern der direkten Steuer seines Bezirks Auszüge aus dem Direktorial-Verzeichnisse mit, und weist dieselben zur Erhebung der Beträge an.

§. 13.

Zu gleicher Zeit benachrichtiget der Obereinnehmer die Untereinnehmer der indirekten Steuern, welche Personen in dem Orte als Weinhändler eingetragen sind.

§. 14.

Der Untereinnehmer stellt dem Obereinnehmer alle Quartal über die Patent-Gebühren Rechnung. Das Formular hierzu wird den Kreisdirektorien besonders mitgetheilt werden.

§. 15.

Der Obereinnehmer sendet alle Quartal diese Abrechnungen mit einer tabellarischen Hauptrechnung an die Controll-Kammer der direkten- und indirekten Steuern ein.

Ueber die Einrichtung der Hauptrechnung des Obereinnehmers wird den Kreis-Direktorien gleichfalls ein Formular mitgetheilt werden.

Zahlung der Patent-Gebühren und Ablieferung des Geldes.

§. 16.

Die Zahlung des 1ten Quartals muß vor Aushändigung des Patentes geschehen. Da die Quittung über die Zahlung des 1ten Quarts dem Ortsvorstande ausge-

Digitized by Google

händigt werden muß, so dient das Patent selbst jedem Steuerpflichtigen als Quittung (§. 8.)

§. 17.

Für die übrigen drey Quart, welche zu der in dem Patente selbst bemerkten Verfallzeit pünktlich bezahlt werden müssen, wird auf das Patent quittirt.

Ist der Termin vorüber und die Patent-Gebühr nicht quittirt, so ist das Patent kraftlos und die Accis-Beamten haben darauf keine Rücksicht mehr zu nehmen.

§. 18.

Der Untereinnehmer muß dem Obereinnehmer jedes Quartal das volle Quart der Patent-Steuer aufliefern, oder, wenn sich ein Rückstand ergibt, ein Attestat der Vorgesetzten beylegen, daß der Rückstand schlechthin unbeybringlich ist. In diesem Fall hat der Ortsvorstand auch das Patent sogleich einzuziehen, dem Untereinnehmer zuzustellen, und den Ortsacciser davon zu benachrichtigen.

§. 19.

Da die Patent-Steuer voraus bezahlt wird, und Rückstände im eigentlichen Sinn in Rechnung gar nicht vorkommen können, wenn demjenigen, welcher nicht mehr zahlungsfähig ist, das Patent sogleich abgenommen wird, so hat der Steuereinnehmer mit dem abgelaufenen Termin bey Strafe der Selbsthaftung die Restanten dem Ortsvorstande anzuzeigen.

§. 20.

Die Pflicht des Ortsvorstandes ist es nun, entweder innerhalb 3 Tagen das Geld, oder wenn dieses der angewandten Exekutionsmittel ungeachtet nicht möglich ist, die Patente nebst einem Attestat, daß die Erhebung der Patent-Gebühr unmöglich war, an den Steuereinnehmer abzugeben.

Der Ortsvorstand ist zur Selbstzahlung verbunden, wenn er diese Vorschrift nicht befolgt.

§. 21.

Nimmt der Obereinnehmer Rückstände an, welche nicht durch das vorgeschriebene Attestat und das eingezogene Patent belegt sind, so werden ihm dieselbe ohne weiters zur Selbstzahlung heimgewiesen werden.

§. 22.

Der Obereinnehmer liefert die Patent-Steuer, Gebühr quartaliter unmittelbar an die General-Staats-Casse ab.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen wegen der Patente, welche während dem Laufe des Rechnungsjahres verlangt werden.

§. 23.

Wer nach Ablauf des (§. 3.) zur Deklaration bestimmten Termins während dem Laufe des Rechnungsjahres ein Patent begehrt, hat bey dem Ortsvorstande eine Deklaration zu unterzeichnen, die dieser an das Amt, das Amt an das Kreisdirektorium sendet.

§. 24.

Das Kreisdirektorium läßt hierauf das Patent ausfertigen, und sendet dasselbe durch das Amt dem Ortsvorstande, der die Aushändigung an die Weinhändler besorgt, wenn derselbe vorerst durch Quittung des Steuereinnehmers nachgewiesen hat, daß für die bereits verfallenen Quartalien die Patent-Steuer nachträglich berichtiget worden ist.

§. 25.

Dem Obereinnehmer des Bezirks dekretirt das Direktorium diese Patent-Gebühren besonders in Einnahme, und zeigt dem Steuerdepartement quartaliter die Beträge an.

§. 26.

Der Obereinnehmer führt diese Patent-Gebühren in seiner Rechnung unter einer eigenen Rubrik auf, und läßt sie durch die Untereinnehmer erheben.

Ausfertigung höherer Patente.

§. 27.

Wenn Jemand schon ein Patent als Weinhändler hat, und nur um ein höheres ansteht, weil er sein Lager vergrößern will, so muß er eine Deklaration für das höhere Patent unterzeichnen, zugleich aber sein schon habendes Patent gegen Quittung des Ortsvorstandes abgeben, die ihm bis zum Eintreffen des höheren Patentes statt seines früheren dient.

§. 28.

Die Ausfertigung des höheren Patentes und die Zahlung der Gebühr muß ebenso geschehen, wie in dem Fall vorgeschrieben ist, wenn jemand im Laufe des Rechnungsjahres ein Patent begehrt, der noch keines gehabt hat.

Digitized by Google

§. 29.

Mit der Einnahms-Dekretur für den Betrag des höheren Patentes erhält der Obereinnehmer von dem Kreis-Direktorium, unter Anschluß des früheren cassirten Patentes, die Legitimation zur ausgäblichen Verrechnung des ganzen Betrags des früheren Patentes.

Der Obereinnehmer behält also beyde Patent-Gebühren in Einnahme, setzt aber in dem ersten Quartal, wo er die höhere Patent-Gebühr in Einnahme bringt, eben so viel Quartal von der geringeren auf einmal in Ausgabe, und in jedem folgenden Quartal $\frac{1}{4}$.

§. 30.

Zu gleicher Berechnung weist der Obereinnehmer den Untereinnehmer an, und benachrichtiget den Acciser von dem höheren Patente.

§. 31.

Der Ortsvorstand hat bey Extradirung des höheren Patentes seine Quittung über das frühere zurück zu nehmen.

§. 32.

Die wegen erhöhten Patenten ertheilte Einnahms- und Ausgabs-Decreturen zeigt das Kreisdirektorium quartaliter dem Steuer-Departement zugleich mit den Dekreturen über die während des Laufs des Steuer-Jahres ertheilte Patente (§. 25.) an.

Gebühren der Ortsvorstände.

§. 33.

Für die Ausfertigung der Deklarationen, welche am Anfange des Steuer-Jahres geschehen, haben die Ortsvorstände von jedem Weinhändler 6 kr. zu beziehen, für die Deklarationen während dem Laufe des Jahres aber, und den deßwegen zu erstattenden besonderen Bericht 15 kr. — Für die Aushändigung des Patentes sind die Weinhändler gleichfalls 6 kr. zu bezahlen schuldig.

§. 34.

Die Berichte und Weisungen der Aemter, so wie die Ausfertigung der Patente bey den Kreis-Directorien, sind weder einer Taxe, noch dem Stempel unterworfen, und darf keinem Steuerpflichtigen außer der Patent-Gebühr und den in dem vorhergehenden Satz bemerkten Gebühren das geringste angerechnet werden.

Digitized by Google

Tantiemen der Einnehmer.

§. 35.

Die Untereinnehmer haben vom Gulden 3 kr. Hebgebühr zu beziehen, und dürfen dieselben in Ausgabe setzen.

§. 36.

Die Obereinnehmer erhalten provisorisch 1 kr. vom Gulden.

Wieder-Einzug der Patente.

§. 37.

Da die Patente nur für das Rechnungsjahr gelten, für welches sie ausgefertigt worden sind, so müssen sie am Ende des Jahres ohne Unterschied wieder eingezogen werden, welches in dem nemlichen Zeitpunkt geschehen soll, wo die neuen ausgefertigt werden.

§. 38.

Da ferner die Patente nur in der Gemeinde gelten, wo der Weinhändler zur Zeit der Ertheilung sein Weinlager hatte, so ist das Patent einzuziehen, wenn der Weinhändler wegzieht und seinen Weinhandel in dem Orte aufgibt.

§. 39.

Die Patente sind persönlich, es kann daher Niemand auf das Patent eines Dritten Weinhandel treiben; doch sind hievon die Wittwen und die Kinder eines Weinhändlers ausgenommen, diese können auf das Patent ihres Mannes, resp. ihres Vaters oder ihrer Mutter den Weinhandel bis zum Ende des Rechnungsjahres forttreiben.

In allen anderen Fällen ist das Patent mit dem Tode des patentisirten unkräftig, einzuziehen und zu zernichten.

Bestimmung der Zeit, für welche die Patente dieses Jahres gelten.

§. 40.

Obgleich die Deklarationen sogleich geschehen müssen, und die Ausfertigung der Patente unaufgehalten erfolgen soll, weil die Patentisirung als Weinhändler von der Aufnahme und Veraccisung der Weinvorräthe befreyt, welche bey Einführung der Wein-Accise vorhanden sind, so sollen doch die Patente bis zum ersten May 1813. gelten, das Jahr also vom 1ten May 1812. bis dahin 1813. laufen.

Digitized by Google

§. 41.

Die Rechnungen der Obereinnehmer müssen, da alles anticipando bezahlt wird, schon in der Mitte des Quartals an die Controll-Kammer eingesendet werden.

Aufhebung der bisherigen Gewerbs-Steuer.

§. 42.

Da für das Patent, ungeachtet es für eine längere Zeit als ein Jahr gilt, doch nur die gesetzliche Steuer für ein Jahr entrichtet wird, so hört die bisherige Gewerbs-Steuer auch nicht früher auf.

§. 43.

Bey dem Abschreiben der Steuer ist darauf zu sehen, daß sie nur in so weit aufhört, als sie eigentlich auf dem Weinhandel gehaftet hat und in die Staats-Casse geflossen ist, da die Beyträge zu besonderen Bedürfnissen, so wie zu Zahlung von Gemeinds- und Distrikts-Lasten in bisheriger Art bis zu Vollendung der Peräquation der direkten Steuer fortdauern.

Sämmtliche Kreis-Direktorien haben für die Publikation, den schnellen und pünktlichen Vollzug dieses Reglements zu sorgen. Carlsruhe, den 24sten Januar 1812.

Großherzoglich-Badisches Finanz-Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Reinhard.

Lit. A.

Neckar-Kreis.

Amt Schwetzingen — Obereinnehmerey Mannheim.
Ort Seckenheim — Untereinnehmerey Seckenheim.

Nro. I. Heute den 4. Februar 1812. erschien der hiesige Bürger Johann Friedrich Adelmann und erklärte, daß er für das gegenwärtige RechnungsJahr ein WeinhandlungsPatent I. Classe lösen wolle.

Unterschrift des Deklarenten.
Johann Friedrich Adelmann.

Digitized by Google

Lit. B.

Neckar-Kreis.

Amt Schwetzingen — Obereinnehmerey Mannheim.
Ort Seckenheim — Untereinnehmerey Seckenheim.

Weinhandlungs-Patent

Auf die unter Nro. I. vorgelegte Deklaration des Bürgers Johann Friedrich Adelmann von Seckenheim,

daß er ein Weinlager
von Ein bis Zehen Fuder
neuen Maßes
oder
von Ein bis Funfzehn Fuder
des bisherigen Orts-Maßes

halten wolle, wurde ihm gegenwärtiges Patent I. Classe in Gemäßheit Gesetzes vom 6ten Jannar 1812. und dem nachgefolgten Reglement des Großherzoglichen Finanz-Ministerii vom 24sten Jänner d. J. ausgefertiget, und kann derselbe kraft dieses das Gewerbe eines Weinhändlers in dem Orte Seckenheim während des Rechnungs-Jahres 1812. gegen Zahlung der gesetzmäßigen Gebühr von Acht Gulden ungehindert treiben.

Von der Patent-Gebühr ist das 1te Quart bey Einhändigung des Patentes, das 2te auf den 1ten August, das 3te auf den 1ten November 1812., das 4te auf den 1ten Februar 1813. zu bezahlen. Mannheim den 10ten Februar 1812.

Großherzoglich Badisches Kreis-Direktorium.

den Empfang des II. Quartals bescheinigt
" " " " III. " " bescheinigt
" " " " IV. " " bescheinigt

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Katholische Pfarrey Mauer (Neckar-Kreis) dem bisherigen Caplan Hammer zu Heidelberg, und

die katholische Pfarrey Leimen (Neckar-Kreis) dem bisherigen Caplan Pimpel dahier zu conferiren.

Die katholische Pfarrey Hugstetten ist dem Pfarrer Weißburger zu Adelhaußen oder Wiehre gnädigst conferirt, und dadurch letztere Pfarrstelle erledigt worden. Die Competenten haben sich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt von 1810. Nro. 38, insbesondere des §. 4. gehörig zu melden.

Die katholische Pfarrey Steinach (im Kinzig-Kreis) ist dem Pfarrer Joseph Anton Hiemer zu Weiler gnädigst conferirt, und durch diese Beförderung die Pfarrey Weiler (bey Haslach) erledigt worden. Die Competenten um letztere haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. §. 2. und 3. zu melden.

Berichtigung.

In der ersten Zeile des §. 45. der neuen Accisordnung soll es statt — auf eine längere Zeit — heißen: auf eine kürzere Zeit.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. Februar 1812

Verordnung.

(Die Vereinigung des Aufsichts-Personals in Policey-, Zoll- und Accis-Sachen, sodann das Administrations-Personal in directen und indirecten Steuersachen betreffend.)

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst genehmiget, daß zu Vollziehung der Sicherheits-, wie auch der Zoll- und Accis-Anstalten ein, so weit möglich, gemeinschaftlich zu verwendendes Personal aufgestellt werde. In dessen Gemäßheit wird festgesetzt:

I. Anordnungen in Bezug auf die Vereinigung der beyderley Dienste.

§. 1.

Jeder Kreis hat einen Ober-Policey-, Zoll- und Accis-Inspector; dieser steht unmittelbar unter dem Kreisdirectorium, und wohnt in dem Sitze desselben.

§. 2.

Jeder Kreis hat nach Verhältniß des Umfangs seiner Gränze gegen das Ausland, und seiner sonstigen Verhältnisse, mehrere Bezirks-Inspectoren.

Die Stations-Orte der Bezirks-Inspectoren bleiben immer die nehmlichen, das Kreisdirectorium kann aber persönlicher Verhältnisse wegen einen Inspector von der einen Station auf eine andere versetzen.

§. 3.

Jeder Kreis hat eine Anzahl theils berittener, theils unberittener gemeiner Policey-, Zoll- und Accis-Diener.

Digitized by Google

Hier muß von Zeit zu Zeit eine Versetzung vorgenommen werden, so daß der nehmliche Aufseher nicht immer auf der nehmlichen Station bleibt; doch soll diese Versetzung ohne erhebliche, von der obersten Stelle genehmigte Ursache sich nicht von einem Oberzoll- und Accis-Bezirke in einen anderen erstrecken. Diese erhalten neben der regulirten Geld-Besoldung die geeignete Montur- und Armatur-Stücke.

§. 4.

Die Eintheilung des ganzen Großherzogthums in Districte und dieser in Bezirke, das für jeden Bezirk angestellte Aufsichts-Personale wird den Kreisdirectorien, jedem nach seinem geographischen Umfange, besonders bekannt gemacht werden.

Alle in dem Bezirke einer Inspection stationirten gemeinen Policey- Zoll- und Accisdiener sind derselben untergeordnet, somit Achtung und Gehorsam schuldig.

Hauptsächlich sollen sie den Distrikt begehen, zu welchem ihr Stations-Ort gehört, und dabey immer den zweyfachen Zweck ihrer Anstellung, den staatspoliceylichen und staatswirthschaftlichen, mit Redlichkeit und Thätigkeit im Auge halten.

Die Ausnahmen sind:

Wenn Fahndungen auf stärkere Rotten das Zusammenrücken des gesammten Policeypersonals eines Kreises (welches allemal von dem Kreisdirectorium anzuordnen ist), oder, wenn das Zusammenziehen desselben aus den zunächst aneinander liegenden Kreisen nothwendig ist, oder, wenn andere combinirte Vorsichts-Maßregeln eine verstärkte Gewalt zur Ausführung erfordern.

In den 2 letzten Fällen haben sich die betreffenden Kreisdirectorien ins Einvernehmen zu setzen, und sich gegenseitig durch das ihnen zur Disposition gegebene Personale zu unterstützen.

In keinem Fall aber dürfen die Haupt-Ein- und Austritts-Stationen ganz von Aufsicht entblößt werden, damit der Zweck der einen Anstalt nicht durch die Mittel, die man für die andere anwendet, vereitelt werde.

§. 5.

Allen Land-Dienst-Stellen ist bey schwerer Ahndung untersagt, sie zu irgend einem andern, und am allerwenigsten zu einem ihrer häuslichen Geschäfte zu ver-

Digitized by Google

wenden; insbesondere sollen sie zu bürgerlichen Citationen und Executionen nicht gebraucht werden, wenn nicht bey Executionen eine verstärkte Gewalt nöthig ist, welches aber blos das Kreisdirectorium zu ermessen und zu bestimmen hat; eine weitere provisorische Ausnahme enthält der §. 19.

§. 6.

Die unberittenen gemeinen Policey- Zoll- und Accisdiener sind für das Entkommen oder Verderben der Waffen, und die Berittenen in gleichem Maße für das Dienstpferd verantwortlich; sie müssen den Ersatz leisten, wenn sie nicht eine volle Schuldlosigkeit von ihrer Seite erweisen können.

§. 7.

Eine Hauptobliegenheit der Berittenen ist auch die Begleitung der Postwagen zur Nachtzeit; die Länge der Nacht wird folgendermaßen bestimmt:

Vom 1 May	bis	1ten Oct.	Abends	8	bis Morgens	5	Uhr
— 1 Oct.	—	1ten Nov.	—	7	—	6	—
— 1 Nov.	—	1ten April	—	5	—	7	—
— 1 April	—	1ten May	—	7½	—	6	—

§. 8.

Jeder Dienst des berittenen Aufsehers ist in der Regel zu Pferde zu thun, ausgenommen an dem Tage, wo derselbe den Postwagen begleiten soll oder begleitet hat; dann müssen die vor- oder nachfolgenden Visitationen, wie von den Unberittenen, zu Fuße gemacht werden.

§. 9.

Das bey ihrem Aufenthalte außer ihrem Stations-Orte für die Dienstpferde nöthige Futter geben die Gemeinden ab, für jeden Tag 3 Futter. Für jedes Futter werden 6 kr. bezahlt. Die Bezirks-Inspectoren rechnen mit den Gemeinden ihres Bezirks von halb Jahr zu halb Jahr ab, und sorgen für die Zahlung aus der Besoldung derjenigen, die das Futter für ihre Pferde gefaßt haben.

Das Nachtquartier für die Policey- und Zoll-Diener und auch Stallung für die Berittenen ist frey anzuweisen, wohingegen keiner derselben Diäten anrechnen darf, noch wegen der Verköstigung Privatpersonen anzusprechen hat. Für diese müssen sie selbst sorgen.

Digitized by Google

II. Anordnungen in Beziehung auf die subjective Zoll- und AccisAdministration.

§. 10.

Zur bessern Uebersicht des Unterschieds zwischen OberZollern und HauptZollern, zwischen OberZollBezirken und HauptZollStationen, wird auch ein besonderes Verzeichniß der HauptZollStätten, unter Benennung der HauptZoller mit der Eintheilung in Distrikte und Benennung der DistriktsEinnehmer, den KreisDirektorien zugehen.

Die HauptZoller liefern die eingegangenen Gelder, wie die übrigen OrtsZoller, an die OberZollEinnehmer des Distrikts ab.

§. 11.

Hievon sind jedoch ausgenommen die WasserZölle, in so weit sie nicht als Ein- oder AusfuhrGebühren (§. 59. und 68. der neuen ZollOrdnung), sondern als reiner TransitZoll (§. 20. gedachter ZollOrdnung) zu betrachten sind, in so weit also keine neuen Ein- oder AusfuhrZollZeichen dafür abgegeben werden, sondern für den Betrag des TransitZolles nur wie bisher quittirt wird; dieser WasserTransitZoll wird bis auf weitere Bestimmung nach der bisherigen Art und Form von den WasserZollern berechnet, und der Betrag gleichfalls noch an die GefällVerwaltungen abgeliefert.

Hier mag es auch bey der quartalweisen Ablieferung, wo sie bisher üblich war, belassen werden; die GefällVerwaltungen sollen aber mit Ende eines jeden Quartals den Betrag des WasserTransitZolls der ControllKammer der indirekten Steuern summarisch anzeigen, damit über die Totalität aller indirekten Steuern Buch und Uebersicht gehalten werden kann.

§. 12.

Die OberZolleinnehmer haben, wo in der ZollBezirksEintheilung keine Ausnahme gemacht ist, ihren Sitz in dem Orte, wonach der OberZollEinnehmerey-Distrikt benannt ist.

§. 13.

Die OberZoll- und AccisEinnehmer sind unmittelbar dem KreisDirektorium untergeordnet; die OberInspektoren communiciren mit diesen, und diese mit jenen, wie Diener, die im Amt und Rang gleich sind.

Digitized by Google

§. 14.

Die in dem Verzeichniſſe der Diſtrikte und der HauptZollStätten nicht ausdrücklich benannten und wieder angeſtellten ZollBereiter bleiben auf ihren dermaligen Stationen; ſie ſollen aber als OrtsZoller und Acciſer, in ſo fern ſie dazu noch tauglich ſind, angeſtellt werden; ſie ſtehen auf jeden Fall unter der OberInſpection, wohin der Ort ihres dermaligen Aufenthalts gehört, und ſie müſſen, wenn ſie fixe Beſoldungen haben, ſich denen von dort an ſie ergehenden einzelnen Aufträgen unweigerlich unterziehen.

§. 15.

Nach den ZollBereitern und ſonſtigen bisherigen ZollAufſehern haben die Zoller an den nun eingehenden TranſitZollStationen den erſten Anſpruch auf die AcciſStelle in ihrem Wohnorte zu machen, wenn ſie dazu tauglich ſind, und nicht ſchon ein Acciſer dort angeſtellt iſt.

Uebrigens haben jene, die nicht wieder angeſtellt werden können, nur Anſpruch auf jenes bisherige DienſtEinkommen, welches aus fixer Beſoldung beſteht, und auf einer förmlichen DienſtSignatur beruht.

§. 16.

Wo beſondere Zoller angeſtellt ſind, dürfen ſich die Acciſer in den Ein- und AusgangsZoll nicht miſchen; bey allen Lagerſtätten müſſen eigene Zoller angeſtellt werden.

§. 17.

Den KreisDirektorien bleibt die Ernennung der OrtsZoller und Acciſer, in ſo weit ſolche nicht ſchon bey der DiſtriktsEintheilung und in dem Verzeichniſſe der HauptZollſtätten benannt ſind, überlaſſen; eben ſo haben ſie gleich nach Bekanntwerdung gegenwärtiger Verordnung dafür zu ſorgen, daß die Städte, wo mehrere Acciſer bereits ernannt ſind, oder noch ernannt werden müſſen, in Quartiere abgetheilt, und zu Vermeidung perſönlicher Colliſionen ſowohl, als um zu wiſſen, an wen man ſich bey Uebertretungen und DienſtNachläſſigkeiten zu halten habe, jedem Acciſer ein beſtimmtes Quartier angewieſen werde.

§. 18.

Dem OberZoll- und AcciſEinnehmer iſt auch die Oberannahme der direkten Steuer und aller jener Beyträge zu StaatsBedürfniſſen, die nach dem SteuerFuß

ausgeschrieben und entrichtet werden, in dem nämlichen Distrikte übertragen, und es wird ihnen hiermit in Beziehung auf die dreyfache Verrechnung der Zoll- Accis- und SteuerGelder der AmtsNahme

Ober Einnehmer

beygelegt.

Als SteuerObereinnehmer haben sie die besondere Pflicht, dafür zu sorgen und fest darauf zu bestehen, daß die laufende StaatsSteuer nach dem Monatsbetrag auch monatlich richtig abgeliefert, und keinem Vorurtheil, welches gegen diese Erhebungsweise hie und da noch besteht, statt gegeben, weder auf eine noch aus ältern LandschaftsVerfassungen herrührende GegenObservanz Rücksicht genommen werde.

§. 19.

Zu dem Ende wird dem Obereinnehmer hiemit die Befugniß beygelegt, gegen diejenigen, welche mit der MonatsSteuer im Rückstande bleiben, gleich nach gepflogener Abrechnung mit den örtlichen Steuersammlern die Execution zu verfügen, und derselben Ausführung provisorisch den Polizey- und Zolldienern zu übertragen.

§. 20.

Die ExecutionsGebühren werden nach dem bisherigen Maßstabe, aber ebenfalls nur provisorisch für den Fiscus erhoben und verrechnet.

Die Obereinnehmer sollen eine eigene ExecutionsListe, welche die Nahmen der Exequirten, die Zahl der ExecutionsTage und den Betrag der ExecutionsGebühren enthält, führen, und jedesmal den nachfolgenden Monatsschluß beyfügen, um nach Verlauf einiger Zeit ermessen zu können, ob es bey dieser ExecutionsWeise definitiv sein Verbleiben haben kann, oder ob eine andere Ordnung räthlicher sey.

§. 21.

Für die angeordnete monatliche Abrechnungen mit den SteuerObereinnehmern, für die Einsendungen der Monatsschlüsse und des monatlichen GeldBetrags werden folgende nähere Bestimmungen gegeben:

Digitized by

In dem ersten Monat, wo die neue Zoll- und AccisOrdnung in Anwendung ist, und die Zoll- und AccisGebühren darnach erhoben werden, soll keine Abrechnung, keine GeldAb- und Auflieferung, weder an Zoll, weder an Accis, weder an Steuern geschehen, sondern in dem folgenden Monat für den verflossenen ersten Monat, und so immer im nächstfolgenden Monat für den nächstverflossenen; dabey soll die Eintheilung so geschehen, daß jedem OrtsZoller und Acciser, jedem örtlichen Steuersammler immer der nähmliche Tag in jedem Monat, z. B. diesen immer der erste, jenen immer der zweyte des Monats, zur Abrechnung und Auflieferung bestimmt, daß, wo die ObereinnehmereyDistrikte groß sind, deren fünf, sechs u. s. w. auf den nähmlichen Tag eintreffen sollen; allenthalben soll jedoch die Eintheilung so geschehen, daß bis zum 26sten in jedem Monat alle Abrechnungen für den nächstverflossenen Monat vollzogen sind, damit die Obereinnehmer die letzten Tage des Monats für ihre Abschlüsse und Ablieferungen ungestöhrt verwenden können. Die KreisDirektorien werden hiermit beauftragt, die von den Obereinnehmern darnach zu machende Eintheilung zur Prüfung und Genehmigung vorlegen, und durch die OberInspektoren darauf wachen zu lassen, daß diese GeschäftsOrdnung allenthalben und immer eingehalten werde.

§. 22.

In der Voraussetzung dieser sachbeförderlichen Eintheilung werden zwey Tage für die GeschäftsBerichtigung und für die Hin- und Herreise, als die längste Zeit, die den entferntesten OrtsZollern, Accisern und SteuerErhebern dazu nöthig seyn möchte, hiermit festgesetzt. Die KreisDirektorien haben bey Genehmigung der Eintheilung zugleich zu bestimmen, welchen örtlichen Erhebern nach dem Verhältnisse ihrer Entfernungen nur eine, und welchen zwey TagsGebühren zu passiren seyen, sofort über beydes einen tabellarischen Bericht an das SteuerDepartement zu erstatten.

§. 23.

Die Gebühr für einen Tag ist hiermit dahin regulirt, daß für zwey Stunden hin, und zwey zurück, also im Ganzen für vier Stunden 30 kr., für jede Stunde, die im Hin- und Rückwege über die vier Stunden gebraucht wird, weitere 6 kr. bezahlt werden.

Digitized by Google

§. 24.

Die KreisDirektorien sollen unter Rücksprache mit den OberZollInspectionen solche Maßregeln treffen, daß die OrtsZoller, Acciser und Steuersammler auf ihren Wegen zu den Obereinnehmereyen durch die zunächst stationirte Polizey- und Zoll-Aufseher, so viel möglich, ablösungsweise begleitet werden.

§. 25.

Die Obereinnehmer sollen eine Caution an Geld, Gütern oder Bürgen zu 600 fl., die HauptZoller zu 400 fl., die übrigen OrtsZoller und Acciser zu 100 fl. stellen. Die Fälle, welche eine Minderung oder einen gänzlichen Nachlaß der Caution begründen mögen, sind an das SteuerDepartement einzuberichten.

§. 26.

Die Besoldungen der Obereinnehmer, Zoller und Acciser werden nach Verlauf der ersten sechs Monate vom Tage an, wo dieselbe ihren Dienst antreten, nach dem Erfolge der neuen Anordnungen, nach den Dienstkenntnissen und dem Dienstfleiße der einzelnen Diener, wie sich dieß aus den eingehenden ersten Rechnungen und Berichten entwickeln wird, bestimmt werden.

Diejenigen, welche schon eine patentmäßige fixe Besoldung haben, bleiben bis zu jener Bestimmung im Fortgenuß derselben, und für die rechtmäßigen DienstAccidenzien, die sie während den sechs Monaten entbehren, werden sie entschädigt werden.

Carlsruhe, den 3ten Februar 1812.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern, höchsten Auftrag.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der GeneralSekretär.
Büchler.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 14. Februar 1812

General-Ausschreiben.

(Anleitung für die im Falle der Nachsuchung kaiserlich französischer Naturalisations-Erlaubniß befindlichen Landes-Angehörigen)

Nachdem durch das kaiserlich französische Dekret vom 21ten Jänner 1812. diejenigen Fragen ihre Erledigung erhalten haben, deren Beantwortung erwartet werden mußte, um eine der Sache entsprechende diesseitige Anleitung ergehen zu lassen, wie diejenigen diesseitigen Staats-Angehörigen sich zu verhalten haben, auf deren Amtsführung oder Privatverhalten das frühere kaiserliche Normativ-Edikt vom 26. Aug. 1811. über die Verhältnisse der Eingebohrenen des französischen Reichs, die im Auslande sich befinden, Bezug hat, so findet man nun nöthig, folgendes desfalls zu verfügen:

1) Keine Mannsperson, die dermalen zu Orts- oder Schutzbürger-Rechten oder ständigen Staatsdiensten noch nicht hierlands angenommen ist, kann künftig zu einem Orts- oder Schutzbürger-Recht im Lande angenommen, oder zu Dienstanstellungen in Vorschlag gebracht werden, wenn sie aus dem französischen Staat, einschließlich aller demselben jetzt einverleibten Provinzen, gebürtig ist, ohne vorher eine dazu ausgefertigte kaiserliche Erlaubniß in Urschrift oder in einer von einer kaiserlichen Präfektur mitbeglaubten Abschrift vorgelegt zu haben.

2) Alle aus dem französischen Reiche in dessen obgedachtem Umfange gebürtige, als Bürger angenommene, oder als Diener im Land angestellte Mannspersonen, welche nicht in dem nachstehenden dritten und vierten Absatz als ausgenommen bezeichnet sind, und eine kaiserliche Erlaubniß zur Naturalisation im Auslande nicht schon besitzen, haben, wenn sie zweifelhaft sind, ob sie den Wunsch äußern

Digitized by Google

wollen, Naturalisations-Erlaubniß zu erhalten, zu erwägen, ob sie Vermögen im obgedachten Umfange des französischen Reichs wirklich besitzen, oder in Erb, oder anderer Weise künftig zu gewarten haben, ingleichen ob sie nach ihrem Beruf und Lebensweise künftig in das gedachte Reich zu reisen in den Fall kommen können. In beyden Fällen kann ein solcher nicht ohne Nachtheil unterlassen, vor dem Monat August dieses Jahrs die Naturalisations-Erlaubniß bey dem Justiz-Minister Groß-Richter in Paris urkundlich nachzusuchen und darüber sich Bescheinigung zu verschaffen. Wer es unterläßt, hat nachmals sich selbsten zuzuschreiben, wenn er der Vermögens-Ansprüche in der Folge verlustig erklärt wird, und desfallsige diesseitige Staatsverwendung nicht erlangen kann. Zu Reisen nach Frankreich kann zwar derjenige, der die Naturalisations-Erlaubniß nachzusuchen unterlassen hat, auch späterhin, wenn einst der Fall zu einer Reise eintritt, noch um die besondere Erlaubniß dazu bey dem französischen Staatsherrscher einkommen, ist auch einer Verwendung des hiesigen Hofs dafür nicht durchaus verlustig, doch kann er auf deren Erlangung keine sichere Rechnung mehr machen, und hat es daher auf sich zu leiden, wenn die Reise-Erlaubniß von der kaiserlich-französischen, oder die Verwendung von der hiesigen Staatsbehörde versagt wird.

3) Ausgenommen von jener Nothwendigkeit der gleichbaldigen Nachsuchung einer Erlaubniß zur Naturalisation sind jene diesseitige in französischen Reichs-Theilen eingebohren gewesene Bürger oder Diener, die aus den diesseitigen an Frankreich abgetretenen Landestheilen, oder aus andern mit diesem Kaiserstaat vereinten Landen gebürtig sind, aber schon vor der Aussprechung jener Vereinigung in diesseitigen, dermalen Großherzoglichen Landen bürgerlich oder hintersäßlich aufgenommen, oder darin zu Landesherrlichen Staatsdiensten, die hierlands die Naturalisation mit sich führen, angestellt waren, mithin

vor dem 23ten März 1793. jene, die aus dem jenseits rheinischen Theile des Hochstifts Basel gebürtig sind,

vor dem 1ten Oct. 1795. bey denen ehemals östreichischen Niederlanden oder Belgien, sammt Lüttich und Zugehörden,

vor dem 15ten May 1796. bey den mit Frankreich reunirten italienischen Provinzen Piemont und Savoyen,

Digitized by Google

vor dem 23ten Jänner 1793. bey den überrheinischen ehemaligen Deutschen Reichslanden,

vor dem 28ten Jänner 1798. bey der ehemaligen Schweizer-Stadt Mühlhausen,

vor dem 26ten April 1798. bey den mit Frankreich vereinten Schweizer Landestheilen an der westlichen Schweizer-Grenze,

vor dem 17ten May 1809. bey dem einverleibten ehemaligen Kirchenstaat,

vor dem 20ten Oct. 1809. bey der Stadt und Veste Kehl,

vor dem 9ten July 1810. bey dem ehemaligen Königreich Holland,

vor dem 10ten Dec. 1810. bey den niederdeutschen ehemaligen, nun unter dem Namen der Departements der Zuydersee, der Maasmündungen, der Oberyssel, der Yſſelmündungen, Friesland, der WestEms-, der Ost-Ems-, der OberEms-, der Wesel-Mündungen, der Elbemündungen mit Frankreich vereinten Landen,

ingleichem bey dem WalliserLand der Schweiz.

4) Ausgenommen von jener Nothwendigkeit sind ferner jene diesseitige Staatsdiener, welche mit Vorbehalt ihres auswärtigen Staatsbürgerrechts in hiesige Dienste getreten und in dieser Eigenschaft vom hiesigen Gouvernement wissentlich angenommen worden sind. Dagegen müssen diese die Erlaubniß, in hiesigen Diensten zu bleiben, von der kaiserlich französischen Behörde in den geeigneten Fällen nachsuchen, ohne Unterschied, ob sie Hof-, Kriegs- oder Civildienste begleiten. Sie sollen, wenn sie sich außer dem Fall halten wollen, nach Erforderniß der Umstände als ihre diesseits tragende Dienste aufsagend geachtet zu werden, die Uebergabe dieser Erlaubnißbitte am behörigen Ort bewirkt zu haben, in drey Monaten nach Ablauf des französischer Seits zur Eingabe vorgeschriebenen unten im achten Absatz benannten Termins bey dem Ministerium des Innern bescheinigen.

5) Gleich den vorigen haben jene Diener sich zu betrachten, welche aus abgetretenen ehemals diesseitigen Landen gebürtig sind, und nach deren Abtretung dort ihr zuvor gehabtes Staatsbürgerrecht, durch fortgeführtes Orts-

Digitized by Google

bürgerrecht, oder durch Theilnahme an politischen Staatsbürgergerechtsamen (droits politiques des Citoyens) beybehalten haben.

6) Auf Frauenspersonen, als die an jenen politischen Staatsbürgergerechtsamen keinen Theil haben, erstrecken sich jene Verfügungen nicht. Dieselben gelten, sobald sie ordnungsmäßig in die hiesigen Lande eingeheyrathet haben, als rechtmäßig dahier naturalisirt, für solange, als ihre Ehe unaufgelöst ist, und auch nach deren Auflösung, solange sie sich nicht nach Art. 19. des Code Napoléon wieder im französischen Reiche staatsbürgerlich einlassen. Auch künftig können Frauenspersonen aus dem Französischen, wenn sie die zur Heyrath erforderlichen Zeugnisse von ihrer jenseitigen Obrigkeit beurkundet beybringen, wie bisher zur Heyrath und mit ihr zur Theilnahme an dem Staatsbürgerrecht ihrer Ehemänner zugelassen werden. Französinnen, die ohne ins Land zu heyrathen, sich hierlands aufhalten oder niederlassen, bleiben französische Staatsangehörige, und sind daher hierlands nur als Ausländer, die Einsassenrecht benutzen, zu behandeln.

7) Die Beamten werden andurch besonders angewiesen, denjenigen Unterthanen, die in dem Falle des zweyten Artikels sind, und etwa nicht Einsicht genug haben möchten, selbst zu beurtheilen, ob sie sich in dem unterstellten Fall befinden, und wie sie sich desfalls zu benehmen haben, mit den nöthigen Belehrungen Amtshalber entgegen zu gehen.

8) Hierorts wird das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten jenen, welche für die Sicherheit ihrer Eingabe diplomatische Besorgung derselben wünschen, damit an Handen gehen, wenn eine geeignete Bittschrift an den kaiserlich französischen Justiz-Minister Groß-Richter mit amtlicher Beurkundung der Unterschrift dorthin in Zeiten eingesendet wird. Diese Einsendung muß jedoch allda vor dem ersten July d. J. eintreffen, damit noch Zeit zur Besorgung dem Ministerium übrig bleibe. Diejenige, welche unmittelbar zu Paris die Einreichung selbst besorgen lassen wollen, haben Zeit dazu bis zum 26ten August 1812, vor welchem Tag sie aber geschehen seyn muß, wenn man sich nicht der Gefahr der Verspätung aussetzen will.

9) Zu einer nach Eintritt dieser letztgedachten Frist anzutretenden oder fortzusetzenden Reise nach Frankreich kann keinem diesseitigen Diener oder Unter-

Digitized by Google

thanen, der im Fall des dritten Abſatzes iſt, ein Paß nach Frankreich ausgeſtellt werden, ohne daß die erlangte kaiſerlich franzöſiſche Erlaubniß zum Eintritt in das Reich vorgelegt ſey. Paßbewerber, welche ihre obgedachte Lage verheimlicht, und dadurch einen Paß erſchlichen haben, müſſen ſich alle widrige Folgen ſelbſt zuſchreiben. Beamte, welche an Perſonen, von denen ihnen jene Lage bekannt war, oder ſeyn konnte und ſollte, Päſſe geben, bleiben nach Befinden der Umſtände darüber verantwortlich.

10) Nach dieſer, außer dem Regierungsblatt auch in die Kreisanzeigeblätter zu übertragenden Verfügung, hat ſich jeder zu benehmen, und vor Schaden zu hüten.

Carlsruhe, den 10ten Februar 1812.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der GeneralSekretär.
Büchler.

Militair-Dienſt-Nachrichten.

a) Anſtellungen und Beförderungen.

Im Generalſtaab avanzirte am 1ten October 1811. der Flügeladjutant Capitain von Seutter zum Major, und der Feldjäger Lebeau zum Feldjägerlieutenant, mit Rang und Dekorationen eines Premierlieutenants in der Linie. Als Feldjäger wurden neu angeſtellt: Karl Hubbauer, Wilhelm Gmelin, und Friedrich Schütz. Der Capitain von Holzing vom 1ten Linieninfanterieregiment wurde den 9ten Februar 1812. zum Flügeladjutanten der Infanterie, und der Capitain von Kalenberg vom 3ten Regiment unterm nemlichen Datum zum Inſpectionsadjutanten ernannt.

Bey der Leibgrenadiergarde wurde am 1ten October 1811. der Capitain von Reiſchach zum Major ernannt, der Staabscapitain von Porbeck zum wirklichen Capitain, der Premierlieutenant von Blittersdorf zum Staabscapitain, Sekondlieutenant von Schweickhardt zum Premierlieutenant, der Portepe-

Fähndrich von Hinkeldey und der Junker von Khuon zu Secondlieutenants; der Oberst Carl von Stockhorn wurde den 9. Februar 1812 zum Generalmajor befördert, und zum Stadt-Commandanten der Residenz ernannt.

Beym Dragoner-Regiment von Freystedt wurde der Junker von Rottberg den 1. Oktober 1811 als Secondlieutenant angestellt.

Im Husaren-Regiment von Geusau avancirte der Secondlieutenant Bachelin den 1. Oktober 1811 zum Premierlieutenant.

Beym 1ten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog wurden den 1. Oktober 1811 der Staabscapitain von Poly zum wirklichen Capitain, die Premierlieutenants von Eck und von Beck zu Staabscapitains, die Secondlieutenants von Blarer und von Rüdt zu Premierlieutenants, der Portepée-Fähndrich Hofmann und der Junker Oehl von der Artillerie zu Secondlieutenants avancirt; unterm 31. December der in Königlich Preußischen Diensten gestandene Lieutenant von Spitznaß als Secondlieutenant angestellt; und endlich unterm 9. Februar 1812 der Oberst von Franken zum Commandeur en Chef ernannt, der Oberstlieutenant Graf von Sponeck zum Oberst, der Capitain von Bohlen zum Major, der Staabscapitain von Stetten zum wirklichen Capitain, der Premierlieutenant von Wolframsdorf zum Staabscapitain, und der Secondlieutenant von Müller der 1te zum Premierlieutenant.

Beym 2ten vakanten Linien-Infanterie-Regiment wurden den 1. Oktober 1811 der Staabscapitain Eichfeld zum wirklichen Capitain, der Premierlieutenant Klein zum Staabskapitain, Secondlieutenant von Vincenti zum Priemierlieutenant, Feldjäger Fischer zum Secondlieutenant; unterm 17. Januar 1812. die Junkers Pattberg und Hieronimus zu Secondlieutenants; und endlich unterm 9. Februar der Oberst von Böcklin zum Commandeur, Capitain Weber zum Major, Staabscapitain von Beust zum wirklichen Capitain, Premierlieutenant von Esleben zum Staabscapitain, und Secondlieutenant Stepp zum Premierlieutenant ernannt.

Beym 3ten Linien-Infanterie-Regiment Graf Wilhelm von Hochberg wurden unterm 1. Oktober der Oberst Brückner zum Commandeur

Digitized by Google

ernannt, Major von Beust zum Oberstlieutenant, Capitain Asbrand zum Major, Staabscapitain Heckeroth zum wirklichen Capitain, die Premierlieutenants von Wänker und Harlfinger zu Staabscapitains, die Secondlieutenants Hofmann 1r, Hofmann 2r, von Dürrheim, und de Rose zu Premierlieutenants, die Portepée-Fähndrichs Pfeiffer und Leiblin, und der Junker Rebenius von der Artillerie zu Secondlieutenants.

Beym 4ten Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein wurden unterm 1. Oktober der Oberstlieutenant Hennig zum Oberst und Commandeur, der Major Lehmann zum Oberstlieutenant, der Capitain Brückner zum Major, die Staabscapitains Meyer und von Krieg zu wirklichen Capitains, Premierlieutenant Seitz zum Staabscapitain, Secondlieutenant Rutschmann zum Premierlieutenant, und Junker Baumann zum Secondlieutenant; unterm 31. December der Staabscapitain Schendal zum wirklichen Capitain, der Premierlieutenant Sartory zum Staabscapitain, Secondlieutenant Beier zum Premierlieutenant, und die Junkers Klein, Bomatsch und Sachs zu Secondlieutenants avancirt.

Beym leichten Infanterie-Bataillon Lingg wurde unterm 1. Oktober der Capitain Corneli zum Major gnädigst befördert.

Beym Artillerie-Bataillon erhielten den 1. Oktober der Capitain von Lasollaye die Beförderung zum Major, der Secondlieutenant Creuzbauer zum Premierlieutenant, und Junker Rückert zum Secondlieutenant.

b. Versetzungen.

Unterm 1. Oktober 1811 wurden der Major Corneli vom leichten Infanterie-Bataillon Lingg und der Capitain von Cloßmann von der Leib-Grenadier-Garde ins 3te Linien-Infanterie-Regiment, der Capitain von Holzing vom 4ten ins 1te, der Capitain Eichfeld vom 2ten Regiment zur leichten Infanterie, der Staabscapitain von Wallbrunn vom 1ten ins 4te Regiment; und am

Digitized by Google

9. Februar 1812 der Capitain von Kalenberg vom 1ten ins 3te, und endlich der Capitain Heddeus von diesem ins 1te Regiment versetzt.

c. Beabschiedungen und Pensionirungen.

Den 3. September 1811 erhielt der Secondlieutenant Berüff, und unterm 21. September der Secondlieutenant Wachsmann vom vakanten 2ten Linien-Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung.

Den 1. Oktober wurden vom 1ten Linien-Infanterie-Regiment die Capitains Kaiser und von Adelsheim; vom 3ten Linien-Infanterie-Regiment der Oberst Louis von Stockhorn mit dem Charakter als Generalmajor, der Oberstlieutenant von Gültlingen mit dem Charakter als Oberst, der Capitain von Froben, Staabscapitain Herz, Premierlieutenant Roßhirt und Meßbach; und endlich vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein der Oberst von Tannstein mit dem Charakter als Generalmajor in Pensionsstand gesetzt.

Premierlieutenant von Boulach vom Husaren-Regiment von Geusau erhielt mit dem Charakter als Staabsrittmeister den unterthänigst gebetenen Abschied.

Den 9. Februar 1812 wurden die Generalmajors von Eck und von Vincenti mit der Ernennung zu Generallieutenants in Ruhe gesetzt.

d. Todesfälle.

Am 12. Oktober 1811 starb der Capitain von Langen vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein an Krankheit in Madrid, und am 14ten desselben Monats der Lieutenant Brackenheimer von diesem Regiment in Bordemorillo an erhaltenen Wunden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 20. Februar 1812

Verordnung.

(Das Vorlesen des sechsten Capitels des Titels von der Ehe aus dem neuen Land-Recht vor der Trauung betreffend.)

Da über die Anwendung des Satzes 75 des neuen Land-Rechts, worin verordnet ist, daß bey Trauungen den Verlobten das sechste Capitel über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorgelesen werden soll, eine ungleiche Ansicht eingetreten ist; so findet man sich zu verordnen bewogen, daß diese Vorlesung sowohl bey Christen als Juden jedesmal unmittelbar vor der kirchlichen Trauung geschehen muß, und daß die Beamten des bürgerlichen Standes unter persönlicher Verantwortlichkeit zu deren Besorgung angewiesen werden. Carlsruhe, den 3ten Februar 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Die Verwaltung des Freyburger Armen-Instituts im Laufe des Jahres 1811. betreffend.)

Aus den für den Jahrgang 1811. vorgelegten Tabellen über Einnahme und Verwendung des Freyburger Armen-Fonds hat man abermals mit voller Zufriedenheit bemerkt, mit welcher Sorgfalt das Armen-Institut der Stadt Freyburg besorgt worden, und daß die Armuth durch die verstärkten Beyträge und Stiftungen der Einwohner eine ungleich erhöhte Unterstützung genossen hat. Diese menschenfreundlichen Gesinnungen der Wohlthäter sowohl, als die edle Handlungsweise der Armen-Commissions-Glieder werden durch gegenwärtige öffent-

Digitized by Google

liche Anzeige zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht. Carlsruhe, den 3ten Februar 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretär.
Büchler.

(Bekanntmachung in Beziehung auf die neue Zoll-Ordnung vom 2ten Jänner 1812.)

Da die Frage entstanden: ob neben der in der Zoll-Ordnung vom 2ten Jänner 1812. pag. 88. bezeichneten Route von Frankfurt über Freyburg, Oberlenzkirch, Bonndorf, Stühlingen nach Zurzach, auch die von Oberlenzkirch über Treselbach, Grafenhausen, Birkendorf, Ihlingen, Ihringen nach Zurzach mit Kaufmannsgut befahren werden dürfe, so wird hiermit zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß dieß allerdings geschehen könne, und die desfallsige Distanz von der Darmstädtischen Grenze bey Lautenbach bis Rheinheim oder Kadelburg zu 68 Stunden angenommen sey.

Ferner wird hiermit bekannt gemacht, daß zu mehrerer Bequemlichkeit des kommerzirenden Publicums, Freudenberg und Weinfeld im Mayn- und Tauber-Kreise, sodann Erzingen und Kadelburg im Donau-Kreise zu Haupt-Ein- und Austritts-Stationen bestimmt worden sind. Carlsruhe, den 6ten Februar 1812.

Finanz-Ministerium.
In Ermangelung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Reinhard.

(Die Zernichtung eingelöster Staats-Obligationen betreffend.)

Den 9ten Jänner dieses Jahrs wurde bey der Großherzoglichen Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, in Gegenwart der von Großherzoglichem Justiz- und Finanz-Ministerium ernannten Commission folgende eingelösten Großherzoglich Badischen Staats-Schuld-Verschreibungen verbrannt.

Digitized by Google

	fl.	kr.
a) Vom Reinhardisch Bruchsaler Anlehen de dato 8ten Jänner 1806.		
200 Stück pr 1ten Jänner 1810 zahlbar von Nro. 801 bis 1000 à fl. 500	100,000	—
b) Von unmittelbaren Anlehen der General-Staats-Casse.		
155 Stück aufkündbare	249,786	2
c) Vom Gebrüder Bethmannschen Anlehen de dato 15ten July 1799.		
9 Stück Nro. 413. 414. 421. 422. 476. 477. 494. 499 & 500 à fl. 1000	9,000	—
	358,786 fl. 2 kr.	

Carlsruhe, den 15ten Februar 1812.

Finanz-Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt Reinhard.

(Den erweiterten Einführungs-Termin der neuen Zoll- und Accis-Gesetze betreffend.)

Da nach Inhalt der eingekommenen Berichte die zu Ausübung der neuen Zoll- und Accis-Gesetze erforderlichen Vorbereitungen in verschiedenen Gegenden des Landes bis zum bevorstehenden ersten März nicht vollständig beendigt werden können; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst für gut befunden, den Einführungs-Termin jener neuen Zoll- und Accis-Gesetze auf den nächstkünftigen ersten April zurück zu setzen.

Es sind demnach die bisherigen Zoll- und Accis-Abgaben, an deren Stelle der neue Zoll- und Accis treten wird, bis zu jenem Zeitpunkt noch aller Orten zu entrichten.

Auch hat es dabey sein Verbleiben, daß die Vermögens-Steuer erst mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahrs, folglich mit dem nächstkünftigen 23ten April aufhöre.

Die Kreis-Directorien haben hiernach die ungesäumte erforderliche Vorsorge zu

Digitized by Google

treffen, sich aber durch diese Termins-Verlängerung nicht abhalten zu lassen, sowohl das Administrations- als Aufsichtspersonale des neuen Zoll- und Accisewesens auf seine bestimmten Stationen ungesäumt einzuweisen, damit sich dasselbe mit den örtlichen Verhältnissen vorläufig bekannt machen, und zu seinen neuen Dienst-Obliegenheiten desto genauer vorbereiten könne; welch alles hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 17ten Februar 1812.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
In Ermanglung des Finanz-Ministers.
Hofer.
Der General-Secretär.
Heidenreich.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Medicinal-Rath Franz Jung zu Mannheim, den Character als Hof-Medicus zu ertheilen,

Sodann unterm 14ten Dezember v. J. den bisherigen Stadtpfarrer Rink zu Gernsbach, auf die vacante Stadtpfarrey und Decanat Emmendingen zu befördern,

Ferner der von der Fürstlich Schwarzenbergischen Justiz-Canzley vorgelegten Präsentation für den Pfarrer Stämmelen auf die Pfarrey Riegel (Dreysam-Kreis) die landesherrliche Bestätigung, nach vorgängiger Dispens vom Concurs, zu ertheilen. Da nun durch diese Beförderung die Pfarrey Bühl (Donau-Kreis) erledigt worden ist, so haben sich die Competenten um dieselbe vorschriftsmäßig zu melden.

Die von der Freyherrlich Rüdt von Collenbergischen Grundherrschaft geschehene Präsentation des bisherigen Pfarrers Bayer, zu Sennfeld auf den in Erledigung gekommenen evangelisch-lutherischen Pfarrdienst zu Bödigheim (Mayn- und Tauber-Kreis) hat nach höchster Entschließung vom 27ten Januar 1812. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 29. Februar 1812

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Bey der Verschiedenheit der, in den einzelnen Theilen Unseres Landes bestehenden Brief-Tarifen, und bey dem Mangel an einem festen Grundsatze, worauf dieselben gebaut sind, finden Wir, um Unseren sämtlichen Unterthanen den gleichen Vortheil einer regelmäßigen, nach Entfernung der Orte und dem Gewichte der Briefe berechneten Taxe zuzuwenden, für nöthig, und verordnen hiermit, daß vom ersten April des laufenden Jahres angefangen, alle bisher bestandene Briefporto-Taxe in dem Großherzogthum aufgehoben, und dagegen eine neue allgemeine Brief-Taxe unter folgenden Bestimmungen eingeführt werde.

Art. 1.

Die Taxe wird von den Briefen nach der Entfernung von Aufgabs- bis an den Bestellungs-Ort, und zwar nach den geraden Post-Coursen, sodann nach dem Gewichte, ohne Rücksicht, ob eine Aufgabe mehrere Einschlüsse enthält, berechnet, wie die am Ende angefügte Tabelle zeigt.

Art. 2.

Die über acht Loth wiegenden Aufgaben werden für jedes weitere Loth mit dem halben Porto des einfachen Briefes weiter belegt.

Art. 3.

Alle Briefe an Orte im Großherzogthum Baden lautend, können ohne Zahlung oder ganz franco nach Belieben der Aufgabe zur Post gelegt werden.

Digitized by Google

Art. 4.

Ausgenommen hievon sind, und müssen gleich bey der Aufgabe frankirt werden: die Briefe und Paquete von nicht portofreyen Personen an Großherzogliche Stellen, Aemter und Gerichte.

Art. 5.

Mit der Reitenden- oder Brief-Post werden nur Briefe befördert, jedoch können auch Paquets bis zu einem Pfunde, wenn sie bloß Schriften enthalten, mit der Brief-Post versandt werden. Geld und Geldeswerth darf mit der reitenden Post nicht befördert werden. Im Falle des Verlustes wird kein Ersatz dafür geleistet.

Art. 6.

Briefe, welche recommandirt, d. h. eingeschrieben werden sollen, zahlen gleich bey der Aufgabe das Franco wenigstens bis zur Grenze, und außer dem Porto noch vier Kreuzer per Stück für das Einschreiben, und die Ausstellung eines Scheines.

Wenn ein solcher Brief aus Verschulden der Post und der Post-Beamten verloren geht, so werden dem Aufgeber, welcher binnen drey Monaten vom Tage der Aufgabe den Postschein producirt, fünf und zwanzig Gulden als Ersatz ausbezahlt.

Art. 7.

Druckschriften, Kataloge, welche nicht eingebunden sind, unter Kreuzband, mit aufgeschriebener Adresse versandt werden, und nicht ganz ein Pfund wiegen, können mit der Brief-Post befördert werden; sie zahlen die Hälfte des auf ihr Gewicht fallenden Porto, mit Ergänzung des vollen Kreuzers da, wo die Moderation auf einen Bruch treffen sollte; solche Aufgaben müssen aber gleich bey der Absendung frankirt werden.

Art. 8.

Außer dem Porto sind die, auf den Briefen haftenden fremden Auslagen zuzubezahlen.

Art. 9.

Um irrigen Versendungen der Briefe vorzubeugen, ist erforderlich, daß der Bestimmungs-Ort jedes Briefes deutlich auf der Adresse bemerkt sey, und wenn er

Digitized by Google

an einen Ort lautet, deren es mehrere gleiches Namens gibt, oder welcher ein kleiner, wenig bekannter Flecken oder eine Dorfschaft ist, die nächstgelegene Poststation beygesetzt werde.

Art. 10.

Vor jedem Post-Büreau soll an dem Orte, wo die Briefe aufgegeben werden, der Lokal-Tarif zur Einsicht des Publicums öffentlich ausgehängt seyn.

Nach dieser, Unserer höchsten Entschließung hat das Publicum sich zu richten, und die Post-Direction sämmtliche Posten des Großherzogthums genau zu instruiren. Carlsruhe, den 9ten Februar 1812.

Carl.

(L.S.)

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Der General-Sekretär.
Büchler.

General-Tarif.

Entfernung in geographischen Meilen. von	bis inclusive	Taxe des einfachen Briefs bis 1/2 Loth in cl.	Progression des Gewichts und der Taxe. Ueber Loth.																									
			1/2		1		1 1/2		2		2 1/2		3		3 1/2		4		4 1/2		5		5 1/2		6		6 1/2		7		7 1/2		8	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	2	—	3	—	5	—	6	—	8	—	9	—	11	—	12	—	14	—	15	—	17	—	18	—	20	—	21	—	23	—	24	—	26
2 1/4	6	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36
6 1/4	12	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	—	30	—	33	—	36	—	39	—	42	—	45	—	48	—	51	—	54
12 1/4	18	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	44	—	48	—	52	—	56	1	—	1	4	1	8	1	12
18 1/4	24	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	—	55	1	—	1	5	1	10	1	15	1	20	1	25	1	30
24 1/4	30	12	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54	1	—	1	6	1	12	1	18	1	24	1	30	1	36	1	42	1	48
30 1/4	36	14	—	21	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	3	1	10	1	17	1	24	1	31	1	38	1	45	1	52	1	59	2	6
36 1/4	48	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52	2	—	2	8	2	16	2	24
48 1/4	60	18	—	27	—	36	—	45	1	3	1	12	1	21	1	30	1	39	1	48	1	57	2	6	2	15	2	24	2	33	2	42	2	51
60 1/4	72	20	—	30	—	40	—	50	1	—	1	10	1	20	1	30	1	40	1	50	2	—	2	10	2	20	2	30	2	40	2	50	3	—

Digitized by Google

(Die allgemeine Einführung des Holzsägens betreffend.)

Bey den Nachtheilen, welche das Aufhauen und Schroten des Brand- und Nutzholzes, sowohl nach der Scheiterlänge, als nach dem Längenmaße der verschiedenen Nutzhölzer, durch den Verlust einer bedeutenden in die Späne fallenden Holzmasse erzeuget, findet man sich veranlaßt, folgendes anzuordnen:

1) Das Aufhauen und Schroten von Brand- und Nutzhölzern ist in den gesammten gemeinheitlichen, Kirchen- und Stiftungs-Waldungen verboten.

2) Alles Brandholz, die Prügel ausgenommen, welche nicht über drey Zoll im Durchmesser haben, so wie das verschiedene Wagner-, Säg- und andere Nutzholz muß dagegen nach der in den sämmtlichen herrschaftlichen Waldungen mit dem größten Vortheil eingeführten Ordnung, und wie es schon früher in verschiedenen einzelnen Landestheilen befohlen war, mit der Säge bearbeitet werden.

3) Bey jeder Gemeinde, wo nicht schon das Sägen des Holzes eingeführt ist, und die Holzhauer mit Sägen versehen sind, muß nach dem Verhältnisse des jährlich zur Abgabe bestimmten bürgerlichen Gabholzes die nöthige Anzahl Sägen von der Gemeinde angeschafft und für deren Erhaltung gesorgt werden.

4) Bey jenen Waldungen, auf welchen Berechtigungen zu solchen Holzabgaben ruhen, wobey der Berechtigte pflichtig ist, das Holz selbst zu machen, liegt es den Berechtigten ob, sich die Sägen zu verschaffen.

5) Diejenigen, welche gegenwärtiger Verordnung entgegen, fortfahren sollten, das Holz mit der Axt zu schroten, sind auf die Waldfrevel-Liste zu bringen und für jedes aufgeschafte Klafter Brandholz, so wie für jeden Nutzholzstamm mit einer herrschaftlichen Strafe von 30 kr. zu belegen.

6) Eine Ausnahme von obigen Bestimmungen findet nur da statt, wo durch besondere Local-Verhältnisse das Sägen des Holzes in ganz steilen Gebirgen oder bey aufgehäuften Felsen unmöglich seyn sollte, oder wo die Stämme von solcher Dicke wären, daß keine Säge durchreichte; welche Fälle jedoch in den einzureichenden Holzbedarf-Listen besonders zu bemerken sind, worauf nach beurkundeter Wahrheit der Angabe durch die Forstbehörde, zugleich mit der Ratification über die Abgabe des Holzes, die Dispensation von dem Sägen und die Erlaubniß des Schrotens von der betreffenden Central-Stelle erfolgen soll.

Digitized by Google

7) Um das Anschaffen brauchbarer Sägen zu befördern und zu erleichtern, werden die gesammten Oberforst-Aemter und Forst-Aemter angewiesen, für jene Gemeinden, welchen sich die Gelegenheit des Ankaufs brauchbarer Sägen in ihrer Nähe nicht darbieten sollte, solche auf Verlangen und Anmelden auf ihre Rechnung zu erkaufen, und diejenige Forstbehörden, in deren Distrikten die leichte und vortheilhafte Methode des Sägens der sächsischen Holzmacher für die herrschaftliche Waldungen schon eingeführt ist, haben sich zu bemühen, daß diese Methode auch den Holzhauern in den Gemeinds-Waldungen, wie solches bey der Stadt Baden bereits geschehen ist, eigen werde.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 25ten April dieses Jahrs, als dem Zeitpunct, bis zu welchem die erforderliche Sägen angeschafft seyn können, in Wirkung. Carlsruhe den 20ten Febr. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Moßdorff.

Bekanntmachungen.

(Das Verfahren bey Einholung der Naturalisations-Genehmigung, betreffend.)

Nach einer anher gekommenen Erklärung über die Naturalisations-Erlaubnisse der innerhalb des französischen Reichs gebohrnen diesseitigen Staats-Angehörigen dürfen die sowohl wegen dieser Erlaubnisse, als wegen etwa verlangender Reisepässe jener Personen an den Kaiserl. Französischen Minister Großrichter zu richtenden Vorstellungen nicht unmittelbar an ihn, sondern lediglich auf diplomatischem Wege eingereicht werden. Sie sind daher nur nothwendig an das hiesige Ministerium der auswärtigen Verhältnisse zu Besorgung des Nöthigen einzusenden.

Annebst dient hiermit zur allgemeinen Nachricht, daß die gedachte französisch zu fassende und eigenhändig von jedem Bittsteller zu unterschreibende Vorstellung nachfolgendes wesentlich enthalten muß. Der Bittsteller Tauf- und Familien-Namen in ihrer ganzen Vollständigkeit, ihr Alter, den Ort ihrer Geburt, ihr Gewerb, ihren letzten, innerhalb des Französischen Reichs gehabten

Digitized by Google

Wohnsitz, ihren dermaligen hierländischen Wohnsitz, und die Beweggründe ihrer Bitte, es sey nun daß solche auf die Naturalisations-Erlaubniß gerichtet werde, oder auf einstweilige Beybehaltung hierländischer Dienste, unbeschadet des fortzuführenden französischen Bürgerrechts, oder auf Ertheilung eines Reisepasses nach Frankreich. Vorstehendes wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung verkündet. Carlsruhe den 24ten Febr. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretär.
Büchler.

(Freizügigkeits-Vertrag zwischen den Königlich Preußischen und den Grosherzoglich Badischen Landen.)

Nachdem die Königlich Preussische Regierung mit der Großherzoglich Badischen übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und Abfahrts-Geld, oder den Abzug aufzuheben, so erklären beyde gedachte Regierungen, daß

I.

Bey keinem Vermögens-Ausgang aus den Königlich Preussischen Landen in die Großherzoglich Badischen, oder aus den Großherzoglich Badischen Landen in die Königlich Preussischen, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrts-Geld (Census emigrationis) erhoben werden soll, so weit nemlich beydes in landesherrliche Cassen fließt.

II.

Daß die Bestimmung des Art. 1 sich auf alle jetzt pendente, und auf alle künftige Fälle erstrecken soll.

III.

Daß die Freyzügigkeit, welche in den obigen Art. 1. und 2. bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich Preussischen und diejenigen Großherzoglich Badischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen,

Digitized by Google

welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bey Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beyden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung in den respectiven Staaten beschränkt.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe am 15ten Februar 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der GeneralSecretär.
Moßdorff.

(Die HolzAusfuhr-Conzessions-Taxe betreffend.)

Nachdem im VIII. Abschnitte §. 92. pag. 34. der neuen Land-Zoll-Ordnung, in Beziehung auf die Holz-Ausfuhr und die deßfalls erlassene Verordnung vom 7ten März v. J. (Regierungsblatt Nro. VII. vom 21ten März 1811.) in Ansehung des Holzes, welches aus der Murg, Enz und Kinzig kömmt, festgesetzt ist; daß es zur Zeit ganz bey der eben erwähnten Anordnung und bey den darüber gegebenen Erläuterungen verbleibe; so wird hierdurch die auf diesseitigen Vortrag erfolgte, seiner Zeit den Kreisdirectorien eröffnete höchste Verfügung vom 20ten August 1811., wornach nicht allein größere Innungen, sondern auch kleinere Gesellschaften oder PrivatPersonen, und überhaupt jeder Inländer, welchem das Flözen auf den Floz-Straßen der Enz, untern Alb, Murg und Kinzig erlaubt wird, desfalls von der Holz-Ausfuhrtaxe befreyt bleiben sollen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 24sten Febr. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der GeneralSecretär.
Büchler.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Durch die erfolgte Beförderung des bisherigen lutherischen Pfarrers Bayer zu Sennfeld auf die evangelisch lutherische Pfarrey Bödigheim, ist die Grundherrliche Pfarrey Sennfeld (Main und Tauber-Kreis) erledigt worden. Die allenfallsige Competenten hierum haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom 6ten Juny vorigen Jahrs (Regierungsblatt Nro. XVIII.) an die Freyherrlich von Rüdt- und Adelsheimische Grundherrschaft unmittelbar zu wenden.

Durch das ohnlängst erfolgte Ableben des bischöflichen Dekans und Pfarrers Meier zu Jöhlingen (Pfinz und Enz-Kreis) ist die dortige katholische Pfarrey erledigt; die Competenten um dieselbe haben sich nach der bestehenden Vorschrift bey dem betreffenden Kreisdirectorium zu melden.

Durch das jüngst erfolgte Ableben des Pfarrers Paul Sazger zu Bermatingen (Seekreis) ist die dortige von der Präsentation Ihro Hoheiten der Herrn Markgrafen von Baden abhängende katholische Pfarrey erlediget; die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XVIII. vom 6ten Juny 1811. zu benehmen.

Die Competenten der durch den erfolgten Tod des Pfarrers Steiger erledigten Pfarrey zu Mühlhausen (See-Kreis) haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. insbesondere des §. 4. zu benehmen.

Durch den Tod des Priesters Mathias Durst ist die Kaplaney zu Oehningen (See-Kreis) erledigt worden; die Competenten um dieselbe haben sich nach §. 2. und 3. der Verordnung vom Jahre 1810. zu melden.

Durch den am 16ten d. M. erfolgten Tod des Lehrers Michael Kißinger ist der katholische Schuldienst zu Obergimpern (Neckar-Kreis) erlediget worden. Die Competenten haben sich bey der dortigen Grundherrschaft als Patron zu melden.

Todes-Fall.

Unter dem 8ten Februar ist der pensionirte Geheime Registrator Fritsch in Rastadt mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 10. März 1812.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.; Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Mosbach samt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, des Klettgaus, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim u. s. w.

In Beziehung auf den §. 25. Unserer neuen Accis-Ordnung vom 2ten Jänner dieses Jahrs, worinn Wir Unseren Unterthanen die gnädigste Zusicherung ertheilt haben, so wie es in Ansehung aller Accis-Gattungen geschehen ist, eben so auch in Bezug des Ohm-Gelds eine völlige Gleichheit in Unserm Großherzogthum eintreten zu lassen, verordnen Wir andurch, daß anliegende Ohm-Gelds-Ordnung von dem in derselben bestimmten Tage an, in Unserm ganzen Großherzogthum in gesetzliche Wirkung übergehe, und fest und pünktlich darnach gehandelt werde.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 6ten März 1812.

Carl.

Hofer.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

(Die Legalisation der im Ausland gebraucht werden sollenden Pässe betreffend.)

Man hat die Erfahrung gemacht, daß von mehreren Aemtern Pässe für Personen, die in das Ausland reisen wollen, an die Großherzogliche Polizey-Direktion dahier zum Visiren geschickt werden. Da aber letztere nicht dazu geeignet ist, so werden alle Paßausstellende Behörden, unter Bezug auf die schon unter dem 14ten April 1810 erlassene, und im Regierungsblatt desselben Jahrs Nro. XVI. befindliche Verordnung, hierdurch angewiesen, künftig die Pässe, die von einer hier residirenden Gesandtschaft legalisirt werden sollen, unmittelbar an das Expeditorat des diesseitigen Ministeriums, das für die Legalisirung und Zurücksendung derselben sorgt, mit einer kurzen Note einzusenden. Carlsruhe, den 2ten März 1812.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Die Verfassung der Ehe-Verträge betreffend.)

Da die Anzeige geschehen ist, daß Personen, welche keine Staatsschreiberey-Rechte haben, namentlich Gerichtsschreiber, sich dennoch hie und da anmaßen, dergleichen Geschäfte, besonders Ehe-Verträge zu fertigen, so wird dieses, so wie es wegen der Testamente schon durch die Verkündung im Regierungs-Blatt Jahrgang 1811 Nro. X. Seite 42. geschehen ist, andurch in Bezug auf Ehe-Verträge und andere durch das Land-Recht an Staatsschreiber gewiesene Geschäfte allen diesen unberechtigten Personen mit dem Anhange untersagt, daß jedoch die von dergleichen etwa gefertigten derartigen Notariats-Verträge bey den Notarien, und zwar was die Ehe-Verträge betrifft, diese bey dem hierzu allein, mit Ausschluß anderer Notarien, berechtigten betreffenden Revisorate annoch zur ordnungsmäßigen Solennisirung von beyden Theilen, sofern sie darüber noch einig sind, vorgelegt werden können. Carlsruhe, den 22ten Februar 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Digitized by Google

(Den Ausschlag und die Beyträge zur allgemeinen und besondern Brandversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1811. betreffend.)

Zu Bestreitung der in dem verflossenen Jahre 1811. sich ergebenen Brandschaden sind 2 kr. von jedem 100 fl. Gebäude-Anschlag erforderlich. Eben so haben die Baden-Badische Städte und Gemeinden, außer vorstehendem Beytrag zur allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft, noch einen besondern Beytrag zur privativ Baden-Badischen Casse von 6 kr., folglich im Ganzen von 100 fl. Brand-Anschlag 8 kr. zu bezahlen. Diese weitere 6 kr. werden zu Abzahlung der vorhandenen privativ Schulden verwendet werden. Die sämmtlichen Kreisdirectorien erhalten hiermit den Auftrag, unter zu Grundlegung des auf den 10ten Jänner 1811. einberichteten Brandversicherungs-Anschlags den Einzug dieser Gelder durch die betreffenden Verrechnungen sogleich vornehmen zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von hieraus zu erwarten haben. Carlsruhe, den 24ten Febr. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

Rechts-Belehrungen.

(Die Aenderung der Ehe-Verhältnisse durch das neue Land-Recht, insbesondere in Ansehung der allgemeinen Güter-Gemeinschaft betreffend.)

Wo vorhin zwischen Eheleuten allgemeine Güter-Gemeinschaft üblich, und der Landbau auf geschlossene Hofgüter eingerichtet war, ist es häufig geschehen, daß des einen Ehetheils ganzes eheliches Einbringen in einem verschuldeten Hof-Gut, dagegen jenes des andern Theils in Kapitalien und fahrender Habe bestand, die zur Freymachung des Hof-Guts mittelst Schuldenzahlung verwendet wurde. Da es von solchen Ehen, (für den Fall, wo sie nicht durch Verträge ihre besondere Bestimmung erhalten haben) in der Rechts-Belehrung vom 2ten Juny 1810. Reg. Blatt von 1810. Nro. XXVI. Art. IV. heißt: sie sollen

laut des ersten Einführungs-Edikts Art. XII. §. 3. lediglich nach dem neuen Land-Recht, als allgemeine Fahrniß-Gemeinschaft behandelt werden —

so hat man an einigen Orten daraus schließen wollen, bey ihrer künftigen Auf-

Digitized by Google

lösung habe derjenige Ehetheil, der das Hofgut einbrachte, solches allein wegzunehmen, und das alsdann noch übrige fahrende Vermögen sey nur als Gegenstand der Ehegemeinschaft zu behandeln, wie das wirklich der Fall seyn würde, wenn eine solche Ehe erst unter der Herrschaft des neuen Land-Rechts als Fahrniß-Gemeinschaft neu eingegangen worden wäre.

Daraus würde dann folgen, daß derjenige Theil, der bloß fahrendes Vermögen eingebracht hat, nun genöthigt wäre, durch den Eintritt in die Fahrniß-Gemeinschaft sein ganzes oder den größern Theil seines Beybringens aufopfern zu müssen, indessen der andere Ehegatte, der bloß Liegenschaft beybrachte, nicht nur nichts aufopferte, sondern sogar noch durch Freymachung seines Guts, so oft als die bezahlten Schulden keine liegenschaftlichen (in Vergütung kommenden) wären, durch die freye Zurücknahme seines Guts mit Schaden des Andern reicher würde.

Das Gefühl, daß eine solche schreyende Vervortheilung nicht in der Absicht der Gesetzgebung seyn könne, hat die Anfrage veranlaßt: wie sich bey solchen Erbtheilungen künftig zu verhalten sey?

Zur Belehrung hierüber macht man auf den allgemeinen Land-Recht-Satz 2. samt dessen Zusätzen aufmerksam, wornach kein neues Gesetz auf solche Folgen einer Begebenheit rückwirken darf, wozu der erzeugende Fall schon vorher eingetreten war. Hieraus folgt, daß die oben angezogene Stelle nur sagen will: seit dem 1ten Jänner 1812. sind jene Ehen nicht mehr als allgemeine Güter, sondern nur als Fahrniß-Gemeinschaft zu behandeln; aber nimmermehr soll sie sagen: solche Ehen seyen auch rückwärts vom 1ten Jänner 1812. bis zur Zeit der Eingehung schon als Fahrniß-Gemeinschaft anzusehen. In dieser Zeit bis zum 1ten Jänner 1812. waren sie als allgemeine Güter-Gemeinschaft, und diese einmal gehabte Eigenschaft hört nur auf, fortzuwirken, kann aber nicht als niemals vorhanden gewesener Rechts-Zustand betrachtet werden.

Hieraus folgt: daß in obigem Fall das Hof-Gut bis den 1ten Jänner 1812 gemeinschaftliches Eigenthum beyder Eheleute war, mithin auch in die an letzterm Tage anfangende Fahrniß-Gemeinschaft, nicht mehr als einseitiges Einbringen eines Theils, sondern als gemeinsames Einbringen beyder Theile übergieng. Eben deswegen sagt das erste Einführungs-Edikt in der oben angezogenen Stelle nur:

Digitized by Google

es sollten die Eheleute bey Auflösung solcher Ehen nach den neu eingeführten Regeln, mithin so auseinandergesetzt werden, wie es bey jenen geschehen muß, welche nach dem 1ten Jänner 1810. ohne Vertrag in die Ehe treten.

Es fordert damit nur Gleichheit der Regeln, nicht Gleichheit des Resultats der Anwendung. Die Regel, wornach eine Fahrniß-Gemeinschaft auseinandergesetzt werden muß, ist die: jeder Theil nimmt sein liegendes Einbringen voraus zurück. Resultat der Anwendung ist es, daß er damit das zurückerhält, was er vor der Ehe schon zu eigen hatte, weil die Gemeinschaftsart während der Ehe nicht geändert, noch ein anderer Anfangs-Termin, als die Schließung der Ehe bedungen werden darf. (Satz 1395 und 1399.) Nachdem aber nun bey den hier in Frage stehenden Ehen das Gesetz eine Aenderung während der Ehe erlaubt, ja für Fälle versäumter Erklärung, durch den Tag des 1ten Jänners 1812. für stillschweigend erwählt erklärt hat, so ergiebt die Anwendung der gleichen Regel, nemlich jeder nimmt weg, was er in die Gemeinschaft als liegend einbrachte, nun das veränderte Resultat der Anwendung, daß nicht mehr darauf zu sehen sey, wessen Eigenthum eine Liegenschaft zu Anfang einer solchen Ehe gewesen sey, sondern wessen alleiniges oder gemeinschaftliches Eigenthum sie am 1ten Jänner 1812. war, wo die Fahrniß-Gemeinschaft beginnt. Damit verschwindet nachmals jene Vervortheilung, deren Besorgniß Anlaß zur Anfrage wurde, und der Eintritt der Fahrniß-Gemeinschaft ändert nur die wechselseitigen Verhältnisse bey nachher anfallendem liegenschaftlichen Vermögen, das nun nicht weiter wie vorher gemeinschaftlich werden kann; sodann in Absicht auf die nach dem Tod erst auszuüben gewesenen abweichenden Rechte der allgemeinen Güter-Gemeinschaft, z. B. die Prorogations-Befugniß, das in gewissen Fällen eingetretene Erb-Recht an der Gemeinschaft, u. s. w. Carlsruhe, den 26ten Februar 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

(Rechtsbelehrung über die in älteren Ehe-Verträgen geschehene bloße Rückweisung auf ältere Gesetze oder Gewohnheiten.)

Da es in einigen Landes-Gegenden vorhin üblich war, Heyraths-Verträge zu machen, worinn man die allgemeine Güter-Gemeinschaft ausdrücklich bedung, zu-

Digitized by Google

gleich aber dabey durch die Worte: „nach Landes-Gesetz- oder nach Landes-Brauch“ wegen ihrer Bestimmung lediglich bezog, nun aber das Land-Recht Satz 1390. für die Zukunft solche blos allgemeine Rückweisungen auf ältere Rechte oder Gewohnheiten verbietet, und die Rechts-Belehrung vom 20ten November 1811. im Regierungs-Blatt von 1811. Nro. XXXIII. die Rücksicht hierauf bey denen über Beybehaltung der alten Gemeinschafts-Art bis zum 1ten Jänner 1812. erlaubt gewesenen Verträgen empfiehlt; so hat hieraus die Folge gezogen werden wollen, daß auch ältere dergleichen bloß rückbeziehenden Ehe-Verträge unwirksam seyen, und mithin solche Ehen (eben so gut, wie jene, welche an Orten, wo die allgemeine Güter-Gemeinschaft landrechtlich oder landüblich war, ohne Vertrag geschlossen wurden) mit dem 1ten Jänner 1812, falls inzwischen keine neuen Verträge geschlossen worden seyen, in eine Fahrniß-Gemeinschaft sich aufgelöset hätten.

Allein so wahr diese Auflösung bey denen ohne Vertrag geschlossenen Ehen ist, so irrig ist sie bey jenen, die auf obgedachte Art vormals bedingt waren.

Solche Eheleute haben nicht ihr ganzes eheliches Verhältniß dem Gesetz zu bestimmen überlassen, sie haben vielmehr das Daseyn einer allgemeinen Güter-Gesellschaft durch bestimmten Vertrag ausgesprochen, und nur die Bestimmungen ihrer Folgen, so weit sie nicht durch die Natur des Begriffs selbst schon gesetzt sind, der Bestimmung des Gesetzes anheimgegeben.

Da nun nach dem ersten Einführungs-Edikt Art. XII. §. 3. nur für jene Eheleute, welche ihre Ehe-Verhältnisse nicht durch Ehe-Verträge festgesetzt haben, der Eintritt in die Fahrniß-Gemeinschaft mit dem 1ten Jänner 1812. verordnet ist, so folgt daraus, daß bey jenen bedingten Ehen der vorgedachten Art sie nicht eintrete, sondern die allgemeine, die sie sich bedungen hatten, gemäß dem Landrecht Satz 1526 als jetzt noch gültig fortdaure, nur daß ihre im Vertrag nicht bestimmten Folgen jetzt vermög des Art. XII. §. 2. und Satz 2* des Landrechts nicht mehr nach den alten Gesetzen und Landesgebräuchen, sondern nach den neu landrechtlichen Gemeinschaftsregeln beurtheilt, und auseinandergesetzt werden muß.

Carlsruhe, den 26ten Febr. 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Gerichtsbarkeit des Ober-Hofmarschall-Amts zu Carlsruhe betreffend.)

Da Se. Königliche Hoheit unterm 25ten Febr. d. J. die höchste Entschließung dahin gefaßt haben, daß das bisher mit höchster Genehmigung von dem Oberhofmarschall-Amt fortgesetzte Hof-Justizamt in der Eigenschaft eines Hofbezirks-Amts nach seinen vorigen Rechts-Attributionen (welche in der Verordnung vom 22. Juny 1795 im Badischen allgemeinen Wochenblatt vom Jahr 1795. Nro. 28. und in dem Real-Auszug der Badischen Gesetzgebung B. 2. S. 338. beschrieben sind) fortbestehen solle; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft und den einschlägigen Behörden zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 26ten Febr. 1812.

Justiz Ministerium:

Frhr. von Hövel. Vdt: Walther.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben nach höchster Entschließung vom 25ten Febr. l. J. gnädigst geruht, die erledigte evangelisch-lutherische Stadtpfarrey Gernsbach, dem Pfarrer Roman in der Altenstadt Pforzheim, zu übertragen;

Sodann dem Professor der Chemie und Natur-Wissenschaften, C. W. Kastner an der Universität Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zur Annahme eines anderweitigen Rufs in Gnaden zu ertheilen.

Höchst Dieselben haben sich ferner gnädigst bewogen gefunden, die katholische Stadt-Pfarrey Carlsruhe dem bisherigen Pfarrer Biechele in Rothweil zu verleihen. Die Competenten um die dadurch in Erledigung gekommene Pfarrey Rothweil (Dreysam-Kreis) haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1811. Nro. XVIII. zu benehmen.

Auch wurde mit höchster Genehmigung die erledigte Pfarrey Waltersweyer (Kinzig-Kreis) dem bisherigen Kaplan Schumacher zu Marlen, so wie

Digitized by Google

die erledigte Calvaribergs Caplaney = Pfründe zu Waldshut (Wiesen-Kreis) dem bisherigen Vikar Joseph Hollinger von Todtnau übertragen.

Weiter haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarr = Vikar Matthä Münzer auf die Lokal-Kaplaney Aasen die Staats = Genehmigung zu ertheilen; und

den bisherigen KreisKanzlist Volz, in Mannheim, zum Revisor bey dem Stiftungs = Revisorat des katholisch = kirchlichen Departements;

Endlich den Doctor Franz Bils als Oberhebarzt = Gehülfe dahier zu ernennen.

Chirurgus Johannes Konetschey zu Heidelberg erhielt unterm 2ten Dec. v. J. die Licenz als Wund = Arzt erster Klasse und als Heb = Arzt.

Dem MilitairChirurg Friedrich Würtle wurde unterm 4ten März d. J. die Licenz als Wund = Arzt erster Classe ertheilt.

Am 19ten Jänner d. J. ist Pfarrer Johannes Brielmayer zu Stahringen (Seekreis) gestorben. Die Competenten um diese Pfarrey haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. insbesondere derer §§. 2 und 3 zu benehmen.

Todes = Fälle.

Unterm 8ten Februar d. J. ist der Hofgerichts = Registrator Fr. Xaver Kanstinger, und

Unterm 27ten desselben der Hofgerichts = Rath Freyherr Joseph Alexander Reichlin von Meldegg zu Freyburg mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte Nro. VII. vom 14ten Februar Art. 9. Seite 39. Zeile 1. von oben muß es heißen, statt: der im Falle des dritten Absatzes ꝛc. des zweyten Absatzes. —

In der im Regierungs = Blatte Nro. VIII. vom 20ten Februar stehenden, unterm 6ten desselben ergangenen Bekanntmachung in Beziehung auf die neue Zoll = Ordnung vom 2ten Jänner d. J. ist statt Ihringen, — Thiengen, und statt Weinfeld, — Steinfeld zu lesen.

Großherzoglich-Badiſche

Ohmgelds-Ordnung.

Art. 1.

Alle in den einzelnen Landestheilen und in einzelnen Orten des Großherzogthums beſtehende Ohmgelds-Ordnungen, und mit ihnen alle Abgaben, welche von Wirthen für ihren Detail-Verſchluß an Wein, Obſtwein, Bier, Brandwein und Eſſig bisher erhoben worden ſind, ſo wie alle Surrogate derſelben, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, ſind vom erſten April dieſes Jahrs an, hiermit aufgehoben.

Art. 2

Von dieſem Tage an wird im ganzen Großherzogthum von allen Weinen, welche Wirthe in ihre Wirthſchaftskeller einlegen, ſie mögen dieſelben erkauft, eingetauſcht, ererbt oder ſonſt auf eine Weiſe an ſich gebracht haben, ein gleiches Ohmgeld für die Staats-Caſſe erhoben, das die Stelle der Gewerbs-Steuer der Wein-Wirthe für den Weinſchank vertritt, und dem alle Wirthſchaften, ſelbſt diejenige unterworfen ſind, welche bisher von dieſer Abgabe ganz befreyt waren.

Art. 3.

Das Ohmgeld vom Wein, muß bey der Einlage in die Wirthſchaftskeller an den Orts-Acciſor, der vor Abladung der Fäſſer herbeyzurufen iſt, nach folgenden Beſtimmungen bezahlt werden.

1) Vom Obſtwein ſind 4 fl. 10 kr. per Fuder neuen Maaßes, von der Ohm daher 25 kr., von der Stüzze $2\frac{1}{2}$ kr. und von der Maas $\frac{1}{4}$ kr. zu entrichten.

Digitized by Google

2) Von inländiſchen und gewöhnlichen ausländiſchen Weinen werden per Maas 5 Pfennig, alſo vom neuen Fuder zu 1000 Maas 20 fl. 50 kr., von der Ohm 2 fl. 5 kr. und von der Stüzze $12\frac{1}{2}$ kr. erhoben.

3) Von fremden feinen Weinen, worunter alle ſüße Weine, Champagner-Weine, und überhaupt alle fremde Weine gehören, welche man gewöhnlich auf Bouteillen zieht, ſie mögen in Bouteillen oder in Fäſſern transportirt und eingelegt werden, ſind 1 fl. 40 kr. per Centner, einſchließlich der Tara, alſo eben ſo viel, als an Acciſe bezahlt wird, zu entrichten. Eine Ohm ſolchen Weins wird für 3 Centner neuen Gewichts und eine Bouteille incl. der Tara für 3 Pfund gerechnet, welches für jene Fälle zu beobachten iſt, wo die Abwägung nicht Statt haben kann.

Um allen Zweifeln darüber, ob ein Wein unter die fremden feinen Weine zu zählen ſey oder nicht, zuvorzukommen, wird noch angefügt, daß alle ausländiſche Weine, ſie mögen direct vom Auslande kommen, oder im Inlande gekauft worden ſeyn, welche am Einlagsorte, einſchließlich der Transportkoſten einen Werth von 520 fl. und darüber haben, als fremde feine Weine angeſehen und angegeben werden müſſen.

Was beym Obſtwein, bey inländiſchen und gewöhnlich ausländiſchen Weinen unter 5 Maas iſt, kommt nicht in Rechnung, was 5 Maas und darüber iſt, wird für eine Stüzze gerechnet.

Art. 4.

Wenn ein Wirth von einem andern Wirthe Wein ererbt oder erkauft, von dem das Ohmgeld bereits entrichtet war, und der alſo nicht aus einem beſondern Weinhandlungskeller herrührt, ſo wird ein weiteres Ohmgeld nicht entrichtet.

Wenn aber ſolche ererbte oder erkaufte Weine aus Weinhandlungskellern des Erblaſſers oder des Verkäufers herrühren, ſo muß von denſelben ſowohl das Ohmgeld als die Acciſe entrichtet werden.

Art. 5.

Wirthe, welche von Anfang der Weinleſe bis Weihnachten neuen Wein einlegen,

Digitized by Google

sind ausnahmsweise nicht verbunden, das Ohmgeld davon sogleich bey der Einlage zu entrichten. Die Acciser notiren nur ihre Schuldigkeit für die, in diesem Zeitraum eingelegte neue Weine, und erheben den Betrag in zwey Quartalsterminen von October jeden Jahrs an gerechnet, so daß die eine Hälfte am 1ten Februar, die andere Hälfte am 1ten May fällig wird.

Art. 6.

Wenn Wirthe, die sich zugleich als Weinhändler declarirt und dießfalls Patent gelößt haben, Weine in einem besondern, von ihren Wirthschaftskellern und Wirthschafts-Gebäuden separirten Keller liegen haben, oder dahin einlegen, die nicht zum Verzapfen, sondern zum Handel im Großen bestimmt sind, so soll von diesen Weinen weder Ohmgeld noch Accis entrichtet werden. Dagegen dürfen solche Wirthe bey der, unten ausgesprochenen, Strafe keinen Wein aus diesen Kellern, weder in Fässern noch in Bouteillen, oder wie es sonst geschehen könnte, in die Wirthschaftskeller, Wirthschafts-Gebäude, oder in das Haus eines Dritten bringen, ohne zuvor den Acciser herbeygerufen, und in den beyden ersten Fällen die Accise und das Ohmgeld entrichtet zu haben.

Art. 7.

Alle Traiteurs, das sind solche, welche einen öffentlichen Kost-Tisch halten, sind dem Ohmgeld unterworfen, wenn sie gleich keinen Schild führen.

Weinproducenten, die ihr eigenes Gewächs ausschenken dürfen, sind ebenfalls Ohmgeldpflichtig. Ist das Schankrecht auf eine gewisse Quantität, z. B. auf 1 Fuder beschränkt, so soll vor Beginnung des Ausschanks, der ganze Vorrath, und ebenso nach geendigtem Ausschank der verbliebene Vorrath aufgenommen werden.

Die Quantität, worauf der Ausschank beschränkt ist, muß gleich nach der ersten Aufnahme verohmgeldet werden; zeigt sich bey der zweyten, daß ein größeres Quantum fehle, als nach dem beschränkten Ausschanksrechte verzapft werden durfte, so ist auch dafür das Ohmgeld nachzuzahlen.

Ist das Schankrecht nicht auf eine bestimmte Quantität, sondern auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so muß zwar das Ohmgeld von dem ganzen Vorrath, wie

Digitized by Google

ſolcher unmittelbar vor dem Anfang des Ausſchanks aufgenommen wurde, bezahlt werden, und zwar die eine Hälfte bey Eröffnung des Ausſchanks, die andere Hälfte nach Verfluß von 14 Tagen; es bleibt aber dem Ausſchanksberechtigten unbenommen, nach Ablauf der Ausſchenkszeit, eine abermalige Aufnahme des nicht verzapften Vorraths zu verlangen, wofür ihm alsdann das entrichtete Ohmgeld zurück zu erſtatten iſt.

Art. 8.

Wenn ein Wirth aus ſeinem Wirthſchaftskeller, Wein im Großen an nicht ohmgeldspflichtige Inländer verkauft, ſo wird ihm das Ohmgeld rückvergütet. Die Zurückzahlung geſchieht von dem Obereinnehmer des Bezirks, auf ſchriftliche Atteſtation des Orts-Acciſers, mit 18 fl. — per Fuder neuen Maaſes, und kann nur dann erfolgen, wenn der Acciſer auf Verlangen des Wirths beym Aufladen gegenwärtig war, und den Wein wirklich hat abführen ſehen. Bleibt dieſer verkaufte Wein im Innlande, ſo iſt dem Wirthe die Acciſe nicht zurück zu zahlen, ſondern der Käufer iſt nach §. 15 der Accis-Ordnung acciſsfrey. Geht der im Großen verkaufte Wein aber ins Ausland, ſo erhält der Wirth nebſt dem Ohmgelde mit 18 fl. — per Fuder, auch die Acciſe nach der 3ten Claſſe zurückerſetzt.

Art. 9.

So viel vom Bier und Brandwein als Accis entrichtet wird, eben ſo viel muß auch vom erſten April an als Ohmgeld bezahlt werden. Bierbrauer und Brandweinbrenner müſſen das Ohmgeld ohne Unterſchied, es mag das Bier oder der Brandwein zum eigenen Ausſchank oder zum Verkauf an Wirthe, Händler oder andere Privat-Perſonen beſtimmt ſeyn, bezahlen. Es werden daher von jedem Malter Malz, das von Bierbrauern auf die Mühle zur Schrotung gebracht wird, 1 fl. an Accis und 1 fl. an Ohmgeld, alſo im Ganzen 2 fl. erhoben.

Eben ſo haben Brandweinbrenner von jeder Maas des Inhalts der Blaſe, die ſie gebrauchen, jede für 24 Stunden eben ſo viel an Ohmgeld zu bezahlen, als ſie an Accis zu entrichten haben.

Art. 10.

Das Ohmgeld von ausländischem Bier und ausländischem Brandwein, muß an der Eintrittsstation mit der Accise und dem Eingangs-Zoll bezahlt werden. Vom Fuder Bier werden daher nebst dem Eingangs-Zoll 5 fl. an Accis und 5 fl. an Ohmgeld, also im Ganzen 10 fl. und vom Brandwein nebst dem Eingangs-Zoll, nach Verschiedenheit der im §. 37. der Accis-Ordnung aufgezählten Fälle, entweder 20 fl. 50 kr. oder 33 fl. 20 kr. vom Fuder, oder 2 fl. 30 kr. vom Centner einschließlich der Tara an Accise, und eben so viel an Ohmgeld, also im Ganzen entweder 41 fl. 40 kr. oder 66 fl. 40 kr. vom Fuder, oder 5 fl. vom Centner an Accis und Ohmgeld erhoben.

Art. 11.

Wer inländisches Bier oder inländischen Brandwein in das Ausland verführt, erhält als Vergütung für Accise und Ohmgeld vom einem Fuder Bier im Ganzen 8 fl. 20 kr., für ein Fuder gewöhnlichen Brandwein 33 fl. 20 kr., und für ein Fuder Kirschenwasser oder andere Brandweine, die über Geschmack gebende Ingredienzien abgezogen worden sind, 50 fl. zurückbezahlt. Es muß jedoch alles dasjenige beobachtet werden, was der §. 36. der Accis-Ordnung als nothwendige Bedingungen dieser Rückvergütungen vorschreibt.

Art. 12.

Von den Wein-Vorräthen in den Wirthschaftskellern haben die Wirthe, und vom Bier- und Brandwein-Vorräthen, Bierbrauer, Bierwirthe, Brandweinbrenner und Brandweinhändler das Ohmgeld, und laut den §. §. 33 und 40 der Accis-Ordnung auch die Accise, nach Abzug der bereits bezahlten Abgaben, zu entrichten. Zur Bezahlung der Accise und des Ohmgelds von den Wein-Vorräthen in den Wirthschaftskellern, sind jedem Wirthe 4 Quartals-Termine zu bewilligen. Wenn in der Zwischenzeit ein Wirth sterben sollte, so muß aus der Verlassenschaft desselben seine ganze Schuldigkeit, so weit es noch nicht geschehen ist, sogleich berichtigt werden.

Digitized by Google

Art. 13.

Jeder Standes- oder Grundherr, welcher bisher ein eigenes oder einen Antheil an landesherrlichem Ohmgeld bezogen hat, soll für den Verlust seiner Ohmgelds-Bezüge, durch eine jährliche, den Durchschnitts-Ertrag derselben von den Jahren 1781. incl. bis 1790. gleichkommende Geld-Rente entschädigt werden, die auf die nächstgelegene Ober-Einnehmerey anzuweisen ist.

Diese Renten werden andurch auf die Ohmgelds-Gefälle in den Orten radizirt, wo dem Standes- oder Grundherrn der Ohmgelds-Bezug zustand. Sie werden so lange fortbezahlt, bis sie entweder mittelst einer baaren Zahlung des fünfprozentigen Capitals, oder mittelst Ueberweisung von Domänen oder Domanial-Gefällen, welches letztere jedoch nur durch eine gütliche Uebereinkunft geschehen kann, abgelöst werden.

Das Finanz-Ministerium hat die Liquidation der Durchschnitts-Erträge, wo sie noch nicht vorliegen, zu besorgen; wenn aber ein Betheiligter sich durch die Beschlüsse dieser Behörde beschwert erachtet, so wird die endliche Bestimmung von einer, aus Mitgliedern der 5 Ministerien, der Justiz, des Innern und der Finanzen zusammengesetzten, Commission erfolgen.

Art. 14.

Die Städte, welche bisher ein besonderes Ohmgeld oder einen Theil am Landesherrlichen bezogen haben, sollen einstweilen zwey Jahre lang den zu liquidirenden Durchschnitts-Ertrag von den Jahren 1781 — 1790. incl. aus der Staats-Casse erhalten.

Innerhalb dieser zwey Jahre haben sie die Rechts-Titel ihrer Bezüge und ihre Rechte auf bestimmte Erhebungs-Füße, in so weit es noch nicht geschehen ist, nachzuweisen, worauf sie ebenfalls die gebührende Entschädigung erhalten werden, über deren Art und Maas die Landesherrliche Bestimmung sodann erfolgen wird.

Art. 15.

Contraventionen wider gegenwärtige Verordnung sollen bestraft werden wie folgt:

Digitized by Google

1) Jeder Wirth, der ohne den Acciſer herbey gerufen zu haben, um das Ohmgeld zu entrichten, Wein in ſeinen Wirthſchaftskeller einlegt, oder auch nur die Fäſſer abladet, wird im erſten Defraudations-Falle um den 4fachen, — im Zweyten um den achtfachen, — im Dritten um den zwölffachen Betrag des ſchuldig gewordenen Ohmgelds, und im vierten Falle mit dem Verluſt der Wirthſchaft beſtraft.

Hierbey iſt auf folgende Verhältniſſe Rückſicht zu nehmen:

Ruht die Wirthſchafts-Gerechtigkeit auf dem Hauſe, ſo wird dieſelbe bis zum Tode des Defraudanten ſuspendirt; dieſe Strafe hat auch ſtatt, wenn das Real-Recht ein Eigenthum der Frau iſt, ſo lange dieſelbe in der Ehe bleibt.

Iſt der Wirth nur Nutznießer, ſo verliert er das Wirthsſchafts-Recht für die ganze Zeit der Nutznießung, und wird noch weiter um 25 Reichsthaler geſtraft, wenn dieſe ſich ſchon nach einem Jahr, von der Zeit der letzten Defraudation an gerechnet, endigen ſollte.

Iſt der Wirth nur Pächter, ſo wird er um den zwölffachen Betrag des ſchuldig gewordenen Ohmgelds geſtraft, und muß von der Wirthſchaft abtreten; wobey dem Eigenthümer überlaſſen bleibt, ſeine etwaigen Entſchädigungs-Anſprüche gegen den Pachter, wegen Aufhebung des Contrakts, vor dem ordentlichen Richter durchzuführen.

2) Alle Wirthe, welche feine fremde Weine nicht als ſolche, oder welche inländiſche und ausländiſche gewöhnliche Weine als Obſtweine angeben, werden im erſten Falle um den doppelten — im zweyten um den zweyfachen — und im dritten um den ſechsfachen Betrag der Differenz zwiſchen ihrer wahren Ohmgelds-Schuldigkeit, und der Summe, die ſie nach ihrer unrichtigen Angabe ſchuldig geworden wären, und im vierten Defraudations-Falle mit dem Verluſt der Wirthſchaft, nach obigen Normen, beſtraft.

3) Wirthe, welche Weine aus ihren, von den Wirthſchaftskellern ſeparirten Weinhandlungskellern in jene, oder in ihre Wirthſchafts-Gebäude, oder in das Haus eines Dritten bringen, ohne vorher den Acciſer herbey gerufen, und in den beyden erſten Fällen die Acciſe und das Ohmgeld entrichtet zu haben, die

Digitized by Google

also die Vortheile, welche ihnen im §. 4. dieser Verordnung bewilligt worden sind, zu Defraudationen mißbrauchen, müssen von allen Weinen, die sie in diesen Weinhandlungskellern vorräthig haben, sogleich, und von allen denen, die sie künftig in diese Keller einlegen, jedesmal bey der Einlage die Accise und das Ohmgeld entrichten.

4) Defraudationen des Bier- und Brandwein-Ohmgeldes werden gerade wie Accis-Defraudationen bestraft.

Carlsruhe, den 6ten März 1812.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

In Ermanglung des Finanzministers.
Hofer.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24. März 1812.

Verordnungen.

(In Betreff der Einholung der Naturalisations-Erlaubnisse.)

In dem Regierungs-Blatt vom 29ten Februar d. J. Nro. IX. ist bekannt gemacht worden, wie die an den Kaiserlich Französischen Minister Groß-Richter zu übergebenden Vorstellungen wegen der Naturalisations-Erlaubnisse einzurichten, und daß solche zur Besorgung des weitern an das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu übersenden seyen.

Man hat aber indessen wahrgenommen, daß letzteres mit Umgehung dieses ordnungsmäßigen mit der Kaiserlich Französischen Gesandtschaft dahier concertirten Weges nicht allgemein beobachtet werde, woraus dann unnöthige An- und Nachfragen entstehen, auch Termin-Versäumnisse entstehen können.

Man findet sich dahero veranlaßt, hiermit an die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung öffentlich zu erinnern. Carlsruhe, den 19ten März 1812.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Das Verhalten gegen die Kaiserlich Französischen Behörden wegen Auslieferung der Verbrecher betreffend.)

Aus der hiesigen Staats-Zeitung vom 11ten November v. J. ist bekannt, welches Gesetz Seine Kaiserliche Majestät von Frankreich unter dem 23ten Oktober v. J. über die Verhältnisse erlassen haben, unter welchen, und über die Art, nach welcher die Auslieferung solcher Verbrecher, die in den Kaiserlich Französischen Staaten sich aufhalten, mittelst Dazwischenkunft der Ministerien der

auswärtigen Verhältnissen verlangt und erlangt werden können. Damit diesseitige Justiz-Behörden kein Verfahren einschlagen, wodurch unangemessene Ansuchen an Französische Behörden, oder vermeidlicher Aufenthalt und unverhältnißmäßiger Aufwand veranlaßt werde, findet man nöthig, andurch nachstehende General-Instruction allen diesseitigen Ober- und Untergerichten, auch Criminal- und Polizey-Behörden anmit zu verkünden.

1) Wenn ein französischer Staatsbürger eines auf diesseitigem Grund und Boden gegen einen Franzosen begangenen Vergehens oder Verbrechens verdächtig wird, und innerhalb des Großherzogthums nicht ergriffen werden kann, ist kein Auslieferungs-Begehren zu stellen, sondern lediglich der peinliche Abwesenheits-Prozeß einzuschlagen; jedoch soll der Thatbestand des Verbrechens ordnungsmäßig, sammt allen auf den Thäter weisenden Spuren erhoben, und von dem Resultat dieser Untersuchung dem kaiserlichen Procurator des betreffenden peinlichen Gerichts in Frankreich durch Schreiben mit dem Erbieten Nachricht gegeben werden, daß, im Falle es verlangt werde, man gegen die Gebühr Abschrift der Acten, wenn etwa jenseits ein Straf-Verfahren eingeleitet werden wolle, mittheilen werde.

2) Wird von einem Franzosen in hiesigem Lande gegen eine Person, die zwar kein Franzose, aber auch kein hiesiger Innländer ist, ein Verbrechen begangen; so ist die vorige Verfahrungs-Art zu beobachten, jedoch mit der Erweiterung, daß die im letzten Absatz erwähnte Benachrichtigung und Erbietung außerdem noch an die Behörde des Heimaths-Staates des Beleidigten zu richten ist, damit solcher, wenn er es nöthig findet, jener Beleidigung halber weitere Maasregeln nehmen kann.

3) So oft das von einem Franzosen begangene Verbrechen einem diesseitigen Innländer beleidigt, die Beleidigung aber in Absicht auf die aus der Habhaftwerdung und Bestrafung des Thäters zu gewartenden Folgen, nicht von der Wichtigkeit erscheint, daß sie die großen Beschwerlichkeiten und Kosten-Erfordernisse der gegen solche Verbrecher ausführbaren Art der Auslieferungs-Gesuche verdienen mag, da soll man ebenfalls lediglich bey Einleitung des peinlichen Abwesenheits-Prozesses nach vorgängig hinlänglicher Erhebung des Thatbestands

Digitized by Google

des Verbrechens, und der auf den Thäter weisenden Inzichten, stehen bleiben; findet aber die untersuchende Behörde die Sache von obiger Wichtigkeit, so hat solche unter Anschluß der Voracten desfalls den Antrag an diesseitiges Justiz-Ministerium zu machen, das alsdann das Erforderliche beschließen, und auf diplomatischem Wege einleiten wird. Uebrigens

4) bleibt es wegen aller Auslieferungen auswärtiger Verbrecher, die im hiesigen Lande ergriffen werden, nach wie vor bey der Erwiederungsweise; mithin sind Auslieferungen an Frankreich ebenfalls nun nach vordersamst auf diplomatischem Wege erlangter Befehle des hiesigen Souveräns zu bewirken. Verfügt Carlsruhe, am 29ten Februar 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die ohne Staats-Erlaubniß geschlossenen Ehen betreffend, zum Art. 11. der Großherzoglichen Ehe-Ordnung.)

In der Ehe-Ordnung vom 15ten July 1807. Art. 11. ist festgesetzt, daß, wo Jemand zu seiner Verheyrathung einer fremden Ermächtigung bedarf, und diese nicht nachgesucht und erlangt hat, die Ehe auf Verlangen desjenigen, dessen Bewilligung nicht nachgesucht worden ist, wegen Staats-Ungehorsams für nichtig erklärt werden soll. Demungeachtet ward in Art. 11. a. die Ehe eines Unterthanen, der ohne Staats-Erlaubniß, wenn nur übrigens in einer gültigen Form, sich heyrathet, als bestehend ausgesprochen, weil man nach den damaligen Staats-Verhältnissen von Obrigkeitswegen die jenem Grundsatz gemäß eintretende Nichtigkeit zu rügen unnöthig fand.

Nachdem inzwischen sich ergeben hat, daß einige benachbarte Staaten dergleichen ohne Staats-Erlaubniß auswärts geschlossene Ehen als nichtig behandeln, mithin zwar ihre Unterthanen, aber nicht dessen angetrauten Ehegatten und etwa erzeugte Kinder bey sich aufnehmen, so sind Seine Königliche Hoheit hierdurch bewogen worden, für alle Fälle, wo ein diesseitiger Unterthan, ohne die ordnungsmäßige Staats-Erlaubniß von Badischen Behörden nachgesucht und erlangt zu haben, auswärts in einem Lande heyrathet, mit welchem nicht durch Staats-Verträge ausge-

Digitized by Google

macht ist, daß eine solche Ehe dem Staat, in dessen Gebiete sie geschlossen wurde, zur Last bleibe, und mithin ein solcher Unterthan auf seine vaterländische Heimath zurückgreifen würde, zu verordnen, daß die Ehe als wegen Staats-Ungehorsams nichtig behandelt, und ihr einige rechtliche oder polizeyliche Würkung im Lande nicht zugelassen, mithin auch darauf keine Berechtigung zur Aufnahme in den Staat für den angeheyratheten Fremden gegründet oder zugelassen werden soll, weßfalls Ihro Königliche Hoheit, so weit hierzu vonnöthen, den Art. 11, a. gedachten Gesetzes hiermit für aufgehoben erklären lassen. Carlsruhe, den 4ten März 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Berichtigung zum Regierungs-Blatt Nro. II. vom 10ten Jänner d. J., die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte betreffend.)

In das allegirte Regierungs-Blatt Seite 7. Zeile 21. ist ein Irrthum eingeschlichen, wenn es in der Rechts-Belehrung über die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte heißt:

diese nemlich werden

anstatt daß jene Worte heißen sollten:

die fünf letztern werden

der Sinn ist:

nur die fünf letztern, c. bis g. beyde einschließlich, haben ohne Eintragung ein Vorzugs-Recht nicht allein auf die Fahrniß, sondern auch auf die Liegenschaft, wo jene für sie nicht zureicht; die zwey erstern haben ihr Vorzugs-Recht zwar auch uneingetragen, jedoch nur auf die Liegenschaft. Carlsruhe, den 7ten März 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Berichtigung.

Pag. 58. im Regierungs-Blatt von diesem Jahr Nro. X. in der 8ten Zeile von unten, ist das Wort „als" auszustreichen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 6. April 1812.

Verordnungen.

(Die Schulden-Tilgung der Landschafts- oder Steuer-Bezirks-Cassen betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß es unmöglich ist, die durch eine Folge drückender Zeitumstände herbeygeführten Schulden der in Unserem Großherzogthum befindlichen Landschafts- oder Steuer-Bezirks-Cassen auf eine andere, als den Kräften der Contribuenten angemessene Art heimzuzahlen, daß solche zweckmäßige Schulden-Tilgungs-Plane für die auf gutfindende wechselseitige Aufkündung lautenden Schuld-Verbindlichkeiten nicht gemacht, noch aufrecht erhalten werden können, so lange diese Aufkündungs-Befugniß mit der darauf gegründeten richterlichen Einschreitung unbeschränkt bleibt, daß übrigens den Gläubigern alle nach Umständen ausführbare Billigkeit widerfährt, sobald sie sämmtlich zu rechter Zeit ihre Zinsen, wie bisher, richtig erhalten, und daneben jährlich noch für eine den Bezirks-Kräften entsprechende Summe Aufkündungen angenommen werden, verordnen Wir, nach Vernehmung Unserer Justiz- und Finanz-Ministerien:

Erstens: Die unter gegenwärtiger Verfügung begriffenen Landschafts- oder Steuer-Bezirks-Cassen sind sogleich nach Verkündung dieser Verordnung den betreffenden Gerichts-Stellen durch Mittheilung der Schulden-Verzeichnisse bekannt zu machen.

Von jeder dieser Cassen, wenn nicht ein schon höchsten Orts genehmigter Schulden-Tilgungs-Plan bey derselben besteht, soll Uns ein solcher den Kräften des Be-

Digitized by Google

zirks erschwinglicher Zahlungs-Plan sammt den Regeln, wie für die ihres Geldes vorzüglich benöthigten Gläubiger die Heimzahlung zu bewirken ist, vorgeschlagen, sofort Unsere desfallsige Entschließung den betreffenden Cassen-Verwaltungen kund gethan werden. Vorderſamst ist aber auch bey jenen der obigen Landschaftlichen oder Bezirks-Cassen, bey welchen die Abtheilung der auf die Staats-Casse fallenden und der auf dem Bezirk verbleibenden Schulden noch nicht vollzogen worden, eine solche Absonderung durch die bereits dazu beauftragte Schulden-Liquidations-Commission zu bewirken und zu Unserer höchsten Genehmigung vorzulegen.

Zweytens: Keine Aufkündung kann von der betreffenden Cassen-Verwaltung angenommen werden, ehe sie bey ihrer vorgesetzten Behörde die Weisung nachgesucht und erhalten haben wird, daß die Aufkündung in Gemäßheit der festgesetzten Regeln annehmbar gefunden worden.

Drittens: Beschwerden über Zurückweisung solcher Aufkündigungen, welche vermöge jener Regeln annehmbar gewesen wären, können nicht im gerichtlichen Wege, sondern lediglich im staatspolizeylichen durch Verfügung Unseres Justiz-Ministerii erledigt werden; zu derselben ist Einverständniß mit Unserm Finanz-Ministerio oder bey entstehender Ansichts-Verschiedenheit Einholung Unserer höchsten Entschließung nothwendig.

Viertens: Eine Klage auf Heimzahlung aufgekündeter Staats-Schulden obiger Art kann von Unseren Gerichten nur alsdann angenommen, oder darauf fortgehandelt und erkannt werden, wenn entweder die Aufkündigung von der betreffenden Cassen-Behörde ordnungsmäßig angenommen ist, und die Zahlung nachmals dennoch in Zeiten nicht erfolgt, oder wenn jene Behörde in der schriftlich hinauszugebenden Weigerung der Annahme der Aufkündigung nicht bloß die Unzeitigkeit derselben, sondern eine Nichtanerkennung der Schuld selbst dem Gläubiger entgegen gestellt hätte; sie kann in dem letzten Falle nur bis zu rechtskräftiger Richtigstellung der Schuldigkeit fortgesetzt, aber nicht zu Erlangung eines Zahlungs-Befehls vor Darlegung einer von der Cassen-Behörde nachgefolgten Annahme der Aufkündigung benutzt werden.

Unser Justiz-Ministerium hat für die Verkündung, sofort dasselbe und das Finanz-Ministerium jedes an seinem Theil für den Vollzug dieser Verordnung zu

Digitized by Google

sorgen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift. Carlsruhe, am 1ten April 1812.

Carl

(L.S.)

Frhr. v. Hövel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
G. Walther.

(Die Religions-Vollmündigkeit betreffend.)

Da nach dem Constitutions-Edikt über die Grund-Verfassung der verschiedenen Stände Art. 27. in Gleichheit mit dem eingeführten neuen Land-Recht die Vollmündigkeit von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt worden ist; so haben Seine Königliche Hoheit sich gnädigst bewogen gefunden, für eine Folge jener Herabsetzung zu erklären, daß auch die Religionsmündigkeit ebenfalls auf 16 Jahre bestimmt sey, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 12ten März 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der GeneralSecretär.
Moßdorff.

(Das Blasen der Postillions in der Residenz betreffend.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl wird die im Regierungs-Blatt Nro. XXXIX. vom Jahr 1807. enthaltene Verordnung, wonach sämmtlichen Posten der Großherzoglichen Lande erlaubt worden ist, ihre Ankunft so gut in den Großherzoglichen Residenzen, als in den andern Städten durch Blasen anzukündigen, hiedurch so viel die Residenzstadt Carlsruhe betrifft, wieder zurück genommen, somit das Blasen sowohl als das Klatschen der Postillions allhier untersagt. Carlsruhe, den 31ten März 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretär.
Moßdorff.

Digitized by Google

(Die Einreichungs-Art der Gesuche betreffend.)

Da seit einiger Zeit die längst bestehende Verordnung, daß alle Gesuche zur unmittelbaren Erledigung oder nöthigen Berichts-Begleitung bey der betreffenden Unter-Behörde eingereicht werden sollen, außer Auge gelassen worden ist; so wird dieselbe, vorzüglich was die Anstellungs-Gesuche beym Zoll- und Accis-Wesen betrifft, wiederholt unter dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß alle mit Umgehung der Unter-Behörden dahier eingereicht werdende Gesuche ohne alle Berücksichtigung und Resolution verbleiben werden. Carlsruhe, den 12ten März 1812.

Finanz-Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt Reinhard.

Bekanntmachungen.

(Die Reception mehrerer Rechts-Practicanten betreffend.)

Unterm 4ten März 1812. wurden die im verflossenen Sommer geprüften Rechts-Candidaten Friedrich Vogel von Emmendingen, Jacob Wagner von Endingen, Friedrich Hummel von Carlsruhe, Ludwig Armbruster von Achern, Alois Mors von Donaueschingen, Joseph Benz von Constanz, Georg Schwarz van Radolphszell, Johann Michael Bottlinger von Donaueschingen, Joseph Spachholz von Radolphszell, Alois Lichtenauer von Oppenau, Friedrich Georg Hilger von Baden, Sales Wildpret von Rollingen;

Ferner unterm 7ten März 1812. die im verflossenen Spätjahr geprüften Rechts-Candidaten Pyhrr und Molitor von Freyburg, Frey von Donaueschingen und Leiner von Freyburg unter die Zahl der Rechts-Practicanten aufgenommen.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Nachdem Seine Königliche Hoheit Höchstdero ehevorigem Staats-Rath Hofrichter Graf von Benzel-Sternau in Mannheim die zu Annahme auswärtiger Dienste nachgesuchte Entlassung unter dem 29ten November 1811. gnädigst bewilligt haben; so haben Höchstdieselben nunmehr geruht, den bisherigen Staats-Rath von Schmitz dahier zu dieser Hofrichters Stelle zu ernennen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit geruht, den bisherigen Rittmeister à la Suite du Corps, Wilhelm Laroche von Starkenfels, zum Kammerherrn zu ernennen;

ferner den bisherigen Kreis-Rath Stösser als Ober-Amtmann in Bischoffsheim am Steeg, den Ober-Amtmann Freyherr von Liebenstein zu Hornberg in dieser Eigenschaft in Lahr, den 2ten Beamten Jägerschmidt zu Gengenbach als Amtmann in Hornberg und den Amtmann Rüttinger von Mahlberg als 2ten Beamten in Gengenbach zu ernennen.

desgleichen die angetragene Versetzung des Amtmanns von Schleitheim nach Altbreysach (Dreysam-Kreis) als Amts-Revisor, und des Amtmanns Schilling von da nach Waldshut (Wiesen-Kreis) als zweyten Beamten daselbst zu genehmigen;

so wie den Gymnasiums-Präfekten Beda Litschgi zu Freyburg seiner kränklichen Umstände wegen in den Ruhestand zu versetzen, und den ehemaligen Professor Felner zum Präfekten des Freyburger Gymnasiums zu ernennen;

ferner nach Höchster Entschließung vom 21ten Februar laufenden Jahrs, die in Erledigung gekommene evangelisch lutherische Pfarrey Epfenbach (Neckar-Kreis) dem bisherigen Pfarrer Frank zu Unterscheffleng zu übertragen;

und den bisherigen Kanzlisten Rang zu Freyburg, als Verrechner des vormals österreichischen Religions- und Studien-Fonds daselbst zu ernennen.

Die Verrechnung des Yberger Pastorey-, so wie des Ottersweier-

Digitized by Google

rer Rectorats-Fonds ist vom 25ten April dieses Jahrs an dem Verwalter der Maria Victoria Stiftung ꝛc. und bisherigen Verrechner der katholischen Kirchen-Departements-Regie-Casse ꝛc. Manz, welcher künftig in Bühl wohnen wird, die von demselben besorgte Regie und Mittelrheinische Pfarr-Interims-Revenüen-Casse aber provisorisch dem Ministerial-Secretär Porta dahier übertragen worden.

Die von dem Freyburger Münsterpfarrer und Präsenz-Rector Dr. Boll, und dem dasigen Oberbürgermeister Adrians vorgelegte Präsentation für den bisherigen Cooperator am Münster allda, Leonhard Hug, auf das erledigte Brunnersche Benefizium an der besagten dortigen Münster-Pfarrkirche hat unterm 2ten März d. J. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Dem Chirurgus Georg Nußbaumer von Oberweiler wurde unterm 18ten März d. J. die Licenz zur Ausübung der Heilkunde ertheilt.

Desgleichen erhielt Gustav Eisenlohr von Mahlberg die Licenz als Apotheker unter dem nemlichen Tag.

Nachdem die Pfarrey zu Baden (Murg-Kreis) durch Resignation erledigt worden ist, so haben sich die Competenten um dieselbe vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 5ten März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Braun zu Untergrombach (Pfinz- und Enz-Kreis) ist diese Pfarrey in Erledigung gekommen, die Competenten haben sich nach bestehender Vorschrift zu melden.

Todes-Fälle.

Am 17ten März ist der Großherzogliche Hof-Rath von Baeurmen zu Mannheim,

Und am 28ten Februar der Frühmesse-Verweser Hugo Müller zu Mühlhausen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Lit. A.
des Standes

5

XIII.

Groß

Regie

Carls

V

(Den Curs der fran

In Erwägung der seit ei
Thaler wird der gesetzliche
2 fl. 42 kr. heruntergesetz
schnitten seyn, daß vom R

Dergleichen geringhalti
cursirenden kleinen Thaler g
nen nur als Waare gelten
1 fl. 20 kr., an die lan
General-Casse einzusenden h

Beschlossen in Ueberein
des Innern. Carlsruhe,

Am 1ten
Dazu kam

Hiervon
a durch
b —
c —
e —
f —

Es bleiben
Von denen
gessen si
a über
b — 1
c unter

Lit. B.
derer

In E

Beka

Nachstehende Uebersicht i
Hofgerichte, bey den Hofgeric
so wie das beygefügte Verzei
suchung gekommenen Verbrech

Digitized by Google

ngs-Blatt Nro. VI. vom 12ten März 1811. anmit zur allgemei-
bracht. Carlsruhe, den 14ten März 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

kanntmachung in Beziehung auf die im Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. erschienene Verordnung, die öffentlichen Verkündungs-Anstalten betreffend.)

dahier wahrgenommen, daß gegen die vorliegende Verordnung vom 807. (Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. pag. 221.), wornach die discher Anzeige-Blätter für alles das, was für den Vortheil des zen, der Justiz-Verwaltung oder Landes-Regierung, ingleichem zum sunfähiger Privatpersonen, oder sonst Amtshalber eingerückt wird, nicht fordern dürfen, von einigen der Verleger dennoch für Einrü- nntmachungen von Verkäufen herrschaftlicher Gebäude u. s. w. die Einrückungs-Gebühr und der Belegblätter gefordert, und vor er- auch hie und da geleistet worden ist, auch ein gleiches in ähnlichen spiel bey Verkündung von herrschaftlichen Wein- und Fruchtverkäu- geschehe.

mtlichen Kreis-Directorien wird daher hievorgedachte Verordnung . andurch wieder in Erinnerung gebracht, um die Kreis-Revisio- nerksam zu machen. Verfügt bey Großherzoglichem Finanz-Minister, den 16ten März 1812.

Dienst-Nachrichten.

Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Paul von Bodguft Carl Franz Johann von Gemmingen zu Höchstherjunkern und den Wilhelm Friedrich Ludwig von zu Höchstihrem Hofjunker, zu ernennen;

Professor Dr. Hug zu Freyburg unter Beybehaltung seiner Professur versität die Pfarrey Umkirch zu conferiren, und demselben den istlicher Rath zu ertheilen.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 28. April 1812.

Verordnungen.

(Die Kanzleysäßigkeit betreffend)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Geleitet durch die Erfahrung, daß nicht alle Gattungen von Rechtssachen und nicht alle Verhältnisse der Personen gestatten, bey einem einzelnen Justiz-Beamten, als Richter der ersten Instanz, die erschöpfende und unbefangene Würdigung ihrer Vorträge zu finden, die billigerweise jede Parthie in Unserm Großherzogthum fordern kann, haben Wir nach vernommenem Gutachten Unsers Justiz-Ministeriums beschlossen:

die durch das Organisations-Edict vom 26ten November 1809 unbeschränkt ausgesprochene Aufhebung der vormals bestandenen Kanzleysäßigkeit nachfolgendermaßen näher zu bestimmen:

I) Bey der Regel, daß die erste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem betreffenden Bezirks-Beamten ohne Unterschied der Personen und Sachen zu suchen ist, bleibt es, insofern nicht die Natur der Sache, das Staats- oder Dienst-Verhältniß der Personen, in nachstehender Maße eine Ausnahme herbeyführt.

II) Um der Natur der Sache willen haben ihren ersten Rechtszug vor dem betreffenden sowohl Landes- als Standesherrlichen Obergerichte:

1) Die Lehens-Sachen, das ist, jene Rechtsstreitigkeiten, die aus einem eigentlichen Lehens-Verband im Sinn Unsers Lehens-Edicts ausgehen, um dessen Daseyn, Folgen und Verbindlichkeiten anzufechten oder zu vertheidigen.

Digitized by Google

2) Standes- und Grundherrlichkeits-Sachen; das ist, solche, die aus einem anerkannten Daseyn einer Standes- oder Grundherrlichkeit ausgehen, und Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit derselben, ingleichem einzelne Zugehörigkeiten oder Obliegenheiten, die davon ausgehen, ausführen sollen.

3) Stammguts-Streitigkeiten, wo über das Daseyn der Stammguts-Eigenschaften, über Zugehörigkeit oder Obliegenheit eines Stammguts Streit entsteht.

III) Um der Staats-Verhältnisse der Person des Beklagten willen, gelangt eine Sache alsbald im ersten Rechtszug an das betreffende Hofgericht, wo

4) der Staat oder Staatsbeutel, die allgemeinen Kirchen-Cassen oder allgemeinen Landes-Anstalten mit eingeschlossen,

5) ein Glied Unserer Großherzoglichen Familie,

6) ein Standesherr Unsers Großherzogthums, oder eines seiner Familien-Glieder der beklagte Theil ist.

IV) Wegen der Dienst-Verhältnisse zu Uns oder zu dem Bezirks-Richter sind gleich bey dem betreffenden Hofgericht zu belangen:

7) Alle in Unsern wirklichen Hofdiensten stehende Personen, welchen ihr Gerichtsstand nicht nach Unserer Entschließung vom 26ten Febr. dieses Jahrs vor Unserm Obermarschallamte angewiesen ist.

8) Unsere Minister, Staatsräthe, geheime Kabinets-Räthe, Ministerial- und Departemental-Directoren.

9) Unsere Oberhofgerichts- Hofgerichts- und Justiz-Kanzley-Vorsteher.

10) Unsere Kreisdirectoren.

11) Unsere Oberforstamts-Vorsteher.

V) Die Ablegung der Dienstwirklichkeit hat die Aufhebung der mit dieser verbundenen Kanzleysäßigkeit zur Folge. Die hinterlassenen Wittwen und Kinder kanzleysäßiger Diener können auf die Beybehaltung der ihrem verstorbenen Vater oder Gatten zugestandenen Kanzleysäßigkeit keinen Anspruch machen; beyde Beschränkungen erstrecken sich jedoch nicht auf die bey Ablegung des Dienstes, bey dem Tod des Kanzleysäßigen Vaters oder Gatten schon anhängigen Rechtsstreite.

Digitized by Google

VI) Bloßer Character führt das Recht der Kanzleyſäßigkeit in keinem Falle mit ſich.

VII) Klagen, welche das Eigenthum, den Beſitz oder die Inhabung markſäßiger Güter, auch Grund oder Erbdienſtbarkeiten betreffen, oder nach Landrechts Satz 111. aus einem erwählten Wohnſitz fließen, können unter dem Vorwand der Kanzleyſäßigkeit der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Unterrichters nicht entzogen werden.

VIII) In Hinſicht der Rechts- und Landes-Polizey auch Regierungs- und Criminal-Sachen verbleiben die Regeln und Formen des Edicts vom 26ten November 1809 in ihrer vollen Wirkung.

IX) In keiner durch behändigte Ladung anhängigen Rechts-Sache kann dieſe Verfügung benutzt werden, um ihre fernere Verhandlung alldort zu hemmen, wenn nicht beyde Theile ſich in der Bitte vereinigen, ihre nach dieſer Verordnung ſonſt zur Kanzleyſäßigkeit geeigenſchaftete Sache an das betreffende Obergericht zur Erledigung in erſter Inſtanz zu bringen, wohin ſie alsdann in den Stand übergeht und fortgeſetzt werden muß, worin ſie ſich wirklich befindet.

Hiernach hat ſich Jedermann zu achten. Gegeben Carlsruhe den 21ten März 1812.

Carl.

Frhr. v. Hövel.

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern höchſten Befehl.

Vdt. Uhrhan.

(Die bisher bey herrſchaftlichen Domainen- und ſonſtigen Natural-Verkäufen, auch bey Beſtands-Begebungen beſtandenen Taxen betreffend.)

Die in verſchiedenen Landes-Gegenden des Großherzogthums bis jetzt noch bey herrſchaftlichen Domainen- und ſonſtigen Natural-Verkäufen, auch bey Beſtands-Begebungen eingeführten, in einem und mehreren Kreuzern vom Gulden des Erlöſes beſtehenden Taxen werden hiermit aufgehoben, und ſind in ſolchen Fällen bey den Ratifikations-Ausfertigungen nur die gewöhnlichen Expeditions-Taxen und Sporteln anzuſetzen.

Digitized by Google

Hierunter sind jedoch die bey Holz-Versteigerungen bisher üblich gewesenen Forstgebühren, Handlöhne oder Stamm-Gelder nicht begriffen, sondern es wird über deren gleichförmigen Bezug demnächst eigene Bestimmung erfolgen.

Carlsruhe, den 9ten April 1812.

Finanz-Ministerium.
In Ermangelung des Ministers.
Hofer.

Der General-Secretär.
Heidenreich.

Bekanntmachung.

(Die Erhöhung der Post-Courier-Taxen betreffend.)

In Erwägung der gegenwärtigen hohen Fourage-Preise fand man sich bewogen, die Extra-Posttaxe von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. für das Pferd und die einfache Station, von dem 1ten May d. J. an, zu erhöhen. Dieß wird zur Kenntnißnahme des Publikums und zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 27ten April 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der GeneralSecretär.
Moßdorff.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Privatlehrer der Theologie, Dr. Neander in Heidelberg, den Charakter eines außerordentlichen Professors an Höchst-Ihrer Landes-Universität daselbst zu verleihen,

und den bisher bey dem Gymnasium in Freyburg als Professor gestandenen Abbé Sonntag als Professor extraordinarius bey der dasigen Universität zu ernennen;

sodann den zum Geheimen Legationsrath und Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hof ernannten Professor Friedrich Wilhelm Hauchecorne Höchst Ihrer Dienste in Gnaden zu entlassen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 2. May 1812.

Verordnungen.

(Die mit dem Großherzogtum Würzburg abgeschlossene Militair-Cartel-Convention betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.; Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach samt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; des Klettgaus; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim u. s. w. Graf zu Hanau ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, mit des Erzherzogs Großherzogs von Würzburg Kaiserlich Königlicher Hoheit und Liebden zur Beförderung des Militär-Dienstes und zur Befestigung der zwischen Ihnen und Uns bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und Conscriptions-Pflichtigen nachstehende Militär-Cartel-Convention abzuschließen:

§. 1.

Alle Militärpersonen ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Waffen, welche von den wechselseitigen Truppen desertiren, und in die Lande oder zu den Truppen des andern Souverains, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden,

Digitized by Google

übergehen werden, sollen weder zu Militair-Dienſten angenommen, noch verhehlet oder fortgeſchafft, ſondern, ohne eine Reklamation abzuwarten, ſogleich verhaftet und nebſt den mitgenommenen Dienſtpferden, Montirungs-, Armatur- und Equipageſtücken ausgeliefert werden.

Nur derjenige Deſerteur, der als Unterthan des Staats, in welchen er übergegangen iſt, rechtlich anerkannt wird, unterliegt keiner Auslieferung. Demungeachtet aber ſind auch in dieſem Falle alle von ſolchen Deſerteurs mitgenommenen Dienſtpferde, Montirungs-, Armatur und Equipageſtücke unentgeltlich zurückzuſtellen, oder in deren Ermangelung nach dem wahren Werthe aus ihrem vorhandenen Vermögen zu erſetzen. Dieſe Auslieferung kann jedoch nicht ganz unentgeltlich geſchehen, wenn der Deſerteur vermögenslos iſt; ſondern in dieſem Falle ſind die Fütterungs-, Fuhrlohn- und Botenkoſten von dem höchſten Souverän zu vergüten, dem dieſe Pferde und Militaireffekten ausgeliefert werden. Der Deſerteur iſt als Unterthan desjenigen Souveräns anzuſehen, in deſſen Landen er, vermöge der Zeugniſſe aus dem Kirchenbuche oder von der Gerichts-Obrigkeit, entweder geboren und größten Theils erzogen, oder zum dortigen Unterthanen entweder ſpeziell, oder zugleich mit ſeinem etwa dahin auswandernden Familien-Vater aufgenommen wurde, ehe er in des andern Souveräns Militairdienſte eintrat.

§. 2.

Unter die Deſerteurs, welche auch ohne vorgängige Reklamation nebſt den mitgenommenen Pferden und Effekten ausgeliefert werden ſollen, ſind nicht nur die unter dem Gewehre geſtandenen Mannſchaften, ſondern auch alle übrigen der Armee mit Eid und Pflichten verwandten Perſonen, mit Inbegriff der bey der Artillerie und dem ſonſtigen Fuhrweſen angeſtellten Soldaten zu verſtehen.

§. 3.

Auf vorgängige Reklamation ſollen auch die entlaufenen Bedienten der Offiziere an die reklamirenden Regimenter oder obrigkeitlichen Behörden, nebſt den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten, ausgeliefert werden.

Digitized by Google

§. 4.

Wenn ein Soldat von den Truppen eines der kontrahirenden Souveräne zu denen eines Dritten, und von diesen wieder in die Lande des andern kontrahirenden Souveräns oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverän mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgegeben, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber dem kontrahirenden Souverän, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, in Gemäßheit dieses Vertrags ausgeliefert.

§. 5.

Alle Civil- und Militair-Obrigkeiten, besonders an den Gränzen der wechselseitigen Staaten, sind verpflichtet, jede fremde einschleichende Militair-Person genau zu beobachten, bey entstehendem Verdachte, daß dieselbe von den Truppen des andern Souveräns desertirt sey, zu arretiren, und wenn der Verdacht durch Untersuchung begründet wird, nebst dem etwa entführten Pferde und den Effekten, an die nächste Civil- oder Militair-Behörde sogleich auszuliefern, oder über die demnächstige Auslieferung das weitere zu verabreden.

Wenn, aller dieser Maßregeln ungeachtet, sich dennoch ein Deserteur durch Verkleidung oder durch Hülfe falscher Päße einschleichen sollte, so ist derselbe, sobald er entdeckt oder reklamirt worden, zu arretiren, und auf die vorige Art auszuliefern.

§. 6.

Wer einen Deserteur zu verhehlen oder ihm fortzuhelfen sich unterstehet, und dessen überwiesen wird, soll nach Befinden der Umstände mit Gefängniß- oder anderer nachdrücklichen Strafe belegt werden. Derjenige Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur anzunehmen oder zu verhehlen, sich unterstehen würde, soll nicht nur, denselben unentgeltlich ausfolgen zu lassen, angehalten, sondern auch diesfalls zur scharfen Verantwortung gezogen, und nach Beschaffenheit mit Verlust seiner Stelle bestraft werden.

Alle jene, welche in den beyderseitigen Landen von einem Deserteur Pferde,

Digitized by Google

Montirungs-, Armatur- und Equipage-Stücke an sich gekauft haben, sollen solche ohne alle Entschädigung dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zurückzustellen verbunden seyn. Der Uebereinkunft der wechselseitigen Behörden bleibt es jedoch überlassen, ob diese Rückerstattung in Natura geschehen, oder ob der Verkauf Statt finden, und der dafür gelöste Geldbetrag abgeliefert werden solle. Der Käufer soll für dergleichen Effekten, wenn sie in Natura nicht mehr vorhanden sind, nicht nur den wahren Werth in Geld bezahlen, sondern auch im überwiesenen Falle, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft hat, auf das schärfste gestraft werden.

§. 7.

Derjenige Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur ferneren Aufmunterung eine Gratifikation von fünf Gulden rheinisch für einen Mann ohne Pferd, und zehn Gulden rheinisch für einen Mann mit dem Pferde, wenn aber der Mann mit Zurücklassung des Pferdes wieder entwichen seyn sollte, für die Auslieferung des Dienstpferdes vier Gulden rheinisch von dem auszuliefernden Theile als Vorschuß erhalten.

§. 8.

Vom Tage der Verhaftung an, bis zur wirklichen Auslieferung, ist jeder Deserteur mit neun Kreuzer rheinisch, und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit sechs Pfund Haser, acht Pfund Heu, und drey Pfund Stroh täglich zu verpflegen. Diese Fourage soll nach dem, an dem Orte der Aufbewahrung marktgängigen Preise angeschlagen, und über den gesammten Verpflegungs-Aufwand eine richtige Liquidation gefertigt werden.

§. 9.

Der übernehmende Theil ist verbunden, sowohl die liquidirten Verpflegungskosten, als die etwa vorgeschossene Gratifikation, längstens in 14 Tagen wieder zu erstatten. Die Auslieferung des Deserteurs selbst aber ist jedoch wegen der etwa nicht auf der Stelle auszumittelnden Restitutionen in keinem Falle aufzuhalten, wenn an-

Digitized by Google

ders der Auslieferung kein weiteres Bedenken entgegen steht. Der abliefernde Theil erhält in Rücksicht des Deserteurs und seiner Effekten eine Bescheinigung, und eben so auch der Empfangende in Rücksicht der liquidirten Kosten und richtigen Zahlung.

§. 10.

Für einen jeden nothwendigen Transportanten werden des Tags 24 kr. bewilligt; außer diesen und den im vorhergehenden §. gedachten Auslagen aber soll ein mehreres in keinem Falle und unter keinem Vorwande, wenn auch gleichwohl ein solcher Deserteur aus Unwissenheit unter desjenigen Souveräns Truppen, der ihn auszuliefern hat, angenommen seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, erhaltener Löhnung, oder wie es sonst Namen haben möge, gefordert werden können.

§. 11.

Die Verfolgung der Deserteurs in des andern Souveräns Lande soll ohne schriftliche Requisition, oder offene, von der Obrigkeit erlassene Steckbriefe niemals statt haben. Bey deren Vorzeigung aber soll jede Obrigkeit, auf mündliches oder schriftliches Anmelden, zu Arretirung des Deserteurs Hülfe zu leisten verbunden seyn. Im Falle einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bey Erreichung der Gränze des andern Souveräns dieses Commando nicht ganz, sondern nur ein, höchstens zwey Mann von demselben, welche mit einem Passe oder militairischer Ordre versehen seyn müssen, in die jenseitigen Lande den Deserteur verfolgen, sich aber an denselben keineswegs vergreifen, sondern sogleich der Garnison oder Orts-Obrigkeit es melden.

§. 12.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung sich eines Verbrechens schuldig gemacht, oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie verübt wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen sind. Wenn ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub oder jedes andere, begangen hat, worauf die Todes- oder ewige

Digitized by Google

Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung ganz weg. Ist aber sein Verbrechen von einer andern Art, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse war, werden keine Unterhaltungskosten vergütet.

Auf jedem Falle, wenn der Deserteur einer solchen Untersuchung unterworfen wird, ist dem andern Theile sogleich Nachricht hievon mitzutheilen; und wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, sollen zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein solcher Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sey, oder nicht. In beyden Fällen jedoch müssen Pferde und andere Effekten, welche dergleichen Deserteurs etwa mitgenommen haben, sogleich ausgeliefert werden.

§. 13.

Was die Unterthanen beyder Theile betrifft, welche etwa bey Abschließung dieser Convention wirklich in dem Militairdienste des einen oder andern Souveräns sich befinden; so soll den Felddienstuntauglichen Individuen davon die Wahl frey stehen, gegen wechselseitige Vergütung der nicht abverdienten Montirung entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sind, zu bleiben. Ihre Erklärung hierüber muß jedoch binnen zweyen Monaten nach Publikation gegenwärtiger Convention bestimmt erfolgen. Einem jeden in sein Vaterland zurücktretenden wird die nach seiner Kapitulation schon jenseits gediente Zeit auch in dem vaterländischen Kriegsdienste zu gut gerechnet. Jenen, welche in ihr Vaterland zurückgehen wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden; diejenigen aber, welche in dem Dienste, worinn sie sich jetzt befinden, zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie dienen, unterworfen.

§. 14.

Alle jene Unterthanen und Kantonisten, welche durch Conscription oder andere zu treffende Einrichtung zum Kriegsdienst verpflichtet sind, und nach abge-

Digitized by Google

ſchloſſener dieſer Convention in die Staaten des andern Souveräns, oder zu deſſen Truppen übergehen wollen, ſollen unter das Militair des andern Souveräns nicht aufgenommen, ſondern ſogleich, auch ohne eine Reklamation abzuwarten, der kompetenten Civil- oder Militair-Behörde ausgeliefert, und hierbey dieſelben Maßregeln beobachtet werden, welche in Rückſicht der militairiſchen Deſerteurs durch dieſe Convention vorgeſchrieben ſind. Beyde Souveräne verbinden ſich hiermit wechſelſeitig, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu geſtatten, ſondern alle betreffenden Landes-Behörden auf das ſtrengſte anzuweiſen, nicht nur ſolche Individuen von Amtswegen aufſuchen und anhalten zu laſſen, ſondern auch den jedesmaligen Reklamationen in ſolchen Fällen auf das ſchleunigſte zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche hierin nachläßig befunden würden, ſo wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reklamirten bey ſich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine dieſem Vergehen angemeſſene Art zu beſtrafen.

§. 15.

Dieſer Vertrag ſoll vom 1ten April des laufenden Jahres an nach ſeinem ganzen Inhalte in Ausübung kommen.

§. 16.

Die Aufkündigung dieſer Militair-Cartel-Convention ſoll zwar beyden Souveränen frey ſtehen; jedoch wollen ſich dieſelben ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

§. 17.

Dieſelbe ſoll ſogleich durch die Regierungsblätter allgemein verkündet, den Regimentern deutlich vorgeleſen, und allen Civil- und Militair-Behörden ſoll zur beſondern Pflicht gemacht werden, ſolche auf das genaueſte zu befolgen.

Zur Urkund ſind über dieſen Vertrag zwey gleichlautende Exemplarien geferti-

Digitized by Google

get, wechſelſeitig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen Carlsruhe den 9ten März 1812.

Carl.

Frhr. v. Edelsheim. (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
Special-Befehl.
Vdt. Eichrodt.

(Die Inſertions-Gebühren für Obrigkeitliche Bekanntmachungen in der Staatszeitung betreffend.)

Man hat ſich, einverſtändlich mit Großherzoglichem Miniſterio des Innern, zu verordnen bewogen gefunden, daß ſämmtliche Aemter des Großherzogthums, die in ihren Bezirken für Obrigkeitliche Bekanntmachungen in die Staats-Zeitung ausſtehende InſertionsGebühren, unter eigner Haftung, halbjährig an die Staatszeitungs-Expedition dahier einſenden ſollen, nachdem die Letztere ihnen das Verzeichniß davon zugeſtellt haben wird; wornach ſich die Behörden alſo zu achten haben. Carlsruhe am 23ten April 1812.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Die Beſetzung

(Die Besetzung der vacanten Zoll = und Accis = Dienste betreffend.)

In Betrachtung, daß die Zoll = und Accis = Dienste durch die neue Zoll = und Accis-Ordnung eine Ausdehnung von Wichtigkeit erhalten haben, welche sie bisher in den meisten Landestheilen nicht hatten, werden über die Besetzung dieser Dienste in Erledigungsfällen folgende Vorschriften gegeben.

1) Den Kreis = Directorien bleibt die Besetzung der vacanten Wehr = Zolldienste ohne Ausnahme, und der Zolldienste im Innern, so wie der Accisdienste in allen Orten überlassen, welche unter 2000. Seelen haben.

Die Ernennung kann nur auf den gemeinschaftlichen Bericht des Amts und der Obereinnehmerey, und nach erhobenem Gutachten des Oberzollinspectors erfolgen.

2) Ueber die Besetzung der Hauptzolldienste, aller Zoll = und Accisdienste in Orten, welche 2000. Einwohner oder darüber haben, erstatten die Kreis = Directorien, nach erhobenem Gutachten der Unterbehörden, Bericht an das Großherzogliche Steuer = Departement, von welchem die vacanten Stellen besetzt werden.

3) Es dürfen keine Subjecte in Vorschlag gebracht werden, die nicht Cautionsfähig sind, und die nicht die öffentliche Achtung genießen.

4) Das Gewerbe des Wirths, Bierbrauers, Brandweinbrenners, Kiefers, und Metzgers schließt von dem Accisdienst, das Gewerbe des Kaufmanns und Wirths vom Zolldienst aus. In einzelnen Fällen kann aber Dispensation eintreten, welche jedoch nur von dem Großherzoglichen Finanz = Ministerium ertheilt werden kann.

In kleinern Orten ist die Zoll = und Accisersstelle, wo möglich, zugleich dem aufgestellten Steuer = Sammler zu übertragen.

5) Alle Zolldienste, sowohl im Innern, als die Haupt = und Wehr = Zolldienste an den Grenzen, und alle Accisdienste sind zu jeder Zeit widerruflich.

6) Die Wehrzoller, die Zoller im Innern, so wie alle Acciser in Orten, welche unter 2000. Einwohner haben, können von den Kreis = Directorien, nach Anhörung der untern Behörden, entlassen werden.

7) Die Entlassung der Hauptzoller, der Zoller im Innern, und Acciser, welche in

Digitized by

Orten angestellt sind, die 2000. Seelen oder darüber haben, kann nur von dem Steuer = Departement, nach erhobenen Berichten der untern Behörden, erfolgen.

8) Die Anstellung als Haupt = oder Ortszoller oder Acciser giebt kein Recht auf eine Pension oder Entschädigung im Falle der Entlassung, dieselbe mag aus Gründen erfolgt seyn, aus welchen sie immer will.

9) Denjenigen Zollern, welche schon vor der letzten Organisation des Zoll = und Accisewesens mit fixen Besoldungen angestellt, und mit wirklichen Anstellungs-Patenten versehen waren, bleiben die ihnen daraus zukommenden Rechte, in soweit sie dieselben vor gedachtem Zeitpunkt hätten geltend machen können, durch gegenwärtige Verordnung unbeschadet. Carlsruhe den 17ten April 1812.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl.
Hofer.

Vdt. Reinhardt.

Bekanntmachung.

(Die Reception mehrerer Rechts = Practicanten betreffend.)

Unterm 8ten April 1812. wurden die Rechts-Candidaten Ludwig Carl von Biedenfeld von Carlsruhe, und Franz Xaver Fernbach von Haßlach, die im verflossenen Winter, sodann Johann Joseph Courtin von Mannheim und David Mainhard von Bischofsheim, welche vor wenigen Monaten geprüft worden sind, unter die Zahl der Rechts = Practicanten aufgenommen.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem Pfarrer und Dekan Breitenbach zu Grünsfeld die Pfarrey bey St. Peter in Bruchsal, womit der Eintritt als Mitglied in das dasige Bischöffliche Vikariat verbunden ist, zu conferiren.

Da nun durch diese Beförderung die Pfarrey Grünsfeld in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Kompetenten nach der im Regierungsblatte enthaltenen Vorschrift darum zu melden.

Digitized by Google

Ferner geruhten Höchstdieselben unterm 25ten März 1812., dem Rector der reformirten lateinischen Schule zu Weinheim, Grimm, den Character als Professor;

sodann dem evangelisch lutherischen Pfarrvicar und Rector Wolf daselbst, den Character als Diakonus zu ertheilen;

so wie dem Pfarrer Ostheimer die erledigte katholische Pfarrey Neckargemünd zu übertragen;

endlich den bisherigen Hofgerichts-Protocolisten Partenschläger in Freyburg zum Registrator bey dasigem Hofgericht, und an dessen Stelle den bisherigen Hofgerichts-Kanzlisten Werrenwag zum Protokollisten zu ernennen.

Auch fanden sich Seine Königliche Hoheit gnädigst bewogen, die ehemalige Helferstelle in Kork wieder herzustellen, damit eine reichere Bildungs- und Lehranstalt für die dazu geeignete Jugend in dem Amtsorte Kork und dessen nächsten Umgebungen zu verbinden, und diese vereinigte Stelle dem Kandidaten Eberhard Friedrich Fecht mit dem Charakter eines Diakonus zu übertragen.

Die von der Markgräflich Badischen Standes-Herrschaft zu Gondelsheim, auf den erledigten evangelisch lutherischen Pfarrdienst daselbst geschehene Präsentation des bisherigen Pfarrers zu Scherzingen, Schweizerischen Cantons Thurgau, Carl Christian Schuster, von Brözingen bey Pforzheim gebürtig, hat nach Höchster Entschließung vom 31ten März 1812. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Die Pfarrey Riedern im Donau-Kreis ist dem St. Blasianischen Excapitularen, dermaligen Vicar zu Grafenhausen, Klemens Vögele, gnädigst conferirt worden.

Nachdem die seither durch die Franziskaner-Mission versehene, nunmehr neu dotirte katholische Pfarrey Mosbach durch einen Weltgeistlichen besetzt werden soll, so haben sich die Competenten nach Maasgabe des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro 38. §. 2. u. 3. mit ihren Eingaben zu benehmen.

Digitized by Google

Am 10ten vorigen Monats ist Pfarrer Stropp von Grieſſen (im Donau-Kreiſe) geſtorben. Die Competenten um dieſe Pfarrſtelle haben ſich nach Vorſchrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. insbeſondere deren §§. 2 u. 3. zu benehmen.

Unterm 4ten April d. J. iſt dem Carl Heinrich Sonntag in Eichſtetten (DreiſamKreis) die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Sodann hat unter dem nemlichen Tag Heinrich Geiger von Mittelſcheffleng (NeckarKreis) die Licenz als Wundarzt erſter Claſſe und als Geburtshelfer erhalten.

Joſeph Förſter von Offenburg erhielt unterm 15 April d. J. die Licenz als Apotheker.

Joſeph Palmer von Weiler (DonauKreis) wurde nach erſtandener Prüfung unterm 18ten März in die Zahl der Wundärzte zweyter Klaſſe aufgenommen.

Der bisherige Capellmeiſter des 3ten Linien-Infanterie-Regiments Graf Wilhelm von Hochberg, Alois Kühnberger, wurde als Trompeter bey dem Hof-Orcheſter zu Carlsruhe angeſtellt.

(Hiebey zwey nachträgliche Verordnungen, den Zoll und Accis betreffend.)

Modificationen

nähere Erläuterungen und nachträgliche Bestimmungen

wegen der

neuen Landzoll-Ordnung,

überhaupt,

und wegen den auf den Postwägen verführt werdenden Effecten insbesondre.

Auf verschiedene, wegen der neuen Zollordnung eingekommene Anfragen und Beschwerden werden folgende Modificationen, nähere Erläuterungen und nachträgliche Bestimmungen für nöthig erachtet und verordnet wie folgt:

I. Was den Durchgangszoll betrifft, wovon die §§. 20. — 48. der Zollordnung und die Beilage sub Lit. F. handeln, so ist

1.) ad pag. 64. nach dem Artikel Hüte der Artikel Indienne einzuschalten, wovon 3 Pfenning per. Centner und Stunde zu erheben sind.

2.) ad pag. 65. wird der Transitzoll von Reis von 3 Pfenning auf 2 Pfenning herunter und dieser Artikel daher in die Klasse sub Lit. C. pag. 67. gesezt.

3.) ad pag. 66. sind dem Artikel Wollengarn die Worte: und andere wollene Fabrikate beizusezen, wovon ebenfalls 3 Pfenning per Centner und Stunde erhoben werden sollen.

4.) ad pag. 69. nach dem Artikel Papier ist der Artikel Pflanzen und

5.) auf derselben Seite nach dem Artikel Sauerkleesalz der Artikel Schaafwolle mit 2 Pfenning per Centner und Stunde nachzutragen.

6.) ad pag. 70. ist der Artikel roher und verarbeiteter Gips zu streichen und in die 3te Klasse des Durchgangszolltarifs ad pag. 74. zu sezen, in welcher dieser Artikel mit 3 Pfenning per Roßlast und Stunde verzollt werden muß.

7.) ad pag. 72. Artikel Uhren, Sackuhren, unter der Hauptrubrik Fabrikate ist Nro. IV. citirt statt Nro. V. es sind daher von Sackuhren wie von Bijouterie-Waaren

Digitized by Google

und anderm verarbeitetem Gold von 100 fl. Werth 2 Pfenning pr. Stunde zu erheben. Unter Nro. IV. mit der Ueberschrift Transitzoll per Traget ist im letzten Artikel nur von spielenden Uhren die Rede welche zur Schau herum getragen werden.

8.) ad pag. 72. Artikel Thiere, ist der Artikel Pferde, nemlich durchpassirende Kuppelpferde ausgelassen worden, die mit 3 kr. oder 12 Pfennig per Stück und Stunde zu verzollen sind.

9.) Zu der Beilage sub Lit. G. der Zollordnung pag. 76. welche die HauptCommerzial- und Zollstraßen, und einzelne Distanzen enthält, ist

a.) ad pag. 77. zu bemerken, daß die Entfernung der Würtembergischen Gränze von Bretten auf der Straße von Frankfurt über Bruchsal nach Bretten nicht zwey sondern nur eine halbe Stunde beträgt, und daß daher der Durchgangszoll für diese Route nicht für 19 sondern nur für 17½ Stunden zu berechnen ist.

Nach der Route von Basel über Krenzach nach Schaffhausen, fehlt die Distanz Bestimmung für zwey Hauptstraßen, nemlich:

b.) Straße von Tübingen, Sulz über Hornberg durchs Brechthal nach Basel

	Stunden.
Von der Würtembergischen Grenze bis Hornberg — — —	1½
Von Hornberg nach Brechthal — — — —	2
= Brechthal nach Elzach — — — —	2
= Elzach nach Waldkirch — — — —	2
= Waldkirch nach Gundelfingen — — — —	2
= Gundelfingen nach Freyburg — — — —	1
= Freyburg nach Basel — — — —	16
	26½

HauptEintrittsstation
Hornberg.

HauptAustrittsstation.
Eimeldingen.

Digitized by Google

c.) Die Straße aus dem Würtembergischen durch das Kenzinger Thal nach Basel.

						Stunden.
Von der Würtembergischen Grenze bei Alpirsbach bis nach Schenkenzell					—	½
Von Schenkenzell bis Schiltach			—	—	—	1
= Schiltach	— Wolfach		—	—	—	1
= Wolfach	— Hausach	—	—	—	—	1
= Hausach	— Haslach	—	—	—	—	1
= Haslach	— Elzach	—	—	—	—	3
= Elzach	— Basel	—	—	—	—	21
						30½

HauptEintrittsstation
Schiltach.
HauptAustrittsstation
Eimeldingen.

d.) ad pag. 83. 84. 85. 86. 89. 90. 91. wird bemerkt daß die, durch die Verordnung vom 23ten Juni 1812. Reggblt. Nro. III. dieses Jahrs aufgehobene HauptEintritts- und respective HauptAustrittsstation Kehl wieder hergestellt worden ist.

e.) ad pag. 89. wird nach der Route von Stuttgart über Eutingen und Pforzheim nach Straßburg die weitere Route: von Stuttgardt über Eutingen und Pforzheim nach Basel nachgetragen.

						Stunden.
Von der Würtembergischen Grenze bey Enzberg bis Rastatt					—	11½
Von Rastatt bis	Offenburg	—	—	—	—	11½
= Offenburg	bis Lahr	—	—	—	—	4
= Lahr	— Kippenheim		—	—	—	1
= Kippenheim	— Freyburg	—	—	—	—	9½
= Freyburg	— Basel	—	—	—	—	16
						53½

HauptEintrittsstation.
Pforzheim.
HauptAustrittsstation
Eimeldingen.
Intermediär Zollstation
Lahr.

L.) ad pag. 104. in Bestimmung der Stundenlänge der von Würzburg über Buchen und Neidenau nach Heilbronn, ist die Entfernung von Gerchsheim bis Großrinderfeld nur auf eine halbe Stunde bestimmt worden; da dieselbe aber eine volle Stunde beträgt, so ist der Transitzoll für diese Route nicht für 18¼ sondern für 18½ Stunden anzusetzen.

II. In Ansehung des Eingangs und Ausgangszolls §. 49 — 81 der Zollordnung und Beilage Lit. K. wird

1.) den inländischen Handelsleuten nochmals eingeschärft, die Frachtbriefe über die in das Ausland versendet werdende Waaren nach der Vorschrift der Zollordnung zu fertigen und namentlich jede Gattung von Waaren genau nach dem Gewicht oder Werthe, je nachdem die Verzollung nach diesem oder jenem geschehen muß, anzugeben, auch ihre auswärtige Correspondenten, von denen sie Consumo Gut zugeschickt erhalten, von der Nothwendigkeit der Ausfertigung der Frachtbriefe, nach diesen Vorschriften in Kenntniß zu setzen.

Wenn dies in Ansehung des Ausgangs- oder Eingangszolls nicht geschehen ist, sondern der Frachtbrief nur eine Klasse von Waaren im Allgemeinen angibt, so muß von dem Zoller der Zoll nach demjenigen unter diese Classe von Waaren gehörigen Artikel angesetzt werden, der nach dem Tarife sub Lit. K. mit dem höchsten Zollsatze belegt ist. Wenn also z. B. ein Frachtbrief die Gattung verschiedener Waaren nur mit der allgemeinen Benennung: KolonialWaaren enthielte, so ist der Zoll anzusetzen, als wenn die ganze Ladung aus Nelken pag. 127. der Zollordnung bestünde; es wäre also pr. Ctnr. 15 fl. Eingangszoll zu berechnen, da dieser ColonialwaarenArtikel mit dem höchsten Zoll belegt ist.

Wenn das Gewicht oder wo die Verzollung nach dem Werthe geschehen muß, der Werth der Waaren nicht im Frachtbriefe enthalten ist, so hat sich der Eigenthümer derselben den Verzug und die Kosten welche die Abwägung und resp. Abschätzung verursachen, selbst zuzuschreiben. Hierüber sind die Handelsleute an allen Orten besonders zu verständigen.

2.) ad pag. 30. §. 81. Mutterschweine u. Milchschweine, welche auf Pferd u. Rindviehmärkte oder auf gewöhnliche Wochenmärkte gebracht werden, sind dem vollen tarifmäßigen Ausgangszoll unterworfen.

3.) ad pag. 111. Aeschrich per Roßlast Eingang 4 kr. Ausgang 24 kr.

4.) ad pag. 118. Artikel BijouterieWaaren und ad pag. 119. Artikel Gold Lit. b. wird verordnet daß von allen Fabrikaten aus Gold der in dem Tarif auf BijouterieWaaren gelegte Zoll nemlich 2 fl. Eingangszoll und 8 kr. Ausgangszoll zu erheben ist.

5.) ad pag. 114. und 123. wird der Eingangszoll von Kastanien der in dem Tarif verschiedentlich angesetzt ist, auf 48 kr. per Ctnr. regulirt.

6.) ad pag. 115. Artikel Eisen und ad pag. 133. Artikel Stahl wird provisorisch

Digitized by Google

a.) der auf Sicheln und Strohmeſſer gelegte Eingangszoll von 1 fl. 36 kr. per Ctnr. auf 32 kr. und der Ausgangszoll von 16 kr. per Ctnr. auf 8 kr. heruntergeſetzt.

b.) Der Unterſchied zwiſchen Eiſenwaaren, wovon auf inländiſchen Fabriken keine gemacht werden, und ſolchen, welche innländiſche Fabriken liefern, aufgehoben, und von den unter dieſen beiden Rubriken enthaltenen Waaren ein Eingangszoll von 1 fl. 4 kr. und ein Ausgangszoll von 8 kr. per Ctnr. angeſetzt.

c.) Von Gußwaaren, gegoſſenen BlattenOefen ꝛc. hingegen ſind nur 32 kr. Eingangszoll und 8 kr. Ausgangszoll zu erheben.

d.) der auf rohen Stahl pag. 133. gelegte Eingangszoll von 1 fl. 4 kr. auf 32 kr. und der Ausgangszoll von 16 kr. auf 8 kr., ſo wie der auf den rafinirten Stahl gelegte Eingangszoll von 2 fl. 8 kr. auf 1 fl. 4 kr. und der Ausgangszoll von 32 kr. auf 16 kr. per Ctnr. vermindert

7.) ad pag. 117. Zum Artikel Fleiſch, gedörrte KälberMägen per Centner Eingang 16 kr. Ausgang 1 fl.

8.) ad pag. 117. Artikel flüſſige Waaren, und insbeſondere feine, ausländiſche Weine, ſo in Fäſſern und Feuillets, auch Bouteillen eingebracht werden, wird der mit 3 fl. pr. Ctnr. angeſetzte Eingangszoll und der Ausgangszoll von 32 kr. pr. Ctnr. hiermit aufgehoben und verordnet, daß von fremden feinen Weinen, welche in Fäſſern eingeführt werden 10 fl. pr. Fuder Eingangszoll und 48 kr. pr. Fuder Ausgangszoll; von fremden feinen Weinen in Bouteillen aber 20 kr. pr. Ctnr. Eingangszoll und 2 kr. Ausgangszoll zu erheben ſind.

9.) ad pag. 118. Hauptrubrik — flüſſige Waaren, iſt in Anſehung der Artikel Brandtwein, Bier und Eſſig zu bemerken, daß unter den sub rubro Eingangszoll eingetragenen Anſätzen der Accis enthalten iſt, und daß nach der indeſſen erſchienenen Ohmgeldsordnung von allem eingehenden Branntwein und Bier, auch das Ohmgeld nebſt dem Eingangszoll und dem Accis bei der Eingangsſtation erhoben werden muß. Es iſt daher zu erheben:

1.) von Branntweinen

a.) gemeine an Eingangszoll pr. Ohm			—	2 fl.
an Accis	—	2 fl. 5 kr.		
an Ohmgeld	—	2 fl. 5 kr.		
alſo an Accis und Ohmgeld zuſammen pr. Ohm			—	4 fl. 10 kr.
b.) von Kirſchenwaſſer, Quitten und andern feinen Liqueurs auch Arack und Rum pr. Ohm an Eingangszoll			—	8 fl. —
an Accis	—	3 fl. 20 kr.		

an Ohmgeld	—	3 fl. 20 kr.		
also an Accis und Ohmgeld zusammen pr. Ohm			—	6 fl. 40 kr.
oder pr. Ctnr. an Eingangszoll			—	3 fl. 10 kr.
an Accis	—	2 fl. 30 kr.		
an Ohmgeld	—	2 fl. 30 kr.		
also zusammen an Accis und Ohmgeld pr. Ctnr.			—	5 fl. —

2.) Von Bier ist zu erheben:

pr. Ohm an Eingangszoll	—	—	—	— 36 kr.
an Accis	—	30 kr.		
an Ohmgeld	—	30 kr.		
also an Accis und Ohmgeld zusammen pr. Ohm			—	1 fl. —

wobey zu bemerken ist, daß das Ohmgeld in jedem Falle erhoben werden muß, der ausländische Brandtwein, mag an Wirthe oder andere Privaten addressirt seyn.

3.) Von Essig wird erhoben und zwar

a.) von geringerer Gattung als von Frucht, Bier, Obst, Essig pr. Ohm					
an Eingangszoll		—	—	—	50 kr.
an Accis	—	—	—	—	30 kr.
b.) Von Weinessig					
pr. Ohm an Eingangszoll			—	—	30 kr.
an Accis	—	—	—	—	30 kr.

Die erhobenen EingangszollBeträge werden in das EingangszollManual, die Accis und OhmgeldsBeträge in das AccisManual des Grenzzollers getragen. Erstere werden folglich auch in das EingangszollDeclarationsBollet geschrieben und über letztere wird ein besonderes AccisDeklarationsBollet ausgefertigt, welchem der erforderliche Betrag an Geldzeichen beigelegt wird.

10.) ad pag. 119. 127. Artikel Gewürznelken und pag. 127. Nelken (GewürzNelken,) wird bemerkt, daß nach dem Reggbl. Nro. III. von 28ten Januar d. J. 15 fl. pr. Centner an Eingangszoll und 16 kr. pr. Ctnr. an Ausgangszoll zu erheben sind, und daß so mit der sub rubro Nelken pag. 127 stehende Zollsatz gelte.

11.) ad pag. 119. Artikel Gips wird der Eingangszoll von verarbeiteten d. i. gemahlenen Gips von 48 auf 24 kr. und von bloß gestampften von 48 kr. auf 18 kr. pr. Roßlast heruntergesezt.

12.) ad pag. 120. Granatstein wird der Ein- und Ausgangszoll dahin abgeändert: von rohem Granatstein Eingang 16 kr., Ausgang 2 fl. vom 100 fl. Werth, von verarbeitetem Eingang 2 fl. Ausgang 8 kr. per 100 fl. Werth.

13.) ad pag. 121. Artikel Haasen und Hirsche, ad pag. 130. Artikel Rehe und ad pag.

Digitized by Google

132. Artikel wilde Schweine wird verordnet, daß Ausländer, welche inländische Jagden gepachtet haben, dasjenige Wildpret, was sie auf ihren gepachteten Jagden selbst geschossen haben, zollfrei ausführen dürfen.

14.) ad pag. 123. wird nach dem Artikel Welsche Hüner der Artikel Indienne nachgetragen und der Eingangszoll davon auf 1 fl. 32 kr. der Ausgangszoll auf 16 kr. pr. Ctnr. gesetzt.

15.) ad pag. 124. Artikel Kork und Fabrikate von Korkstöpseln wird der Eingangszoll von 2 fl. auf 1 fl. und der Ausgangszoll von 16 kr. auf 8 kr. pr. Centner herabgesezt. Eben so wird

16.) ad pag. 126. der auf die Mandeln gelegte Eingangszoll von 1 fl. 4 kr. auf 32 kr. und der Ausgangszoll von 16 kr. auf 8 kr. pr. Ctnr. vermindert.

17.) ad pag. 128. Artikel Oel ist der Accis unterm Eingangszoll enthalten. Es wird daher verordnet, daß von Oehl aller Gattung

pr. Ohm an Eingangszoll	—	—	—	5 fl. 44 kr.
und an Accis	—	—	—	2 fl. 48 kr.
oder pr. Ctnr. an Eingangszoll		—	—	1 fl. 50 kr.
und an Accis	—	—	—	1 fl. —

erhoben werden soll.

18.) ad pag. 129. ist nach dem Artikel Pferde, der Artikel Pflanzen nachzutragen, für welchen der Eingangszoll auf 16 kr. pr. Ctnr. und der Ausgangszoll auf 8 kr. festgesetzt wird.

19.) ad pag. 133. der Zollordnung Artikel Spreuer wird verordnet, daß dieselben zollfrey eingeführt werden dürfen.

20.) ad pag. 134. ist nach der Rubrik Thee der Artikel Theer nachzutragen, für welchen der Eingangszoll zu 24 kr. und der Ausgangszoll zu 8 kr. per Centner bestimmt ist.

21.) ad pag. 136. Artikel Uhren, wird der Ausgangszoll von Stock- Stand- oder sonst künstlichen Uhren sub Lit. B., wenn sie Schwarzwälder Fabrikate sind, auf 4 kr. pr. Stück und der Ausgangszoll von gemeinen hölzernen Uhren auf 20 kr. pr. Ctnr. oder $\frac{1}{4}$ kr. pr. Stück herabgesetzt.

22.) ad pag. 136. Artikel Unschlittlichter wird verordnet, daß von Unschlittlichtern welche ausser Lands geführt werden, statt 48 kr. pr. Ctnr. nur 24 kr. Ausgangszoll zu erheben sind.

23.) ad pag. 137. Artikel Valor sub Lit. A. hat sich nach den Worten: insofern es Geld ist, ein Druckfehler eingeschlichen, es soll nemlich statt pr. Ctnr. pr. 100 fl. heißen. Von jedem 100 fl. Geld sind daher 10 kr. von 100 fl. Valor aber 16 kr. Ausgangszoll zu erheben. Der Eingangszoll von 100 fl. Valor bleibt auf 2 fl. festgesetzt.

Digitized by Google

24.) ad pag. 137. Artikel Wachs gelbes und weiſes, wird der Eingangszoll vom gelben Wachs von 48 kr. auf 24 kr. pr. Ctnr. herabgeſetzt, der Ausgangszoll von demſelben bleibt aber auf 1 fl. 4 kr. ſtehen.

Der Artikel weiſes Wachs muß aber wie der Artikel Wachslichter und andere Fabrikate von Wachs verzollt werden und wird der Eingangszoll hiervon auf 5 fl. erhöht. Der Ausgangszoll auf 16 kr. pr. Ctnr. feſtgeſetzt.

III. Zu den im 7ten Abſchnitt der Zollordnung pag. 27. enthaltenen geſezlichen Beſtimmungen wird weiter verordnet und zwar

1.) ad §. 75. Nro. 3. 4. und 5. daß von ausländiſchen Früchten, welche zum Vermahlen auf innländiſche Mühlen gebracht wurden und als Mehl wiederum ausgeführt werden, — von ausländiſchen Tuch und Garn welches auf inländiſchen Bleichen gebleicht — von ausländiſchem Tuch, Zeug und Garn, welches auf innländiſchen Färbereyen gefärbt wurde und wiederum ins Ausland zurückgeht, ſtatt der Hälfte drey Viertheile des bezahlten Eingangszolls zurück zu zahlen ſind.

Auch ſoll es den Trägern welche ganz kleine Quantitäten ſolcher Tücher, Zeuge u. ſ. w. hereinbringen, freygeſtellt werden, ob ſie den Eingangszoll nach dem wahren Gewicht, nach vorheriger Abwägung, — oder nach dem in der Zollordnung §. 8. enthaltenen Gewichts-Anſatze für die Traget entrichten wollen.

Es darf jedoch der Eingangszoll nur für diejenige Quantität an ſolchen zur Verfeinerung oder Verarbeitung eingeführten Waaren zurückbezahlt werden, welche wirklich wiederum zurückgebracht wird.

Damit beſonders in Anſehung der zum Vermahlen oder Enthülſen eingehenden Früchte keine Unterſchleife vorgehen können, wird feſtgeſetzt, daß für ein Malter Spelz (Dinkel) wenigſtens 3 Seſter Kernen und für 1 Malter Kernen oder Korn oder Miſchelfrucht wenigſtens 1 Malter 4 Seſter Mehl und für 1 Malter Spelz wenigſtens 5 Seſter Mehl zurückgebracht werden müſſen.

Das Malter Mehl muß dabey wenigſtens 100 Pfd. wiegen.

Hierauf haben die Grenzzoller vorzüglich zu achten.

2.) ad §. 83. 85. u. 86. bleibt es in Anſehung der ausländiſchen Viehmärkte, Fruchtmärkte, Hanf- Flachs und Leinentuch-Märkte welche dieſſeitige Unterthanen beſuchen, bei den dort ausgeſprochenen Beſtimmungen, es wird aber zur Erleichterung der dieſſeitigen Krämer, welche ausländiſche Märkte beſuchen noch weiter verordnet, daß dieſelben von denjenigen Waaren, welche ſie auf ausländiſche Märkte führen, keinen Ausgangszoll, ſondern nur von dem Reſt ihrer Waaren, welche ſie im Auslande nicht abſetzen können,

Digitized by Google

und also wieder zurückbringen, die Hälfte des auf die Einfuhr fremder Marktwaaren in dem der Zollordnung sub Lit. K. im zweyten Anhang pag. 140. angeschlossenen Tarif zu entrichten haben sollen.

Wenn ein inländischer Krämer dieses Vortheils genießen will, so muß er den Zoller seines Wohnorts die Anzeige von seinem Vorhaben, einen fremden Markt mit seinen Waaren zu beziehen, vor seiner Abreise machen, ihm ein Verzeichniß derselben übergeben und sie abwägen lassen. Hierauf hat der Ortszoller seine Deklaration in das AusgangszollManual zu tragen, und ihm das gleichlautende Deklarationsbollet, jedoch ohne Zollzeichen zuzustellen, da der Krämer für die ausgehende Waaren keinen Zoll zu bezahlen schuldig ist. Das Deklarationsbollet muß die Absicht des Krämers fremde Märkte zu beziehen, die Gattung der Waaren und das Gewicht im Ganzen enthalten.

Die Grenzzoller haben solche Krämer, welche diese DeklarationsBollete vorzeigen können, mit der in denselben verzeichneten Quantität Waaren, jedoch nicht mit andern Waaren, die sie etwa in der Zwischenzeit hätten aufladen können, frey ausgehen zu lassen, und bey der Zurückkunft solcher Krämer die Hälfte des im 2ten Anhang zum Tarif sub Lit. K. auf fremde KrämerWaaren gesetzten Eingangszoll von denjenigen Waaren zu erheben, welche derselbe laut des vorzuzeigenden Deklarationsbollets ausgeführt hat, und die er unverkauft wieder zurückführt. Wenn er andern im Ausland aufgekaufte Waaren damit einführt, so muß er von diesen den vollen Eingangszoll nach dem HauptTarif sub Lit. K. pag. 111. entrichten.

Bei seiner Ankunft in seinem Wohnorte hat er sodann vor Abladung seiner Waaren den Zoller herbeizurufen und demselben, das für die zurückgeführten Waaren vom Grenzzoller erhaltene DeklarationsBollet mit den gelösten Zollzeichen vorzuweisen. Die ganze zurückgebrachte Ladung ist nun wiederum abzuwägen und wenn Verdachtsgründe vorhanden sind, daß der Krämer fremde Waaren im Ausland gekauft und hereingebracht habe, ohne den vollen Eingangszoll nach dem Haupttarif sub Lit. K. bezahlt zu haben, so ist die Ladung zu untersuchen und mit der frühern Deklaration zu vergleichen.

Alle Zoller haben ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß andere Waaren, die gewöhnlich gar nicht auf Märkte gebracht werden wie z. B. manche SpecereyWaaren und flüssige Waaren oder solche Quantitäten von Marktwaaren, welche man gewöhnlich nicht auf einmal zu Markte bringt, weder von fremden Krämern noch von inländischen ein- oder aus-

Digitized by Google

geführt werden um die auf solche Waaren nach dem Haupt = Ein= und AusgangsTarife sub Lit. K. gesetzten höhern Zölle für sich selbst oder für andere innländische Kaufleute von denen sie sich als Spediteurs gebrauchen lassen könnten, zu ersparen.

Diejenigen, welche sich solche Unterschleife zu Schulden kommen lassen, werden als Defraudanten bestraft werden.

IV. Was die Uebertretung der Strafgesetze und ihre Folgen betrifft §. 97 — 121. so dient ad §. 118. zur Erläuterung daß der Denunciant nur die Hälfte und resp. den dritten Theil der wirklich fallenden Strafe also in Fällen, wo aus Gnade ein Nachlaß bewilligt wurde, die Hälfte und resp. ein Drittheil des nicht nachgelassenen Betrags anzusprechen habe.

Ausgenommen sind die Strafen wegen Salzeinschwärzungen, deren Geldbetrag dem Denuncianten ganz zugewiesen werden soll.

Ferner wird in Bezug auf die Bestrafung der Salzeinschwärzungen ad §. 107. im Einverständniß mit dem Großherzogl. JustizMinisterium verordnet:

a.) wenn die — in dem allegirten §. Nro. 4 u. 5. bestimmte Strafe die Summe von 5 fl. nicht erreicht, so soll der Einschwärzer das, was daran fehlt, noch weiter als Strafe zahlen.

b.) wenn aber ein Salzfaktor, oder ein Detailsalzauswäger selbst Salz einschwärzt, oder an der Einschwärzung, die durch Andere geschieht, auf irgend eine Art Theil hat, so soll derselbe gleich im ersten Betretungsfalle peinlich bestraft werden.

Digitized by Google

Verzollung der Waaren

welche

auf den Postwägen verführt werden.

Der ganze Vte Abschnitt der Zollordnung wird im Einverständniß mit dem Großherzogl. Ministerium des Innern dahin abgeändert.

a.) Die VerzollungsManipulation im Allgemeinen.

Die Verzollung der auf den Postwägen verführt werdenden Waaren bleibt ohne Ausnahme den PostwagenExpeditionen überlassen, sie erhalten dafür besondere Belohnung aus den ZollCassen, deren nähere Bestimmung jedoch, wie bei den eigentlichen Ortszollern auf nähere Ausmittlung des örtlichen Ertägnisses ausgesezt ist.

Sie empfangen die DeclarationsBolleten, welche sie nach den weiter unten folgenden Bestimmungen den Aufgebern und Empfängern ausstellen müssen, von den OberEinnehmern in deren Bezirk die PostExpeditionen sind, und liefern vom 1ten Mai d. J. angerechnet, Quartalweise die Zollgelder an eben diese Obereinnehmereyen ab; die Controll geschieht auf den Grund der Postkarten, und wird allgemein von der Controllkammer des Steuerdepartement besorgt.

b.) Die Verzollung des Transitguts betreffend.

1.) Baares Geld, und alle Waaren, welch in der Zollordnung pag. 75. unter der Rubrik: Transitzoll nach Geldwerth benannt sind, sollen, wenn sie auf den Postwägen durchgeführt werden, frey vom Transitzoll seyn.

Digitized by Google

2.) Waaren, welche vermög der Zollordnung nach dem Gewicht zu verzollen ſind, bleiben bis 7 Pfund alt Gewicht, den Centner zu 107 Pfd. gerechnet, gleichfalls frey vom Tranſitzoll; von vollen 7 Pfunden bis zu 1 Centner u. ſ. w. iſt der Tranſitzoll nach dem Tarif Nro. 1. zu berechnen und zu entrichten.

3.) Die Berechnung und Verrechnung des Tranſitzolls geſchieht von denen bereits öffentlich kund gemachten PoſtExpeditionen bloß mittelſt Eintragung in die Poſtkarte, ohne alle Zoll- und DeclarationsBollete.

c.) Die Verzollung des Eingangsguts betreffend.

Die Waaren, welche mittelſt des Poſtwagens ins Badiſche geführt werden, um da zu bleiben, werden nach dem Tarif Nro. II. verzollt; es wird dafür noch eine beſondere Columne in die Poſtkarte eingeſchaltet und der Eingangszoll darin nur vorgemerkt, jedoch ſoll zu Sicherſtellung des Publicums gegen Ueberforderungen den Empfängern der zu verzollenden Paquete jedesmal ein ZollDeclarationsBollet abgegeben werden.

d.) Den Ausgangszoll betreffend.

Der Ausgangszoll von den auf den Poſtwägen verführt werdenden Waaren wird nach dem Tarif Nro. III. entrichtet;

Baares Geld iſt beim Ausgang, ſo wie bei dem Ein- und Durchgang zollfrey.

Die Verfahrungsweiſe bei dieſer Verzollung iſt die nemliche, wie bei dem Eingang; den Aufgebern müſſen ZollDeclarationsBolleten, welche die Eigenſchaft der aufgegebenen Paquete und den dafür bezahlten Zoll bezeichnen, gegeben werden.

e.) Beſchränkung dieſer ZollBegünſtigungen auf die Poſtwägen.

Um allen Mißverſtändniſſen zuvorzukommen, wird hiermit ausdrücklich wiederholt, daß alle vorbemerkte — und in den drei Tarifen näher beſtimmte Begünſtigungen ausſchließlich auf Geld und Waaren, welche mit den Poſtwägen verführt werden, beſchränkt ſeyn, daß es alſo für Geld und Waaren, die mittelſt andern Wägen ein- aus- und durchgeführt werden, bei jenen Beſtimmungen der Hauptzollordnung, der HauptzollTarife und der dafür gegebenen Erläuterungen ſein verbleiben habe.

Carlsruhe den 23. April 1812.

Großh. Badiſches FinanzMiniſterium.

In Ermanglung des Miniſters

Hofer.

vdt. Rheinhard.

Digitized by Google

Zoll Tarife

für Waaren, welche auf den Postwägen verführt werden.

I.) Transitzoll Tarif.

II.) Eingangszoll Tarif.

III.) Ausgangszoll Tarif.

Digitized by Google

Auf der Route	Meilen.	pr. Ctnr. à 107 ℔.		Pfd. 7 à 15.		Pfd 16. 22.		Pfd. 23. 28.	
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr
Von Frankfurt									
über Bischofsheim nach Würzburg	4½	—	4	—	1	—	1	—	1
» Sinsheim nach Heilbronn	7½	—	10	—	1	—	2	—	2
» Bruchsal nach Stuttgardt	9½	—	10	—	1	—	2	—	2
» Donaueschingen nach Schaffhausen	30	—	30	—	2	—	4	—	6
nach Basel	33	—	30	—	2	—	4	—	6
nach Strasburg	17	—	15	—	1	—	2	—	3
Von Würzburg									
über Sinsheim nach Heilbronn	17	—	15	—	1	—	2	—	3
» Bruchsal » Stuttgart	19	—	15	—	1	—	2	—	3
» Heidelberg » Strasburg	27	—	20	—	2	—	3	—	4
» Heidelberg » Basel	42	—	30	—	2	—	4	—	6
» Heidelberg » Schaffhausen	39	—	20	—	2	—	3	—	4
Von Strasburg									
nach Stuttgardt per Pforzheim u. Bruchsal	11	—	11	—	1	—	2	—	2
» Schramberg per Hornberg	7	—	8	—	1	—	1	—	2
» Ulm per Stockach	20	—	20	—	2	—	3	—	4
» St. Gallen per Constanz	20½	—	20	—	2	—	3	—	4
» Tuttlingen per Stockach	18	—	20	—	2	—	3	—	4
» Schaffhausen per Donaueschingen	14	—	15	—	1	—	2	—	3
» Basel	17	—	15	—	1	—	2	—	3
Von Schaffhausen									
nach Stuttgart per Stockach	5½	—	6	—	1	—	1	—	2
» Stuttgardt per Engen und Tuttlingen	3	—	3	—	1	—	1	—	1
» Ulm per Stockach	7	—	10	—	1	—	2	—	2
» Memmingen per Mersburg	7½	—	10	—	1	—	2	—	2
» Schramberg ꝛc. per Hornberg	8½	—	10	—	1	—	2	—	2
Von Basel									
nach Schaffhausen per Waldshut	7	—	8	—	1	—	1	—	2
» Ulm per Stockach	14	—	15	—	1	—	2	—	3
» Constanz per Waldshut	11½	—	12	—	1	—	2	—	3
» Schramberg per Hornberg	15½	—	20	—	2	—	3	—	4
» Stuttgardt per Pforzheim	26	—	25	—	2	—	3	—	4

Pro Nota. Baare Gelder und Pretiosen Wechsel, Obligations

Digitized by Google

Pfd. 29. 35.		Pfd. 36. 42.		Pfd. 43. 48.		Pfd. 49. 55.		Pfd. 56. 61.		Pfd. 62. 68.		Pfd. 69. 74.		Pfd. 75. 81.		Pfd. 82. 87.		Pfd. 88. 94.		Pfd. 95. 100.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	4
—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	6	—	6	—	7	—	8	—	9	—	9
—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	6	—	6	—	7	—	8	—	9	—	9
—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28
—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28
—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	8	—	9	—	11	—	12	—	13	—	15	—	16	—	17	—	18
—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28
—	5	—	6	—	8	—	9	—	11	—	12	—	13	—	15	—	16	—	17	—	18
—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	6	—	6	—	8	—	9	—	10	—	10
—	2	—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	6	—	6	—	7	—	7	—	7
—	5	—	6	—	8	—	9	—	11	—	12	—	13	—	15	—	16	—	17	—	18
—	5	—	6	—	8	—	9	—	11	—	12	—	13	—	15	—	16	—	17	—	18
—	5	—	6	—	8	—	9	—	11	—	12	—	13	—	15	—	16	—	17	—	18
—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	2	—	2	—	3	—	3	—	4	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	6
—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3
—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	6	—	6	—	7	—	8	—	9	—	9
—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	6	—	6	—	7	—	8	—	9	—	9
—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	6	—	6	—	7	—	8	—	9	—	9
—	2	—	2	—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	6	—	6	—	7
—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	4	—	5	—	5	—	6	—	7	—	8	—	8	—	9	—	9	—	10	—	11
—	5	—	6	—	8	—	9	—	11	—	12	—	13	—	15	—	16	—	17	—	18
—	6	—	7	—	8	—	9	—	11	—	12	—	13	—	15	—	16	—	18	—	20

und dergleichen Valor-Papiere transitiren zollfrey.

Digitized by Google

	per Centner à 107 ℔.		Pfund 7 à 15		Pfund 16 à 22		Pfund 23 à 28		Pfund 29 à 35	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Apotheker-Waaren	1	—	—	4	—	8	—	12	—	16
Austern wie Seefische										
Bagage, Kleidung, Wäsche und dergl. tägliche Bedürfnisse von Reisenden. zollfrey										
Battist	2	—	—	8	—	16	—	24	—	32
Bäume und Pflanzen	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Baumwollen-Garn gefärbt	1	—	—	4	—	8	—	12	—	16
Baumwollen-Garn ungefärbt	—	20	—	2	—	3	—	4	—	6
Baumwollen-Fabrikate als Weber und Strickarbeit, Zeuge	2	—	—	8	—	16	—	24	—	32
Bergblau	1	—	—	4	—	8	—	12	—	16
Berggrün	1	—	—	4	—	8	—	12	—	16
Berlinerblau	1	—	—	4	—	8	—	12	—	16
Bijouterie-Waaren, Juwelen, gute Perlen (siehe das nachfolgende Werth-Tarif)										
Borden von gutem Gold, (siehe Werth-Tarif)										
Bordenmacher oder Pasamentier-Arbeit ohne Gold	2	—	—	8	—	16	—	24	—	32
Branntwein, Arack, Liqueur, Weingeist ꝛc. incl. Accis- u. Ohmg.	4	—	—	16	—	32	—	48	1	4
Braunstein	—	30	—	2	—	4	—	6	—	8
Bücher, Buchhändler-Waaren und Musikalien	—	30	—	2	—	4	—	6	—	8
Büchsenmacher-Arbeit als Gewehr	1	—	—	4	—	8	—	12	—	16
Caco-Caffe	2	—	—	8	—	16	—	24	—	32
Chocolade	4	—	—	16	—	32	—	48	1	4
China	1	—	—	4	—	8	—	12	—	16
Contanti baar Geld (siehe Werth-Tarif) zollfrey										
Edelsteine (siehe Werth-Tarif.)										
Halb-Edelsteine, roh	1	—	—	4	—	8	—	12	—	16
Elfenbein roh	—	45	—	3	—	6	—	9	—	12
Floret-Seide	1	—	—	4	—	8	—	12	—	16
Farbenwaaren aller Art	—	30	—	2	—	4	—	6	—	8
Galanteriewaaren (siehe Werth-Tarif.)										

Digitized by Google

für Waaren nach dem C

Pfund 36 à 42.		Pfund 43 à 48		Pfund 49 à 55		Pfund 56 à 61	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
—	20	—	24	—	28	—	3
—	40	—	48	—	56	1	
—	5	—	6	—	7	—	
—	20	—	24	—	28	—	3
—	7	—	8	—	10	—	1
—	40	—	48	—	56	1	
—	20	—	24	—	28	—	3
—	20	—	24	—	28	—	3
—	20	—	24	—	28	—	3
—	40	—	48	—	56	1	
1	20	1	36	1	52	2	
—	10	—	12	—	14	—	
—	10	—	12	—	14	—	
—	20	—	24	—	28	—	
—	40	—	48	—	56	1	
1	20	1	36	1	52	2	
—	20	—	24	—	28	—	
—	20	—	24	—	28	—	
—	15	—	18	—	21	—	
—	20	—	24	—	28	—	
—	10	—	12	—	14	—	

Gewehr, (siehe Büchsenma
Gold, unverarbeitet, (sieh
" geprägt, (siehe Geld
Elfenbeinfabrikate
Goldfabrikate (siehe Werth
Granaten, rohe, .
" geschliffene (siehe
Hüthe . . .
Indienne . . .
Indigo . . .
Instrumente, musikalische
Juwelen (siehe WerthTarif
Kupferstiche, Mahlerey
Landkarten . .
Muselin . . .
Mineralien und Naturalie
MoveWaaren . .
Pelzwaaren aller Art
Pastellfarbe . .
Pflanzen, (siehe Bäume.)
Sämereyen . .
Sardellen . . .
Schriften, Akten .
Seide, rohe . .
Seidenwaaren . .
Senf . . .
Silber, (siehe WerthTarif.
" verarbeitetes, Fabr
Spezereywaaren die nicht

	per Centner à 107 ℔.		Pfund 7 à 15		Pfund 16 à 22		Pfund 23 à 28		Pfund 29 à 35	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Apc										
Auf										
Ba	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
e und tägl. Ba n	Zollfrei									
Bá	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Ba	—	20	—	2	—	3	—	4	—	6
Bad t	—	30	—	2	—	4	—	6	—	8
Ba als Weber und Strickerarbeit										
Bei	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Bei	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Bei	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Bij	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
r, Weingeist	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Bo	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Boaaren, Muſikalien	—	8	—	1	—	1	—	2	—	2
Briewehre	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Bri	—	8	—	1	—	1	—	2	—	2
Bú	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Bú	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Ca	Zollfrei									
Ch	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Chi	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Co	—	20	—	2	—	3	—	4	—	6
Ed	—	8	—	1	—	1	—	2	—	2
Harbeit										
Elſ thTarif										
Fle	Zollfrei									
Fa	1	—	—	4	—	8	—	12	—	16
Ga WerthTarif										
	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4

Digitized by Google

Pfund 36 à 42		Pfund 43 à 48		Pfund 49 à 55		Pfund 56 à 61		Pfund 62 à 68		Pfund 69 à 74		Pfund 75 à 81		Pfund 81 à 87		Pfund 88 à 94		Pfund 95 à 100	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	7	—	8	—	10	—	11	—	12	—	14	—	15	—	16	—	18	—	19
—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	6	—	7	—	7
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	6	—	7	—	7
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	7	—	8	—	10	—	11	—	12	—	14	—	15	—	16	—	18	—	19
—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	6	—	7	—	7
—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	44	—	48	—	52	—	56
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14

Digitized by Google

	per Centner à 107 ℔.		Pfund 7 à 15		Pfund 16 à 22		Pfund 23 à 28		Pfund 29 à 35	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Indienne	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Indigo	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Ingwer wie Indigo										
Instrumente, muſikaliſche, phiſikaliſche, aſtronomiſche	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Kupferſtich und Mahlerei	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Landkarten	—	8	—	—	—	1	—	2	—	2
Muſelin, inländiſche Fabrikate	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Modewaaren	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Paſtell	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Pflanzen	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Puz- oder Modewaaren ohne Gold, Perlen, Edelſteine	—	30	—	2	—	4	—	6	—	8
Sämereien	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Sardellen	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Schriften, Acten,	Zollfrei									
Seide, rohe	—	30	—	2	—	4	—	6	—	8
Seidewaaren	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Senft	—	8	—	—	—	1	—	2	—	2
Spezereiwaaren	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Stahlwaaren	—	8	—	—	—	1	—	2	—	2
Taback in Blätter	—	30	—	2	—	4	—	6	—	8
Carotten (Taback)	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Rauch- und Schnupftaback	—	8	—	—	—	1	—	2	—	2
Trüffel	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Uhrwerke	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Valor, nemlich baares Geld Contanti,	Zollfrei									
Vanille	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Wollenfabrikate, inländiſche	—	8	—	—	—	1	—	2	—	2
Zit, inländiſche	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Zucker	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4
Anmerkung.										
Waaren, die in vorſtehender Tabelle nicht genannt ſind, zahlen bis auf weitere Anordnung nach dem Maſſtabe zu 15 kr. per 107 Pfund alt Gewicht	—	15	—	1	—	2	—	3	—	4

Digitized by Google

Pfund 36 à 42		Pfund 43 à 48		Pfund 49 à 55		Pfund 56 à 61		Pfund 62 à 68		Pfund 69 à 74		Pfund 75 à 81		Pfund 82 à 87		Pfund 88 à 94		Pfund 95 à 100	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	6	—	7	—	7
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	32
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	6	—	7	—	7
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	6	—	7	—	7
—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	6	—	7	—	7
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	6	—	7	—	7
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14
—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14

Digitized by Google

III. b.) Ausgangszoll-Tarif von Pretiosen nach dem Valor.

Borden und andere Passamentierarbeiten in Gold und Silber.
Bijouteriewaaren.
Edelsteine und Halbedelsteine geschliffen und gefaßt.
GalanterieWaaren von Goldarbeiten aller Art.
Sackuhren.
Alle dergleichen Gegenstände zahlen nach dem nachstehenden Tarif.

Nur baares Geld in Gold oder Silber, wie auch Wechsel, Obligationen und dergl. ValorPapiere sind zollfrei.

Werth	Zoll		Werth	Zoll	
Gulden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
unter . . . 10	—	1	800	—	32
von 10 à 25	—	3	850	—	33
" 26 à 50	—	4	900	—	34
" 51 à 75	—	5	950	—	35
" 76 à 100	—	6	1000	—	36
150	—	8	1100	—	38
200	—	10	1200	—	40
250	—	12	1300	—	42
300	—	15	1400	—	44
350	—	17	1500	—	46
400	—	20	1600	—	48
450	—	22	1700	—	50
500	—	24	1800	—	52
550	—	25	1900	—	54
600	—	27	2000	—	56
650	—	28	sodann von jeden 100 fl. über 2000 — 1½ kr.		
700	—	30			
750	—	31			

Carlsruhe, gedruckt und verlegt in der C. F. Müllerschen Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Modificationen, nähere Erläuterungen und nachträgliche Bestimmungen zur neuen Accis-Ordnung.

ad §. 13.) Die in der AccisOrdnung §. 13 enthaltenen Bestimmungen über den Weinhandel im Großen, werden dahin modificirt, daß kein Weinhändler außer dem Reise und nicht unter 3 Stützen neuen Maases verkaufen darf. Weinhändler, welche mit feinen Weinen handeln, dürfen nicht unter 25 Bouteillen, in Fässern aber ebenfalls nicht unter 3 Stützen verkaufen. Weinhändler, welche mit fremden feinen Weinen handeln, und dieselbe bouteillenweise verkaufen wollen, können hiezu die Erlaubniß erhalten, sie müssen aber von allen fremden feinen Weinen, die sie in Fässern oder in Bouteillen im Keller liegen haben, oder künftighin einlegen, die Accise entrichten, in welchem Falle jedoch keine weitere Accise alsdann entrichtet wird, wenn sie von diesen fremden Weinen bouteillenweise verkaufen. Diejenige patentisirte Weinhändler, welche unter dieser Bedingung bouteillenweise verkaufen wollen, haben sich an das Amt zu wenden, auf dessen Bericht das KreisDirectorium die Erlaubniß zu ertheilen, die Aufnahme des Vorraths durch den Acciser unter Beyzug einer Urkundsperson anzuordnen, und den Oberinspector zur weitern Instruction des Aufsichtspersonals von der gegebenen Verwilligung in Kenntniß zu setzen, auch die Obereinnehmerey davon zu benachrichtigen hat. Die Gebühr der zur Weinaufnahme beygezogenen Urkundsperson hat der Weinhändler zu tragen.

ad p. 15 der AccisOrdnung und §. 8. der OhmgeldsOrdnung, den Weinhandel der Wirthe betreffend, wird erläutert:

Digitized by Google

a) Wenn ein Wirth, der kein WeinhandlungsPatent gelöst hat, Wein en gros verkauft, so bekommt er aus der ObereinnehmereiCasse das Ohmgeld mit 18 fl. per Fuder zurück gezahlt; in Ansehung der Accise ist er aber gerade wie andere PrivatVerkäufer zu behandeln, das heißt, bey Verkäufen ins Ausland erhält er keine Accise zurück, und bey Verkäufen en gros im Lande, muß der Käufer bey der Einlage des Weines die Accise davon entrichten, wenn er nicht patentisirter Weinhändler ist.

b) Wenn ein Wirth, der zugleich patentisirter Weinhändler ist, einen Weinhandlungskeller besitzt, worinn er die zum Verkauf en gros bestimmten Weine liegen hat, so wird demselben, leicht begreiflich, bey Verkäufen en gros weder Ohmgeld noch Accise zurück erstattet, weder der Käufer von der Accis-Entrichtung freigelassen.

c) Nur solche Wirthe, welche keinen besondern Weinhandlungskeller besitzen und ein WeinhandlungsPatent gelöst haben, erhalten nebst 18 fl. per Fuder für das Ohmgeld, auch die im §. 19 der AccisOrdnung regulirte Rückvergütung für die Accise, wenn sie Wein en gros in das Ausland verkaufen; und wenn sie Wein en gros im Innlande absetzen, so werden ihnen zwar nur 18 fl. per Fuder für das Ohmgeld, und für die Accise nichts rückvergütet, der innländische Käufer ist aber nach §. 15 der AccisOrdnung gegen ein Attestat des Acciſers am Wohnorte des Verkäufers bei der Einlage des Weins von der Entrichtung der Accise befreit.

3) Zu dem §. 16 der AccisOrdnung wird näher erläutert, daß die in einer gerichtlichen Versteigerung, oder von geistlichen und weltlichen Dienern, welche versetzt wurden, erkaufte und ererbte Weine nur dann accisfrey zu belassen sind, wenn der Käufer oder Erbe Weinhändler ist, oder wenn der Verkäufer und resp. Erblasser den Wein wirklich schon veracciſt hatte, also nicht, wenn derselbe Weinproduzent war.

4) Zu §. 17 wird verordnet: daß die Weinproduzenten, welche im Laufe des Jahrs gekaufte Weine eingelegt haben, anzugeben schuldig sind, wie

Digitized by Google

viel sie von gekauften und von selbst gezogenen Weinen consumirt haben, von welch' letztern ihnen sodann die Accise anzusetzen ist, weil die Accise von Gekauftem schon bei der Einkellerung entrichtet werden muß.

Zu diesem §. wird noch erläutert, daß diejenigen, welche eigene oder gepachtete Weinberge besitzen, in Beziehung auf die von ihren Reben gezogenen Weine, nur an dem Orte als Weinproduzenten anzusehen und zu behandeln sind, wo ihre Weinberge liegen, nicht aber an einem dritten Orte.

5) ad §. 18 der AccisOrdnung ist zu bemerken, daß durch die OhmgeldsOrdnung Art. 3 näher bestimmt worden ist, was man unter fremden feinen Weinen zu verstehen habe. Alle ausländische Weine, sie mögen direct aus dem Auslande kommen oder im Innlande gekauft, in Fässern oder in Bouteillen transportirt worden seyn, welche am EinlagsOrte, einschließlich der Transportkosten einen Werth von 520 fl. per Fuder und darüber haben, sind nehmlich als fremde feine Weine anzusehen und als solche anzugeben. Von diesen muß 1 fl. 40 kr. per Centner einschließlich der Tara an Accise bezahlt werden.

Eine Ohm solchen Weines wird für 3 Centner neuen Gewichts, und eine Bouteille für 3 Pf. gerechnet, welches für jene Fälle zu beobachten ist, wo die Abwägung nicht statt haben kann.

6) ad §. 32. A. wird die angeordnete Kontrolle durch Versiegelung der Kühlschisse und ad B. durch Verschließung der Kühlständen und Oefen hiermit aufgehoben und verordnet, daß jeder Bierbrauer nach vollendetem Sutt den Acciser herbeyzurufen hat, der sodann den Sutt aufnimmt und in die zu haltende Register einträgt.

Es wird keinem Bierbrauer gestattet, kleine Mühlen, welche durch Hände, oder Pferde getrieben werden, zur Schrotung des in seiner Brauerey benöthigten Malzes zu erbauen, und alle solche kleine Mühlen müssen, wo sie bisher bestanden, aufgehoben werden.

Digitized by Google

7) ad §. 38. Von allem Malz, welches die Brandweinbrenner brauchen, muß eben so, wie vom Biermalz per Malter neuen Maßes an Accis- und Ohmgeld 2 fl. bezahlt werden.

Für die Erlaubniß zum Brandweinbrennen muß an Accis- und Ohmgeld zugleich per Maaß Kessel Inhalt je für 24 Stunden $\frac{1}{2}$ kr. erhoben werden, nur als Ausnahme soll

a) denjenigen, welche Weintröster und ausgebrautes Bier- und Essigmalz brennen, statt ein halben Kreuzer für Accis- und Ohmgeld nur ein achtels Kreuzer;

b) Denjenigen, welche Kartoffeln brennen, an Accis- und Ohmgeld nur ein zwanzigstels Kreuzer berechnet werden.

In die Erlaubnißscheine ist jedesmal zu setzen: den Accis, und das Ohmgeld mit . . . auch ist zu bemerken, wenn Weintröster, Biermalz oder Kartoffeln gebrennt werden.

8) ad §. 45. der Accisordnung wird bemerkt, daß sich in den Worten: „die Erlaubniß soll niemals auf eine längere Zeit, als einmal 24 Stunden" ein Druckfehler eingeschlichen habe, und es heissen solle „die Erlaubniß soll niemals auf eine kürzere Zeit als u. s. f.

9) ad §. 53. sind die Acciser angewiesen, darauf zu sehen, daß derjenige, welcher eine Quantität Spelz (Dinkel) zum Enthülsen auf die Mühle führt, eine damit in Verhältniß stehende Quamität Kernen zurückbringe. Hiezu wird nachträglich verordnet, daß für ein Malter Spelz wenigstens 3 Seßer Kernen zurückgebracht werden müssen.

Eben so wird

10) ad §. 54. zu Verhütung von Unterschleifen festgesetzt, daß jeder, der Früchte auf auswärtige Mühlen führt, um dieselben mahlen zu lassen, und der den Accis an seinem Wohnorte davon entrichtet hat, für ein Malter Kernen, für ein Malter Korn, und für ein Malter Mischelfrucht höchstens ein

Digitized by Google

Malter 7 Seſter, für ein Malter Spelz aber höchſtens 7 Seſter Mehl zurückbringen, und daß ein Malter Mehl im Gewicht nicht höher als zu 125 Pf. gerechnet werden darf.

11) ad §. 57. Der AccisOrdnung wird weiter verordnet, daß jeder Müller einen beſondern Kaſten aufzuſtellen hat, worein er die Multer- oder Mölzer- und überhaupt ſeine eigene zum Vermahlen beſtimmte Früchte ſchütten muß, da bey einer etwaigen Viſitation alle in der Mühle aufgeſtellte fremde Früchte mit Acciszeichen verſehen ſeyn müſſen, und die eignen Früchte des Müllers mit den von andern Perſonen zum Vermahlen dahin gebrachten nicht verwechſelt werden können.

12) ad §. 61 der AccisOrdnung wird verordnet, daß der OehlAccis von Hanf-Saamen wie der Accis von Bucheln mit 15 kr. vom Malter zu erheben iſt, und ad §. 63, daß den Oehlmüllern und patentiſirten Oehlhändlern, jedoch nicht andern Privaten, für das Oehl, welches ſie in das Ausland abſetzen, der Accis mit $1\frac{2}{7}$ kr. von der Maas, 12 kr. von der Stütze, 2 fl. von der Ohm und 20 fl. von dem Fuder zurückbezalt werden ſoll. Sie müſſen aber alles dasjenige beobachten, was der §. 15 der AccisOrdnung als Bedingung der Rückvergütung des Acciſes für die von Wirthen außer Lands geführten Weine vorſchreibt. Die OberEinnehmer dürfen daher die Rückvergütung, wie in allen ähnlichen Fällen, nur dann leiſten, wenn die vorgeſchriebene Atteſtat: des Acciſers über die BleyAnlegung am Ladort, und des GrenzZollers über die Unverſehrtheit der Blombage beygebracht werden.

13) ad §. 64 der AccisOrdnung wird nachträglich verordnet,

a) daß von einem Farren von 400 bis 600 Pf. 4 fl.
— 600 Pf. und darüber 5 fl. 30 kr.

b) daß von einem Lamme die Hälfte des für einen Hammel angeſezten Acciſes, alſo 12 kr. per Stück zu entrichten iſt.

c) Daß ein Schwein von 40 bis 80 Pf. als Laufer
— — — — 80 — 130 — als Gemein Schwein
— — — — über — 130 — als Haupt- oder Speckſchwein zu veracciſen iſt.

Digitized by Google

ad §. 71 wird als Normalerläuterung angeführt:

a) Alles Brennholz, welches 3 Zoll und darüber im Durchmesser hat, ist unter das Klafter zu rechnen, es kann daher auch nicht zugegeben werden, daß dickeres Holz mit etwas Reisig vermischt, als Welle Accisfrey belassen, oder daß die ganze Stangen nach Hause geführt werden.

b) Die Förster sollen schon beim Auszeichnen der Bäume bestimmen, welche Bäume als Bau- und Nutzholz zu betrachten, mithin im Ganzen aus dem Wald geschafft werden dürfen.

14) ad §. 79. der AccisOrdnung wird verordnet, daß von Tabaksgeizen nur die Hälfte der auf Tabaksblätter gelegten Accise, also nur 12 kr. per Centner, zu erheben sind.

15) ad §. 84. der AccisOrdnung wird erläutert, daß wenn Güter und Gebäude durch VerpfründungsContracte oder VermögensUebergaben von Eltern auf Kinder übergehen, keine Accise zu erheben ist, wohl aber wenn sonst durch Kauf oder Tausch das Eigenthum solcher Liegenschaften von Eltern an Kinder übertragen wird.

ad §. 89 ist zu bemerken, daß die auf Seite 32 unmittelbar unter 1000 fl. in der 2ten Zeile stehende Zahlenreihe unter der Zahl 952 fl. stehen sollte.

16) ad §. 90, Lit. i, ist statt der Worte: „so muß von dieser Aufbesserung „die Accise rückbezahlt werden" — zu lesen: „so muß von dieser Aufbesse„rung die Accise nachbezahlt werden."

17) ad §. 95. wird der Ausdruck Geschwister-Kinder dahin erläutert, daß unter diesem Ausdruck nicht Personen verstanden werden, deren Eltern Geschwister waren, sondern solche Personen, welchen die Erbschaft des Bruders oder der Schwester ihres Vaters oder ihrer Mutter angefallen ist, oder die von denselben eine Schenkung erhalten.

18) Es wird zu diesem §. noch weiter erläutert, daß auch von Leibrenten, so wie von der lebenslänglichen Nutznießung eines Vermögens, welche durch letzte

Digitized by Google

Willensverordnungen oder Schenkungen anfallen, nicht aber von der Nutznießung, die dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen des Verstorbenen oder der Kinder kraft ehelichen und kraft elterlichen Rechts zukommen kann, der Accis zu erheben ist.

Der Accis wird, was die Nutznießungen betrift, von Zweyfünftheilen des Nutznießlichen Vermögens mit 1 oder 3 kr. vom Gulden, nach Verschiedenheit der Fälle angesetzt, und von Leibrenten eben so mit 1 kr. oder 3 kr. vom Gulden, von einem dem 8fachen Betrage der jährlichen Leibrente gleichkommenden Kapital berechnet.

Wenn derjenige, welchem das Eigenthum des einem andern zur Nutznießung zu überlassenden Vermögens zugefallen ist, so wird die Accise für denselben von den übrigen 60 p. Cnt. des nutznießlichen Vermögens mit 1 oder 3 kr. vom Gulden, nach Verschiedenheit der Fälle angesetzt, der Nutznießer muß aber den Betrag vorschießen. Bei der Zurückgabe des nutznießlichen Vermögens an den Eigenthümer, darf die für letztere bezahlte Accise sodann an diesem Vermögen zurückbehalten werden.

Wenn jemand aus einer zugefallenen Erbschaft oder Schenkung eine Leibrente bezahlen muß, und gleichfalls accispflichtig ist, so kommt demselben an dem Anschlag des ihm durch Schenkung oder Erbschaft angefallenen Vermögens der 8fache Betrag der zu zahlenden Leibrente in Abzug. Von dem Rest hat er sodann die Accise zu entrichten.

Wenn die Nutznießung oder eine Leibrente nur auf eine bestimmte Zeit vermacht oder geschenkt wurde, so wird die Accise von dem gegenwärtigen Kapitalwerth des mit 5 Procent zu berechnenden Ertrags des nutznießlichen Vermögens oder der jährlichen Geldrenten, in der bestimmten Anzahl Jahre, worauf die Nutznießung oder der Rentenbezug beschränkt ist, angesetzt, und in Fällen, wo der Eigenthümer oder Rentenzahler ebenfalls accispflichtig ist, nach Analogie der obigen Vorschriften verfahren.

Wenn die AmtsRevisorate bey solchen Berechnungen Anstände finden, so haben sie sich an die ihnen vorgesetzte KreisDirectorien zu wenden.

19) Zum §. 94 wird endlich noch verordnet, daß

1) diejenigen, welche in den fürsorglichen Besitz des Vermögens eines Abwesenden gesetzt werden, davon die Accise zur Zeit der Einweisung zu bezahlen haben, in so fern sie accispflichtig sind.

Digitized by Google

2) Diejenige, welche vor dem 1ten April d. J. die fürsorgliche Einweisung in das Vermögen eines Abwesenden erlangt haben, sind, wenn die endgültige Einweisung nach dem 31ten Merz erfolgt, die Accise zu bezahlen schuldig, es wird denselben aber an ihrer Accis-Schuldigkeit dasjenige in Abzug gebracht, was sie bey der ersten fürsorglichen Einweisung an Erbsteuer nach etwa früher bestandenen besondern LandesVerordnungen gezahlt haben.

3) Wenn für einen Abwesenden eine Erbschaft angesprochen wird, die ihm zu einer Zeit, wo er erweislich noch lebt, angefallen war, und die Ansprüche geltend gemacht werden, so ist die Accise für den Abwesenden, in so weit er accispflichtig ist, anzurechnen und zu erheben.

4) Wenn diejenigen, welche die fürsorgliche oder die endgültige Einweisung in das Vermögen eines Abwesenden erlangt haben, dasselbe wieder an diesen, wenn er erscheint, oder an seine etwaige erscheinende Leibes-Erben, oder an andere, welche ein näheres Recht erwiesen haben, wieder abtreten müssen, so erhalten sie die bezahlte Accise zurückerstattet.

5) Wenn eine Erbschaft im Streit liegt, so muß derjenige, welcher im Besitz ist, die Accise, in so weit er accispflichtig ist, bezahlen. Wenn er diese ganz oder zum Theil herausgeben muß, wird ihm das Bezahlte ganz oder zum Theil, nach Verschiedenheit der Fälle, zurückerstattet, der obsiegende Theil ist alsdann aber verbunden, die Accise nachzuzahlen.

10) ad §. 107. wird bemerkt, daß der 4te Satz zu streichen ist, da im §. 105 sub Nro. 1 die auf dieses Vergehen gesetzte Strafe ausgesprochen ist.

Den 9. April 1812.

Großherzoglich Badisches Finanz-Ministerium.

In Ermanglung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15. May 1812.

Verordnung.

(Die in Bezug auf die Acciſchuldigkeit nöthigen Inventuren betreffend.)

In einer Verfügung vom 7ten März 1810. Regierungs-Blatt von 1810. Nro. XI. Seite 84. ꝛc. hat man die Fälle entwickelt, wo nach dem neuen Land-Recht eine bürgerrechtliche Nothwendigkeit der Erbverzeichniſſe eintritt, und wo, wenn gleich eine ſolche nicht vorhanden iſt, doch eine ſtaatsrechtliche Verbindlichkeit dazu vorliege. In letzterer Kathegorie ergiebt ſich nun durch die neue Accis-Ordnung ein fernerer dort sub Lit. C. noch nicht erwähnter Fall, nemlich der, wo eine Erbſchaft acciſbar iſt. Es muß daher, ſo oft eine Erbſchaft außer der Ordnung der Abkömmlinge vererbt wird, es ſey an Ahnen, Seitenverwandte oder Fremde, mit oder ohne letzten Willen, darüber die jener frühern Verfügung Lit. B. gemäße Erbverzeichnung vorgenommen werden. Wo hingegen Abkömmlinge (Descendenten) in das Erbe treten, da iſt, wenn nicht andere in oftgedachter Verfügung ausgedrückte Nothwendigkeits-Urſachen eintreten, für die Accis-Einrichtungen die Erbverzeichnung entbehrlich; ſie iſt hier ſelbſt alsdann unnöthig, wenn etwa ein anderer, z. B. ein überlebender Ehegatte als Erbtheilnehmer (haeres pro parte) oder als Erbſtücknehmer (legatarius vel haeres in re singulari) durch letzten Willen mitberufen wäre, indem in dieſem Fall die Vorlegung des vermachten Stücks oder des ausgeſchiedenen Erbloſes zur Schätzung für den Accis ohne öffentliche Erbverzeichnung des Ganzen genügt, vorbehältlich jedoch den Steuer-Behörden, nöthig findenden Falls über den vorgelegten Looszettel den Offenbarungs-(Manifeſtations)-Eid

von einem solchen Vermächtnißnehmer zu fordern. Verfügt, Carlsruhe den 9ten May 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Bekanntmachungen.

(Die Nothwendigkeit der Paß-Visirung für solche, die nach Bayern zu reisen gedenken, betreffend.)

Nachdem bereits unter dem 11ten July vorigen Jahrs (Regierungs-Blatt Nro. XX.) allen denjenigen, welche mit einem obrigkeitlichen Passe nach Bayern zu reisen gedenken, öffentlich bekannt gemacht wurde, daß sie nach einer erschienenen Verordnung der Königlich bayerischen Regierung, wenn sie von einem Orte oder durch einen Ort gekommen sind, wo sich eine Königlich bayerische Gesandtschaft befindet, von dieser den Paß visiren lassen müssen, indem ihnen sonst der Eintritt über die bayerische Gränze versagt wird; so wird auf erfolgte Anzeige, daß diese zur Nachachtung verkündete Königlich bayerische Verordnung nicht genau befolgt werde, dieselbe mit der Erläuterung öffentlich hiedurch wiederholt, daß, da in hiesigem Lande eine Königlich bayerische Gesandtschaft angestellt ist, diejenigen, welche nach Bayern reisen wollen, vorderſamſt ihren Paß hieher an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Besorgung der Visirung einreichen müssen, wenn sie nicht etwa über Stuttgardt reisen, wo ihnen alsdann frey steht, wenn sie es für kürzer finden, bey der dieſſeitigen Gesandtschaft ihren hierländischen Paß zur Visirung produciren zu können, die ihnen alsdann die Anleitung geben wird, wie sie dort zugleich die daneben nothwendige Visirung des dortigen Königlich bayerischen Gesandten erlangen.

Die Kreis-Directorien haben die betreffenden Aemter genau hienach anzuweisen, damit die dieſſeitigen Unterthanen durch Befolgung dieser Anordnung vor Schaden sich zu bewahren in den Stand kommen. Carlsruhe, den 8ten May 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

Digitized by Google

(Die Rezeption des Rechts-Practicanten Kleinpell betreffend.)

Unterm 29ten April 1812. wurde der Rechts-Candidat Philipp Jacob Kleinpell von Amorbach unter die Zahl der Rechts-Practicanten aufgenommen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben bey Höchst Ihro Finanz-Ministerium eine eigne Controll-Cammer für die directe und indirecte Steuern angeordnet, und den Oberstlieutenant von Theobald mit dem Character und Rang eines Geheimen Referendärs zum Director derselben gnädigst ernannt.

Auch haben Höchst Dieselben gnädigst geruht, dem Hofgerichts-Assessor von der Bank zu Rastadt, den Character als Hofgerichts-Rath zu ertheilen;

Ferner die in Erledigung gekommene evangelisch-lutherische Pfarrey Vogelbach (Wiesen-Kreis) dem bisherigen Diakonus zu Schopfheim und Pfarrer zu Hausen, Raupp, zu übertragen, und den bisherigen Pfarrer zu Gerspach, Rosh, zum Diakonus in Schopfheim und Pfarrer in Hausen, dann den Candidaten Schmutzer, zum Pfarrer in Gerspach (Wiesen-Kreis) zu ernennen;

Endlich die durch Beförderung des Pfarrers Le-Bachelle nach Rohrbach, in Erledigung gekommene reformirte Pfarrey Handschuchsheim (Neckar-Kreis) dem bisherigen Pfarrer zu Großsachsen, Brecht, zu übertragen.

Dem Pfarrer Scharvogel zu Ilvesheim ist die katholische Stadt-Pfarrey Waibstadt gnädigst konferirt worden; da nun durch diese Beförderung die katholische Pfarrey zu Ilvesheim in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Competenten um dieselbe nach der im Regierungs-Blatte enthaltenen gesetzlichen Vorschrift zu benehmen.

Am 26ten April dieses Jahrs, ist der Pfarrer Vigil von Schneidewind zu Urloffen (Kinzig-Kreis) gestorben; die Competenten um diese Pfarrey haben sich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. XVIII. vom Jahr 1811. durch das bischöfliche General-Vikariat in Konstanz an den Patron zu wenden.

Digitized by

Durch den Tod des katholischen Pfarrers Jacob Vetter in Obereggingen ist diese von dem Patronat-Rechte der Standes-Herrschaft Fürstenberg abhängende Pfarrey in Erledigung gekommen; die Competenten haben sich nach der im Regierungs-Blatt vom Jahre 1811. Nro. XVIII. pag. 77. enthaltenen Vorschrift zu melden.

Am 20ten April d. J. ist der Local-Caplan Ferdinand Paar zu Gremelsbach (Donau-Kreis) gestorben. Die Competenten haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. insbesondere derer §. 4. zu benehmen.

Todes-Fälle.

Unter dem 3ten May d. J. ist der Kreis-Rath Herzberger in Wertheim, und

an demselben Tage auch der Religions-Fonds-Verrechner Rang zu Freyburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

| | | |

	Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.
Hanfsaamen — per Ctr. — — — — — —	—	12	—	56
Hornspäne — per Ctr. — — — — — —	—	2	—	8
Magsaamen — per Ctr. — — — — — —	—	12	1	4
Packtuch — — — — — — — — — —	—	24	—	2
Salpeter : Salz — — — — — — —	2	8	—	16
Senf Kernen — Mehl, per Ctr. — — — — — —	—	24	—	6
Wolle, welche auf den Schaaf- und Hammelfellen befindlich ist, ist im Eingang nicht besonders zu verzollen — — — — — — — — — —	—	—	1	4
Zwilch — per Ctr. — — — — — — —	—	56	—	8

Alle vorbenannte Artikel sind, mit Ausschluß der Kolonialhölzer und des alten Eisen, wenn sie transitiren, einem Transit-Zoll zu 2 kr. per Stunde und Ctr. unterworfen.

Kolonialhölzer zahlen 1 kr. per Ctr. und Stunde; altes Eisen ein Heller per Ctr. und Stunde, 8 Heller zu 1 kr. gerechnet.

Ein Traget Garten-Saamen ist im Transit zu behandeln, wie ein Traget Obst und Gartengemüß.

Alle vordere Verfügungen und Tarife, in so weit sie einige dieser Artikel betreffen, sind aufgehoben.

Wer den Eingangs-Zoll an der betreffenden Eingangs-Zollstation nicht entrichtet, unterliegt der nemlichen Strafe, welche §. 108. Absatz XIII. der Zoll-Ordnung gegen diejenige bestimmt ist, welche den Ausgangs-Zoll gehörigen Orts nicht entrichten.

Verfügt, Carlsruhe, den 1sten Juny 1812.

Aus Großherzoglichem General-Auftrag.

In Ermangelung des Finanz-Ministers.

Hofer.

Der General-Secretär.

Heidenreich.

Digitized by Google

(Die Ausfertigung der Kaufbriefe bey herrschaftlichen Domainen-Verkäufen und Tauschen betreffend.)

Da bey herrschaftlichen Domainen-Verkäufen und Täuschen die Kaufbriefe von den Administrativstellen ausgefertiget werden; so haben die Domainen-Verwaltungen in Ansehung dieser Verkäufe und Täusche alles dasjenige zu beobachten, was den Amts-Revisoraten rücksichtlich der Käufe und Täusche der Privaten obliegt.

Carlsruhe, den 15ten May 1812.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.

Der GeneralSekretär.
Heidenreich.

Bekanntmachungen.

(In Betreff des nothwendigen Erfordernisses der Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile in die Bücher des bürgerlichen Standes.)

Da die am 6. September 1809. in dem Regierungs-Blatt von eben besagtem Jahre pag. 320. verordnete Mittheilung der Ehescheidungs-Urtheile an die Pfarr-Aemter nur den dort bezeichneten polizeylichen Zweck hat, keineswegs aber die Stelle der nach den Land-Rechtssätzen 264 und 294 von den Parthien zu erwirkenden Eintragung in die Bücher des bürgerlichen Standes vertreten kann; so wird Jedermann, der in dem Fall ist, ein solches Scheidungs-Urtheil erhalten zu haben, hierauf aufmerksam gemacht, indem sonst das erhaltene Urtheil unwirksam ist, und als nicht ergangen angesehen wird, auch noch weitere Nachtheile mit der unterlassenen Eintragung verbunden sind. Die Nachsuchung der Eintragung muß bey dem Richter in Person geschehen. Die Pfarr-Aemter haben die von den Gerichten ihnen mitgetheilten Urtheils-Exemplarien nur bey ihren Pfarr-Acten zu verwahren, nicht aber in die Pfarrbücher einzutragen, ehe von den Partheyen in der vorgeschriebenen Form darum angestanden wird. Carlsruhe, den 23ten May 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

Digitized by Google

(Die Erledigung eines Freyplatzes in dem weiblichen Erziehungs-Institut zu Ottersweyer betreffend.)

Da mit dem 25ten Juny d. J. in dem weiblichen Erziehungs-Institut zu Ottersweyer ein von der Vergebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs abhängender Freyplatz offen wird, so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Urkunden über Alter und Herkommen, über Vermögens-Umstände, Aufführung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualifikation, binnen 4 Wochen an das katholische Kirchen-Ministerial-Departement einsenden mögen. Carlsruhe, den 20ten May 1812.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Oberschenken Friedrich Anton Freyherrn von Venningen zu Höchst Ihrem Oberst-Kammerjunker mit dem Prädicat Exzellenz und mit der Anciennete vom 9ten Dezember 1811.

sodann unterm 25ten Dezember v. J.

Ihren Vice-Ober-Kammerherrn Eberhard Ludwig Maximilian Freyherrn von Stetten zum Ober-Ceremonienmeister mit demselben Prädicat Exzellenz; und

Die beyden Kammerherren Carl Wilhelm Adolph Freyherrn von Ende und Carl Freyherrn von Gayling zu Ceremonienmeistern;

ferner unterm 26ten März d. J.

Den Kammerherrn B. von Berbisdorf zum adelichen Stallmeister zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruhet, unterm 14ten April d. J.

Den Staats-Rath und Rhein-Unterhandlungs-Commissär Carl Freyherrn von Baden zum wirklichen Mitglied Ihres Staats-Raths

und unterm 22ten desselben Monats

Ihren Geheimen Rath und bisherigen Oberst-Hofmeister bey Ihro Hoheit der Frau Markgräfin, Christian Freyherrn von Berkheim, zu Höchst Dero Etats-Minister und zum Mitgliede des Staats-Raths zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 9. Juny 1812.

Verordnung.

(Zoll- und Accis-Weſen betreffend.)

Auf die von einigen Kreis-Directorien gemachten neueren Anfragen wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit beſtimmt:

a) Accis betreffend.

Real-Gewerbſchafts-Gerechtigkeiten ſind wie Liegenſchaften zu behandeln, und bey Veränderung des Eigenthums derſelben wie jene in Accis zu nehmen.

b) Zoll betreffend.

1) Oethran zahlt zwey Pfenning per Centner und Stunde Durchgangs-, 16 kr. per Centner Eingangs-, und 8 kr. per Centner Ausgangs-Zoll.
2) Göder (Muskeln, Flechſen) zwey Pfenning per Centner und Stunde Durchgangs-, 4 kr. per Centner Eingangs-, und 12 kr. per Centner Ausgangs-Zoll.
3) Obſtwein unterliegt dem nemlichen Eingangs-Zoll, wie andere gemeine Weine; der Ausgangs-Zoll wird auf 16 kr. per Fuder hiermit beſtimmt.

Verfügt, Carlsruhe den 8ten Juny 1812.

In Ermanglung des Finanz-Miniſters.
Sensburg.

Der General-Secretär.
Heidenreich.

Bekanntmachung.

(Die Befugniß der Orts-Reviſoren und ihrer Theilungs-Commiſſarien zu Fertigung von Staatsſchreiberey-Geſchäften für Perſonen außerhalb des Reviſorats-Bezirks betreffend.)

Zu Löſung einiger Zweifel, die durch Anfragen zur Sprache kamen, wird andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß den Amts-Reviſoren und ihren Theilungs-Commiſſarien, wenn es von ihnen verlangt wird, erlaubt iſt, alle Teſtamente und einſeitige Staatsſchreiberey-Geſchäfte für Perſonen, die dem Amts-

Reviſorats-Bezirk nicht angehören, ſo fern die Partheyen innerhalb ihres Amts-Reviſorats-Bezirks vor ihnen erſcheinen, zu fertigen, nicht weniger alle jene doppelſeitigen Verträge, wobey nicht über Liegenſchaft kontrahirt wird, die in andern Reviſorats-Bezirken liegt; aber keine Verträge der letztern Art, weil es weſentlich darauf ankommt, daß hier die Kontrakte in das betreffende Grundbuch, Gerichtsbuch oder Unterpfandsbuch eingetragen, und dafür von dem Reviſor, der die Fertigung macht, geſorgt werde; auch keine Ehe-Verträge. Carlsruhe, den 23ten May 1812.

Juſtiz-Miniſterium.

In Abweſenheit des Miniſters.

Fr. Brauer.

Vdt. Walther.

Erläuterung.

(Die Adhibirung der Zeugen bey Ehe-Beredungen betreffend.)

Da die Amts-Reviſoren durch das 2te Einführungs-Edikt zum Land-Recht an die Notariats-Ordnung nicht gebunden, vielmehr auf eine eigene zur Zeit noch nicht erſchienene Inſtruktion verwieſen worden ſind, ſo unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß Ehe-Beredungen und alle andere nach ihrer frühern Berechtigung von ihnen kraft Amts-Obliegenheit verfaßte Urkunden auch ohne Zuzug von Zeugen im Lande gültig ſind; indeſſen werden ſie dennoch wohl daran thun, zwey Zeugen, oder einen ſtatt ihrer geltenden weitern Staatsſchreiberey-Berechtigten, auch ehe ſolches die demnächſt erſcheinende Reviſorats-Inſtruktion gebietet, dabey zuzuziehen, weil ſonſt, wenn ihre Urkunden im Auslande gebraucht werden, Anſtände dagegen gemacht werden könnten, wegen deren alsdann der Betheiligte nach Befinden ſie in Anſpruch nehmen könnte. Carlsruhe, den 27ten May 1812.

Juſtiz-Miniſterium.

In Abweſenheit des Juſtiz-Miniſters.

Fr. Brauer.

Vdt. Walther.

Berichtigungen.

In dem Regierungs-Blatt vom 5ten d. M. Nro. XVII. ſoll es Seite 96. Zeile 13. ſtatt 2 kr. per Centner und Stunde — heißen: 2 Pfenning per Centner und Stunde — und Zeile 22 ſoll es ſtatt Abſatz XIII. heißen: Abſatz VII.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 25. Juny 1812.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir erfahren haben, daß der im Regierungsblatt von diesem Jahr Nro. X. S. 56. erklärte Sinn des 2ten Einführungs-Edicts zum Land-Recht vom 22ten December 1809. Nro. 7., wornach die Geschäfts-Berechtigung der Staatsschreiber, welche mittelst des Anhangs zur Notariats-Ordnung vom 20. May 1809. §. 42. auf mehrere Geschäfte, und namentlich auf Verfertigung aller Eheberedungen erweitert worden war, wieder auf die in der Notariats Ordnung selbst ausgesprochene Gattung beschränkt wurde, und damit deren Befugniß, Eheberedungen zu fertigen, durchaus aufhörte, in diesem Sinne nicht verstanden, folglich jene weitere Befugniß vieler Orten immer fortgeübt worden ist; so erklären Wir anmit, um aller Benachtheiligung Unserer Unterthanen und aller Chikane zuvor zu kommen, nach angehörtem Rath Unseres Justiz-Ministerii, daß die Beschränkung jener Amtsgewalt der Staatsschreiber erst jetzo anfangen, und bis dahin als wirkungslos geachtet werden soll. Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben Carlsruhe, den 13ten May 1812.

Carl.

Frhr. v. Hövel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl.

G. Walther.

Digitized by Google

(Die nähere Bestimmung des jüdischen Kirchenregiments nach dem Geiste der Organisation vom 26ten November 1809. betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc.

Um die Subordinations-Verhältnisse des durch Unser Edikt vom 13ten Jänner 1809. an die Spitze der jüdischen Kirchen-Verfassung gestellten Ober-Raths und seines Ausschusses gegen das mit der Ober-Aufsicht über das jüdische Kirchen- und Schulwesen in Unserm Orgisations-Edikte vom 26ten November 1809. Beylage F. Nro. 15. lit. f. beauftragte Landes-Hoheits-Departement Unsers Ministeriums des Innern näher und auf eine Unsern jetzigen Staats-Verwaltungs-Formen entsprechende Weise zu bestimmen, zugleich aber auch zur Sicherung der ordnungsmäßigen Behandlung der diesen jüdischen Kirchen-Behörden zugewiesenen Geschäfte, verordnen Wir:

1) Der Ober-Rath und dessen Ausschuß bleiben zwar in ihrem durch das Gesetz vom 13ten Jänner 1809. bestimmten Wirkungs-Kreise, dieselben können aber künftig nur unter der Direktion eines von Uns dazu ernannt werdenden Ministerial-Kommissarius sich versammeln, berathen und beschließen, auch müssen diesem Unserm Kommissarius alle Beschlüsse vor ihrer Ausfertigung nothwendig zur Einsicht und Mitunterschrift vorgelegt werden.

2) Dieser Kommissarius ist mit der Wahrung Unserer Landesherrlichen Rechte über die jüdische Kirche, und mit der Leitung des Geschäfts-Ganges beauftragt; er ist zugleich Mitglied des Landes-Hoheits-Ministerial-Departements mit Sitz und Stimme, und hat als solches alle die jüdische Kirche betreffende Gegenstände, welche einer Ministerial-Verfügung bedürfen, zum Vortrag zu bringen.

3) In reinen Religions-Gegenständen bleiben zwar der Ober-Rath und sein Ausschuß, unter den in Unserm Edikt vom 13ten Jänner 1809. §. 42. und den oben unter Ziffer 1. bereits enthaltenen Modifikationen, als oberste Kirchen-Behörde hinsichtlich der ihm untergeordneten Provinz- und Orts-Sinagogen eine verfügende Stelle; alle übrige Gegenstände hingegen und insbesondere jene, welche die Aufbringung und Verwaltung der zum Cultus, zum Religions-Unterricht und zur Unterstützung der Armen gehörigen Fonds betreffen, haben dieselbe bloß vorzubereiten

Digitized by Google

und mit ihrem gutachtlichen Antrage dem Landes-Hoheits-Departement Unſers Miniſteriums des Innern zur Entſchließung vorzulegen, welches dann die gutfindenden Verfügungen, ſo weit ſie Unſere demſelben untergebene Staats-Behörden betrifft, unmittelbar an dieſelbe, ſoweit ſie aber die jüdiſchen Kirchen-Beamten betrifft, an den Ober-Rath zur weitern Beförderung an die betreffende Kirchen-Behörde erläßt. Zur Erleichterung des Geſchäfts-Ganges haben jedoch Unſere Kreis-Direktorien und Aemter den jüdiſchen Kirchen-Behörden auf ihr Erſuchen mit den in ihren Wirkungs-Kreis einſchlagenden Notizen an Handen zu gehen.

4) Die Ernennung der drey Land- oder Provinz-Rabbiner, ſo wie des geſammten Ober-Raths-Perſonals, jedoch mit Ausnahme der drey zugeordneten Ober-Räthe, behalten Wir Uns auf den Vorſchlag des Ober-Raths von mehreren dazu tauglichen Subjecten und nach darüber erſtattetem Vortrag Unſers Miniſteriums des Innern jeweils ſelbſt bevor.

Die Land-Aelteſten bey den Provinz-Sinagogen werden auf den Vorſchlag des Ober-Raths, und die Orts-Rabbiner auf jenen der Provinz-Sinagogen, und in beyden Fällen nach eingeholtem Berichte des Kreis-Directoriums, worin die Provinz- oder Orts-Sinagoge ihren Sitz hat, von dem Landes-Hoheits-Departement, die Orts-Aelteſte hingegen von dem Kreis-Direktorium, wo die Orts-Sinagoge ihren Sitz hat, auf den Vorſchlag der Provinz-Sinagoge ernannt.

Die Ernennung der übrigen geringern geiſtlichen und weltlichen Kirchen-Vorſtände bey gemeinen Sinagogen einzelner Gemeinden geſchieht, ſo viel die zum Gottesdienſte oder Religions-Unterrichte beſtimmten Perſonen betrifft, von der Orts-Sinagoge, welche aber hiezu keine andere als von dem Ober-Rathe geprüfte und tauglich befundene Subjecte nehmen darf; die weltlichen Vorſtände dieſer Klaſſe werden von den betreffenden Juden-Gemeinden ſelbſt gewählt, und beyde erhalten auf die desfalls von der Orts-Sinagoge gemachte motivirte Anzeige ihre Beſtätigung von dem einſchlagenden Bezirks-Amte. Hieran geſchieht Unſer Wille. Carlsruhe, den 4ten May 1812.

Carl.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
beſondern höchſten Befehl.
Der General-Sekretär.
Moßdorff.

Digitized by Google

(Die Gemeinds- und Schutzbürgerliche Annahme der Juden betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.
Graf zu Hanau ꝛc.

Haben zur Erledigung der Anstände, welche sich durch einige Vorschriften Unſeres Organisations-Edikts vom 26ten November 1809. in der Anwendung des Gesetzes vom 13ten Jänner 1809. Regierungs-Blatt Nro. VI. bey den Gemeinds- und Schutzbürger-Annahms-Gesuchen Unſerer jüdischen Unterthanen ergeben haben, auf erstatteten Vortrag Unſers Ministeriums des Innern verordnet, wie folgt:

1) Derjenige jüdische Glaubensgenosse, welcher kein ordentliches Gewerbe nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften erlernt, und gleichwohl das zur Nachholung dieser Erlernung vorgeschriebene 21ste Lebens-Jahr dermalen bereits überschritten hat, bedarf zu dem wirklichen Antritt seines angebornen Gemeinds- oder Schutzbürger-Rechts außer den in dem Edikte vom 13ten Jänner 1809. §. 22. schon enthaltenen Erfordernissen die Hälfte desjenigen Vermögens, welches nach dem Bürgerrechts-Gesetze vom 1ten Februar 1809. Regierungs-Blatt Nro. IX. §. 11 bis 14. ein Inländer, der Ortsfremd ist, besitzen muß, und soll dabey der Rothhändler nach §. 14. dieses Gesetzes beurtheilt werden.

2) Juden aus dieser Klasse können in der Regel nur Schutzbürger und allein alsdann Gemeindsbürger werden, wenn sie keinen Rothhandel treiben, und sich über den Besitz des gesetzlichen Vermögens und eines gleich gut als in dem ordnungsmäßigen Wege erlernten Gewerbes, oder einer ihm gleichkommenden Kunst, auch über die hinlängliche Bildung im Lesen und Schreiben der Landes-Sprache, auch Rechnen gehörig auszuweisen im Stande sind.

3) Die Bürger-Annahms-Gesuche der übrigen, nicht zu der eben erwähnten in §. 22. des Edikts vom 13ten Jänner 1809. bezeichneten Klasse gehörigen Juden sind, es sey der erste, zweyte oder folgende Fall in derselben Familie, lediglich nach den in dem Bürger-Rechts-Gesetze enthaltenen allgemeinen und den in dem VI. Constitutions-Edikt §. 19. und in dem Edikte vom 13ten Jänner 1809. §§. 18. 19. und 20. vorgeschriebenen besondern Erfordernissen zu erledigen.

Digitized by Google

4) Die Annahme aller Landeseingebornen Juden ohne Unterschied geschieht künftig, jedoch unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, durch die Bezirks-Aemter. Ausländische Juden hingegen können nur von Unserm Ministerium des Innern nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Kreis-Direktorien und Bezirks-Aemter und das nur bey dem genau erforschten Daseyn aller gesetzlichen Erfordernisse, angenommen werden.

5) Die Vorschriften Unsers Organisations-Edikts vom 26ten November 1809. Beylage C. Nro. 19. lit. K. und Beylage D. Nro. 10. lit. O. kommen, da ihr Zweck durch die gegenwärtige Verordnung in andern Wegen erreicht wird, künftig nicht mehr in Anwendung. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, am 4ten May 1812.

Carl.

Der Minister des Innern,
Frhr. von Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Der General-Sekretär.
Moßdorff.

(Die Bestellung der Polizey- und Zoll-Gardisten betreffend.)

Durch die Verordnung v. 28. May 1810., die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betreffend (Regierungs-Blatt Nro. XXII. vom 2ten Juny) ist die Anstellung des Polizey- und Zoll-Aufsichts-Personals den Kreis-Directorien überlassen. Nachdem jedoch nach einer neuern vorliegenden höchsten Verordnung verfügt worden ist, daß nur Leute vom stehenden Militär, welche von Großherzoglichem Kriegs-Ministerium hierzu besonders anher empfohlen sind, zur Besetzung dieser Stellen vorzugsweise genommen werden sollen, hierdurch auch die desfalls nöthigen Communicationen erleichtert und abgekürzt werden, und eine nothwendige Uebersicht des bey dem Polizey- und Zollwesen angestellten Personals nur dann zu erzielen ist, wenn die Aufstellung sämmtlicher hierzu erforderlichen Individuen durch eine Central-Stelle geleitet wird; so haben Seine Königliche Hoheit anderweit anzuordnen geruht, daß die Bestellung

der Polizey und Zoll-Gardisten künftig unmittelbar bey dem Ministerium des Innern besorgt werden soll. Nach dieser hiermit bekannt gemachten höchsten Verfügung v. 4. l. M. haben sich die Kreis-Direktorien und übrigen Landes-Stellen künftig gehörig zu achten.

Carlsruhe, den 11ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Das Kaiserlich Französische Naturalisations-Dekret vom 26ten August 1811. und dessen Anwendung betreffend.)

Nachdem Seine Majestät der Kaiser Napoleon die Frage: ob auch Frauenspersonen, welche mit oder ohne kaiserliche Genehmigung im Auslande naturalisirt sind, den in dem kaiserlich französischen Naturalisations-Dekrete vom 26ten August v. J. ausgesprochenen allgemeinen Bestimmungen unterliegen? dahin, daß dieses Dekret auf Frauenspersonen nicht anwendbar ist, durch Dekret von dem 22ten v. M. in Dresden entschieden haben, so wird dieses kaiserlich französische Gesetz hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung der diesseitigen in dem Falle desselben befindlichen Staats-Angehörigen, öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 15ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

(Die Errichtung einer eigenen Lehrstelle für die lateinische Vorbereitungs-Classe in Freyburg betreffend.)

Zu Freyburg im Breisgau soll für die lateinische Vorbereitungs-Klasse eine eigne, mit dem Gymnasium zu vereinigende Lehrstelle errichtet, und dieselbe

Digitized by Google

mittelſt Konkurſes beſetzt werden. Es iſt damit vor der Hand eine Beſoldung von vierhundert Gulden verbunden, die Prüfung aber auf den dritten Auguſt u. f. angeordnet. Die Competenten haben ſich bey der angeordneten Commiſſion, dem geiſtlichen Rathe und Profeſſor Schmidt und dem Gymnaſiums-Präfekt Fellner in Freyburg zu melden, und dem erſtern die erforderlichen Sittlichkeits- und Studienzeugniſſe zu übergeben.

Allerhöchſte Beyfalls-Bezeugung.

Seine Königliche Hoheit haben aus dem von Ihrem Miniſterium des Innern HöchſtDenſelben vorgelegten dritten Jahrgange der von dem Miniſterial-Rath und Kammerherrn C. H. Freyherrn von Fahnenberg angelegten und herausgegebenen Zeitſchrift: Magazin für die Handlung, die Handelsgeſetzgebung und Finanz-Verwaltung Frankreichs und der Bundes-Staaten, mit beſonderm Wohlgefallen die zweckmäßige Einrichtung und den guten Fortgang dieſer für das In- und Ausland gemeinnützigen Zeitſchrift erſehen.

HöchſtDieſelbe geben dem Verfaſſer und Herausgeber dieſer Zeitſchrift Ihrem Miniſterial-Rath Freyherrn von Fahnenberg die beſondere höchſte Zufriedenheit mit dieſem Zweck- und Zeit-gemäßen Unternehmen deshalb öffentlich zu erkennen, und wünſchen demſelben zu möglichſt allgemeiner Verbreitung der Landes-Kunde in Beziehung auf Handel und Gewerbsfleiß, zahlreiche Theilnahme und Mitarbeiter im Umfange der Großherzoglichen Lande, welches hierdurch, in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 4ten l. M. zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird. Carlsruhe, den 8ten Juny 1812.

Der Miniſter des Innern.
In deſſen Abweſenheit.
Der General-Director.
Stößer.

Der General-Sekretär.
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben an die Stelle des vorige Ostern von dem Prorektorate an Höchst Ihrer Landes-Universität Heidelberg abgegangenen Kirchen-Raths und Professors Schwarz, den dortigen Oberhofgerichts-Rath und Professor Gambsjäger; sodann an der Landes-Universität zu Freyburg, den dortigen Professor Laumayer, an die Stelle des abgegangenen Hof-Raths und Professors Ruef, als Prorektoren genannter Universitäten gnädigst bestätigt.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 4ten Juny 1812. gnädigst geruht, den bisherigen Finanz-Rath von Mohr zum Hofgerichts-Rath in Freyburg zu ernennen, und

dem bisherigen Amtmann Schnezler in Baden den Charakter als Ober-Amtmann zu verleihen.

Der bisher zu Meersburg angestellt gewesene Finanz-Rath Leuthin ist als Kreis-Rath, durch Verfügung vom 11ten Juny nach Konstanz zum Seekreis-Direktorium angewiesen worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Ministerial-Rath von Thaler als Kreis-Rath nach Freybarg unter Beybehaltung seiner Ancienneté zu versetzen.

Die von den Fürstlich und Gräflich Löwensteinischen Sammtherrschaften geschehene Präsentation des, bisher zu Nyon in der Schweiz als Privatlehrer gestandenen, Heinrich Müller, von Kiel gebürtig, zu der erledigt gewesenen Collaboratur bey dem Gymnasium in Wertheim, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, der vom Pfarrer in Bamlach dem Pfarr-Vicar Beck in Böllingen ertheilten Präsentation zur Pfarrey Böllingen, jedoch bloß dispensando, die Staats-Genehmigung zu ertheilen, so wie

den bisherigen Pfarr-Kandidaten Ludwig Friedrich Deimling von Carlsruhe, zum Hof- und Stadtvikar dahier zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 4. July 1812.

Verordnungen.

(Die Strafgerechtigkeits-Pflege betreffend.)

Man hat sich bewogen gefunden, auf die bey diseitiger Ministerial-Stelle zu verschiedenenen Zeiten eingetroffenen Anfragen, eine General-Rechtsbelehrung über das 8te Organisations-Edikt vom 4ten April 1803. die Strafgerechtigkeits-Pflege betreffend, aus den in der Rechtsbelehrung selbst enthaltenen Gründen zur allgemeinen Kunde und betreffenden Nachachtung, als besondere Beylage zu gegenwärtigem Regierungs-Blatt, wie hiemit geschieht, bekannt zu machen. Carlsruhe, den 23ten May 1812.

Justiz-Ministerium.
In Abwesenheit des Justiz-Ministers.
Fr. Brauer.

Vdt Walther.

Rechts-Belehrung.

(Den Vollzug auswärtiger Urtheile auf Vermögen der Unterthanen im Lande betreffend.)

Das Land-Recht, Satz 2243. setzt fest, daß richterlicher Zugriff auf ein Urtheil, das nicht vollzugsreif ist, gegen Niemand statt finde. Das Land-Recht Satz 2123. bestimmt, daß ausländische Urtheile ein richterliches Pfand-Recht nicht geben, ehe sie durch inländische Gerichte vollziehbar erklärt sind, wenn man nicht mit einem benachbarten Staate desfalls in besondern Staats-Verträgen befangen ist.

Dergleichen Verträge sind zur Zeit nur mit dem Großherzogthum Würzburg und Frankfurt geschlossen, wie das Regierungs-Blatt de 1810. Nro. XXXIV. pag. 261. und de 1811. Nro. IX. pag. 40. zeigt.

Digitized by Google

Hieraus folgt, daß über Urtheile aller anderen Staaten, welche hierlands zum Vollzug gebracht werden wollen, erſt der Schuldner gehört werden muß, und wenn er Einwendungen vorzubringen hat, die dort noch nicht von ihm vorgebracht und verworfen worden ſind, ſolche zugelaſſen, und darüber nach Recht und Gerechtigkeit erkannt werden muß, ſofort nur erſt dasjenige zum Vollzug kommen kann, was dieſem inländiſchen weitern und in Rechtskraft gegangenen Erkenntniß gemäß iſt, wo hingegen, wenn er keine neue Einreden hat, das Vollzugs-Dekret (oder wie es in Frankreich heißt, das pareatis) ſogleich zu ertheilen iſt.

Bey Contumazial-Urtheilen muß daher darauf geſehen werden, ob der vorgeladene Beklagte gerichtspflichtig gegen jenen Staat war, deſſen Urtheil zum Vollzug gebracht war, oder ob er nur gemäß dem als Land-Recht auch hierlands geltenden Code Napoléon Art. 14. wegen der Unterthanen-Eigenſchaft des Klägers war vorgeladen worden, indem nur die erſte Art der ausländiſchen Vorladung auch auf hierländiſches Vermögen wirken kann, die zweyte Art aber allein auf das Vermögen in dem Inlande des vorladenden Richters wirkſam iſt. In einem Fall alſo, wo ein ausländiſches Urtheil der erſten Art zum Vollzug vorgelegt wird, können die bey dem ausländiſchen Richter verſäumten Einreden auch hierlands nicht mehr vorgebracht werden, wenn das Contumazial-Verfahren giltig war, und keine Reſtitutions-Gründe da ſind, im letzten Fall hingegen kann der Schuldner bey dieſer über die Vollziehbarkeit eröffneten Inſtanz noch alle und jede in ſich zuläſſige Einreden hier vorbringen, weil jenes fremde — wenn auch dort giltig eingeleitete Contumazial-Verfahren auf hierländiſches Vermögen nicht wirkſam iſt. Carlsruhe, den 24ten Juny 1812.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. v. Hövel. Vdt. Uhrhan.

General-Ausſchreiben.

(Die allgemeine Einführung des neuen Flüſſigkeits-Maaßes, einſtweilen in den Wirthshäuſern betreffend)

Nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit vom 4ten d. M. ſoll nunmehr die wirkliche Einführung der neuen allgemeinen Maas-Reform einſtweilen mit dem neuen Flüſſigkeits-Maas in den Wirthshäuſern den Anfang nehmen.

Bis zum 1ten September soll diese neue Maas in allen Wirthshäusern des Großherzogthums allgemein in Ausübung kommen, und bis dahin sollen alle Wirthe mit den dazu nöthigen auf dieses Maas legal geeichten Gefäßen versehen seyn.

Wo dieses schon bälder zu Stande kömmt, da können die Kreis-Direktorien die Einführung der neuen Maas auch früher erlauben, und wo es nicht möglich seyn sollte, die neuen Gefäße noch vor dem 1ten Septbr. zu erhalten, da ist den Kreis-Direktorien gestattet, den Einführungs-Termin etwas später eintreten zu lassen. Aber nirgends darf das alte Maas noch neben dem neuen beybehalten, und willkührlich in jenem oder diesem ausgeschenkt werden.

Die erlaubten Unterabtheilungen der neuen Maas, sind die bisher gewöhnlichen Halbmaas, Schoppen und Halbschoppen.

Diejenigen der alten Gefäße, deren Inhalt nur wenig von der neuen Maas abweicht, so daß die Differenz im Hals der Gefäße liegt, können beybehalten und ins neue Maas umgeeicht werden.

Die neuen Gefäße können meistens von inländischen Glashütten bezogen werden, und nur in wenigen Fällen wird die Entfernung der letztern dem Ankauf ausländischen Glases den Vorzug geben.

Die inländischen Glashütten dürfen nur geeichte und bezeichnete Gefäße aus Handen geben, und sind für deren richtigen Inhalt verantwortlich.

Das ähnliche Eichen und Bezeichnen des ausländischen Glases und überhaupt aller Glas-Gefäße, woher sie bezogen seyn mögen, gleichwie der ins neue Maas umzuändernden alten Gefäße, ist Jedermann untersagt, außer denjenigen Eichstätten und Personen die dazu von den Polizey-Stellen ausdrücklich ernannt werden.

Das Eichen und Bezeichnen soll auf die Art gemacht werden, wie es sich auf den, den Ober-Einnehmereyen gegebenen Maasflaschen findet, mit zwey einander gegenüber liegenden — wenigstens einen neuen Zoll unter der Oeffnung befindlichen horizontalen Strichen, unter deren einem der Badische Querbalken, unter dem andern der Anfangsbuchstabe der Glashütte, und statt dessen bey ausländischem Glas und bey alten ungeeichten Gefäßen der Anfangsbuchstabe der Eichstätte oder des Eichers und Glasschneiders gesetzt wird.

Digitized by Google

Glashütten, welche gegen obige Vorschrift fehlen, oder wer es wagen sollte, Zeichen der Glashütten nachzuahmen und unbefugt zu eichen, so wie Wirthe, die andere als legal geeichte Gefäße aufnehmen und neben den neuen noch die alten beybehalten, sollen, so weit das Vergehen polizeylich ist, mit 1 fl. 30 kr. für jedes Gefäß bestraft werden.

Die Kreis-Directorien und die Polizey-Direction der Residenzstadt werden die Vollziehung dieser Verordnung besorgen, und haben sich bey eintretenden Anständen an die konstituirte besondere Großherzogliche Maas-Commission zu wenden. Sie werden die nöthigen Maasregeln ergreifen, das Publicum zu sichern, daß keine Gefäße mit unrichtigem Inhalt in den Gebrauch kommen, oder darinn bleiben, und entdeckt werdende Abweichungen von der Ordnung durch die angedrohte Bestrafung ahnden.

Endlich werden sie auch nach dem besonderen Befehl Seiner Königlichen Hoheit dafür besorgt seyn; daß auch die Weinpreise in den Wirthshäusern nach dem meistens kleinern Raum der Maas verhältnißmäßig gemindert werden.

Wenn zu den Visitationen noch Muster-Gefäße nöthig seyn sollten, außer denen, die sich bereits bey den Ober-Einnehmereyen befinden, so sind solche von dem Hof-Rath Wild in Müllheim zu requiriren. Carlsruhe, den 25ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

(Die Vorbereitung einer Verkündungs-Anstalt anstatt der Handelsgerichts-Säle betreffend.)

Da es erforderlich ist, zu bestimmen, welche von den das Handelsgewerb treibenden Personen zu der Klasse der eigentlichen wechselfähigen von den gemeinen Krämern unterschiedenen Handelsleuten gehören, um sicher zu seyn, wen jene Einrichtung einer Verkündungs-Anstalt treffe, welche an die Stelle der Anschlagung

Digitized by Google

in den Handels-Gerichts-Sälen tritt, die in dem neuen Land-Rechte angeordnet ist, jedoch nur die eigentlichen Handelsleute verbindet; so wird sämmtlichen Kreis-Directorien hiermit aufgetragen, in jedem Amts-Bezirke öffentlich bekannt machen zu lassen, daß diejenigen, itzt schon bürgerlich anerkannten Handelsberechtigten, welche vermeinen zu der Klasse der wechselfähigen Kaufleute zu gehören, und von den gemeinen Krämern unterschieden zu seyn, sich binnen einer Frist von acht Wochen bey ihren Aemtern desfalls zu melden haben, worauf jenen, die wirklich dazu geeignet erscheinen, unentgeldlich ein Patent über ihre Qualifikation ertheilt werden soll. Diese Meldungen sind sodann von den Kreis-Directorien mit Bericht an das Landes-Hoheits-Departement des diesseitigen Ministeriums einzusenden, von wo aus das Patent ausgefertiget und zur Abgabe ihnen übersendet werden wird. Desgleichen ist auch künftig niemand, welcher sich zu einen wechselfähigen Handelsmann qualifiziren, und als solcher anerkannt seyn will, zu diesem Nahrungszweig zuzulassen, ehe er von daher patentisirt ist. Carlsruhe, den 25ten Juny 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

Verkündungen.

(Das Studium der Rechtswissenschaft betreffend.)

Immer noch vermehrt sich die Zahl der Rechtswissenschafts-Beflissenen in einem Verhältniß, welches die schon jetzt vorhandene Unmöglichkeit ihrer zeitigen Anstellung zu Staats-Diensten immer vergrößert, da zumalen jetzt schon die meisten Dienst-Stellen, auf welche Rechts-Practicanten Ansprüche haben, übersetzt sind.

Wirklich sind 112 Rechts-Practicanten — außer den angestellten Anwälden — bey den Großherzoglichen Obergerichten und Standesherrlichen Justiz-Kanzleyen vorhanden.

Da dennoch das Studium der Rechte von vielen leichtsinnigerweise ergriffen wird, die nachher nach Aufzehrung ihres Vermögens kein Mittel zu ihrem Fortkommen finden, so sieht man sich veranlaßt:

I) Dieſe Lage andurch öffentlich zu Jedermanns Warnung bekannt zu machen, unter Rückweiſung auf die über dieſen Gegenſtand im Jahr 1810. bereits erlaſſenen — in den Regierungs-Blättern unter Ziffer XIX. Seite 125. und Ziffer XXIV. Seite 185. beſagten Jahrs enthaltenen Verordnungen.

II) Eben dieſe verfügen, daß auch aus den theoretiſch bey den Hofgerichten geprüften, und hinlänglich erfundenen Rechts-Practicanten niemand im rechtlichen oder adminiſtrativen Fache Anſtellung zu hoffen hat, der nicht nach ſeiner Annahme als Rechts-Practicant die vorgeſchriebene Zeit bey Aemtern, Kreis-Direktorien oder Kanzleyen ſich praktiſch befähiget, und dieſe Befähigung durch eine weitere Prüfung eines Kreis-Directoriums ausgewieſen hat. Dieſe Zeit iſt zwey Jahre; nur jenen, welche in eine Advocatur treten, iſt nachgelaſſen, ſchon nach Ablauf eines einzigen Jahres dieſe Prüfung verlangen zu können; dazu gehört aber, weil eine geſchloſſene Advokatenzahl beſteht, daß eine ſolche offen ſey, und der Aſpirant unter den älteſten unverſorgten Rechts-Practicanten ſtehe, an denen das Einrückungs-Recht iſt, weil ſonſt die frühere Anmeldung ein Mittel würde, unter dem Deckmantel einer zu hoffenden Advokatur, das biennium praxeos willkührlich abzukürzen;

Jeder Rechts-Practicant wird daher hiermit erinnert, außer jenem Fall vor abgelaufenem biennium zu einer ſolchen Prüfung ſich nicht zu melden. Carlsruhe, den 24ten Juny 1812.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

(Die Einführung der neuen bürgerlichen Geſetzgebung in den von Würtenberg neu angefallenen Orten betreffend.)

Unterm 30ten März 1811. iſt mittelſt Regierungs-Blatts beſagten Jahrs Stück X. pag. 41. der Großherzogliche Wille wegen Einführung der diſſeitigen bürgerlichen Geſetzgebung in den von der Krone Würtenberg übernommenen Orten dahin bekannt gemacht worden, daß ſolche vom 1ſten Jänner 1812. in Verbindlichkeit für dieſe übernommenen Orte treten ſoll.

Wegen zufälligen Mängeln der gehörigen Verkündung im See-Kreiſe mußte man dieſen Termin, jedoch nur für die gedachten Ortſchaften, welche zu dieſem

Digitized by Google

Kreiſe geſchlagen worden ſind, unterm 28ten Dezember vorigen Jahrs bis zum 1ten July dieſes Jahrs hinausſetzen, welcher nun mit heutigem Tage abgelaufen, und damit jene Verbindlichkeit allgemein geworden iſt.

Indem man dieſes bekannt macht, muß man jedoch unter Rückweiſung auf das erſte Einführungs-Edict des Land-Rechts Art. II. und XII. hiermit zu Abſchneidung wahrgenommener Mißdeutung zugleich anfügen, daß der Termin, in welchem bereits geheyrathete Perſonen, die in einer Ehegemeinſchaft leben, welcher das neue Land-Recht eine Aenderung droht, noch Eheverträge fertigen dürfen, auf weitere zwey Jahre von dem zuerſt feſtgeſetzten Anfangs-Ziel der Verbindlichkeit offen bleibt, mithin ſolcher erſt den 1ten Jänner 1814. ablauft, von wo an alsdann erſt die geſetzliche Unveränderlichkeit der Vermögens-Verhältniſſe dieſer Ehen, und die neulandrechtliche Fahrniß-Gemeinſchaft als Regel für jene Ehen, deren Stand nicht durch Heyraths-Verträge bedingt iſt, eintritt. Carlsruhe, den 1ten July 1812.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem Doctor der Heilkunde Franz von Ittner in Freyburg, den Titel und Rang eines außerordentlichen Profeſſors der Arzney- und Naturwiſſenſchaften an der dortigen hohen Schule gnädigſt zu ertheilen, ſo wie

unterm 19ten Juny 1812. dem Oeconomie-Verwalter Hoyer zu Gottsau, den Character und Rang eines Oeconomie-Raths zu verleihen.

Auch haben Höchſt Dieſelben gnädigſt geruht, unterm 4ten Juny den Freyherrn von Reichenſtein zu Inzlingen, zum Ober-Polizey- und Zoll-Inſpektor des Wieſen-Kreiſes zu ernennen.

Ferner unter dem nemlichen Datum den bisherigen Skribenten Heinrich Backmeiſter, als Controlleur bey der General-Wittwen- und Brand-Caſſe anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit haben nach höchster Entschließung vom 19ten Juny 1812., die in Erledigung gekommene evangelisch-lutherische Pfarrey zu Börstetten, (im Treysam-Kreis) dem bisherigen Pfarrer zu Sexau, Eisenlohr, und die dadurch erledigt wordene Pfarrey Sexau im nemlichen Kreis, dem Pfarrer Raupp in Weisweil, zu übertragen gnädigst geruht.

Die katholische Pfarrey Stahringen (im See-Kreis) ist dem Pfarrer Wolf zu Rückenbach gnädigst konferirt worden. Die Competenten für die hiedurch erledigt werdende Pfarrey Rückenbach (im Wiesen-Kreis) haben sich nach Vorschrift des Regierungs-Blatts vom Jahr 1810. Nro. XXXVIII. insbesondere derer §. 4. zu melden.

Die katholische Pfarrey Adelhausen oder Wiehre (im Dreysam-Kreis) ist dem Kathechet Xaver Burckard zu Waldkirch gnädigst zugedacht worden.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, dem bisherigen Pfarrer Eisenlohr zu Weiler die erledigte Pfarrey in der Altstadt zu Pforzheim zu übertragen, und den bisherigen Pfarrvikar Sachs zu Dürrn, als Pfarrer nach Weiler (beydes im Pfinz- und Enz-Kreis) zu ernennen.

Auch ist der bisherige Verweser der evangelisch lutherischen Pfarrey Möttingen (in eben diesem Kreise), Pfarrer Sachs, in den vollständigen Besitz und Genuß dieser Pfarrey, nach erfolgtem Tode des vor mehreren Jahren daselbst zur Ruhe gesetzten Pfarrers Dachtler nunmehr eingewiesen worden.

Die erledigte katholische Pfarrey Kirrlach (im Neckar-Kreise) ist dem Pfarrer Philipp Joseph Steinröder zu Tiefenbronn gnädigst konferirt, und durch diese Beförderung die Pfarrey Tiefenbronn im Grundherrlich von Gemmingischen Gebiete (Pfinz- und Enz-Kreis) erlediget worden; die Competenten letzterer haben sich also nach der bestehenden Vorschrift an den Patron zu wenden.

Berichtigung.

In dem Regierungs-Blatt Nro. XVII. von diesem Jahr Seite 97. ist in der Bekanntmachung in Betreff des nothwendigen Erfordernisses der Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile in die Bücher des bürgerlichen Standes in der vierten Zeile von unten, wie auch schon der Zusammenhang des Nachfolgenden zeigt, statt dem Wort: „Richter", das Wort „Pfarrer" zu setzen.

(Hiezu eine Beylage.)

Sammlung der Erläuterungen über das Edict wegen der Strafgerechtigkeits-Pflege.

Als Beylage zu dem Regierungs-Blatt Nro. XX. des Jahrs 1812.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog Karl Friedrich christmildester Gedächtniß haben unter dem vierten April 1803. durch das damalige 8te Organisations-Edikt ein provisorisches Normativ über die Verwaltung der Strafgerechtigkeits-Pflege in dem damaligen Kurfürstenthum Baden erlassen, welches späterhin auf alle gegenwärtig zum Großherzogthum gehörige Lande ausgedehnt ward, und noch bis itzo die Grundlage der Strafgerechtigkeits-Verwaltung darinn bildet. Inzwischen hat dasselbe durch nachgefolgte Großherzogliche Gesetze hier und da Aenderungen erlitten; noch mehr haben vorgebrachte Anstände der Anwendung Rechtsbelehrungen über dessen Sinn theils durch gedruckte General-Ausschreiben, theils durch geschriebene Spezial-Weisungen herbeygeführt. Da nun diese also zerstreut nicht immer im Augenblick des Bedürfnisses dem Richter unter Augen liegen, so hat man aus einigen weitern dermalen zur Belehrungs-Ertheilung vorliegenden Fragen, den Anlaß genommen, diese sammt allen früheren Erläuterungen nach der Ordnung der Paragraphen jenes Edikts in eine gedrängte Uebersicht zusammen zu stellen, wo nöthig zu berichtigen, zu vervollständigen, und zugleich bey jenen, die schon vor diesem erschienen sind, die Quelle zur etwa hier und da dienlichen Vergleichung zu benennen.

(Zu §. 2.)

1) Die durch das Personal-Organisations-Edikt vom 31. Dezbr. 1809. ausgesprochene Errichtung der Criminal-Aemter, an welche die übrigen dahin eingetheilten landesherrlichen Bezirks- und grundherrlichen Aemter die weitläufigen Untersuchungen nach geendigtem Informativ-Verhör abzugeben haben, bezieht sich

a) nicht auf jene Vergehen, für welche die Civil-Aemter zugleich untersuchende und urtheilende Richter sind. (Rggs-Bl. von 1810. St. XII. S. 89.); sie setzt solche

Digitized by Google

auch b) in den ſchwereren Vergehen nicht aus der Befugniß unterſuchender Richter hinaus; eine von ihnen beendigte Unterſuchung, die etwa von der Art wäre, daß ſie an das Criminal-Amt hätte abgegeben werden können, kann demnach nicht aus dem Grund der Unbehörigkeit des unterſuchenden Richters angefochten werden, es wäre denn, daß der Verbrecher vor geendigtem Verhör in einer unſtrittigen peinlichen Sache ſeine Ablieferung an das Criminal-Amt verlangt, und das Civil-Amt eigenmächtig ſich darüber weggeſetzt hätte; aufgefordert zu einer ſolchen Erklärung darf der Verbrecher oder Inquiſit nie werden.

2) Der Bezirk des begangenen Verbrechens beſtimmt ordentlicherweiſe den Richter für Criminal-Unterſuchungen. Wo die Ergreifung eines Verbrechers anderwärts im Lande geſchieht, iſt er zu dem innländiſchen Bezirk des begangenen Verbrechens abzuliefern. Gegen ausländiſche Richter iſt da, wo in Bezug auf ihren Staat beſondere Verhaltungs-Regeln feſtgeſetzt ſind, wie z. B. gegen Frankreich (Rggs-Bl. v. 1812. St. XL) und gegen die Schweiz (Rggs-Bl. von 1810. St. II.) dieſen nachzugehen. Außer ſolchem Fall dient zur Regel, daß a) die Auslieferung Großherzoglicher Unterthanen ohne Juſtizminiſterial-Befehl in keinem Fall bewilligt noch weniger angeboten werden darf, dagegen b) Ausländer, den Richtern angränzender Staaten, in deren Bezirk ſie das zu unterſuchende Verbrechen begangen haben, jedesmal gegen Erſatz der Koſten zur Auslieferung anzubieten, hingegen c) hinſichtlich entfernterer Staaten, ſolche nur auf Verlangen zu bewilligen iſt, wenn der Koſten-Erſatz und die Erwiederung dieſer Rechts-Gefälligkeit zugeſichert wird. Wegen außer Lands begangener Verbrechen, können d) diesſeitige Unterthanen auf ihr oder der ihrigen Verlangen zur Unterſuchung erſuchsweiſe mit Erbieten des Koſten-Erſatzes und der Gefälligkeits-Erwiederung von dort abverlangt, dagegen fremde anderwärts betretene Thäter, nur alsdann, wenn ſie im Lande zugleich Verbrechen, die wichtiger als jene ausländiſchen und noch unbeſtraft ſind, und nur auf anderſeitiges Auslieferungs-Erbieten ohne Koſten-Erſatz angenommen werden.

3) Wo Jemand wegen mehrerer im Land begangenen noch unbeſtraften Verbrechen vor Gericht zu ſtellen iſt, da beſtimmt der Bezirk, in welchem das letzte begangen wurde, den Unterſuchungs-Richter, wenn nicht wegen der früheren Verbrechen der desfallſige Richter zuerſt den Thäter vor Gericht gezogen hat, oder

Digitized by Google

die Verwicklungen jenes früheren räthlich machen, die Unterſuchung an ihn zu überweiſen.

4) Der Bezirk der Heimath oder der Ergreifung beſtimmt daher den Gerichtsſtand in der Regel nur a) gegen Großherzogliche Unterthanen wegen auswärtiger Verbrechen, b) gegen Ausländer oder Landfahrer, die wegen auswärts begangener Verbrechen vor Gericht ſtehen, und nicht im Fall ſind, ausgeliefert zu werden.

5) Vorunterſuchungen über Dienſt-Vergehen führt diejenige Staats-Behörde, welche die Dienſt-Polizey über den fehlenden Diener hat; ſie ſetzt ſie fort bis zur Suspenſion von Amt und Gehalt einſchließlich, kann jedoch auch letztere den Gerichten überlaſſen, denen jedesmal in peinlichen Dienſt-Vergehen die Haupt-Unterſuchung und das Enderkenntniß zukommt (Rggs-Bl. von 1804. St. XXV. S. 193.)

6 Soldaten, welche im Urlaub peinliche Verbrechen begehen, können von dem Civil-Richter in Verhaft gezogen werden; ja es muß dieſes geſchehen, wenn bey ihnen Deſertion oder Widerſetzlichkeit gegen oberamtliche Befehle oder ſonſt Nachtheil für die öffentliche Ruhe zu beſorgen iſt; auch ſind ſolche, ſo weit es zu Herſtellung des That-Beſtands des Verbrechens nothwendig iſt, ohne Verzug zu vernehmen, demnächſt aber mit den Akten an die ohnehin gleich anfangs von dem Vorgange zu benachrichtigende Militär-Behörde abzuliefern. Ueber bürgerliche Vergehen unterſucht und erkennt der Civil-Richter nur, wenn die Militär-Behörde auf erfolgte Benachrichtigung ihm ſolches überläßt. (Rggs-Bl. v. 1804. St. XI. S. 7.)

7) Wo Civil- und Militär-Perſonen an einem und demſelben Verbrechen Theil haben, müſſen nicht nur Unterſuchungs-Beauftragte von beyden Behörden zuſammen wirken, ſondern auch die Akten durch beyderſeits beygegebene Aktuarien doppelt geführt, und jeder der beyden urtheilenden Behörden beſonders zugeſchickt werden. (Rggs-Bl. von 1810. St. XIV. S. 97.)

8) Unterſuchungen über peinliche Verbrechen der Züchtlinge und Arbeitshäusler während ihrer Strafzeit, werden vom Amt und der Haus-Verwaltung gemeinſchaftlich bewürkt. (Rggs-Bl. von 1805. St. VI. S. 22.) Zu dieſer gemeinſchaftlichen Unterſuchung gehören auch Complottirungen derſelben, dahingegen.

Digitized by Google

einzelne Vergehen wider die Haus-Ordnung der Zuchthaus-Polizey zu ahnden, gebühren.

(Zu §. 4.)

9) Zweifel ist darüber entstanden, wie die in Vergleichung mit §. 2. des Straf-Edikts durch den §. 4. für nicht peinlich erklärte, und doch den bürgerlichen und polizeylichen Vergehen entgegengesetzte sieben benannte Frevel anzusehen seyen, nachdem der §. 71. Eines der genannten, nemlich die Real-Injurien ausdrücklich unter die polizeyliche Frevel rechnet. Eine Frage, welche darum Wichtigkeit hat, weil von den polizeylichen Vergehen der Rekurs an die administrativen Ober-Behörden geht, von den bürgerlichen aber an die gerichtlichen. Zu dessen Erläuterung dient, daß jene in obigem §. 4. genannte Vergehen, um deswillen den bürgerlichen und polizeylichen beygesellt wurden, weil sie ehemals zu den peinlichen gehörten, und nun dieser Klasse entzogen werden sollten. Daß sie aber nicht bestimmt unter Eine von erstern beyden gehörig erklärt wurden, hat darinn seinen Grund, weil es für durch sich selbst entschieden angesehen wurde, daß jedes einmal peinlich, also einer richterlichen Aburtheilung unterworfen gewesene Verbrechen, dadurch, daß der vorhin nur untersuchende Beamte nun auch zum urtheilenden Richter ernannt ist, der Kathegorie der gerichtlich zu beurtheilenden nicht entzogen, sohin nach wie vor anhängig geblieben ist, damit also für bürgerliches Verbrechen nicht für polizeyliches gilt, so lang nicht bey einem und dem anderen der sieben genannten, ein weiteres Gesetz hinzutritt, welches ihm die Polizeylichkeit aufprägt; dieses ist aber zur Zeit nur geschehen, (zu a) für jene Unterschleife gegen Staats-Einnahmen, deren Berechtigungs-Titel, z. E. die Accis-Ordnung, eine bloße Behandlung durch Administrativ-Behörden ausspricht, und ist hiebey auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der Landzoll-Ordnung vom Jahr 1812. §. 1. bis 6. desfalls besonders enthalten ist; sodann (zu f. und g) für die wörtliche und thätliche Kränkungen, so lange letztere nicht in das Verbrechen der Verwundung übergehen, (laut Obergerichts-Ordnung §. 92., Org. Ed. vom 26. Nov. 1809. Beyl. D. §. 9. lit. f., und §. 71. des Edikts über die Strafgerechtigkeits-Pflege). In den übrigen aufgezählten Fällen richtet sich daher der Recurs nach wie vor nach dem §. 20. des Straf-Edikts und dessen Erläuterungen.

Digitized by Google

10) Wo die (zu f. und g) vorgedachte Kränkungen, einen Offizier, Kriegs-Beamten oder in Dienst befindlichen Soldaten betreffen, da ist dafür stets das Mittelgericht der urtheilende Richter, welches auch, wenn es der Beleidigte verlangt, zur Untersuchung einen besondern Commissair aus nahe gesessenen Dienern statt des BezirksBeamten, ernennen muß. (Rggs-Bl. von 1805. St. XXV. S. 109.)

11) Wo zu peinlichen Untersuchungen der Richter unter seiner Verantwortlichkeit einen nicht zu JustizDiensten angestellten StellVertreter, z. E. einen RechtsPraktikanten, beauftragt, da soll er a) im Lauf der Untersuchung von den VerhörProtocollen selbst Einsicht nehmen, und die Nachholung des etwa Unerschöpften in Zeiten einleiten; b) am Schlusse des ganzen Verhörs muß er solches in gleicher Absicht durchgehen, und wo nichts nachzuholen ist, zum Zeichen seiner Pflichterfüllung die Bezeichnung mit Handzug hinzufügen; wo aber c) ein SchlußVerhör vor UrkundsPersonen nöthig ist, da soll er solches jedesmal selbst vornehmen. (Rggs-Bl. v. 1810. St. XXII. S. 324.)

12) In Fällen, wo auf TodesStrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe, Deportation oder Dienstunwürdigkeit eines Dieners erkannt werden will, ist das Mittelgericht nur berathende und das Oberhofgericht urtheilende Stelle. (RggsBl. v. 1809 St. XXVIII et XXXVIII.)

Dieses, wenn es findet, daß eine der erwähnten gesetzlichen Strafen selbst, oder deren nächst folgender Grad, nicht verdient sey, spricht nur die dafür eintretende zeitliche Strafgattung aus, und überläßt das Ermessen ihres Maases, dem Mittelgericht (Rggs-Bl. v. 1810 St. VIII. S. 57.), welches jedoch in einem solchen Fall die zeitliche Zuchthausstrafe nicht über zehn Jahre ermessen kann, indem eine höhere da, wo sie nicht durch gesetzlich angegebene auf den Betrag eines Schadens berechnete Regeln, sondern willkührlich ermessen wird, schon für lebenslänglich geachtet wird. (Beschluß v. 14 und 21. Nov. 1810.)

(Zu §. 8.)

13) Niemals kann ein Beschuldiger zum KostenVorschuß für die Erledigung des Prozesses blos aus dieser Eigenschaft ohne andern Rechtsgrund angehalten werden.

Digitized by Google

(Zu §. 10.)

14) Wenn ſtatt der peinlichen Frage eine Verhaftung bis zur Hälfte der im Erweiſungsfall verwürkten Strafe angeſetzt werden ſoll, und dieſe in Todesſtrafe oder in lebenslänglichem Zuchthaus-, Feſtungs-Arreſt oder Arbeitshausſtrafe beſtehen würde, ſo iſt jedesmal bey dem Juſtiz-Miniſterium anzufragen, damit dieſes nach allen einlaufenden Umſtänden das nähere Ermeſſen eintreten zu laſſen in Stand geſetzt werde.

(Zu §. 11.)

15) Obwohl ein förmliches Erforſchungsmittel bey größerem Verbrechen nicht ſtatt findet, ſo iſt jedoch damit die davon weſentlich verſchiedene Verhängung und Vollziehung einer Strafe wegen gerichtlicher Lügen für jene Fälle, wo ſie geſetzmäßig ſtatt findet (S. unten §. 49.) den Unterſuchungs-Richtern nicht benommen, nur muß ſolche a) ſtets mit beſtimmter Angabe, wegen welcher gerichtlichen Lüge ſie ihm zugemeſſen werde, mittelſt Zwiſchen-Beſcheides zu den Acten bemerkt, auch b) bey deſſen Verkündung an den Beſchuldigten der Vorhalt der Ueberweiſungs-Gründe, woraus die Unwahrheit anders als aus einem bloſen nachgefolgten Geſtändniß klar am Tage iſt, gemacht, und c) ſolche nie in die Form eines Erforſchungsmittels gekleidet, alſo nicht in Bezug auf irgend eine Frage über noch unaufgeklärte Thatſachen geſetzt, noch mit Hoffnung oder Bewilligung eines Nachlaſſes an dem im Beſcheid beſtimmten Maas der Strafe auf den Fall einer richtigen Angabe der noch unaufgeklärten Thatſachen vergeſellſchaftet werde. (Vergleiche Eides-Ordnung §. 42.)

16) Niemals darf da, wo weder eine Lügen-Strafe noch ein Erforſchungsmittel ſtatt findet, deren Zweck verdeckt durch irgend eine Arreſt-Erſchwerung, Unterſuchungs-Verzögerung u. dgl. geſucht werden.

(Zu §. 14.)

17) Die Satzung der Eidesordnung §. 13., wornach zu Zeugen-Eiden ein beſtimmter Betrag der Hauptſache nothwendig, unter deſſen Summe nur Handgelübde zuläßig iſt, hat laut §. 4. deſſelben, worauf der §. 13. rückbezüglich iſt, nur auf bürgerliche Strittigkeiten Bezug, und kann in keinen peinlichen Unterſuchungen Anwendung finden, es mag die Zeugſchaft unmittelbar den Beweis des

Digitized by Google

Verbrechens oder nur jenen einer Innzicht oder den der Unschulds-Ausführung oder Vertheidigung betreffen.

Hier sind unter peinlichen Untersuchungen jene verstanden, wo der Bezirks-Richter nicht zugleich der urtheilende Richter ist; in diesem letztern Falle bedarf es in der Regel keiner Eidesabnahme.

18) Ueber die Nothwendigkeit einer Confrontation zwischen Verbrechern unter sich und mit Zeugen ist deswegen im Gesetz nichts entschieden, weil solche weder zum Wesen noch zur Förmlichkeit des Prozesses gehören, sondern dem Ermessen des Richters frey bleiben sollte, sich ihrer da zu bedienen, wo er sie für ein zweckmäßiges Aufklärungsmittel nach zusammenlaufenden Umständen ansieht.

19) Confrontation ist niemals mit denjenigen vorzunehmen, welche gegen den, dem sie zur Ueberweisung unter das Gesicht gestellt werden sollen, in einem gesetzlichen Ehrerbietigkeits- oder Abhängigkeits-Verhältniß stehen, z. B. Kinder mit den Eltern, Ehefrauen mit den Ehemännern. Solches findet selbst da nicht statt, wo jene nicht Mitschuldige wären, und des Rechts gegen diese zur Zeugschaft nicht aufgerufen zu werden, sich nicht bedient hätten, sondern als Zeugen aufgetreten wären. Umgekehrt, zur Ueberweisung des Ehrerbietigkeitspflichtigen Theiles, kann der Gewaltführende jenem wohl, jedoch nur alsdann unter das Gesicht gestellt werden, wenn eine wichtige Auskunft, die zu einer gerechten Erkenntniß nicht wohl entbehrlich ist, damit gesucht wird, und das Staats-Interesse die Aburtheilung fordert. (Beschluß vom 20. Sept. 1809.)

20. Confrontations-Artikel sollen niemals nach Art der Zeugschafts-Artikel mit dem Wort: Wahr angefangen, sondern lediglich fragweise eingerichtet werden.

(Zu §. 16.)

21) Wo die Schöpfung des Urtheile von einer nach ihrer Gattung oder Ausdehnung vom Richter zu ermessenden Strafe abhängt, und darüber mehr als zweyerley Meynungen bey einer Abstimmung fallen, diese Verschiedenheit auch durch Abstimmung über die zergliedert näher vorzulegende Rücksichts-Puncte nicht gemindert werden kann, und doch keine Stimme die absolute Mehrheit auf ihrer Seite hat, da wird die schärfere Stimme der ihr in Milde nächstfolgenden beygezählt,

Digitized by Google

und damit noch weiter mindernd, wo nöthig, solange fortgefahren, bis diejenige Zahl erreicht ist, welche gegen die noch übrigen Stimmen zusammen, die allgemeine Mehrheit ausmacht, indem ohne diese kein Strafurtheil ausgesprochen werden soll. (Beschluß vom 3. May 1809.)

(Zu §. 17.)

22) Die Befragung: ob Jemand einen Fürsprecher verlange, wird nun unnöthig, so oft ein Verbrechen in Untersuchung liegt, worauf Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe, oder Dienstunwürdigkeit eines vom Dienst lebenden Dieners (also Entsetzung von Dienst und Ehre zugleich) gesetzt ist; in diesen Fällen muß ein solcher jedesmal von Amtswegen bestellt werden. (Rggs.-Bl. von 1809. St. XXVIII. S. 258. und XXXVIII. S. 230., Org.-Edict v. 26. Nov. 1809. Beyl. E. Abs. 15.)

(Zu §. 18.)

23) Jedes Strafurtheil über ein Verbrechen, das sowohl schuldhafter Weise als mit Vorsatz begangen werden kann, soll ausdrücken, wegen welcher aus diesen beyden Begehungs-Arten der Verbrecher verurtheilt wird. (Rggs.-Bl. v. 1804. St. XXXVI. S. 166.)

24) Für jene seltenen Fälle, wo ein angeschuldigter Verbrecher alle gegen ihn vorhandene Inzichten so beseitigt, daß sie als nicht vorhanden, angesehen werden müssen, da ist diese Beschaffenheit durch die Worte: Klagfrey und Verdachtlos im Urtel zu bezeichnen, und damit derselbe alles ferneren Verdachts auf eine Art zu entheben, bey welcher die Befugniß aus neuen genügenden Inzichten eine neue Untersuchung über die nemliche That mit ihm vorzunehmen unabgeschnitten bleibt

25) Jedes Urtheil, welches über Untersuchungen ergeht, bey welchen gelegenheitlich peinlicher Verbrechen auch andere bürgerliche Vergehen zur Sprache kommen, soll, sobald der Verbrecher der erstern wegen klagfrey erkannt werden muß, die wegen der letztern verdienten Strafen nicht zugleich aussprechen, sondern über diese soll in einem besondern Bescheid erkannt werden; das Oberhofgericht aber, wo erwähnter Fall bey ihm vorkommt, erkennt über die bürgerliche gar nicht, sondern verweiset das Erkenntniß darüber an den ordentlichen urtheilenden Richter. (Beschluß v. 20. Juny 1810.)

Digitized by Google

26) Strafurtheile in peinlichen Unterſuchungs-Sachen wider einen Diener, über welchen der urtheilende Richter die Dienſt-Polizey-Gewalt nicht, oder nicht allein hat, ſind vor der Urtheils-Verkündung, ſo oft darinn Dienſt-Entlaſſung nicht ausgeſprochen iſt, der landes- oder ſtandesherrlichen Dienſt-Polizey-Behörde ſammt den Gründen mitzutheilen, damit dieſe ermeſſe, ob ſie nicht, ſtatt der zuerkannten Strafe, eine Verſetzung oder Dienſtaufkündung wählen wolle. (RggsBl. v. 1806. St. XI. S. 27., Beſchluß vom 12. April 1809.)

27) Alle Strafurtheile müſſen zur landesherrlichen Beſtätigung an das Juſtiz-Miniſterium eingeſandt werden: a) ſo oft ſie Dienſt-Entſetzung eines vom Dienſt lebenden Dieners, mehr als zweyjährige Zuchthaus- oder andere gleichgeltende Strafe ausſprechen (Org.-Edict vom 26. Nov. 1809. Beyl. F. Abſ. 31. k.) oder b), ſo oft ſolche, die Strafe ſey auch noch ſo gering, die Beleidigungen an Officiers, Kriegs-Beamten oder im Dienſt befindlichen Soldaten, als z. B. an Schildwachen richten. (RggsBlatt v. 1805. St. XXV. S. 109.)

(Zu §. 19.)

28) Unter den Schadens-Erſatz von Verwundungen gehören zwar Kur- und Verſäumnißkoſten, letztere alsdann, wann der Verwundete wegen der Beſchädigung wirklich einen ſonſt zu machenden Verdienſt verſäumen oder mit bezahlter Beyhülfe machen mußte, niemals aber bloße Schmerzensgelder, welche nicht ſtatt finden. (RggsBl. v. 1806. St. XI. S. 28.)

29) Wo der Diener vom Amt allein ſuspendirt war, oder den durch die Suspenſion entzogenen Gehalt auch rückwärts wieder erhält, jedoch in die Unterſuchungs-Koſten verurtheilt wird, da ſind in dieſen auch die einſtweilige Dienſt-Verwaltungs-Koſten einbegriffen. (Beſchluß v. 28. Juny 1809.)

(Zu §. 20 und 21.)

30) Die Recurs an die Gnade findet bey jenen Sachen nicht mehr ſtatt, wo das Oberhofgericht urtheilender Richter war, (ſiehe oben §. 11.) ſobald ſie vom Regenten ſelbſt zur Vollziehung beſtätigt ſind, (RggsBl. v. 1809. St. XXVIII. und XXXVIII.) und jener ans Recht nur alsdenn, wann der Verurtheilte neue Thatſachen vorträgt; da es außerdem eine leere Förmlichkeit ſeyn

Digitized by Google

würde. (Cabinets-Reſcript vom 18. July 1809.) Bringt der Verurtheilte dergleichen vor, ſo müſſen ſie denſelben Gang der Unterſuchung und Aburtheilung durchgehen, den zuvor die Hauptunterſuchung lief. (Cabinets-Befehl vom 16. März 1812.)

31) Bey Verurtheilungen zu andern Strafen, findet der eine und andere Recurs ferner ſtatt; er verpflichtet den unterſuchenden Richter zum Aufſchub des Strafvollzugs nur alsdann, wann er innerhalb dreyer Tage von Eröffnung des Urtheils an, bey dieſem Richter vorgetragen wird, oder zu Gunſten des Verurtheilten ein Einhaltsbefehl eintrifft. Dieſer iſt nicht zu hoffen, wo ſchon 4 Wochen von der Eröffnung an umgelaufen ſind; dieſer ZeitAblauf macht allen Recurs ans Recht unſtatthaft. Niemals iſt der Verurtheilte durch Befragung: ob er einen Recurs nehmen wolle, dazu gleichſam aufzurufen. (RggsBl. v. 1805. St. XVII.)

32) Zur Ausführung eines jeden Recurſes kann ſich der Verurtheilte eines Rechtsfürſprechers bedienen, ſelbſt alsdann, wann er zuvor ſchon durch einen ſolchen vertreten worden war, oder der Beygebung eines ſolchen ausdrücklich entſagt hat. Deſſen Ausführung kann in peinlichen Sachen bey dem Regenten und deſſen Juſtiz-Miniſterio, oder bey dem urtheilenden Gericht angebracht werden. In beyden Fällen ermißt dieſes letztere ſelbſt darüber, ſobald das Urtheil ohne höhere Beſtätigung vollziehbar war, auch bey Ueberſendung der Ausführung an das Gericht nicht Antrag darüber erfordert wurde. Wo der eine oder der andere dieſer Fälle eintritt, da muß die höhere Beſtätigung zur Erledigung hinzu kommen. (RggsBl. v. 1805. St. XVII.)

33) Bey einem Recurs zur Gnade, womit nicht eine gänzliche Strafloſigkeit oder eine Strafverwandlung, ſondern nur eine Strafminderung geſucht wird, und die Strafe nicht mehr als dreymonatliche Dauer hat, braucht der Unterrichter mit dem Anfang des Vollzugs im Ganzen nicht einzuhalten, wohl aber mit jenen Strafzuſätzen, die, einmal begonnen, nicht gemindert noch zurückgenommen werden können, z. B. mit Schlägen. (RggsBl. von 1805. St. XVII.)

34) Der Beweis eines Verurtheilten, daß er in dem Fall einer eintretenden völli-

Digitized by Google

gen Strafloſigkeit ſey, gilt in Begründung der oberhofgerichtlichen Competenz jener einer völligen Schuldloſigkeit gleich. (RggsBl. v. 1804. St. XXXII. S. 167.)

35) Selbſt der Beweis, daß ein Verurtheilter von dem Verbrechen durchaus klagfrey hätte erkannt werden ſollen, reicht zu für den Recurs an das Oberhofgericht. (RggsBl. v. 1810. St. IX. S. 63.), hingegen der bloße Beweis, daß man nicht vorſetzlich, ſondern nur ſchuldhaft gefehlt habe, und nicht mit peinlicher, ſondern nur mit bürgerlicher Strafe zu belegen ſey, begründet nur den Recurs zur Gnade an das Juſtiz-Miniſterium. (Beſchluß v. 20. Januar 1810.) Auch kann derjenige nicht an das Oberhofgericht, ſondern nur an das Juſtiz-Miniſterium den Recurs nehmen, der klagfrey erkannt worden iſt, aber die Anſicht geltend machen will, daß ihm noch eine vortheilhaftere Art der Loszählung, z. B. Schuldloſigkeit, hätte zuerkannt werden ſollen. (RggsBl. von 1810. St. IX. S. 63.)

36) Unheilbare Misleitung des Prozeſſes kann auch ein Grund werden, Unterſuchungs-Sachen an das Oberhofgericht zu bringen, (RggsBl. v. 1807. St. XVI. S. 57.), wenn gleich das Org.-Edict vom 26. Nov. 1809. Beyl. E. Abſ. 13. nur der bürgerlichen Sachen erwähnt, durch welche Nichterwähnung jenes Geſetz für aufgehoben, nicht gelten mag. (Beſchluß v. 31. Jänner 1811.) Die Unheilbarkeit wird nach der Rechtsähnlichkeit der Nichtigkeiten in bürgerlichen Sachen (RggsBl. v. 1804. St. XVI.) beurtheilt. (Beſchluß v. 20. Jänner 1810.)

(Zu §. 26.)

37) Ein Erkenntniß auf Todesſtrafe, ſobald es zur Verkündung genehmigt, wenn gleich nicht vollzogen wurde, zieht den bürgerlichen Tod, nach ſich. (Landrecht Sz. 23.)

(Zu §. 27.)

38) Geſchärftes Zuchthaus wird mit dem Ausdruck des ſchweren bezeichnet, wenn damit der gewöhnliche Grad der Schärfung gemeynt iſt, welches von dem leichten oder gemeinen darin ſich unterſcheidet, daß es halb ſchwarze und halb weiße Kleidung und Tragung von Feſſeln mit ſich bringt. (Beſchluß vom 21. Nov. 1808.)

Digitized by Google

39) Das geſchärfte oder ſchwere, und gemeine oder leichte Zuchthaus ſind nicht als verſchiedene Strafgattungen, zu behandeln, ſondern nur als Abſtufungen ein und derſelben Strafe, welche nicht nach den Graden der Zurechnungsfähigkeit der That, ſondern laut beſtimmter Andeutung des Geſetzes nach der Abſcheulichkeit der That oder Gefährlichkeit des Sträflings zuzuerkennen ſind. (Beſchluß v. 21. Nov. 1808.) Tritt einer dieſer Umſtände ein, ſo muß das geſetzliche Zeitmaas der Strafe in geſchärfter erkannt werden, wenn gleich das Geſetz nur überhaupt von Zuchthausſtrafe ſpricht. Fallen beyde weg, (welcher Fall jedoch da nicht eintreten kann, wo das Geſetz ſcharfes Zuchthaus ausgeſprochen, mithin eine jener Urſachen für allgemein vorhanden erklärt hat,) ſo iſt nur gemeines Zuchthaus zuzuerkennen. Wo geſchärftes angedeutet iſt, und aus andern Hinſichten Milderungen eintreten, da ſoll dieſe der Richter in der Regel nicht durch Verwechslung des Strafgrads, ſondern durch Verminderung der Strafdauer berückſichtigen. Deswegen iſt vorbedächtlich kein Verhältniß dieſer einzelnen Strafgrade unter ſich und zu andern Strafgattungen ausgeſprochen. Werden andere Strafen in Zuchthausſtrafe verwechſelt, ſo empfangen ſie deren Gradbeſtimmung aus der Invidualität der That und Perſon ohne Verrückung des durch das allgemein ausgeſprochene Verhältniß der Zuchthausſtrafe erſcheinenden Zeitmaaſes. Z. B. zweyjährige ganze Kettenſtrafe kann bey dem einen in achtjähriges ſcharfes, bey dem andern in eben ſo viel gemeines verwechſelt werden. Geſchärftes Zuchthaus ſoll in der Regel nie in andere Strafe verwechſelt werden, weil jede andere Strafart den Zweck des Geſetzes verfehlt.

40) Da, wo zeitliche Zuchthausſtrafe nicht vermöge geſetzlicher Beſtimmungen, mithin nach einem durch das Geſetz in Verhältniß zum Umfang des Verbrechens ausgeſprochenen Maasſtab, ſondern vermöge eintretender Milderungs-Gründe als nächſtfolgender Strafgrad, ſtatt einer vom Geſetz ausgeſprochenen Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausſtrafe, eintritt, da muß ſolche niemals kürzer als auf 10 Jahre beſtimmt werden, wohl aber iſt ſie, wenn der Verbrecher in Jahren iſt, wo nach einer Vergleichung der Leibesbeſchaffenheit des Thäters mit den allgemeinen Regeln der Lebenswahrſcheinlichkeit, dieſe Strafe weit

Digitized by Google

(d. i. über fünf Jahre) von dem wahrscheinlichen Lebensziel des Verbrechers abstehen würde, auf so viel Jahre über 10 Jahre hinaus, ausgesprochen werden, als nöthig sind, damit sie nicht zu weit (nemlich nicht über höchstens sechs Jahre) von der vermuthlichen lebenslänglichen abstehe. (Beschluß v. 31. Jänner 1810.)

(Zu §. 28.)

41) Wo ein Absatz das Gesetz der Kettenstrafe ohne nähere Bestimmung erwähnt, da ist, wenn nicht der Zusammenhang ein anderes andeutet, ganze Kettenstrafe zu verstehen. (Beschluß v. 14. Febr. 1805.)

42) Kettenstrafe statt der Zuchthausstrafe kann vom Richter kraft seines Strafverwechselungs-Rechts, nur da gewählt werden, wo von einer frühern Endigung der Strafzeit weder Erneuerung eines Aergernisses, noch Gefahr für die vorhin Beleidigte oder deren Angehörige, noch Erneuerung des sträflichen Hangs des Verbrechers zu besorgen ist.

(Zu §. 31.)

43) Der Unterschied der peinlichen von der bürgerlichen Gefängnißstrafe besteht nicht allein darin, daß jene in beschwerlicheren und fester verwahrten Orten erstanden werde, sondern vornehmlich auch darin, daß der Verbrecher dabey, gleich wie bey der Schellenwerksstrafe, gefesselt seyn muß.

(Zu §. 32.)

44) Von der Strafe der öffentlichen Ausstellung zu andern Strafgattungen ist kein Verhältniß aus dem Grunde angegeben, weil Erstere vom Richter außer gesetzlich bestimmten Fällen nicht angewendet, in dem gesetzlich bestimmten von ihm nicht verwechselt, bey etwaigen Begnadigungen aber die stellvertretende Strafe nach allen zusammentreffenden Beweggründen zur Milde willkührlich ermessen werden soll.

(Zu §. 33.)

45) Wider Innländer kann Landes-Verweisung in keinem Fall erkannt werden, sondern dem Ausgetretenen ist in der Vorladung nur der Rechts-Nachtheil, daß mit Ausschluß seiner Verantwortung, was Rechtens ist, werde

erkannt werden, anzudrohen, in dem Urtheil aber die nach den vorliegenden Beschuldigungs-Gründen wirklich verdiente Strafe, mit Vorbehalt des Vollzugs auf Betreten, anzusetzen und öffentlich auszukünden. (Rggs-Bl. v. 1810. St. XI. S. 88.)

46) Gegen Ausländer, die wegen peinlicher Verbrechen klagfrey, jedoch nicht verdachtlos, erkannt werden, findet Entfernung statt, die jedoch nicht unter der Form der Landes-Verweisung, sondern nur unter jener der Fortweisung erkannt werden darf, welch letztere nicht öffentlich verkündet wird, sie an geleitlichem Durchreisen des Landes nicht hindert, noch ihren wiederholten Aufenthalt im Lande einer peinlichen Strafe unterwirft. (Rggs-Bl. v. 1804. St. XXXVI. S. 167.)

47) Der Richter, welcher eine Landes-Verweisung vollzieht, soll sorgen, daß sie durch die geeignete Landes-Blätter, mit beygefügter Personen-Beschreibung (Signalement) verkündet werde. (Reggs-Bl. v. 1803. St. XI.)

(Zu §. 37.)

48) Nirgends, am wenigsten bey Gefängnißstrafen, darf der erstandene Untersuchungs-Verhaft, in den Straf-Verhaft mit eingerechnet werden, es wäre dann ersterer gesetzwidrig verhängt, oder ohne des Thäters Verschulden über die erforderliche Untersuchungszeit verlängert worden; begibt sich der Fall zur Einrechnung, so mögen zehen Tage Untersuchungs-Verhaft für einen Tag peinliches Gefängniß, und für sechs Tage bürgerliches Gefängniß gerechnet werden.

(Zu §. 38.)

49) Ein Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers unterliegt der Strafe des Bruchs eines besondern Verspruchs-Eides, als der geringsten Strafe eines falschen Zeugnisses.

(Zu §. 41.)

50) Auch ohne eidliche oder handgelübdliche Bestätigung ist eine gerichtliche Lüge, deren der Beschuldigte anders als aus einem bloßen nachgefolgten eignen Geständniß genugsam überwiesen wird, sträflich, nur daß die Lüge in diesem Fall kein peinliches, sondern nur ein bürgerliches Vergehen ist, und dieses

Digitized by Google

ohne Unterſchied, ob die Lüge bloß durch wiſſentliches Läugnen der Wahrheit, oder durch Vorſpieglung falſcher Thatſachen begangen werde. Nur bey Verbrechen, die an Haut und Haar, Leib oder Leben gehen, das iſt (nach den Ausdrücken des Straf-Edikts §. 11.) welche Zuchthausſtrafe oder gleichgroße Strafübel zur Folge haben, iſt das bloße Läugnen in Frage ſtehender Thatſachen nicht darunter zu verſtehen, ſondern nur die Vorſpieglung falſcher That-Umſtände, um den Richter von der wahren Spur abzuleiten, macht ihnen Platz. (Eides-Ord. §. 42.)

(Zu §. 45.)

51) Wörtliche oder thätliche Beleidigungen von Civil-Perſonen wider Militair-Perſonen ſind nach denen durch die desfallſige beſondere Edikte vorgeſchriebenen Regeln zu beſtrafen. (Rggs-Bl. v. 1805. St. XXV. S. 108. St. XXIX. S. 115.)

(Zu §. 47.)

52) Eine eigene Verbindung der Theilnehmer eines Verbrechens iſt, ſo wie überhaupt, alſo auch bey dem Falſchmünzen nicht nur da vorhanden, wo eine ausdrückliche Verabredung eintritt, ſondern ſo oft, als vor völlig vollbrachtem Verbrechen, mehrere Perſonen wechſelſeitige Hülfleiſtung für gemeinſchaftliche Erreichung des unerlaubten Zwecks einander wiſſentlich geleiſtet haben.

53) Der im Geſetz nicht ausdrücklich berührte Fall, wo die Summe der verfertigten falſchen Münze den geſetzlichen Größe-Maasſtab viel überſteigt, iſt durch die Angabe hinlänglich entſchieden, daß jener Größen-Beſtimmung der Maasſtab des großen Diebſtahls zum Grunde liege. Hiernach bleibt das Strafmaas unverändert, ſo lange nicht die Summe des Gemünzten über fünf Mark anſteigt; im Ueberſteigungs-Fall wird ſie, wie beym Diebſtahl, wachſend.

54) Derjenige, der zu gleicher Zeit, oder mittelſt einer fortgeſetzten, jedoch nicht im geſetzlichen Sinn (Straf-Ed. §. 76.) wiederholten That, grobe ſowohl als Scheidemünze verfertigte, begeht nicht ein doppeltes Verbrechen; ihn trifft daher auch nicht eine doppelte Strafzuſcheidung, ſondern das ganze Verbrechen wird nach der höhern Vereigenſchaftung der groben Sorten, und ihren Abſtufungen mit Beobachtung des Strafwachsthums in dem zuvor gedachten Fall, beſtraft,

Digitized by Google

weil derjenige, der einige grobe Sorten verfertigte, damit hinlänglich darlegte, daß er seine Absicht auf den kleineren bey Scheidemünzen zu suchenden Gewinn nicht beschränkte, welche Beschränkung allein gesetzlicher Grund der milderen Straf-Bestimmung für Thäter letzterer Art ist.

(Zu §. 48.)

55) Der betrügliche Gebrauch ächter, auf einen Dritten lautender Papiere, unter dem wissentlich falschen Vorwande, als sey der gebrauchende diejenige Person, auf welche sie lauten oder deren Rechtsfolger, gilt einer Verfälschung ächter Urkunden gleich.

(Zu §. 53.)

56) Da das Gesetz bey Concussionen den geschehenen Bezug des Genusses unter seine Bestimmungen nicht aufnimmt, erklärt es damit hinlänglich, daß ihm auf solchen nichts ankomme, sondern daß der Amtsmißbrauch für gewinnsüchtige Absichten den ganzen Thatbestand des Verbrechens ausmache.

57) Um der Concussion schuldig zu werden, bedarf es keines Dienstes, der obrigkeitliche Zwangsgewalt giebt, sondern jeder Diener, der vom Staat eine leitende Amtsgewalt erhalten hat, also z. B. Staats-Aerzte, Pfarrer u. s. w. können deren schuldig werden. (Nggs-Bl. v. 1810. St. VII. S. 49.

(Zu §. 60.)

58) Eine Halbnothzucht (Quasi-Nothzucht), welche noch erschwerende Umstände im Geleit hat, z. B. Ehebruch, gewaltsame Erzwingung der That, wird nach dem Haupt-Verbrechen, z. B. in letztem Fall, als wahre Nothzucht gerichtet, aber jedesmal die Strafe gegen den Schuldigen in Gefolg §. 95. des Straf-Edikts geschärft.

(Zu §. 61.)

59) Auf Ehebruch ist niemals von Amtswegen Untersuchung anzustellen, noch Bestrafung zu verfügen, sondern nur in jenem Fall, wo durch Angabe eines Mitschuldigen oder Mitbetheiligten ohne Staats-Veranlassung das Verbrechen zu bestrafen ist. (Beschluß vom 2ten Okt. 1806.) Es ist in Fällen, wo gegen

Digitized by Google

eine Ehefrau zu erkennen ist, darüber nicht eher zu erkennen, als bis man weiß, ob eine Ehetrennung dadurch herbeygeführt wird, alsdann aber die Frau mit der im Land-Recht Satz 298. bestimmten höhern Strafe, durch das über die Ehescheidung urtheilende Mittelgericht zu belegen. (Rggs-Bl. v. 1811. St. XXXIII. S. 154.)

(Zu §. 62.)

60) Früher Beyschlaf ist gleich einer zeitlich angezeigten unehelichen Schwangerschaft, also mit 7 fl. 30 kr. zu bestrafen. (Rggs-Bl. v. 1804. St. XXXIX. S. 179.)

(Zu §. 65.)

61) Waldanzündung gilt als Brandstiftung an unbewohnten Orten.

(Zu §. 71.)

62) Die wegen nicht gefährlicher Verwundung in §. 71. lit. h. des Straf-Edikts vorgeschriebene Kettenstrafe ist laut des Zusammenhangs mit dem, was zuvor lit. g. über die Gefährliche geordnet ist, die Halbe. (Beschl. v. 31. Okt. 1808.)

63) Geben Aerzte oder Wundärzte gleich anfänglich über die Gefährlichkeit einer Wunde nur ein bedingtes Urtheil, auf den Fall, wenn außer den sichtbaren äußern nicht auch innerliche, zwar noch nicht angezeigte, aber doch nach Umständen gedenkbare Verletzungen vorhanden seyen: so muß in der Untersuchung der Fall als eine gefährliche Verwundung behandelt, das Straf-Urtheil nachmals aber nicht eher gefällt werden, bis man sicher ist, zu welcher Gattung der Fall gehört.

64) Bey einer Verschiedenheit der Meinung der Aerzte und Wundärzte, welche den untersuchenden — und welche den urtheilenden Richter zu berathen haben, gehen die Ansichten der erstern soweit vor, als von äußern, d. i. anschaulichen Beschaffenheiten oder Fortwirkungen des beschriebenen Thatbestands, die Rede ist; soweit aber von Thatsachen die Rede ist, welche innere, d. i. durch unmittelbare kunstlose Anschauung nicht zu erhebende, sondern aus der Zusammenstimmung des

Digitized by Google

Ganzen zu berichtigende Thatbeschaffenheiten betreffen, geht das Urtheil der berathenden Aerzte des urtheilenden Richters vor; wo es hingegen nur auf vernünftige Folgerungen aus angegebenen Thatsachen ankommt, da muß der Richter, ohne einem oder dem andern einen vorzüglichen Glauben beyzumessen, die Schlüsse nach den Denkgesetzen, durch eigene Einsicht prüfen. (Beschluß v. 11. May 1809.)

65) Versuchter Selbstmord, bleibt wie der begangene, ein bloß polizeyliches Vergehen, und ist nicht als Verwundungsbeginnen zu richten. (Beschluß v. 18. August 1808.)

(Zu §. 72.)

66) Vorsetzlich und muthwillig ist jene Tödtung, mit welcher erweislich ein Bewußtseyn des Thäters, daß aus seiner Handlung der Tod eines Andern zu erwarten sey, vorausgehend oder begleitend verbunden war; muthwillig aus Jachheit hingegen jene, zu der nur das Bewußtseyn sich gesellte, daß daraus dem andern ein Leiden entstehen werde, das aber von der Art ist, daß dessen fortschreitende Wirkung nach einmal begonnener That nicht in des Verbrechers Gewalt steht, und das nach Lebens-Erfahrungen, wie sie auch der gemeine Menschen-Verstand machen kann, für lebensgefährlich zu achten ist. (Rggs-Bl. v. 1805. St. XXXVIII. S. 141.)

67) Richterlich zulässige Entschuldigungen wider die ordentliche Strafe des Todschlags sind: a) wenn der Tod darum nicht erfolgte, weil der Thäter unterlassen hat oder gehindert ward, bis zu einer dazu hinreichenden Wirksamkeit vorzuschreiten; b) wenn der erfolgte Tod aus der Handlung des Angeklagten gar nicht, oder nur durch Mitwirkung solcher Ereignisse entsprang, die er weder durch Thun noch durch Lassen herbeyführte; c) wenn der Tod seiner Wirksamkeit zwar allein zuzuschreiben ist, aber Menschen seines Schlags nicht zugemuthet werden kann, jenen Erfolg voraus zu sehen. (Rggs-Bl. a. ang. Ort.)

68) Gerichtlich unzulässige Entschuldigungen sind a) der Nichterfolg der Tödtung für den, der alles nach seiner Ansicht erforderliche dazu that, so daß nur dem Zufall oder dem Irrthum in seiner Ansicht der Nichterfolg zuzuschrei-

Digitized by Google

ben ist; b) die Mitwirkung anderer, selbst alsdann, wenn sie ungewiß macht, welcher von den verschiedenen zusammengetroffenen tödtlichen Mißhandlungen mehr oder weniger der Tod zuzuschreiben sey; c) jene obwohl durch Stumpfsinn veranlaßte Nichtvoraussicht, welche gegen eine bestandene vorausgegangene Warnung fortdauerte. (Rggs: Bl. ebendaselbst.)

(Zu §. 73.)

69) Der Ausspruch des Gesetzes einer ein: bis vierwöchentlichen Gefängnißstrafe auf erste und zweyte Diebstähle, ist so zu verstehen, daß ein: bis zwey Wochen für erste, hingegen drey: bis vier Wochen für zweyte in der Regel bestimmt, der Richter jedoch nicht gebunden ist, nach den Abstufungen der Zurechnung der That, wie es sonst bey dem Straf: Ermessen der Fall ist, sondern nach der mehr: oder mindern Besserungs: Hoffnung die Strafe zu ermessen, so lang er nur desfalls nicht aus den beyden äußersten Schranken des Mehr: und Mindern von ein: und vier Wochen tritt.

(Zu §. 74.)

70) Das zufällige Auffinden der gebrauchten Waffen, Einsteigungs: oder Erbrechungs: Werkzeuge, am Ort des Diebstahls, zieht das Verbrechen nicht aus der Klasse der gefährlichen Diebstähle, wird aber in der Regel nach §. 94. des Straf: Edikts zu einem Milderungs: Grund.

71) Erbrechen oder Einsteigen, das den gesetzlich vorbehaltenen Gewaltsgrad nicht darstellt, ob es gleich einen Diebstahl nicht zum gefährlichen macht, wirkt doch dabey als Erschwerungs: Grund.

72) Wer zu einem gefährlichen Diebstahl in Verbindung mitwirkt, leidet die Strafe des gefährlichen, wenn er gleich selbst nicht an jener Handlung Theil nahm, die jene That zur gefährlichen erhebt.

73) Wenn zu gleicher Zeit mehrere Diebstähle von verschiedener Gefährlichkeit an einem und demselben Thäter zu bestrafen sind, so wird dessen Strafe durch Zusammen: Rechnung nach dem Gesetz der Gleichartigkeit (Siehe unten §. 97.) ermessen. Wo hingegen bey einer und derselben diebischen

Digitized by Google

That verschiedene Gefährlichkeiten zusammen kommen, da wird solche nach dem höchsten Grad gerichtet.

(Zu §. 75.)

74) Ein gemeiner großer Diebstahl ist auch da anzunehmen, wo mehrere nach einander begangene, und noch durch kein früheres Untersuchungs-Verhör gegen den Thäter getrennte- und abgeschlossene Diebstähle zusammen die geordnete Summe erreichen, (Beschl. v. 27. März 1807.) jedoch wird bey mehrmaligen Handlungen des Fortsetzens wegen dem hervorgehenden diebischen Hang die Strafe des großen Diebstahls geschärft. (Beschl. v. 18. Jänner 1809.)

(Zu §. 76.)

75) Jeder Diebstahl, der von einem spätern, durch ein Untersuchungs-Verhör wider den Thäter getrennt war, erhebt den letzten zu einem zweyten oder im geeigneten Falle zu einem dritten Diebstahl, sofern der Thäter des frühern in dem ersten Verhör überwiesen ward, oder in der spätern Untersuchung noch überwiesen wird. Wo dieses nicht eintritt, kann die frühere That wider ihn gar nicht in Anschlag genommen werden.

76) Bloß polizeyliche diebische Frevel, wohin auch erste und zweyte gemeine Feld-Diebstähle gehören, werden weder zur Straf-Bestimmung eines ersten noch zur Herstellung des Daseyns eines zweyten wirklichen Diebstahls mitgezählt (Rggs-Bl. v. 1804. St. XXXVII. S. 167.), wohl aber frühere Diebstähle, deren eigne Strafe verjährt ist, zu Bestimmung der Strafe eines zweyten oder dritten. (Beschl. v. 6. Jänner und 20. Sept. 1809.)

(Zu §. 77.)

77) Die zu Auffindung des Strafmaafes eines dritten Diebstahls geordnete Zusammen-Rechnung des Betrags sämmtlicher auch der frühern Diebstähle setzt keineswegs die noch nicht geschehene Bestrafung der frühern voraus, wie manchen Orts daher hat geschlossen werden wollen, weil sonst die frühern dadurch zweymal gestraft würden. Denn der Gesetzgeber setzte in jener Zusammen-Rechnung nur einen Maasstab der für ihn willkührlichen Straf-Bestimmung des dritten Diebstahls aus dem Grunde, damit solcher sicher nie unter zwey Jahren

Digitized by Google

Zuchthaus, aber ſicher allemal höher als die vorhergegangenen beſtraft werde, da hier nicht der Betrag des letzten einzelnen Diebſtahls, ſondern der unverbeſſerliche diebiſche Hang den Hauptbeſtimmungsgrund für den Geſetzgeber bildet. Dieſe BeſtimmungsArt kann ſo wenig für eine Wiederbeſtrafung der vorigen Diebſtähle gelten, als wenig die in den ältern Strafgeſetzen beſtimmte Strafe des Strangs deßwegen, weil ſie nothwendig zwey frühere beſtrafte Diebſtähle vorausſetzte, eine Mitbeſtrafung dieſer zu nennen war. Wo übrigens einer der vorhergegangenen unterſuchten Diebſtähle noch nicht beſtraft war, da verſteht es ſich von ſelbſt, daß zugleich die dieſem gebührende Strafe berechnet, und der mit dem Dritten verdienten hinzugeſchlagen werden müſſe.

78) Ein weiterer Diebſtahl, der zu dem dritten, vor deſſen Unterſuchung, ſich geſellt, macht immer noch einen Theil des dritten aus. (Beſchl. v. 7. Juny 1807.) Derjenige weitere aber, der einem unterſuchten, oder gar beſtraften dritten nachfolgt, macht einen wiederholten dritten aus, da das Geſetz über drey nicht zählt, ſondern den dritten zu einer eigenen Gattung des Verbrechens macht; ſolcher wird alſo nach den Regeln der Widerholung eines Verbrechens (Siehe unten §. 92.) beſtraft.

(Zu §. 79.)

79) Wo die Jaunerey-Strafe durch die Diebſtahlsgröße wachſend wird, da werden nur die ſämmtlich noch unbeſtraften Diebſtähle bey einer erſten und zweyten Unterſuchung in Anſchlag genommen; wo aber ihr letzter Diebſtahl ein im rechtlichen Sinn dritter iſt, mithin zwey Unterſuchungen, wenn auch gleich nicht Beſtrafungen, vorausgegangen ſind, da wird der Zuſatz nach der Rechtsähnlichkeit des Straf-Edicts §. 77. durch Zuſammen-Rechnung der Summe aller bekannten, auch der ſchon beſtraften Diebſtähle gemeſſen, und wenn der unbeſtraften Einer ein gefährlicher war, noch die deßfalls im Geſetz §. 79. am Schluß ausgeſprochene Schärfung hinzugefügt, wornach die ſchriftliche Belehrung vom 15. Juny 1808. anmit berichtigt wird.

(Zu §. 83.)

80) Dritte Feld-Diebſtähle ſind peinlich, und ohne Rückſicht auf

Digitized by Google

ihren Werthbetrag, gleich einem großen Diebstahl von drey Mark zu bestrafen; um deren Daseyn zu bestimmen, sind jedoch weder jene, die während der Unmündigkeit begangen worden, noch auch spätere, die nicht Gewinnsucht, sondern Naschery und Lüsternheit zum Grund hatten, daher nur Feldfrevel sind, einzurechnen. (Rggs. Bl. v. 1805. St. VI. S. 22.)

(Zu §. 83 — 89.)

81) Die Ausmessung der Straferhöhung für Diebstähle an gefriedeten Orten geschieht nicht durch die Rechtsdichtung, als ob die Diebstahls-Summe um ein Viertheil oder die Hälfte größer wäre, als sie wirklich ist, sondern durch Aufsuchung der im einzelnen Fall eintretenden einfachen Strafe und Hinzurechnung einer Quart ihres Betrags. (Beschl. v. 8. July 1809.)

(Zu §. 90.)

82) Unter den Ersatz, den Andere für den untreuen Verrechner leisten, und der diesem in der Straf-Bestimmung zu gut kommt, gehört nicht jener, der von gesetzlich zum Ersatz verpflichteten Personen, z. B. von Dienstbürgen, geleistet wird, sondern nur jener, der von unverpflichteten Personen, z. B. Ehegatten, Kindern, Freunden, vor Aburtheilung der Sache freywillig bewilligt wurde. (Vergl. Rggs. Bl. v. 1810. St. VII. S. 50.)

83) Ueber einen ersten unter funfzig Gulden gebliebenen Cassen-Eingriff eines Rechners, ist deßwegen in dem Straf-Edict nichts bestimmt, weil dieses nur noch unter dienstpolizeyliche Vergehen gehört, die nicht gerichtlich zu betreiben, sondern nach Ermessen der Polizey-Behörde durch Polizeystrafe oder Dienstaufkündung zu ahnden sind.

84) Das Verbrechen der Rechners-Untreue setzt immer eine durch eine verbotene Handlung vollzogene Verwendung des zu verrechnenden Geldes in eigenen Nutzen voraus. Wem eine von seiner eigenen Casse abgesonderte Casse zu halten, Dienstes halber nicht oblag, der kann durch die bloße — wenn auch ordnungswidrige Benutzung der Rechnungsgelder, jenes Verbrechens nicht eher schuldig werden, als wenn er zu der Zeit, wo er abzuliefern hat, im Rest erscheint.

Digitized by Google

(Zu §. 91.)

85) Auch zwey Personen, die vorbedacht und nicht blos zufällig für einen Wildereyfall zusammen gewirkt haben, begründen die Eigenschaft einer in Gesellschaft begangenen Wilderey.

86) Diejenige Strafbestimmung, die von dem Verhalten der Wilderer gegen ihre Habhaftmachung abhängt, bleibt a) die nemliche, es mag solches Verhalten im Begehen der Wilderey selbst, oder bey einer später versuchten Verhaftung eingetreten seyn (Beschl. v. 1. July 1809.), hingegen kann b) der Umstand, daß Jemand, der mit Waffen gewildert zu haben, überwiesen werden kann, und bey der Wilderey nicht, sondern erst später, und alsdann ohne Waffen betreten wurde, nicht hindern, daß er nicht gleich einem, der mit Waffen angetroffen wurde, sie aber zur Gegenwehr nicht benutzte, bestraft werde.

(Zu §. 92.)

87) Die im Straf-Edict unberührt gebliebene boshafte Zahlungsflüchtigkeit eines Schuldners, deren Begriff das Landrecht Anhangs-Satz 257 — 263. bestimmt, wird mit einem Jahr Zuchthaus bestraft, solang der Verlust der Gläubiger nicht über fünf Mark ist; kommt er höher, so wird für jede weitere Mark eine Woche der Strafe zugesetzt. Gutwillig durch Dritte ersetzter Verlust, kommt dem Verbrecher in der Strafberechnung zu gut. (RggsBl. v. 1810. St. VII. S. 50.)

(Zu §. 93.)

88) Zu näherer Beurtheilung der den Straf-Milderungen und Schärfungen vorgeschriebenen Rücksicht, ob die im Gesetz unterstellte That vorhanden sey, ist zu bemerken, daß solche theils durch die physische, theils durch die moralische Beschaffenheit sich bestimmen. Für die physische dient folgende aufsteigende Stufenleiter.

A) Gedrohte That: wo Jemand ernstlich den Vorsatz eines gewissen Verbrechens erklärte, aber vor dessen Vollführung zur Untersuchung kam, wobey alles darauf ankommt, die den Ernst der Drohung beweisende Umstände hinlänglich aufzuklären.

Digitized by Google

B) Vorbereitete That: wo Jemand ſchon Anſtalten zur Ausführung derſelben gemacht hatte, die jedoch noch bis zu keiner zum Thätbeſtand des Verbrechens gehörigen Handlung vorgerückt waren, wobey die Hauptſache iſt, alle einzelne Schritte der Vorbereitung, genugſam zu erheben.

C) Begonnene unvollführte That: da Jemand nach Unternehmung einer zum ThatBeſtand gehörigen Handlung aus eigenem Antrieb davon abließ, wobey der Unterſuchungs-Richter darauf zu ſehen hat, daß die Wahrheit und Aechtheit jenes Antriebs aufgeklärt werde.

D) Begonnene verhinderte That: Da Jemand zum Ablaſſen von der Ausführung durch des Beleidigten Gegenwehr, oder durch Dritte veranlaßt wurde; wo abermals der Grad der Gegenwirkung in der Unterſuchung ſoviel thunlich, berichtiget werden muß.

E) Vermeyntlich vollführte That: Da Jemand alles Erforderliche zur Ausführung vollzog, auch ſolche ſcheinbar zu Stand kam, wobey aber die Wirkung der Ausführung durch Zufall nicht eintrat, wo alsdann der Schein der Vollbringung nach ſeinen begleitenden Umſtänden, ſammt der Beſchaffenheit des Unterbleibens der Wirkung, zu erkundigen iſt.

F) Wirklich vollführte That: Beyde letztere Stufen gelten für den Richter in der Regel gleich, (RagsBl. v. 1805. St. XXXVIII. S. 141.) nur der Landesherr kann hier dem erſtern gegen den letzten bey eintretenden Billigkeitsgründen eine Milderung angedeihen laſſen; die andern vier Stufen begründen für den Richter eine verhältnißmäßige Abweichung von der ordentlichen Strafe.

89) Für die moraliſche Thatbeſchaffenheit iſt die aufſteigende Stufenleiter folgende:

a) Reine Verſchuldung, wo die ſträfliche That aus einer erlaubten, aber unfürſichtig ausgeführten That entſpringt, z. B. wenn ein Jagdberechtigter einen auf einer Waldſtraße gehenden Menſchen erſchießt, indem er auf ein Thier unvorſichtig anlegt, (Vergl. Landrecht Satz 1150. a. — c.)

b) Sträfliche Verſchuldung: wo die ſträfliche That aus einer andern unerlaubten Handlung durch deren unfürſichtige Begehung entſtand, z. B. ein Wilderer, der auf obige Art Jemand erſchöſſe. (Vergl. L. R. Sz. 1382. a.)

c) Mittelbarer Vorſatz oder grobe Verſchuldung: wo der Thäter eine unerlaubte Abſicht hatte, und vorausſehen konnte und ſollte, daß die weitere außer ſeinem Vorſatz liegende That leicht erfolgen könne, z. B. wenn Jemand, der einen andern mit tödtlichen Waffen nur mißhandeln will, ihn tödtet. Bey allen drey Gattungen, kommt alles darauf an, die Einſichtsbeſchaffenheit des Thäters und die Vorausſehbarkeit der Folge im allgemeinen durch die Unterſuchung aufzuklären.

d) Unmittelbarer augenblicklich gefaßter Vorſatz: z. B. wenn ein Wilderer den Jäger, der ihn anruft, erſchießt.

e) Vorbedachter gelegenheitlich ausgeführter Vorſatz: z. B. wenn Jemand einem andern aufpaßt und ihn umbringt.

f) Vorbedachter und vorbereiteter Vorſatz: z. B. wo Jemand einen Andern anſpricht, oder ſich von ihm anſprechen läßt um für jenen oder mit jenem einen Mord auszuführen, oder wo der Thäter durch verdeckte Wege den Andern in die Lage lockte, in welcher an ihm das Verbrechen vollzogen werden wollte. Beyde mittlere Stufen gelten hier gemeiniglich für den Richter gleich, und liegen innerhalb der geſetzlichen Unterſtellung für die ordentliche Strafbeſtimmung; (Vergl. RggsBl. v. 1805. St. XXXVIII. S. 141.) die beyden erſten fordern verhältnißmäßige Abweichung ins mildere, die beyden letzten eine Schärfung der ordentlichen Strafe.

90) Obwohl neben und zwiſchen jenen Stufen noch eine Menge feiner Abſtufungen ſich durch genaue Zergliederung der Fälle finden läßt, die auch der beurtheilende Richter, wo ſie vorliegen, und von merklicher Bedeutung ihm erſcheinen, in der Erkenntniß berückſichtigen muß, ſo hat jedoch der Unterſuchungs-Richter ſich ſorgfältig zu hüten, daß er, wo nicht beſondere Veranlaſſungen ihn dazu auffordern, in deren Aufſuchung, ſich nicht allzuweit einlaſſe, da er ſonſt

in ein unüberſehbares Feld geräth, und damit der Gerechtigkeit ſowohl als dem Staatswohl mehr ſchadet als nützt.

91) Auf reine Verſchuldung und auf blos gedrohte Unthaten, kann gegen Perſonen, deren Lebensart nicht ſelbſt ſchon ſie ſträflich macht, keine andere als bürgerliche Strafe erkannt werden; bey blos vorbereiteten Unthaten und bey ſträflichen Verſchuldungen, wo die unrechte That, welche unfürſichtig begangen wurde, nicht ſelbſt ſchon zu peinlichen Verbrechen gehörte, gilt das gleiche. Wo hingegen a) dieſe ſelbſt peinlich war, oder wo b) bey mittelbar oder unmittelbar vorſetzlichen Verbrechen wegen außerhalb der That liegenden Urſachen von der ordentlichen Strafe herunter gegangen wird, da muß dieſe immer noch in peinlichen Strafgattungen zuerkannt werden (unten §. 96.). Kommen zur verdienten ordentlichen Strafe Erſchwerungen hinzu, ſo muß in der Regel nicht durch Verlängerung des Strafmaaſes, ſondern durch Strafzuſätze die Schärfung geſchehen. (Vergl. Straf-Ed. §. 26. 27. u. 36.)

(Zu §. 94. — 96.)

92) Die Milderungen oder Erſchwerungen der Verbrechen, welche hier das Geſetz im Auge hat, ſind nicht nur ſolche, welche in der unterſuchten That an ſich liegen, wovon oben §. 89. geredet worden, ſondern auch ſolche, die außerhalb derſelben in vorhergegangenen oder nachgefolgten Thaten liegen, und eine geſetzliche Grundlage haben. Zu dieſen Milderungen gehört unter andern eine werkthätige, nicht blos in Worten erklärte Reue, wenn Jemand vor der Entdeckung den Schaden vergütete, oder den Beleidigten verſöhnte; dieſes hingegen, daß Jemand ſich ſelbſt der Gerechtigkeit in die Hände lieferte, ehe ſie ihm auf der Spur war, kann wohl dem Regenten, aber nicht dem Richter ein Grund zur Milderung werden.

93) Unter die vorgedachten Erſchwerungen gehört vornehmlich auch die Wiederholung deſſelben Verbrechens in allen jenen Fällen, wo nicht im Straf-Edict bey einzelnen Verbrechen, der Wiederbegehung beſonders eine Strafe vorgemeſſen iſt; ſie würkt nach der Rechtsähnlichkeit der §§. 62. lit. e., 64. lit. d. und

Digitized by Google

79. lit. e. im ersten Wiederholungsfall die Verdopplung, im zweyten die Verdreyfachung derjenigen festbestimmten Strafe, welche der nemliche Fall, wenn er der Erste dieser Art wäre, würde verdient haben. In Bezug auf die nach Größe des Schadens wachsenden Strafen liegt in der fortgesetzten Berechnung der frühern Summen des Schadens zu der letzten schon von selbst das Maas für die Wiederholung.

94) Auch gehört unter die Erschwerungen das im Lauf der Untersuchung begangene Verbrechen der gerichtlichen Lüge, da wo es nach seiner Form und nach der Natur des untersuchten Verbrechens strafbar (siehe oben §. 49.) und nicht vom untersuchenden Richter schon bestraft ist; es macht jedoch nicht einer Verlängerung der Strafzeit, sondern nur einem Strafzusatz, Raum.

(Zu §. 97.)

95) Wo mehrere Verbrechen in der Bestrafung zusammen laufen, wegen deren einem geschärftes, wegen dem andern gemeines Zuchthaus zuzuerkennen ist, da werden beyde als gleiche Strafgattungen (siehe oben §. 39.) nach ihrem gesetzlichen Maase zusammengerechnet, und wird mit der Zeit, die der schärfern Zuchthausstrafe gebührt, in der Erstehung der Anfang gemacht, nach deren Ablauf die übrige mit Wegnahme der der schärfern Zuchthausstrafe eignen Auszeichnung, soweit diese einen fortgehenden Lauf hat, wie z. B. die Anfeßlung, fort erstanden: keineswegs ist die gemeine zu einer schärfern, wenn gleich mit Zeitabkürzung, zu steigern, als, z. B. wo fünf Jahre scharfe und zwölf Jahr gemeine Zuchthausstrafe verdient wären, da sind siebenzehen Jahre, wovon die erste 5. Jahre mit schwerem Zuchthaus zu erstehen sind, anzusetzen, keineswegs aber jene gesetzliche Jahre abzukürzen.

96) Bey gleichartigen Verbrechen wird die Strafe lediglich durch Zusammen-Rechnung der verschiedenen peinlichen Strafen ohne weitere Zeitabkürzung bestimmt, da hierbey die unter verschiedenen Gestalten erscheinende Fortwürkung des nemlichen gesetzwidrigen Hangs vom Gesetz als besondere Erschwerung in Betracht gezogen, und deswegen der bey verschiedenartigen Verbrechen statt gegebe-

Digitized by Google

uen Abkürzung der zugeſchlagenen Strafen, bey den gleichartigen nicht ſtatt gegeben iſt.

97) Bey ungleichartigen Verbrechen, wo der ganzen Strafe des Haupt-Verbrechens jene der geringern mit ein Drittel Minderung zugeſchlagen werden ſoll, iſt das Haupt-Verbrechen nicht im allgemeinen (in abstracto) wo ſich gar oft nicht einmal ausmitteln laſſen würde, welches von mehreren das Haupt-Verbrechen ſeyn würde, ſondern nach der Einzelnheit des Falls (in concreto) zu verſtehen, woraus ſich, wenn man dabey nicht außer Acht läßt, was wegen verſchiedener Strafgrade ein- und derſelben Strafgattung oben geſagt iſt, (ſ. oben §. 59.) von ſelbſt ergiebt, daß jenes das Haupt-Verbrechen im einzelnen Fall iſt, dem die höchſte Strafgattung und von dieſer die längſte Dauer zum Straf-Anſatz zugemeſſen werden muß, wornach z. B. das einemal ein Raub, das anderemal ein Diebſtahl das Haupt-Verbrechen ſeyn kann.

98) Um die Gleichartigkeit oder Verſchiedenartigkeit der Verbrechen, die das Geſetz berückſichtet, richtig zu beſtimmen, haben die Rechts-Belehrungen vom Jahr 1807. einen nach Quelle, Zweck, und Form des Verbrechens, zuſammengeſetzten Grundſatz der Beurtheilung ausgeſprochen. (Rggs-Bl. v. 1807. St. X. S. 55. und St. XLV. S. 295)

Dieſe Zuſammenſetzung hat aber nach der Erfahrung wegen der Verwicklung, die ſie in der Anwendung auf einzelne Fälle erzeugt, und wegen der daraus hervorgegangenen oft ganz verſchiedenen Anſichten mehr vom Zweck abgeleitet, als deſſen Erreichung herbeygeführt. Man findet daher nöthig, mit deren Beſeitigung die nach denen dabey dem Juſtiz-Miniſterio vorgeſchwebten Hauptgeſichts-Punkten eingerichtete Klaſſification der peinlichen und bürgerlichen Verbrechen andurch bekannt zu machen, welche nach folgenden Formen und ihren Erläuterungs-Beyſpielen ſich richtet.

1 Form der gemeingefährlichen Gewaltübung: als Verrath, Aufruhrſtiftung, Mord, Todſchlag, Mordbrand.

Digitized

2) Form der selbstsüchtigen offenen Gewalt: — Raub, Entführung, Nothzucht, gefährliche Diebstähle, Verwundung.

3) Form der selbstsüchtigen verdeckten Gewalt: — Prävarication, Concussion, Rechtsfeilschaft, Verläumdung, Halbnothzucht.

4) Form der eigennützigen Kunstgriffe: — Schatzgräberey, Falschmünzen, Falschzeugniß, Verfalschung, Jaunerey, gemeiner Diebstahl aller Art, Gränz-Verrückung, boshafte Zahlungs-Flüchtigkeit, Geschenknahme, Verrechners-Untreu, Unterschleife oder Defraudationen, Verkupplung.

5) Form der mißbrauchten Geschlechts-Triebe: — widernatürliche Unzucht, Blutschande, zweifache Ehe, Ehebruch, gemeine Unzucht, früher Beyschlaf.

6) Form der Irreligiosität: — Gotteslästerung, Meineid, Gelübdebruch, gerichtliche Lüge, Schmähungen wider Obrigkeiten, Eltern oder Pfleger.

7) Form der Verschuldung, wohin alle Verbrechen aus den vordern Klassen alsdann gehören, wenn sie mittelst einer Verschuldung oder mittelst einer nur aus bürgerlicher oder polizeylicher Uebertretung abquellenden sträflichen Verschuldung begangen wurden.

Von allen diesen sind jene, die zu einer und derselben Form gehören, gleichartig, diejenigen aber, deren jedes zu einer verschiedenen aus diesen Formen gehört, verschiedenartig.

(Zu §. 98.)

99) Der Richter, welcher einen Verbrecher eines vorsetzlichen Verbrechens schuldig erklärt, kann aus keinerley Milderungs-Gründen die peinliche in eine bürgerliche Strafgattung verwechseln, sondern nur nach Befinden sie zu einer Straf-

Digitized by Google

Verwandlung der landesherrlichen Gnade empfehlen. (Rggs-Bl. v. 1804. St. XXXVI. S. 166.)

Nach dieſen zuſammengeſtellten Erläuterungen iſt nun in vorkommenden Fällen das Eingangs gedachte großherzogliche Straf-Edikt allenthalben zur genauen Richtſchnur zu nehmen.

Verfügt im Großherzoglichen Juſtiz-Miniſterio, Carlsruhe, den 23ten May 1812.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 14. July 1812.

Verordnungen.

(Die Anwendbarkeit der Vaterschafts- und Alimenten-Klage seit Einführung des Code Napoléon als neues Land-Recht betreffend.)

Man hat schon öfters wahrgenommen, daß, ungeachtet das neue Land-Recht und die dasselbe erläuternde Verordnung vom 10. Juny 1809. im Regierungs-Blatt XXVII. genau bestimmen, in welchen Fällen dermalen noch im Rechtsweg darauf geklagt werden könne, daß Jemand zum Vater eines unehelichen Kindes erklärt, und zu dessen Ernährung angehalten werde, dennoch einige Aemter die durch diese Gesetze vorgezeichneten Grenzen überschreiten.

Um dieses für die Zukunft zu verhüten, werden hiemit die Aemter auf folgendes aufmerksam gemacht.

Eine unehelich geschwängerte Weibs-Person ist nach dem neuen Land-Recht nur noch in dem Fall befugt, gegen ihren angeblichen Schwängerer darauf zu klagen, daß er zum Vater ihres unehelichen Kindes erklärt werde,

wenn er

a) dieselbe entführt, oder

b) sie kundbarlich bey sich als Beyschläferin, das ist: in Absicht auf Zimmer- und Bett-Gemeinschaft einen solchen Lebensumgang gepflogen hat, wie es nur für Eheleute geziemt, oder

c) wenn er des Beyschlafs mit ihr um die Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängniß freywillig geständig oder zufällig überwiesen ist; wobey bemerkt wird, daß jene Beyschlafs-Geständnisse und Beweise, welche im Wege der polizeylichen Untersuchung erhoben werden, nicht zureichen: denn diese sind wohl frey, so lang keine Zwangsmittel gebraucht werden, aber

Digitized by Google

deswegen nicht freywillig; und zufällig sind jene Beweise ebenfalls nicht, weil sie absichtlich herbeygeführt worden sind. Oder endlich

d) wenn der Beklagte die betreffende Weibsperson erweislich um die gedachte Zeit zum Behuf eines Beyschlafs außer Stand des freyen Sinnengebrauchs versetzt hat.

Die Mutter kann außer diesen Fällen und außer dem weitern, wenn der Schwängerer unter den gesetzlichen Formen sich zum Vater des unehelichen Kindes freywillig bekannt hat — gegen diesen auch nicht auf Ernährung ihres unehelichen Kindes klagen; sondern sie muß, wenn sie eignes Vermögen besitzt, ihr Kind aus diesem ihrem Vermögen erhalten. Ist die Mutter Vermögenslos, und es finden sich keine Gutthäter, welche die Ernährung ihres Kindes übernehmen, so fällt die Last, dasselbe zu erhalten, zur Hälfte auf die Gemeinde des Geburts- oder Aufenthaltsorts der Mutter, zur Hälfte auf den Staat, oder, wo erwähnte Gemeinde ebenfalls dazu unvermögend seyn sollte, alsdenn ganz auf de Staat.

Beyde, sowohl die Gemeinde als auch der Staat sind übrigens befugt, in dem Fall, wenn durch die polizeyliche Untersuchung erhoben worden ist, daß die der Schwängerung beschuldigte Mannsperson die betreffende Weibsperson in einer solchen Zeit unehelich beschlafen habe, wo nach Land-Recht Satz 314. und 315. wegen zu naher oder zu weiter Entfernung der Geburt von der Beyschlafszeit keine Einwendungen gegen die Vaterschaft bey ehelichen Zeugungen gemacht werden könnten, im Rechtswege gegen ihn aufzutreten, und auf einen von der gehörigen Gerichtsstelle nach Anleitung des §. 6 und 7. der Verordnung vom 10. Juny 1809. zu ermessenden Beytrag zum Unterhalt eines solchen Kindes gegen ihn zu klagen.

Das nemliche Recht steht der Gemeinde oder dem Staate in dem Falle zu, wenn der Beschuldigte zwar nicht des unehelichen Beyschlafes, aber doch eines zu der unehelichen Mutter geführten verdächtigen Zuwandels überwiesen ist, nemlich einer solchen mehrfachen Zusammenkunft, welche außer den gewöhnlichen und sittlich erlaubten Umgangszeiten, entweder auf eine verbotene oder auf eine solche Art, welche dringende richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, geschehen wäre, nur kann die Gemeinde oder der Staat in diesem Fall

Digitized by Google

gegen den Beschuldigten auf mehr nicht als auf einen Drittel dessen klagen, was vorgedachtermaßen er als ein überwiesener Beyschläfer der Gemeinde oder dem Staate abzugeben haben würde.

Im übrigen ist jede Gerichtsstelle schuldig, sobald eine ledige Weibsperson in Verdacht kommt, daß sie schwanger sey, wegen der daraus offenkundig gewordenen Unzucht, solche in Untersuchung zu nehmen; doch muß der Richter sich bey dieser Untersuchung von aller Nachfrage, wer zu dem unehelichen Kind Vater sey, enthalten. Gegen eine Mannsperson findet die Untersuchung nur in dem Fall statt, wenn nicht nur die wegen Verdacht einer Schwangerschaft in Untersuchung stehende Weibsperson unaufgefordert jenen als ihren Schwängerer angegeben hat, sondern auch weiter aus den von der betreffenden Gerichtsstelle vordersamst über den öffentlichen Ruf und Wandel des Beschuldigten einzuziehenden Kundschaften ein gegründeter und ohne unverhältnißmäßige Weitläuftigkeit zu erhebender Verdacht eines unsittlichen Zuwandels, oder unsittlicher Vertraulichkeit zu der in Untersuchung stehenden Weibsperson, hervorgeht. Ist dieses, so ist auch gegen ihn über die Unzucht die Untersuchung nach der für Untersuchungs-Prozesse vorgeschriebenen Form, jedoch ohne den die Vaterschaft und die Ernährung des unehelichen Kindes betreffenden Civil-Punct zu berühren, so lange fortzusetzen, bis entweder der Ungrund oder die Unerweislichkeit des unehelichen Zuhaltens erhoben ist, oder gegen den Beschuldigten der Beweis erscheint, daß er der in Untersuchung stehenden Weibsperson unehelich beygewohnt, oder verdächtig zugewandelt habe. Doch kann dieser Beweis durch Eideszuschiebung oder Eidesauflage an einen oder den andern Theil in diesem polizeylichen Verfahren nie hergestellt werden. In diesem letztern Fall, wenn nemlich jener Beweis geführt ist, gegen beyde, und zwar: wo es sich um das erste oder zweyte gemeine Unzuchts-Vergehen handelt, von den Untergerichten, wenn aber von der Bestrafung der dritten und weitern Unzucht die Rede ist, von dem Hofgericht nach den bestehenden Strafgesetzen das Straf-Erkenntniß zu ertheilen: in diesem ist jedoch weder von der Vaterschaft noch von den Ernährungs-Kosten etwas zu erwähnen, sondern nur der Ausdruck: „vorbehältlich gebührender Staats-Entschädigung" in dasselbe aufzunehmen, um für den Fall, wenn die Ernährung des Kindes auf öffentliche Kosten fallen sollte, den Rückgriff auf den Beschuldigten nehmen zu können.

Digitized by Google

Dieſe Erläuterung wird andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß dieſelbe aus dem Regierungs-Blatt in ſämmtliche Provinzial-Blätter aufzunehmen iſt. Carlsruhe, den 27ten Juny 1812.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

(Die verwandtſchaftlichen Verhältniſſe der Gerichts-Perſonen betreffend)

Die Landes-Geſetze verbieten zwar die Aufnahme naher Verwandten in das Gericht; allein, da die Verwandtſchafts-Verhältniſſe gewöhnlich erſt nach erfolgter Aufnahme entſtehen, und hieraus, beſonders in kleinen Dorfgemeinden, ein kaum vermeidlicher Uebelſtand hervorgeht; ſo wird hiemit allgemein verordnet, daß in jedem Falle, wo unter zwey Gerichtsperſonen ein verwandtſchaftliches Verhältniß im vierten Grade der Verwandtſchaft nach der Rechnungsart des bürgerlichen Rechts oder im zweyten Grade der Schwägerſchaft entſteht, einer davon wieder austreten, und der Austritt durch das Loos beſtimmt, oder höhere Diſpenſation eingeholt werden müſſe. Carlsruhe, den 20ten Juny 1812.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

(Den Tauben-Ausflug auf das Feld zur Zeit der Saat und Aerndte betreffend.)

Auf erfolgte Anzeigen, das übermäßige Hegen der Schlag-Tauben betreffend, findet man ſich veranlaßt, die Baden-Durlachiſche Verordnung vom 11ten Auguſt 1753., nach welcher bey jeder Gemeinde, ſo oft die Herbſt- und Frühjahrs-Saat- und Aerndtezeit beginnt, von den Vorgeſetzten den Ortseinwohnern eröffnet werden ſoll, von welchem Tage an ſie ihre Tauben einzuſperren, und wie lange ſie ſolche eingeſperret zu halten haben, mit dem Beyfügen zu erneuern, und auf das geſammte Großherzogthum auszudehnen; daß derjenige Vorgeſetzte, welcher dieſe hiermit neuerdings angeordnete jedesmalige Eröffnung unterläßt, in eine

Digitized by Google

Strafe von zehen Thalern, derjenige Einwohner hingegen, der dieſer Verordnung zuwider in dieſer Zeit ſeine Tauben fliegen läßt, in eine Strafe von fünf Thalern verfällt werden, der Anzeiger einer Geſetz-Uebertretung aber, den zur Denunziations-Gebühr geordneten Strafantheil, gleichwie bey andern Freveln erhalten ſoll. Hiernach haben ſich ſämmtliche Ortsvorgeſetzte, auch die dergleichen Schlag-Tauben haltende Unterthanen geziemend zu achten, und vor Schaden zu hüten. Carlsruhe, den 2ten July 1812.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der GeneralSecretär.
Büchler.

(Die Beſchränkung der Fabrizirung des Zuckers und Syrups aus Kartoffeln und Waizenſtärke betreffend.)

So ſehr man auch von dem allgemeinen Vortheil überzeugt iſt, welcher durch die Verfertigung des Zuckers und Syrups aus Kartoffeln und Waizenſtärke hervorgeht, ſo findet man ſich gleichwohl veranlaßt, indem von einigen Chemikern bereits wahrgenommen worden, daß ſich oft in der Vitriolſäure Blei- und Arſenik-Gehalte befinden, die der Geſundheit ſehr ſchädlich und nachtheilig ſind, zu verordnen, daß dergleichen Fabrizirungen nicht Jedermann, ſondern bloß allein nur denjenigen, welche die hiezu erforderliche chemiſche Kenntniſſe beſitzen, erlaubt, und daß dieſelbe verbunden ſeyn ſollen, vorher die desfallſige Erlaubniß dahier auszuwirken. Carlsruhe, den 6ten July 1812.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Moßdorff.

Bekanntmachung.

(Die Competenz der Kreis-Directorien und Gerichts-Stellen in Kirchenbau-Sachen betreffend.)

Durch vorgekommene Mißverſtändniſſe in Anſehung der Gerichtsbarkeit in ſtrittigen Kirchenbau-Sachen findet man ſich veranlaßt, nach der Rechtsähnlichkeit der

Digitized by Google

über die verwandte Frage wegen der Gerichts-Behörde in ſtrittigen Frohnd-Sachen durch das Reſkript im Regierungs-Blatt vom Jahre 1810. Nro. VIII. allſchon vorliegenden landesherrlichen Willens-Erklärung andurch die Erläuterung dahin eintreten zu laſſen, daß

1) da, wo eine kirchliche Baupflicht eines Zehenden gar nicht, oder nicht auf den beſtimmten in Frage ſtehenden Theil eines kirchlichen Gebäudes anerkannt wird, die Sache rein gerichtlich, mithin von den ordentlichen Gerichts-Stellen behandelt werden müſſe, und nur alsdann, wenn
2) bey feſtſtehender Baupflicht deſſen, der ſie leiſten ſoll, eine vermeintliche Unordnung oder Unmaße in der Anwendung dieſes Rechts in Frage iſt, die Sache zur Kreisdirectorial-Entſcheidung gehöre.

Als welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft und betreffenden Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 1ten July 1812.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die katholiſche Pfarrey Weiler dem bisherigen Caplan Joſeph Schmidt zu Hauſach, und die dadurch erledigte Caplaney Hauſach dem Vicar und Profeſſor Paulin Wetterer am Gymnaſium zu Offenburg (beyde im Kinzig-Kreis) zu konferiren;

Sodann die katholiſche Pfarrey Forbach (Murg-Kreis) dem bisherigen Pfarrverweſer Eucharius Hofmann zu Sinsheim zu übertragen.

Die von der Frau Fürſtin von Fürſtenberg eingelegte Präſentation des Pfarrers Xaver Müller von Fürſtenberg zur Pfarrey Oberegginge n hat die Staats-Genehmigung erhalten. Da nun hierdurch die katholiſche Pfarrey zu Fürſtenberg in Erledigung gekommen iſt, ſo haben ſich die Competenten um ſolche nach Vorſchrift der Verordnung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1811. Nro. XVIII. zu melden.

Digitized by Google

Ferner wurde der von der Freyherrlich von Rüdtischen Grundherrschaft zu Sennfeld geschehenen Präsentation des Pfarrers Frank von Unterschefflenz, zu dem erledigten evangelisch lutherischen Pfarrdienst zu gedachtem Sennfeld, (Main- und Tauber-Kreis) die Landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Die durch den Tod des Pfarrers Braun in Erledigung gekommene Pfarrey Untergrombach ist dem Beneficiaten Wagner zu Philippsburg gnädigst conferirt worden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Rechts-Practicanten Ferdinand Biecheler von Freyburg die Stelle eines Aktuars bey dem dortigen akademischen Consistorium und eines Catalogisten bey der dortigen Universitäts-Bibliotheke zu verleihen.

Der bey der Großherzoglichen Forst- und Jagdsection bisher als Actuar angestellt gewesene Friedrich Wilhelm Kerler wurde zum wirklichen Kanzlisten bey der nemlichen Stelle ernannt.

Die durch Pensionirung der Lehrerin Catharina Geißler vacant gewordene Haupt-Lehrstelle an dem katholisch deutschen Mädchen-Institute zu Heidelberg ist der bisherigen Lehrerin der Vorbereitungs-Klasse an demselben, Anna Kemp, und diese der Therese Bach von Heidelberg übertragen worden.

Vermög höchster Resolution ist unterm 4. Juny l. J. dem Stabs-Chirurg Briem zu Rappenau das erledigte Land-Chirurgat Neckargmünd, und das hierdurch erledigte Stabs-Chirurgat Siegelsbach zu Rappenau dem Wund- und Heb-Arzt Staatsmann zu Meckesheim gnädigst übertragen worden.

Unterm 6ten Juny d. J. ist dem Chirurgus Schelling von Uffingen die Licenz als Wund-Arzt erster Classe und als Heb-Arzt;

Desgleichen dem Chirurgus Eisinger von Heidelsheim die Licenz als Wundarzt erster Classe ertheilt worden.

Digitized by Google

Der Chirurgus Isaac Trautwein von Schiltach erhielte unterm 4ten July d. J. die Licenz als Wund-Arzt erster Klasse und als Heb-Arzt;

Ferner hat unter dem nemlichen Tag der Chirurgus Jacob Heinemann zu Engen die Licenz als Wund-Arzt erster Klasse, sodann als Heb- und Thier-Arzt erhalten.

Durch die von dem Pfarrer Diebner zu Warmbach geschehene und genehmigte Resignation ist die katholische Pfarrey Warmbach erledigt; Die Competenten um solche haben sich nach Vorschrift der Verordnung vom Jahr 1810. insbesondere derer §. 4. zu benehmen.

Todes-Fall.

Am 17ten May d. J. ist der katholische Pfarrer Werner zu Hockenheim gestorben; die Competenten um diese hierdurch erledigte Pfarrey haben sich nach der im Regierungs-Blatte vom Jahr 1810. enthaltenen Vorschrift zu benehmen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 27. July 1812.

Verordnungen.

(Die Offenkundigkeit der Rechtsgeschäfte der Handelsleute betreffend, zu Land-Rechts Satz und Zusatz 2196.)

Das als Anhang des Land-Rechts erschienene nach dem französischen gebildete Handels-Recht des Großherzogthums Baden, fordert für verschiedene in das Interesse oder den Kredit des Handels-Standes einschlagende Rechtsgeschäfte, eine eigene Offenkundigkeit, welche nach französischer Verfassung durch Anschlagung in den Handels-Gerichts-Sälen bewirkt wird. Da diese Art der hiesigen minder häufigen und minder bedeutenden Handels-Verbindung nicht angemessen ist; so hat man gut gefunden, daß statt dessen bey dem Revisorat eines jeden Kreises ein offenes Buch gehalten werden soll, in welches alle jene offenkundig zu machende Rechtsgeschäfte der Handelsleute eingetragen werden sollen, und aus welchem nachmals, gemäß der Rechtsähnlichkeit des Land-Rechts Satzes und Zusatzes 2196., jeder Betheiligte theils Abschriften, theils Zeugnisse zu seinem Bedarf erheben kann.

Die einzutragenden Rechtsgeschäfte sind:

1) Die Gewalts-Entlassung der Minderjährigen, die Handel treiben wollen, L. R. Anhangs-Satz 2.
2) Der Gewalts-Umfang der Handels-Verwalter L. R. Anhangs-Satz 7.
3) Die Auszüge der Gesellschafts-Verträge L. R. Anhangs-Sätze 42 — 46.
4) Die Vermögens-Absonderungs- oder Ehescheidungs-Urtheile, die über eine Handels-Person ergehen. L. R. Satz 1445. Anhangs-Satz 66.
5) Die Auszüge der Ehe-Verträge, die einerseits eine Handels-Person angehen, L. R. Anhangs-Satz 67.
6) Die Erklärung des Ausbruchs der Zahlungs-Unvermögenheit, L. R. Anhangs-Satz 208.

Digitized by Google

7) Die Erklärung des Daseyns und der Bestrafung einer leichtsinnigen oder boshaften Zahlungsflüchtigkeit, L. R. Anhangs-Sätze 256 und 263.

8) Die Aufnahme neuer Glieder in die Matrikel der Handelsleute.

9) Die erfolgende Erlöschung einer Firma, oder deren Uebertragung auf andere.

10) Die Ausstreichung unfähig gewordener Handelsleute aus der Matrikel.

11) Der Urtheilsspruch, welcher eine Wiederbefähigung des verganteten Handelsmanns ertheilt, L. R. Anhangs-Satz 267.

Als Handelsleute, deren Geschäfte obgedachtermaßen einzutragen sind, gelten alle diejenige, welche nach Masgabe der aus dem Ministerium des Innern unterm 25ten Juny d. J. ergangenen im Regierungs-Blatt Nro. XX. d. J. S. 112. befindliche Verordnung jeweils als Handelsleute patentisirt sind.

Für die Eintragung in jenes Kreis-Revisorats-Buch hat in der Regel der Handelsmann, von dessen Rechtsgeschäft die Rede ist, bey den im Gesetz angedrohten Präjudizien zu sorgen, bey dem was unter 6. 7 und 10. gesagt ist, liegt die Pflicht derjenigen obrigkeitlichen Stelle auf, welche die Verfügung giebt: Diese Eintragung hebt jedoch in keinem Fall die Nothwendigkeit der Einrückung in die öffentliche Verkündungs-Blätter für jene der obgedachten Geschäfte auf, für welche sie nach bestehenden Gesetzen, geordnet ist. Carlsruhe, am 8ten July 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

(Die Vorladungsart der Förster zum persönlichen Erscheinen durch die Bezirks-Aemter betreffend.)

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanz-Ministerium wird andurch verordnet:

Bey Landesherrlichen und Standesherrlichen unter einer Forst-Inspection stehenden Förstern müssen die an solche zu erlassende Citationen der Bezirks-Aemter zum persönlichen Erscheinen, wenn solches erforderlich ist, immer durch die Forst-Inspectionen laufen; bey Grundherrlichen kann in eilenden Fällen es an der gleichzeitigen Benachrichtigung des Grundherrn genügen.

Bloße Jägerpursche sind bey vorkommenden Fällen von den Aemtern zwar unmittelbar, jedoch also, vorzuladen, daß die Citation derselben an jene Förster, bey denen sie sich im Dienst befinden, offen in ein Couvert eingeschlossen überschickt wer-

Digitized by Google

de, damit solcher wegen des nöthigen Forst-Schutzes die geeigneten Vorkehrungen während der Abwesenheit seines Jägerpurschen treffe. Diejenigen Jägerpursche aber, welche intermistisch Forst-Reviere versehen, sind bey Citationen eben so wie Förster zu behandeln.

Hiernach haben sich also die betreffenden Behörden sämmtlich zu achten. Carlsruhe, den 11ten July 1812.

Großherzogliches Justiz-Ministerium,
Frhr. v. Hövel.
Vdt. Uhrhan.

(Den Verkauf der doublirten Waaren betreffend.)

Entschlossen, dem Betruge, der mit den sogenannten doublirten oder plattirten Gold- und Silberwaaren so leicht getrieben werden kann, möglichst zu steuern, sieht man sich veranlaßt, die in Betreff der Pforzheimer Bijouterie-Fabriken dießhalb vorliegenden älteren Verordnungen zu erneuern, und solche nunmehr unter folgenden näheren Bestimmungen auf das ganze Großherzogthum auszudehnen.

1) Größere doublirte oder plattirte Waaren sollen künftig jedesmal mit dem Worte „Double“ versehen seyn, auf kleinere Artikel hingegen, wo es an Raum zu diesem Worte fehlt, ist wenigstens ein, auch mit unbewaffnetem Auge lesbares „D“ zu setzen.
2) Dergleichen Gold- und Silberwaaren dürfen nie nach dem Gewichte verkauft werden;
3) Schließlich wird den Gold- und Silber-Arbeitern zur Pflicht gemacht:
   a) in ihren Etablissements-Büchern jedes doublirte oder plattirte Stück, als solches zu bemerken;
   b) dasselbe auch noch auf der daran befindlichen Etiquette mit dem Worte „Double“ zu bezeichnen, und
   c) in den Verkaufs-Rechnungen jedesmal doublirt dazu zu schreiben.

In Betreff der fremden, im Großherzogthume zum Verkaufe dargebotenen doublirten oder plattirten Waaren, wird hingegen verordnet, daß solche nur alsdann zugelassen werden sollen, wenn sie mit einem durch öffentliche Blätter

Digitized by Google

genugsam bekannt gemachten Stempel, der ihre doublirte oder plattirte Qualität deutlich bezeichnet, und an einer solchen Stelle, wo es mit unbewaffnetem Auge leicht wahrgenommen werden kann, versehen sind.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften, zieht die Confiskation der nicht gehörig bezeichneten doublirten oder plattirten Waaren nach sich.

Die Kreis-Direktorien und die betreffenden Lokal-Polizey-Behörden haben über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen. Carlsruhe, den 16ten July 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Post Entfernung zwischen Constanz und Radolfzell ist von einer Station auf 1½ Station erhöht worden.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Ministerial-Rath Kirn aus dem Großherzoglichen Ministerium des Innern in Höchst Dero Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu versetzen.

Berichtigung.

Nachdem bemerkt worden, daß in der mit dem Regierungs-Blatt Nro. XX. dieses Jahrs herausgegebenen Beylage über das Edict wegen der Strafgerechtigkeits-Pflege pag. 3. Zeile 10. von oben die Worte: „und Gehalt" aus Nichterinnerung an die neuere Verordnung in dem Organisations-Edict vom 26ten November 1809. Beylage lit. D. Nro. 4., und Beylage F. Nro. 7. (Regierungs-Blatt Nro. LII. de 1809. Seite 448. und Seite 449.) stehen geblieben; so sind diese angezeigten Worte, und die ältere Verordnung vom Jahre 1864., auf welche sie sich beziehen, als nicht geschrieben anzusehen, und mithin erstere durchzustreichen. Carlsruhe, den 11ten July 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 1. Auguſt 1812.

Verordnungen.

Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Der Drang der Umſtände hat Uns, rückſichtlich der Milizpflichtigkeit Unſerer Unterthanen, genöthigt, auch jene Freiheiten, die in dem Edikt vom 29ten September 1808 noch zugelaſſen ſind, weiter zu beſchränken, und alle früher darüber ergangene Verordnungen — alſo auch den 3ten Syen des Edikts vom 22ten July 1807 über die grundherrliche Verfaſſung aufzuheben.

Wir verordnen daher nach angehörtem Staatsrath folgendes:

§. 1.

Kein Unterthan iſt von der Kriegsdienſt-Pflicht frey; jeder muß ſich, jedoch nur einmal in ſeinem Leben, nemlich nach vollendetem 19ten Jahr, dem Loos unterwerfen; wer z. B. im Jahre 1793 geboren iſt, kommt fürs Jahr 1813 ins Loos; trift ihn für dieſes Jahr das Loos nicht zum activen Kriegsdienſt; ſo bleibt er in der Reſerve bis zum 23ten Jahr; wird er in dieſer Zeit nicht zum activen Dienſt nach ſeiner im Loos gezogenen Nummer einberufen, ſo iſt er ganz frey. Wenn z. B. ein Bezirksamt 100 in die dermalige Conſcription kommende Jünglinge und davon 25 zum activen Dienſt abzuliefern hat, ſo gehören die erſten durchs Loos gezogene

25 Nummern zu letzterm, und die übrigen 75 zur Reserve, in welcher sie bis zum 23ten Jahr, also die fürs Jahr 1813 ins Loos Gekommene bis zum 1ten Januar 1806 bleiben.

§. 2.

Ausgenommen von der durchs Loos bestimmt werdenden KriegsdienstPflicht sind die Söhne Unserer Standesherren; sie können aber, so wenig als ein anderer Unserer Unterthanen, ohne Unsere besondere Erlaubniß, auswärtige Kriegsdienste annehmen.

§. 3.

Frey vom Kriegsdienst sind ferner, die Söhne aller im Lande sich aufhaltender fremder Personen; — sodann alle wirklich besoldete Staats- und Hofdiener; ferner alle bey Uns und Unserer Familie dermalen angestellte LivreeDiener; zu letztern dürfen künftig nur solche genommen werden, die nicht mehr milizpflichtig sind.

§. 4.

Der einzelne Sohn eines 60jährigen Vaters oder einer Wittwe, deren Gewerb durch diesen erhalten wird — und der älteste Sohn einer elternlosen — eine gemeinschaftliche Haushaltung führenden Familie soll zwar nicht frey seyn, aber ohne Loos die letzte Nummer in der Reserve erhalten.

§. 5.

Bey dem dermaligen Mangel an Geistlichen, sollen alle diejenige, welche Theologie studiren, frey seyn; so wie sich aber dieser Mangel hebt, so fällt auch die Befreyung weg; Unser Ministerium des Innern soll darüber nach einem Jahr an Uns berichten.

Zurückgewiesene Theologen bleiben milizpflichtig, und kommen in dem Jahr ins Loos, in welchem sie zurückgewiesen sind.

Digitized by Google

Ergiebt sich in der Folge bey den übrigen dermalen besetzten und übersetzten Studienfächern ein gleicher Mangel, wie bey den Theologen, so werden Wir ähnliche Maasregeln eintreten lassen.

§. 6.

Im Anfang des Monats July werden von den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten jedesmal die Listen aus den Kirchenbüchern gefertigt, über alle diejenigen, welche für das nächste Jahr loosen müssen; also im gegenwärtigen Monat July über diejenigen, die im Jahre 1793 geboren sind, und mithin für das Jahr 1813. ins Loos kommen.

Die Listen werden in der Gemeinde, damit jeder seine Erinnerungen machen kann, acht Tage öffentlich angeschlagen.

Sind sie berichtigt, so werden sie dem Bezirksamt spätestens den 14ten July zugestellt, welches eine Tabelle für das ganze Bezirksamt nach dem Formular Lit. A. fertigt, und eine Zeit zur Visitation und Messung der Mannschaft anberaumt.

Ein Bezirksamt, das nicht 5000 Seelen hat, wird desfalls zum nächsten größern geschlagen.

Zur Visitation wird der Physikus und Land- oder AmtsChirurg beygezogen; jeder m u ß visitirt werden; die Gebrechen, die zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der Beylage B bestimmt.

Ist die Visitation geschehen, so werden die Untauglichen ausgeschossen, und der Grund der Untauglichkeit in den Listen bemerkt; der Arzt und Wundarzt sind für die Richtigkeit der Mängel verantwortlich.

Es kann gegen jeden für untauglich Erklärten von Jedem, der dabey ein Interesse hat, eine nochmalige Visitation auf seine Kosten verlangt werden.

Hiernächst wird gemessen, und das Maas in die Listen eingetragen; — wer nicht 5 Schuh des alten MilitärMaases, oder 5 Schuh 2 Zoll neuen Landmaases mißt,

Digitized by Google

wird als untauglich ausgeschossen; über diese Untaugliche aber muß eine besondere Liste geführt werden; sie loosen besonders, aus solchen wird genommen, was zum Train nöthig ist.

Sind nun die Listen purificirt, so werden sie ans Kreisdirectorium spätestens den 15ten August eingeschickt; dieses sendet aus den Listen eine summarische Tabelle Lit. C. über alle in die Conscription fallende Mannschaft, nach anliegendem Muster, an das Ministerium des Innern spätestens auf den letzten August ein.

§. 7.

Das KriegsMinisterium macht dem Ministerio des Innern allemal im Monat August die Summe der zum activen Dienst für das nächste Jahr nöthigen Mannschaft bekannt; das Ministerium des Innern vertheilt diese Summe auf die Kreis-Directorien nach Verhältniß der in jedem Kreis nach den eingeschickten summarischen Tabellen vorräthigen dies Jahr ins Loos kommenden tauglichen Mannschaft.

Die Kreisdirectorien subrepartiren nach dem nemlichen Verhältniß auf die Aemter, und diese nehmen im September das Loosen im Amtsort in Gegenwart eines Actuars, und zweyer UrkundsPersonen vor.

§. 8.

Die Nummern werden, für so viel Personen, als ins Loos kommen, in einen Beutel geworfen, aus welchem jeder, so wie er aufgerufen wird, eine herauszieht; die gezogene Nummer wird in das Protokoll eingetragen, und daraus am Ende eine Liste nach fortlaufenden Nummern gefertigt.

Was zum activen Dienst bestimmt ist, wird im darauf folgenden Januar, also, die im Jahre 1793 Geborne, die jetzt für das nächste Jahr ins Loos kommen, im Januar 1813, an die Cantons-Offiziere auf gemeinschaftlich zu bestimmenden Sammel-Plätzen mit genauen Listen nach anliegendem Formular Lit. D. übergeben; vom Tage der Uebergabe fängt die Capitulation an.

Digitized by Google

§. 9.

Da jeder nur einmal in ſeinem Leben zu looſen hat, ſo muß er auch dabey auf die beſtimmte Zeit vor dem Amt ſeiner Heimath perſönlich erſcheinen; kommt er im Loos zur Reſerve, ſo kann er mit amtlicher Erlaubniß im Land, wenn er ein Gewerb hat, wandern, muß aber alle 3 Monate von ſeinem Aufenthalt den Vorgeſetzten ſeines Geburtsorts Nachricht geben.

Die Erlaubniß ins Ausland zu wandern kann einem Reſerviſten nur von dem Kreis-Direktorio, und zwar nur unter jener Bedingung gegeben werden.

§. 10.

Jede außerordentliche Truppen-Ergänzung wird aus der Reſerve, und zwar aus allen 4 Reſerve-Jahren nach Verhältniß der vorhandenen Mannſchaft jeder Jahrs-Claſſe genommen; dieſe Reſerviſten werden ſo wie das Bedürfniß aufhört, zuerſt wieder von Unſerm Kriegs-Miniſterio entlaſſen.

Der Erſatz der ſich im Laufe des Jahrs ergebenden Deſertionen geſchieht nicht aus der Reſerve, ſo wie dann auch ein zurückgekommener und abgeſtrafter Deſerteur, der geſetzlich eine neue Capitulation dienen muß, dem Militär nicht für die nächſte Rekrutirung aufgerechnet werden kann.

§. 11.

Wer bey der Meſſung und Viſitation nicht perſönlich erſcheint, wird als ein Ausgetretener, und als dienſttauglich angeſehen; für ihn zieht, wenn die Familie nicht ſelbſt Jemand dazu beſtellt hat, der Bezirks-Beamte das Loos.

Wird er im Loos zum activen Dienſt getroffen, und kommt noch vor der Abgabe der Rekruten an den Cantons-Offizier, alſo im Januar, zurück, ſo ſoll blos Gefängniß-Strafe, die nicht unter 8 und nicht über 21 Tage gehen darf, ſtatt finden; kommt er aber erſt nach der Rekruten-Abgabe an den Cantons-Offizier zurück, ſo iſt entweder der Reſerviſt, der für ihn in Dienſt treten mußte, ſchon zu einem Regiment eingetheilt oder nicht; im letztern Fall wird der Reſerviſt entlaſſen,

Digitized by Google

und der Ausgetretne, der sogleich zum Kriegs-Dienst eingezogen wird, nach militärischen Gesetzen bestraft.

Im ersten Fall aber kann der Reservist nur entlassen werden, wenn sein Vormann noch vor dem ersten Februar erscheint.

Erscheint Letzterer später, so ist sein Vermögen ohne weiters für die Staats-Kasse konfiscirt; es wird sogleich, es mag angefallen, oder zu erwarten seyn, mit Arrest belegt, und ihm darf durchaus nichts mehr davon ausgefolgt werden.

Er wird ferner, er mag so alt seyn, als er will, zum Kriegs-Dienst, auf Rechnung der nächsten Rekrutirung abgegeben; er muß unnachsichtlich eine Kapitulation ausdienen, und wird wegen seines Ausbleibens nachdrücklich militärisch bestraft.

Wird er aber als dienstuntauglich erfunden, so tritt körperliche Strafe ein, die bis auf 2 Jahre Zuchthaus gehen kann; es wird angenommen, daß er erst während seines Austritts untauglich geworden ist; beweist er seine frühere Untauglichkeit, so kann die Strafe drey Monate Arbeitshaus nicht übersteigen.

§. 12.

Das Einstellen ist jedem erlaubt; der Einsteher muß aber a) ledig seyn, b) durch einen Taufschein beweisen, daß er über 23, und unter 36 Jahr alt ist; er muß ferner c) ein obrigkeitliches Zeugniß seiner guten Aufführung beybringen; d) ein Inländer und e) dienstauglich seyn.

Dem Einsteher darf höchstens 15 fl. in die Hand gegeben werden; von der Einstands-Caution müssen 300 fl. ohnangegriffen bis nach beendigter Capitulations-Zeit stehen bleiben; alles übrige darf aber nach und nach auf den Einsteher, so wie er es abverdient hat, verwendet werden; die Einstandsgelder können je nachdem es die Contrahenten verabreden, bey dem Einsteller oder der Amortisations- oder der General-Einstandsgelder-Casse angelegt, und die Einstands-Verträge vor jeder inländischen Obrigkeit abgeschlossen werden; zur Gültigkeit der letztern wird aber durchaus erfordert, daß sie von dem Amt, unter welchem der Einsteller steht, bestättigt wor-

Digitized by Google

den; dieſes muß beurtheilen, ob die Einſtands-Summe mit dem Vermögen des Einſtellers im Verhältniß ſteht; es darf den dritten Theil deſſelben nicht überſteigen.

§. 13.

Entweicht ein Einſteher, ſo muß der Einſteller für ihn haften, und den Reſt der Kapitulationszeit entweder ſelbſt ausdienen, oder einen andern Mann ſtellen.

§. 14.

Jeder, der mit der Conſcription beſchäftigt iſt, und dabey, ſey es vor- oder nachher für irgend ein Geſchäft Geſchenke annimmt, wird, neben Zahlung des doppelten Werths und allenfallſiger Entlaſſung vom Dienſt, mit Gefängniß-Strafe, die bis auf 2 Jahre gehen kann, belegt.

§. 15.

Unſer Miniſterium des Innern und des Kriegs ſind, ſo weit Jedes die Sache berührt, mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt. Gegeben Carlsruhe, den 28ten Juny 1812.

Carl

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Ring.

Digitized by

Beylage Lit. A.

Vornamen	Zunamen	n Stand ter. Mutter	Anmerkung.
Georg	Wild.	Erneſtine 60 Jahr alt.	Das Vermögen beſteht in Gütern, der Vater hat kein Gewerb.
Ferdinand	Kroll	†	Der Vater kann das Gewerb nicht treiben, der einzige Sohn muß ihn dann unterſtützen.
Ernſt	Meyer	†	

Digitized by Google

Beylage Lit. B.

Verzeichniß

der Krankheiten und Gebrechen, die eine absolute oder relative Unfähigkeit zum Militair-Dienst begründen.

---

1) Blindheit.
Hierbey wird die veranlassende Ursache, so wie die Unterscheidung, ob die Krankheit in Amaurosis, Cataracta, Glaucoma, oder in einem Fehler der Hornhaut oder Regenbogenhaut bestehe, genau angegeben.

2) Die unheilbare Thränenfistel, unheilbare Krankheiten der Augenlieder und chronische Augenentzündungen, die das Sehen beträchtlich erschweren.

3) Die bleibende Mängel des Gesichts, welche den Menschen hindern, die Gegenstände in einer den Erfordernissen des Kriegsdienstes angemessenen Distanz zu sehen: Myopie, Amblyopie, Nyctalopie.

4) Verlust der Nase.

5) Unheilbare Nasengeschwüre und solche Nasenfehler, welche die Respiration merklich hindern; unheilbare Polypen, die Ozäna.

6) Habitueller stinkender Athem, stinkender Ausfluß aus den Ohren, stinkende Ausdünstung aus einer unheilbaren Ursache.

7) Der Verlust der obern und untern Schneide- und Eckzähne, der Verlust der obern oder untern Kinnlade, unheilbare Verletzungen und Verunstaltungen derselben durch Substanzverlust, Caries, oder andern Ursachen, die das Abbeissen der Patronen, das Kauen und Reden hindern.

Anmerkung. Der Verlust der Schneide- und Hundszähne, macht blos unfähig zum Dienst in der Linie, nicht aber zu andern militairischen Verrichtungen.

8) Beständige Stummheit, oder vollkommner Verlust der Sprache und Stimme.

9) Die Speichelfistel und der unwillkührliche Speichelfluß im Fall der Unheilbarkeit.

Digitized by Google

10) Beschwerliches Niederschlucken, eine Folge der Lähmung, oder irgend einer andern Verletzung der zu diesem Geschäft dienenden Werkzeuge.

11) Vollkommne Taubheit, oder erschwertes Gehör durch unheilbare Verletzungen und Krankheiten der Gehörwerkzeuge, die die Verrichtungen des Militairdienstes erschweren oder unmöglich machen.

12) Große unheilbare Geschwülste.

13) Schwärende Kröpfe.

14) Schwindsucht, die ihren Grund in den Lungen oder Fehlern anderer Eingeweide hat, habituelles Asthma, habituelles häufiges, periodisches Blutspeyen.

15) Alle Höcker, welche die Respiration, oder das Tragen der Equipage erschweren.

16) Brüche, welche sich nicht zurückbringen und nicht zurücktreiben, oder zurückhalten lassen.

17) Der Blasenstein, der Gries.

18) Unvermögen den Harn zurückzuhalten und alle wichtige und unheilbare Verletzungen der Urinwege.

19) Der Verlust der Hoden, der Fleischbruch, der Wasserbruch, Varicocele, und alle andere schwerere und unheilbare Verletzungen des Hodensacks, der Hoden, der Samenstränge.

20) Eiternde Hämorrhoiden, habitueller häufiger Hämorrhoidalfluß, das Unvermögen den Koth zurückzuhalten, ein habitueller Vorfall des Mastdarms.

21) Unheilbare Harn- und Mastdarmfisteln.

22) Das Podagra, das Hüftweh, und alle andere veraltete rheumatische und gichtische Krankheiten, welche die Bewegung der Glieder und des Rückens hindern.

23) Pulsadergeschwülste großer Pulsadern.

24) Große oder mehrere Blutaderknoten.

25) Der Krebs, veraltete bösartige unheilbare Geschwüre, oder deren beabsichtigte Heilung mit gefährlichen Folgen begleitet wäre.

26) Große Verletzungen des Craniums nach beträchtlichen Verwundungen, durch Niederdrückung der Knochen, oder Substanzverlust derselben, in deren Gefol-

Digitized by Go

ge Schwindel, Betäubung, schlafsüchtige Zustände, heftige Kopfschmerzen, krampfhafte und andere Nervenzufälle erscheinen.

27) Alte und große, schwach vereinigte, besonders mit Substanzverlust verknüpfte Narben.

28) Bedeutende Knochenkrankheiten, Amphylose, Osteosarcosis, Caries, Necrosis, beträchtliche, die Bewegung hindernde Geschwülste der Knochen- und Beinhaut, die der Heilung hartnäckig widerstanden.

29) Der Verlust eines Gliedes, des Armes, Beines, der Hand, des Fußes;

Der Verlust des Daumens
der großen Zehen
des Zeigefingers der rechten Hand,
zweyer Finger einer Hand,
zweyer Zehen eines Fußes,
der letzten Phalangen eines oder mehrerer Finger einer Hand,
der letzten Phalangen mehrerer Zehen.

30) Der unheilbare Verlust der Bewegung eines der genannten Glieder.

31) Eine beträchtliche bleibende Zurückziehung, Verkürzung der Beug- und Ausdehnungs-Muskeln eines Gliedes.

32) Ein beträchtliches Hinken.

33) Unheilbare Difformitäten der Hände, der Füße, eines Gliedes, des Halses, des Kopfs und des Körpers, die im Stande sind, dem Gang, der Handhabung der Waffen, dem Tragen der Equipage hinderlich zu werden.

34) Ansteckende, veraltete, hartnäckige, jeder Behandlung trotzende Hautkrankheiten, als: Kopfgrind, über den Körper ausgebreiteter Flechtenausschlag, Krätze, Lepra Elephantiasis.

35) Venerische skorbutische und andere veraltete, und für unheilbar erkannte Cacherien.

36) Allgemeine und örtliche unheilbare Wassersuchten.

37) Allgemeine Abzehrung und Entkräftung; Marasmus; oder Atrophie eines Gliedes.

Digitized by Google

38) Epilepsie, Convulsionen, wenn sie für habituell und unheilbar erkannt werden; unheilbares, habituelles Zittern des ganzen Körpers, oder eines einzelnen Theils.

39) Allgemeine oder partielle Lähmungen.

40) Melancholie, Manie, Narrheit, Stupidität im Fall der Unheilbarkeit.

Alle Krankheiten und Gebrechen, über deren Daseyn Zweifel obwalten, die sich durch den Anblick allein nicht erkennen lassen, z. B. Fehler des Gesichts, Gehörs, der Sprache, die Incontinentia Urinae, rheumatische Schmerzen ꝛc. ꝛc. müssen in den hierüber auszustellenden Attestaten als zweifelhaft bezeichnet, und die Individuen einer genauern und längern Beobachtung unterworfen werden.

Sind die Leibesgebrechen von der Art, daß sie dem Mann noch zulassen, in einer gewissen Klasse von Militaire, z. B. in Cavallerie, oder in einem der zur Verwaltung bestimmten Depots, bey der Wagenburg ꝛc. ꝛc. zu dienen, so muß hiervon in den Certificaten besondere Meldung geschehen. Carlsruhe, den 14. Juny 1808.

Beylage Lit. C.

Pfinz- und Enz-Kreis

Tabelle

über die, für die Rekrutirung des Jahrs 1813. ins Loos kommende junge Mannschaft.

Bezirks-Amt.	Summa aller fürs Jahr 1813. vorhandenen Mannschaft.	davon sind							Anmerkungen.
		tauglich		untauglich		befreyt			
		anwesend	abwesend	unterm Maas	körperlich untauglich	wirkliche Staats-Kriegs- u. Civil-Diener.	Söhne Fremder	an das Ende der Reserve gesetzt.	
Durlach	125.	80.	20.	9.	12.	2.	1.	1.	Das Amt hat an zurückgekommenen Refraktairs schon früher 2 Mann aus Militär abgeliefert, mithin pro 1813. zu gut.
Pforzheim	136.	83.	23.	8	15.	1.	2.	3.	
Stein	100.	80.	2.	3.	15.	—	—	—	

Digitized by Google

Beylage Lit. D.

sind.

Namen		der Einstands-Caution			Refractaire.	Anmerkung.
Vornamen	Zunamen	Ge[illegible]er [illegible]ie	angelegtes Capital	wo angelegt?		
			fl.			
Joh. Michael	Müller	Gr	—	—	—	
Kaspar	Roth	Bet	—	—	Ja	
Wilhelm	Falck	M	400	Bey dem Einsteller		Die Cautions-Urkunde und die 100 fl. liegen vier bey, 15 fl. hat er schon empfangen.

Digitized by Google

Verordnung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog sehen Sich veranlaßt, unter Verweisung auf die Verkündung vom 2ten Jänner 1808. (Regierungs-Blatt Nro. II. vom 17ten ejusd. S. 12.)

und auf das General-Reskript vom 26ten November 1809. Satz 15. (Regierungs-Blatt Nro. XXXXIX. vom 2ten Dezember S. 397.)

andurch noch besonders zu befehlen:

Es soll künftig keine Vorstellung, wodurch Höchstdero eigene Resolution erbeten werden will, irgendwo anders, als in der öffentlichen Audienz eingereicht, oder an Höchstdero Person unmittelbar eingesendet werden; indem widrigenfalls auf alle in anderer Art einkommende Gesuche keine höchste Entschließung erfolgen wird.

Die Orts-Vorsteher und Verfertiger der Bittschriften haben dieses den Supplikanten zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen. Carlsruhe, den 22ten Julius 1812.

Auf höchsten Befehl.
Aus Großherzoglichem Geheimen Cabinet.
F. A. Wielandt.

Vdt. Weiß.

Bekanntmachung.

(Die Frequenz der Landes-Universität Heidelberg im Sommer-Halben-Jahr 1812. betreffend.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Heidelberg beträgt in dem gegenwärtigen Sommer-Halben-Jahre:

Im Ganzen 342., und zwar

1) Inländer

Theologen	—	—	21.
Juristen	—	—	37.
Mediziner	—	—	27.
Cameralisten	—		9.
Philologen	—	—	6.
			100.

2) Ausländer:

Theologen	—	—	24.
Juriſten	—	—	151.
Mediziner	—	—	15.
Cameraliſten		—	36.
Philologen	—	—	16.
			242.

Die Geſammt-Zahl der dortigen Studirenden beſteht alſo, den einzelnen Fächern nach, aus:

Theologen	—	—	45.
Juriſten	—	—	188.
Mediziner	—	—	42.
Cameraliſten		—	45.
Philologen	—	—	22.
			342.

Hiernach ſtudiren in dem gegenwärtigen Semeſter 5 Ausländiſche Akademiker mehr daſelbſt, als im vorigen halben Jahre, die Zahl der Inländer blieb mit der im vorigen halben Jahre ſich gleich, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 2ten July 1812.

Der Miniſter des Innern:
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

Dienſt-Nachrichten.

Der bisherige Großherzogliche Ober-Ceremonien-Meiſter Eberhard Ludwig Freyherr von Stetten hat bey Ihro Hoheiten der Frau Markgräfin die von Höchſtdenſelben ihm übertragene Ober-Hofmeiſters-Stelle angetreten.

Den Fürſtlich Leiningiſchen Präſentations-Urkunden für den bisherigen Pfarrer Klett zu Oſterburken auf die Pfarrey Hundheim, und für den Pfarrverwalter Müller zu Waldürrn auf die Pfarrey Oſterburken, (beyde im Mayn- und Tauber-Kreis) iſt die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Digitized by

Großherzoglich-Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8. Auguſt 1812.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.; Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, ſamt Heiligenberg, Hauſen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenſtein und Waldsberg; zu Mosbach ſamt Düren, Biſchofsheim, Hartheim und Lauda; des Klettgaus; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim u. ſ. w. Graf zu Hanau ꝛc.

In Erwägung, daß die durch den ausgebrochenen Krieg herbeygeführten außerordentlichen Staatsbedürfniſſe, durch die ordentliche auf die gewöhnliche Friedensjahre berechnete Abgaben nicht gedeckt werden können, haben Wir nach Anhörung Unſeres Staatsraths beſchloſſen und beſchließen

Artikel I.

Es ſoll eine außerordentliche Kriegsſteuer von 600,000 fl. — erhoben werden.

Art. II.

Zu Erhebung dieſer Steuer bewilligen Wir 8 MonatsTermine vom 1ten September dieſes Jahrs an gerechnet, ſo, daß der Einzug des ganzen Betrags bis zum

1ten May künftigen Jahres, also mit Eintritt des nächsten Steuer-Jahres vollendet seyn muß.

Art. III.

Die Repartition auf die einzelnen Kreise geschieht nach dem auf die Seelenzahl begründeten Repartitionsfuß von 1806.

Art. IV.

Die Subrepartition in den Kreisen geschieht nach dem nemlichen Fuß, wie bisher andere außerordentliche Steuern, als die Chaussee-Baukosten, die Beyträge zu den Corrections- Zucht- und Irrenhaus-Anstalten ꝛc. umgelegt worden sind.

Art. V.

Die Gemeinden als solche, werden für die richtige Bezahlung der den einzelnen Gemeindsgliedern zufallenden Beytrags-Schuldigkeiten zu jedesmaliger Verfallzeit verantwortlich gemacht.

Art VI.

Um die Ungleichheiten, welche der wegen noch nicht vollendeter Steuer-Peräquation in der oberen Repartition noch beyzubehaltende Fuß nach der Seelenzahl zur Folge hat, so bald und so genau als möglich auszugleichen, verordnen Wir, daß, sobald die Catastrirung des ganzen Landes nach gleichen Grundsätzen vollendet seyn, und die erste Ordinär-Steuer nach diesem Peräquationsfuße ausgeschrieben werden wird, eine nochmalige Repartition obiger 600,000 fl. auf die Kreise, Aemter und Gemeinden nach eben diesem Peräquationsfuße gefertigt, sofort denjenigen Gemeinden, welche nach der dermaligen provisorischen Repartition mehr gezahlt haben, als es sie nach der rectificirten Austheilung dieser außerordentlichen Kriegssteuer treffen wird, der erhobene Mehrbetrag an ihrem ersten Beytrag zu der ordentlichen Jahrs-Steuer abgeschrieben, denjenigen hingegen, welche nach dem provisorischen Repartitionsfuß weniger zu zahlen hatten, der Minderbetrag ihrer Ordinär-Steuer beigeschlagen werde.

Digitized by Google

Art. VII.

Unſer Finanz-Miniſterium hat für den gleichbaldigen Vollzug dieſer Unſerer Verordnung zu ſorgen. Gegeben Carlsruhe am 30ten July 1812.

Carl.

Vdt. Hofer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit beſondern höchſten Befehl.

C. Reinhard.

(Die Veräuſſerung herrſchaftlicher Domainen betreffend.)

Die Verordnung vom 5ten Juny, Regierungsblatt Nro. XVII. die Kundmachung der Domainen-Verkäufe an die Ortsacciſoren betreffend, wird hierdurch aufgehoben, und verordnet; daß nicht die Domanial-Verwaltungen, ſondern die Amts-Reviſoren, wie in allen übrigen Fällen, eben ſo auch bey Domainen-Veräußerungen den betreffenden Ortsacciſoren die Anzeige von den vorgegangenen Verkäufen in der Form zu machen haben, wie ſie in der ihnen zugekommenen Inſtruction vorgezeichnet iſt. Carlsruhe den 6ten Auguſt 1812.

In Ermanglung des Finanz-Miniſters.

Hofer.

Vdt. C. Reinhard.

(Ratificirter Staatsvertrag zwiſchen dem Großherzoglich Badiſchen und dem Hochfürſtlich Hohenzollern-Sigmaringiſchen Hofe)

Kund und zu wiſſen ſey hiemit:

Zwiſchen dem Großherzoglich Badiſchen und dem Hochfürſtlich Hohenzollern Sigmaringiſchen Hof iſt unter dem 19ten November 1806 aus Anlaß der in Gefolg der Rheiniſchen Bundesakte Art. 25. vorgegangenen Theilung der zwiſchen den Staaten der verſchiedenen Bundesfürſten gelegenen Ritterorte durch einen mit Vermittlung der Kaiſerlich Franzöſiſchen Einweiſungs-Commiſſarien abgeſchloſſenen Vertrag, verglichen worden:

Es ſollen, wenn die von der Krone Würtemberg als mit Nellenburg überkommene Zugehörde der Theilung vorenthaltene Gräflich-Schenk-Kaſtelliſche Eigenthums Herrſchaft Guttenſtein in ſolche eingeworfen, und an das Großherzogthum Baden überwieſen werden ſollte, von ihr dem Fürſtenthum Hohenzollern, als an jene Herrſchaft gleichfalls anſtoßenden Gränz-Nachbarſchaft die dazu gehörigen Orte Ablach und Engelswies zur Hoheit abgetreten werden: im entgegengeſetzten Fall ſolle wegen der Hochfürſtlich Hohenzollern'ſchen Entſagung auf die Mitanſprache an die Hoheit des Orts Billaſingen, zu welchem es mit Baden Grenz-Nachbar geweſen, Ihm eine durch weitere gütliche Abrede auszumittelnde Konvenienz gemacht werden.

Jener bedingte Fall iſt nicht eingetreten, und die weiters gedachte Abrede inzwiſchen ebenfalls nicht zu Stand gekommen. Dermalen hat die Krone Würtemberg mittelſt StaatsVertrags die Landgrafſchaft Nellenburg, und die Herrſchaft Guttenſtein mit mehr andern Orten zum Belege einer beſtimmten Seelenzahl, welche Sie Kraft der gegen Se. Kaiſerlich Königliche Majeſtät von Frankreich übernommenen Verbindlichkeit an Baden abzutreten hatte, mittelſt StaatsVertrags ddo. Paris den 2ten October 1810. dieſem Großherzoglichen Hof übergeben, und davon der Hochfürſtlich Hohenzolleriſche Hof Anlaß genommen, aus vermeinter Anwendung jenes Vertrags vom Jahr 1806. die Hoheit über die zwey Orte Ablach und Engelswies anzuſprechen, wogegen man Großherzoglich Badiſcher Seits feſt darauf beſtanden iſt, es ſey der Fall des Vertrags nicht eingetreten, als welcher ſich nur auf einen Erwerb durch die Rittertheilung bezogen: es ſeye daher ſolcher auf den aus ganz andern, und belaſteten Rechtstiteln gemachten Erwerb der Herrſchaft Guttenſtein nicht anzuwenden, und man ſeye dem Hochfürſtlich Hohenzollern'ſchen Hof nur noch für jene auf den Nicht-Eintrittsfall abgeredete Konvenienz wegen Billaſingen gerecht zu werden ſchuldig.

Ueber alles dieſes iſt zwiſchen dem Großherzoglichen Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe und zwiſchen der am Großherzoglichen Hof beſtehenden Hochfürſtlich Hohenzollern'ſchen Geſandtſchaft mehrerer Schriftwechſel eingetreten, und endlich dieſer Streit nebſt noch einigen andern nebenbey zur Sprache gekommenen Streitpunkten auf beederſeitige Allerhöchſt und Höchſte Ratifikation hin abgeredet, und verglichen worden, wie folgt:

Digitized by Google

Erſtens. Baden überläßt an Hohenzollern die Hoheit über den zur Herrſchaft Guttenſtein gehörigen Ort Ablach nach deſſen ganzem eigenthümlichen Markungs-Umfang mit allen ihren Zugehörden; Dagegen übergibt Letzterer an Erſteren Hof die ihm zuſtehende Hoheit, und die ihr anhängige Rechte über und in dem mit Eigenthum und niedern Gerichten Ihren Hoheiten den Herren Markgrafen gehörigen Ort und Bann Raſt; behält ſich jedoch ſeine dort habende Gülten und Jagdbarkeiten als Privatrechte vor.

Dabey iſt beederſeits bedungen, daß die Ortsherren bey ihrem Eigenthum, Jurisdiktion, Rechten und Gerechtigkeiten, wie ſie ſolche nach den Geſetzen und Verfaſſungen des Landes, dem ſie dermalen angehören, haben, oder von Rechtswegen haben mögen, und mithin ohne Dazwiſchenkunft dieſes Tauſches fernerhin gehabt haben würden, belaſſen und gehandhabt werden ſollen. Mit der Hoheit dieſer Orte geht zugleich der auf die Matrikel derſelben radizirte Antheil der vorigen Kreis- und Landes-Schulden, wie ſolche den 1ten Jänner 1806 beſtanden haben, als eine darauf liegen bleibende Laſt über, wegen deren Betrag und Erhebungsart, ſo weit ſie etwa nicht ſchon durch gemeinſchaftliche Schulden-Auseinanderſetzungen hinlänglich beſtimmt und getheilt ſind, man weiteres gemeinſchaftliches Einvernehmen zu pflegen vorbehält.

Zweytens. Baden übergibt an Hohenzollern das Eigenthum jener Zehnden, Gülten und Gefälle in dem Bann des Großherzoglichen Orts Worndorf, welche ehehin zu dem Stift Beuron gehört haben, aus Gelegenheit ſeiner Aufhebung von dem Kaiſerhaus Oeſterreich als zur Landgrafſchaft Nellenburg heimfällig erklärt worden, ſodann mit dieſer Provinz zuerſt an die Krone Würtemberg, und von da an das Großherzogthum Baden gekommen ſind, jedoch mit Vorbehalt aller Landes-Unterthänigkeits-Laſten, auch jener Kirchen- und Pfarrhaus-Baupflichten, welche die Geſetze des Großherzogthums den Zehnden auflegen, und mit dem weitern Beding, daß die dermalen nur proviſoriſch beſorgte Pfarrey allda landesverfaſſungsmäßig davon bewidmet werde, wes Endes jedoch, obwohl dazu ein jährliches Einkommen von Siebenhundert Gulden in Geld, Holz und Frucht, beed Letzteres nach einem mittleren Durchſchnitts-Anſchlag gerechnet, ohne Miteinrechnung des freyen Quartiers und der Stolgebühren gehört, Großherzoglich Badiſcher Seits zugeſtanden worden iſt, daß ſolches bey dieſem Kirchſpiel ohne Folge auf andere Falle mit Sechshundert

Gulden auf obige Art gerechnet für hinlänglich bewidmet angenommen werden soll, und bleibt übrigens die nähere Bestimmung der Stücke, worin sie entrichtet und bezogen werden soll, einer — unter Vermittlung der Großherzoglich-Badischen Kreis-Direktion und Mitwirkung des bischöflichen Ordinariats zu erzielenden Uebereinkunft zwischen der Hochfürstlichen Zehnd-Herrschaft, und dem Kirchspiel vorbehalten.

Drittens. Baden und Hohenzollern nehmen wechselseitig jene Auslegung des Art. 34 der Rheinischen Konföderation an, vermöge deren die Kirchenlehen-Herrlichkeits- oder Patronat-Rechte darunter gezogen, und von keinem Souverain mehr in den Staaten des Andern ausgeübt werden, ohnbeschadet des Fortbesitzes der aus deren Anlaß etwa ehemals erlangten Güter und Zehnden, und deren Pflichtigkeiten; in dessen Gefolg steht Hohenzollern namentlich von dem Pfarrsatz in Worndorf ab.

Viertens. Baden steht von seiner Ansprache ab, daß wegen der Pfarrey Leibertingen alle dem Kloster Beuron in ältern Zeiten einverleibt wordene Wittums-Güter, Pfarrliegenschaften und Renten erkundiget und für die Pfarrey herausgegeben werden sollen, und begnügt sich, daß von Hohenzollern eine auf dem dortigen Zehnden haftende Pfarrbesoldung von Siebenhundert Gulden, das außer dem von der Ortsherrschaft gereicht werdende weiter nöthige Holz sammt Früchten, und Boden-Erzeugnissen im mittleren Durchschnittswerth miteingerechnet, neben freyem Quartier, und den beziehenden Stolgebühren zur Pfarrbewidmung ausgesetzt werde, weßfalls die nähere Bestimmung in gleicher Weise, wie bey Worndorf vorbehalten bleibt, außer dem obgemeldten aber dem Hochfürstlichen Hause Hohenzollern zu der Besoldung nichts weiters abgefodert werden wird.

Hohenzollern übernimmt anbey — da der mit der Einverleibung einst an das Stift gekommene Pfarrhof nicht mehr vorhanden ist, unter Selbst-Anschaffung des nöthigen Platzes zum Pfarrhaus und zu dessen Hofraithe und Garten (der ihm jedoch gegen den wahren, allenfalls unter Leitung einer Landesfürstlichen Commission durch Schätzung zu erkundigenden Werth verschafft, und zu dessen Zahlung in irgend einem Neigungswerth dasselbe nicht angehalten werden soll) das Pfarrhaus landesgesetzmäßig herzustellen, und sich zu begnügen, daß die Gemeinde hierbey an Hand- und Fuhr-Diensten zum Bau, auch an Ehrenbürgerlichen Rechten und Nutzungen für den Pfarrer dasjenige leiste, wozu sie in Ermanglung besonderer Ortsrechte und Gewohnheiten die Landes-Gesetze verpflichten.

Alles dieſes thut derjenigen Verpflichtung des Zehndens zum Kirchenbau, wozu ihn die vordern Verträge, und ſoweit ſie nicht Maas geben, die Landesgeſetze anweiſen, keinen Abbruch.

Fünftens. Da in Gefolg dieſes Vertrages mehreres Kirchliche Bauweſen auf das Hochfürſtliche Haus Hohenzollern fällt, ſo iſt bedungen, daß es das nöthige nacheinander, und in jedem Jahr nicht mehr, als Eines, aufführen dürfe.

Sechstens. Wegen der von Hohenzollern vorgenommenen Trennung des Filials Vilſingen von der ehemals Würtembergiſchen, nun Badiſchen Mutterkirche Guttenſtein ſteht Baden von ſeinem Widerſpruch ab, jedoch alſo und dergeſtalt, daß, wann nach anzuſtellenden und gemeinſam zu erörternden Berechnungen ſich finden ſollte, daß im Durchſchnitts-Ertrag der Guttenſteiner Pfarr-Revenüen nicht Siebenhundert Gulden freyes Einkommen, ohne Einrechnung der freyen Wohnung und Stolgebühr, dem Pfarrer in Guttenſtein übrig bleibt, Hoherzollern ſolches Mangelnde aus den Vilſinger Filial-Renten ergänzen werde.

Siebentens. Obwohl Hohenzollern aus einer Einweiſungs-Urkunde eines Kaiſerlich-Franzöſiſchen Commiſſarii vom Jahr 1806 auf den Ort Buchheim, ſolange er noch in Würtembergiſchen Händen war, Abtretungs-Anſprüche gemacht und dieſe nachher auch gegen Baden gerichtet hat, ſo verſpricht Es doch nunmehr, gegen den Großherzoglichen Hof ſich ihrer niemals zu bedienen, mithin in der Badiſchen ruhigen Inhabung der Hoheit über dieſen Ort keinerley Eintrag zu thun.

Dagegen verſpricht Baden, ihm die vorhin dort wie zu Worndorf unter dem Titel der Epavirung weggenommene Kloſter Beuroniſchen Renten, und Zehnden, doch in Abſicht der Laſten unter gleichem Vorbehalt wie bey Worndorf, abzutreten, auch wegen gewiſſer Alt-Sigmaringiſcher allda angeblich wider Recht ihm entzogener Gefälle nach hinlänglicher Aufklärung der Beſchaffenheit dieſem Hochfürſtlichen Hofe alle Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen.

Achtens. Hohenzollern erkennt, daß durch den gleich nach Auswechslung der Ratifikationen zu vollziehenden Vertrag Baden allem demjenigen ein vollkommenes Genügen geleiſtet habe, was dieſes Großherzogliche Haus durch den Eingangsgedachten Vertrag vom Jahr 1806 auf ſich genommen hat, und entſagt allen fernern desfallſigen Anfoderungen.

All Obiges ist unter dem Eingangsgedachten Genehmigungs-Vorbehalt abgeredet, und geschlossen, sofort dessen zur Urkunde von beederseits Verordneten unterzeichnet, und besiegelt worden. So geschehen Carlsruhe, den 28 May 1812. und Heidelberg, den 12. Juny 1812.

Großherzoglich-Badisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Edelsheim.
(L.S.)

Hochfürstlich-Hohenzollern Sigmaringische Gesandtschaft am Großherzoglich-Badischen Hofe.
Frhr. v. Schmitz Grollenburg.
(L.S.)

Dienst Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisher bey dem Wiesen-Kreis angestellt gewesenen Kreisrath Freyherrn von Baumbach, in dieser Eigenschaft an den Neckar-Kreis nach seiner Ancienetät zu versetzen:

Ferner dem Professor der Architektur Friedrich Arnold, zu Freyburg den Karakter als ordentlichem öffentlichen Professor der dasigen hohen Schule, sodann

Dem provisorischen Lehrer der reinen Mathematik Andreas Seipel, in Freyburg den Karakter als Professor extraordinarius zu ertheilen Endlich

unterm 25. July d. J. den bisherigen Amtsrevisor Pfeiffer zu Lörrach in gleicher Eigenschaft nach Müllheim zu versetzen, sodann den Justiz-Ministerial-Registrator Klein zum Amts-Revisor nach Lörrach, den Kanzley-Secretär, und Geheimen-Kanzlisten Strohmeyer zum Justiz-Ministerial-Registrator, und den Rechts-Practikanten Hugo zum Kanzley-Practikanten bey dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu ernennen.

Der von Ihro Hoheiten den Herren Markgrafen von Baden vorgelegten Präsentation des Exconventualen von Salem, Nepomuck Ott, auf die erledigte Pfarrey Bermatingen (See-Kreis) ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Ihro Hoheit die Frau Markgräfin haben Ihren bisherigen Hof-Secretär und Kassier Franz Leske, zu Höchst Ihrem Hof-Oekonomie-Rath zu ernennen gnädigst geruhet.

Berichtigung. In Nro. XXIII. Pag. 132. Zeile 3. v. o. ist bey einigen Exemplaren „1806" in „1816" zu verwandeln.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15. August 1812.

Verordnungen.

(Die bisher auf neue Umbrüche verwilligt gewesene Zehend- und Schatzungs-Freyheiten betr.)

Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, die zu Beförderung der Agrikultur in Unsern Landen bisher auf neue Umbrüche verwilligt gewesenen Zehend- und Schatzungsfreyheiten in der Maaße, wie solche nach den Verordnungen vom 24 Janner 1770 und 17 Juny 1802 bis jetzt bestanden haben, hiemit als aufgehoben zu erklären, und dagegen mit Rücksicht auf die dermaligen Kultur- und Steuer-Verhältnisse folgende neue Bestimmungen deshalb eintreten zu lassen:

1) Es wird nemlich für die Zukunft eine Zehendfreyheit verwilligt;

   a) auf die Umbrüche gemeiner Allmend-Plätze, die bisher nur zur Viehwaide gedient haben, von sechs Jahren;

   b) auf die Umbrüche ganz oeder, bisher unbenutzter Plätze, von acht Jahren; und

   c) wenn diese nach eingeholter besonderer landesherrlicher Erlaubniß mit Reeben bepflanzt werden, wegen deren spätern Ertragbarkeit, von zehen Jahren.

2) Dagegen kann diese auf Urbarmachung oeder Plätze bestimmte Begünstigung nicht angesprochen werden:

Digitized by Google

a) auf diejenigen Grundstücke, die nur von Zeit zu Zeit angebaut und nicht fortdauernd als urbares Feld benutzt werden; so wie

b) auf die mit landesherrlicher Bewilligung ausgestockt werdenden Waldplätze, die schon in dieser Eigenschaft vorhin einen Ertrag geliefert haben.

3) In Ansehung einer gleichen Berücksichtigung der von jetzt an umgebrochen werdenden Ländereyen in der Steuer-Anlage, bedarf es nach Maasgabe der Grundsteuer-Ordnung vom Jahr 1810. keiner weitern Bestimmung, da jedes Grundstück das nach seiner dermaligen Beschaffenheit und Ertragbarkeit regulirte Steuer-Kapital, wovon auch die Waiden und oeden Plätze nicht ausgenommen sind, bis zu einer erfolgenden neuen Steuer-Revision unverändert beybehält, welche Verbesserungen und Kulturveränderungen auch damit vorgehen, wodurch also eine Begünstigung in der Steuer-Anlage bereits auch für die vorberührten Fälle begründet ist;

4) Dagegen sollen diejenigen temporaire Steuerfreyheiten, welche bisher als eine Prämie für die Urbarmachung oeder Gründe verwilliget worden sind, nun, da die Güter nach ihrem gegenwärtigen Zustand catastrirt werden, unverletzt bleiben, und solange diese Befreyungen noch dauern, die ordinaire Steuer-Beträge rückerstattet und als Prämie für die Urbarmachung oeder Gründe ausgäblich verrechnet werden. Carlsruhe den 15ten July 1812.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Moßdorff.

(Den Ankauf oder Eintausch militärischer Armatur- und Montur-Stücke betreffend.)

Mehrfältige Diebstähle von Militair-Armatur-Stücken haben Se. Königliche Hoheit veranlaßt, die unterm 20sten October 1808 Regierungsblatt Nro. 35. ergangene Verordnung wegen des Kaufens von Militair-Requisiten dahin abzuändern und zu erweitern, daß

Digitized by Google

1) Jedermann, der Armaturstücke, die sich als Militair-Requisiten kennbar auszeichnen, stiehlt, verheimlicht, oder auch nur, ohne sogleich die Anzeige davon zu machen, durch Kauf oder Tausch an sich bringt, mit einjähriger Zuchthausstrafe unnachsichtlich belegt werden soll;

2) Rücksichtlich bloßer Montur-Stücke bleibt es bey der Verordnung vom 20sten October 1808 Regierungsblatt dieses Jahrs Nro. 35. S. 287.

3) Endlich wird die Entschuldigung, man habe nicht gewußt, daß es Militair-Armatur sey (sobald das sub. Nro. I. berührte Requisit der Kenntlichkeit vorhanden ist) nicht angenommen:

Welches zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.
Carlsruhe den 12ten August 1812.

Aus besonderm Auftrag Sr. Königlichen Hoheit.

Höchstdero Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Ehren-Auszeichnung.

Se. Königliche Hoheit haben auf den Vortrag Ihres Ministeriums des Innern wegen ausgezeichneter Amtsführung des Vogts Math. Iselin in Wasenweiler und der vom Staabshalter M. Häfele demselben in seinen Unternehmungen ununterbrochen rühmlich geleisteten Beystand gnädigst zu genehmigen geruht; daß dem Vogt Iselin eine für gute Vorgesetzte bestimmte silberne Medaille zum Anhängen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit zugestellt, Staabshalter Häfele aber rücksichtlich seiner geleisteten Verdienste öffentlich belobt werde. Carlsruhe den 25ten July 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der GeneralSecretär.

Büchler.

Digitized by Google

Dienſt Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen Amts-Reviſor Heinrich Frey in Schwetzingen, zum zweyten Beamten in Philippsburg zu ernennen;

Ferner dem Phyſicus Dr. Sauter zu Konſtanz, den Character als Medicinalrath zu ertheilen;

Sodann dem bisherigen practicirenden Arzt Szuhany zu Gernsbach, das erledigte Phyſicat Wiesloch zu übertragen;

Desgleichen unterm 25ten July d. J. den vorhinigen Gochsheimer Amts-Aſſeſſor Hollermann provisoriſch zum Hofgerichts-Aſſeſſor in Freiburg zu beſtimmen;

Endlich unter demſelben, den Rechts-Practicanten Hägelin als Kanzlei-Practicanten bey großherzoglichem Hofgerichts-Secretariat und Schreibſtube daſelbſt anzuſtellen, gnädigſt geruhet.

Weiter haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruhet, den bisherigen Steuer-Commiſſair Bechmann als Reviſor bey dem Miniſterium des Innern Katholiſchen Kirchen-Departements anzuſtellen;

Sodann den bisherigen Domfabrikpfleger Moz in Konſtanz gebetenermaßen in Ruheſtand zu ſezen, und dieſe Verrechnung dem Adminiſtrator Wildt zu übertragen.

Se. Königliche Hoheit haben Sich bewogen gefunden, den bisherigen Dekan Sievert zu Schopfheim dieſes ſeines Amtes zu entlaſſen, und denſelben von der Stadtpfarrey Schopfheim zur Pfarrey Guttach Hornberger Amts und Dekanats zu berufen; hiernächſt gnädigſt geruht, das Dekanat und Stadtpfarrey Schopfheim dem bisherigen Pfarrer Hitzig zu Röteln zu übertragen, ſo wie dem bisherigen Pfarrer Albrecht zu Tullingen die Pfarrey Röteln, und dem Pfarr-Vikar Krey zu Lörrach die Pfarrey Tullingen zu conferiren;

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht, den bisherigen Pfarrer Tulla in Feldberg hinſichtlich ſeines ſchon ſehr vorgerückten Alters aller ſeiner Pfarr- und Dienſt-Geſchäfte zu entledigen, und dieſe dem bisherigen Pfarrverweſer Hönig zu Guttach als künftigen Pfarradjunkt zu Feldberg zu übertragen, auch den bisherigen Diakonus Sievert in Müllheim zur Pfarrey Weisweil, und den Pfarr-Kandidaten Guſtav Friedrich Sonntag in Burggingen zu dem Diakonat in Müllheim zu berufen.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24. August 1812.

Verordnung.

(Die Ordination der Evangelischen geistlichen Kandidaten betreffend.)

Zur gedeihlichen Bewirkung eines ernstern und innigern, gewissenspflichtigern und vertrauensvollern Verhältnisses zwischen dem Vikar oder Amtsgehilfen eines Pfarrers und der ihm zur Mitbesorgung anvertrauten Gemeinde wird auf Antrag der Evangelischen Kirchenkommission mit Aufhebung der bisherigen deßfalls bestandenen Gesetze hiedurch verordnet; daß die Kandidaten des Evangelischen geistlichen oder Kirchendienstes, wenn sie das Erstemal als Vikare oder Gehilfen eines Pfarrers mit der Obliegenheit aller pfarramtlichen Verrichtungen angestellt werden, auch sogleich die feyerliche Ordinationem ad Ministerium nach dem bestehenden Ritus mit Zuziehung zweyer benachbarten Geistlichen als Zeugen, Auflegung der Hand u. s. w. und unter Gebrauch eines schicklichen Formulars, bis ein allgemeines dieser Gesetzesveränderung angemessenes erscheinen wird, durch den Dekan oder Spezial der Diöcese und zwar, in sofern keine besondere, möglichst zu beseitigende oder zu mindernde Kosten damit verbunden sind, oder der Ordinandus dieselben übernehmen kann und will, in der Orts-Kirche, an welcher derselbe seine ersten Dienste leistet, im andern Falle aber in der Dekanats-Kirche der Diöcese erhalten sollen.

Hienach haben sich also sämmtliche evangelischen Spezialate und Dekanate zu achten, von jedesmaligem solchem Aktus berichtliche Anzeige hieher zu machen, auch die Ordination solcher Vikare, welche erst seit einem Jahre ihre erstmaligen Funktionen dieser Art angetreten haben, bey schicklichen Gelegenheiten, z. B. Kirchen-Visitationen oder Pfarrpräsentationen an dem Orte selbst nachzuholen, bey ältern und schon länger fungirenden aber dieselbe bis zur wirklichen Pfarr-Anstellung

Digitized by Google

und Dienst-Einweisung derselben zu verschieben, und mit dieser zugleich vorzunehmen. Carlsruhe den 13ten August 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der GeneralSekretär.
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Die neue Apotheker Tax-Ordnung betreffend.)

Da die in der Medicinalordnung als Anhang angeführte neue ApothekerTax-Ordnung im Druck erschienen ist, so wird dieß mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß vom Tage dieser Publication an gerechnet, diese Apotheker-Taxe allgemein zur Norm dient, und in verbindliche Kraft übergeht, auch daß sich sowohl bey Abgaben für öffentliche Kassen als für Privatpersonen hienach genau zu benehmen ist. Carlsruhe den 13ten Aug. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär,
Büchler.

(Die Preisbestimmung des Regierungsblatts für 1811. betreffend.)

Da der Preis der Regierungsblätter durch die Verordnung vom 14ten May 1810. (Regierungsblatt Nro. XXI.) auf 4 kr. für den Bogen bestimmt und hienach der jeweils zu entrichtende Betrag zu bemessen ist, der Jahrgang 1811. aber nur in 21 und ¼ Bogen, folglich dessen Preis mit 30 kr. Expeditionsgebühr in 1 fl. 55 kr. besteht, von den Postamtszeitungs-Expeditionen jedoch irrig 3 fl. 28 kr. erhoben worden sind, so wird hiemit jedermann ermächtigt, den Mehrbetrag an der Berechnung der diesjährigen Regierungsblätter in Abzug zu bringen, welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 17ten August 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

Digitized

(Die Preisbestimmung der Zoll = und Accis = Ordnung, für die Abnehmer des Regierungsblatts betreffend.)

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Preis der Zoll = und Accis = Ordnung vom 2ten Jänner d. J. für die Abnehmer des Regierungsblatts auf 40 und 14 kr. bestimmt ist, wonach also jene, die solche mit 1 fl. und respve 21 kr. bezahlt haben, ermächtigt werden, den Mehrbetrag an der diesjährigen Berechnung für das Regierungsblatt in Abzug zu bringen.
Carlsruhe den 17ten August 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General=Sekretär.
Büchler.

(Die Frequenz der Landes = Universität Freyburg im Sommer halben Jahre 1812. betreffend.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Sommer halben Jahre der Gesammt=Zahl nach 266.; hievon sind:

1) Inländer 195., und zwar den einzelnen Fächern nach:

Theologen	— —	48.
Juristen	— —	37.
Mediziner	— —	19.
Chirurgen	— —	38.
Philosophen	—	53.
		195.

2) Ausländer:

Theologen	— —	27.
Juristen	— —	5.
Mediziner	— —	20.
Chirurgen	— —	8.
Apotheker	— —	1.
Philosophen	—	10.
		71.

Digitized by Google

Im Ganzen befinden ſich alſo, den einzelnen Fächern nach, daſelbſt:

Theologen	—	—	75.
Juriſten	—	—	42.
Mediziner	—	—	86.
Chirurgen	—	—	
Apotheker	—	—	
Philoſophen		—	63.
			266

Hienach hat ſich im Verhältniß der Inländer zu den Ausländern die Zahl der erſtern um 28. vermindert, die der Ausländer hingegen um 15. vermehrt, die Geſammt-Zahl der Studirenden aber in dieſem Semeſter vermindert um 13.

Vorſtehende vergleichende Ueberſicht wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2ten July 1812.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

Dienſt Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchſte Reſolution vom 2ten Aug. 1812. den Handelsmann Bernhard Helbing von Lörrach als erſten Beamten mit dem Karakter Hüttenverwalter bey Höchſtdero Eiſenwerk in Albbruck gnädigſt angeſtellt, und den bisherigen Hüttenſchreiber Mathias Mieg von Baſel mit dieſem Karakter als 2ten Beamten dieſes Eiſenwerks beſtätigt.

Ferner haben Höchſtdieſelben die erledigte Pfarrey Jöhlingen dem Dekan und Pfarrer Hummel zu Flehingen gnädigſt zu konferiren geruht; und da hierdurch die Pfarrey in dem Grundherrlichen Ort Flehingen erledigt worden iſt, ſo haben ſich die Kompetenten um dieſelbe nach der geſetzlichen Vorſchrift an den Patron zu wenden.

Auch wurde mit höchſter Genehmigung dem bisherigen Pfarrer Kornacher zu Schluchtern die erledigte Ev. lutheriſche Pfarrey Epfenbach (im Neckarkreis) übertragen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 9. September 1812.

Bekanntmachung.

(Staats- und Commerz-Vertrag zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zu Baden und der löblichen Schweizerischen Eidsgenossenschaft.)

Ratifizirt: Badischer Seits den 13ten und Eydgenossischer Seits den 18ten Julius 1812.
Ausgewechselt den 30sten August 1812.

Die angenehmen, freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnisse, welche eine lange Reihe von Jahren hindurch zwischen dem Durchlauchtigsten Hause Baden und der Schweizerischen Eidsgenossenschaft bestanden, haben schon seit geraumer Zeit die Veranlassung zu dem Wunsche gegeben, den wechselseitigen Verkehr beyder Staaten durch einen förmlichen Vertrag zu erleichtern und zu sichern.

Hiebey hat die neueste Ausdehnung der Großherzoglich Badischen Lande längs der Schweizerischen Grenze, und die Absicht, die, in dem Badischen Gebiete neu einzuführenden allgemeinen Zoll-Gesetze mit den Verhältnissen der benachbarten Schweiz in Uebereinstimmung zu bringen, die Erfüllung jenes Wunsches befördert.

Diesem gemäs sind nach mehreren vertraulichen vorläufigen Conferenzen am neunzehnten Hornung dieses Jahrs die förmlichen Unterhandlungen eröffnet und dazu von beydseitigen contrahirenden Theilen beauftragt und bevollmächtiget worden:

Im Namen und von Seite Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden ꝛc.

Seine Excellenz, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bey der Schweizerischen Eidsgenossenschaft und Geheime-Rath Albrecht Joseph von Ittner, Director des Seekreises —

Seine Hochwohlgebohrn, Herr Ernst Philipp Sensburg, Großherzoglich Badischer wirklicher Staats-Rath und Director des Steuer-Departements.

Digitized by Google

Im Namen und von Seite Seiner Excellenz des Herrn Land-Ammanns und der Neunzehn Kantone der Schweizerischen Eidsgenossenschaft:

Die Hochwohlgebohrnen Herren David Stokar von Neunforn, des kleinen Raths und Seckelmeister des Kantons Schaffhausen, und Johann Conrad Finsler, des kleinen Raths des Kantons Zürch und Eidsgenössischer Oberst-Quartier-Meister;

Welche dann unter Vorbehalt der Ratifikation Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden an der einen, und Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der Eidsgenössischen Tagsatzung an der andern Seite, nachfolgenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Beyde contrahirenden Staaten gewährleisten sich gegenseitig die ungehinderte Ein- Aus- und Durchfuhr aller eigenen und fremden Producte, eigenen und fremden Kunst-Erzeugnisse; soviel Erstere betrifft, unter der in dem Artikel 14 enthaltenen näheren Bestimmung; und soviel Letztre betrifft, für jetzo mit Ausnahme der Englischen; auch mit Vorbehalt derjenigen unausweichlichen Anstalten und Verfügungen, welche die Aufrechthaltung des Continental-Systems für jetzo und für die Zukunft erfordern könnte.

Art. 2.

In den Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden bestehen keine andere Zölle, als:

a) Durchfuhr-Zoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren von der Schweiz durch die Badischen Lande in dritte Staaten, oder aus dritten Staaten durch dieselben in die Schweiz versendet werden.

b) Einfuhrzoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren aus der Schweiz in das Badische gehen, um daselbst zu bleiben.

c) Ausfuhrzoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren aus dem Badischen in die Schweiz eingeführt werden.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Erhebung dieser drey Gattungen von Zöllen findet in denjenigen Formen und an den Orten Statt, welche in der am 2ten Jenner 1812 publicirten Großherzoglich Badischen Land-Zoll-Ordnung ausführlich beschrieben, und in den Badischen Regierungsblättern vom Jenner und Hornung nachgetragen worden sind; wobey man sich Großherzoglich Badischer Seits noch vorbehält, auf der Route von Basel nach Schaffhausen nach dem Resultat jener Abänderungen, welche der Vertrag mit dem Kanton Argau ddto. 17ten Herbstmonats 1808. erhalten dürfte, die Ein- und Ausgangs-Stationen noch besonders zu bestimmen und seiner Zeit kund zu machen.

Der Zoll-Ansatz jedes einzelnen Artikels, in sofern er nicht durch gegenwärtigen Vertrag auf einen andern Fuß bestimmt worden, wird nach Anleitung der vorermeldeten Land-Zoll-Ordnung erhoben und entrichtet werden.

Art. 4.

Der Durchfuhrzoll wird also an derjenigen Zoll-Station des Badischen Staats, welche zuerst betreten wird, für die ganze Strecke, soweit sie in demselben ununterbrochen befahren wird, auf einmal bezahlt; alle sogenannten Grenz- und Transit-Zölle in den mit dem Großherzogthum Baden vereinigten Landen haben nicht mehr oder nur in sofern statt, in wie fern sie die Localität der Durchfuhr als Grenz-Zölle des Gesammt-Staats bezeichnen.

Um aber den Verkehr der in einander eingreifenden Badischen und Schweizerischen Ortschaften unter sich zu erleichtern, sollen derselben eigene Landes-Produkte, wenn sie als solche durch Attestate der Orts-Behörden jedesmal gehörig constatirt sind, für die durchschneidende Berührungs-Strecke von dem Durchfuhr-Zoll befreyt seyn.

Diese Befreyung soll Statt haben:

Für Baden:

In Dörflingen, Kantons Schaffhausen, für die Communication der Gemeinden Gaylingen und Buesingen, unter sich und mit dem Nellenburgischen.

In Rafz, Kantons Zürich, für die Communication zwischen den Aemtern Jestetten und Rothelen.

Digitized by Google

Ueber das auf dem rechten Rhein-Ufer gelegene Territorium des Kantons Basel für die Communication von Grenzach mit den unter Basel gelegenen Badischen Ortschaften.

Für die Schweiz:

Im Schlauch, für die Communication von Bargen mit dem Kanton Schaffhausen.

In Buesingen und Gaylingen, für die Communication von Ramsen, Hemishofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhausen und Diessenhofen.

In Jestetten und Lottstetten, für die Communication von Ruedlingen und Buchberg mit Schaffhausen, und den Zürcherischen Gemeinden auf dem rechten Rhein-Ufer mit Rheinau.

Hievon sind inzwischen ausgenommen:

a) Pferde und Rindvieh, in sofern sonst Zoll davon bezahlt werden mußte.

b) Alle Fabrikate, wenn schon der rohe Stoff als Landes-Produkt angesehen werden könnte.

Art. 5.

In Bezug auf einzelne Durchfuhr-Artikel wird festgesetzt:

a) Das baare Geld, wenn es durch Fuhren oder Post-Anstalten versendet wird, bezahlt einen Pfenning von Hundert Gulden auf die Stunde.

b) Diejenige Begünstigung, welche dem Transit des Geldes, das Reisende mit sich führen, bewilligt ist, wird auch auf diejenigen Baarschaften ausgedehnt, welche Krämer, Mezger, und andere Verkehr treibende Personen, in Bezug auf ihren eigenen Handel mit sich führen, und sind mithin jene Baarschaften ebenfalls zollfrey.

c) Die transitirenden Amerikanischen Wildshäute zahlen per Stück einen Pfenning auf die Stunde.

d) Die Schweizer Weine zahlen beym Transit durch die Badischen Lande der Zentner zwey Pfenninge auf die Stunde.

e) Wolle zahlt zwey Pfenninge, Wollen-Fabrikate und Indienne drey Pfenninge auf die Stunde.

Digitized by

f) Alle Güter und Waaren, welche aus dem Kanton Thurgau zu Land nach Konstanz und von da den See aufwärts gehen, so wie auch diejenigen Güter und Waaren, welche den See hinunter kommen, in Constanz ausgeladen und von da zu Land in das Thurgau geführt werden, bezahlen die Hälfte des ehemaligen Konstanzer Zolls. In allen andern hier nicht genannten Fällen wird der Tarifmäßige Ein- Aus- und Durchgangs-Zoll bezahlt.

Art. 6.

Ueber den Ansatz der Ein- und Ausgangs-Zölle ist man über nachfolgende Abänderungen der Badischen Zoll-Ordnung übereingekommen:

A. Das Ausfuhr-Verbot für alle diejenigen Artikel, welche laut der Badischen Zoll-Ordnung gar nicht außer Land geführt werden dürfen, wird gegen die Schweiz aufgehoben, mit Ausnahme des unbedingten Verbots der Lumpen- und Besen-Ausfuhr und des bedingten Verbots der Ausfuhr des Salpeters.

a) Dieser allgemeinen Bestimmung gemäs, kann das Holz, mit allen seinen Unter-Abtheilungen, sobald es den bestehenden Forst-Verordnungen gemäs gefällt worden, ohne weiteres Hinderniß und ohne daß noch besondere Erlaubniß zur Ausfuhr nachgesucht werden müßte, ausgeführt werden.

Hievon ist jedoch das sogenannte Gabholz, welches die einzelnen Gemeinds-Angehörigen vermöge ihres Bürger-Rechts entweder aus Gemeinds- oder aus Herrschaftlichen Waldungen jährlich beziehen, und welches vermöge bestehender besonderer Gesetze und Observanzen zum Theil gar nicht, zum Theil nicht ausserhalb der Gemeinde verkauft werden darf, ausgenommen; dergestalt, daß für die Ausfuhr dergleichen Gabholzes die besondere Erlaubniß nachgesucht werden muß.

b) Für die Ausfuhr bezahlen das Brenn- Bau- und Werkholz, die Schnittwaaren und die Faßtaugen Zehn proCt. von dem Preis, den das Holz auf dem Stamm hat, an den Zoller des Orts, wo der betreffende Revier-Förster wohnt, und wenn kein besonderer Zoller daselbst angestellt ist, an den Acciser.

Geben Käufer und Verkäufer besondere Preise an, die sie unter sich ausbedun-

Digitized by Google

gen haben, so müssen selbige dem betreffenden Förster angezeigt werden; hat der Förster an der Rechtlichkeit des angegebenen Kaufpreises Zweifel, so taxirt derselbe den Betrag der Ausfuhr-Gebühr nach dem laufenden Preis auf dem Stamm und ertheilt hiernach das Erhebungs-Certificat an den Zoller oder Acciser.

c) Das Brennholz zahlt neben der Ausfuhr-Gebühr auch noch die regulirte Acciſe, und zwar an den Acciſer des Orts, wo der betreffende Förſter wohnt; wird das Brennholz auf dem Stamm gekauft, so steht es dem Käufer frey, entweder dasselbe auf dem Platz zu Klaftern aufmachen zu lassen, und dadurch den Betrag der Acciſe bestimmt zu constatiren, oder die wahrscheinlich ausfallende Klafterzahl durch die betreffenden Revier-Förſter schätzen zu lassen und darnach die Acciſe zu entrichten.

d) Die Kohlen zahlen nebſt der Acciſe zehn proCt. von dem Preiſe den das zu denselben gebrauchte Holz auf dem Stamm gehabt hat; sind Käufer und Verkäufer über einen besondern Preis, ihrem Angeben nach, übereingekommen, so iſt es dabey, wie bey dem Brennholz zu halten.

e) Torf bezahlt Zehn proCt. von dem Ankaufs-Preis.

f) Rinden bezahlt ebenfalls Zehn proCt. von dem Ankaufs-Preis.

B. Für diejenigen Artikel, deren Ausfuhr gestattet iſt, haben folgende Abänderungen statt:

a) Aſche; der Ausfuhr-Zoll wird auf vier und zwanzig Kreuzer per Malter gesetzt.

b) Baares Geld; dasjenige baare Geld, welches zu Entrichtung der Zinsen oder zu Bezahlung von Capitalien aus dem Badiſchen in die Schweiz eingeführt wird, so wie auch die Baarschaften, welche Reisende zum Behuf ihres eigenen Verkehrs mit sich führen, bezahlen keinen Ausfuhr-Zoll.

a) Rohe Häute; die Ochsenhäute bezahlen bey der Ausfuhr vier und zwanzig Kreuzer per Stück, die Pferd- und Kühhäute achtzehn Kreuzer, von Schmal-Rindern zwölf Kreuzer, die Felle von Kälbern acht Kreuzer, von Böcken, Ziegen, Schaafen, sechs Kreuzer für ein Stück.

Digitized by Google

C. Für nachstehende Artikel wird der Einfuhr-Zoll folgendermasen festgesetzt:

a) Bagage, welche Fuhrleute für diejenigen Schweizerischen Reisenden, die Badische Kur-Oerter besuchen, ein- und wieder ausführen, ist Zollfrey.

b) Brod, das Badische Unterthanen aus den angrenzenden Schweizerischen Grenz-Gemeinden in das Badische einbringen, ist Zollfrey, wenn der Werth desselben nicht über dreyßig Kreuzer steigt.

c) Butter; die Einfuhr desselben wird auf achtzehn Kreuzer per Zentner gesetzt.

d) Wein; die Schweizerische Weine bezahlen für den Eingangszoll, die neuen Weine, wenn sie vor Weihnachten eingeführt werden, für das Fuder sechs Gulden, die alten Weine, für das Fuder acht Gulden.

e) Der gemeine Brandtewein bezahlt für den Eingangs-Zoll zwey Gulden per Ohm, für die Accise zwey Gulden fünf Kreuzer, für das Ohmgeld zwey Gulden fünf Kreuzer.

f) Das Kirschenwasser für den Eingangs-Zoll acht Gulden per Ohm, für die Accise drey Gulden Zwanzig Kreuzer, und für das Ohmgeld drey Gulden zwanzig Kreuzer.

g) Das Bier für den Eingangs-Zoll per Ohm sechs und dreyßig Kreuzer, für die Accise dreyßig Kreuzer und für das Ohmgeld dreyßig Kreuzer.

h) Der Wein-Essig, für den Eingangs-Zoll per Ohm dreyßig Kreuzer und für die Accise dreyßig Kreuzer.

i) Ziegelwaaren zahlen bey der Einfuhr vierzehn Kreuzer per Roßlast.

k) Käse auf den Zentner acht und vierzig Kreuzer.

l) Eisen-Erzt, jeder Schweizer Kübel einen Kreuzer.

D. Ueber nachstehende Gegenstände, welche sowohl die Ein- als Ausfuhr betreffen, sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

a) Die Ausfuhr des rohen und unverarbeiteten Gypses wird auf sechs Kreuzer per Roßlast, und die Einfuhr des verarbeiteten Gypses auf einen Kreuzer per Zentner bestimmt.

Digitized by Google

b) Die zum Sticken und Verſpinnen in das Badiſche gehenden Waaren ſollen bey ihrem Ausgang aus der Schweiz und bey dem WiederEingang in dieſelbe eben ſo ganz Zollfrey gelaſſen werden, als es im Badiſchen in der ZollOrdnung §. 76 und 77. bereits feſtgeſetzt iſt.

c) Getreide, das aus dem Badiſchen auf Schweizeriſche Mühlen gebracht wird, um daſelbſt gemahlen zu werden, bezahlt bey der Ausfuhr 2 kr. per Malter, und bey der WiederEinfuhr vier Kreuzer per Malter. Da aber dieſe Letztere nicht in Getreide, ſondern in Mehl ſtatt findet, ſo wird für dieſelbe folgender Maßſtab angenommen:

	Malter	Seſter	Mäßli
für 1 Malter Kernen darf zurückgeführt werden —	1	4	2
für 1 Malter Roggen — — — — — —	1	3	—
für 1 Malter Miſchelfrucht — — — — —	1	3	4
für 1 Malter Faſen — — — — — —	—	7	—

Das Gewicht eines Malters Mehl wird zu 125 Pf. gerechnet.

d) Tücher, die aus dem Badiſchen auf Schweizeriſche Bleichen gebracht, um daſelbſt gebleicht zu werden, bezahlen bey der Ausfuhr 6 kr. für den Zentner, bey der WiederEinfuhr 12 kr., zuſammen 18 kr.

e) Was auf Schweizeriſche Färbereyen aus dem Badiſchen gebracht wird, um daſelbſt gefärbt zu werden, bezahlt bey der Ausfuhr nur die Hälfte des in der Badiſchen Zoll-Ordnug beſtimmten Ausgangs-Zolls und bey der WiederEinfuhr nur die Hälfte des Eingangs-Zolls.

f) Schaafe, die auf Badiſche Waiden getrieben werden, zahlen bey dem erſten Eintritt den Eingangs Zoll; wenn ſie in der Folge zur Schur nach Hauſe genommen werden, mit der Erklärung, daß ſie nach vollendeter Schur wieder zurückgehen, ſo werden bey dem erſten Ausgang zwey Drittel, ſodann für den WiederEin- und Ausgang die Hälfte des Tarifmäßigen Ein- und Ausgang-Zolls bezahlt; werden ſie aber zu Schurzeit ausgeführt, ohne daß ſie wieder zurückgebracht werden, ſo bleibt es bey dem Tarifmäßigen AusgangsZoll.

Digitized by Google

Artikel 7.

Da die Verfassung der Schweiz und das in derselben bestehende ZollSystem nicht zulassen, daß die verschiedenen Zölle nach ihren Classen in Ausgang-Eingang- und Transit-Zölle ausgeschieden werden, so wie dieses in der neuen Großherzoglich-Badischen Zoll-Ordnung geschehen ist, so werden die jetzt bestehenden Schweizerischen Zölle, so wie sie von der Tagsatzung einstweilen bestätiget worden, als Grundlage des Schweizerischen Zollbestandes angenommen. Sollte aber eine, schon bey der Eidsgenössischen Tagsatzung in Berathung liegende neue Organisation der Eidsgenössischen ZollEinrichtungen zu Stande kommen, so werden die darauf Bezug habenden Beschlüsse der Großherzoglich-Badischen Regierung mitgetheilt und der Gegenstand einer neuen Unterhandlung werden. Indessen gibt die Schweizerische Eidsgenossenschaft die Versicherung, daß die Gesammtheit der Zölle, welche in den verschiedenen Zollstätten der Schweiz von transitirenden Waaren erhoben werden, den Betrag des Badischen Durchgang-Zolls auf einer ganz ähnlichen Landesstrecke und Stundenlänge nicht übersteige und auch bey allfälliger Abänderung nicht übersteigen solle.

Für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren behält sich die Schweiz das Recht der vollständigen Reciprocität vor; wird inzwischen diese Reciprocität während der Dauer dieses Vertrags in Bezug auf nachfolgende für die Badischen Staaten wichtige Ausfuhr-Artikel nicht anwenden, und mithin während dieser Zeit die wirklich für diese nachbenannten Artikel bestehenden und in dem gegenwärtigen Tractat besonders ausgemittelten Zoll- und Verkaufs-Gebühren jeder Art nicht erhöhen.

Diese Artikel sind:

Getreide aller Art, Eisen, Glaswaaren, Tabak, Krapp, Steingut, Stroh-Fabrikate, Wälder-Uhren, Vieh.

Für alle diese Gegenstände werden die, in den Beylagen ausführlich angegebenen ZollAnlagen als Basis der Verzollung während der Dauer dieses Vertrags angenommen.

Artikel 8.

Von diesen jetzt bestehenden Zollanlagen werden für Badische EinfuhrArtikel nachfolgende Ausnahmen festgesetzt:

Digitized by Google

für die Früchte

wird das Pflastergeld in Schaffhausen auf 24 kr. auf den Wagen gesetzt.

für den Wein:

Die Einfuhr der Badischen Weine wird in den Kantonen Zürch, Schaffhausen und Argau nach dem Maasstab von drey Gulden auf das neue Badische Fuder gesetzt.

für das Eisen

wird der Einfuhrzoll in Basel auf vier Kreuzer per Zentner gesetzt; in dem Kanton Thurgau auch auf vier Kreuzer; in Schaffhausen die Einfuhr auf zwey Kreuzer, die Ausfuhr auf vier Kreuzer, und das Pflastergeld auf zwanzig Kreuzer per Wagen gesetzt;

für Glaswaaren:

In Schaffhausen für das Pflastergeld der Wagen auf zwanzig Kreuzer und in Zürch per EingangsZoll zwey Kreuzer per Wagen und ein Kreuzen per Karren.

für das Vieh:

Im Kanton Schaffhausen.	kr	Im Kanton Thurgau.	kr.
Ein Stier, oder MastOchs . .	4	Ein MastOchs	8
Ein ZugOchs, oder MastKuh . .	3	Ein ZugOchs	6
Eine ungemästete Kuh oder ein Kalb .	2	Eine Kuh	4
Ein Schaaf oder eine Ziege . . .	1	Ein Jähreling	2
		Ein Milchkalb, Schaaf oder Kleinvieh	1

Steinguth:

Im Kanton Zürch, Thurgau, Schaffhausen und Basel per Roßlast 12 kr.

Artikel 9.

Die Wasserzölle von Konstanz bis Basel, bey deren Bestimmung sowohl die Distanzen, als die bisherigen respectiven Zollberechtigungen in Anschlag gebracht worden sind, werden für die verschiedene Hauptstrecken, in welche die RheinSchiffahrt eingetheilt werden muß, folgendermaßen festgesetzt:

Digitized by Google

A. Tractus von Konstanz bis Schaffhausen:

Für diese Strecke ist der Wasserzoll für das Großherzogthum Baden und die angrenzenden Kantone Schaffhausen und Thurgau für die verschiedenen Artikel ausgeschieden worden, wie folgt:

	Baden Constanz Swgen	Schaffhausen Stein	Thurgau Dießenhofen Gottlieben Eschenz	Summa
	kr.	kr.	kr.	kr.
Salz, ein Faß von in circa 540 Pf.	4	4	4	12
— für die Strecke von Constanz bis Stein — — — — —	$2\frac{1}{2}$	4	$1\frac{1}{2}$	8
KaufmannsGut, per SchiffZentner —	6	4	3	13
Früchte, ein Neuner Sack, von Neun Viertel Schaffhauser Maas oder 136 Badische Mäsli neuen Maases	4	$2\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{3}$	9
Reis, ein halbes Faß — — —	8	6	4	18
Gyps, ein Faß von 8 Zentner — —	3	$1\frac{1}{4}$	2	$6\frac{1}{4}$
Stahl, ein Lägel — — — —	5	4	$2\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{4}$
Wein, ein Schaffhauser Saum — —	8	4	6	18
Erz, ein Schweizer Kübel — —	5	3	2	10
Rebstecken, per 1000 Stück — —	8	6	4	18
Bretter, das Fuder à 18 Stück dicke, oder 24 Stück TäferBretter —	4	3	2	9
Latten, das Fuder zu 66 Stück —	4	3	2	9
Bausteine, die Schiffslast für $\frac{1}{2}$ Segner	16	12	8	36
Kabis, ein ordinaires KabisSchiff —	16	12	8	36
Ziegelwaare, eine Schiffslast — —	24	16	14	54
Kohlen, eine Schiffslast von $\frac{1}{2}$ Segner	32	24	16	1 fl. 12 kr.

Alle Artikel, die hievor nicht genannt sind, werden auf den Fuß des KaufmannsGuts verzollt.

Digitized by Google

Der hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Waaren bezogen, die von Constanz abwärts bis Stein oder bis Dießenhofen und Schaffhausen verführt werden, so wie umgekehrt von denjenigen Gütern und Waaren, die von Schaffhausen, Dießenhofen und Stein aufwärts geführt werden.

Als Ausnahme von dem ZollAnsatz des Salzes wird festgesetzt, daß diejenigen Partheyen desselben, welche die Strecke von Constanz bis Stein zurücklegen, und für die dortigen Magazine bestimmt sind, in Constanz $2\frac{1}{4}$, in Gottlieben $1\frac{1}{2}$: und in Stein 4 kr. per Faß bezahlen. Damit indessen beschwerliche Controlles entbehrlich gemacht werden, so wird das nach Stein bestimmte Quantum auf 1500 Faß jährlich festgesetzt.

Alle Waaren, welche durch Constanz zu Wasser nach Gottlieben und von dort aus zu Lande in die Schweiz hineingehen, oder umgekehrt in Gottlieben erst zu Schiffe geladen werden und über Constanz aufwärts gehen, bezahlen die Hälfte des vorstehenden Constanzer Zolls.

Der Bezug der oben ausgemittelten Wasserzölle findet für den Großherzoglich Badischen Antheil bey der Fahrt abwärts in Constanz, für die Fahrt aufwärts in Stygen, für den Kanton Thurgau, entweder in Gottlieben, Eschenz oder Dießenhofen, auf solche Weise statt, daß auf- und abwärts an jeder dieser Zollstätte der Zoll bezogen werden kann, insofern nicht darüber Ausweisung geschieht, daß solcher früher schon einmal bezahlt worden; für den Kanton Schaffhausen hat solcher für auf- und abwärts in Stein statt.

Von der Einführung dieser neuen ZollAusscheidung an, sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags ohne Einwilligung beyder Staaten weder neue Zollstätte angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

B. Tractus von Schaffhausen bis Röthelen.

„Für diese Strecke ist der Wasserzoll des Großherzogthums Baden ꝛc. und „der angrenzenden Kantone Zürich und Schaffhausen für die verschiedene Artikel „ausgeschieden worden, wie folgt:

	Baden	Zürch	Schaffhausen	Summa
	fr.	fr.	fr.	fr.
KaufmannsGut, der SchiffsZentner	1	2	$1\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Getreide, ein Neuner Sack von 9 Viertel Schaffhauser Mäs, oder 136 Badische Mäsli — — —	$1\frac{3}{4}$	4	1	$6\frac{3}{4}$
Salz, vom Faß — — — — —	1	3	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Reis, das halbe Faß — — — —	$1\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$
Wein, der Saum SchaffhauserMaas —	$3\frac{1}{2}$	7	3	$13\frac{1}{2}$
Brandtewein, der Schaffh. Saum —	$10\frac{1}{2}$	21	9	$40\frac{1}{2}$
Stahl, die Lägel — — — —	$2\frac{1}{4}$	5	$1\frac{3}{4}$	9
Gyps, ein Faß von 8 Zentner — —	1	3	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Erz, ein Schweizer Kübel — —	$1\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$
Bier, der Schaffhauser Saum — —	$1\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$
Kabis, ein Waidling — — — —	$2\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	9
Kohlen, ein Waidling — — — —	$2\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	9

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des KaufmannsGuts verzollt.

Dieser hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von der Schifflände unter dem Rheinfall nach Eglisau oder nach Röthelen und weiter hinunter geführt werden.

Von den Gütern und Waaren die von Rheinau oder Ellikon abgehen und den Rhein hinunter nach Eglisau bis nach Röthelen versendet werden, wird der für den Kanton Schaffhausen ausgeschiedene Antheil nicht bezogen.

Der Bezug des für diese Strecke ausgemittelten Zollbetrags findet für das Großherzogthum an der Zollstätte zu Röthelen, für den Kanton Zürch in Eglisau, und für den Kanton Schaffhausen in dem Schlößlein Wördt statt.

Zu Erleichterung der Schiffahrt, und da es unmöglich ist, mit den zusammengesetzten Waidlingen oder sogenannten Gefährten an den Zollstätten anzufahren,

Digitized by Google

wird den unter obrigkeitliche Aufsicht gestellten Unternehmern der Schiffahrt gestattet, sich mit LadCarten, die von den competenten obrigkeitlichen Behörden gehörig legalisiret sind und deren Form man gegenseitig bestimmen wird, bey den Zollstätten auszuweisen, und den Betrag des Zolls monatlich, nach Inhalt der LadCarten abzutragen Einzelne Waidlinge sollen bey den Zollstätten anhalten und den Zollbetrag sogleich bezahlen.

Von der Einführung dieser neuen Zollausscheidung an sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags ohne Einwilligung beyder Staaten weder neue Zollstätte angelegt, noch die festgesetzte Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

C. Tractus von Röthelen bis Coblenz oder bis Waldshut.

Auf dieser Strecke ist der Wasserzoll dahin festgesetzt, daß das Großherzogthum Baden und der Kanton Argau denselben nach folgendem Tarif; und zwar jeder Staat zur Hälfte zu beziehen hat:

Reis, das halbe Faß	4½	kr.
KaufmannsGut, der SchiffsZentner	3	—
Getreide, ein Meuner Sack von 9 Viertel Schaffhauser Maas oder 136 Mäslein neuen Badischen Maafes	4	—
Salz, ein Faß	2	—
Wein, der Saum	8	—
Brandtewein, der Saum	24	—
Stahl, ein Lägel	4⅓	—
Gyps, ein Faß	2	—
Erz, der Schweizer Kübel	3	—
Bier, der Saum	3	—

[F] Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmanns-Guts verzollt.

Dieser hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von Röthelen den Rhein hinunter nach Zurzach nach Coblenz oder Waldshut gehen, eben so von den Gütern und Waaren, die von Waldshut, Coblenz oder Zurzach den Rhein hinauf bis nach Röthelen versendet werden.

Digitized by Google

Der Bezug des für diese Strecke ausgemittelten Zollbetrags findet für das Großherzogthum Baden an der Zollstätte zu Röthelen statt, für den Kanton Argau zu Coblenz, und für die von Röthelen nach Zurzach gehende Waaren in Zurzach. Von der Einführung dieser neuen Zollausscheidung an sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags ohne Einwilligung beyder Staaten weder neue Zollstätten angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

D. Tractus von Coblenz oder Waldshut bis Lauffenburg.

Für diese Strecke ist der Wasserzoll folgendermaßen festgesetzt:

KaufmannsGut, der SchiffsZentner	3	kr.
Getreide, der Sack von 136 Mäßli neuen Badischen Maases	4	—
Salz, das Faß	2	—
Reis, das halbe Faß	$4\frac{1}{2}$	—
Wein, der Saum	8	—
Brandtewein, der Saum	24	—
Bier, der Saum	3	—
Stahl, die Lägel	$4\frac{1}{2}$	—
Erz, der Schweizer Kübel	3	—
Gyps, das Faß	2	—

Der Betrag des Zolls dieser Strecke wird für Baden in Waldshut und für Argau in Lauffenburg für jeden Theil zur Hälfte erhoben.

E. Tractus von Lauffenburg bis Augst.

Für diese Strecke ist der Wasserzoll folgendermaßen bestimmt:

KaufmannsGut, der SchiffsZentner	6	kr.
Getreide, der Sack von 136 Mäßli neuen Badischen Maases	8	—
Salz, das Faß	4	—
Reis, das halbe Faß	$6\frac{3}{4}$	—
Wein, der Saum	16	—
Brandtewein, der Saum	48	—
Bier, der Saum	6	—
Stahl, die Lägel	9	—

Erz, der Schweizer Kübel	—	—	—	—	—	—	6	kr.
Gyps, das Faß	—	—	—	—	—	—	4	—
Steine, ein Waidling	—	—	—	—	—	—	6	—
Steinkohlen, ein Waidling	—	—	—	—	—	—	12	—

Ein Glarner oder sogenanntes Tafelschiff bezahlt für beyde Strecken D. und E. den bisherigen Gesammtzoll von 11 fl. auf einmal in Lauffenburg.

Die Verzollung der Holzflöße in Bezug auf beyde Strecken bleibt auf dem nehmlichen Fuß, wie sie im §. 3. des Vertrags zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Argau im Jahr 1808 festgesetzt worden.

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmannsguts verzollt.

Der Betrag des Zolls dieser Strecke wird für beyde Theile von jedem zur Hälfte, von denjenigen Schiffen, welche von Lauffenburg abfahren, an diesem benannten Ort erhoben; was aber unterhalb Lauffenburg vom Land stößt, bezahlt den gleichen Zoll für die ganze Strecke zur Hälfte auf Badischer Seite zu Schwörstädt und zur andern Hälfte auf Argauischer Seite zu Rheinfelden oder Augst.

F. Tractus von Augst bis an die Schweizerische Grenze unterhalb Basel.

Von dieser Strecke wird ein Wasserzoll nach folgenden Bestimmungen erhoben, und unter das Großherzogthum Baden und den Kanton Basel zu ein Sechstheil für das Erstere auf fünf Sechstheil für den letztern getheilt.

Kauf-

Digitized by Google

	Baden.	Basel.	Summa.
	— kr.	— kr.	— kr.
Kaufmanns-Gut, der Schiff-Centner — —	½	2½	3
Getreide, der Sack à 136 Badische Mäslein —	⅔	3⅓	4
Salz, das Faß — — — — —	⅓	1⅔	2
Reis, das halbe Faß — — — —	¾	3¼	4½
Wein, der Saum — — — —	1⅓	6⅔	8
Brandenwein, der Saum — — —	4	20	24
Bier, der Saum — — — —	½	2½	3
Stahl, die Lägel — — — — —	½	2½	3
Stein, ein Waidling — — — —	⅔	3⅓	4
Bretter, ein Waidling — — — —	1½	10½	12
Steinkohlen, ein Waidling. — — —	⅔	3⅓	4
Ein Glarner Schiff — — — —	40	3 fl. 20	4 fl.

Der Großherzoglich Badische Antheil für diese Strecke wird um mehrerer Bequemlichkeit willen in Lauffenburg erhoben, und innert dieser Strecke selbst keine Zollstatt angelegt. Der Antheil des Kantons Basel wird ausschließend in der Stadt Basel und zwar nur von denjenigen Waaren bezogen, welche durch die Stadt den Rhein hinunter transitiren. Diejenigen Güter und Waaren hingegen, welche in Basel abgeladen werden, bezahlen nur den dortigen Eingangs-Zoll. Der Zeitpunkt der Einführung und Erhebung der Wasserzölle nach den vorstehenden Bestimmungen ist auf den ersten September nächstkünftig festgesetzt.

Art. 10.

Die Weg- und Brückengelder werden von beyden Theilen vorbehalten.

Art. 11.

Waag- und Lager- oder Einstell-Gelder sollen nur dann nach den bestehenden Tariffen genommen werden, wenn wircklich gewogen oder eingestellt wird; eben so sollen die Auf- und Abladgebühren von den dazu aufgestellten Personen nur dann gefordert werden, wenn von denselben wirklich auf- und abgeladen worden, auch soll hierinn

Digitized by Google

zwiſchen Badiſchen und Schweizeriſchen Angehörigen eine vollkommene Gleichheit in den Gebühren beobachtet werden.

Art. 12.

Diejenigen eigenen Producte und Fabrikate, welche aus der Schweiz in das Badiſche eingeführt werden, ſollen, wenn ſie den Eingangs-Zoll bezahlt haben, in Hinſicht der Anlagen und Entrichtung der Acciſe völlig auf die gleiche Weiſe behandelt werden, wie die gleichen innländiſchen Producte und Fabricate nach der Badiſchen Accis-Ordnung behandelt werden.

In der Schweiz ſoll in Hinſicht der Badiſchen Producte und Fabrikate, welche in dieſelbe eingeführt werden, eine vollſtändige Reciprocität ſtatt finden, dergeſtalt, daß von jenen, welche neben dem Eingangs-Zoll auch der Acciſe unterworfen ſind, dieſe nun nach dem, für den Inländer beſtehenden Tariff erhoben werde.

Art. 13.

Die, unter vorigen Staatsverhältniſſen und beſonders vor dem Anfall der Stift St. Blaſiſchen Beſitzungen an das Großherzogthum Baden, ſtatt gefundenen Convenienzen, Obſervanzen oder förmliche Verträge über einzelne Zollfreyheiten, und darunter namentlich der Vertrag von Waldshut ddto 14ten October 1807. wegen dem damals in dem Kanton Schafſhauſen eingeführten Weggeld, ſind wechſelſeitig und gänzlich aufgehoben.

Art. 14.

In ſofern Mangel an Feldfrüchten eine Beſchränkung in der Ausfuhr derſelben erheiſcht, wird die Badiſche Regierung der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ein, mit Hinſicht auf Badiſche Landes-Bedürfniß durch Unterhandlung auszumittelndes Quantum ſo lange zugeſtehen und verabfolgen laſſen, bis die Beſchränkung wieder aufgehoben werden kann.

Art. 15.

Die Erzeugniſſe von liegenden Gründen jeder Art, welche Badiſche Angehörige im Schweizeriſchen und Schweizeriſche Angehörige im Badiſchen Territorial-Gebiet

Digitized by Google

besitzen, sind dem Ausfuhr-Zoll unterworfen, wenn sie nicht direct vom Felde in das anderseitige Gebiet geführt, sondern in Scheunen und Keller gebracht und, erst wenn der Zweck dieser Zwischenbestimmung erreicht ist, ab und ausgeführt zu werden.

Werden sie aber von dem erzeugenden Grundstück direct und ohne Zwischenbestimmung ausgeführt, so sind sie Ausfuhr-Zollfrey, ohne daß es einer besondern Legitimation bedarf, wenn das Grundstück nur eine Stunde von dem jenseitigen Gebiet entfernt ist. Bey einer größern Entfernung aber muß die Zahl der Fuhren und die Zeit der Abfahrt bey dem betreffenden Orts-Zoller oder Orts-Acciser angegeben werden, von diesem hernach ein Ausfuhrschein, jedoch unentgeldlich, darüber ausgestellt und dieser Schein bey dem Zoller oder Acciser an dem Austritts-Punkt abgegeben werden, bey Strafe des doppelten Zollsatzes und bey abermaliger Uebertretung einer schärferen Ahndung.

Die, zum Anbau dieser Güter nöthigen Utensilien als Weingarts-Pfähle, Dung ꝛc. sind zollfrey.

Art. 16.

Die Vermögens-Steuer, welche von Schweizerischen Gefällen und Liegenschaften in den Großherzoglich Badischen Landen erhoben wird, in soweit sie der, von ausländischem Eigenthum nicht bezogen werdenden Acciſe zum Surrogat dient, soll nach dem Maasstab der Verordnungen vom 31. August 1808. und 13ten Febr. 1809. einmal wie das andere auf den gleichen Fuß und ohne Aufschlag entrichtet und zu dem Ende hin den betreffenden Kantonen der, auf die vorermeldte Verordnungen gegründete Special-Etat mitgetheilt werden.

Art. 17.

Keiner der beyden Staaten soll mit einem dritten Tractate eingehen, durch welche der gegenwärtige de facto entkräftet würde.

Digitized by Google

Art 18.

Vorstehender Staatsvertrag ist für beyde Staaten auf die nächsten zehen Jahre von dem Tage der wechselseitigen Ratification an gerechnet, verbindlich.

Basel den sechs und zwanzigsten Juny des Jahrs Ein Tausend, acht Hundert und zwölf. 26. Juny 1812.

Unterschrieben

(L. S.) A. J. v. Ittner, Großherzogl. Badischer außerordl. Gesandte bey der Eidgenossenschaft.

(L. S.) David Stockar von Neunform, Seckelmeister.

(L. S.) Ernst Philipp Sensburg, Großherzogl. Badischer Staatsrath.

(L. S.) J. Conrad Finßler, Eidgen. Oberstqumr.

(Staats-Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Eydgenossischen Canton Aargau über verschiedene Abänderungen in Ansehung der seit dem Staats-Vertrag vom 17ten Herbstmonat 1808 bestandenen besondern Zoll- ꝛc. Verhältnisse.)

Ratificirt: Badischer Seits den 13ten und Aargauischer Seits den 9ten Julius.

Ausgewechselt: den 26ten August 1812.

Nachdem durch den neuerlich zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eydgenossenschaft unterhandelten allgemeinen Zoll- und Handels-Vertrag und durch das in den Großherzoglichen Landen aufgestellte neue Zoll-System, die zwischen besagtem Großherzogthum und dem Canton Argau in Folge des Staats-Vertrags vom 17ten Herbstmonat 1808 bestehenden besondern Zollverhältnisse nothwendig auch Abänderungen erleiden und mit dem allgemeinen Zollvertrag der Schweiz in Einklang gebracht werden müssen; so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten beyder Staaten unter Vorbehalt höherer Genehmigung über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen

Art. 1.

Der sogenannte Haupt-Land-Zoll von Rheinfelden, Waldshut und Laufenburg, so wie der Geleits-Zoll an letzterm Orte, soll noch ein Jahr, nemlich bis und mit dem letzten Brachmonat 1813. nach den in obbenanntem Staats-Vertrag

Art. 6. 7. und 8. enthaltenen Bestimmungen von beyden Landes-Regierungen fortan gemeinsam bezogen und verrechnet werden.

Art. 2.

Vom 1ten Heumonat 1813 an aber, wird diese Zollverbindung aufhören, und jede Regierung den Bezug ihres eigenthümlichen Zollantheils auf die ihr schickliche Weise anzuordnen befugt seyn.

Art. 3.

Dieser Antheil an dem Hauptzoll zu Land, soll von Seite des Cantons Aargau nicht höher als in dem bisherigen Verhältnisse nämlich von denen über Rheinfelden und Laufenburg nach Waldshut, oder umgekehrt von Waldshut über Laufenburg und Rheinfelden transitirenden Waaren, so wie von dem Geleits-Zoll von Laufenburg die Hälfte, von den in Rheinfelden oder Großlaufenburg in den Canton eintretenden, und nach dem Innern der Schweiz bestimmten Gütern aber zwey Drittheile des bisherigen tariffmäßigen Zoll-Betrags bezogen, von Seiten des Großherzogthums Baden aber dieser Zoll-Antheil nicht höher enthoben werden, als die Anwendung des daselbst eingeführten neuen Zoll-Systems mit sich bringt, wie selbes durch den mit der Schweizerischen Eydgenossenschaft geschlossenen allgemeinen Zoll- und Handels-Vertrag vom 26ten Brachmonat 1812 festgesetzt und modificirt worden ist.

Art. 4.

Beyde Staaten entlassen sich gegenseitig der am Schluß des Art. 6. des Vertrags von 1808. enthaltenen Verbindlichkeit, die bestehenden Communikationsstraßen von Klein-Lauffenburg nach Rheinfelden, und von Rheinfelden bis Baselaugst, nicht in Hauptstraßen zu verwandeln, und stellen an Platz dieser aufgehobenen Verpflichtung die neue Verbindlichkeit, auf ihren Communikationsstraßen keine — gegenwärtiger Uebereinkunft zuwiderlaufende Erhöhung des Transit-Zolls, unter was immer für einem Namen, und eben so wenig eine Art von Zwangs-Maaßregeln,

Digitized by Google

welche die Freyheit der Paſſage von einer Landes-Grenze zur andern hemme, eintreten zu laſſen.

Art. 5.

Die Rhein- oder Waſſerzölle, dieſelben mögen gemeinſam oder einſeitig bezogen werden, bleiben noch bis Ende Auguſt 1812. bey den gleichen Beſtimmungen, wie ſie im 3ten Artikel des mehrbenannten Staats-Vertrags enthalten ſind; vom 1ten Herbſtmonat an treten aber in Beziehung auf dieſe Waſſer-Zölle auch auf der Canton Aargauiſchen Grenze alle jene Beſtimmungen und Anordnungen in Wirkſamkeit, welche über die Rhein-Zölle längs der ganzen Schweizer Grenze in dem neuen allgemeinen Zoll- und Handels-Vertrag feſtgeſetzt ſind.

Art. 6.

Alle Beſtimmungen der Art. 3. 6. 7. und 8. des Staats-Vertrags vom 17. Herbſtmonat 1808. ſind, in ſo weit ſie dieſer neuen Uebereinkunft entgegen ſind, von der Zeit an, als dieſelbe in Wirkſamkeit tritt, für aufgehoben erklärt, worunter namentlich auch der Beyſatz des 2ten Artikels, in ſo weit darinn auch für die Hinkunft eine Concurrenz der beydſeitigen Regierungen zu neuen Brücken oder zu Haupt-Brücken-Reparationen ſtipulirt iſt, begriffen wird.

Außer dem bleibt benannter Staats-Vertrag ſeinem ganzen Innhalt nach in voller Kraft.

Gegenwärtige Uebereinkunft, deren möglichſt baldige Ratifikation beyden reſpectiven Landes-Regierungen vorbehalten bleibt, iſt in zwey gleichlautenden Doppeln ausgefertiget, und von den beydſeitigen Hochgeachten Herren Bevollmächtigten unterzeichnet worden. Zu Baſel am 28ten Brachmonat 1812.

A. J. v. Ittner
Großherzogl. Badiſcher Geſandte bey der Schweitz.

Karl Feßer
Kanton Aargauiſcher Regierungs-Rath.

Sensburg
Großherzogl. Badiſcher Staats-Rath.

Joh. Heinrich Rothpletz
Kanton Aargauiſ. Finanz-Rath.

Digitized by Google

Vorstehende beyde Staatsverträge werden hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Carlsruhe den 2ten Sept. 1812.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

Militair-Dienst-Nachrichten.

A.) Anstellungen und Beförderungen.

Den 14ten Februar wurden zu Secondlieutenants ernannt:

Beym ersten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog: Die Fahnjunkers von Froben und von Sirjacques.

Beym 3ten Linien-Infanterie-Regiment Graf Wilhelm von Hochberg: Die Fahnjunker Rutschmann, von Lassolaye und Speck, ferner die Bombardiere Strohmeyer und Gesell.

Beym leichten Infanterie-Bataillon Lingg: Der Junker Pfister, Unteroffizier Buser von der Artillerie und Bombardier Klauer.

Bey der Artillerie: Die Junker Rummer und Bogen.

Den 29ten Februar avancirte im Dragoner-Regiment von Freystedt der Junker Hilbert zum Secondlieutenant.

Den 11ten April wurde der in Königlich Preußischen Diensten gestandene von Suckow als Secondlieutenant im 1ten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog angestellt, im 2ten Linien-Infanterie-Regiment avancirte der Junker von Drost zum Secondlieutenant.

Den 25ten April wurden als Feldjäger angestellt: Heinrich Hennenhofer von Gernsbach und die beyden Ingenieur-Eleven Sommerlatt und Steinmann.

Digitized by Google

Den 27ten May avancirten: Im erſten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog: Die Premierlieutenants von Saint-Ange und von Imhof zu Staabscapitains. Die Secondlieutenants Uloth, von Müller, von Cloßmann, von Leoprechting zu Premierlieutenants, und der Fahnjunker von Beroldingen zum Secondlieutenant.

Im 2ten vacanten Linien-Infanterie-Regiment: Die Premier-Lieutenants von Reichert und Cloßmann zu Staabscapitains, die Secondlieutenants Saul, leBeau, Gerber und Moeller zu Premierlieutenants, der Fahnjunker Heilig, Sergeant Maas, Korporalfourier Doerr und Bonn zu Secondlieutenants.

Im 3ten Linien-Infanterie-Regiment Graf Wilhelm von Hochberg: Die Premierlieutenants Maier und Warzemann zu Staabscapitains; die Secondlieutenants Schuſter, von Beck, Schaub und von Blarer zu Premierlieutenants, der vormals in Königlich Bairiſchen Dienſten geſtandene Franz Fuchs wurde als Secondlieutenant neu angeſtellt, ferner avancirten zu Secondlieutenants im Regiment, die Feldwebel Bleiler und Schubk, die Sergeanten Friſch und Premauer.

Im leichten Infanterie Bataillon Lingg: Der Premierlieutenant Hecht zum Staabscapitain, die Secondlieutenants Ries und von Vogel zu Premierlieutenants; der in Kaiſerlich Franzöſiſchen Dienſten geſtandene von Schorer wurde als Secondlieutenant neu angeſtellt, und der Fahnjunker Maurus avancirte zum Secondlieutenant.

Den 15ten Juny wurde der Georg Eſſwein aus Mannheim als Feldjäger angeſtellt.

Den 19ten Juny avancirte im Dragoner-Regiment von Freyſtedt der Premierlieutenant von Gayling zum Staabsrittmeiſter. Der Prinz Joſeph von Thurn und Taxis wurde als Staabsrittmeiſter beym Huſarenregiment von Geuſau aggregirt.

Den 8ten July avancirte beym Artillerie-Bataillon der Premierlieutenant Carras zum Staabscapitain, und der Secondlieutenant von Fabert zum Premierlieutenant. Der in Königlich Preußischen Diensten gestandene von Stülpnagel wurde als Secondlieutenant im ersten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog, so wie der in Königlich Spanischen Diensten gestandene Brief als Secondlieutenant im 3ten Linien-Infanterie-Regiment angestellt.

Den 20ten July avancirte im ersten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog, der Secondlieutenant Federle zum Premierlieutenant. Der in Königlich Preußischen Diensten gestandene von Strank wurde als Secondlieutenant angestellt, der Feldwebel Junck und die Fahnjunker Hirsch und Lipf avancirten zu Secondlieutenants.

Im 3ten Linien-Infanterie-Regiment Graf Wilhelm von Hochberg wurde der in Herzoglich Meklenburgischen Diensten gestandene von Bestorf als Premierlieutenant angestellt, der Fahnjunker Serger avancirte zum Secondlieutenant.

Im Dragoner Regiment von Freystedt avancirte der Secondlieutenant von Geyer zum Premierlieutenant und der Estandarten-Junker von Seldeneck zum Secondlieutenant.

B.) Versetzungen.

Den 27ten Merz wurde der Secondlieutenant von Arnoldi von der Leibgrenadiergarde zum 2ten Linien-Infanterie-Regiment versetzt.

C.) Beabschiedung und Pensionirung.

Den 14ten Februar wurde der Secondlieutenant Herf pensionirt.

Den 29ten Februar wurde der Secondlieutenant Stern vom Dragoner-Regiment von Freystedt pensionirt und dem Regiment als Auditeur zugetheilt.

Den 24ten May erhielt der Premierlieutenant von Blarer vom 1ten Linier-Infanterie-Regiment Großherzog, die nachgesuchte Entlassung als Staabscapitain mit Erlaubniß zur Tragung der Uniform à la Suite vom Corps.

Digitized by Google

Den 20ten July wurde der Staabscapitain Harlfinger vom 3ten Linien-Infanterie-Regiment Graf Wilhelm von Hochberg, penſionirt und à la Suite vom Corps verſetzt.

Im Dragoner-Regiment von Freyſtedt erhielt der Rittmeiſter Rottmann die nachgeſuchte Entlaſſung mit Erlaubniß zur Tragung der Uniform à la Suite vom Corps.

D.) Todesfälle.

Am 30ten May ſtarb in Mannheim der Feldjägerlieutenant le Beau.

Den 26ten Juny ſtarb der Staabscapitain Wolff von der Artillerie.

Dienſt Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 28ten Nov. v. J. gnädigſt geruht, den vormaligen Miniſterial-Rath Ernſt dahier, als Kreis-Rath zum Neckarkreis-Directorio in Mannheim zu verſetzen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruhet, den bisherigen Landſchafts-Phyſikus Dr. Bleicher in Stokach zum Amts-Phyſikus deſſelben Bezirkes; den bisherigen Oberamts-Chirurg und Geburtshelfer Ferdinand Brix daſelbſt zum Land-Chirurg dieſes Bezirks, den Stadtphyſikus Dr. Garber in Radolfzell zum Phyſikus dieſes Amtes, den Bezirks-Chirurg Wieſer von Bohlingen zum erſten Staabs-Chirurg des Amts Radolfzell, den Wund-Heb- und Thierarzt Joſeph Grüner zu Radolfzell aber, zum zweyten Staabs-Chirurgen und Bezirksthierarzt zu ernennen.

Endlich die erledigte Pfarrey Mühlhauſen (im Seekreis) dem bisherigen Lokalkaplan Schwarz in Rohrbach zu übertragen; und da hierdurch die Lokalkaplaney zu Rohrbach (im Donau-Kreis) in Erledigung kommt: ſo haben ſich die Competenten um dieſelbe nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 insbeſondere deren §. 4. zu achten.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben den in Erledigung gekommenen evangelisch reformirten Pfarrdienst zu Grossachsen (Nekar-Kreis) dem bisherigen Pfarrer zu Nordhaussen, Carl Wagner, zu übertragen gnädigst geruht.

Durch das am 27ten Juny abhin erfolgte Ableben des gewesenen Dekans und Pfarrers Balthasar Herbster zu Königsbach (Pfinz und Enzkreis) ist diese Pfarrstelle in Erledigung gekommen. Die etwaigen Competenten hierum haben sich daher nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. bey der Behörde zu melden.

Die von der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft geschehene Präsentation des Pfarrers Herrmann von Hilsbach, zu der evangelisch lutherischen Pfarrey Unterschefflenz (Neckar Kreis) hat die landesherrliche Genehmigung erhalten;

Imgleichen ist der von der von Gleichensteinisch- und von Bayerischen Familie erfolgten Präsentation des bisherigen Pfarrers Jacob Huber zu Schönenbach auf die Pfarrey Rothweil (DreisamKreis) die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden; da hiedurch die Pfarrey Schönenbach (Donau Kreis) in Erledigung gekommen ist; so haben sich die Competenten um dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift an den Patron zu wenden.

Am 26ten August laufenden Jahrs ist der evangelisch reformirte Pfarrer Brecht zu Schrießheim (Nekar-Kreis) gestorben, und dadurch der dortige Pfarrdienst erledigt worden.

Die durch den Tod des Posthalters Wezel in Bischoffsheim erledigte Posthalterey ist dessen Wittwe unterm 4ten July, so wie

die durch das Ableben ihres Mannes des Posthalters Reif zu Offenburg erledigte Posthalterey dessen Wittwe gnädigst übertragen worden.

Todes-Fälle.

Am 10ten May starb zu Offenburg der Postamts-Verwalter Hesselöhl; ferner

am 13ten desselben der Posthalter Oettinger in Adelsheim.

Digitized by Google

Unter dem 26ten Juny ist der pensionirte Hofrath Höfle in Markdorf (See-Kreis) mit Tod abgegangen.

Am 12ten July l. J. ist die bisherige Aebtissin des Großherzoglichen Badischen Evangelischen weltlichen adelichen Fräulein-Stifts in Pforzheim, Freyfrau Charlotte von Seckendorf, gestorben, und dadurch eine Stelle in diesem Stift für ein Fräulein aus den dazu vorzüglich berechtigten, oder den dem vormaligen Ritter-Kanton Kraichgau mit Gütern einverleibt gewesenen Geschlechtern, eröffnet worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 19. September 1812.

Verordnungen.

(Erläuterung in Betreff des bey — für Allmosen und Messen bestimmten Geld-Vermächtniss erforderlichen Staats-Gutheißen.

Da die Frage entstanden ist, ob das nach Satz 910. des neuen Land-Rechts erforderliche Staats-Gutheißen der Verfügungen unter Lebenden, oder auf den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen einer Gemeinde oder einer gemeinnützlichen Anstalt, auch bey den zu gleichbaldiger Ausgabe und Vertheilung für Allmosen und Messen bestimmten Geldvermächtnissen erforderlich ist, so wird hiemit erklärt, daß dieser Satz 910. diese beyden letztern Fälle, welche eigentlich nur Zahlungen oder Ehrengeschenke sind, keinesweges — sondern nur solche Falle unter sich begreift, welche eine fortwährende Stiftung im Staate begründen, oder eine Liegenschaft ergreifen. Carlsruhe, den 5ten September 1812.

Großherzogliches Justiz-Ministerium.
In Abwesenheit des Ministers.
Fr. Brauer.

Vdt. Uhrhan.

(Die Bestrafungs-Competenz der Brückengeld-Defraudationen betreffend.)

Da die Frage entstanden ist, von welchem Gericht und nach welchen Gesetzen Brückengeld-Defraudationen zu bestrafen seyen, so wird hiemit verordnet, daß bey dergleichen Brücken- und Pflastergeld-Defraudationen derselbe Richter, wie bey Zoll- und Chaussee-Defraudationen einzuschreiten, und über derley Vergehen nach den

für letzt benannte Frevel bestehenden Gesetzen zu entscheiden habe. Carlsruhe, den 2ten September 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Sekretär.
Moßdorff.

Bekanntmachung.

(Die neue Extrapost-Straße von Freyburg nach Schaffhausen betreffend.)

Zu mehrerer Bequemlichkeit für die Reisenden ist eine neue nähere Extrapost-Straße von Freyburg über Steig, Lenzkirch, Bonndorf, Stühlingen nach Schaffhausen angelegt, und zu dem Ende an den Orten Lenzkirch und Bonndorf neue Relais-Posthaltereyen errichtet worden, welche an ersterm Ort dem Adlerwirth Lorenz Thoma, und in Bonndorf dem Hirschwirth Lorenz Thoma übertragen wurden. Die Distanzen auf dieser neuen Route sind folgende:

Von Freyburg nach Steig — 1¼ Station
— Steig nach Lenzkirch — 1 Station
— Lenzkirch nach Bonndorf — 1 Station
— Bonndorf nach Stühlingen — ¾ Station
— Stühlingen nach Schaffhausen — 1¼ Station.

Es wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme des Publikums gebracht. Carlsruhe, den 9ten September 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Da nach Beschluß des Großherzogl. General-Direktorii des Ministeriums vom Innern die erledigte Lehrstelle der griechischen und hebräischen Sprache bey dem

Digitized by Google

Lyceum zu Konstanz mittels Concurses wieder besetzt werden soll; so wird solches andurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Competenten um diese Stelle, mit welcher vor der Hand ein Gehalt von 500 fl. verbunden wird, zur Prüfung entweder zu Heidelberg oder zu Freyburg, je nachdem sie den einen oder den andern Ort vorziehen, an ersterm Orte bey dem Hofrath und Professor Dr. Creuzer, an letzterm aber bey den geistlichen Räthen Schmitt und Hug binnen 4 Wochen von dem Erscheinen des gegenwärtigen Regierungs-Blatts an gerechnet, schriftlich zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse über ihre bisherige litterarische Bildung und sittliche Aufführung daselbst vorzulegen haben, wo sie dann die Einberufung zur Prüfung erhalten werden.

Durch das jüngst erfolgte Ableben des Pfarrers Maurer zu Oberlauchringen (Donau-Kreis) ist die dortige katholische Pfarrey erlediget worden. Die Competenten um selbe haben sich ordnungsmäßig zu melden.

Unterm 30ten July d. J. ist der Pfarrer Bender zu Mingolsheim (Pfinz- und Enz-Kreis) gestorben; die Competenten um diese erledigte katholische Pfarrey haben sich nach Vorschrift zu melden.

Am 6ten August ist der Pfarrer Jakob Sievert in Hofweier (Kinzig-Kreis) gestorben. Die Competenten um diese erledigte katholische Pfarrey haben sich nach Maasgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. XVIII. vom Jahr 1811. zu melden.

Durch die mit höchster Genehmigung erfolgte Resignation des nach Zurzach weggezogenen bisherigen katholischen Pfarrers Oederlin zu Langenrain, ist diese Pfarrstelle in Erledigung gekommen; die Competenten um solche, haben sich nach der Vorschrift im Regierungs-Blatt Nro. XVIII. vom Jahr 1811. zu melden.

Die vom dem Pfarrer Frey zu Steißlingen und dem Pfarrer Erne zu Ueberlingen am Ried (beyde im See-Kreise) nachgesuchte Permutation ihrer Pfarreyen hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

Unterm 19ten August l. J. hat Carl Laub von Grombach, die Licenz als Wundarzt 1ſter Claſſe und Hebarzt erhalten.

Todes-Fälle.

Unter dem 11ten August iſt der quiescirte Juſtiz-Amtmann und Fürſtlich Fürſtenbergiſche Rath und Obervogt Philipp Jacob Mors in Engen (See-Kreis) und

unterm 17ten des nemlichen Monats der Ober-Amtmann von Meßbach in Gochsheim mit Tode abgegangen, dann

am 20ten deſſelben der Amts-Reviſor, Amtmann Freyherr von Schleitheim in Breyſach (Dreyſam-Kreis) verſtorben.

Unter dem 5ten September iſt der Amtmann Thiry in Walldürn mit Tode abgegangen.

Verbeſſerungen

im Regierungs-Blatt Nro. XXVII. vom 9ten September 1812.

Pag. 180. Zeile 16. von oben ſteht Feldwebel Schubk und ſollte heißen Schulz.
— 181. — 9. v. o. ſteht von Strank und ſoll heißen von Stranz.
— 181. — 10. v. o. ſteht Fahnjunker Lipf, ſoll heißen Zipf.
— 181. — 12. v. o. ſteht von Beſtorf, und ſoll heißen von Meſtorf.

Zu der Nro. XXIV. bereits bekannt gemachten Berichtigung eines Druckfehlers in dem Conſkriptions-Edikt Nro. XXIII. iſt noch hinzu zu ſetzen, daß Seite 132. Zeile 2. ſtatt 1ten Jänner — „31ten Dezember" zu leſen iſt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. September 1812.

Verordnungen.

(Die Verpflichtung der Scribenten betreffend.)

Es unterliegt keinem Widerspruch, daß jeder, der zum Staatsdienst oder als Beyhelfer dazu gebraucht wird, vorher seine Pflichten kennen, und für dieselben verantwortlich gemacht werden soll. Demohngeachtet haben bisher Local-Justizbeamten, Amts-Revisoren und Verrechner zuweilen außer Acht gelassen, für die Verpflichtung ihrer Scribenten vor Eintritt dieser in ihre Geschäfts-Sphäre oder die Bescheinigung, daß sie anderwärts zuvor schon geschehen, Sorge zu tragen. Daß solcher Unterlassungsfehler daher künftig nicht mehr begangen wird, vielmehr vor Einweisung aller und jeder geprüften und aufgenommenen Scribenten in ihre auf den Staatsdienst bezügliche Geschäfts-Thätigkeit die Eidesordnungsmäßige handgelübdliche Verpflichtung derselben vorangehe, dafür will man, in Einverständniß mit dem Ministerium der Finanzen, die betreffende obenbemerkte Local-Staatsdiener hiermit verantwortlich erklären. Carlsruhe den 9. September 1812.

Justiz-Ministerium.

In Abwesenheit des Ministers.

Fr. Brauer.

Vdt. Walther.

Rechtsbelehrung.

(Das Verfahren bey Ehescheidungs-Prozessen betreffend.)

Da der Ehescheidungs-Prozeß nach der neuen Verfassung in vielen Stücken von der alten verschieden ist; so werden die großherzoglich badischen Aemter auf folgende Sätze aufmerksam gemacht:

Digitized by Google

1) Das neue Landrecht hat diesfalls verbindliche Kraft, in so weit es durch das 1te und 2te Einführungs-Edict, oder andere jüngere Gesetze nicht noch suspendirt, oder abgeändert worden ist.

2) Wo das neue Landrecht mit der Eheordnung, oder andern ältern Gesetzen in Collision kömmt; ist das Landrecht als ein jüngeres Gesetz vorzuziehen.

Ein Beyspiel giebt das Reggs. Blatt 1811. Nro. 33. S. 154.

3) Wo das neue Landrecht und die Eheordnung nicht in Collision stehen, gilt die Eheordnung in jenen Rechtsbeziehungen noch fort, welche neben dem Landrecht bestehen können. Satz 311, a', 1tes Einführ.-Edict. §. 18.

Der Ausdruck neben zeigt den Grundsatz ad 2dum deutlich an.

4) In Ehestreitigkeiten findet blos mündliches Verfahren statt, nach Art des Beschuldigungs-Prozesses in Untersuchungs-Sachen nicht durch Reden und Widerreden der Parthien nach bestimmten Sätzen, wie bey bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Eheordnung §. 64. 2tes Einführungs-Edict, §. 11. im Reggs. Blatt 1809. S. 498. Jedoch ist hier wohl zu bemerken, daß in dem 2ten Einführungs-Edict nicht das Verfahren in Untersuchungs-Sachen, sondern nur die Art des Beschuldigungs-Prozesses vorgeschrieben ist.

5) Obwohl das Landrecht das Prozeßrecht nicht bestimmt, sondern dieses der Gerichts-Ordnung überläßt; so ist doch der Ehescheidungs-Prozeß ausgenommen, wo das Landrecht die Form des Verfahrens als wesentlichen Theil des Rechts selbst ansieht. Reggs.Blatt 1810, S. 87.

Aus diesem Satze fließt:

6) Daß die Zeugen in diesem Prozeß in Gegenwart der Parthien zu verhören sind, und letztere anständige Erinnerungen und Erläuterungs-Fragen vorlegen können. Satz 253. 254.

7) Verglichen Satz 253. 254. des Landrechts mit §. 64. der Eheordnung, können bey den Zeugen-Verhören bey Amt Rechts-Beystände oder Freunde (mandatarii ad litem vel negotiorum gestores judiciales) aber keine Advokaten zugelassen werden, wodurch das Landrecht, und die Ehe-Ordnung neben einander bestehen.

Digitized by Google

8) Wollten die Parthien, oder; deren Rechts-Beyſtände der geſetzlichen Ordnung ſich nicht fügen; ſo liegt es im Berufe des Amtes, ſie dazu zu vermögen, und beede bey fortdauernder Widerſetzlichkeit auf vorgegangene amtliche Zurechtweiſung nach Geſtalt der Umſtände mit einer angemeſſenen Strafe um ſo unnachſichtlicher zur Ordnung zu bringen, als die Eheſcheidungs-Prozeſſe an ſich ſelbſt vielen Schwierigkeiten unterworfen ſind, mithin Verwirrung ſchon bey der erſten Inſtruirung zu vermeiden doppelt nöthig iſt.

9) Hauptſächlich wird den Aemtern die in der Eheordnung §. 64. berührte amtliche Leitung bis zu Erlangung aller bedürfenden Aufklärung empfohlen, damit bey einem Rekurs ſo viel möglich ein neuer Prozeß über neue Umſtände und mit ſolchem Vervielfältigung der Geſchäfte und Koſten vermieden werden.

Carlsruhe den 16. Sept. 1812.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Bekanntmachung.

(Den verlängerten Termin zur Einholung der kaiſerl. franzöſiſchen Naturaliſations-Genehmigung betreffend.)

Nachdem Seine Majeſtät der Kaiſer Napoleon den durch Artikel 14. und 26. des Dekrets vom 26. Auguſt 1811. feſtgeſetzten Termin zur Einholung der franzöſiſchen Naturaliſations-Genehmigung, vermöge Dekrets aus dem kaiſerlichen Haupt-Quartier Witepsk vom 31. July l. J. noch um ein weiteres Jahr vom Ablaufe des erſten an zu verlängern geruht haben; ſo wird dieſes kaiſerl. franzöſiſche Geſetz, mit dem Anfügen hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung der dieſſeitigen, in dem Falle deſſelben befindlichen Staatsangehörigen öffentlich bekannt gemacht; daß jene Individuen, welche der durch das dieſſeitige General-Ausſchreiben vom 10. Februar l. J. bekannt gemachten Anleitung, zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten noch nicht nachgekommen ſind,

Digitized by Google

diese um so gewisser binnen der verlängerten Frist zu erfüllen, und hiernach sich zu achten haben, womit zugleich die (Art. 9.) besagten General-Ausschreibens (ReggsBlatt Nro. VII. vom 14. Februar l. J.) wegen Paß-Ertheilungen nach Frankreich für dergleichen Personen gegebene Vorschriften und Frist auf dieselbe Zeit ausgedehnt und erstreckt werden. Hiernach haben sich die sämmtlichen Landes-Stellen sowohl, als die einzelnen betreffenden Individuen zu benehmen. Carlsruhe den 17. Sept. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

Todes-Fall.

Am 18. dieses Monats ist Kreisrath von Rotteck zu Mannheim, mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 9. April d. J. Beilage II. des Regierungs-Blatts Nro. XV. die Modificationen der Accis-Ordnung betreffend sind Pag. 7 Absaz 18. Zeile 10. die Worte:

„Ebenfalls accispflichtig ist."

ausgelassen worden, und es muß von Zeile 9. also heißen:

„wenn derjenige, welchem das Eigenthum des, einem andern zur Nutznießung überlassenen Vermögens zugefallen ist, ebenfalls accispflichtig ist, so wird der Accis für denselben u. s. f."

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8. October 1812.

Verordnungen.

(Weitere Modificationen in Beziehung auf die neue Zollordnung.)

Die weiteren Erfahrungen, die ſeit Einführung der neuen Zollordnung gemacht worden, veranlaßten nachfolgende weitere Modifikationen und Beſtimmungen:

1. Zu dem §. 25. und §. 43. der Zollordnung wird der Unterſchied zwiſchen gemiſchten und ungemiſchten Ladungen andurch aufgehoben und verordnet:

a) ad §. 25: daß es jedem Fuhrmann frey ſtehen ſolle, ſeine gemiſchte oder ungemiſchte Ladung von directem Durchgangs-Gut, wenn auch Geld darunter enthalten ſeyn ſollte, entweder überhaupt mit ¾ kr. per Zentner oder nach dem ſpeciellen Tranſit-Tarif sub Lit. F. der Zollordnung nach Verſchiedenheit der Gattung der tranſitirenden Waaren zu verzollen, und

b) ad §. 43. daß inländiſche Spediteurs eben ſo die Wahl haben ſollen, den Tranſit-Zoll nach dem gedachten Tarif mit ½ kr. per Centner und Stunde zu entrichten.

Sendet der inländiſche Spediteur das an ihn gelangende Speditions-Gut ohne neue Verladung ſogleich weiter, ſo iſt die Ladung wie directes Tranſit-Gut ad a. I. zu behandeln.

Es verſteht ſich dabey von ſelbſt, daß wenn eine Ladung aus verſchiedenen Tranſit-Gütern beſtehet, der Fuhrmann nicht verlangen könne, einen Theil der Ladung mit ½. und resp. ¾ kr., die übrigen Waaren aber, für welche der ſpecielle Tranſit-Zoll Tarif sub Lit. F. einen niedern Durchgangs-Zoll enthält, nach dieſem letztern zu verzollen, es muß vielmehr die Verzollung der ganzen Ladung, ſo weit ſie

Transitgüter enthält, entweder durchaus nach letztgedachtem Tarif oder mit ½ kr. und resp. ¼ kr. geschehen.

II. Zu dem §. 48. der Zoll-Ordnung wird verordnet, daß in keinem Fall mehr förmliche von der Orts-Obrigkeit der Ladstätte, oder vom Kauf- und Lagerhaus bestandene beglaubte Frachtbriefe nöthig seyen, sondern gewöhnliche von den ausländischen Versendern gehörig ausgestellte Frachtbriefe genügen sollen.

Auch sollen alle Waaren, die als Transitgut von dem Fuhrmann oder in dem Frachtbrief declarirt worden sind, als solches behandelt werden, und daher nicht erforderlich seyn, daß der Frachtbrief die Qualität des inländischen Empfängers, als Spediteur enthalte.

Es wird aber hiebey auf die §§. 38. 39. und 57. der Zollordnung verwiesen, und nochmals eingeschärft,

a) daß nur an solchen Orten Spediteurs-Geschäfte getrieben werden dürfen, wo ein ordentliches unter öffentlicher Aufsicht stehendes Lagerhaus errichtet worden ist,

b) daß alles Speditions- und Commissions-Gut in solchen Lagerhäusern abgeladen werden muß, wenn sie ihrer Natur nach ohne Gefahr, und ohne zu verderben da gelagert werden können, und

c) daß alles Eingangsgut ohne Unterschied nur im Beyseyn des Ortszollers oder Aceisers, und da, wo Lagerhäuser bestehen, nur in diesen abgeladen und erst nach vorheriger Controllirung der Waaren mit den gelößten Declarations-Bolleten, an den Eigenthümer abgegeben werden darf.

Jeder Handelsmann, der an einem Orte, wo kein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Lagerhaus errichtet ist, Speditions-Gut empfängt, oder jeder, der zwar an einem Speditions-Platze wohnt, die erhaltenenen Speditionsgüter aber anderswo, als in dem Lagerhause abladen, oder mit der Ladung durch Beyladung oder Verladung irgend eine Aenderung vornehmen läßt, ohne daß dieselbe vor das Lagerhaus gebracht und controllirt wurde, wird angesehen, als habe er das declarirte Speditions-Gut als Eingangs-Gut behandeln wollen, und nach §. 107. der Zollordnung bestraft.

Nur dann, wann die ganze Ladung aus Transitgütern besteht, die der inländische Spediteur direct weiter sendet, ohne die Güter zu verladen, denselben eine Beyladung

Digitized by Google

zu geben, oder einen Theil der Ladung zurück zu behalten, die ganze Ladung, wie sie ankam, also weiter geht, nur in diesem Falle ist solches Transitgut keiner besondern Controlle unterworfen; der inländische Spediteur genießt aber in diesem Falle die für eigentliches Speditions-Gut im §. 43. der Zollordnung bewilligte Begünstigung nicht, sondern ist nach §. 25. zu behandeln, unter den im Eingang dieser Verordnung enthaltenen Modificationen. Wenn das ankommende Speditionsgut zwar sogleich weiter geht, die Güter aber verladen werden, oder eine Beyladung erhalten, oder ein Theil der Ladung zurückbleibt; so muß die ganze Ladung zum Lagerhaus geführt und daselbst controllirt werden, und die Beyladung und resp. Verladung auch dort geschehen.

Der inländische Spediteur ist aber nicht verbunden, für die sogleich weiter gehenden Güter eine Lagergebühr zu entrichten. Speditions-Güter, die nicht sogleich weiter gehen, müssen in dem Lagerhaus niedergelegt werden, wenn die Natur des Guts das Volumen und der Raum des Lagerhauses die Niederlage gestattet.

Im entgegengesetzten Falle wird die Lagerung in die Privat-Magazine der Spediteurs unter der Controlle des Ortszollers und Lagerhaus-Aufsehers erlaubt.

III. Wenn ein innländischer Handelsmann in einem Speditionsplatz zur weitern Versendung in's Ausland Transit-Güter erhält, von denen der Eingangs-Zoll bey der Einfuhr wegen unrichtiger Deklaration im Frachtbriefe oder unrichtiger Angabe des Fuhrmanns entrichtet worden ist, und bey dem Empfang der Waaren die Qualität derselben als Transit-Gut sogleich deklarirt, auch alles dasjenige beobachtet wird, was beym Empfang und der weitern Versendung der Speditions-Güter vorgeschrieben ist, so wird der schuldige Transit-Zoll für die Strecke von dem Eingangs-Punkt bis zum Speditions-Platz an dem bezahlten Eingangs-Zoll abgerechnet, und von dem übrig bleibenden zuviel gezahlten Rest vier Fünftheile auf das Attestat des Zollers und Lagerhaus-Aufsehers, aus der Kasse derjenigen Ober-Einnehmerey zurück ersetzt, in deren Bezirk das Lagerhaus gelegen ist, wohin die Transit-Güter gebracht worden sind, und wo der vorgegangene Fehler in der Deklaration entdeckt wurde.

Für die weitere Versendung vom Speditions-Platze bis zur nächsten Intermediär-Station, oder bis zur Austritts-Station muß sodann der Betrag de-

Digitized by Google

Transit-Zolls besonders bezahlt, und dagegen ein Transits-Deklarations-Billet mit den erforderlichen Geldzeichen abgegeben werden.

IV. Zu den §§. 36. 37. und 58. der Zoll-Ordnung werden für die Fälle, wo sich bey der Kontrollirung der Transit-Güter oder Eingangs-Güter am Speditions- und resp. Abladungs-Ort zeigt, daß von dem Grenz-Zoll-Amt ein Fehler im Ansatz des Zolls gemacht wurde, folgende Vorschriften ertheilt:

a) Wenn der Fuhrmann bey der Grenz-Zollstation laut des Deklarations-Billets weniger bezahlt hat, als er nach dem Zoll-Tarife schuldig war, so muß der von dem Grenz-Zoll-Amt zu wenig erhobene Betrag von dem Zoller des Speditions- und resp. Ablad-Orts gegen Abgabe eines, auf die Restzahlung lautenden Deklarations-Billets nebst Zollzeichen sogleich nacherhoben und verrechnet werden.

b) Wenn dem Fuhrmann an der Eingangs-Station oder auch an dem Speditions-Platze mehr abgenommen wurde, als der schuldige Zoll beträgt, kann der Empfänger der Waaren das Zuvielbezahlte zurück verlangen, er muß sich aber darum bey dem betreffenden Kreis-Direktorium melden, welches nach genommener Cognition den Rückersatz auf diejenige Ober-Einnehmerey anzuweisen hat, in deren Bezirk der Speditions- und resp. Ablad-Ort gelegen ist.

Wenn sich aus den, von den Lagerhaus-Aufsehern durch die Ober-Einnehmereyen an die Kreis-Direktorien gelangenden Anzeigen ergibt, daß die Grenz-Zoller in andern Kreisen von unrichtigen Ansichten in Anwendung des Zoll-Tarifs ausgehen, so ist darüber mit dem betreffenden Kreis-Direktorio zu kommuniciren, und die Belehrung des Grenz-Zoll-Amtes zu veranlassen, damit dieselben Fehler nicht wieder vorkommen.

V. Zu dem Ein- und Ausgangs-Zoll-Tarif Beylage sub. Lit. K. der Zoll-Ordnung pag. 111. wird verordnet, wie folgt:

a) ad pag. 112. wird nach dem Artikel Beuteltuch der Artikel Betten nachgetragen, die, wenn sie nicht vermischt mit Hausrath eingeführt werden, wie Federn, (pag. 116. der Zoll-Ordnung) also mit 2 fl. 36 kr. per Centner beym Eingang, und 1 fl. 16 kr. per Centner beym Ausgang zu verzollen sind. Wenn Betten vermischt mit Hausrath eingeführt werden, so geschieht die Verzollung nach der Rubrik: Hausrath pag. 121.

Digitized by Google

b) ad pag. 114. der Zoll-Ordnung iſt nach dem Artikel Campfer der Artikel Canetti eingeſchaltet, und der Eingangs-Zoll von dieſem Artikel auf 2 kr. per Centner, der Ausgangs-Zoll aber auf 4 kr. per Centner feſtgeſetzt.

c) ad pag. 118. der Zoll-Ordnung und zu pag. 5. der Modifikationen vom 23ten April d. J. Rubrik Flüſſigkeiten sub Nro. 9. Lit. b. wird bemerkt, daß franzöſiſcher Brandtewein oder Coignac dem Kirſchenwaſſer gleich zu ſetzen, und davon der nemliche Zoll und Accis wie von letzterm zu erheben ſey.

d) ad pag. 119. wird der Eingangs-Zoll der Glasſcherben von 16 kr. per Centner auf 4 kr. herabgeſetzt

e) ad pag. 124. der Zoll-Ordnung wird nach dem Artikel Kienruß der Artikel Kienöl nachgetragen und verordnet, daß hievon 48 kr. per Centner Eingangs-Zoll und 16 kr. per Ctr. Ausgangs-Zoll zu erheben ſey.

f) ad pag. 125. wird der Eingangs-Zoll vom rohen Kupfer von 32 auf 8 kr. per Centner herabgeſetzt, und dabey bemerkt, daß altes Kupfer, zerbrochene Kupfergefäße dem rohen Kupfer gleichzuſetzen, und daher von letzterm der nemliche Eingangs- und Ausgangs-Zoll zu erheben iſt, wie von jenem.

g) ad pag. 131. der Zoll-Ordnung wird der Artikel Sand nach dem Artikel Salz nachgetragen, und

1) vom ſogenannten Silberſand der Eingang auf 8 kr. und der Ausgang auf 4 kr. per Roßlaſt

2) vom Sand zum Bauen und für die Gärten der Eingang auf 4 kr., und der Ausgang auf 2 kr. per Roßlaſt feſtgeſetzt.

h) ad pag. 132. wird der Ausgangs-Zoll von dem Artikel Schmalte von 16 kr. per Centner auf 8 kr. gemindert.

i) ad pag. 134. Rubrik Steine, wird für Steine, die zum Chauſſeebau beſtimmt ſind, der Ausgangs-Zoll von 4 kr. auf 2 kr. per Roßlaſt herabgeſetzt und verordnet, daß von ſolchen Steinen, die zum inländiſchen Chauſſeebau eingeführt werden, auf ein Atteſtat des betreffenden inländiſchen Amts gar kein Eingangs-Zoll erhoben werden ſolle.

k) ad pag. 137. wird der Ausgangs-Zoll von Vitriol von 16 kr. auf 8 kr. per Centner herabgeſetzt.

Digitized by Google

l) ad pag. 137. iſt nach dem Artikel Weinſtein, der Artikel Weintröſter einzuſchalten. Der Eingangs-Zoll von dieſem Artikel wird auf 4 kr. pr. Roßlaſt oder 10 Centner, und der Ausgangs-Zoll auf 32 kr. feſtgeſetzt.

m) ad pag. 138. Artikel wollene Fabrikate, wird bemerkt, daß der auf dieſen Artikel gelegte Zoll, auch von halbwollenen und halbleinenen Zeugen mit 2 fl. 8 kr. pr. Centner beym Eingang und 8 kr. pr. Centner beym Ausgang zu erheben ſey. Carlsruhe, den 16ten September 1812.

Großherzoglich Badiſches Finanz-Miniſterium.
In Ermangelung des Miniſters.
Hofer.
Vdt. Reinhardt.

(Beſondere Modifikationen in Beziehung auf Zoll- und Accis-Defraudations-Strafen.)

Durch verſchiedene Anfragen, welche über die Anwendung der im 10ten Abſchnitt der Zoll-Ordnung, und im 5ten Abſchnitt der Accis-Ordnung vom 2ten Jänner dieſes Jahrs enthaltene Straf-Geſetze gemacht worden ſind, ſieht man ſich veranlaßt, zu dieſen beyden Abſchnitten folgende Erläuterungen und nähere Beſtimmungen nachzutragen.

1) Zu dem §. 102. der Zoll-Ordnung pag. 38. wird bemerkt, daß, wenn ein Fremder Waaren, die der Confiskation unterlagen, vor angefangener Unterſuchung von dem Defraudanten mit böſem Glauben an ſich gebracht hat, die Strafe der Confiskation nur dann ceſſire, wenn die Waaren ſich ſchon in Verwahrung des Fremden außer Lands befinden, allerdings aber in dem Fall eintrete, wenn dieſelben noch im Lande vorhanden ſind.

2) Zu den §§. 106. 107. und 108. wird verordnet, daß die auf die unrichtige Angabe des Centner-Gewichts geſetzten Strafen nur alsdann eintreten ſollen, wenn

a) bey Collis, die unter einem Centner wiegen, der zwölfte Theil des wahren Gewichts

b) bey Collis von 1 — 5 Centner, ein Achtel-Centner oder 12½ Pfund, und

c) bey Collis von größerem Gewicht ein Fünftel-Centner oder 20 Pfund zu wenig angegeben worden ſind.

Digitized by Google

In den Fällen, wo die Gewichts-Angabe unrichtig befunden wird, die Differenz aber den Zwölften Theil des wahren Gewichts und resp. $12\frac{1}{2}$ und 20 Pfund nicht erreicht, die auf falsche Gewichts-Angaben gesetzte Strafen daher auch nicht eintreten, muß aber jedesmal dennoch der Zoll für die Differenz zwischen dem wahren und angegebenen Gewichte nachbezahlt werden.

3) Zu den §§. 103. 104. 106. 107. 108. wird weiters erläutert, daß jeder, der eines Versehens oder Zoll-Vergehens überwiesen, und diesfalls gestraft worden ist, neben der Strafe auch alle Untersuchungs-Kosten zu entrichten hat, und daß bey Defraudationen, welche nicht mit Confiskation der Waaren bestraft worden sind, jedesmal auch noch der defraudirte Zoll neben der Strafe besonders erhoben werden muß.

Die Kosten der öffentlichen Versteigerung der konfiszirten Waare sind aus dem Erlös derselben zu bestreiten.

Nur die Kosten des Transports der Waaren in das nächste Lagerhaus, welche der Defraudant in jedem Falle nach §. 103. der Zoll-Ordnung vorzuschießen hat, werden demselben nicht zurück ersetzt, wenn er unterliegt.

In den einzelnen dringenden Fällen, wo den Zoll-Beamten, nach den angeführten §en die Versteigerung der arretirten Waaren zusteht, muß dieselbe unter Zuzug der Orts-Vorgesetzten und Gerichtsschreiber nach vorheriger Bekanntmachung durch die Schelle vorgenommen, und von letzterm darüber ein kurzes Protokoll aufgenommen werden. In der Regel dürfen aber Versteigerungen nur von dem kompetenten Amte angeordnet werden. Wenn der ungefähre Abschatzungs-Werth die Summe von 10 fl. nicht übersteigt, so kann das Amt die Vornahme der Versteigerung einem Zoll-Beamten unter Zuzug des Gerichtschreibers übertragen. Uebersteigt der Abschatzungswerth aber jene Summe, so muß die Versteigerung, vor Amte, nach vorheriger gehöriger Verkündung, durch einen Aktuar vorgenommen werden.

In jedem Falle, wo der Werth der confiscirten Gegenstände die Summe von 100 fl. erreicht, und die Waaren bey längerer Aufbewahrung dem Verderben nicht ausgesetzt sind, muß die Bekanntmachung der Versteigerung der Vornahme derselben wenigstens 8 Tage vorausgehen, und durch ein Local- oder durch das Anzeige-Blatt geschehen.

Digitized by Google

Für den Erlös werden keine Depositen-Gebühren verwilligt, da derselbe sogleich zur Ober-Einnehmerey-Kasse aufgeliefert werden muß.

Wenn ein Zoll-Aufseher, Accifer oder Zoller in einer Denunciationssache unterliegt, so werden keine Taxen und Sporteln angesetzt.

Alle Defraudationssachen sind bey eigener Verantwortung der Aemter schleunigst und nach einem kurzen summarischen Verfahren zu erledigen, und bey Publication des amtlichen Erkenntnisses jedesmal die Berufungsfatalien nach §. 5. des Anhangs zu der Zollordnung beyden Theilen zu erklären. Es versteht sich dabey von selbst, daß auch in den unbedeutendsten Denunciationssachen jedesmal ein Protocoll aufzunehmen ist.

4) Zu dem §. 110. der Zollordnung wird erläutert, daß der Zeitpunct, wo ein Frevel angezeigt wird, nicht von dem Augenblick an zu rechnen ist, wo ein Zollofficiant seine Anzeige schriftlich oder mündlich bey dem Bezirks-Amte macht, sondern daß ein Frevel schon für angezeigt oder gerügt anzusehen ist, wenn ein Zolloffician den Defraudanten angehalten oder bey irgend einem Zoller oder Accifer die Anzeige davon gemacht hat.

5) Ad §. 106. sub Lit. c. §. 107. Nro. 9 und 11. § 108. Nro. VIII. wird erläutert, daß überall, wo die Strafe des 20fachen, 60fachen und resp. 240fachen Betrags des defraudirten Zolls, den Werth der Waaren übersteigt, die Confiscation an die Stelle jener Strafe treten solle.

6) Zu den §en 99. u. f. in der Accis-Ordnung wird verordnet, daß jeder, der ohne zur Wirthschaft berechtigt zu seyn,

a) Von gewöhnlichen Weinen unter 3. Stützen oder außer dem Reife, oder

b) Von fremden feinen Weinen, ohne zur Bouteillenweisen Abgabe unter den in den Modificationen zur Accis-Ordnung vom 9. April dieses Jahrs enthaltenen Bedingungen befugt zu seyn, außer dem Reife unter 25 Bouteillen und in Fässern unter 3 Stützen neuen Maases verkauft, das erstemal um 10 Reichsthaler, das zweytemal um das Doppelte und das drittemal um das 4fache gestraft werden soll.

Weinhandler verlieren darneben noch im zweyten Fall das Weinhandlungs-Patent für ein Jahr, und im dritten Fall für immer.

Digitized by Google

Kiefer, welche zugleich Weinhändler sind, und sich dieses Vergehens schuldig machen, verlieren schon im ersten Falle das Weinhandlungsrecht für immer. Von ihren Vorräthen wird in diesem Fall daher sogleich der Accis angesetzt und erhoben.

Im 4ten Uebertretungsfall treten geschärftere arbiträre Strafen ein.

Neben diesen Strafen finden gegen die Käufer, die den Accis defraudirt haben, die in der Accis-Ordnung im 5ten Abschnitt festgesetzten Geldbusen statt, und gegen diejenigen, welche durch bouteillenweisen Wein-Verschluß, ohne Wirthschaftsgerechtigkeit zu besitzen, heimlicherweise in das Gewerbe der Wirthe eingreifen, kommen noch neben obiger Strafe, die besondere gegen Winkelwirthschaften bestehende Polizeystrafgesetze in volle Anwendung.

Zu den §. 101. — 105. der Accis-Ordnung und §. 15. der Ohmgelds-Ordnung wird erläutert, daß neben dem als Strafe angesetzt werdenden zweyfachen und resp. 4 und 8fachen Betrag des Accises und resp. des Ohmgelds jedesmal auch der einfache Betrag des Accises und resp. des Ohmgelds-Betrags zu erheben seye, und der Defraudant dabey die Untersuchungskosten noch besonders zu entrichten habe.

7) Weinhändler dürfen an Personen, welche am nemlichen Orte wohnen, bey 10 Reichsthaler Strafe keinen Wein abgeben, ehe die Käufer ihnen das gelöste Accis-Declarations-Bollet mit Accis-Zeichen, und wenn dieselben ebenfalls Weinhändler sind, ihr Weinhandlungs-Patent vorgewiesen haben.

Privat-Consumenten, welche von Weinhändlern, die an ihrem Wohnorte ansäßig sind, Wein kaufen, sind daher verbunden, ehe sie den gekauften Wein aus dem Keller des Weinhändlers abfassen, den Accis zu entrichten.

8) Die gesetzlichen Vorschriften sub Nro. 6 und 7. sind sämmtlichen Weinhändlern und Kiefern speciell bekannt zu machen.

9) Ad §. 100. der Accis-Ordnung Nro. 1 und 2. wird erläutert, daß die dem Ortsacciser zu machende Anzeige über den Empfang accisbarer Weine vor der Abladung der Fässer und vor Einlassung der Weinfuhren in verschlossene Höfe geschehen muß, und daß die Absicht zu defraudiren daher hergestellt ist, so wie der Weins-Empfänger die Fässer abladen oder die Weinfuhren in nicht offen stehende Höfe einführen ließ, ohne vorher den Acciser herbeygerufen zu haben.

Digitized by Google

Diese Erläuterung ist noch besonders durch die Anzeige-Blätter bekannt zu machen. Gegeben Carlsruhe den 16. Sept. 1812.

Großherzogl. Badisches Finanz-Ministerium.
In Ermangelung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Reinhardt.

Dienst-Nachrichten.

Ihro Königliche Hoheit haben die geschehene Wahl der Stiftsdame Franziska von Seckendorf, zur Aebtissin des evangelischen Fräuleinstiftes zu Pforzheim, mittelst höchster Entschließung vom 16. September l. J. zu genehmigen; auch

Unterm nemlichen Datum dem Rechts-Prakticanten Bildhäuser in Offenburg, das Amts-Revisorat Schönau (im Wiesenkreis) zu übertragen gnädigst geruhet.

Da man zur besseren Einrichtung des Schulwesens in der Stadt Endingen (im Treisamkreise) für nöthig findet, zwey neue Oberlehrer anzustellen, den ersten mit einem Gehalte von 375 fl., und den zweyten mit 300 fl. nebst Accidenzien, freyer Wohnung und Beholzung; so wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sich die Kompetenten, welche auch gute musikalische Kenntnisse besitzen müssen, 4 Wochen nach Erscheinung dieses im Reggs-Blatt, bey den Geistl. Räthen Schmitt, und Galura zu Freyburg, zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse daselbst vorzulegen haben. Carlsruhe den 22. Sept. 1812. Kath. Kirchliches Ministerial-Departement.

Da die Pfarrey Waldulm (MurgkreisDirectorium) durch den Tod des bisherigen Pfarrers Bohnert in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Kompetenten um dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift zu melden.

Die durch die nachgesuchte Entlassung der Lehrerin Dillmann vakant gewordene Hauptlehrstelle an dem katholischen deutschen Mädchen-Institut zu Mannheim, ist der Josepha Tischbein konferirt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 23. October 1812.

Bekanntmachungen.

(Die rückständigen Insertions-Gebühren in die Staats-Zeitung betreffend.)

Nachstehende Beamtungen werden mit Hinweisung auf das Regierungs-Blatt Nro. XV. d. J. hierdurch erinnert, den seit dem Jahr 1811. rückstehenden Betrag für Insertions-Gebühren in die Staats-Zeitung, an das Comptoir derselben dahier einzusenden:

	fl.	kr.
Amt Achern — — —	15	56
— Alt-Breisach — —	2	20
Justiz-Kanzley Amorbach	1	30
Amt Bühl — — —	51	45
— Bretten — —	21	50
— Bischoffsheim an der Tauber — — —	4	15
— Bettmaringen —	2	40
Zweytes Land-Amt Bruchsal	16	45
Amts-Revisorat Bühl —	11	15
Gefäll-Verwaltung St. Blasien — — — —	12	57
— — — Bruchsal	3	24
Land-Amt Carlsruhe —	28	—
Stadt-Amt Carlsruhe —	13	30
Amts-Revisorat Durlach	14	33
Amt Ettlingen — —	19	8
— Ettenheim — —	3	—
— Emmendingen —	3	15
Stadt-Amt Freyburg —	10	—
Zweytes Land-Amt Freyburg	3	—
Amt Heiligenberg —	4	15
Justiz-Amt Jestetten —	3	—
Amt Kühlsheim — —	3	30
Amts-Revisorat Kandern	2	—
Amt Ladenburg — —	3	—
O. Hof-Marschall-Amt Mannheim — — — —	3	—
Kreis-Directorium Mannheim	3	—
Stadt-Amt Mannheim	34	—

Digitized by Google

	fl.	kr.		fl.	kr.
Stadt-Amt Mosbach —	7	—	Amt Säckingen — —	28	55
Amt Mülheim — —	6	—	— Stein — — —	18	33
— Mahlberg — —	2	30	— Schönau — — —	8	—
Stadt- und erstes Land-Amt			— Schwetzingen — —	1	—
Offenburg — —	9	45	— Stauffen — — —	7	45
— — — Pforzheim	63	18	Gefäll-Verwaltung Steinbach	6	12
Zweytes Land-Amt Pforz-			— — Unter-Oewisheim	1	20
heim — — — —	17	45	Amt Wolfach — — —	8	—
Erstes Land-Amt Rastadt	5	15	Amts-Revisorat Zell — —	6	36

Carlsruhe, den 8ten Oktober 1812.

Ministerium des auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Die Vereinigung der Gemeinde Klein-Carlsruhe mit der Residenz-Stadt betreffend.)

In Gemäßheit höchster Verfügung wurde unter dem 22ten August l. J. die Vereinigung der vormaligen besondern Gemeinde Klein-Carlsruhe mit der Residenz-Stadt Carlsruhischen Gemeinde wirklich vollzogen; demnach sind die vormaligen Mitglieder jener Gemeinde theils als Bürger, theils als Hintersaßen, der Einwohnerschaft der Residenz-Stadt einverleibt, und dem Bürgermeister-Amt und dem Stadt-Rath untergeordnet worden. Vorstehendes wird zur geeigneten Kenntnißnahme hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 8ten October 1812.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.

Der General-Director.

Stößer.

Der General-Secretär.

Büchler.

Digitized by Google

(Falsche Brabanter Thaler und Badische Sechskreuzer-Stücke betreffend.)

Da man wahrgenommen hat, daß abermals falsche Brabanter Thaler und Badische Sechskreuzer-Stücke kursiren, so wird dieses zur Warnung des Publikums mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß

1) der falsche Brabanter Thaler die Jahrszahl 1796. und den Münzbuchstab M. führt, $\frac{1}{4}$ Loth zu leicht ist, aus Zink, Arsenik und Kupfer bestehet, und auch an der unächten Gravûre zu erkennen ist.

2) Das falsche Badische Sechskreuzer-Stück ist ein Abguß der ächten Sechser vom Jahr 1808., die Materie ist Zinn und Wismuth, der Abguß zeichnet sich übrigens durch die blasse Zinnfarbe sowohl, als den äußerst stumpf ausgefallenen Abdruck des Wappens und der Schrift, wie auch durch die besondere Biegsamkeit, von den ächten Sechskreuzer-Stücken aus.

Carlsruhe, den 8ten October 1812.

Großherzogliches Finanz-Ministerium.
In Ermangelung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

(Die Qualification der Aspiranten zu Post-Diensten und deren Aufnahme betreffend.)

In Erwägung, daß die von Seiner Königlichen Hoheit in Höchst eigne Verwaltung übernommenen Großherzoglichen Posten manche Gelegenheit zur Anstellung und Versorgung von hiezu befähigten Subjekten darbieten, daß aber auch häufig der Fall seyn dürfte, daß sich Kandidaten melden möchten, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, hat man mit Genehmigung des Großherzoglichen Hochpreislichen Ministeriums des Innern, General-Directorium, nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

1) von all jenen, die auf eine Anstellung im Postfache mit Ausnahme der bloßen Relais-Posten und solcher Posthaltereyen, womit nur unbedeutende Expeditionen verbunden sind, aspiriren, wird vorausgesetzt, daß sie nebst Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über ihre sittliche Aufführung und die Vollendung der Gymnasial-Studien, sich einer Prüfung aus den nöthigen Vorkenntnissen, als: der französischen Sprache — der Geographie, — und der verschiedenen Zweige

des Rechnungswesens und der Buchhaltung unterwerfen, und in den mit ihnen anzustellenden Uebungen außer einer guten Handschrift, im deutschen Styl, und der Stellung und Beurtheilung von Rechnungen Genüge leisten.

2) Hat ein Candidat diese allgemeine Prüfung bestanden, so kann er alsdann zur Praxis, welche in der Regel nur dahier theils bey der Revision, Registratur und Kanzley der Direction, theils bey dem Ober-Postamt statt finden kann, zugelassen werden. Diese Praxis muß sechs Monate ununterbrochen und unentgeldlich fortgesetzt werden, und nur dann, wenn der Candidat während dieser Zeit anhaltenden Fleiß bewiesen, und in den ihm zugetheilten Arbeiten wirklich praktische Befähigung erlangt hat, wird er nach einer 2ten mehr praktischen Prüfung als Practicant vorgemerkt und bey eintretenden Dienst-Vacaturen angestellt werden.

3) Bey Beförderung schon angestellter Post-Beamten auf bessere Stellen und insbesondere auf Post-Aemter von Bedeutung, wird unter mehreren Competenten vorzüglich auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche außer obigen allgemeinen Erfordernissen und einer bis dahin tadellosen Amtsführung auch in der Manipulation der Gränz-Post-Aemter erfahren sind, und im Civil-Rechte und gerichtlichen Verfahren sich mehr oder weniger Kenntnisse erworben haben.

Nach diesen Vorschriften haben sich sowohl sämmtliche Aspiranten als auch die auf Beförderung Anspruch machenden Post-Beamten zu benehmen.

Carlsruhe, den 9ten October 1812.

Großherzoglich Badische Post-Direction.

von Kronfels.

Vdt. v. Stöklern.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, Höchst Ihren Kammerherrn Reinhard Freyherrn von Berstett zum Oberst Kammerjunker zu ernennen;

Ferner dem Munizipal-Rath Dr. Med. Johann Christoph Friedrich Bährens zu Schwerte im Bergischen, den Character eines Großherzoglich Badischen Hof-Raths zu ertheilen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 7. November 1812.

Verordnung.

(Erläuterung des durch das diesjährige Regierungsblatt Nro. XX. verkündeten General-Ausschreibens, die einstweilige allgemeine Einführung des Flüssigkeits-Maases in den Wirthshäusern betreffend.)

Das durch das diesjährige Regierungsblatt Nro. XX. verkündete General-Ausschreiben, die einstweilige allgemeine Einführung des Flüssigkeits-Maases in den Wirthshäusern betreffend, wird auf die Vorstellung der Glasermeister zu Herzogenweiler wegen dem Eichzeichnen, und auf die eingekommene Anzeigen, daß Glashütten ungeeichte Gefäße verkaufen, Personen, welche zum Eichen von der Obrigkeit nicht aufgestellt seyen, sich des Eichens anmaßten, und Wirthe inländische Weine in nicht geeichten Bouteillen verkaufen, dahin erläutert und erweitert, daß,

1) Die Glashütten künftig in Verfertigung der Halsflaschen und der Schoppengläser sich bemühen sollen, das Eichzeichen wenigstens nahe einem Zoll unter der Halsöffnung, und wenigstens nahe einem Viertels-Zoll vom Rande der Schoppengläser fallen zu machen; daß aber nur jene Halsflaschen und Schoppengläser verwerflich sind, wo das Eichzeichen bey den Halsflaschen geringer als einen halben Zoll von der Halsöffnung, und bey den Schoppengläsern geringer als einen Achtelszoll vom Rande zu stehen kommt. Was aber den Vorrath der Glaswaaren nach dem alten Maase betrifft, ist deren Verkauf, sobald solche nach dem neuen Maase geeicht sind, ohne Unterschied, wohin das Eichzeichen zu stehen kommt, zu gestatten; daß

Digitized by Google

2) den Glashütten schon in dem Ausschreiben verboten ist, ungeeichte und unbezeichnete Gefäße aus Handen zu geben; daß

3) in dem nemlichen Ausschreiben das Eichen und Bezeichnen der Gefäße jedermann untersagt ist, ausser denjenigen Eichstätten und Personen, die dazu von den Polizeystellen ausdrücklich ernennt worden; daß

4) Das Hausiren mit nicht geeichten und bezeichneten Glaswaaren eben so wie der Verkauf der nicht geeichten von den Glashütten, und

5) den Wirthen der Gebrauch von nicht geeichten Bouteillen zum Verkaufe der im Großherzogthum Baden erzeugten Weine bey 5 fl. 30 kr. Strafe verboten ist. Carlsruhe den 23ten October 1812.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.

Der General-Director.

Stößer.

Der General-Secretär.

Moßdorf.

Bekanntmachung.

(Die Reception mehrerer Schulcandidaten betreffend.)

Nach erstandener Prüfung am Ende dieses Schuljahrs sind nachstehende Schullehrlinge in dem Präparanden-Institute zu Rastadt:

Bernard Andres von Ichenheim, Karl Bäuerle von Urloffen, Valentin Eberhard von Berolsheim, Anton Eissert von Stettfeld, Anton Fräßle von Glotterthal, Joseph Grießer von Markdorf, Simon Hartmann von Ersingen, Xaver Holzapfel von Riegel, Wendelin Müller von Stadelhofen, Alois Muckle von Zell, Johann Seiter von Bühlerthal, Fidel Storck von Kippenheim, Kristian Weber von Fautenbach; — sodann folgende Präzeptoren als:

Joseph Kurris von Endingen, Ignaz Bastian von Illingen, Joseph Anton Fäßler von Wyhl, Joseph Haberer von Riegel,

Digitized by Google

Michael Schebler von Steinfeld, und Johann Specht von Burgheim, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Anciennete unter die Großherzoglichen Schulkandidaten aufgenommen worden. Carlsruhe den 6ten Oct. 1812.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen Amts-Aſſeſſor Bürkle in Ettlingen den Charakter als Amtmann zu verleihen;

Dem Lehrer Sachs bey dem Lyceum zu Mannheim den Character eines Profeſſors beyzulegen;

Den Rechnungsrath und Irrenhaus-Verwalter Eiſenlohr zu Pforzheim auf ſein unterthänigſtes Bitten in Gnaden zur Ruhe zu ſetzen,

und an deſſen Stelle den ſeitherigen Reviſor Dennig zu Durlach als Irrenhaus-Verwalter zu ernennen;

Den bisherigen Buchhalter bey der Irren- und SiechenhausAnſtalt zu Pforzheim Gottlieb Engelhard Eiſenlohr als Reviſor bey Höchſt Ihrem Miniſterium des Innern anzuſtellen;

Dem Reviſor Abbt zu Freiburg die Religionsfonds-Verrechnung allda gnädigſt zu übertragen;

Den bisherigen Steuer-Commiſſär Gläßer zu Lahr zum Stiftungs-Verrechner der Stiftsheiligen- und Bruderſchafts-Schaffney Lahr mit dem Prädikat als Stiftsſchaffner zu ernennen;

Den characteriſirten Buchhalter Kiefer bey der General-Staats-Caſſe mit dem Rang eines Kanzliſten in wirkliche Staatsdienſte aufzunehmen;

Das Dekanat und die Pfarrey Mosbach dem Dekan und Pfarrer Margeth zu Klepſau gnadigſt zu conferiren. Die Competenten um die durch dieſe Beförderung vacant gewordene Pfarrey Klepſau haben ſich nach der im Regierungsblatt verordneten Vorſchrift gehörig zu melden.

Digitized by Google

Ferner haben Seine Königl. Hoheit gnädigst geruht, den bisherigen Pfarrer Hitzig zu Rüppurr zur Pfarr-Verweſung zu Wittlingen (im Wieſenkreis) zu berufen, und dagegen den Pfarrcandidaten Johann Friedrich Neßler, dermaligen Vicar zu Dürrn, zum Pfarrer in Rüppur (Pfinz- und Enzkreis) zu ernennen.

Der auf den dahieſigen geiſtlichen Rath und Pfarrer zu Ottenheim Brunner von der Grundherrlichen Familie von Röder zu Diersburg ausgeſtellten Präſentation zur Pfarrey Hofweier iſt die Staats-Genehmigung ertheilt worden. Die Kompetenten um die durch dieſe Beförderung erledigte Pfarrey Ottenheim (im Kinzigkreiſe) haben ſich nach der im Regierungsblatte enthaltenen Vorſchrift gehörig zu melden.

Die durch Beförderung des Pfarrers Johann Baptiſt Saal auf die Pfarrey Thunſel erledigte Pfarrey Grunern (Dreiſamkreis) wurde dem zeitherigen Pfarrverweſer zu Grunern Blaſius Mezger gnädigſt conferirt.

Die durch den Sterbfall des Pfarrers Johann Stropp erledigte Pfarrey Grießen (Donaukreis) iſt dem Pfarrer Jäger zu Gündelwangen gnädigſt konferirt worden. Die Kompetenten um die durch dieſe Beförderung erledigt werdende Pfarrey Gündelwangen (Donaukreis) haben ſich nach der im Regierungsblatte Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. §. §. 2. und 3. verordneten Vorſchrift gehörig zu melden.

Die durch das Ableben des Lokalkaplans Ferdinand Paur erledigte Lokalkaplaney Gremelsbach (Donaukreis) wurde dem zeitherigen Cooperator Auguſtin Ziegler zu St. Märgen gnädigſt konferirt.

Durch das am 6ten October erfolgte Ableben des reformirten Pfarrers Bartholomä zu Heiligkreuzſteinach (Neckarkreis) iſt die reformirte Pfarrſtelle daſelbſt in Erledigung gekommen; die allenfallſigen Kompetenten darum haben ſich alſo nach der geſetzlichen Vorſchrift zu melden.

Todes-Fall.

Den 15ten October 1812. iſt der Großherzogliche Staatsrath und Hofrichter zu Freiburg Frhr. Baur von Heppenſtein mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 14. November 1812.

Rechts-Belehrungen.

(In Betreff der Frage: „wie fern bey Auseinanderſetzung der Eheweiber „und der andern Creditoren in den Ganten der Ehemänner nur „das ſummariſche Verfahren durch zwey Inſtanzen, oder der „ordinäre Proceß durch drey Inſtanzen eintrete?“

Zu Beantwortung dieſer Frage, ſind folgende Puncte zu berückſichtigen:

1) Es bleibt im allgemeinen bey dem Grundſatze, daß, ſoweit die Gantmaſſe beklagter Theil iſt, blos das ſummariſche Gantverfahren ſtatt hat.

2) Wenn gegen die Ehefrau, welche ihr Einbringen liquidirt und aus der Maſſe rückfordert, alſo Klägerin in der Gant iſt, wenn alle Creditoren oder ganze Claſſen derſelben als Vertreter der Maſſe, oder auch ein Contradictor, einwenden, daß die Ehefrau aus einer allgemeinen ihnen allen zu gut kommenden Verbindlichkeits-Urſache, z. B. weil eine allgemeine Gütergemeinſchaft obwalte, nichts oder nicht ſo viel, als ſie meine, zurückfordern könne, ſondern das weibliche Beybringen ganz oder doch zu einem größern Theil wegen ihrer eherechtlichen Mitleidenheit an den Eheſchulden ſich aufhebe, ſo bleibt auch dieſes noch Gant-Sache.

3) Sofern aber einzelne oder alle Creditoren weiter gehen, und an die Ehefrau geſinnen, daß ſie außer der Zurücklaſſung ihres Einbringens in der Maſſe, ihnen noch aus anderm ihrem jetzigen oder künftigen Vermögen als Selbſtzahlerin verbindlich ſeyn ſoll, ſo wird die Ehefrau in ſo weit zur Beklagten. Der Richter ſoll alsdann zwar das Gantverfahren fortgehen laſ-

ſen, für die Summe des weiblichen Liquidi nämlich, und des Einſpruchs, ſoweit dieſer dahin geht, daß ſie nichts aus der Maſſe empfangen möge; er kann z. B. in das Ganturtheil aufnehmen: „Die Ehefrau wird mit ihrer „Illaten-Forderung abgewieſen.“ Allein er kann wegen der weiter gehenden Forderungen in jenem Urtheil nichts erkennen, ſondern hat demſelben nur zur Deutlichkeit beyzuſetzen, daß die weitern Anſprüche der Creditorſchaft oder der Maſſe an die Ehefrau zu ſeparatem Erkenntniß verwieſen ſeyen. Zu deſſen Vorbereitung hat er demnach zu ſorgen, daß die Verhandlungen erſter Inſtanz für den ordinären Proceß, ſoweit nöthig, ergänzt werden.

4) Wenn vollends nur einzelne Creditoren nicht aus einem allgemeinen Anſpruch der Maſſe, ſondern aus ſpecieller Verbindlichkeit, welche die Ehefrau nur gegen dieſen oder jenen, z. B. mittelſt Verbürgung eingegangen hätte, der Liquidirung des weiblichen Einbringens und deſſen Herausforderung aus der Maſſe ſich entgegenſetzen wollen, ſo ſind dieſelbe damit im Gant-Verfahren durchaus nicht zuzulaſſen, ſondern gleich anfangs zur ſeparaten Klage gegen die Frau zu verweiſen, wobey den Klägern nach Umſtänden die Bitte frey bleibt, daß die Einbringens-Summe, welche die Ehefrau oder ihre Erben aus der Maſſe heraus erhalten, bis zu Austrag der Separat-Klage ſequeſtrirt werde.

5) In ſoweit derartige Klagen gegen die Ehefrau, wie unter 3. und 4. bemerkt worden, ſich zur ſeparaten Erkenntniß vereigenſchaften, in ſoweit kann auch der dritte Rechtszug ſtatt haben, wenn ſich übrigens die Separat-Sache nach der Summengröße und übrigen Eigenſchaft dazu qualificirt; und wären auch dergleichen Separat-Sachen, in die Gant eingemiſcht worden, ſo müſſen ſolche Einmiſchungen den Parthien in ihren Rechts-Zügen unnachtheilig bleiben; Aktiv-Klagen der Gant-Maſſe gegen dritte Perſonen gehören überhaupt niemals zum ſummariſchen Gant-Verfahren. Carlsruhe am 31. October 1812.

Großherzogliches Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die Klagen in Ehesachen, angebliche Herzenshärtigkeit betreffend.)

Verschiedene Ansichten sind darüber entstanden, ob in dem neuen Recht die sogenannte Herzenshärtigkeit noch ein Grund zur Ehescheidung sey? Hierauf wird folgende Belehrung ertheilt:

1) Die alte Eheordnung hatte Herzenshärtigkeit, welche durch Strafmittel nicht gebeugt werden kann, unter die Gründe zur Trennung des Ehebandes aufgenommen.

2) Der Code Napoléon ohne Zusätze kennt diesen Scheidungs-Grund nicht.

3) Die Zusätze im Badischen neuen Land-Recht §. 232. a. haben aus der alten Eheordnung jene Scheidungs-Ursachen, die im französischen Recht nicht ausgedrückt sind und dem ohngeachtet beybehalten werden sollen, ins neue Recht namentlich herüber gezogen. Unter diesen ist

4) Bloße Herzenshärtigkeit nicht aufgeführt.

5) Wenn daher schon der Zusatz zu §. 311. die alte Eheordnung in jenen Rechtsverhältnissen bestätigt, die neben dem Landrecht und dem obenverordneten bestehen könnten, so ist doch dieß nicht der Fall mit jenen Ehescheidungs-Gründen, die der Zusatz zu §. 232. nicht aufgenommen hat, weil dort alles ausgedrückt ist, was desfalls ins neue Recht übergehen sollte; mithin bleibt jede weitere Scheidungs-Ursache ausgeschlossen.

6) Herzenshärtigkeit, als solche, ist daher nach dem neuen Recht kein Grund zur Ehescheidung, sie kann es aber werden, wenn sie in eine der von dem neuen Recht gebilligten Ursachen harte Mißhandlung oder grobe Verunglimpfung ausartet, welches der Richter zu ermessen hat.

7) Da nun das Polizeyliche der Eheordnung nach Satz 311. a. nicht abgeändert ist, so bleibt dem Richter, bey welchem die Klage auf Fortsetzung der Ehe angebracht ist, und keine zulässige Scheidungs-Einrede ausgeführt worden, überlassen, zu deren Erwirkung polizeyliche schickliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

Regierungsblatt von 1807. Nro. 33. Seite 186.

Nur dürfen diese nach Verhältniß der Personen Ziel und Maaß nicht überschreiten.

Digitized by Google

3) Erwirken die Zwangsmittel, in ſtufenweiſer Verſtärkung angewendet, das friedliche Zuſammenleben der Ehegatten nicht, ſo iſt ſich nach Satz 1142. hierin zu achten; ſomit hat alsdann das Zwangs-Verfahren ein Ende, und das Obergericht kann auf weiteres Bitten des unſchuldigen Theils, wegen grober Mißhandlung, als wohin auch hartnäckige Nichterfüllung der geſetzlichen Ehepflichten alsdann gehören kann, die Scheidung vom Ehebande erkennen.

Carlsruhe den 4ten November 1812.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer weitern Lehr-Claſſe am Lyceum zu Carlsruhe betreffend.)

Seine Königl. Hoheit haben gnädigſt verordnet, daß theils zur beſſern Bearbeitung des ſich täglich mehrenden Schüler-Perſonals an hieſigem Lyceum, theils und hauptſächlich zur zweckgemäßen Berückſichtigung derjenigen Zöglinge, welche zu ihren Beſtimmungen nicht der fortgehenden vollſtändigen Gymnaſial-Bildung bedürfen, eine weitere Lehrklaſſe an hieſigem Liceum errichtet werden ſolle; und haben die Lehrerſtelle an derſelben dem Kandidaten des Predigt-Amtes Karl Chriſtoph Kühlenthal zu übertragen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem Landesherrlichen Dekan und katholiſchen Pfarrer Lorenz zu Erſingen die katholiſche Stadtpfarrey zu Baden gnädigſt zu conferiren;

Den evangeliſch lutheriſchen Pfarrer Gräbener zu Adelsheim, zum Dekan der Diöces Adelsheim zu ernennen;

Dem Weltprieſter Karl Michael, Vikar zu Heidersheim, die neu errichtete Lehrſtelle der lateiniſchen Vorbereitungs-Klaſſe am Gymnaſium zu Freyburg zu übertragen.

Die durch das Ableben des zeitherigen Pfarrers Thomas Brielmayer erledigte Pfarrey Stahringen (Seekreis) wurde dem ſeitherigen Pfarrverweſer Baur zu Umkirch gnädigſt conferirt.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. November 1812.

Verordnungen.

(Das Orgelbauwesen im Lande betreffend.)

Zur Abstellung der immer mehr und mehr, besonders in den obern Gegenden des Großherzogthums überhand nehmenden Pfuscherey im Orgelbauwesen und Verhütung des den Gemeindscassen dadurch zugehenden Schadens, sieht man sich veranlaßt, nachstehendes zur allgemeinen Nachachtung zu verordnen:

1) Soll künftig kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu oder die Orgel-Disposition nebst dem Accord zur Prüfung an das einschlägige Departement eingesendet und genehmigt seyn wird.

2) Sollen die Orgel-Reparationen nur gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder Schreinern noch andern nicht kunstverständigen Handwerksleuten überlassen, sofort diejenige Reparationskosten, welche die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, von den Kreisdirectorien angeordnet und decretirt, über diejenigen aber, welche diese Summe übersteigen, der Ueberschlag an das einschlägige Departement eingeschickt, und von diesem nach eingeholtem Gutachten eines Kunstverständigen verfügt, sodann die Kosten zur Zahlung decretirt werden.

3) Sollen ausländische Orgelbauer zu einem inländischen Orgelbau oder Reparation nur dann zugelassen werden, wenn die Forderung der Inländer übertrieben erfunden würde.

4) Soll, wenn eine Orgel verkauft werden will, eine Beschreibung und Abschä-

Digitized by Google

zung derſelben an das betreffende Departement eingeſchickt und von dieſem durch einen Kunſtverſtändigen verfügt werden.

5) Soll künftig kein Orgelbauer im Lande angenommen werden, welcher nicht auf dieſſeitige Anordnungen geprüft worden, und hierauf von dem Landeshoheits-Departement zum Orgelbau die Erlaubniß erhalten hat. Carlsruhe den 14. Nov. 1812.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Moßdorff.

(Das Eichen und Bezeichnen der gläſernen und ſteinernen Gefäße betreffend.)

Auf die eingekommene Anzeige, daß, obſchon in dem, in dem Regierungsblatt Nro. XX. dieſes Jahrs verkündeten General-Ausſchreiben, die einſtweilige allgemeine Einführung des neuen Flüſſigkeits-Maaßes in den Wirthshäußern betreffend, enthalten iſt:

„bis zum erſten September ſoll dieſe neue Maaß in allen Wirthshäuſern „des Großherzogthums allgemein in Ausübung kommen, und bis dahin „ſollen alle Wirthe mit den dazu nöthigen auf dieſes Maaß legal geeichten „Gefäßen verſehen ſeyn, —

democh das Bier in ſteinernen auf das neue Maas nicht geeichten, und mit zinnenen Deckeln verſehenen Krügen, und gemeine Weine aus den Nachbar-Staaten in nicht geeichten grünen Bouteillen hier und da noch ausgeſchenkt werden. Um dieſe geſetzwidrigen Handlungen abzuſtellen, wird verordnet:

1) Alle in den Wirths- und Bierhäuſern ſchon vorhandene oder von auswärts angeſchaffte, und zum Ausſchenken gebraucht werdende ſteinerne Krüge ſollen durch die hiezu beſonders aufgeſtellte Perſonen auf das neue Maaß geeichet und bezeichnet werden.

2) Deßgleichen ſollen alle grüne Bouteillen, ſobald ſie zum Ausſchenken gebraucht werden, auf das neue Maas von den dazu aufgeſtellten Perſonen geeichet und bezeichnet werden, und nur jene Weine iſt in ungeeichten Bouteillen zu ver-

Digitized by Google

kaufen erlaubt, welche aus entfernten Gegenden, wie z. B. Malaga, Tokay, Champagne ꝛc. herkommen, und den Accis nach dem Gewicht bezahlen.

3) Die inländische Steingeschirr-Fabriken dürfen nur nach dem neuen Maase geeichte und bezeichnete Schenk- oder Trinkgefäße aus Handen geben, und sind für deren richtigen Inhalt verantwortlich.

4) Den Wirthen wird der Gebrauch ungeeichter Gefäße, es seyen steinerne Krüge oder Bouteillen, zum Ausschenken in- oder außer dem Hause mit Ausnahme der ad 2. bemerkten fremden Weine bey 5 fl. 30 kr. Strafe verboten. Carlsruhe den 16. Nov. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Moßdorff.

Bekanntmachungen.

(Die Insertions-Gebühren in die Staatszeitung betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß nicht nur Privatpersonen, sondern auch alle Behörden verbunden sind, die Insertionsgebühren in die Staatszeitung portofrey an das Comptoir derselben dahier einzusenden. Carlsruhe den 12ten Nov. 1812.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Die praktische Prüfung der RechtsPraktikanten betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, hiedurch zu verordnen, daß zur praktischen Prüfung der Rechtspraktikanten künftig zwey Termine, nemlich im Monat Jenner und July jeden Jahrs bestimmt seyn sollen, vor deren Anfang sich dann jeder Rechtspraktikannt bey dem betreffenden Kreis-Directorio zu melden und von diesem den Monats-Tag zur Vornahme der Prüfung zu vernehmen hat. Carlsruhe den 9ten Nov. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Moßdorff.

Digitized by Google

(Freyplätze in dem weiblichen Erziehungs-Institute zu Ottersweyer.)

Da bis den 16ten Jenner 1813. in dem weiblichen Erziehungs-Institute zu Ottersweyer ein von dem Präsentations-Rechte des Bischöfflichen General-Vikariats zu Konstanz, und auf den 23ten Febr. 1813. ein weiterer von der Vergebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs abhängender Freyplatz sich öffnet, so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erfoderlichen Urkunden über Alter und Herkommen, über Vermögens-Umstände, Aufführung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualifikationen binnen 6. Wochen, wegen des erstern an besagtes Vikariat und wegen des letztern an das katholisch kirchliche Departement des Großherzoglichen Ministeriums des Innern einsenden mögen. Carlsruhe, den 4ten Nov. 1812.

Dienst-Nachrichten.

Der Grundherrlich von Gemmingenschen Präsentation des Kaplans Dornbusch zu Weißenbach auf die Pfarrey Tiefenbronn (Pfinz und Enzkreis) ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die von den Grundherren Rüdt von Collenberg, als Kirchen und Lehenherrn zu Sindolsheim, erfolgte Präsentation des Pfarrers Dietz von Neunstetten auf die erledigte evangelische Pfarrey Sindolsheim (Main- und Tauberkreis) hat die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Die durch den Tod des Katholischen Pfarrers Werner erledigte Pfarrey Hockenheim ist dem Pfarrer Hofmann zu Neckarhaußen gnädigst konferirt worden. Die Competenten um die durch diese Beförderung vakant gewordene Pfarrey Neckarhaußen haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts zu melden.

Durch das am 21sten October l. J. erfolgte Absterben des Pfarrer Höhler zu Helmstadt (NeckarKreis) ist in diesem Grundherrlich von Berlichingenschen Ort die Evangelisch lutherische Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach den gesetzlichen Vorschriften zu achten.

Die Competenten um die erledigte Pfarrey zu Gutenstein haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 18. vom Jahr 1811. zu benehmen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 2. December 1812.

Verordnungen.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers betreffend.)

Da man verſchiedentlich wahrgenommen hat, daß der Gebrauch des Stempelpapiers nicht nach dem 21ten §. der Stempelordnung vom Jahre 1807. und den dort vorgeſchriebenen Klaſſen geſchehe, ſondern größtentheils nur das wohlfeilſte Stempelpapier der Bogen zu 3 kr. — namentlich zu Vollmachten bey den oberſten Stellen und den Miniſterien, beſonders in Lehens-Sachen ad 30 kr. der Bogen nicht angewendet werde; ſo wird andurch Jedermann bey unnachſichtlichem Anſatze der desfalls geſetzlichen Taxe des zwanzigfachen Betrags gewarnt, und zugleich die betreffenden Stellen wegen des eigenen unrichtigen Gebrauchs ſowohl als der Annahme von Eingaben, bey welchen das erforderliche Stempelpapier nicht gebraucht iſt, wiederholt für verantwortlich erklärt. Hiernach haben ſich beſonders die Obergerichte, Kreis-Directorien, Aemter und Reviſorate genau zu achten, und ſelbſt für Schaden zu hüten. Carlsruhe den 11ten November 1812.

Juſtiz Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt Uhrhan.

(Praktiſches Examen der Rechts-Praktikanten betreffend.)

Da bereits die Verordnung beſteht, daß jeder Rechts-Praktikant praktiſch geprüft ſeyn muß, ehe er Hoffnung hat, zu Staatsdienſten oder einer Advokatur gelaſſen zu werden; ſich jedoch mehrere zu Reviſorats- und andern Stellen melden, von denen es wenigſtens unbekannt iſt, ob ſie das praktiſche Examen beſtanden haben;

so wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Competenten zu Stellen, welche sich des praktischen Examens wegen nicht schon in ihrer Vorstellung ausweisen, keine Rücksicht genommen werden kann. Carlsruhe den 11ten November 1812.

Justiz Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Unbefugten Wein- und Bierschank betreffend.)

In Erwägung, daß die im Provinzial-Blatt der Markgrafschaft vom Jahr 1809 den 30. Okt. Nro. 58. wegen verbotenem Weinschank und Winkelschenken enthaltene Verordnung mit der unterdessen erschienenen Accis-Ordnung nicht vereinbarlich ist, so hat man sich veranlaßt gefunden, unter Aufhebung der erstern zu verordnen:

Daß der unbefugte Wein- und Bierschank das erstemal mit Konfiskation desjenigen noch im Fasse befindlichen Wein- oder Bier-Vorraths, von welchem das abgegebene Getränk ausgezapft worden, das zweytemal aber neben der Konfiskation und zwar in den Städten mit 50 fl., und in den Dörfern mit 25 fl. bestraft werden soll. Carlsruhe den 18. Nov. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Moßdorff.

Bekanntmachungen.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 3 Ortschaften Riegel, Forchheim und Schälingen dem Bezirks-Amt Endingen einverleibt worden sind. Carlsruhe den 23. Nov. 1812.

(Die Reception mehrerer Rechts-Praktikanten betreffend.)

Die im vorigen Winter-Semester geprüften Rechts-Cadidaten: Philipp Jakob Orff von Mannheim, Georg Christian Buch von Berwangen, Johann Bach von Rußloch, und Joseph Abele von Mannheim sind unter die Zahl der Rechts-Praktikanten von der Zeit ihrer erstandenen Prüfung an, aufgenommen worden.

Digitized by Google

Ferner wurden die Rechts-Candidaten Johann Georg Duttlinger von Lembach, Joseph Fezer aus Freyburg, und Philipp Leopold Ill von Ueberlingen, so wie Friedrich Ludwig Schweikhard von Carlsruhe, Friedrich von Blittersdorf von Mahlberg, August Franz Stößer von Carlsruhe, Carl Eduard Morstadt von Carlsruhe, Johann Gottfried Cammerer von Ichenheim, und Franz Heinrich Widemer von Offenburg — Endlich Georg Ludwig Maurer von Heidelberg, Peter Wallau von Gerlachsheim, und Philipp Ludwig Laukhard aus Dürkheim, ebenfalls in die Zahl der Rechts-Praktikanten aufgenommen.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gesehen, den bisherigen Polizey-Direktor in der Residenz von Baur der Polizey-Direktions-Geschäfte zu entheben, und zum GeheimenReferendär zu ernennen; Die Fortbesorgung der Polizey-Direktion aber dem General-Major und dahiesigen Stadt-Commandanten Freyherrn von Stockhorn zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem zeitherigen Pfarrer Anton Haaf zu Boxberg, die Pfarrey St. Peter in Bruchsal, womit der Eintritt als Mitglied in das dasige Bischöfliche Vikariat verbunden ist, zu konferiren. Die Competenten um die durch diese Beförderung erledigte Pfarrey Boxberg (Main- und TauberKreis) haben sich nach Vorschrift zu melden.

Ferner geruhten Höchstdieselben der Präsentation des Pfarrers Zimmermann von Baltersweiler auf die Pfarrey Bühl, die Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und da hierdurch die Pfarrey Baltersweiler (DonauKreis) erledigt ist, so haben sich die Competenten hierwegen nach der gesetzlichen Vorschrift im Regierungsblatt Nro. 58. vom Jahr 1810 §. §. 2 und 3. zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, die vom dem evangelisch lutherischen Pfarrer Marx zu Meisenheim (KinzigKreis) nachgesuchte Adjunctur des Candidaten Fischer von da, zum ständigen Gehülfen in seinem Pfarramte, nach Höchster Entschließung vom 9ten September l. J., jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge, zu genehmigen.

Digitized by Google

Durch das am 4ten November d. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Ringer zu Ehrstädt, (NeckarKreis) ist die evangelisch lutherische Pfarrey daselbst in Erledigung gekommen, wovon das Patronat-Recht der Grundherrschaft von Degenfeld, Ehrstädt, Eulerhof und Neuhauß zusteht: Die Competenten um diese Pfarrey haben sich nach der gesetzlichen Vorschrift zu achten.

Die Competenten um die erledigte Pfarrey Worndorf, deren Patronat nach dem Regierungsblatt von 8ten August d. J. bekannt gemachten Staats-Vertrag mit dem hochfürstlichen Hohenzollern-Sigmaringischen Hof landesherrlich ist, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. §. §. 2 und 3. binnen 6 Wochen zu melden.

Dem Medicinae Doctor Oberkamp zu Heidelberg, ist unterm 11ten Nov. dieses Jahrs die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde ertheilt worden.

Unterm 30ten Sept. d. J. hat Maximilian Schloßer von Freyburg, die unbedingte pharmaceutische Lineenz erhalten.

Unterm 14. Oct. d. J. ist dem Apotheker Wilhelm Lother von Eppingen die pharmaceutische Licenz ertheilt;

Auch sub eodem der Bataillons-Chirurg Johannes Meeß aus Ladenburg, als Wundarzt erster Classe und als Hebarzt licenzirt worden.

Unterm 31. Okt. d. J. hat Chirurgiae Candidatus Joseph Schneider von Hauenstein, die Licenz zu praktiziren als Wundarzt erster Classe und als Hebarzt erhalten.

Todes-Fälle.

Am 14. Okt. d. J. ist der evangelisch lutherische Pfarrer Herrmann zu Unterschefflenz (Neckarkreis) gestorben.

Desgleichen ist am 8. November der bisherige Inspector und quiescirte reformirte Kirchenrath Hilspach zu Neckargemünd (NeckarKreis) mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8. December 1812.

Verordnung.

(Die Errichtung eines General-Einſtands-Bureau betreffend.)

Die mannigfaltigen Nachtheile des Privat-Einſtellens der durch die Conſcription zum Kriegsdienſt berufenen Individuen, ſowohl für die Einſteller, welche oft im Preiſe übernommen und zu unnöthigen Reiſe-Koſten veranlaßt werden, als auch für den Geſchäfts-Gang des Kriegs-Miniſteriums ſelbſt, haben auf die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines eigenen General-Einſtands-Bureau geführt, welches nach erfolgter höchſter Genehmigung einſtweilen auf unbeſtimmte Zeit unter nachfolgenden nähern Beſtimmungen errichtet wird:

1) Niemand kann einſtehen oder einſtellen, außer bey dem General-Einſtands-Bureau. Nur dieſes ſelbſt kann in dem unten unter 2) a. bemerkten Falle die Erlaubniß zu Privat-Einſtands-Accorden in der bisherigen Art ertheilen.

2) Die Einſteller betreffend, ſo haben dieſe ſich durch ihr Amt zu melden und anzuzeigen, was ſie für einen Einſteher geben können oder wollen. Das Amt hat nach §. 12 des neuen Conſcriptions-Geſetzes mit Rückſicht auf die ihm bekannten Vermögens-Verhältniſſe und auf die größere oder mindere Entbehrlichkeit des Einſtellers zu ermeſſen, ob das Geſuch an das General-Einſtands-Bureau einzuberichten, oder die amtliche Genehmigung zu verweigern iſt. Das Erbieten muß übrigens mit der Möglichkeit, einen Einſteher dafür zu finden, im Verhältniß ſtehen; es darf in Friedenszeiten nicht unter

Digitized by Google

400, und in Kriegszeiten nicht unter 600 fl. betragen. Die nähern Grundsätze sind übrigens folgende:

a) Das General-Einstands-Bureau hat nach dem Vorrath seiner Einsteher oder der Leichtigkeit, welche zu erhalten, zu beurtheilen, ob es einen Einsteller vertreten kann oder nicht. Im letztern Fall wird das Einstellungs-Gesuch abgeschlagen, und dann kann bey besondern Umständen die Abschließung eines Privat-Einstands-Accords ausnahmsweise erlaubt werden, wenn derjenige, welcher privatim einstehen will, sich nicht bewegen läßt, für das Bureau zu billigen Bedingungen einzustehen.

b) Der Einsteller muß in der Regel baar bezahlen, weil sich das Bureau mit Beytreibung der Zinnse für den Einsteher nicht befassen kann. Nur in besondern Fällen darf ausnahmsweise eine doppelte gerichtliche Hypothek angenommen werden.

c) Die baaren Gelder empfängt die bisher schon bestandene vollkommen sichere General-Einstands-Gelder-Casse, welche sie verrechnet und zu 5 proCt. verzinnst, auch über den Empfang eine Obligation in der bisher gewöhnlichen Art ausstellt.

d) Jeder Einsteller zahlt neben der Einstands-Summe noch 3 proCt. ihres Betrags als Bureau-Unkosten; davon wird das nöthige Locale und Personale, Brief- und Geld-Porto bestritten.

3) Rücksichtlich der Einsteher wird verordnet:

a) Daß dieselben sich, wenn sie wollen, unmittelbar bey dem General-Einstands-Bureau melden können; nur müssen sie ihre nach dem Gesetz erforderlichen Qualitäten, in Ansehung des Alters, der Aufführung ꝛc. durch vorzulegende amtliche Atteſtate nachweisen. Blos die Beybringung eines Visitations-Scheins kann nachgesehen werden, da die Einsteher auf jeden Fall doch noch durch einen Staabs-Arzt rücksichtlich ihrer körperlichen Tauglichkeit untersucht werden müssen.

b) In der Regel meldet sich aber jeder, der einstehen will, bey seinem Amt. Dieses sorgt dafür, daß er mit den nöthigen Attestaten über die gesetzlichen Requisite versehen werde, und schickt sodann dieselben unter Bemerkung der Größe des Einstehers und der Summe, welche er fordert, zum General-Einstands-Bureau ein, welches darnach ermißt, ob er als Einsteher angenommen werden könne oder nicht.

c) Dergleichen sich bey den Aemtern meldende Einsteher werden von dem Amts-Physicus visitirt, der dafür, wenn der Einsteher angenommen wird, von demselben einen Gulden erhält, dagegen aber auch für alle Kosten verantwortlich ist, wenn der Einsteher auf seinen Erfundschein hin angenommen, und nachher bey der Uebergabe an den Cantons-Offizier oder gar erst bey der Einrangirung dennoch als untauglich befunden wird.

d) Das Bureau sorgt für die amtliche Bestätigung des Accords zwischen dem Bureau und dem Einsteller.

4) Zur Direction des ganzen Geschäfts werden 2 Mitglieder des Ministeriums des Innern und eben so viel aus dem Kriegs-Ministerium ernannt und beauftragt, denen der jeweilige General-Cantons-Inspector beygegeben wird. Zum Secretariat und der Verrechnung bevollmächtigt jedes der beyden Ministerien ein Subject, denen eine besondere Remuneration nach Umständen zugewiesen werden kann. Auch wird ein eigener Tagschreiber angestellt.

Die ganze Anstalt steht unter der gemeinschaftlichen Aufsicht beyder Ministerien, und es ist denselben jeden Monat eine genaue Bilance über die Zahl der angenommenen Einsteller und Einsteher und über ihren Beytrag oder resp. Kosten vorzulegen.

Carlsruhe, den 7. December 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.

Moßdorff.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die an die Kriegs-Cassen einzuliefernden Gelder betreffend.)

Man hat seit einiger Zeit die Bemerkung gemacht, daß die bey Aemtern und Receptoren vorkommende Geldlieferungen an die dem Kriegs-Fond attachirten Kassen häufig mit auffallend beschnittenen, abgeschätzten, und andern geringhaltigen, oder ungangbaren Sorten untermengt gefunden werden.

Da die Rücksendung dieser für keine Kasse passenden Gelder und die Einforderung des Ersatzes eine überflüssige Geschäfts-Vermehrung, überhaupt es ganz unschicklich ist, dergleichen Geld-Sorten, womit häufig nur Unfug getrieben wird, weiter in Kurs zu bringen; so hat man die Anordnung gemacht, daß künftig alle dergleichen dahier ankommende Geld-Sorten auf Kosten des Einsenders, indem man nur den innern Werth des Gelds als eingeschickt ansieht, in die Münze oder zum Einschmelzen abgegeben werden. Carlsruhe, den 1. December 1812.

Großherzogliches Kriegs-Ministerium.

Fischer.

Vdt Brieff.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die neu errichtete Lokalkaplaney im Hofsgrund (Dreisam-Kreis) dem bisherigen Vikar allda Andreas Haug zu übertragen.

Der bisherige Assistenz-Arzt Dr. Wiebel zu Wertheim, ist unterm 12. Dec. 1811. als Physicus allda gnädigst ernannt worden.

Chirurgus Heinrich Landherr von Rastadt hat unterm 25. dieses die Erlaubniß zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe in der Eigenschaft eines Wund-Arztes erster Classe erhalten.

Durch das am 23. Nov. d. J. erfolgte Absterben des reformirten Pfarrers Kirchhöfer zu Heidelsheim (Pfinz- und Enz-Kreis) ist die dortige reformirte Pfarrstelle erledigt worden. Die allenfallsigen Competenten hierum haben sich also vorschriftsmäßig, jedoch statt der sonst festgesetzten Zeit von 6 Wochen, wegen der aus erheblichen Ursachen nöthigen baldigen Wiederbesetzung, binnen 3 Wochen durch das Kreis-Directorium zu melden.

Digitized by Google

Nachtrag

zum Regierungsblatt Nro. XXXVI. von 1812.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Da bey dem Kriegs-Staat auf vorzügliche Offiziers ganz besondere Rücksicht genommen werden muß, und Wir erwarten können, daß Unser Adel und Dienerschaft ihren Söhnen eine solche Erziehung und Bildung geben, daß sie auch ihre Versorgung als Offiziers erhalten können, so verordnen Wir, zu Erläuterung und näherer Bestimmung des 12ten Hen der Conscriptions-Ordnung vom 28ten Juny 1812. wie folgt:

1) Wenn durchs Loos der Sohn eines von Adel oder eines in die Rang-Classen gehörigen Dieners, zum Kriegsdienst getroffen wird, so soll diesem, wenn er einen andern für sich einstellen will, und nach dem Gesetz, kann, das Einstellen nicht eher erlaubt werden, als wenn er sich vorher bey Uns persönlich gemeldet und Zeugnisse über seine bisherige Bildung beygebracht hat.

2) Finden Wir, daß alle Umstände so geeignet sind, daß die Erlaubniß zum einstellen erfolgen kann, so werden Wir solche ohnmittelbar Selbst ertheilen; im andern Fall aber muß der im Loos getroffene beym Militär bleiben, und nach Qualifikation, so wie es der Dienst erfordert, Offizier werden.

Unser Ministerium des Innern wird hiermit mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Carlsruhe, den 4ten December 1812.

Carl.

Frhr. von Edelsheim.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Digitized by Google

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Zu näherer Bestimmung des 2ten §. der Conscriptions-Ordnung vom 28. Jun. 1812 haben Wir beschlossen:

Daß alle in auswärtigen Kriegsdiensten befindliche, nicht pensionirte und im activen Linien-Dienst stehende Militär-Personen, vom Staabs-Capitain abwärts, bey Verlust ihres Vermögens und Unterthanen-Rechts mit dem Anhang zurückberufen werden sollen, daß sie innerhalb Drey Monaten sich dahier zu stellen, und wegen ihrer Anstellung das weitere zu erwarten haben sollen.

Carlsruhe, den 8. Dec. 1812.

Carl.

Frhr. v. Edelsheim.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Dienst-Nachricht.

Die durch Pensionirung des alten kränkelnden Pfarrers Harz frey gewordene Pfarrey Rauenberg (im Neckarkreis) ist dem dortigen Benefiziaten Hermes übertragen worden.

Todes-Fälle.

Am 15ten Nov. d. J. ist Kreis-Rath Dr. Engelberger in Freyburg.

Und den 20ten desselben Physicus und Oberhebarzt Dr. Jägerschmidt zu Heidelberg mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24. December 1812.

Rechts-Belehrung.

(Die vor Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge betreffend.)

Da man gegen Vermuthen in Erfahrung gebracht hat, daß über die fernere Gültigkeit der vor Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge hie und da bey einzelnen Aemtern Zweifel entſtanden ſind, ohnerachtet das Ite Einführungs-Edict Art. XII. §. 3. die Beurtheilung der Vermögens-Rechte der Ehegatten aus früher eingegangenen Ehen nur bey ſolchen, „welche nicht durch Eheverträge ihre Eheverhältniſſe ſchon vorhin feſtgeſetzt hatten" auf das neue Landrecht gewieſen hat; ſo wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung Nachſtehendes bekannt gemacht:

Eheverträge, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung geltenden Geſetzen gültig verfaßt worden, bleiben auch nach Einführung des neuen Landrechts gültig, auch dasjenige, was ſie über die Vererbung verfügen, und nach damaligen Geſetzen verfügen konnten, bleibt ferner wirkſam, da eine Vererbung nach gültigen Eheverträgen vermög Land-Recht Saz 1091 noch jetzt, wie vorhin, ſtatt findet; nur da, wo über künftige Vererbung darinn nichts verfügt, oder das Verfügte ſchon nach altem Recht ungültig iſt, alſo die geſetzliche Erbfolge eintritt, muß dieſe letzte nach neuem Recht ermeſſen werden, wenn die Erbſchaft zu einer Zeit eröfnet wird, in welcher das neue Recht ſchon galt.

Carlsruhe, den 2. December 1812.

Großherzogliches Juſtiz Miniſterium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Bestrafung der ungehorsam ausbleibenden Miliz-Pflichtigen betreffend.)

Da die im §. 11. des neuen Conscriptions-Gesetzes v. 25. Juny d. J. angeordnete Confiskation des Vermögens der vom Loos getroffenen beharrlich ausbleibenden Miliz-Pflichtigen nicht blos die Bestrafung des Abwesenden, sondern vielmehr noch die Abschneidung aller Mittel, welche seine pflichtwidrige Entfernung erleichtern könnten, beabsichtigt, und daher bey späterer Zurückkunft und Abgabe desselben an das Militär, nach Maasgabe der Umstände, jedoch nur nach Ermessen und auf dem Wege der Gnade eine ganze oder theilweise Vermögens-Zurückgabe Statt findet, in einem solchen Fall aber aus einer bereits erfolgten Einziehung und nachheriger Restitution des Vermögens öfters Inconvenienzen entstehen; so wird festgesetzt, daß der endgültige Uebergang des in Beschlag genommenen Vermögens eines abwesenden Milizpflichtigen auf die Staats-Casse erst alsdann Statt haben soll, wann sein Tod in dem Ausland dargethan ist, oder wann derselbe sein 40stes Lebensjahr zurückgelegt hat, und folglich, der Regel nach, nicht wohl mehr zu Kriegs-Diensten verwendet werden kann.

Bis auf diesen Zeitpunct kann also das Vermögen blos in Beschlag genommen werden, und es versteht sich übrigens, daß nach den bereits hierüber bestehenden älteren Verordnungen, namentlich jener v. 14. März 1809. Reg-Blatt N. XII. §. 6., das noch nicht angefallene, sondern nur zu hoffende Vermögen, mit Umgehung der Inventarisirung, vorläufig blos angemerkt, überhaupt aber die den Eltern oder sonst Jemand rechtlich zustehende Nutznießung oder freye Disposition durch den Beschlag nicht beeinträchtiget werden kann.

Zugleich wird zur Erschwerung und Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens von der Messung und der Ziehung festgesetzt, daß auch jene abwesende Miliz-Pflichtige, welche das Loos nicht zum activen Dienst beruft, wie die vom Loos getroffene, aber noch vor der Abgabe an den Kantons-Officier zurückkehrende für ihre gesetzwidrige Abwesenheit, wann sie solche nicht durch besondere Verhinderungen rechtfertigen können, mit der im §. 11. des neuen Conscriptions-Gesetzes angeordneten Gefängniß-Strafe von 8 bis 21 Tagen zu belegen sind. Carlsruhe, den 12. Dec. 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.

Moßdorff.

Bekanntmachungen.

Da man wahrgenommen hat, daß seit einiger Zeit viele falsche Würtembergische Sechskreuzerstücke circuliren; so wird dieses zur Warnung des Publikums mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese falschen SechskreuzerStücke an der nachgeahmten verschlungenen Chiffre *F* und *K*, an dem schlechten Gepräge der Buchstaben der Umschrift, und dem aus dem Zirkel tretenden Worte Würt: wie auch an der zu seicht grapirten, und zugleich unförmlichen Jahrzahl 1810., an der auffallend weißen Farbe und hohen Röthe ihres innern Stoffes, der stark übersilbertes Kupfer ist, bey einigem Abreiben zu erkennen sind. Carlsruhe den 10 December 1812.

Finanz Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Heidenreich.

Nachdem das von Sr. Königl. Hoheit angeordnete GeneralEinstands-Büreau mit dem gestrigen in Wirkung getreten ist, und zu Mitgliedern von Seiten des KriegsMinisteriums der Staatsrath Fischer, der GeneralMajor Joseph von Stockhorn und der GeneralCantons-Inspector Obrist von Biedenfeld, — und von Seiten des Ministeriums des Innern der Staatsrath Ruth und der Vicedirector von Türkheim ernannt worden sind; so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß sich nunmehr alle, die in den Fall kommen, einstellen oder einstehen zu wollen, nach der im Regierungsblatt Nro. XXXVI. vom 8ten d. M. enthaltenen Verordnung zu benehmen haben. Carlsruhe den 10ten Dec. 1812.

GeneralEinstandsBüreau.

Dienstnachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, dem an dem hiesigen Lyceum angestellten Lehrer Kühlenthal den Charakter als Diaconus zu ertheilen.

Ferner haben Höchstdieselben die durch die Pensionirung des Pfarrers Kessel erledigte Pfarrey Haimbach dem bisherigen Kaplan, Placidus Jüllich zu

Waltershofen und die hierdurch erledigte Kaplaney Waltershofen dem Priester Athanas Ott gnädigst konferirt.

Weiter haben Seine Königl. Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte 2te StaabsChirurgat Kleinlaufenburg dem OberWund- und Heb-Arzt Sebastian Faller von St. Trutpert zu übertragen, und

den bisherigen Plantage-Inspector Mezger zu Rastatt, als Universitäts-Gärtner in Heidelberg anzustellen.

Der Fürstlich Leiningischen Präsentation für den Kaplan Merkel von Külsheim auf die Pfarrey Eyersheim ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die von der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft geschehene Präsentation des evangelisch lutherischen Pfarrers Lammay zu Laimbach, zu der erledigt gewesenen Kaplaney Unterschüpf (Main- und Tauberkreis) hat nach Höchster Entschliessung vom 29ten October d. J. die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Todes-Fall.

Am 23ten November d. J. ist der AmtsRevisor Seifried zu Mudau mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt vom 19ten Sept. d. J. Nro. XXVIII. Seite 186. wurde auf der neuen Poststraße von Freyburg nach Schaffhausen die Distanz von Freyburg nach Steig auf 1¾ Station bestimmt.

Dieses wird nun dahin berichtiget, daß zwar von Freyburg aufwärts nach Steig für 1¾ Station, von Steig nach Freyburg aber nur für 1¼ Station bezahlt werden muß. Carlsruhe den 2ten December 1812.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Kettenstrafe betreffend. Beylage zu — — —	XX.	13
Kiefer die zugleich Weinhändler sind, deren Weinabgabe betreffend —	XXX.	201
Kinder, uneheliche, deren Ernährung. s. Bastarde.		
Kirchenbausachen, strittige, welche Stelle darin entscheide — —	XXI.	121
Kirchenkassen sind Kanzleysäßig. s. Kanzleysäßigkeit.		
Klagfreyheit s. Strafloſigkeit.		
Kostenvorschuß für die Erledigung eines Prozesses s. Prozeß.		
Krämerwaaren, Verzollung derselben wenn sie auf ausländische Märkte gebracht werden. s. Zollordnung.		
Kreisdirectorien, deren Competenz in strittigen Kirchenbausachen. s Kirchenbausachen.		
Kriegsdienste, auswärtige, Zurückberufung derer die in solchen sich befinden. s. Militairsachen.		
Kriegssteuer, außerordentliche, Erhebung derselben — —	XXIV.	141
Kurkosten bey Verwundungen. s. Verwundung.		

L.

Landes-Anstalten, allgemeine, sind Kanzleysäßig. s. Kanzleysäßigkeit.		
Landes-Verweisung, Gesetz hierüber, Beylage zu — —	XX.	14
Landes-Verweisung kann nicht wider Inländer erkannt werden. Beylage zu	XX.	13
— — — — wie solche zu verkünden, Beylage zu — —	XX.	14
Landrecht, neues, s. Code Napoleon.		
Landreiter. s. Zolldiener.		
Landschafts-Kassen, deren Capital-Schuldenzahlung — —	XII.	67
Landzoll-Ordnung, neue. s. Zollordnung.		
Lehensachen sind Kanzleysäßig. s. Kanzleysäßigkeit.		
Lügen, gerichtliche, Erforschungsmittel, Beylage zu — —	XX.	6
— — — — wie solche zu bestrafen, Beylage zu — —	XX.	14 26

M.

Maas, Einführung der neuen in den Wirthhäusern, Eichen der steinernen und Glasgefäße, Bezeichnung derselben, Mustergefäße. Strafe für ungeeichte Glasgefäße, Verkauf und Gebrauch derselben —	XX. XXXII. XXXIV.	110 207 214
Magazin für die Handlung, Handels-Gesetzgebung und Finanz-Verwaltung Frankreichs und der Bundes-Staaten — —	XIX.	107
Mannheimer PolizeyCommission, JahresBerichts-Tabelle über ihre Geschäftsführung	IV.	14
Märkte, ausländische, Besuchung derselben, rücksichtlich der Waaren-Verzollung. s. Zollordnung.		
Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers, wie zu bestrafen. Beylage zu — — — —	XX.	14 27

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Milderungen in Strafſachen. ſ. Strafmilderung.		
Militairſachen:		
Cartel zwiſchen Baden und Würzburg — —	XV.	79
Neues Conſcriptions-Geſetz, Aufhebung der ältern, Beſchränkung der bisherigen ConſcriptionsFreyheit; Behandlung des Conſcriptions-Geſchäfts, Meſſung, Militair-Maas, Ziehung, Viſitation, Gebrechen der Conſcriptions-Jünglinge, Einſtands-Verträge, ConſcriptionsFreyheit der Theologie befliſſenen — —	XXIII.	131
Druckfehler in dem neuen Conſcriptions-Geſetz — —	XXIV.	148
	XXVIII.	183
Ankauf und Eintauſch militairiſcher Armatur- und Monturſtücke, deßfallſiges Verbot — — —	XXV.	150
Errichtung eines General-Einſtands-Büreau — —	XXXVI.	223
	XXXVII.	231
Die Söhne der von Adel oder eines in die Rang-Claſſe gehörigen Dieners wo ſie die Erlaubniß zu ſuchen haben, wenn ſie einen Mann für ſich einſtellen wollen — — —	XXXVI.	227
Zurückberufung der in auswärtigen Kriegsdienſten ſtehenden Militairperſonen	XXXVI.	228
Beſtrafung der ungehorſam ausbleibenden Milizpflichtigen —	XXXVII.	230
Unterſuchung und Beſtrafung der Soldaten, wegen Verbrechen und bürgerlicher Vergehungen im Urlaub, Beyl. zu — —	XX.	3
Unterſuchung wo Civil- und Militair-Perſonen zugleich verwickelt. Beylage zu — — — —	XX.	3
Monturſtücke, militairiſche, deren Ankauf oder Eintauſch. ſ. Militairſachen.		
Münzen, beſchnittene und abgeſchätzte ꝛc. Erfolg wenn ſolche an Kriegskaſſen eingeſendet werden — — — —	XXXVI.	226
— —, Curs der 6 Liv. oder Laubthaler, und kleinen Thaler —	XLII.	73
— —, falſche Brabanter Thaler und falſche SechskreuzerStücke —	XXXI.	205
— —, — würtembergiſche 6 kr. Stücke — —	XXXVII.	231
N.		
Nachtquartier der Zoll-Polizey- und Acciſsdiener. ſ. Zollgardiſten.		
Naturaliſations-Erlaubniß, Kaiſerlich franzöſiſche betreffend —	VII.	35
	IX.	51
	XI.	63
	XIX.	106
	XXIX.	191
Notarien, ſind zur Verfaſſung der Eheverträge nicht berechtigt —	X.	56
	XIX.	101

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
O.		
OberEinnehmer, deren Dienstobliegenheit und Befugniß — —	VI.	32
Ober Hofmarschallnt-Amt zu Carlsruhe, dessen Gerichtsbarkeit. s. HofbezirksAmt		
Ober-Polizey-Zoll- und Accis-Inspectoren, deren Anstellung und Obliegenheit	VI.	27
Ober-Zoll- und Accis Einnehmer, deren Dienstverhältnisse —	VI.	30
Obligationen, Zernichtung, s. Staats-Obligationen.		
Ohmgelds-Ordnung, neue — — — —	X.	55
— — — —, nachträchtliche Bestimmung, Beyl. zu — —	XV.	5
— — — —, Rückvergütung des Ohmgeldes an Wirthe wann sie im Großen verkaufen 2. Beyl. zu — — —	XV.	1
— — — —, Ohmgeld vom Biersieden und Brandweinbrennen. 2te Beylage zu — — — —	XV.	4
— — — —, Erläuterung des §. 15. derselben — —	XXX.	201
Ordination der evangl. Pfarr Kandidaten. s. Pfarrvicarii.		
Organisations-Nachtrag, das BezirksAmt Endingen betreffend —	XXXV.	220
Organisations-Edict 8tes s. Strafgerechtigkeitspflege.		
Orgelbauwesen im Lande betreffend — — —	XXXIV.	215
Ortsgerichte, Verwandtschaft der GerichtsPersonen betr. s. Verwandtschaft.		
Orts-Zoller und Accisor. s. Accisor und Zoller.		
Otterswier, Freyplatz in dem weiblichen Erziehungs-Institut daselbst —	XVII.	98
	XXXIV.	218
P.		
Päße, Legalisation der im Ausland gebraucht werden sollenden —	X.	56
Papiere, betrüglicher Gebrauch derselben. s. Urkunden.		
Paßvisirung für solche Personen die nach Bayern zu reisen gedenken —	XVI.	92
Patentsteuer der Weinhändler betreffend. s. Weinhandel.		
Peinliches Gefängniß. s. Gefängniß.		
Pfarrvicarii, evangelische deren Ordination — — —	XXVI.	153
Pflastergeld-Defraudationen, durch wen, und nach welchen Gesetzen solche zu bestrafen. s. Brückengeld.		
Plattirte Gold- und Silberwaaren. s. Gold- und Silberwaaren.		
Polizey-Accis- und Zolldiener. s. Zollgardisten.		
Polizeygardisten. deren Bestellung s. Zollgardisten.		
Post-Ablösungs-Station in Hilzingen — — —	VI.	15
Post-Beamten, die Befähigung zu Postdiensten, Aufnahme und Beförderung betreffend — — — —	XXXI.	205
Post-Courier-Taxen, deren Erhöhung — — —	XIV.	78
Postdienste, Befähigung dazu. s. PostBeamte.		
Post Entfernung, zwischen Constanz und Radolfzell — —	XXII.	130

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Poſtſachen, Briefporto-Taxe neue, allgemeine Einführung — —	IX.	47
— —, das Blaſen der Poſtillions in der Reſidenz betreffend —	XII.	69
Poſtſtraße, neue, für Extraposten von Freyburg nach Schaffhauſen —	XXVIII.	186
	XXXVII.	232
Poſt-Wagens-Begleitung — — — —	VI.	29
— — Waarenverführung auf demſelben, deßfallige Zoll-Tarife. 1te Beyl. zu	XV.	—
Prozeſſe, Ueberſicht über den Stand derſelben. ſ. Tabelle.		
— —, unheilbare Mißleitung derſelben. Beyl. zu — —	XX.	11
— —, Vorſchießung der Koſten. Beyl. zu — —	XX.	5
Prüfung der Rechts-Practikanten. ſ. Rechts-Practikanten.		
— —, der im Poſtfach Anſtellung ſuchenden. ſ. Poſt-Beamten.		

Q.

Quaſi-Nothzucht. ſ. Halbnothzucht.

R.

Real-Injurien. ſ. Verwundung.		
Rechners-Untreue, Beſtrafung derſelben. Beyl. zu — —	XX.	22
Rechtsbelehrung, über die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte	II.	6
in die Gerichts- oder Unterpfandsbücher — —	XI.	66
— — —, die Aenderung der Eheverhältniſſe durch das neue Landrecht, insbeſondere in Anſehung der allgemeinen Güter-Gemeinſchaft betr.	X.	57
— — —, über die in ältern Eheverträgen geſchehene blose Rückweißung auf ältere Geſetze oder Gewohnheiten — —	X.	59
— — —, den Vollzug auswärtiger Urtheile auf Vermögen der Unterthanen im Lande betreffend — — —	XX.	109
— — —, ältere Eheverträge, deren Gültigkeit — —	XXXVII.	229
— — —, Eheſcheidungs-Prozeſſe betreffend — —	XXIX.	189
— — —, Klage in Eheſachen, Herzenshärtigkeit betreffend —	XXXIII.	213
— — —, wie fern bey Auseinanderſetzung der Eheweiber und der andern Creditoren in den Ganten der Ehemänner, das ſummariſche Verfahren, oder der ordinaire Prozeß eintrete — —	XXXIII.	211
— — —, über das 8te Org. Edict geſammelt und erweitert. ſ. Straf-gerechtigkeits-Pflege.		
Rechtsfürſprecher, in welchen Fällen dergl. zu beſtellen. Beyl. zu —	XX	8
		10
Rechtspractikanten, deren practiſche Befähigung und Prüfung —	XX.	113
	XXXIV.	217
	XXXV.	219
Rechtswiſſenſchaft, das Studium derſelben betreffend — —	XX.	113

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Recurs, wohin er in bürgerlichen und in polizeylichen Vergehen genommen werde, Bestimmung einiger Frevel, ob sie bürgerlich oder polizeylich. Beyl. zu	XX.	4
— —, an die Gnade, ans Recht ꝛc. Beyl. zu — —	XX	9, 10, 11
RegierungsBlatt, Bestimmung des Preises für dasselbe pro 1811 —	XXVI.	154
Religionsmündigkeit, deren Bestimmung auf das 16te Jahr — —	XII.	69
Reviſorate. ſ. AmtsReviſorate		
S.		
Salzdebit im Bruchſaliſchen — — — —	I.	2
SalzEinſchwärzung, Aubringgebühr betreffend. ſ. Aubringgebühr.		
— — — —, Beſtrafung. 1. Beyl. zu — —	XV.	10
Schärfung der Strafen, wodurch ſolche beſtimmt werde. ſ. Strafſchärfung.		
Schatzungsfreyheiten von neuen Umbrüchen die bisher verwilligt waren, und künftig verwilligt werden betreffend — —	XXV.	149
Schmerzengeld bey Verwundungen. ſ. Verwundung.		
Schulden der Landſchafts- oder Steuer-Bezirks Caſſen. ſ. Landſchafts- und Steuer-Bezirks-Caſſen.		
Schuldloſigkeit und Strafloſigkeit. ſ. Strafloſigkeit.		
Schule, lateiniſche, in Freyburg. ſ. Freyburg.		
SchutzbürgerAnnahme der Juden. ſ. Juden.		
Schweiz, Commerz-Vertrag mit derſelben. ſ. Staats-Vertrag.		
Scribenten, deren Verpflichtung — — —	XXIX.	189
Selbſtmord, verſuchter, wie zu richten, Beyl. zu — —	XX.	18
Silberwaaren, plattirte Bezeichnung und Verkauf betreffend. ſ. Gold- und Silberwaaren.		
Soldaten, inländiſche. ſ. Militairſachen.		
Spedition der Kaufmannsgüter. ſ. Zollordnung.		
Staatsdiener, die höhere ſind kanzleyſäßig. ſ. Kanzleyſäßigkeit.		
Staatsgutheißen bey Vermächtniſſen für Allmoſen und Meſſen betreffend —	XXVIII.	186
Staatskaſſen ſind kanzleyſäßig. ſ. Kanzleyſäßigkeit.		
StaatsObligationen, Zernichtung eingelöſter — —	VIII.	44
Staatsſchreiber. ſ. AmtsReviſorate und Notarien.		
Staatsſchulden, insbeſondere die Landſchafts- und SteuerBezirksCapital-Schulden betreffend. ſ. Landſchafts- und SteuerBezirksCaſſen.		
Staatsvertrag zwiſchen Baden und Hohenzoller Sigmaringen mehrere Ausgleichungen über gegenſeitige Anſprüche an gewiſſe Orte und Gefälle, Patronatrechte ꝛc. — — —	XXIV.	143
— — — zwiſchen Baden und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft —	XXVII.	157
— — —, mit dem Eidgenoſſiſchen Canton Argau beſonders rückſichtlich der Zölle	XXVII.	176

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Staatszeitung, Druckkosten für obrigkeitliche Bekanntmachungen. ſ. Druckkosten.		
Stadtgerichte, Verwandtſchaftsverhältniſſe der Gerichtsperſonen betreffend. ſ. Verwandtſchaft.		
Stammgutsſachen ſind kanzleyſäßig. ſ. Kanzleyſäßigkeit		—
Standesherren deren Accisfreyheit. — — —	II.	5
— — —, Weinhandlungs Patent der Kellereyen derſelben —	V.	17
Standesherrlichkeitsſachen, ſind kanzleyſäßig. ſ. Kanzleyſäßigkeit.		
Standesherrn ſind kanzleyſäßig. ſ. Kanzleyſäßigkeit.		
— — — deren Söhne ſind Conſcriptionsfrey — —	XXIII.	132
Stempelpapier, der Gebrauch deſſelben nach der StempelOrdnung wird erinnert	XXXV.	219
Steuer, außerordentliche, wegen dem ausgebrochenen Krieg. ſ. Kriegsſteuer.		
Steuer-Bezirks-Caſſen deren SchuldenTilgung betreffend —	XII.	67
SteuerEinſammler, deren Abrechnung und ReiſeGebühr — —	VI.	33
SteuerFreyheit von neuen Umbrüchen betreffend. ſ. Schatzungsfreyheit.		
Stimmengleichheit in richterlichen Aburtheilungen, wie zu verfahren, Beyl. zu	XX	7
Strafe wegen unrichtigen oder nicht legal geeichten Glas-Gefäßen der Wirthe	XX.	112
Strafgerechtigkeitspflege, Sammlung der Erläuterungen über das 8te OrganiſationsEdict — — — —	XX.	109
— — — — —, Berichtigung eines Fehlers in dieſer Sammlung —	XXII.	130
Strafloſigkeit und Schuldloſigkeit auch Klagfreyheit betreffend, Beyl. zu —	XX.	10, 11
Strafmilderung und Strafſchärfung, Rückſichten welche dabey eintreten; die Rückſichten werden theils durch phyſiſche, theils durch moraliſche That-Beſchaffenheiten beſtimmt, Beyl. zu — —	XX.	93
Strafſchärfung. ſ. Strafmilderung.		
Strafurtheile, deren Abfaſſung, Beyl. zu — — —	XX.	8
— — —, in peinlichen UnterſuchungsSachen wider einen Diener, Beyl. zu	XX.	9
— — —, welche landesherrliche Beſtätigung erfordern. Beyl. zu —	XX.	9
Strafverhaft, wie und wann die Gefängnißzeit in ſolche einzurechnen. ſ. Gefängnißzeit.		
Strafverwandlung betreffend. Beyl. zu — — —	XX.	29
Studium der Rechtswiſſenſchaft betreffend. ſ. Rechtswiſſenſchaft.		

T.

Tabelle, über den Stand der Civil-Prozeſſe bey den Ober- und den Hofgerichten auch Juſtizkanzleyen — — —	XIII.	73
Tarif über die Verzollung der Waaren auf den Poſtwägen. 1te Beyl. zu —	XV.	—
TaubenAuslug auf das Feld, zur Saat- und Aerntezeit betreffend —	XXI	120
Taxen, wegen der Weinhändler-Patente — — —	V.	22
— —, bey herrſchaftlichen Domainen- und ſonſtigen Naturalverkäufen, auch bey Diſtands-Begebungen betreffend — —	XIV.	77

Digitized by Google

	Nro.	Pag
TaxOrdnung der Apotheker. ſ. Apotheker.		
Theilungs-Commiſſarien der AmtsReviſorate, Befugniß zu Fertigung der Geſchäfte für Perſonen außerhalb ihres Bezirks. ſ. AmtsReviſorate.		
Theologieſtudirende ſind Bedingnißweiſe Conſcriptionsfrey. ſ. Militairſachen.		
Todt bürgerlich, iſt der — zur Todesſtrafe verurtheilte, Beyl. zu —	XX.	11
Todesſtrafe, welches Gericht ſolche erkenne, Beyl. zu — —	XX.	5
— — —, die Verkündung derſelben zieht den bürgerlichen Tod nach ſich. Beylage zu — — — —	XX.	11
Todtſchlag, vorſetzlicher und muthwilliger, wie zu beurtheilen. Beyl. zu —	XX.	18
Trauung, Vorleſung des 6ten Kapitels des neuen Landrechts betreffend —	VIII.	43
U.		
Uneheliche Kinder, deren Ernährung. ſ. Baſtarde.		
Univerſität Freyburg, Frequenz derſelben — — —	IV.	14
	XXVI	155
— — —, Heidelberg, Frequenz derſelben — —	XXIII.	139
Unterpfandsſachen, Rechtsbelehrungen über die UnterpfandsRechte —	II.	6
	XI.	66
— — — —, richterliche Unterpfänder, deren Collocation in Ganten —	II.	7
— — — —, geſetzliche Unterpfänder deren VorzugsRechte in Ganten	II.	8
	IV.	16
— — — —, bedungene Unterpfänder, deren VorzugsRecht in Ganten	II.	8
	IV.	16
Unterſuchungen, gegen Civil- und MilitairPerſonen, Beyl. zu —	XX.	3
— — —, über Verbrechen der Züchtlinge und Arbeitshäuſer. Beyl. zu —	XX.	3
— — —, peinliche, wie ſolche zu führen wenn der Beamte einen nicht zu JuſtizDienſten angeſtellten Stellvertreter dazu nimmt. Beyl. zu	XX.	5
— — —, Confrontationen betreffend. ſ. Confrontation.		
Unterſuchungsverhaft, wie und wann ſolcher in den Strafverhaft mit einzurechnen. Beyl. zu — — — —	XX.	14
Unzuchtsvergehen, deren Unterſuchung, Vaterſchafts- und AlimentenKlage betr.	XXI.	117
Urbarmachung öder Plätze, Zehend- und Schatzungsfreyheit derſelben betr. ſ. Zehendfreyheit.		
Urkunden, betrüglicher Gebrauch derſelben von einem Dritten. Beyl. zu —	XX.	16
Urtheile ausländiſcher Gerichte, deren Vollzug auf Vermögen der Unterthanen im Lande betreffend. ſ. Rechtsbelehrung.		
V.		
Vaterſchaftsklage, die unehelichen Kinder betreffend. ſ. Unzuchtsvergehen.		
Verbrecher, deren Auslieferung betreffend, wenn ſolche Franzoſen ſind —	XI.	63
— —, deren Auslieferung und Gerichtsſtand betreffend. Beyl. zu —	XX.	2

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Verbrechen, Beſtrafung der wiederholten; Beyl. zu — —	XX.	26
— —, in welchen Fällen ſolche eine Strafmilderung oder Strafſchärfung nach ſich ziehen. ſ. Strafmilderung		
— —, mehrere, Beſtimmung welche gleichartig und welche verſchiedenartig ſind, und wie es bey mehreren Verbrechen die in der Beſtrafung zuſammenlaufen, zu halten. Beyl. zu — —	XX.	27 29
Vergehen, bürgerliche und polizeyliche, rückſichtlich des Recurſes, Beyl. zu —	XX.	4
Verkündungs-Anſtalten, Nachtrag dazu, die unentgeldliche Einrückungen betr. ſ. Druckkoſten.		
Verkündungs-Anſtalt, anſtatt der HandelsGerichtsSäle, wechſelfähige Handelsleute betreffend. ſ. Handelsleute.		
Vermächtniſſe für Allmoſen und Meſſen, Staatsgutheißen betreffend —	XXVIII.	185
Verpflichtung der Scribenten. ſ. Scribenten.		
Verrechner, untreue, Erſatz des Veruntreuten, wann er zu gut gerechnet wird. Beyl. zu — — — —	XX.	22
— — — —, Beſtrafung der Untreue — —	XX.	22
Verſäumnißkoſten bey Verwundungen. ſ. Verwundungen.		
Verſteigerung der wegen Zolldefraudation confiscirten Waaren betreffend. ſ. Zollordnung.		
Verträge von Staatswegen. ſ. Staatsverträge.		
Verwandtſchaftsverhältniſſe der Orts-Gerichts-Perſonen, wie es in ſolchen Fällen zu halten — — — —	XXI.	120
Verwundungen, SchadenErſatz, Schmerzengeld, Kur- und Verſäumnißkoſten. Beylage zu — — — —	XX.	9
— — —, nicht gefährliche, Beſtrafung derſelben; Beyl. zu —	XX.	17
— — —, das Urtheil der Aerzte und des Richters dabey betr. Beyl. zu	XX.	17
Vicarii, evangel., deren Ordination. ſ. Pfarrvicarii.		
Vorladung der Ausgetretenen, wie ſolche abzufaſſen; Beyl. zu —	XX.	13
— —, wie die Förſter und Jägerpurſche zum perſönlichen Erſcheinen vor den BezirksAemtern vorzuladen — — —	XXII.	128
Vorſtellungen an Sr. Königliche Hoheit, wo und wie ſolche einzugeben. ſ. Bittſchriften.		
VorzugsRechte bey Ganten. ſ. Gant.		

W.

Waare, confiscirte, wegen Zolldefraudation, Verſteigerung derſelben. ſ. Zollordnung.		
Waldanzündung, Beſtrafung deswegen; Beyl. zu — —	XX.	17
Waldſäge, deren Anwendung — — —	IX.	50
Wandern der conſcriptionspflichtigen Handwerker betreffend —	XXIII.	135
Waſſerzoll, deßfallſiger Vertrag mit der Schweiz. ſ. Staatsvertrag.		

Digitized by Google

Inhalts-Register.

A.

	Nro.	Pag.
Aargau, Eidgenossischer Canton, StaatsVertrag mit demselben s. Staats-Vertrag.		
Abrechnung der Zoller, Steuer- und Accis-Einnehmer — —	VI.	33
Abzugs-Convention mit dem Königreich Preußen — —	IX.	52
Acciser, deren Anstellung, Rechnung, Abrechnung, Reisegebühr u. Caution	VI.	30
AccisDiener s. Zollgardisten.		
AccisDienste, Vorschrift über die Besetzung derselben — —	XV.	87
Accis-Ordnung, neue, für das ganze Großherzogthum — —	II.	5
— — — Berichtigung eines Fehlers darin — —	V.	26
— — — Weinhändler die denselben zu ertheilenden Patente —	III.	9
— — — — — nähere Vorschriften deßfalls — —	V.	17
— — — Einführungs-Termin derselben — —	VIII.	45
— — — Modificationen und nachträgliche Bestimmungen derselben, 2te Beylage zu — — — —	XV.	—
— — — die in Bezug auf die Accisschuldigkeit nöthigen Inventuren betreffend s. Inventuren.		
— — — FleischAccis von Kühen — — —	XVII.	95
— — — Veraccisung der Real-Gewerbschafts-Gerechtigkeiten —	XVIII.	99
— — — rücksichtlich der herrschaftlichen DomainenVeräußerungen —	XXIV.	143
— — — Bestimmung des Preises derselben — —	XXVI.	155
— — — Berichtigung einiger Fehler in der 2ten Beylage zu No. XV.	XXIX.	192
— — — besondere Modificationen in Beziehung auf AccisDefraudations-Strafen; Weinverkauf im Kleinen der Nichtberechtigten, Weinabgabe der Weinhändler, wann dem Acciser von der WeinEinlage Nachricht zu geben — — — —	XXX.	198
— — — Accis von VermögensUebergaben, Liegenschafts-Kauf- oder Tausch, Nutznießungen, 2te Beylage zu — —	XV.	6
Adeliche, deren ConscriptionsPflichtigkeit betreffend — —	XXIII.	131
— — — Militair-Einstellungs-Verträge betr. s. Militairsachen.		
Aemter, Criminal-Untersuchungen betreffend s. Criminal-Untersuchungen.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Alimenten-Klage unehelicher Kinder ſ. Baſtarde.		
Amortiſations-Kaſſe, Dotations-Zuweiſung an dieſelbe — —	II.	5
Amtsgewalt, mißbrauchte ſ. Concuſſion.		
Amts-Reviſorate, deren Recht zu Verfaſſung der Eheverträge	X.	56
	XIX.	101
— — — Anzeige an die Acciſoren wegen des Acciſes bey Domainen-Veräußerungen — — — —	XXIV.	143
— — — Befugniß zu Verfertigung von Staatsſchreiberey-Geſchäften für Perſonen außerhalb ihres Bezirks — —	XVIII.	99
— — — Nachtrag zur Inſtruction über die Accis-Anrechnung bey Vermögens-Uebergaben, Verpfründungen, Nutznießungen, Käufen, Erbſchaften ꝛc. 2te Beylage zu — — —	XV.	6
Anbringgebühr von Zoll-Defraudationen zu §. 118 der Zollordnung 1te Beyl. zu	XV.	10
— — — von Salz-Einſchwärzungen, 1te Beyl. zu — —	XV.	10
Anzeigeblatt, Druckkoſten für Einrückungen ſ. Druckkoſten.		
Apotheker-Tax-Ordnung, neue — — —	XXVI.	154
Armaturſtücke, militairiſche, deren Ankauf oder Eintauſch betreffend ſ. Militairſachen.		
Ausgetretene, deren Vorladung betreffend, Beylage zu — —	XX.	13
Auslieferung der Verbrecher, wenn ſolche franzöſiſche Staatsbürger ſind. ſ. Verbrecher.		
— — — — — — überhaupt ſ. Verbrecher.		
Ausſtellung, öffentliche, zur Strafe, Beylage zu — —	XX.	13

B.

Baſtarde, deren Ernährung — — —	XXI.	117
Beamten des bürgerlichen Standes, Eintragung der Eheſcheidungs-Urtheile in ihre Bücher, ſ. Eheſcheidung.		
Beyſchlaf, früher, deſſen Beſtrafung, Beylage zu — —	XX.	17
Berichtigungen und Druckfehler im Reggs.Bl. — —	IV.	16
	X.	62
	XI.	66
Beſoldung der Ober-Einnehmer, Zoller und Acciſoren — —	VI.	34
Beſtandgebung herrſchaftlicher Domainen, deßfallſige Taxen ſ. Taxen		
Bierſchank, unbefugter ſ. Weinſchank.		
Bittſchriften, ſollen bey der betreffenden Unterbehörde eingegeben werden —	XII.	70
— — — und Vorſtellungen an Se. Königliche Hoheit, wo und wie ſolche einzugeben; — — — —	XXIII.	139

	Nro.	Pag.
BrandversicherungsBeyträge für 1811 — — —	X.	57
Briefe, Ersatz für auf der Post eingeschriebene s. Postsache.		
BriefPorto, dessen Bestimmung s. Postsachen.		
Bruchsaler Salz, Verkauf desselben s. Salzdebit.		
Brücken- und Pflastergeld-Defraudationen, deren Bestrafung —	XXVIII.	185
Bücher des bürgerlichen Standes, Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile s. Ehescheidung.		
BürgerAnnahme der Juden s. Juden.		
Bürgerlich todt ist der zur Todesstrafe Verurtheilte s. Tod.		
BürgerlichesGefängniß s. Gefängniß.		

C.

CapitalAufkündigungen bey den Landschafts- und SteuerbezirksKassen s. Landschafts- und SteuerbezirksKassen		
Carlsruhe, Vereinigung der Gemeinde KleinCarlsruhe mit der Residenz —	XXXI.	204
— — — Errichtung einer weitern LehrKlasse am dasigen Lyceo —	XXXIII.	214
Cartel zwischen Baden und Würzburg s. Militairsachen.		
CautionsSumme der OberEinnehmer, Hauptzoller, Ortszoller und Accifer s. DienstCaution.		
CivilProzesse, Tabelle über dieselbe s. Tabelle.		
Code Napoleon, Vorlesung dessen 6ten Kapitels bey Trauungen —	VIII	43.
— — — Verfassung der EheVerträge betreffend — —	X.	56.
	XIX.	101
— — — Rechtsbelehrung über die Aenderung der EheVerhältnisse durch denselben, insbesondere in Ansehung der allgemeinen GüterGemeinschaft	X.	57
— — — — — — über die in ältern EheVerträgen geschehene bloße Rückweisung auf ältere Gesetze oder Gewohnheiten	X.	59
— — — Eintragung der Ehescheidungs-Urtheile in die Bücher des bürgerlichen Standes s. Ehescheidung.		
— — — den Vollzug auswärtiger Urtheile auf Vermögen der Unterthanen im Lande s. Rechtsbelehrung.		
— — — VerkündungsAnstalt anstatt der HandelsgerichtsSäle s. Handelsleute.		
— — — dessen Einführung in den von Würtemberg neu angefallenen Orten — — — —	XX.	114
— — — die Anwendbarkeit der Vaterschafts- und Alimenten-Klagen s. Unzuchtssachen.		
— — — bürgerlich todt ist der zur Todesstrafe Verurtheilte, Beylage zu	XX.	11

	Nro.	Pag.
Code Napoleon, Staatsantheißen bey Vermächtniſſen für Allmoſen und Meſſen	XXVIII.	185
— — — Beſtrafung boshafter Zahlungsflüchtigkeit ſ. Zahlungsflüchtigkeit.		
— — — Verfahren bey EheſcheidungsProzeſſen — —	XXIX.	189
— — — ob Herzenshärtigkeit nach demſelben Scheidungs-Urſache ſey	XXXIII.	213
— — — Gültigkeit der ältern Eheverträge — —	XXXVII.	219
Commerz-Vertrag mit der Schweiz ſ. Staatsvertrag.		
— — — — — — dem Kanton Argau ſ. Staatsvertrag.		
Concursſachen ſ. Gantſachen.		
Concuſſion, wer ſich derſelben ſchuldig machen könne, Beylage zu —	XX.	16
Confiscirte Waaren, wegen Zolldefraudation, Verſteigerung derſelben betreffend ſ. Zollordnung.		
Confrontation in Unterſuchungsſachen, Beyl. zu — —	XX.	7
Conſcriptionsſachen ſ. Militairſachen.		
Copulation ſ. Trauung.		
CriminalAemter, und CriminalUnterſuchungen, Beyl. zu — —	XX.	1

D.

Defraudation des Brücken- und Pflaſtergelds ſ. Brückengeld.		
DenunciationsGebühr ſ. Anbringgebühr.		
Deportation, welches Gericht ſolche erkenne, Beylage zu —	XX.	5
Deſerteur-Auslieferung ſ. Militairſachen.		
Diebſtahl, Beſtrafung der verſchiedenen Diebſtähle und Zuſammenrechnung derſelben, Beyl. zu — — — —	XX.	19 21
— — — an gefriedeten Orten, Beſtrafung deſſelben, Beyl. zu —	XX.	22
DienersSöhne deren Militair-Einſtellungs-Verträge betreffend ſ. Militairſachen.		
DienſtCaution der OberEinnehmer, Haupt- und Ortszoller und Acciſer	VI.	34
Dienſtunwürdigkeit eines Dieners, von wem ſolche erkannt werde, Beyl. zu	XX.	5
Dienſtvergehen, deren Unterſuchung, Beyl. zu — —	XX.	3
Dienſtverwaltungskoſten eines ſuſpendirten Dieners, Beylage zu —	XX.	9
DomainenVeräußerung und Beſtandgebung, deßfallſige Taxen ſ. Taxen.		
— — — — — Kaufbriefe, deren Ausfertigung und der Domanial-Verwaltungen deßfallſige Obliegenheiten betreffend —	XVII.	7
— — — — — die zu machende Anzeige an die OrtsAcciſoren wegen des Acciſes betreffend. — — —	XXIV.	143
Druckkoſten für Einrückungen in die AnzigeBlätter, welche Amtshalber geſchehen oder den Vortheil des Staats im Ganzen, der Juſtiz-Verwaltung, oder LandesRegierung, ingleichem der zahlungsunfähigen Perſonen betreffen	XIII.	74

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Druckkoſten für obrigkeitliche Bekanntmachungen in der Staatszeitung —	XV.	86
— — — ausſtändige für Inſerationen in die Staatszeitung —	XXXI.	203
— — — oder die Inſerationsgebühr iſt Portofrey an das Staatszeitungs-Comptoir einzuſchicken — — —	XXXIV.	217

E.

EhebruchBeſtrafung, Beylage zu — — —	XX.	16
Ehen, ohne Staats-Erlaubniß geſchloſſene, deren Gültigkeit betreffend —	XI.	65
EheOrdnung, Aufhebung des Art. 11. a. die ohne StaatsErlaubniß geſchloſſenen Ehen betreffend — — —	XI.	65
— — — wie weit ſolche neben dem neuen Landrecht gelte —	XXIX.	189
— — — Herzenshärtigkeit iſt keine EheſcheidungsUrſache mehr —	XXXIII.	213
Eheſcheidungs-Urtheile, deren Eintragung in die bürgerlichen Standesbücher — — — —	XVII. XX.	97 116
Eheſtreitigkeiten, wie dabey zu verfahren — — —	XXIX.	189
EheVerträge, wer zu deren Verfaſſung berechtigt — —	X.	56
— — — ältere, welche rückſichtlich der allgemeinen GüterGemeinſchaft bloße Rückweiſungen auf ältere Geſetze oder Gewohnheiten ausſprechen, wie ſolche auszulegen — — —	X.	59
— — — die Zuziehung von Zeugen betreffend — —	XVIII.	109
— — — Termin bis wohin die in den von Würtemberg angefallenen Orten dergleichen unter Eheleuten aufrichten dürfen —	XX.	114
— — — die Gültigkeit derer vor Einführung des neuen Landrechts errichteten betreffend — — —	XXXVII.	229
Eichen der Glasgefäße der Wirthe betreffend ſ. Maas.		
Eide der Zeugen, Beylage zu — — —	XX.	6
Eidesordnung, §. 42. Meineid eines Zeugen und gerichtliche Lüge betreffend, Beylage zu — — — —	XX.	14
Einkommensſteuer, wer ſolche künftig nachgeben müſſe — —	II.	5
Einſtands-Büreau ſ. Militairſachen.		
— — Verträge der Conſcribirten ſ. Militairſachen.		
Erwerb- und Vermögensſteuer. ſ. Einkommensſteuer.		
Executionsgebühren, deren Erhebung — — —	VI.	32
— — Gewalt der OberEinnehmer gegen die SteuerReſtanten —	VI.	32

F.

Fahnenbergs Magazin ſ. Magazin.		
Falſchmünzer, Beſtrafung derſelben. Beylage zu — —	XX.	15

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Felddiebstähle, dritte, sind peinlich, Bestrafung derselben, Beylage zu —	XX.	21
Formulare zu Conscriptionslisten — — —	XXIII.	131
— — WeinhandlungsDeclarationen und Patente betreffend —	V.	24
Förster und Jägerpursche, VorladungsArt derselben, zum persönlichen Erscheinen vor den BezirksAemtern s. Vorladung.		
Forstsachen, das Holzsägen betreffend s. Holzsägen.		
Frachtbriefe über ins Ausland versendet werdende Waaren, 1te Beylage zu —	XV.	4
Franzosen, oder in Frankreich gebohrne, deren Naturalisation im Ausland. s. Naturalisation.		
— — welche in hiesigem Lande ein Verbrechen begehen, deren Auslieferung betreffend s. Verbrechen.		
Frequenz der LandesUniversitäten s. Universität.		
Freyburg, Frequenz dasiger Universität s. Universität.		
— — Lehrstelle für die lateinische VorbereitungsClasse daselbst —	XIX.	106
— — ArmenInstitut daselbst — — —	VIII.	43
Freyzügigkeits-Verträge s. AbzugsConvention.		
Fürsprecher s. Rechtsfürsprecher.		

G.

Gantprozeß s. Gantsachen.		
Gantsachen, Rechtsbelehrung über die Unterpfandsrechte die keiner, und jener die der Einschreibung in die Pfandbücher bedürfen. s. Unterpfandssachen.		
— — Rechtsbelehrung, wie fern bey Auseinandersetzung der Eheweiber und der andern Creditoren in den Ganten der Ehemänner nur das summarische Verfahren durch 2 Instanzen, oder der ordinaire Prozeß durch 3 Instanzen eintrete — — —	XXXIII.	211
Gebühren, die Weinhandlungs-Patente betreffend — —	V.	22
— — — der Acciser und Zoller für die GeldEinlieferung s. Acciser und Zoller.		
Gefängnißstrafe, peinliche, bürgerliche, dessen Unterschied, Beyl. zu —	XX.	13
Gefängniß-Zeit, wie und wann solche in den StrafVerhaft einzurechnen. Beylage zu — — — —	XX.	14
Geistlich-Studierende, deren Conscriptions-Verhältniß. s. Militairsachen.		
Geld, Coursbestimmung einiger Sorten, Anzeige von falschem Geld. s. Münzen.		
— — beschnittenes, abgeschätztes ꝛc. Erfolg wenn dergleichen an Kriegskassen eingeliefert wird — — —	XXXVI.	226
General-Einstands-Büreau. s. Militairsachen.		

	Nro.	Pag.
Gerichtsbarkeit des Hofbezirksamts Carlsruhe. s. Hofbezirksamt.		
— — — Vorladung der Förster und Jägerpursche vor die Justizämter s. Vorladung.		
Gerichtspersonen in Orts- und Stadtgerichten, deren Ein- und Austritt wegen Verwandtschafts-Verhältnissen. s. Verwandtschaft.		
Gerichtsstand der Kanzleysäßigen s. Kanzleysäßigkeit.		
— — — der Verbrecher s. Verbrecher.		
Geschäftsgang, die Eingabe der Gesuche betreffend. s. Bittschriften.		
Gesetzgebung, bürgerliche, s. Code Napoleon.		
Gewerbschafts-Gerechtigkeit, deren Veraccisung in Veräußerungsfällen. s. Accis-Ordnung.		
Glasgefäße, das Eichen derselben, Verkauf und Gebrauch ungeeichter betreffend. s. Maas.		
Gold- und Silberwaaren, doublirte oder plattirte, deren Bezeichnung und Verkauf	XXII.	129
Großherzogliche Familienglieder sind Kanzleysäßig s. Kanzleysäßigkeit.		
Grundherren, deren Accisfreyheit — — —	II.	5
— — — — Conscriptionspflichtigkeit — —	XXIII.	131
— — — Weinhandlungs-Patent ihrer Kellereyen — —	V.	17
Grundherrlichkeitssachen sind Kanzleysäßig. s. Kanzleysäßigkeit.		
Grundverfassung der verschiedenen Stände, die Religionsmündigkeit betreffend s. Religionsmündigkeit.		
Gütergemeinschaft, allgemeine, Anwendung der deßfallsigen Regeln auf Ehen, welche vor Einführung des neuen Landrechts geschlossen wurden. —	X.	57

H.

Halb-Nothzucht, Bestrafung derselben, Beylage zu — —	XX.	16
Handelsgerichts-Säle s. Handelsleute.		
Handelsleute, Verkündungs-Anstalt statt der Handelsgerichts-Säle, Patent der wechselfähigen Handelsleute, Buch über die Offenkundigkeit ihrer Rechtsgeschäfte bey den Kreis-Revisoraten — —	XX. 118 XXII. 127	
— — Bezeichnung und Verkauf der plattirten oder doublirten Gold- und Silberwaaren betreffend s. Gold- und Silberwaaren.		
Handelsvertrag mit der Schweiz, und dem Canton Argau s. Staatsvertrag.		
Hausiren mit ungeeichten Glasgefäßen. s. Maas.		
Hauptzoller, deren Dienstobliegenheit, Caution — —	VI.	30 34
Heidelberg, die Universität betreffend s. Universität.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Herzenshärtigkeit als Eheſcheidungs-Urſache ſ. Eheordnung.		
HeyrathsVerträge ſ. Eheverträge.		
Hilzingen, Poſtablöſungs-Station daſelbſt ſ. Poſtſachen.		
HofbezirksAmt, deſſen Gerichtsbarkeit — — —	X.	61
Hofdienerſchaft, die höhere iſt Kanzleyſäßig. ſ. Kanzleyſäßigkeit.		
HofJuſtizAmt. ſ. HofbezirksAmt.		
HofmarſchallnAmt, ſ. HofbezirksAmt.		
HohenzollernSigmaringen, Ausgleichung gegenſeitiger Anſprüche. ſ. Staatsvertrag.		
Holz-Ausfuhr-Conceſſions-Taxe — — —	IX.	53
Holzſägen, Einführung deſſelben ſtatt des Schrotens mit der Axt —	IX.	50

J.

Jäger- und Jägerpurſche, VorladungsArt vor die Bezirks-Aemter ſ. Vorladung.		
Jauner, Unterſuchung und Zuſammenrechnung ihrer Verbrechen, Beyl. zu —	XX.	21
Injurien von Civil- wider Militair-Perſonen, Beylage zu —	XX.	15
InſerationsGebühr. ſ. Druckkoſten.		
Inſpectoren für Polizey, Zoll und Accis, deren Dienſtobliegenheiten —	VI.	27
Inſtruction für die Acciſoren. ſ. Acciſer.		
— — — — Aemter, Criminal-Unterſuchungen betreffend. Beyl. zu —	XX.	1
— — — — AmtsReviſoren. ſ. AmtsReviſorat.		
— — — — Hauptzoller. ſ. Hauptzoller.;		
— — — das HofbezirksAmt. ſ. HofbezirksAmt.		
— — — die JuſtizAemter, den EheſcheidungsProzeß betreffend —	XXIX.	189
— — — — Zoller ſ. Zollordnung.		
Inventuren, wo ſolche in Bezug auf die Acciſchuldigkeit nöthig —	XVI.	91
Juden, deren Oberrath und kirchliches Regiment, Ernennung der Rabbiner, Oberräthe, und übrigen ReligionsDiener und weltlichen Vorſtände	XIX.	102
— — Gemeinds- und Schutzbürgerliche Annahme derſelben —	XIX.	104
Juſtiz-Verwaltung, rückſichtlich der Kanzleyſäßigen ſ. Kanzleyſäßigkeit.		

K.

Kanzleyſäßigkeit; dieſe genießen die Lehens- Standes- und GrundherrlichkeitsSachen und Stammgutsſtreitigkeiten. Als Beklagter die Staats- und Kirchen-Kaſſen und allgemeine Landes-Anſtalten, die Großherzoglichen Familienglieder, die Standesherrn, die höhere Hof- und StaatsDiener — — —	XIV.	75
Kaufbriefe über herrſchaftliche Domainen-Veräußerungen. ſ. Domainen.		
Kaufleute ſ. Handelsleute.		

Namen-Register

zum

Regierungs-Blatt

1812.

	Nro.	Pag.
A.		
Abbt, Religions-Fonds-Verrechner	32.	209
Abele, Joseph, Rechts-Practikant	35.	220
Adelsheim, von, Capitain	7.	42
Albrecht, Pfr.	25.	152
Andres, Bernard, Schul-Candidat	32.	208
Arnoldi, v., Second-Lieutenant	27.	181
Arnold, Friedrich, Professor	24.	148
Armbruster, Ludw., RechtsPractikant	12.	70
Asbrand, Major	7.	41
B.		
Bach, Therese, Lehrerin	21.	123
Bach, Johann, Rechts-Practikant	35.	220
Bachelin, Premier Lieutenant	7.	40
Backmeister, Heinrich, Controlleur	20.	115
Baden, Freyherr v., Staats Rath	17.	98
Bährens, Joh. Christoph Fried. Municipal- und Hofrath	31.	206
Bäuerle, Karl, Schul-Cand.	32.	208
Bäumen, v., Hofrath	12.	72
Bartholomä, Pfr.	32.	210
Bastian. Ignaz, SchulCand.	32.	208
Baumann, Second-Lieutenant	7.	41
Baumbach, Freyh v., Kreisrath	24.	148
Baur, von, Eisenegg, Polizey Director	3.	12
— — — —, Geh.-Referendär	35.	221
Baur, v. Heppenstein, Freyherr, Staats-Rath und Hofrichter	31.	210
Baur, Pfr.	33.	214
Bausch, Kreis-Rath	1.	4
Bayer, Pfr.	8.	46
	9.	54
Bechmann, Revisor	25.	152
Beck, v., Staabs-Capitain	7.	40
— —, Pfr,	19.	108
— —, v., Premier-Lieutenant	27.	180
Beier, Premier-Lieutenant	7.	41
Bender, Pfr.	28.	187
Benz, Joseph, Rechts Practikant	12.	70
Benzel-Sternau, Graf v., StaatsRath und Hofrichter	12.	71
Berbisdorf, von, adelicher Stallmeister	17.	98
Berkheim, Christian, Frhr. von, Etats-Minister u. StaatsRath	17.	98
Beroldingen, v., Second-Lieut.	27.	180
Berstett, Reinhard Freyhr. v., Oberst-Kammer-Junker	31.	206
Berüff, Second-Lieut.	7.	42
Bestorf, v., Premier-Lieut.	27.	181
Beust, v., Capitain	7.	40
— —, v., Obrist-Lieut.	7.	41
Biechele, Stadt-Pfr.	10.	61

	Nro.	Pag.
Biecheler, Ferdinand, Actuar	21.	123
Biedenfeld, Ludw. Carl, v., RechtsPract.	15.	88
— —, v., General-Cantons-Inspector, Obrist	37.	231
Bildhäuser, Amts-Revisor	30.	202
Bils, Franz, Ober-Hebarzt-Gehülfe	10.	62
Blarer, v, Premier-Lieut.	7.	40
— —, v., Premier-Lieut.	27.	180
— —, Staabs-Capitain	27.	181
Bleicher, Amts-Physicus	27.	182
Bleiler, Second-Lieut.	27.	180
Blittersdorf, v., Stabs-Capitain	7.	39
— —, Friedrich, v., Rechts-Pract.	35.	221
Böcklin, v., Commandeur	7.	40
Bodmann, Paul, v., Kammerjunker	13.	74
Bogen, Second-Lieutenant	27.	179
Bohlen, v., Major	7.	40
Bohnert, Pfr.	30.	202
Bomatsch, Second-Lieut.	7.	41
Bonn, Second-Lieut.	27.	180
Bottlinger, Joh. Mich, Rechts Pract.	12.	70
Boulach, v., Staabs-Rittmeister	7.	42
Brackenheimer, Lieut.	7.	42
Braun, Pfr.	12.	72
	21.	123
Brecht, Pfr.	16	93
	27.	183
Breitenbach, Decan	15.	88
Brief, Georg Friedrich, Polizey-Amtm.	3.	12
— —', Second-Lieut.	27.	181
Brielmayer, Johs., Pfr.	10.	62
Briem, Landchirurg	21.	123
Brix, Ferdinand, Landchirurg	27.	182
Brückner, Commandeur Obrist	7.	40
— —, Major	7.	41
Brunner, Geistlicher Rath, Pfr.	32.	210
Buch, Georg Christian, Rechts-Pract.	35.	220
Bürkle, Amtmann	32.	209
Burckard, Pfr.	20.	116
Buser, Second-Lieut.	27.	179

C.

Cammerer, Joh. Gottfr., Rechts-Pract.	25.	221
Carras, Staabs-Capitain	27.	181
Cloßmann, v., Capitain	7.	41
— —, v., Premier-Lieut.	27.	180
— —, v., Staabs-Capitain	27.	180
Corneli, Major	7.	41
Courtin, Joh. Joseph, Rechts-Pract.	15.	88
Creuzbauer, Premier-Lieut.	7.	41

D.

Delmling, Ludwig Friedrich	19.	108
	4.	15
Demuth, Pfr.	1.	4
Dennig, Irrenhaus-Verwalter	32.	209
De Rose, Premier-Lieut.	7.	41
Diedner, Pfr.	21.	124
Dietz, Pfr. in Vörstetten	4.	15
— —, Pfr. in Sindolsheim	34.	218
Dillmann, Lehrerin	30.	202
Doerr, Second-Lieut.	27.	180
Does, Christian Gottfried, Pfr.-Cand.	4.	15
Dornbusch, Pfr.	34.	218
Drost, v., Second-Lieut.	27.	179
Dürrheim, v., Premier-Lieut.	7.	41
Duperat, Ludw. Fried., Polizey-Actuar	3.	12
Durst, Mathias, Priester	9.	54
Duttlinger, Joh. Georg, Rechts-Pract.	35.	221

E.

Eberhard, Valentin, Schul-Cand.	32.	208
Ecsardt, Christoph Fried., PolizeyCom.	3.	12

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Eck, v., Staabs-Capitain	7.	40
— —, v., General-Lieut.	7.	42
Eichfeld, Capitain	7.	40
	7.	41
Eiſenlohr, Guſtav, Apotheker	12.	72
— —, Pfr. in Wörſtetten	20.	116
— —, Pfr. in Pforzheim	20.	116
— —, Rechnungs-Rath	32.	209
— —, Gottlieb Engelhard, Reviſor	32.	209
Eiſſert, Anton, Schul-Cand.	32.	208
Eiſinger, Wundarzt	21.	123
Ende, Carl Wilh. Adolph, Freyherr v., Ceremonienmeiſter	17.	98
Engelberger, Dr., KreisRath	36.	228
Erne, Pfr.	28.	187
Ernſt, KreisRath	27.	182
Esleben, v., Staabs Capitain	7.	40
Eſſwein, Georg, Feldjäger	27.	180

F.

Fabert, v., Premier-Lieut.	27.	181
Fäßler, Joſeph Anton, Schul Cand.	32.	208
Faller, Sebaſtian, Ober-Wund- und Hebarzt	37.	232
Fecht, Eberhard Fried., Diaconus	15.	89
Federle, Premier-Lieut.	27.	181
Feiner, Gymnaſiums-Präfect	12.	71
Fernbach, Franz Xaver, Rechts-Pract.	15.	88
Fezer, Joſeph, Rechts-Pract.	35.	221
Fiſcher, Adolph Siegfried, PolizeySecr.	3.	12
— —, Second-Lieut.	7.	40
— —, Staats-Rath	37.	231
— —, Pfarr-Adjunct	35.	221
Förſter, Chriſtoph, Pfarr-Cand.	4.	15
Förſter, Joſeph, Apotheker	15.	90
Fontaine, Friedrich, Pfarr-Cand.	4.	15
Fräßle, Anton, Schul-Cand.	32.	208
Franken, v., Commandeur en Chef	7.	40
Frank, Pfr.	12.	71
	21.	123
Frey, Rechts-Practikant	12.	70
— —, Amtmann	25.	152
— —, Pfr.	28.	187
Friſch, Second-Lieut.	27.	180
Fritſch, Geh.-Regiſtrator	9.	54
Froben, v., Capitain	7.	42
— —, v., Second-Lieut.	27.	179
Fuchs, Franz, Second-Lieut.	27.	180

G.

Gambsjäger, Prorector	19.	108
Garder, Amts-Phyſikus	27.	182
Gayling, Carl, Freyherr v., Ceremonienmeiſter	17.	98
— —, v., Staabs-Rittmeiſter	27.	180
Geiger, Heinrich, Wundarzt und Geburtshelfer	15.	90
Geißler, Cath., Lehrerin	21.	123
Gemmingen, Aug. Carl Franz Joh. v., Kammerjunker	13.	74
— —, Wilh. Fried. Ludw., v., Hofjunk.	13.	74
Gerber, Premier-Lieut.	27.	180
Geſell, Second-Lieut.	27.	179
Geyer, v., Premieur-Lieut.	27.	181
Gläßer, Stiftsſchaffner	32.	209
Gmelin, Wilhelm, Feldjäger	7.	39
Gockel, Ernſt Ludw., Pfr.-Cand.	4.	15
Gräbener, Decan	33.	214
Grießer, Joſeph, Schul-Cand.	32.	208
Grimm, Profeſſor	15.	89
Grüner, Joſeph, 2ter Staabs-Chirurg	27.	182
Gültlingen, v., Obriſt	7.	42
Gpßling, David, Pfarr-Cand.	4.	15

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
H.		
Haaf, Anton, Pfr.	35.	221
Haberer, Joſeph, Schul-Cand.	32.	208
Haefele, M., Staabshalter	25.	151
Hägelin, Kanzley Practikant	25.	152
Hammer, Pfr.	5.	26
Hardock, Pfr.	4.	16
Harlfinger, Staabs-Capitain	7.	41
	27.	182
Hartmann, Simon, Schul-Candidat	32.	208
Hauchecorne, Fried. Wilh., Geh.-Legations-Rath	14.	78
Haug, Andreas, Caplan	36.	226
Hecht, Staabs-Capitain	27.	180
Heckeroth, Capitain	7.	41
Heilig, Second-Lieut.	27.	180
Heinemann, Jakob, Wund- Heb und Thierarzt	21.	124
Helbing, Bernhard, HüttenVerwalter	26.	156
Hemmerle, Pfr.	4.	16
Hennenhofer, Heinrich, Feldjäger	27.	179
Hennig, Obriſt und Commandeur	7.	41
Heddeus, Capitain	7.	42
Herf, Second-Lieut.	27.	181
Hermes, Pfr.	36.	228
Herrmann, Pfr.	27.	183
— —, Pfr.	35.	222
Herz, Staabs-Capitain	7.	42
Herzberger, Kreis-Rath	16.	94
Herzogenrath, Pfr.	4.	16
Heſſelöhl, Poſtamts-Verwalter	27.	183
Hiemer, Joſeph Anton, Pfr.	5.	26
Hieronimus, Second-Lieut.	7.	40
Hilbert, Second-Lieut.	27.	179
Hilger, Fried. Georg, Rechts-Pract.	12.	70
Hilſpach, Kirchen-Rath	35.	222
Hinkeldey, v., Second-Lieut.	7.	40
Hirſch, Second-Lieut.	27.	181
Hitzig, Decan	25.	152
— —, PfarrVerweſer	32.	216
Höfle, Hofrath	27.	184
Höhler, Pfr.	34.	218
Hönig, Pfarr-Adjunct	25.	152
Hofmann, 1ter Premier-Lieut.	7.	41
— —, 2ter Premier-Lieut.	7.	41
— —, Eucharias, Pfr.	21.	122
— —, Second-Lieut.	7.	40
Hofmann, Pfr.	34.	218
Hollermann, Hofgerichts-Aſſeſſor	25.	152
Hollinger, Joſeph, Kaplan	10.	62
Holzapfel, Xaver, Schul-Candidat	32.	208
Holzing, v., Flügel-Adjudant	7.	39
— —, v., Capitain	7.	41
Hoyer, Oekonomie-Rath	20.	115
Hubbauer, Carl, Feldjäger	7.	39
Huber, Jak., Pfr.	27.	183
Hug, Bernhard, Cooperator	12.	72
— —, Dr. und geiſtl. Rath	13.	74
Hugo, Kanzley-Practikant	24.	148
Hummel, Friedrich, RechtsPract.	12.	70
— —, Decan	26.	156
J.		
Jäger, Pfr.	32.	210
Jägerſchmidt, Amtmann	12.	71
— — —, Dr. Phyſikus u. Oberhebarzt	36.	226
Ill, Leopold, Rechts-Practikant	35.	221
Imhof, v., Staabs Capitain	27.	180
Iſelin, Math., Vogt	25.	151
Ittner, Franz, v., Profeſſor	20.	115
Jüllich, Placidus, Pfr.	37.	232
Junck, Second-Lieut.	27.	181
Jung, Franz, HofMedicus	8.	46

	Nro.	Pag.
K.		
Kaiser, Capitain	7.	42
Kalenberg, v, InspectionsAdjutant	7.	39
— —, Capitain	7.	42
Kastinger, Fr. Xaver, Hofgerichts-Regist.	10.	62
Kastner, C. W. Professor	10.	61
Kemp, Anna, Lehrerin	21.	123
Kerler, Fried. Wilh., Kanzlist	21.	123
Kessel, Pfr.	37.	231
Khuon, v., Second-Lieut.	7.	40
Kiefer, Kanzlist	32.	209
Kirchhöfer, Pfr.	36.	226
Kirn, Ministerial-Rath	22.	130
Kitzinger, Mich., Schull.	9.	54
Klauer, Second-Lieut.	27.	179
Klein, Staabs-Capitain	7.	40
— —, Second-Lieut.	7.	41
— —, AmtsRevisor	24.	148
Kleinpell, Ph. Jakob, Rechts-Prac.	16.	93
Klett, Pfr.	23.	140
Konetschey, Johs., Wund- u. Hebarzt	10.	62
Kornacher, Pfr.	26.	156
Krey, Pfr.	25.	152
Krieg, v., Capitain	7.	41
Kühlenthal, Carl Christoph, Pfr. Cand.	33.	214
— —, Diaconus	37.	231
Kühnberger, Alois, HofTrompeter	15.	90
Kurtis, Joseph, Schul-Candidat	32.	208
L.		
Lammay, Kaplan	37.	232
Landherr, Heinrich, Wundarzt	36.	226
Langen, v., Capitain	7.	42
Laroche, von Starkenfels, Wilhelm, Kammerherr	12.	71
Lasollaye, v., Second Lieut.	27.	179
— —, v., Major	7.	41
Laub, Carl, Wund- u. Hebarzt	28.	188
Laukhard, Phl. Ludw., Rechts-Pract.	35.	221
Laumayer, Prorektor	19.	108
Lebeau, FeldjägerLieut.	7.	39
	27.	182
Le Beau, Premier-Lieut.	27.	180
Lehmann, Obrist-Lieut.	7.	41
Leiblin, Second-Lieut.	7.	41
Leiner, Rechts Practikant	12.	70
Leoprechting, v., Premier-Lieut.	27.	180
Leske, Franz, Hof Oekonomie-Rath	24.	148
Leuthin, Kreis-Rath	19.	108
Lichtenauer, Alois, Rechts-Pract.	12.	70
Liebenstein, Freyher v., Ober-Amtm.	12.	71
Lipf, Second.Lieut.	27.	181
Litschgi, Beda, Gymnasiums-Präfekt	12.	71
Lorenz, Decan	33.	214
Lother, Wilhelm, Apotheker	35.	222
M.		
Maas, Second-Lieut.	27.	180
Mainhard, David, Rechts-Pract.	15.	88
Maier, StaabsCapitain	27.	182
Manz, Verwalter	12.	72
Margeth, Decan	32.	209
Marx, Pfr.	35.	221
Maurer, Pfr.	28.	187
— —, Georg Ludw., Rechts-Pract.	35.	221
Maurus, Second-Lieut.	27.	180
Merkel, Pfr.	37.	232
Meeß, Johannes, Wund- u. Hebarzt	35.	222
Meßbach, v., Premier-Lieut.	7.	42
— —, v., OberAmtmann	28.	188
Meyer, Capitain	7.	41
— —, Decan	9.	54
Mezger, Blasius, Pfr.	32.	210
— —, Universitäts-Gärtner	37.	232
Michael, Karl, Vicar	33.	214

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Mieg, Mathias, HüttenVerwalter	26.	156
Moeller, Premier-Lieut.	27.	180
Mohr, v., Hofgerichts-Rath	19.	108
Molitor, Rechts-Practikant	12.	70
Mors, Alois, Rechts-Practikant	12.	70
— —, Phl. Jakob, Obervogt	28.	188
Morstadt, Carl Eduard, Rechts-Pract.	35.	221
Moz, DomfabrikPfleger	25.	152
Muckle, Alois, Schul-Cand.	32.	208
Müller, Anton, Schull.	4.	16
— —, v., der 1te Premier-Lieut.	7.	40
— —, v., der 2te Premier-Lieut.	27.	180
— —, Hugo, Frühmeß-Verweser	12.	72
— —, Heinrich, Collaborator	19.	108
— —, Xaver, Pfr. in Obereggingen	21.	122
— —, Pfr. in Osterburken	23.	140
— —, Wendelin, Schul Cand.	32.	208.
Münzer, Matthä, Kaplan	10.	62
N.		
Neander, Dr. und Professor	14.	78
Nebenius, Second-Lieut.	7.	41
Neßler, Joh. Friedrich, Pfr.	32.	210
Nußbaumer, Georg, Chirurg	12.	72
O.		
Ostheimer, Pfr.	15.	89
Oberkamp, Dr.	35.	222
Oeberlin, Pfr.	28.	187
Oehl, Second-Lieut.	7.	40
Oettinger, Posthalter	27.	183
Orff, Phl. Jak., Rechts-Pract.	35.	220
Ott, Nepomuck, Pfr.	24.	148
— —, Athanas, Kaplan	37.	232
P.		
Paar, Ferdinand, Kaplan	16.	94
Palmer, Joseph, Wundarzt	15.	90
Partenschläger, HofgerichtsRegistrator	15.	89
Pattberg, Second-Lieut.	7.	40
Paur, Ferdinand, Kaplan	32.	210
Pfeiffer, Second-Lieut.	7.	41
— —, AmtsRevisor	24.	148
Pfister, Second-Lieut.	27.	179
Pimpel, Pfr.	5.	26
Poly, v., Capitain	7.	40
Porbeck, v., Capitain	7.	39
Porta, Ministerial-Secretair	12.	72
Premauer, Second-Lieut.	27.	180
Pyhrr, Rechts-Practikant	12.	70
R.		
Rady, Moriz, v., Polizey-Commissair	3.	12
Rang, Religions-Fonds-Verrechner	12. / 16.	71 / 94
Raupp, Pfr. in Vogelbach	16.	93
— —, Pfr. in Sexau	20.	116
Reichenstein, Freyherr v., Ober-Polizey- und Zoll-Inspector	20.	115
Reichert, v., StaabsCapitain	27.	180
Reichlin, Jos. Alexander Freyherr v. Meldegg, HofgerichtsRath	10.	62
Reif, Posthalter	27.	183
Reischach, v., Major	7.	39
Ries, Premier-Lieut.	27.	180
Ringer, Pfr.	35.	222
Rink, Decan	8.	46
Roman, StadtPfr.	10.	61
Roßhirt, Premier-Lieut.	7.	42
Roth, Pfr.	16.	93
Rottberg, v., Second-Lieut.	7.	40
Rotteck, Kreis-Rath	29.	192
Rottmann, Rittmeister	27.	182
Rückert, Second-Lieut.	7.	41
Rüdt, v., Premier Lieut.	7.	40
Ruef, Hofrath u. Professor	19.	108
Rüttinger, Amtmann	12.	71
Rummer, Second-Lieut.	27.	179

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Ruth, StaatsRath	37.	231
Rutſchmann, Premier-Lieut,	7.	41
— —, Second-Lieut.	27.	179
S.		
Saal, Joh. Baptiſt, Pfr.	32.	210
Sachs, Second-Lieut.	7.	41
— —, Pfr. in Weiler	20.	116
— —, Pfr. in Nöttingen	20.	116
— —, Profeſſor	32.	209
Saint-Ange, v., StaabsCapitain	27.	108
Sartory, StaabsCapitain	7.	41
Saul, Premier-Lieut.	27.	180
Sauter, MedicinalRath	25.	152
Sazger, Paul, Pfr.	9.	54
Scharvogel, Pfr.	16.	93
Schaub, Premier-Lieut.	27.	180
Schebler, Mich., Schul-Cand.	32.	209
Schelling, Wund- u. Hebarzt	21.	123
Schendal, Capitain	7.	41
Schilling, Amtmann	12.	71
Schleitheim, Freyherr v, AmtsRev.	28.	188
	12.	71
Schloſſer, Maximilian	35.	222
Schmidt, Joſeph, Pfr.	21.	122
Schmitz, v., Hofrichter	12.	71
Schmutzer, Pfr.	16.	93
Schneider, Joſeph, Wund- u. Hebarzt	35.	222
Schnezler, OberAmtmann	19.	108
Schorer, v., Second-Lieut.	27.	180
Schrickel, Veit Carl, PolizeyInſpector	3.	12
Schubk, Second-Lieut.	27.	180
Schüz, Friedrich, Feldjäger	7.	39
Schumacher, Pfr.	10.	61
Schuſter, Carl Chriſtian, Pfr.	15.	89
— —, Premier-Lieut.	27.	180
Schwarz, Georg, Rechts-Pract.	12.	70
Schwarz, KirchenRath u. Profeſſor	19.	108
— —, Pfr.	27.	182
Schwelckhard, v., Premier-Lieut.	7.	39
— —, Fried. Ludw., RechtsPract.	35.	221
Seckendorf, Freyfrau Charlotte, v., Aebtiſſin	27.	184
— —, Franziska, v., Aebtiſſin	30.	202
Seifried, Amts-Reviſor	37.	232
Seipel, Andreas, Profeſſor.	24.	148
Seiter, Joh., Schul-Candidat	32.	208
Seiz, StaabsCapitain	7.	41
Seldeneck, v., Second-Lieut.	27.	181
Serger, Second-Lieut.	27.	181
Seuter, v., Major	7.	39
Sievert, Decan	25.	152
— —, Pfr. in Weisweil	25.	152
— —, Jakob, Pfr. in Hofweier	28.	187
Sirjacques, v., Second-Lieut.	27.	179
Sommerlatt, Feldjäger	27.	179
Sonntag, Abbé, Prof.	14.	78
— —, Carl Heinrich, Apotheker	15.	90
— —, Guſtav Friedrich, Diaconus	25.	152
Spachholz Joſeph, Rechts-Pract.	12.	70
Specht, Joh., Schul-Cand.	32.	209
Speck, Second-Lieut.	27.	179
Spitznaß, v., Second-Lieut.	7.	40
Sponeck, Graf v., Obriſt	7.	40
Staatsmann, Staabschirurg	21.	123
Stämmelen, Pfr.	8.	46
Staud, Pfr.	4.	16
Steiger, Pfr.	9.	54
Steinmann, Feldjäger	27.	179
Steinröder, Phl. Joſeph, Pfr.	20.	116
Stepp, Premier-Lieut.	7.	40
Stern, Auditeur	27.	181
Stetten, v., Capitain	7.	40
— —, Eberhard Ludw. Maximilian, Frhr. v., Ober-Ceremonien-Meiſter	17.	98
	23.	140

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Stockhorn, Carl, v., General-Major- und Stadt Commandant	7.	40
	35.	221
— —, Louis, v., General Major	7.	42
— —, Joſeph, v. General-Major,	37.	231
Stößer, Ober-Amtmann	12.	71
— —, Auguſt Franz, Rechts-Pract.	35	221
Storck, Fidel, Schul-Cand.	32.	208
Strank, v., Second-Lieut.	27.	181
Strohmeyer, Second-Lieut.	27.	179
— —, Miniſterial-Regiſtrator	24.	148
Stropp, Pfr.	15.	90
Stülpnagel, v., Second-Lieut.	27.	181
Suckow, v., Second-Lieut.	27.	179
Szuhani, Phyſicus	25.	152
T.		
Tannſtein, v., General-Major	7.	42
Thaler, v., KreisRath	19.	108
Theobald, v., Geh. Reſer. u. Direct.	16.	93
Thiry, Amtmann	28.	188
Thurn- und Taxis, Prinz Joſeph v., StaabsRittmeiſter	27.	180
Tiſchbein, Joſepha, Lehrerin	30.	202
Trautwein, Iſaack, Wund- u. Hebarzt	21.	124
Türkheim, v., ViceDirector	37.	231
Tulla, Pfr.	25.	152
U.		
Uloth, Premier-Lieut.	27.	180
V.		
Venningen, Fried. Anton, Freyh. v., Oberſt-Kammerjunker	17.	98
Vetter, Jakob, Pfr.	16.	94
Vierordt, Carl Fried, Pfr. Candidat	4.	15
Vigil von Schneidewind. Pfr.	16.	93
Vincenti, v., Premier Lieut.	7.	40
Vincenti, General Lieut.	7.	42
Vögele, Clemens, Pfr.	15.	89
Vogel, Fried., Rechts-Pract.	12.	70
— —, v., Premier-Lieut.	27.	180
Volz, Reviſor	10.	62
Von der Bank, Hofgerichtsrath	16.	93
W.		
Wachsmann, Second-Lieut.	7.	42
Wagner, Jakob, Rechts Pract.	12.	70
— —, Pfr.	21.	122
— —, Carl, Pfr.	27.	183
Wallau, Peter, Rechts-Pract.	35.	221
Wallbrunn, v., StaabsCapitain	7.	41
Wänker, v., StaabsCapitain	7.	41
Warzemann, StaabsCapitain	27	180
Weber, Major	7.	40
— —, Chriſtian, Schul-Candidat	32.	208
Werner, Pfr.	21.	124
Werrenwag, Protokolliſt	15.	89
Wetterer, Paulin, Kaplan	21.	122
Wezel, Poſthalter	27.	183
Widemer, Franz Heinr., Rechts-Prac.	35.	221
Wiebel, Phyſikus	36.	226
Wieſer, 1ter StaabsChirurg	27.	182
Weißburger, Pfr.	5.	26
Wildpret, Sales, RechtsPract.	12.	70
Wildt, DomfabrikPfleger	25.	152
Wolf, Diaconus in Weinheim	15.	89
— —, Pfr., in Stahringen	20.	116
— —, StaabsCapitain	27.	182
Wolframsdorf, v., StaabsCapitain	7.	40
Würtle, Friedrich, Wundarzt	10.	62
Z.		
Ziegler, Augnſtin, Kaplan	32.	110
Zimmermann, Pfr.	35.	221
Zipfe, Jakob, PolizeyActuar	3	12
Zöller, Joh. Fried., Polizey-Commiſſär	3.	12

	Nro.	Pag.
Waſſer-Tranſit-Zoll, deſſen Erhebung und Verrechnung — —	VI.	30
Wechſelfähigkeit der Handelsleute. ſ. Handelsleute.		
WeinEinlage, was dabey zu beobachten, Erläuterung zur Accis-Ordnung —	XXX.	201
WeinhandlungsPatente. ſ. Weinhandel.		
Weinhandel, Patente der Weinhändler, der Kellereyen, Gebühren wegen der WeinhändlerPatente — — —	III.	9
	V.	17. 22
Weinverkauf, der Wirthe, im Großen, 2te Beyl. zu — —	XV.	1
— —, der Weinhändler, rückſichtlich des Acciſes. ſ. AccisOrd.		
— —, im Kleinen, wie weit ſolcher den dazu Nichtberechtigten geſtattet, Strafe der entgegenhandelnden. 2te Beyl. zu — —	XV.	1
	XXX.	200
Wein- und Bierſchank, unbefugter, wie zu beſtrafen — —	XXXV.	220
Wiederholung der Verbrechen. ſ. Verbrechen.		
Wilderey, Beſtrafung derſelben; Beyl. zu — —	XX.	23
Winkelwirthſchaften. ſ. Weinſchank.		
Wirthereytreibung, unbefugte. ſ. Weinſchank.		
Wirths-Maaſe, Einführung der neuen, Eichen derſelben ꝛc. ſ. Maas.		
Z.		
Zahlungsflüchtigkeit, boshafte, Beſtrafung derſelben, Beyl. zu —	XX.	23
Zehend- und Schatzungsfreyheiten, bisher auf neue Umbrüche verwilligt geweſene, und künftig verwilligt werdende betreffend — —	XXV.	149
ZeitungEinrückungsgebühren. ſ. Druckkoſten.		
Zeugen zu Eheberedungen. ſ. Eheverträge.		
Zeugniß, falſches, zu Gunſten eines Verbrechens. ſ. Meineid.		
Zeugen-Eide betreffend. Beyl. zu — — —	XX.	6
Zeugenverhör im EheſcheidungsProzeß — — —	XXIX.	189
Zolldienſte, Vorſchrift über die Beſetzung derſelben — —	XV.	87
Zoller, deren Anſtellung, Abrechnung, Reiſegebühr, Caution —	VI.	31
Zollgardiſten, deren Anſtellung, Kleidung, Armatur, Dienſtobliegenheit, Verköſtigung, Logis — — —	VI.	27
	XIX.	105
Zollordnung, neue für das ganze Großherzogthum — —	I.	1
— — — Berichtigung eines Fehlers darin — —	I.	4
— — —, verſchiedene Berichtigungen derſelben — —	IV.	13
— — —, Beſtimmung einiger Routen für Kaufmannsgut —	VIII.	44
— — —, deren Einführungstermin — — —	VIII.	45
— — —, die Holzausfuhrtaxe betreffend — —	IX.	53
— — —, neue, Modificationen, Erläuterungen und nachträgliche Beſtimmungen in Verzollung mehrerer Artikel, auch Diſtanz-Beſtimmungen einiger Hauptſtraßen. Verzollung der Waaren die auf Poſtwägen		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
eingeführt werden; deßfallsige ZollTarife. Verzollung der Waaren die auf ausländische Märkte gebracht werden. Verzollung der Früchte und des Mehls der Ausländer das im Land gemahlen worden. 1te Beyl. zu	XV.	—
Zollordnung, Anbringgebühr von Zolldefraudationen und SalzEinschwärzungen. 1te Beyl. zu — — —	XV.	10
— — —, Zollbestimmung für einige Gegenstände — —	XVII.	95
— — —, ferner dergleichen — — —	XVIII.	99, 100
— — —, Bestimmung des Preises der Zollordnung — —	XXVI.	155
— — —, einige Abänderungen in derselben rücksichtlich der Schweiz. s. Staatsvertrag.		
— — —, einige Bestimmungen in Zollsachen, rücksichtlich des Eidgenössischen Cantons Argau. s. Staatsvertrag.		
— — —, weitere Modificationen, Nachträge und Berichtigungen in Beziehung auf Verzollung mehrerer WaarenArtikel, Spedirung, Transitirung der Güter — — —	XXX.	193
— — —, wie und durch wen die Versteigerung der wegen Defraudation confiscirten Waaren vorzunehmen — — —	XXX.	199
— — —, besondere Modificationen in Beziehung auf ZollDefraudationsstrafen; auch Defraudations-Untersuchung, Versteigerung confiscirter Waaren — — — —	XXX.	198
ZollTarife. s. Zollordnung.		
Zuchthausstrafe, lebenslängliche, welches Gericht solche erkenne. Beyl. zu —	XX.	5
— — —, worin die geschärfte bestehe. Beyl. zu — —	XX.	11
— — —, verschiedene Grade derselben. Beyl. zu — —	XX.	12
Züchtlinge, Untersuchung deren Verbrechen. s. Untersuchung.		
Zuckerfabrikation aus Kartoffeln und Waizenstärke, deßfalls erforderliche Erlaubniß betreffend — — —	XXI.	121

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 066157601

Digitized by Google

Annex A size 3

Forrestal
ANNEX
Spring 1984

Digitized by Google